# REGESTA IMPERII

Johann Friedrich Böhmer

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

# REGESTA IMPERII I.

I.

# J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

## I.

# DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER DEN

# KAROLINGERN.

## 751—918.

NACH

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

NEU BEARBEITET

VON

**ENGELBERT MÜHLBACHER.**

ERSTER BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'schen UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1889.

DRUCK DER WAGNER'schen UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

THEODOR R. v. SICKEL

IN HERZLICHER DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

GEWIDMET.

# Inhalt.

# Vorrede Johann Friedrich Böhmers.

LEX SALICA:

Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax velox et aspera, nuper ad catholicam fidem conversa, immunis ab heresi.

OTFRID:

Si sint so sama kuani. selb so thie Romani.
Ni tharf man thaz ouh redinon. thaz Kriachi in thes geuuidaron.

Ueber den Werth der Urkunden im Allgemeinen und über die Bearbeitung der Kaiserurkunden insbesondere, habe ich mich in der Vorrede zu meinen vor zwei Jahren erschienenen Kaiserregesten der Jahre 911 bis 1313 bereits umständlicher ausgesprochen. Da die Regesten der Karolinger*) und der neuburgundischen Könige, welche ich hiermit den Freunden der vaterländischen Geschichte übergebe, mit jenen Kaiserregesten nur ein Werk bilden, welches noch über das ganze Mittelalter erstreckt werden soll, so darf ich das dort Gesagte hier als bekannt voraussetzen.

Die äussere Einrichtung des Werkes ist ganz dieselbe geblieben. Eine erste Columne giebt jeder extrahirten Urkunde eine besondere Nummer. Hierauf folgen die verschiedenen Regierungsjahre, welche oben durch ihre Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, und deren Zahl von Jahresepoche zu Jahresepoche fortgesetzt wird. Die vorletzte Columne enthält die Angabe des Jahres, der Indiction, des Monats und des Tags, und zwar nach dem jetzigen Kalender, während nach dem ältern der Jahresbeginn bekanntlich auf Weihnachten fiel, und die Indiction gewöhnlich schon im September gewechselt wurde. Zuletzt kommt die Angabe des Aufenthaltsortes des Regenten, gerade so, wie er in den Quellen bezeichnet ist. Die Auszüge der Urkunden beruhen auf deren eigener Durchlesung, und sind so genau, dass Verwechselungen nicht leicht möglich seyn werden. Die Titelabkürzungen der angeführten Werke sind dieselben, welche schon aus den früheren Kaiserregesten bekannt sind. Einige jetzt erst benutzte Bücher sind eigends angegeben. Wenn am Schlusse eines Extractes seine chronologischen Daten angefügt sind, so bedeutet dies jedesmal, dass die Chronologie zweifelhaft sey. Die im Texte der Urkunden vorkommenden Ortsnamen sind überall, wo es ohne besondere Mühe geschehen konnte, in die heutigen umgewandelt. Endlich ist das Werk mit gutem Vorbedacht in deutscher Sprache abgefasst, welche für alles ausreicht, das fremd gewordene näher bringt, somit den Uebergang zum Lesen der Urkunden vermittelt, und dem Werke im deutschen Vaterlande einen ausgedehnteren Gebrauch verschafft.

Die innere Einrichtung ist darin von den früher herausgegebenen Kaiserregesten verschieden, dass hier die auf den Regenten bezüglichen Zeit- und Ortsangaben der Annalen ebenfalls eingereiht sind. Ich bin dabei immer dem jeweiligen Hauptschriftsteller gefolgt, welcher nach der beigefügten Quellentafel leicht aufgefunden werden kann, und habe nur dann ein Citat ausdrücklich beigefügt, wenn ich Einzelnes anderswoher entnahm. Diese Vereinigung der Urkunden mit den Annalen ist an gegenseitigen Ergänzungen und näheren Bestimmungen der Thatsachen so fruchtbar geworden, als irgend zu erwarten war.

Möglichste Vollständigkeit und chronologische Richtigkeit wünschte ich auch diesmal zu erreichen, aber beide Anforderungen liessen sich nicht immer vereinigen. Die Urkunden Karls des Grossen habe ich zwar auf

*) Durch mein Versehen wurde auf den ersten Bogen Carl, Carolinger, Carlomann gedruckt, was ich nachher, der Gleichförmigkeit wegen, fortsetzen liess. Aber es ist nichts gewisser, als dass Karl der Grosse sich Karolus geschrieben, und dadurch das Gesetz für die Schreibung dieser Namen gegeben hat, welches auch noch jetzt befolgt werden sollte.

die doppelte Zahl der von Bonquet gekannten gebracht, die von Ludwig dem Frommen um die Hälfte vermehrt, und überhaupt glaube ich mehr karolingische Urkunden gesammelt zu haben, als man geneigt seyn konnte sich als noch vorhanden zu denken. Indessen habe ich gar manche Urkunde (in Allem wohl ein hundert) zur Hand gehabt, welche ich für diesmal noch an keine bestimmte Stelle einzureihen wusste, und mit den Aufenthaltsangaben der Annalisten ist es nicht selten eben so gegangen. Trotz dieser Ausscheidungen sehe ich noch gar vieles des wirklich aufgenommenen als blossen Vorschlag an, wie ich denn in der That das Einzelne nicht immer bis aufs Aeusserste untersucht habe. Wer die Grösse der Aufgabe, die Unvollständigkeit des Stoffes, die Unrichtigkeit der Urkundenabdrücke (auch bei den Benedictinern) kennt, der weiss, dass hier mit dem ersten Versuche zwar mancher Gewinn, aber nichts Vollendetes erstrebt werden konnte. Auch ist es gewiss minder fruchtbar für die Geschichte, und führt minder sicher zur Wahrheit, wenn man Vermuthungen über die Fehler der Abdrücke anstellt, als wenn man seine Thätigkeit einer erneuten Untersuchung der Originalien zuwendet, wodurch allein die Acten vervollständigt, die Vorfragen beseitigt, und richtige Schlussurtheile vorbereitet werden können. Dass nur überhaupt einmal der karolingische Urkundenschatz aus seiner Zerstreutheit sich vereinige und als ein zusammengehöriges Ganzes, wie er es ist, so auch sich darstelle: dieses war mein Hauptziel. Berichtigungen und Zusätze lassen sich nun leichter sammeln. Ich beabsichtige solche in eignen Ergänzungsheften nachzutragen und damit die Regesten der Merovingischen und Langobardischen Könige sammt einer Uebersichtstafel sämmtlicher Erzkanzler zu verbinden.

Meine Resultate für die chronologische Bestimmung der Regierungsepochen findet man in dem Inhaltsverzeichnisse zur bequemeren Uebersicht vereinigt. Manche sind freilich nur nach Wahrscheinlichkeit angenommen, und ein Theil derselben wird wohl niemals ganz genau festgestellt werden können; überzeugt bin ich aber, dass jede einzelne Regierung auch nur eine einzige bestimmte Anfangsepoche hat. In dieser Beziehung erkläre ich mich gegen die Ansicht aller meiner (mir bekannten) Vorgänger, und namentlich gegen die französischen Benedictiner. Es hätte doch einleuchten sollen, dass, wenn derselbe Regent zu derselben Zeit seine Regierungsjahre (ohne dies äusserlich merken zu lassen) nach zwei, drei oder gar vier verschiedenen Epochen gerechnet hätte, hierdurch alle Jahresrechnung nach Regierungsjahren aufgehoben worden wäre. Höchstens kann es zugegeben werden, dass manchmal der Wechsel des Regierungsjahres auf Neujahr vorgenommen und deswegen ein halbes Jahr zu viel oder zu wenig gerechnet wurde. Andere unverkennbare Abweichungen von einer früher befolgten richtigeren Epoche, z. B. bei Kaiser Lothar I seit 833, bei Ludwig dem Deutschen seit 873, wird man sich am wahrscheinlichsten als fortgesetzte Irrthümer in den betreffenden Canzleien erklären dürfen, wie solche damals wohl vorkommen konnten. Hat sich doch die Reichscanzlei auch noch in spätern Zeiten und sogar in den leichter zu berechnenden Jahren nach Christi Geburt, ähnliche Fehler zu Schulden kommen lassen, und dadurch unter andern das Todesjahr Kaiser Otto des Grossen eine Zeitlang zweifelhaft gemacht. — Uebrigens werden auch hier genauere Abschriften der bekannten und Auffindung neuer Originalien, so wie sorgfältigere Beachtung der Nekrologien, noch bestimmtere Aufschlüsse gewähren. Einstweilen ist es selbst aus den jetzigen Urkundenabdrücken erkennbar, dass die Genauigkeit in der Chronologie mit der persönlichen Tüchtigkeit der Regenten meist gleichen Schritt hält. Und natürlich. Es kam auf die Canzler und sonstigen Pallastgenossen an, deren umfassendes Amt Hincmar beschreibt, und deren Kenntnisse Kopp nach der Richtigkeit ihrer tironianischen Noten zu prüfen vermochte. Waren dies wohlunterrichtete und gewissenhafte Männer, wie der tüchtige Regent sie sucht, so wurden auch die Urkunden gehörig ausgefertigt, und der umgekehrte Fall trat ein, wenn es Günstlinge und Parteihäupter waren, wie sie von untüchtigen Regenten nach Launen gewählt werden oder ihnen sich aufdrängen, Leute, denen ganz anderes am Herzen liegt als die Ordnung des Regiments.

Sehr geflissentlich habe ich die Regesten sämmtlicher Karolinger und der neuburgundischen Könige vereinigt, denn ich bin der Meinung, dass die Geschichte dieser Zeit (auch nach Ludwig dem Frommen) als fränkische Gesammtgeschichte müsse behandelt werden, und dass eine Trennung in Particulargeschichten hier ebenso unrichtig wäre, als wenn man die römische Geschichte unter den Kaisern in eine Geschichte Italiens, Graeciens, Aegyptens, Hispaniens, Galliens u. s. w. zerfällen wollte. Wie in jener entfernteren Zeit die Idee eines einzigen römischen Staates alles umfasste, auch wenn das Reich unter verschiedenen Regenten getheilt war, so verband hier alles der Begriff des sieggekrönten Volks der Franken, geführt von seinen Merovingern und Caro-

lingern. Gleichwie diese Könige nur Söhne desselben Hauses waren, so kannte man auch nur ein einziges fränkisches Volk, den Römern an Tapferkeit gleich, von Griechen nicht übertroffen, durch die Vorsehung zur Herrschaft berufen. Ein Volk, dessen Männer, durch Landesgränzen nicht gebannt, gleich ihrem Schwert, auch ihre Freibeti allenthalben mit sich trugen, nicht minder aber auch ihre Trene gegen den von ihnen aus dem herrschenden Hause gewählten und von Gott gekrönten König.

Wie wären auch Abtheilungen durchzuführen, wo die Gränzen durch jeden Todesfall unter den Regenten verändert wurden, indem die Söhne des Vaters Herrschaft theilten und der Oheim dem minderjährigen Neffen vorging? Wo innerhalb sechzig Jahren alles Land von Barcelonas Küste bis zum Ufer der Raab, und vom Wiglesthor an der Eider bis Benevent die Herrschaft eines Einzigen anerkennt, dann nur allein das spätere Deutschland in fünf Stücke [880: Baiern mit Slavien, Ostfranken mit Sachsen und Thüringen, Alemanien mit Churwalchen, Lotharingen, ein Theil von Friesland bei Gallien] getheilt ist, sodann ganz Mitteleuropa wieder vereinigt erscheint, vier Jahre nachher aber neuerdings getrennt wird, und zwar in audere Theile, als welche vordem bestanden? Wo jetzt ein König nur mit einem oder mit zweien seiner Volksstämme einen Reichstag hält, und dann wieder zwei oder mehrere Könige mit allen ihren Völkern zu einem gemeinschaftlichen Tage sich einigen? Hier kann kein Faden durchleiten als die Einheit im Herrschervolk der Franken und in dem dieses Volk regierenden Hause. Diese Idee, ob sie zwar mit der Zeit sich umwandelte, und namentlich in Deutschland die des römischen Kaiserthums an ihre Stelle trat, reicht doch noch über den karolingischen Mannsstamm hinaus, und jedenfalls hielt ich mich berechtigt, unsern Conrad I, den Verwandten Ludwigs des Kindes, der in dessen Urkunden so oft und so einflussreich auftritt, den deutschen Karolingern noch anzufügen, wie er auch wirklich in alten Zeiten *ultimus Karolorum* genannt wird. Meiner Ansicht nach beginnt erst mit den Regenten aus dem sächsischen Hause eine neue Periode und die bestimmtere Aussonderung eines Deutschlands aus dem zerfallenden Frankenreiche *).

Den Auszügen aus den Urkunden und Annalen habe ich auch die Capitularien (d. h. die eigentlich politischen Actenstücke: die Wahl- und Krönungsacten, die Friedenschlüsse, die Theilungen des Reichs, die gegenseitigen Eidesformeln, die Botschaften an die Reichversammlung, die geistlichen und weltlichen Gesetze u. s. w.) eingefügt, und dabei noch den besonderen Wunsch gehegt, auf ihre Wichtigheit für das deutsche Staatsrecht aufmerksam zu machen. Schilter in seinen *Institutiones juris publici Romano-Germanici* hat diese Wichtigkeit schon im Jahre 1697 richtig erkannt, aber in den späteren staatsrechtlichen Handbüchern, z. B. bei Pütter, finde ich die Capitularien eben so wenig erwähnt, als die bedeutungsvolle Wahl- und Krönungsformel, welche mit jenen von gleichem Alter ist, berücksichtiget. Das Hauptstaatsgrundgesetz Deutschlands wurde vielmehr in der goldnen Bulle oder in der Wahlcapitulation gesucht, da doch jene der Hauptsache nach nur eine reglementarische Verfügung über die Königswahl, diese aber grossentheils nur negativ ist [1]).

*) Ich weiss recht gut, dass gerade heutzutage häufig beim Jahr 888 ein Hauptabschnitt gemacht wird, weil man Arnolf für den ersten blos deutschen König hält. [Aber bei Arnolfs Wahl hatte man sicher nicht die Absicht, ein damals selbst dem Gedanken nach noch gar nicht bestehendes Deutschland aus den fränkischen Reichen abzutrennen, vielmehr waren diese gerade unter Arnolf noch vereinigt, indem alle damaligen fränkischen Herrscher ihm Geschenke brachten und ihn als Oberherrn erkannten. Auch sein Sohn wurde nur als Carolinger auf den Thron gesetzt, und vieles würde sich anders gestaltet haben, wenn Ludwig IV bei vorausgesetzter persönlicher Tüchtigkeit länger gelebt hätte]. Aber meiner Meinung nach dürfte dieser Hauptabschnitt richtiger vor oder nach Conrad I gemacht werden, und ich habe im Texte gesagt, weshalb ich mich für den letzteren Zeitpunct entschieden habe. Bedürfte es bei diesem gar nicht unwichtigen Gegenstande, der auch sonst noch näher begründet werden kann, der Auctoritäten, so stehen mir unter den Alten Thietmar von Merseburg und unter den Neuern Bünau zur Seite. — Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass des letzteren deutsche Kaiser- und Reichshistorie (Leipzig 1728. 4. 1—4) bei Weitem das beste Werk über die fränkische Geschichte in der karolingischen Periode ist. Die seitdem hier und da verlernten Hauptgrundsätze geschichtlicher Forschung: Ausschluss der nicht gleichzeitigen Scriptoren und Mitbenutzung der Urkunden, sind von Bünau schon beobachtet. Eigentlich möchte ich ihm eine neue Ueberarbeitung wünschen. — Was Bünau für die Länder diesseits der Alpen, ist Muratori durch seine Annalen für die jenseitigen, und beide Bücher wird man am brauchbarsten finden, wenn man sich neben den Quellen noch neuerer Hülfsmittel bei Benutzung dieser Regesten bedienen will. — Für einen kürzeren Zeitabschnitt ist sehr schätzbar: Ludwig der Fromme; Geschichte der Auflösung des grossen Frankenreichs von Friedrich Funck (Frankfurt bei Schmerber 1832. 8). Kein anderer Theil der karolingischen Geschichte ist so fleissig, so scharfsinnig und in so klarer Sprache bearbeitet.

1) [Hier bemerkt Böhmer: „Diese Stelle hatte ich früher anders entworfen. Siehe die vorstehenden Blätter 1*. Dort heisst es: „Ich möchte fast glauben, dass die eigentlichen Texte der Capitularien (mit Ausnahme der Krönungsformel) nach dem Ausgange der Carolinger sehr bald ganz verschollen sind, wie mir denn auch keine neuere Handschrift derselben als aus dem 10. Jahrh. bekannt ist.

Nun würde es eine der höchsten Aufgaben für rechtsgeschichtliche Divination seyn, aus den späteren Erscheinungen die Grundverfassung des fränkischen Reichs zu erkennen, und die mannichfaltigen Entwicklungen auf ihre gemeinschaftliche Basis zurück zu führen. Wie viel liesse sich nicht darüber forschen, denken und sagen! Doch wir sind glücklicher, da uns in den Capitularien diese Wurzeln eines tausendjährigen Rechtszustandes (den man gewöhnlich mit dem Namen der germanischen Freihet bezeichnete) in dem ächtesten, amtlichsten, klarsten, ureigensten Ausdruck erhalten sind. Ich meine namentlich in jener merkwürdigsten Reichsverfassung von 823, durch deren Niederschrift Ludwig der Fromme einen Ersatz für die dahingegangene Persönlichkeit seines grossen Vaters zu geben gedachte *). Für eine nach diesem Gesichtspunct zu erneuernde Bekanntschaft mit den Capitularien kommt die wesentlich verbesserte und um vieles vermehrte Ausgabe eben recht, welche Pertz vorbereitet hat, und die in Bälde erscheinen wird.

[Wohl lässt es sich einsehen wie und warum diese Grundlagen allmählig und schon seit so langer Zeit vergessen werden konnten. Die Grundlagen lagen eben im Grunde und das darauf ruhende Gebäude war mit solcher Weisheit und in solcher Stärke errichtet, dass auch Bewohner darin Schutz und heitern Aufenthalt fanden, die längst nicht mehr wussten, worauf seine Säulen sich stützten. Nun aber ist es anders geworden. Die Zeit hat an dem Gebäude gerüttelt, durch Gewalt von Aussen und mehr noch durch Verrath und Thorheit von innen ist es baufällig geworden, die Fundamente sind entblösst, und die fremdgesinnten, welche sich mit so lautem Geschrei an den schwach gewordenen Stellen herumtreiben, scheinen, während sie von neuen Grundlagen sprechen, in der That nur beschäftigt die alten, sei es nun aus Dummheit, aus Anmassung oder aus bösem Willen, vollends heraus zu wühlen.

Wenn es sich solchergestalt um die Existenz des Gebäudes handelt, da muss man nothwendig wieder auf die ersten Anfänge zurückkehren, und erst wenn man seine Zusammenfügung vom Grundsteine an bis zum Gipfel erkannt hat, wird man sagen können, was noch haltbar ist, was gestützt, was abgetragen werden muss, oder ob nicht mehr geholfen werden kann, und ob unser entwöhntes Geschlecht wieder unter den freien Himmel heraus zu gehen genöthigt ist.

Diese Rücksicht auf das Recht — das öffentliche und das private, denn dieser Unterschied war ursprünglich bei uns nicht vorhanden — können wir Deutsche aber weder dem Politiker noch dem Juristen überlassen, denn es ruht bei uns nicht auf geglaubter Klugheit oder willkührlicher Gesetzgebung, sondern es ist uns angeboren, und höchstens mag das römische Recht einer auschliesslichen Juristenfacultät hingegeben bleiben, weil es als todte Satzung eingewandert ist. Dagegen das einheimische Recht der Deutschen als einer bis auf unsere Zeiten nicht unterjochten Nation gerade das Lebensprincip unserer Geschichte ist, der Gegenstand, um welchen es beständig sich handelt, wie man denn geradezu sagen kann: die germanische Freiheit sei nichts anderes als das urkundliche Recht. Ist es nun wahr, dass die Geschichte das Selbstbewusstseyn der Völker und dass es nicht

---

So kam es, dass man zuletzt das Hauptstaatsgrundgesetz Deutschlands in der goldenen Bulle oder der Wahlcapitulation suchte, da doch jene nur eine reglementarische Verfügung, diese aber in ihren meisten Sätzen nur negativ ist. Während so langer Vergessenheit blieb aber — was wichtiger ist — der Geist des alten Rechts im Leben und hatte unter dem Namen des Herkommens gesetzliche Kraft *).

*) Fischer Literatur des germanischen Rechts 125].

*) Die Hauptstelle ist: Sed quoniam complacuit diuinae prouidentiae nostram (Ludouuicii Pii) mediocritatem ad hoc constituere, ut sanctae suae ecclesiae et regni huius curam gereremus, ad hoc certare et nos et filios ac socios nostros diebus vitae nostrae optamus, ut tria specialiter capitula, et a nobis et a vobis, deo opem ferente, in huius regni administratione specialiter conseruentur Id est, ut defensio et exaltatio vel honor sanctae dei Ecclesiae et seruorum illius congruus maneat, et Pax et Justitia in omni generalitate populi nostri conseruentur. In his quippe maxime studere et de his in omnibus placitis, quae vobiscum deo auxiliante habituri sumus, vos admonere optamus, sicut debitores sumus. An diese inhaltsschweren Worte, auf die mich Pertz zuerst aufmerksam gemacht hat, und welche durch das ganze Mittelalter durchklingen, ohne deren Würdigung auch der rheinische Städtebund nicht verstanden werden kann, und die man zuletzt in Kaiser Franzens Krönungseid wieder findet, schliessen sich mit verwandter Wichtigkeit Karls des Grossen Reichstheilung von 806, der zu Meersen geschlossene heilige Bund von 851 und der Coblenzer Vertrag von 860. Insbesondere sind auch die für Gallien oder Westfrancien gegebenen Capitularien zu betrachten. Dort waren die Verhältnisse in Folge der Eroberung verwickelter, und es wurde daher mehr geschrieben als in den ostfränkischen Ländern. Auch muss man es den französischen Publicisten des 18ten Jahrhunderts zuerkennen, dass sie die alten Denkmäler ihres Staatsrechts besser zu benutzen wussten, als (auch nach dem geistreichen Fischer) bis jetzt die deutschen, wenn es überhaupt noch deutsche Publicisten giebt.

gut ist, wenn ein Volk sich selbst vergisst, so lasst uns mit Fleiss die fränkisch-deutsche Verfassung betrachten, in ihrem Ursprung die freiste, in ihrer Entwicklung die reichste, in ihren Grundlagen die allgemein gültigste. Sie welche der Stamm ist, aus welchem durch tausend Jahre alle diese Blätter, Blüthen und Früchte, dieser Anbau des Bodens, diese bürgerliche Ordnung, diese Künste und Wissenschaften, alle diese Güter entsprossen sind, auf denen unser Wohlstand beruht. Lasst uns das reiche Erbe der Väter nicht vergenden, sondern mit Dank besitzen und wenigstens erhalten, wenn wir es nicht mehren können. Lasst es uns nennen und sagen, ihr Freunde des Vaterlandes und seiner Geschichte, wie es erworben ward, worin es besteht, wie es erhalten werden kann; sei es nun zur Belehrung, oder — wenn diese zurück gestossen wird — zum Andenken. Wenn dann einst von all den Herrlichkeiten nur die Erinnerung geblieben, wenn Fremde anfangen werden zu bewundern, was die Eignen von sich stiessen, dann waren wir doch unentartete Söhne, welche noch zuletzt die Pfade der guten, nun in Gott ruhenden Väter gewandelt].

---

So viel über die *Regesta Karolorum*. Ich habe nun noch über den Fortgang des Kaiserregestenwerkes im Ganzen zu sprechen.

Da diejenigen Bücher, in welche sämmtliche Urkunden und Ausschreiben der Regenten nach der Zeitfolge eingetragen wurden, und deren Kaiser Friedrich I als *Registrum Imperii* ausdrücklich erwähnt, von dem Jahre 1400 her in Wien (als dort so genannte Reichsregistratur- und Gedenkbücher) noch erhalten sind, so schien es nothwendig, die Kaiserregesten von da an aus dieser vollständigen und authentischen Quelle zu entnehmen. Es war dieser Theil der Arbeit um so wichtiger, weil es kaum je die Absicht seyn wird, alle Kaiserurkunden so später Zeit vollständig abdrucken zu lassen, wie es in früheren Jahrhunderten allerdings geschehen muss. Sowohl wegen dem Aufbewahrungsorte dieser Quelle, als auch wegen der Landsmannschaft der späteren Kaiser, war es aber wünschenswerth, dass dieser Theil der Arbeit von einem österreichischen Gelehrten übernommen werde. Dieser Gelehrte hat sich in Herrn Chmel, regulirtem Chorherrn und Bibliothekar des Stiftes St. Florian in Ober-Oesterreich, aufs glücklichste gefunden, und derselbe hat, begünstigt von dem k. k. Gouvernement und unterstützt von seinem Stifte (welches unter der Leitung seines hochwürdigen Probsten, des Herrn Michael Arneth, durch Wissenschaftlichkeit nicht minder als durch Frömmigkeit sich auszeichnet), einen grossen Theil seiner mühevollen Arbeit bereits vollendet, so dass der Anfang mit dem Druck bald wird gemacht werden können *). Es erübrigt dann nur noch eine Lücke zwischen 1313 und 1400, welche von Herrn Chmel oder mir leicht ausgefüllt werden kann.

Zunächst beschäftigt mich ein erstes Ergänzungsheft zu den vor zwei Jahren herausgegebenen Kaiserregesten, welches manche Fehler berichtigen, und ungefähr Tausend neue, zum grossen Theil ungedruckte Urkunden hinzufügen wird. Ich werde dort auch die angenehme Pflicht erfüllen, den hohen Regierungen und verehrten Gönnern, welche mir zu diesen reichen Nachträgen verholfen haben, öffentlich und namentlich meinen ehrerbietigen und tiefgefühlten Dank darzubringen. Möge mir und meinem Unternehmen dieselbe Huld und Theilnahme auch ferner erhalten, mögen auch ferner gedruckte und ungedruckte Urkunden, welche in meinen Kreis gehören, mir gütigst nachgewiesen und zugänglich gemacht werden!

---

*) Ausser dem, weshalb Benecke (Beiträge zur Kenntniss der altdeutschen Sprache S. 297) Herrn Chmel zu danken hatte, ist derselbe den Gelehrten durch seine Materialien zur Oesterreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken (Linz bei Fink. 1832. 4.), denen der beste Fortgang zu wünschen ist, bereits vortheilhaft bekannt. Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde hat von ihm, und zwar ganz unaufgefordert, auch noch andere sehr werthvolle Beiträge aus den Handschriften der Wiener Bibliothek erhalten, welche seiner Zeit in den Monumentis Germaniae werden mitgetheilt werden. — Demselben Stifte gehört bekanntlich auch Herr Chorherr Kurz an, der sich durch seine zahlreichen Monographien über österreichische Geschichte so ausgezeichnetes Verdienst erworben hat. — Vergl. über St. Florian: Pertzens Briefe im Archiv III, 75, ferner Jäcks Wien 39, dann Dibdin Bibliographical Tour III, 288, endlich den von dem jetzigen Herrn Probsten selbst abgefassten gehaltreichen Abriss der Geschichte des Stifts in Jäck's Gallerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands I^b^, 1. Hier heisst es am Schlusse: So steht das Kloster St. Florian sammt den Clerikern von mehr als achtzig Mitgliedern, welche theils auf Studienanstalten als Zöglinge oder Lehrer, theils auf seinen 34 Pfarreien, die sowohl in den geistlichen Personen und Gebäuden als Schulen grossentheils von ihm selbst zu unterhalten sind, als Pfarrer oder Capläne, theils auf seinen Wirthschafts- und Verwaltungsstellen sich befinden — nach zwölf hundert Jahren, während welcher so viele schwere Gewitter über ihm hingezogen, keine Ruine, wie doch so viele andere, noch unversehrt, aufrecht und regsam unter dem Schutze der Vorsehung und Habsburg-Lothringens da, stets bedacht, dass es noch lange der Erhaltung werth gefunden werden möge.

Das Kaiserregestenwerk umfasst vom Jahr 752 bis 1519 = 767 Jahre. Die ersten 561 sind nun von mir gefertigt, es fehlt nur noch der kleinere Zeitraum von 206 Jahren, und bei diesem stehe ich nicht mehr allein. Die Aussicht, dass das Ganze bald vollendet werde, ist daher wohl begründet, und kann auch für die künftige Vollführung des *Registrum Imperii* beruhigend seyn.

Dieses soll bekanntlich die dritte Abtheilung der von Pertz herausgegebenen *Monumenta Germaniae historica medii aevi* bilden, und wird, nach dem gemachten Ueberschlage, bis zum Jahr 1313 aus acht Foliobänden bestehen, deren jeder tausend Urkunden in vollständigem Abdruck enthalten soll. Sicherlich ist diese Arbeit umfassend genug, um den Unternehmer daran zu mahnen, wie zweifelhaft es sey, ob er sie selbst werde vollführen können. Ist doch auch der edle Stifter der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, der zu all diesem den Anstoss gegeben, und dessen Auge noch wohlgefällig auf den ersten Bogen der Kaiserregesten geruht hat, seitdem — viel früher als die Seinigen es voraussehen konnten — zu den Vätern heimgegangen. Wie dem auch sey: der Vortheil ist jedenfalls gewonnen, dass das grössere Unternehmen einstweilen im Grundrisse vorliegt. Durch genaue Abschrift vieler Originalien ist auch sonst bedeutend vorgearbeitet. Besonders von Pertz, welcher den ersten Band mit den Urkunden der Merovinger und Karolinger, so weit solche das spätere Deutschland betreffen, selbst bearbeiten will. Was insbesondere den zweiten, die Urkunden des sächsischen Kaiserhauses umfassenden Band anbelangt, welcher vielleicht noch vor dem ersten erscheinen wird, so habe ich gerade für diesen vorzügliche Materialien sammeln können, indem kein Archiv der Welt reicher an Ottonischen Urkunden ist, als das geheime Staatsarchiv in Berlin, dessen Benutzung für die Sammlung der Kaiserurkunden bis 1313 mir im Herbste 1832 von dem Königlich Preussischen Gouvernement aufs gewogenste gestattet war *).

Ueberhaupt aber setze ich die beste Hoffnung für die Zukunft darauf, dass die Sache der Monumenta kein Werk des Eigennutzes, der Eitelkeit oder der Neugierde, sondern der Vaterlandsliebe ist, und dass das Unternehmen in den Herzen seiner Freunde eine festere Stütze hat, als äussere Mittel, die ihm allerdings abgehen, für sich allein gewähren würden. Darum hat es auch niemals an der Fürsprache hochgesinnter Beschützer gefehlt, wo diese nöthig war, um den Zutritt zu den Originalquellen zu erhalten. So wird es auch weiter gelingen.

Wenn es wahr ist, dass das Selbstbewusstseyn der Nationen in ihrer Geschichte ruht, und wenn Niemand seiner selbst vergessen, sondern vielmehr sich kennen soll, so werden Zeit und Kraft hier nicht vergeudet seyn, diene das aus den Urquellen hervortretende treue Bild dessen, was unser Vaterland gewesen ist, nun zur Belehrung oder — nur zum Andenken.

Frankfurt am Main, 4. Juni 1833 [1]).

---

*) In Berlin sah ich die handschriftlichen Anfänge zweier Werke, welche jetzt wohl bald erscheinen und den Geschichtsfreunden ohne Zweifel sehr willkommen seyn werden. Das erste sind des Hrn. geheimen Archivraths Höfer Regesta e scriniis archivi regii Berolinensis selecta. Dieses Werk wird einzig durch die ganz besondere Eigenthümlichkeit des im Berliner geheimen Staatsarchiv zu Gebote stehenden Stoffes, welcher sich über den ganzen Norden Europa's hinzieht und ebensowohl Beispiele niederländischer und französischer als polnischer und russischer Diplomatik, also romanischer und slavischer Völker, bei einem von Karl dem Grossen an höchst bedeutenden deutschen Kerne gewährt. Da der Herr Verfasser mit der genauesten Kenntniss der Paläographie die äusserste Sorgfalt verbindet, so wird sein Werk auch in Bezug auf treue Wiedergabe der Originale musterhaft seyn. — Das zweite Werk sind die Brandenburgischen Regesten, welche Herr Regierungsrath G. W. von Raumer (der Fortsetzer von Gerckens Codex diplomaticus Brandenburgensis und der Verfasser des anregenden Werkchens: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. Zerbst 1830. 8) herausgegeben wird. Dergleichen ist sicherlich das beste Mittel, um die zerstreuten Leistungen der Vorfahren zusammen zu fassen, und um eine Grundlage zu gewinnen, auf welcher nun planmässiger fortgebaut werden kann. Aehnliche Arbeiten möchte ich für alle deutsche Provinzen erwünschen. Da es hier vornehmlich darauf ankommt, sich Uebersicht zu verschaffen, so ist es höchst wichtig, bei der Gliederung des Stoffes und der Einrichtung des Druckes das Zweckmässige nicht zu verfehlen. — Ein früheres schätzbares Werk der Art ist das mit Unterstützung der Königlich Preussischen Archivsbehörde nun vollendete: Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden (Görlitz bei Zobel 1799—1824. 4. 1—2.), dessen Bekanntschaft ich dem Herrn geheimen Oberregierungsrathe Tzschoppe verdanke, und welches in einen von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften mit der achtbarsten Ausdauer und wahrer Vaterlandsliebe zusammengebrachten Urkundenvorrath einführt, dem noch oft so gute Benutzung zu Theil werden möge, als ihm in Tzschoppe und Stenzels Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz neuerlich gewonnen ist.

[1]) [1831 Nov. 6 die Sammlung der Extracte angefangen, 1832 Weihnachten Redaction begonnen, 1833 Feb. 12 erste, Jul. 31 letzte Correctur mit Ausschluss der Quellentafel.]

# Vorbemerkungen.

Viel später, als ich einst dachte, ist dieses werk zum teilweisen abschluss gebracht. Gegen ende des iahres 1874 betraute mich J. Ficker mit der bearbeitung der ersten abteilung der Regesta imperii von J. Fr. Böhmer; wie er selbst erwähnte (Regesta imp. V,1 vorbemerk. LIII), veranlasste eine mit dem arbeitsbeginn der Diplomata in den Mon. Germ. zusammenhängende änderung des planes anfangs einige verzögerung. Nach etwa 3 iahren war iedoch das urkundliche material fast vollständig gesammelt, das zeitraubende durchgehen der druckwerke, in denen Karolinger urkunden sich fanden oder finden konnten, im wesentlichen beendet, der ganze urkundenstoff für die bearbeitung nach den gruppen der empfänger registrirt. Schon 1877 und dann zwei iahre später konnte ich vorarbeiten über „Die Datirung der Urkunden Lothars I“ und „Die Urkunden Karls III“ (Sitzungsber. der Wiener Akademie bd. 85,92) veröffentlichen. 1880 wurde die 1. lieferung ausgegeben und erst ietzt nach fast 9 iahren kann die 5. folgen, welche den ersten band abschliesst. Und erst den ersten band. Mir selbst war und ist diese verschleppung der arbeit ausserordentlich peinlich; aber sie findet wol genügende entschuldigung in der überlastung mit andrer arbeit, den obliegenheiten des akademischen berufs und der redaktion der „Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“, die ich seit mehr als 9 iahren und noch immer zu führen habe. Diese verhältnisse werden auch noch auf die fertigstellung des zweiten bandes zurückwirken; es mag noch geraume zeit vergehen, bis die Regesten der Karolinger in dem umfang, wie Böhmer sie gab, auch in der neubearbeitung vorliegen werden.

Die neubearbeitung musste eine vollständige sein, von Böhmers ursprünglicher arbeit ist nur die äussere anordnung geblieben. Auch Böhmers Regesten der Karolinger sind für ihre zeit eine höchst bedeutende leistung und nichts kennzeichnet diese bedeutung besser, als dass sie durch mehr als ein halbes iahrhundert, wenn auch nicht in allen teilen, das unentbehrliche hilfsmittel der geschichtsforschung über diese epoche geblieben sind. Seit ihrem erscheinen hat sich aber das urkundliche material ausserordentlich gemehrt, überall wurden die archive ganz erschlossen, an vielen orten, namentlich in Italien und Frankreich, fanden sich noch unbekannte stücke, neue publikationen brachten neue urkunden oder die alten in besserem abdruck. Auch die anforderungen, welche ietzt an eine regestenarbeit gestellt werden, sind andere geworden. Böhmer war es vor allem darum zu thun das vorhandene material im interesse der in nahe aussicht genommenen herausgabe der kaiserurkunden zusammenzustellen, eine aufgabe, die noch im april 1831 „nicht für unumgänglich nöthig“ gehalten wurde, die er aber, wenn es ihm möglich sei, auszuführen übernahm (Promemoria bei Janssen, J. Fr. Böhmers Leben 1,411). Trotz der kurzen arbeitszeit war das ergebnis ein damals überraschendes, selbst Pertz war über diesen reichtum erstaunt (Archiv 6,703). Und doch ist die anzahl der regestenstücke seither fast um das doppelte gestiegen. Nicht nur diese vervollständigung, auch die kritische sichtung des urkundenvorrats war der neubearbeitung als aufgabe zugewachsen. Für die zeit bis 840 haben Sickels Acta Carolorum diese arbeit vollauf getan, nachdem die Beiträge zur Diplomatik I, II (Wiener SB. 36,39) schon die urkunden Ludwigs des Deutschen urbar gemacht hatten. Der mächtige anfschwung der diplomatik, der mit Sickels „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger“ beginnt, die vielen und weiten kritischen gesichtspunkte, die Fickers bahnbrechendes werk „Beiträge zur Urkundenlehre“ eröffnet, forderten an sich eine völlig neue bearbeitung. Böhmer selbst hat in seinen späteren regestenwerken die in den erstlingsarbeiten auf diesem gebiet noch vielfach lose formulirung der regesten zu festerem gefüge gestaltet und bei der vertiefung in den stoff auch ihren inhalt erweitert; nach beiden richtungen musste daher auch das gereiftere muster massgebend sein. Es war gegenüber den zuerst erschienenen regesten von 911—1313 ein wesentlicher fortschrift, dass Böhmer, wie er auch in der vorrede betonte, bei den regesten der Karolinger „die auf den regenten bezüglichen zeit- und ortsangaben ebenfalls einreihte“; er folgte dabei immer dem „haupt-

schriftsteller, welcher nach der beigefügten quellentafel leicht aufgefunden werden kann". Auch dieser teil musste auf eine neue grundlage gestellt und mit den nachweisen versehen werden; seither lagen manche der quellen in besserer ausgabe vor, damals unbekannte annalen waren entdeckt worden, quellenkritische untersuchungen von meistern und scholaren tummelten sich in nunmehr schier unübersehbarer zahl. Die Karolingerzeit ist das viel durchpflügte feld eifriger geschichtsforschung geworden; auch deren positive ergebnisse, namentlich iene auf rechtshistorischem gebiet, waren ietzt zu verwerten. So hat sich der umfang sehr ausgedehnt; statt der 25 druckbogen, mit denen Böhmer ausreichte, sind zwei starke bände nötig geworden, um den ganzen stoff in dieser form zu bewältigen.

In der äusseren anordnung und reihenfolge schliesst sich die neubearbeitung ganz der ursprünglichen arbeit Böhmers an. Sie wird auch die gesammten Karolinger umfassen; die regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger wird der zweite band bringen. Nur nach einer seite hin sind die grenzen weiter vorgerückt, es wurde auch die vorkönigliche zeit einbezogen. Diese einbeziehung der ältesten Karolinger (Arnulfinger) erschien als notwendige ergänzung der „urkunden sämmtlicher Karolinger", wie Böhmer seine regesten überschrieb; in den händen der Karolinger ruhte lange schon die macht, sie waren seit mehr als einem halben iahrhundert die regierer des reichs, bevor sie den tron der Merowinger bestiegen. Ebenso war könig Pippin von Italien und dessen sohn Bernhard, wenn auch keine urkunden von ihnen vorliegen, ein eigner platz einzuräumen.

Für die behandlung der urkundenregesten hat Sickel (Urkundenlehre 419—428) die wege gewiesen; sie sind in den wesentlichen gesichtspunkten hier eingehalten, die abweichungen vermögen wol sich selbst zu rechtfertigen. Aber abgesehen von der verschiedenen äusseren form bediente sich Sickel der lateinischen sprache die „möglichsten anschluss an die schlagworte der urkundenformel" bietet und den bezeichnenden technischen ausdruck aus ihrem eignen wortschatz zu nehmen, die namen in ihrer ursprünglichen form zu geben gestattet. Der gebrauch der deutschen sprache, berufen vielfach auch den urkundlichen inhalt klarzulegen, begegnet daher auch eigenartigen schwierigkeiten.

So viel auch über das regestenmachen bereits geschrieben wurde, mag es mir erlaubt sein, wenn nicht zur rechtfertigung, so doch zur erläuterung mein verfahren näher darzulegen.

„Urkundenregesten", bemerkt Böhmer in einem 1850 veröffentlichten aufsatz (aus Friedmanns Zeitschr. f. die Archive Deutschlands 2,131 wieder abgedr. bei Janssen, J. Fr. Böhmers Leben 3,461 vgl. 466), „sollen den wesentlichen Inhalt der Urkunde wiedergeben, aber doch auch nicht allzu weitläufig sein, weil dadurch einerseits die Übersicht erschwert wird, welche den eigenthümlichen Vorzug der Regesten bildet, und weil es andererseits zweckmässiger wäre, noch einen Schritt weiterzugehen und die Urkunden vollständig abzudrucken". Böhmer betont den unterschied zwischen den „überschriften", welche den urkundenabdrücken voranzustellen sind und die sich auf „das allerwesentlichste", die namen des urkundenausstellers und empfängers, den betreff oder gegenstand der urkunde, den ausstellort mit dem reduzirten datum zu beschränken haben, und den eigentlichen regesten, die vollständiger als iene sein sollen. „Es ist einleuchtend, dass ein solches Regest für Manches, was in den Urkunden enthalten ist, zugleich erläuternd sein kann z. B. durch Substituirung der neuern Namen für die alten. Wenn in den Urkunden viele Ortsnamen aufgezählt sind, wird es meist genügen, sich auf die Mittheilung der drei ersten zu beschränken, doch sollte kein Gauname, der vorkommt, unerwähnt gelassen werden". Man wird es Waitz (Über die Herausgabe und Bearbeitung von Regesten, Sybels Hist. Zeitschr. 40 [1878], 291) unbedenklich zugeben, dass „ein noch so ausführlicher Auszug die Urkunde nie vollständig ersetzen werde". Aber er soll sie eben möglichst ersetzen und er kann dies selbst für vielseitige zwecke der benützer.

Aufgabe des regests ist es den wesentlichen inhalt der urkunde in bündigster fassung zu geben. Dasselbe hat sich also auf das sachliche zu beschränken und alles formelhafte bei seite zu lassen. Damit wird an sich ein grosser teil der urkunde ausgeschieden. Das sachlich wichtige ist, abgesehen vom protokoll, in der regel nur in der narratio und dispositio des diploms erhalten; die arenga, die promulgations- und korroborationsformel und einzelne formeln des textes bieten, weil nur formeln, dem regest zumeist nichts. Doch hie und da ist in dieselben, sobald sie individualisirend dem einzelfall sich anpassen, die eine und andre beachtenswerte notiz eingesprengt wie eine erzader ins gestein.

Es ist bekannt, dass die arengen „zu fast bedeutungslosen phrasen herabsinken" (Sickel UL. 169), dass die verwendung und vermengung der alten muster immer mehr dem belieben des diktators anheimfällt. Nehmen arengen auch gelegentlich auf den einzelnen fall besonderen bezug, wie etwa in diplomen für mitglieder der dynastie (n° 1099, 1148, 1206, 1542 u. a.), so reichen doch auch diese offiziellen versicherungen der liebe nicht über den bereich etiquettegemässer phrase hinaus (vgl. Wiener SB. 92,419 n. 3). Dagegen ist es nicht belanglos, wenn Arnolf in einer arenga das krongut ein ihm ‚erbrechtlich angefallenes' nennt (n° 1897) oder derselbe in seiner krankheit als motiv einer schenkung auch ‚corporis nostri salvatio' angibt (n° 1879), wie Ludwig IV in der arenga einer lothringischen urkunde die sicherung des beistandes der grossen für die geschäfte des reichs in den vielen schwankungen der verhältnisse betont (n° 1993) oder in iener einer schenkung an Hatto von Mainz die besondere berücksichtigung derienigen, qui pro nobis laborare non desinunt, quorum consultus et suffragia nequaquam carere possumus (n° 1994). Gelegentlich wird, hier allerdings nur mit den angaben an gewöhnlicher stelle der urkunde sich deckend, auf geleistete besondere dienste (so in n° 1732) oder selbst auf eine aussergewöhnliche intervention (n° 1865) hingewiesen.

So interessant die korroborationsformel vielfach dem diplomatiker ist, für das regest gewinnt sie äusserst selten bedeutung. Es ist nur eine ausnahme, wenn hier in einer urkunde Ludwigs IV (n° 1943) erwähnt wird, der könig habe sie ‚im beisein seiner grossen' unterfertigt. Ein paar diplome Zwentibolds bemerken an diesem ort in besonderer weise die eigenhändige unterfertigung (n° 1906, 1911) oder die beifügung des handmals als alte sitte (n° 1912).

Währond die promulgationsformel für das regest wertlos ist, tritt unter den sachlichen formeln des textes durch individualisirung eine öfter aus der bedeutungslosigkeit ihrer art hervor, die pertinenzformel. Sie findet sich nur in urkunden, welche liegendes gut betreffen; sie besagt, dass dieses mit dem zubehör verliehen oder bestätigt werde. Die formel ist fast stereotyp, aber meist wird neben diesen allgemeinen ausdrücken auch die besonderheit des einzelfalles berücksichtigt und insoweit kann sie auch für das regest beachtung gewinnen. Es wäre raumverschwendung dieselbe in vollem wortlaut ins regest aufzunehmen, wie etwa Görz Mittelrhein. Regesten 1,170 n° 507: „nebst allem Zubehör an Häusern und an andern Gebäuden, an bebanten und unbebauten Ländereien, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Wegen und Stegen"; gerade diese ausdrücke sind ständige phrase. Man wird schon berechtigt sein aus den pertinenzen einer kapelle oder kirche hof und hörige, zehnten und zinse oder zinsleute (n° 1136, 1754, 1895 u. a.) als besondere zubehör anzuführen, wenn dieselbe auch eine gewisse stabilität aufweist (Wiener SB. 92,425), oder die eines lehens: forste, förster und iäger, fischerei und fischer (n° 1724), iene eines andern: kirchen, hörige, zehnten (n° 1739). Ebenso finden sich in die allgemeine formel eingestreut besondere pertinenzen von höfen oder krongütern, wie kirchen (n° 1789), gehöfte, ackerbauer, winzer, zehnten, zinse, weiden, bauholz (n° 1807) oder barschalken (n° 1955 vgl. n° 1961: cum ... mancipiis parschalchis sindmannis hengistfuotris). Bei gebirgsland werden auch berge und alpen genannt (n° 1734; 1779, 1945). Wie sich hier auf alpenwirtschaft schliessen lässt, so gibt die einfügung der ‚vineae' in die pertinenzformel einen ziemlich sicheren beweis, dass an den genannten orten auch weinbau getrieben wurde, und dies auch dort, wo längst keine rebe mehr gepflanzt wird, wie bei Sempt (nö. München, n° 1807), in Ranshofen am Inn (n° 1895), unfern Kremsmünster in Oberösterreich (n° 1738). Aussergewöhnlich ist es, wenn unter den pertinenzen auch waldnutzung (n° 1903) oder ein portus cum portatico (n° 1963) auftritt. Auf die variationen der formel, wie sie sich in verschiedenen ländern nach landesüblichem bedarf, etwa Italien gegenüber Deutschland (Wiener SB 92,426), ausbildet, einzugehen ist unnötig, so lange die formel, wenn auch in ihrer art, nur formel bleibt.

Auch die pönformel darf an sich nicht den anspruch auf erwähnung im regest erheben. Ihre geschichte ist bekannt: sie wird erst unter kaiser Ludwig II in Italien eingebürgert, sie wird häufiger nur unter Karl III, in den diplomen der übrigen Karolinger findet sie sich blos vereinzelt; sie beschränkt sich fast ausschliesslich auf urkunden für Italien oder ist wenigstens von italienischem einfluss berührt. Das ausmass der angedrohten geldbusse ist ausserordentlichen schwankungen unterworfen und geradezu willkührlich, so dass es unmöglich wird bestimmte normen für die höhe der strafsummen wie für anwendung der formel selbst aufzustellen. Ich glaubte daher von der angabe dieser geldbussen im regest umso mehr absehen zu können, als ich diese daten anderweitig

(Wiener SB. 92,431) zusammengestellt habe. Nur in dem einen fall, dass die pön ausdrücklich als immunitätsbusse sich bezeichnet, sei es als die altfränkische zu 600 solidi (n° 241, 592 u. ö., mit dem zusatz: causis regalibus sit obnoxius n° 1848) oder die seit Ludwig II auftretende italienische von 30 pfund silber (emunitas nostra n° 1151, 1181 u. a., immunitatis semel promulgata poena n° 1217, auch mulcta, bannus immunitatis n° 1223, 1165), gewinnt sie an interesse; gelegentlich fügt sich ein erläuternder zusatz an (emunitas quam ceteris ecclesiis concessam habemus n° 1188 u. ö.), zur immunitätsbusse tritt noch eine besondere geldbusse (n° 1217, 1238), iene wird verdoppelt (n° 1481, 1557) oder für den einzelfall geringer angesetzt (zu 20 pfund n° 1627), sie wird als sühne des immunitätsbruches (secundum legem infractae immunitatis n° 1162 vgl. 1155) oder auch als altes herkommen (n° 1564) betont, varianten, welche in ihrem zusammenhang für die geschichte der immunität nicht ohne belang sind und deshalb die aufnahme ins regest wol rechtfertigen. Einfache geldbussen wurden nur bei ihrem ersten auftreten unter Lothar I (n° 1001, 1027, 1076) und ihrem ganz vereinzelten vorkommen unter Arnolf (n° 1843, 1846) als kuriosität aufgenommen. Die poena spiritualis klebt förmlich an der phrase und ist sachlich wertlos, wenn sie auch im einzelfall wie in einigen urkunden für die kaiserin Angilberga, wo sie an die geldbusse sich anschmiegt (n° 1201, 1206, 1232), einer gewissen charakteristik nicht entbehrt; ich habe dieselbe nur aus einer urkunde Ludwigs III (n° 1532) im regest verwertet, da sie mir hier dafür bezeichnend zu sein schien, wie der zu tod kranke könig seine verleihung gegenüber dem unbefreundeten bruder und nachfolger sichern zu sollen glaubte.

Neben formelteilen ist es gelegentlich der in eine formel versprengte einzelne ausdruck, der beachtung verdienen kann, wie etwa ‚mori solemni' in der formel, welche die gewährung der bitte berichtet (n° 1358, 1359 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,110), oder die bezeichnung ‚dilectus' für persönlichkeiten, die sich der huld des herrschers erfreuen (für den erzkanzler Liutward unter Karl III vgl. Wiener SB. 92,354 n. 5, häufiger seit Arnolf n° 1759, 1794, 1838 usw. vgl. 1280, 1469, 1486, mehr offiziellen gepräges in n° 1911), während dieselbe bezeichnung gegenüber gemalinen oder verwandten ständig ist und dadurch zur phrase der etiquette wird.

Das eigentliche material für das regest liefern die narratio und die dispositio des diploms; die narratio berichtet über die veranlassung der verleihung, die stellung der bitte, die fürsprache oder eigne initiative des herrschers und ihren beweggrund, etwa für belohnung treuer dienste, die vorlage der rechtstitel, die klage und das ergebnis der untersuchung, die dispositio enthält die verleihung selbst, iene gehört wesentlich der beurkundung an, diese ist die handlung. Lässt sich diese in ihrer technischer formel meist auf den kürzesten ausdruck bringen, so ist in iener iedes sachliche detail beachtenswert, wer die bitte eingebracht, ob persönlich, schriftlich oder durch mittelspersonen, die namen der fürsprecher (intervenienten), in älterer zeit ambasciatoren geheissen (vgl. Sickel UL 68), iener einflussreichen persönlichkeiten, die unter Ludwig dem Kind als die eigentlichen regierer des reichs sich darstellen, der inhalt des vortrages oder der klage, die einsichtsnahme oder verlesung der vorgelegten urkunden, die eingeleitete kommissionelle oder gerichtliche untersuchung und ihr verfahren, die zustimmung von mitinteressenten, die motivirung der verleihung, die etwa erwähnte geschichtliche tatsache. Wie bei der letzteren der verweis auf anderweitige nachrichten erwünscht ist, so empfahl es sich bei den öfter unter den intervenienten in beträchtlicherer anzahl auftretenden bischöfen oder äbten den namen des bistums oder klosters in klammern beizufügen.

Besondere aufmerksamkeit gebührte der urkundlichen vorlage. Ihre bedeutung für die urkunde hat Ficker (Beitr. z. UL. 1,267 f. vgl. Sickel UL. 128, Wiener SB. 92,395) klar gelegt; sie erstreckt sich nicht nur auf einzelne teile oder auch den grösseren teil der urkunde, sondern hie und da auch auf sachliche daten, die, aus der urkunde übernommen und für diese richtig, wiederholt werden, obwol die verhältnisse andre geworden sind, so in einer urkunde Karlmanns von Baiern, der keinen ehelichen und nur einen ausserehelichen sohn hatte, für Aquileia (n° 1499) die befreiung von gewissen leistungen, nisi forte quando noster aut alicuius filii nostri illuc fuerit adventus, eine bestimmung, die der vorurkunde Lothars I, der 3 söhne besass, entnommen ist (n° 999) und eigentlich aus der Karls d. Gr. von 792 (n° 310) stammt; auf zwei ähnliche fälle habe ich anderweitig hingewiesen (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,488). Der einfluss der vorlage ist daher nicht nur vom diplomatiker, sondern auch oft von der geschichtlichen forschung zu beachten. Es schien mir eine meiner aufgaben zu sein die benützte vorlage nachzuweisen, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt ist (n° 1966) oder eine fremde urkunde

als muster diente (n° 1683). Bei eingehender arbeit ist der regestenmacher gleich dem herausgeber von urkunden in der lage das urkundliche material sowol in seiner gesammtheit, wie in seiner einzelnen gruppirung zu überblicken, die bearbeitung nötigt ihn die urkunde in ihrer stellung zu ihrer gruppe wie zu den regeln des allgemeinen urkundenwesens ins auge zu fassen; durch die aufnahme des nachweises der vorlagen erspart er es dem benützer sie im bedarfsfall mit grösserer mühe und geringeren mitteln selbst zu suchen, und legt damit die kritischen behelfe zurecht. Die von Sickel auch in die ausgabe der Diplomata eingeführte methode, welche in Deutchland, aber erst hier, sich bereits einbürgert, die der vorurkunde oder vorlage entnommenen stellen durch petitdruck zu kennzeichnen, kommt dem regest nicht zugute. Dieses kann höchstens einen dürftigen ersatz dadurch bieten, dass es, wenn und soweit vorurkunde und urkunde gleich lauten, auch in seiner formulirung den gleichen wortlaut gibt, sonst muss es sich damit behelfen, dass es die vorurkunde, welche als vorlage gedient hat, als solche kenntlich macht. Ich habe dies in der weise versucht, dass ich der nummer der betreffenden vorurkunde die bezeichnung ‚vorlage' beifügte. Wurde, abgesehen von den durch den einzelfall geforderten änderungen der namen, der ganze wortlaut der vorurkunde übernommen, so ist dieses abhängigkeitsverhältnis durch = oder durch den beisatz ‚wörtlich ausgeschriebene vorlage' gekennzeichnet; bei verwertung eines nur grösseren teils der vorurkunde ist diese einfach als ‚vorlage', wenn eines kleineren teils, als ‚teilweise vorlage' bezeichnet; bei diplomen, für die mehrere vorurkunden als vorlagen verarbeitet oder doch sachlich benützt wurden, ergab sich daher namhaftmachung der stelle, bis wohin der einfluss der vorlage sich erstreckt, wie etwa n° 726 ‚(bis hieher = n° 503)' oder n° 1853 (‚vorlage für den ersten teil bis deberetur'). Öfter aber ist die vorkunde, welche als unmittelbare vorlage diente, verloren, es liegt nur noch eine mittelbare vorlage vor, nach der das verlorene mittelglied geschrieben war, ein verwandtschaftsverhältnis, das die entwicklung der formel oder die textirung in der regel mit sicherheit festzustellen gestattet; ich habe in solchem fall den ausdruck ‚mittelbare vorlage' (n° 1785, 2000 u. ö.) gewählt oder darauf hingewiesen, dass bei gleicher fassung mit einer andern urkunde das übereinstimmende ‚aus gemeinsamer vorlage' stammt (n° 1367). Selten wird auch eine privaturkunde für den wortlaut eines diploms als vorlage verwertet und es geschieht nur bei bestätigung privatrechtlicher geschäfte, von tausch, prekarie u. ä.; auch in einem solchem falle (ein beispiel in n° 1464) war die verwendung als vorlage zu erwähnen. Zeigt die entlehnte formel gegenüber der vorlage abweichungen oder erweiterungen von sachlichem interesse, wie etwa die einfügung der excubiae, der occasiones arbustaritiae oder der Sclavi in die immunitätsformeln von n° 693, 1843, 1785, so sind sie hervorgehoben. Selbständige stilisirung gegenüber der bestätigten vorurkunde ist am schluss des regests durch die bemerkung ‚neue fassung', eventuell mit dem citat eines näheren nachweises in der diplomatischen literatur (n° 505, 1631 usw.), angedeutet.

Ausser der als vorlage benützten vorurkunde sind auch sämmtliche entweder im einzelnen oder nur im allgemeinen (dann mit ‚vgl. n° . . .') erwähnten diplome nachgewiesen. Die nicht mehr erhaltenen sind als ‚d e p e r d i t a' bezeichnet. Diese bezeichnung beschränkt sich auf die fälle, in denen ausdrücklich eine urkunde genannt ist, da ja königliche schenkungen und verleihungen erfolgen konnten, ohne dass sie beurkundet wurden (Mittheil. des Instituts f. öst. GF, 3,309 und n° 1302, 1480, 1527). Eine zusammenstellung dieser verlorenen königlichen urkunden und briefe wird der 2. band bringen. Derselbe nachweis ist auch auf die in den diplomen erwähnten privaturkunden ausgedehnt; wo dieser fehlt, vermochte ich ihn nicht zu erbringen; auch die verlorenen privaturkunden ausdrücklich als deperdita zu konstatiren, lag ausserhalb des zweckes der Regesta imperii.

Wie die vorurkunden sind auch die etwa erwähnten h i s t o r i s c h e n d a t e n behandelt; auch hier ist der nähere verweis oder der quellenbeleg in klammern beigeschlossen.

Iede u r k u n d e n a r t verfügt über ihre eignen technischen formeln. Das regest hat ihren inhalt auf den kürzesten ausdruck zu bringen. Die begriffe, besonders bei staatsrechtlichen verleihungen (privilegien), sind zumeist so feste und geläufige geworden, dass deren nennung bereits die ihm eigne formel aufrollt, wie „königschutz, immunität, inquisition, freie wahl, zollfreiheit". Dem regest fällt es bei immunitäten nur zu etwaige besonderheiten der formel oder des einzelfalls kenntlich zu machen; so etwa den nur in immunitätsbestätigungen älterer zeit auftretenden hinweis auf die ‚unverletzte wahrung' der früher verliehenen immunität (n° 114 u. ö.), die bei der späteren verquickung von mundium und immunität in die immunitätsformel nur eingeflickte erwähnung des königschutzes, einschaltungen in die formel (consuetudinarii in n° 896), zusätze (sicut ceterae res ecclesiarum

sub tuitione nostrae emunitatis consistunt n° 507) oder erweiterungen (n° 309, 174, 142), während die varianten des iüngeren italienischen formulars (vgl. Wiener SB. 92,446), weil wieder ständig geworden, für das regest entfallen. Der begriff und umfang des inquisititionrechts ist von Brunner klar gestellt; besonders zu formuliren war nur die verdeutlichende variante des ‚gebannten eides' (coactum iuramentum in St. Galler urkunden n° 1703 u. ö.). Der häufigeren formel für verleihung der freien abtwahl an klöster ist die seltene für freie wahl des bischofs nachgebildet, iene sichert freie wahl aus der eignen genossenschaft, im notfall aus einer andern zu; gelegentlich aber treten zusätze auf, welche die tauglichkeit des zu wählenden für kirche und staat (n° 867, 1977) oder die forderung der treue desselben (n° 296, 310) betonen oder auch vorbehalte (salva principali potestate nostra n° 310, vgl. 1174; salva in omnibus N. sedis potestate n° 1031) aufstellen. Bei zollbefreiungen bedarf das regest der specialisirung, ob dieselben zu wasser und lande, für das ganze reich oder einzelne teile, bestimmte flüsse oder zollstätten, für eine bestimmte anzahl von schiffen oder wagen (namentlich salzfuhren n° 1325, 1898), mit beschränkung auf den eignen bedarf erlassen sind; von der öfter in italienischen urkunden gegebenen detaillirung der zölle und abgaben konnte das regest ausser in bemerkenswerten fällen (wie n° 1050) wol füglich absehen. Dagegen durfte es sich bei exemtionen von öffentlichen leistungen kaum mit dem allgemeinen ausdruck begnügen, hier tritt der einzelfall in seine rechte, um so mehr, als die einschaltung der originalen bezeichnung (n° 846, 1035, 1166, 1483) wenig raum beansprucht.

Die diplome privatrechtlicher natur betreffen zumeist liegendes gut. In überwiegender anzahl erhalten bewegen sie sich in ziemlich festen formeln. Während bei schenkungen für das regest die abweichungen des italienischen und westfränkischen formulars (Wiener SB. 92,463) belanglos sind, kommt für dasselbe die art der schenkung, welche in der formel für übertragung der gewere ihren ausdruck findet, in betracht, ob es eine schenkung zu freiem eigen ist oder nur auf lebenszeit zur nutzniessung, die sich seit Arnolf nicht selten dahin erweitert, dass das geschenkte gut nach dem tod des nutzniessers an dritte personen (kirchen, klöster) beimfällt, ein akt kluger politik, die durch eine schenkung nicht nur den beschenkten, sondern durch die eröffnete anwartschaft sich auch noch andre verpflichtete. Die bezeichnung ‚zu freiem eigen' schliesst sich an die formel: ‚quatenus liberam habeat potestatem (libero potiatur arbitrio) donandi vendendi commutandi vel faciendi quicquid elegerit' (oder ähnlich) an. Dadurch unterscheidet sich dieselbe von iener der schenkungen an kirchen und klöster, welche das zum kirchengut gewordene schenkungsobiekt dem freien belieben entzieht und dem verfügungsrecht durch wahrung des interesses und nutzens der kirche oder genossenschaft grenzen zieht (vgl. Wiener SB. 92,460); diese formel ist aber wieder eine so ständige und selbstverständliche, dass das regest ihrer entraten kann und ausser der bestimmung der schenkung (für lebensunterhalt, kleidung, lichter, arme) nur noch specielle beschränkungen, wie etwa, dass das geschenkte gut nicht zu lehen gegeben werden dürfe, zu berücksichtigen hat. Eine eigenart bieten noch schenkungen Lothars I (seit 842) und II an private; sie knüpfen noch die bedingung daran, dass der beschenkte unverletzliche treue wahre (n° 1057 u. a.).

Besitzbestätigungen und die ihnen formelverwandten restitutionen bieten in den formeln, welche den besitz sichern (Wiener SB. 92,454), in der regel keine angabe von sachlichem belang; bei ienen ist ‚concedere', wenn es als gleichbedeutend mit ‚confirmare' auftritt, auch mit ‚bestätigen' zu übersetzen. Den besitzbestätigungen schliessen sich die meist mit andern verleihungen verbundenen apennes (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,244) an; so alt ihr name ist, ist er weiteren kreisen doch wenig geläufig und die urkunden selbst führen ihn nicht im text; das regest durfte es daher vorziehen, statt in kürzester fassung zu sagen: ‚verleiht.. einen apennis', die charakteristische formel (wie n° 1647: tamquam firmitates... non fuissent unquam igne combusta) in wörtlicher übertragung zu geben. Bestätigungen bilateraler verträge, von tausch und prekarie, deren formular auf dem der privaturkunde beruht, dehnen das regest durch die fülle der nach zwei seiten zu berücksichtigenden sachlichen oder auch topographischen daten aus; bei bestätigung von tauschverträgen wird, wenn erwähnt, die vorlage der in 2 gleichlautenden exemplaren ausgefertigten tauschurkunden oder die auflassung der tauschobiekte, von prekarien die bekanntlich variirende technische bezeichnung dieser verträge (prestarie, in Baiern complacitatio, convenientia n° 1457, 1610 u. ö.) und die heimfallsbedingung des geliehenen guts, bei beiden die etwa vor dem abschluss erfolgte königliche genehmigung in das regest aufzunehmen sein. Selten sind die einen vom könig unmittelbar geschlossenen tausch beurkundenden diplome; auch ihr formular fällt mit dem der privaturkunde zusammen.

Die gerichtsurkunde fordert gleich den diplomen, welche kommissionelle verhandlungen, untersuchungen, berichte verarbeiten, ein längeres regest; der gang des beweisverfahrens, das beweismaterial, die rechtsformen, das urteil und die hervorragenden urteiler sollen aufnahme finden, der unterschied der älteren beurkundung in form eines diploms (n° 139, 187 u. ö.) und in iener des placitum oder der notitia (n° 1562, 1569 vgl. Wiener SB. 92,470) ist auch in der formulirung des regests zu kennzeichnen. Mandate charakterisiren sich durch die ausdrücke ‚praecipimus, mandamus' als befehle oder sie notificiren zunächst die das mandat veranlassende verleihung; im ersten fall entspricht das regest durch den gebrauch von ‚befiehlt' (n° 895 u. ö.), im zweiten durch ‚tut kund' (n° 825). Die diplome über freilassung endlich ‚beurkunden' nur die früher durch ausschlagen des denars erfolgte freimachung; die in ständigen formeln sich bewegenden rechtlichen wirkungen derselben entfallen für das regest.

Vielfach ist das regest in der lage schon durch das erste wort die urkundenart zu bezeichnen, so durch ‚schenkt, tauscht, restituirt, befiehlt (tut kund), genehmigt (für genehmhaltung privatrechtlicher geschäfte), nimmt . . in seinen schutz', briefe durch ‚schreibt an . .'; dagegen sind die unvermeidlichen ausdrücke ‚verleiht, bestätigt' und in gewissem sinn auch ‚beurkundet' (für rechtssprüche, freilassungen und einzelne andre früher vollzogene akte) ganz allgemeiner natur; die verleihung kann alle zu verleihenden rechte und vorrechte betreffen, die bestätigung solche frühere verleihungen oder auch den besitz und auf diesen bezügliche geschäfte.

Einzelne über das gewöhnliche formelwesen hinausgreifende fälle sind, wie der vertrag mit Venedig (n° 1033) oder Karls III verleihungen an italienische kirchen (n° 1587 f.), in ihren wesentlichen einzelbestimmungen vertreten.

Für die aufnahme von personen- und orts*namen* ins regest hat bereits Böhmer die regel aufgestellt. Die namen sämmtlicher personen, die in staat und kirche eine stellung einnahmen, finden sich im regest; bei bischöfen und äbten ist das bistum oder kloster, dem sie vorstanden, in klammern beigefügt, wenn es nicht ausdrücklich genannt ist. Die personen niederen standes, etwa höriger, sind als für die geschichte belanglos nicht namentlich aufgeführt, sondern nur ihre zahl; boten sie etwas bemerkenswertes, wie etwa in n° 1411, dass sie slavisch sind, so ist darauf hingewiesen.

Dasselbe princip gilt für die *ortsnamen*. Die namen der länder (provinzen), der gaue und der später für sie eintretenden grafschaften, kleinerer bezirke (centenae), der krongüter sind aufgenommen, von den letzteren, wenn sie, wie in n° 1748, in zu grosser anzahl auftreten, wenigstens die wichtigeren. Bei einer grösseren reihe von ortsnamen durfte sich das regest begnügen nur die ersten aufzuführen oder sie als ‚genannte orte' zu bezeichnen, dies besonders bei besitzbestätigungen, die eine bedeutende zahl von ortsnamen bringen; in den westfränkischen pancartae erreicht diese häufung ihren höhepunkt. Wie die bezeichnung des ortes (stadt, villa o. ä.) ist auch iede nähere topographische bestimmung über die lage des ortes, etwa nach dem fluss, an dem er liegt, aufgenommen. Für grenzbeschreibungen genügt die allgemeine angabe ‚innerhalb angegebener grenzen', ausser wenn einzelne angaben, wie die erwähnung der königstrasse in n° 150 vgl. 265 oder der markung an den bäumen in n° 1308, allgemeines interesse bieten.

Soweit mir dies möglich war, sind in das regest die modernen ortsnamen eingesetzt. Die neuen urkundenbücher kommen meist, einige in vorzüglicher weise, ihrer verpflichtung nach, die in ihren urkunden genannten orte zu bestimmen, französische cartulaires schreiten sogar vor zur systematischen bearbeitung ihres topographischen materials. Kommen weder die herausgeber der urkunden noch die nach ihnen berufene landsässige und landeskundige ortsforschung dieser aufgabe nach, dann ist der ferner stehende arbeiter gar oft in misslicher lage; so trefflich topographische hilfswerke sind wie Spruner-Menkes Handatlas (dazu ietzt der Atlas hist. von Longnon), Förstemanns Ortsnamen, allenfalls auch Böttgers Diöcesan- und Gaugrenzen, für Belgien die arbeit von Piot, für das überlang vernachlässigte Italien Amati Dizionario, so gründliches auch auf beschränktem gebiet die topographische specialliteratur — ich erwähne die fast unbekannt gebliebene treffliche ‚Matrikel des Landes ob der Enns' von Lamprecht oder das prächtige buch von Kaemmel über die ‚Anfänge deutschen Lebens in Österreich' — bieten mag, in nur zu vielen fällen stösst man auf klaffende lücken; und das selbst in deutschen landen wie etwa dem heimischen urkundengebiet der Monumenta Boica. Wo die behelfe nicht auslangten, habe ich selbst mit hilfe von specialkarten und ortslexika die orte zu bestimmen gesucht — eine recht unscheinbare, aber desto mühsamere arbeit, die für das regest sich eigentlich doch nur dann voll lohnt, wenn es sich um die bestimmung

der orte für das itinerar handelt. Ich glaube in nicht wenigen fällen über das, was bisher vorgearbeitet war, hinausgelangt zu sein; nicht selten musste ich allerdings auch durch ein fragezeichen der unsicherheit der bestimmung ausdruck geben; leichter und sicherer gestaltete sich die arbeit bei ortsgruppen, von denen vorerst der eine oder andre name mit gewissheit festzustellen war. Das so gesammelte material findet in den regesten noch nicht ganze verwertung; hier waren meist nur die modernen namen einzusetzen, nähere angaben über die lage des ortes auf iene fälle zu beschränken, in denen es notwendig schien, sie sind dann in klammern beigeschlossen. Für alle orte wollte ich die näheren nachweise dem register vorbehalten; aber ein vollständiges namenregister, wie ich es ursprünglich plante, wird für regesten desto mehr ein ding der unmöglichkeit, ie umfangreicher ein solches namenstrotzendes werk wird.

Waren die ortsbestimmungen in den urkundeneditionen selbst gegeben, so bedurfte es keines besonderen vermerkes. Wenn dieselben aber in andern togographischen oder geschichtlichen werken sich finden, ist dieser nachweis den betreffenden orten in klammern beigesetzt. Umfassendere topographische erläuterungen sind zu schluss des regests nach den drucken vermerkt.

Es mag störend sein, dass im selben regest alte lateinische und moderne namensformen zusammen auftreten, doch es ist dies nicht zu vermeiden, sobald die einen orte unbestimmbar oder verschollen und abgegangen, die andern bestimmbar sind. Beide namen, der alte in klammern, sind angeführt, wenn der alte name vom modernen ganz verschieden ist, wie dies bei einigen klöstern zutrifft (St. Calais früher Anisola, St. Bertin fr. Sithiu, Reichenau fr. Sindleozesawa, Münster in Gregorienthal fr. Confluentes, Farfa fr. Acutianus, während Vivarium Peregrinorum in dem immer mit genannten fluss Murbach seinen ietzigen namen mitführt). Die personen- und alten ortsnamen sind genau in der schreibung gegeben, welche die dem regest zu grunde liegende quelle, die handschriftliche oder der druck, bietet. Die inkonsequenz der mittelalterlichen namenschreibung brachte auch das regest, wenn es den gleichen namen mehr als einmal zu nennen hatte, durch genauen anschluss an die vorlage zum ausdruck.

Die regesten waren bestrebt auch in einzelnen, namentich den t e c h n i s c h e n  a u s d r ü c k e n dem wortlaut der urkunde sich möglichst enge anzuschliessen; daher auch verschiedene bezeichnungen derselben sache, wie ‚fiskalgut‘ (ex fisco nostro) n° 1426, ‚pfalzgut‘ (ad palatium, nur in urkunden für Italien) n° 163, ‚eigengut‘ (res proprietatis nostrae oder iuris nostri) n° 1383, ‚krongut‘ (ad partem dominicam n° 1597, ad nostrum dominium n° 1742) oder die übersetzungen ‚herren (fron)-hörigenmansus, vollhufe‘ u. a.; zu besserer kennzeichnung sind dieselben in fällen, die einem zweifel raum lassen, mit anführungszeichen versehen, wie der titel ‚schwester‘, den Karl III der kaiserin Angilberga gibt (n° 1559 u. ö.); darauf glaubte ich aber verzichten zu dürfen auch auf lokale unterschiede derselben bezeichnung, wie ‚iornales‘ (n° 1422), ‚ingera‘ und das alamannische ‚iuchi‘ durch verwendung unterscheidender ausdrücke (‚tagwerk‘, ‚ioch‘ und ‚iuchart‘) aufmerksam zu machen. Für ausdrücke, denen kein gleich bezeichnender deutscher zur seite steht (mansus, fiskus = krongut, villa, familiaris u. a.), namentlich für masse und werte, ist die lateinische form beibehalten, für andre, bei denen auch der originale ausdruck beachtenswert sein kann, dieser in klammern beigegeben: ‚graf (praefectus)‘ in n° 1886, ‚k. zinsleute (gilstriones)‘ in n° 1377 oder die erträgnisse von krongütern in n° 1602, die benennung der archive in n° 316 c. 3, 876; gelegentlich empfahl es sich den präciseren lateinischen ausdruck selbst einzusetzen (n° 1560 schenkung ‚sub vinculo immunitatis‘). Stellen, welche in der fachwissenschaftlichen literatur, bei Waitz, Grimm, Brunner u. a. bereits erläutert sind oder dort erläuterung finden, sind die betreffenden citate angeschlossen.

Gemäss den grundsätzen für die neubearbeitung der Böhmer'schen regesten sind r e k o g n i t i o n und d a t i r u n g behandelt. Die rekognition ist nach der besten überlieferung gegeben, von der datirung sind nur die von der regelrechten datirung, wie sie die überschrift ieder seite aufweist, abweichenden angaben aufgenommen, in zweifelhaften fällen die entscheidenden daten; auf das fehlen einzelner derselben ist hingewiesen. Die von Ficker mit solchem erfolg für das itinerar verwerteten äusseren merkmale der datirungszeile, nachtragungen, auslassungen u. a., sind, soweit mir material vorlag, beachtet.

Für die behandlung des i t i n e r a r s selbst waren die bemerkungen Fickers Beitr. z. UL. 2,454 f. massgebend. Urkunden, deren handlung und beurkundung verschiedenen zeitpunkten angehören, sind nach ihren chronologischen daten, nach denen man sie sucht, eingereiht, an der stelle, wohin handlung mit ort und tages-

datum gehören, ist ein verweis gegeben (z. b. n° 1672, 1690); hier gehörte der ort, weil dem wirklichen itinerar entsprechend, in die ortskolumne, dort war er gleich allen nicht ins itinerar sich fügenden ortsangaben ausserhalb der ortskolumne in klammern an die spitze des regests zu stellen. Lagen ein offenbarer fehler im tagesdatum (verschreiben des laufenden monatsnamens statt des nach den idus folgenden, n° 1979 mit weiteren belegen, nichteintragung der ziffer des tagesdatums, n° 1788, irrtum in den ziffern, n° 1794) oder abweichende gleichwertige angaben (n° 1680) vor oder konnte die tagesangabe nicht als authentisch (n° 1638, 1766) gelten, so ist das tagesgatum eingeklammert. In der üblichen weise bedeutet —— in der ortskolumne den gleichen ort; so sehr dadurch die übersichtlichkeit gewinnt — und sie gibt hier den ausschlag — so hat dies doch den nachteil, dass, abgesehen von der schreibung auch in originalen, die verschiedenheit der gebrauchten namensformen, wie Ticinum — Papia, Reganesburg — Regina civ., nicht zur geltung kommt; um einigermassen einen ersatz zu bieten, habe ich dem princip gemäss in der ortskolumne durch —— die gleichheit des ortes gekennzeichnet, aber die hier gebrauchte und von der in der ortskolumne voranstehenden abweichende namensform zugleich in klammern an die spitze des regests gesetzt (so n° 1572, 1793, 1794). An derselben stelle und in derselben weise sind die in einer urkunde vom selben ausstellort neu hinzukommenden zusätze (villa, palatium, civitas u. a.) oder nähere topographische daten, im wiederholungsfall durch (—) gegeben. Die bestimmungen der in der ortskolumne auftretenden orte des itinerars sind an den schluss des regests, von diesem selbst durch — getrennt, gestellt. Zur sicherung des itinerars sind dann, wenn vom selben tag mehrere teils im original, teils in kopie erhaltene urkunden datiren, die im original überlieferten vorangestellt, wie anderseits bei gleichwertiger überlieferung die wichtigeren den minder wichtigen.

Die mangelhaft datirten oder undatirten stücke sind, wenn das iahr gesichert war und für nähere bestimmung kein anhalt vorlag, an den schluss dieses iahres, wenn nur weitere grenzen gezogen werden konnten, an den schluss des festzustellenden zeitraums verwiesen; dieser ist in der kolumne für das tagesdatum angegeben. Die uneinreihbaren fälschungen sind bei Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., wo sie in grösserer menge sich sammeln, am schluss der regierung dieser herrscher zusammengestellt.

Von den in der kanzlei Ludwigs d. Fr. auf grundlage wirklicher diplome in ein musterbuch vereinigten formeln, die durch Zeumer ietzt den besseren namen ‚formulae imperiales' führen, sind iene, in denen die namen nicht ausgemerzt wurden, aufgenommen, ausnahmsweise auch eine sachlich interessante formel ohne namen (n° 791). Umgekehrt wurde auch angegeben, wenn noch erhaltene urkunden zu formeln verarbeitet wurden wie im Codex Udalrici, spuckt doch einmal eine derart entstandene formel (vgl. n° 2032) wieder als eine urkunde unter dem namen verschiedener herrscher. Acta deperdita sind nach 751 nur unter die regesten aufgenommen, wenn eine bestimmte einreihung gestattet und ihr inhalt näher angegeben war.

Wenn ich in der glücklichen lage war über die handschriftliche überlieferung der urkunden die daten in einer vollständigkeit zu geben, welche kaum noch bedeutendere nachträge erwarten lässt, so verdanke ich dies vor allem den Monumenta Germaniae. Auf grundlage eines von Ficker als rechtsnachfolger Böhmers noch mit G. H. Pertz abgeschlossenen und von Waitz anerkannten vertrages konnte ich den gesammten bei der diplomataabteilung in Wien liegenden apparat der Mon. Germ. während der ganzen arbeitszeit in ausgedehntester weise benützen. Es ist bekannt, dass K. Pertz die Karolinger urkunden bis 840 bereits für den druck vorbereitet hatte; für die spätere zeit war das material aus Deutschland beinahe vollzählig, aus Italien ziemlich lückenhaft, aus Frankreich, das als Westfrancien nach 840 auch ausserhalb des bereiches der Mon. Germ. liegt, vereinzelter gesammelt. Die geplante ausgabe ist der deutschen wissenschaft erspart geblieben. Ich darf wol nicht fürchten das mir in so liebenswürdiger art gewährte gastrecht zu verletzen, wenn ich bemerke, dass dieses material, meist zu einer zeit gesammelt, da man die diplomatik fast nur vom hörensagen kannte, für eine ausgabe, wie wir sie ietzt zu fordern berechtigt sind, nicht ausreichen würde, besonders soweit es sich um originale handelt, deren äussere merkmale, und selbst wichtige, nur gelegentlich und ungleichmässig beachtung fanden (vgl. Wiener SB. 94,411 u. 2,441). Aber für den regestenmacher war es von unschätzbarem wert. Einzelne irrtümer über handschriftliche überlieferung, wie die filiation der Utrechter und altersbestimmungen der Stabloer chartulare, habe ich auf guten glauben aus der vorarbeit von K. Pertz übernommen. In den neuen apparat der Mon. Germ. konnten bis ietzt nur vereinzelte Karolinger urkunden einbezogen werden. Eine ziemlich reiche sammlung abschriften von originalen

der späteren Karolinger mit facsimiles besitzt das Institut für öst. Geschichtsforschung; sie wurden von mitgliedern des Instituts, die für die ferien reisestipendien erhalten, angefertigt und dienen zunächst unseren diplomatischen übungen. Die einen und andern abschriften erhielt ich durch die gefälligkeit befreundeter fachgenossen. Die unedirten stücke mit ausnahme der westfränkischen habe ich in den Mittheil. des Instituts f. öst. GF. publicirt. Viele notizen verdanke ich auch der güte des herrn hofrats v. Sickel, der für seine eignen arbeiten wie die ‚Kaiserurkunden in Abbildungen' das material durchforschte wie kein andrer. So konnte ich mich hauptsächlich zum zweck der revision auf nächstliegende archive beschränken, iene in Wien, München, Karlsruhe, hier in zuvorkommendster weise gefördert durch herrn direktor v. Weech; das archiv in St. Gallen war, da der vorstand damals (sept. 1883) krank war, geschlossen. Dazu kam mir zu statten, dass für die diplomataabteilung der Mon. Germ. eine reihe von chartularen nach Wien gesandt wurde; ich konnte den Liber aureus von Prüm und von Echternach, den Codex Eberhardi aus Fulda, die chartulare von Worms, Honau, Kempten u. a. einsehen und benützen

Die dem apparat der Mon. Germ. entnommenen daten habe ich mit M. G. bezeichnet und den namen des abschreibers als gewährsmanns beigefügt. Die meisten abschriften oder kollationen des alten apparats stammen von G. H. Pertz (nur aus älterer zeit), Bethmann, Jaffé, K. Pertz, W. Arndt, Pabst. Der name des abschreibers ist auch bei den stücken, die ich der sammlung des Instituts oder besonderer mitteilung verdanke, angegeben. Die bezeichnungen der handschriftlichen überlieferung: or. (original), k. (kopie), hs. (handschrift) transs. (transsumpt), ch. (chartular), CL (Codex latinus) bedürfen kaum der erklärung.

In der terminologie habe ich mich zumeist an Ficker (Beitr. z. UL.) angeschlossen und weiche damit von der in den diplomata der M. G. mehrfach ab. Ich gebrauche ‚original' (statt ‚originaldiplom'), ‚angebliches original' für iedes stück, das nicht original ist, sich aber mit den merkmalen der originalität ausstattet, es mag inhaltlich echt, also nur kopie, oder verunechtet oder ganz fälschung sein (st. ‚abschrift in diplomform' und ‚urkunde in diplomform' für unechte stücke). Bei den originalen sind die daten über die äusseren merkmale (über schreiber, siegel), welche die diplomatische literatur bietet, kurz verzeichnet; ebenso die auflösung der tironischen noten, die für das regest selbst nicht in betracht kamen, wenn sie nicht namen der ambasciatoren (fürsprecher), sondern nur allgemeine bemerkungen (wiederholung der rekognition, ‚magister [rex] fieri iussit' u. a.) enthalten. Wie bei den angeblichen originalen ist bei den kopien und chartularen das alter (etwa ‚s. XI in.' = saeculi X ineuntis) angegeben, bei transsumpten das iahr der transsumirung. Um wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die angabe des aufbewahrungsortes auf die einzelstücke (originale, angebl. or. und kopien); iene für die chartulare, die am häufigsten zu nennen gewesen wären, ist dem empfängerregister vorbehalten, das auch die chartulare der einzelnen gruppen und ihre literatur verzeichnen wird. Neben den originalen sind kopien oder chartulare nur angeführt, wenn einer der drucke aus denselben stammt; die handschriftlichen quellen sind dann nach ihrem alter geordnet und bei ieder urkunde selbständig für sich mit A, B, C.. bezeichnet. Die angabe des ortes genügte, wenn an demselben nur ein archiv sich befindet, das in frage kommen kann; in Deutschland und Frankreich erliegen die urkunden, wenige ausgenommen, nur in den staats- (départemental-)archiven und es genügte zu sagen ‚Or. München' statt ‚Or. im reichsarchiv zu München'. Bei einfacher nennung des aufbewahrungsortes ist daher immer das staatliche archiv gemeint; finden sich einzelne stücke am selben ort ausserhalb desselben wie in Paris auf der Bibliothèque nationale, so ist für diese die genauere angabe beigefügt. Anders liegen die verhältnisse in Italien; hier bergen die staatsarchive nur den geringeren teil der urkunden, der grössere teil findet sich noch in den bischöflichen oder kapitelarchiven oder auch in bibliotheken und kommunalen sammlungen. Hier war die nähere bezeichnung des fundortes geboten, wenn nicht, wie in Mailand (die urkunden für S. Ambrogio auf der Ambrosiana, die andern im staatsarchiv in S. Fedele), die einzelbestände als bekannt vorausgesetzt werden konnten.

Die handschriftliche quelle oder der druck, der dem regest zu grunde liegt, wurde durch * gekennzeichnet. Iene gelangte nur zur verwertung, wenn keiner der drucke genügte. Damit ist durch * auf die verlässlichkeit des druckes und den besten druck verwiesen. Dieses zeichen hatte zu entfallen, wenn nur ein einziger druck, mag er noch so oft nachgedruckt sein, vorliegt.

Iedem **druck** ist die quellenangabe beigefügt, ausser es stammen die drucke einzig und allein aus der vorgenannten handschriftlichen quelle. Die sichtung der drucke in originale und nachdrucke, die feststellung der handschriftlichen vorlage, auf der sie beruhen, wie sie nach einem ersten versuch Brequignys Sickel in die

regesten einführte, ist für die wissenschaftliche benützung von einem wert, der die mühsame arbeit wol lohnt. Denn häufig fehlt, namentlich in älteren und vornehmlich in deutschen drucken, die quellenangabe oder sie ist zu unbestimmt gehalten (ex archivo, ex veteri codice, e schedis) oder sie wird wol hie und da bei nachdrucken aus dem originaldruck mit übernommen. Wie in solchen fällen wird auch bei der frage der ableitung der nachdrucke, wenn sie ihre vorlage nicht nennen, die textvergleichung einzutreten haben, um art und wert des druckes zu bestimmen. Meist ist das ergebnis sicher, öfter bleibt es bei sammelwerken, die wie etwa Lünig alles erreichbare urkundenmaterial ohne angabe ihrer quelle abklatschen, zweifelhaft und man ist auf wahrscheinlichkeit angewiesen, gelegentlich lassen sich aber auch dort, wo man sie nicht suchte, originaldrucke konstatiren, wie die abdrücke der Murbacher urkunden bei Lünig. Die auf diesem weg gewonnenen quellenangaben der drucke sind in klammern beigesetzt, nötigenfalls auch irrige angaben der herausgeber selbst berichtigt oder auch wie bei n°1177 die unbrauchbarkeit eines druckes für wissenschaftliche zwecke erwähnt.

Vollständigkeit der druckangaben wurde angestrebt, sie in allen fällen zu erreichen war kaum möglich. Der lebhafte verkehr und gegenseitige austausch mit der diplomataabteilung der M. G. ist auch diesem teil der arbeit von grossem vorteil gewesen. Ausser den bibliotheken in Wien und Innsbruck benützte ich die reiche staatsbibliothek in München und fand dort wie für einzelnen bedarf durch die universitätsbibliothek in Göttingen die freundlichste förderung. Eine grosse anzahl der früher kaum beachteten deduktionschriften bot das Wiener staatsarchiv, andre erhielt ich aus privatbibliotheken. Die zahl der ohne ausbeute durchgesehenen älteren werke, in denen Karolinger urkunden vermutet werden konnten, ist mindestens ebenso gross als die iener, welche solche enthielten. Am empfindlichsten machten sich die lücken geltend, welche die Wiener bibliotheken in der neueren urkundlichen und topographischen literatur Frankreichs aufweisen; die menge der cartulaires ist so sehr gewachsen und wächst von iahr zu iahr, dass eine vollständige verwertung derselben für regesten wol nur noch in Paris zu erwarten ist. So dürfte das gebiet der cartulaires, wenn sich hier auch kaum noch neue Karolinger urkunden finden werden, nicht ohne übersehen geblieben sein und die schwierigkeiten werden sich bei der bearbeitung der westfränkischen Karolinger mehren. Mancherlei nachträge verdanke ich der liebenswürdigen gefälligkeit des herrn prof. W. Sickel aus der Strassburger bibliothek.

Die drucke sind chronologisch mit berücksichtigung ihrer verwandtschaft geordnet, die abgeleiteten drucke sind durch = an ihren originaldruck angereiht. Allen anforderungen der verdeutlichung der filiation ist damit allerdings nicht genüge geschehen, aber es wird sich ihnen, abgesehen davon, dass diese dinge oft recht nebensächlich sind, auch nicht genüge leisten lassen. Es kommt häufig vor, dass ein abgeleiteter druck nicht aus dem originaldruck, sondern nur aus einem der nachdrucke und auch nicht aus dem chronologisch ihm unmittelbar vorangehenden stammt; die methode der M. G. DD. die unterbrechung der ableitung durch nachsetzung eines , zu kennzeichnen, legt zwar dieses verhältnis klar, lässt aber doch im unklaren, welcher der vorangehenden drucke zu grunde liegt. Ausser den vollständigen urkundenabdrücken sind nur iene abdrücke als ‚extr.‘ (extrakte) aufgenommen, welche den grösseren teil der urkunde bieten; fragmente waren in der regel ausgeschlossen. Die abweichenden daten der datirung oder bemerkenswerte lücken (fehlen des protokolls u. a.) sind angegeben. Neben den facsimiles, die, wenn vorhanden, die sicherste vorlage für das regest bieten, wurden auch die schriftproben, reproduktionen kleinerer stücke einer urkunde, abbildungen von siegeln und, wenn nicht typisch, von monogrammen und siegelbeschreibungen als für kritische und diplomatische zwecke wertvolles material dem verzeichnis der drucke angeschlossen. Regesten wurden nur verzeichnet, wenn sie unmittelbar aus handschriftlicher vorlage schöpften, und aus demselben grunde auch erste erwähnungen in drucken. Übersetzungen, die nicht mehr in das mittelalter zurückgreifen oder nicht, wie bei Valladier (L'auguste basilique de l'abbaye r. de St. Arnoul de Metz, Paris 1615), aus handschriftlicher quelle fliessen, wurden nicht berücksichtigt. Beachtung schienen mir aber auch urkundenerwähnungen in mittelalterlichen quellenschriften, bistums- und klostergeschichten, zu verdienen; sie sind die ältesten belege ihrer literarischen verwertung. Die regestennummern Böhmers bei ieder urkunde zu verzeichnen wurde unnötig, da die konkordanztabelle der Böhmer'schen nummern und iener der neubearbeitung ein rascheres auffinden ermöglicht. Ein verweis auf die einreihung bei Böhmer konnte sich auf die durch einen schlechten druck oder durch ein versehen veranlassten abweichungen beschränken. Citate von Böhmers Karolingerregesten führen die sigle B.

Die fälschungen sind nach den bemerkungen Fickers Beitr. z. UL. 2,465 nach ihrer datirung zu ihrer angeblichen entstehungszeit eingereiht. Auf sie soll kursivdruck der schlagworte *Fälschung, Unecht, Verunechtet, Interpolirt* aufmerksam machen und damit zugleich den grad der verfälschung, ob ganz, oh nur zum teil oder an einzelnen stellen, kennzeichnen. War die fälschung anderweitig noch nicht oder nicht zur genüge nachgewiesen, so war es unerlässlich den nachweis in bündigster form anzuschliessen; dieser nachweis konnte erlassen werden, sobald es sich um ‚plumpe fälschungen ohne echte vorlage' handelt, da deren merkmale der unechtheit für ieden halbwegs kundigen auf den ersten blick ersichtbar sind. Die diplomatische literatur ist für weitere orientirung zur genüge verzeichnet oder es ist bei viel besprochenen stücken auf verzeichnisse ihrer literatur hingewiesen. Von grosser wichtigkeit ist es bei fälschungen, die eine echte vorlage benützten, die aus dieser übernommenen echten teile auszuscheiden und zu verwerten; nicht selten wird das itinerar dadurch mit neuen daten bereichert, wie etwa durch die sämmtlich auf echten vorlagen beruhenden Osnabrücker fälschungen, da ia die fälscher fast nie ein interesse hatten, die datirung, hie und da den ort ausgenommen, zu ändern. Interpolirte stellen sind im regest durch klammern vom andern echten inhalt getrennt. Auch die regesten der fälschungen sind so weitläufig gehalten wie die andrer urkunden; der inhalt allein gibt oft durch seine unmöglichkeit deutlichen nachweis der fälschung, teils ist er für die zeitbestimmung von belang oder auch für die wirkliche entstehungszeit von interesse.

Gilt es für das urkundenregest als regel, dass dasselbe nur einen einzigen satz bilde, so lässt sich für briefe nicht mit so engem raum ausreichen. Hier tritt die formel ganz zurück, fassung und inhalt sind individuell; um inhalt und zweck darzulegen, wird man sich bei allem streben nach kürze meist zu einem regest von grösserem umfang verstehen müssen; die briefe pflegen noch dazu länger, oft bedeutend länger zu sein als die urkunden. Die briefe sind undatirt, ihre einreihung begegnet vielfach schwierigkeiten und verlangt ihre begründung. Die regesten der briefe nehmen daher, wie iene Lothars II an die päpste, fast immer grösseren platz ein. Zu leichterer konstatirung ist den briefen wie den kapitularien das incipit angefügt, das bei urkunden umso leichter zu entbehren war, als diese immer mit einer formel, arenga oder promulgation, beginnen.

Die Regesta imperii hatten den kapitularien besondere aufmerksamkeit zu widmen. Sie haben für die reichsgeschichte grössere bedeutung als die mehrzahl der urkunden. Als reichsgesetze fast alle gebiete des staatlichen, kirchlichen und privaten lebens berührend, als hausgesetze und staatsverträge von hervorragender wichtigkeit für die entwicklung des staatslebens forderten sie auch detaillirung ihres ebenso mannigfaltigen als umfassenden inhalts. Ich habe daher iedes kapitel, wenn tunlich nur mit einem schlagwort, verzeichnet und nur minder wichtige, wie vorschriften über kirchliche disciplin, unter einem zusammengefasst. Wie bei urkunden auf die vorlage, ist hier bei bestimmungen, die, meist ohne sich darauf zu berufen, wiederholungen, erweiterungen, abänderungen früher erlassener verfügungen sind, auf diese verwiesen. Die einschlägige wichtigere literatur ist an den betreffenden stellen angegeben. Die überschriften schliessen sich der originalen bezeichnung an oder suchen, wenn solche mangeln, die art (‚instruktion für die königsboten' u. a.) zu charakterisiren. Für meine arbeit war ich noch durchaus auf die alte Pertz'sche ausgabe im 1. band des Leges, deren gebrechen bekannt genug sind, und die berichtigenden schriften von Boretius angewiesen. Die besorgnis, dass durch die neue ausgabe der kapitularien von Boretius dieser teil der regesten in seiner brauchbarkeit arg gefährdet würde, hat sich, wie ich glaube, nicht erfüllt. Allerdings gab die neue edition zu vielen nachträgen anlass, da sie eben für iedes stück zu verzeichnen war; das neue, das sie ausser etwa besserem text noch bieten konnte, ist nicht viel und die wesentlichen berichtigungen, die sie ergab, sind nicht zahlreich; am wenigsten aber gewann die sicherheit der einreihung.

Die verwertung der erzählenden quellen hatte nicht nur die person des herrschers, sondern auch die reichsgeschichte im auge. Deshalb sind auch ereignisse, an denen der herrscher sich nicht persönlich beteiligte, die aber das reich angehen, aufgenommen und, wenn sie wie in den letzten iahren Karls d. Gr. in grösserer zahl auftreten, als ‚reichsangelegenheiten' zusammengestellt. Ich glaubte für diese zeit noch einen schritt weiter gehen und selbst aktenstücke, welche die späteren abteilungen der Regesta imperii den ‚reichssachen' zuweisen, im interesse der reichsgeschichte und zur klarlegung der verhältnisse hier einbeziehen zu sollen, so etwa die schreiben Nicolaus I im ehehandel Lothars II (n° 1280ª u. a.) oder die zollordnung von Raffelstätten (n° 1961ª). Der zusammenhang der ereignisse und daten ist durch den verweis auf die früheren gewahrt. Alle wichtigeren belegstellen sind im originaltext gegeben oder dieser ist beigefügt. Die häufiger zu citirenden quellen führen aus

rücksichten der raumersparnis nur bei ihrem ersten auftreten die druckangabe, die hier folgende alphabetische zusammenstellung ermöglicht rasches auffinden. Die annalen haben eine jahresangabe nur, wenn die stelle einem andern jahr als dem, für das sie verwertet sind, angehört. Die abgeleiteten quellen sind durch = ihrer vorlage angeschlossen. Auf die beachtenswerte darstellende literatur, soweit sie neue gesichtspunkte, eingehende begründung, abweichende darlegung oder zusammenstellung von daten bot, ist verwiesen.

Die art des citirens suchte möglichste kürze mit möglichster deutlichkeit zu vereinen. Vielfach konnten kürzungen und siglen an allgemeineren gebrauch anknüpfen. Die bezeichnungen ‚Ann., Chr., Ep., G., H., V.' (Annales, Chronicon, Epistola, Gesta, Historia, Vita) in quellencitaten sind weder ungeläufig noch schwer verständlich. Dasselbe siglensystem findet auch für büchertitel anwendung: die siglen M. G. für die Monumenta Germaniae, SS. für Scriptores, LL. für Leges, DD. für Diplomata sind ziemlich eingebürgert; in der anwendung von siglen für andre abteilungen der M. G., die Formulae, Capitularia, Poetae, Necrologia, Libri confraternitatum, um nur ohne die SS. Lang. und Merov. die für diese zeit noch in betracht kommenden zu nennen, schien mir nicht rätlich, da ein minder bewanderter benützer sonst gefahr läuft den wald vor lauter bäumen nicht zu sehen. Im anschluss an jene kürzung ergibt sich M. B. für Monumenta Boica, wie M als sigle für ‚Monumenta' auch anderweitig (M. Patriae, M. Paderborn.) verwendet wird. So auch U für urkunde (UB. = Urkundenbuch, UL = Urkundenlehre), G für ‚Geschichte' (GQ. = Geschichtsquellen, GF. = Geschichtsforschung, VG. = Verfassungsgeschichte), H. = Histoire, N. für ‚neu' (N. Arch. = Neues Archiv, N. Traité = Nouveau Traité). Die sigle C. d. für Codex diplomaticus (Codice diplomatico) ist nicht mehr selten. Ungewöhnlicher ist nur SB. für Sitzungsberichte (Wiener SB. = Sitzungsberichte der Wiener Akademie). Andre siglen wie Acta SS. (Sanctorum), Lünig RA. (Reichsarchiv), C. J. (Corpus Juris), finden im voranstehenden wort oder namen ihre erklärung. Kürzungen, bei denen die erste oder auch noch die zweite silbe gegeben ist (Anal. Ant. Bibl. Cart. Coll. Conc. Doc. Mém. Miscell. Or. Trad. Beitr. = Analecta, Antiquitates, Cartulaire, Collectio, Concilia, Documenta oder Documents, Mémoire, Miscellanea, Origines, Traditiones, Beiträge) sind in ihrer verbindung mit dem namen des verfassers oder dem folgenden erläuternden zusatz deutlich genug. Als regel gilt, dass der name des autors und der titel des buches zu nennen sind. Dies auch für urkundenbücher, da sie eben unter dem namen des herausgebers gekannt und genannt sind. Wenn der name nicht auf dem titelblatt steht, sondern an andrer stelle des buches, besondess nach der vorrede angegeben oder sonst allgemein bekannt ist, wurde derselbe in klammern vorgestellt wie: (Hagn) UB. von Kremsmünster, (Fürstenberg) M. Paderborn. Bei zwei oder mehreren herausgebern, etwa beim Mittelrheinischen UB., wird nur der titel des buches zu führen sein. Auch dieser gestattet erhebliche vereinfachung durch beschränkung auf den bestimmenden ausdruck; die so häufig wiederkehrenden allgemeinen ausdrücke ‚Geschichte von .. (Histoire, Mémoire de .. Storia, Notizie stor. di ..), Sammlung (Recueil), Untersuchungen' usw. können entfallen; citate wie Quix Achen, Grandidier Strasbourg, Affò Parma, oder Rozière Formules, Duvivier Hainaut dürfen darauf rechnen verständlich zu sein. Dies auch, wenn nur das schlagwort des titels gegeben wird (Conring Censura, Heumann Commentarii u. ä.). Gerade durch Böhmers regesten haben sich die namen von herausgebern oder verfassern eingebürgert, die daher für das citat vollauf genügen, wie Bertholet, Calmet, Mieris, Ughelli, Wenck u. a., denen sich editoren deutscher urkundenbücher, so Lacomblet, Dümgé, oder andrer sammlungen (Harduin, Mansi, Migne usw.) anschliessen. Ist die beschränkung auf den namen hier allerdings vielfach dem ermessen anheimgegeben, so fällt sie selbstverständlich weg, sobald zwei oder mehrere werke vom selben autor oder ausgaben unter verschiedenem titel verwertet sind; man wird also Dronke C. d. und Dronke Trad. Fuld. oder Martene Thes. und Martene Coll., Conring Censura und Conring Op. zu citiren haben. Gelegentlich sind es konventionelle titel, die sich eingebürgert haben, die auf genauigkeit keinen anspruch erheben dürfen, wie Bouquet, Or. Guelf., während der name Bouquet doch nur für die älteren bände zu recht besteht und die Origines Guelficae den namen des verfassers ‚a Chr. L. Scheidio' deutlich auf dem titelblatt tragen. Der umstand, dass diese werke unter diesem namen bekannter sind als unter dem systematisch richtigen, rechtfertigt die abweichung von der regel. Die volle auskunft wird in vielen fällen doch erst das bücherregister zu bieten haben. Die ‚Kaiserurkunden in Abbildungen' sind wie auch in M. G. DD. als ‚Berliner Abbildungen' citirt; als ich die probeblätter für meine erste lieferung benützen konnte, war der titel noch nicht festgestellt und es erübrigte dann nichts als bei dem einmal angenommenen titel zu verbleiben.

Verschiedene ausgaben desselben werkes sind berücksichtigt, soweit ich sie berücksichtigen konnte. Die schwierigkeit dieselben gleichmässig oder gar gleichzeitig zu benützen, trat öfter hindernd in den weg. Die fälle, in denen ich mich mit einer, wie etwa bei Mabillon Annales und Analecta, oder mit der einen und andern ausgabe, wie bei (Fürstenberg) M. Paderborn., begnügte und begnügen musste, sind sehr in der minderzahl; in solchem fall muss ich auf das bücherregister verweisen. Die neueren ausgaben sind als 2. ed., wenn in vermehrter form, auch nach dem namen des herausgebers oder bearbeiters, wie die neuausgabe von Hund Metrop. Salisburg. als Hund-Gewold oder von (Vaisette) Hist. de Languedoc nach Du Mège und Dulaurier, wenn in sammelwelwerken, nach dem titel dieser angeführt. Beim Codex Lauresham. nötigte der gleiche titel zweier selbständiger ausgaben ohne die namen der herausgeber nach dem druckort eine ed. Mannheimensis und eine ed. Tegernseensis zu unterscheiden. Die verschiedenen ausgaben sind nicht nach der zeit ihres erscheinens eingeordnet, sondern unmittelbar, um die wiederholung des titels zu ersparen, an einander gereiht.

Die bände sind nur mit arabischen ziffern citirt; die weitläufigen römischen zahlzeichen wären namentlich für höhere zahlen in einem werk, das von solchen citaten wimmelt, raumverschwendung. Römische zahlzeichen sind für die bucheinteilung bei quellencitaten gebraucht (z. B. II,21 = liber II cap. 21), sonst zur bezeichnung der serien oder abteilungen (so bei Ankershofen Gesch. v. Kärnten), bei facsimilesammlungen der lieferungen. Besteht ein band aus verschiedenen selbständig paginirten teilen, so sind diese durch buchstabenexponenten citirt (z. B. Pez Thes. $1^c$,14 = tom. I pars 3 pag. 14). Der buchstabenexponent b bezeichnet den selbständig paginirten anhang des bandes (etwa Möser Osnabrück. Gesch. $1^b$,15); bildet das werk nur einen band, so ist für den eigens paginirten teil die gewöhnliche bezeichnung ‚app.' (appendix), ‚anh.' (anhang) beigefügt. Die nummern der urkunden sind nur dann angegeben, wenn, wie im C. d. von Erhard Reg. Westf., die urkunden ieder auf raschen blick orientirenden überschrift entbehren oder auf derselben seite mehrere unschwer zu verwechselnde urkunden stehen; unerlässlich war die angabe der nummer für die formeln. Eine sonderstellung musste der verschiedenheit der ausgaben wegen noch Baronius eingeräumt werden; seine Ann. eccl. sind nach iahren und n° citirt.

Die nachträge sind ausserordentlich angeschwollen. In dem langen zwischen der 1. und 5. lieferung liegenden zeitraum ist eine reihe von neuen editionen erschienen, die ich bei meiner arbeit sehr vermisst habe: in den M. G. allein für meine zwecke SS. 13, 24, 15, Capitularia, Formulae, Poetae lat., Necrologia 1, Lib. confrat., während der hier noch immer fehlende Liber pontificalis in Duchesne einen herausgeber fand; in den „Jahrbüchern der deutschen Geschichte" wurde endlich eine alte lücke ausgefüllt, Simson publicirte den 2. band der Jahrbücher Karls des Grossen. Einige neue urkunden tauchten auf, alte wurden in neuen urkuudenbüchern wieder und meist besser abgedruckt; mehrere später ausgegebene facsimiles, für die Form. imp. auch die ausgabe in Schmitz M. tachygr. waren zu verzeichnen; die literatur über die echtheit der karolingischen schenkungen an die römische kirche stieg zu bedenklicher höhe, einzelne aufsätze auf andern gebieten forderten beachtung; von einigen vielbenützten werken, dem 1. band der Jahrbücher Karls d. Gr., Dümmler Gesch. des Ostfränk. Reichs, waren nach abschluss der betreffenden partien in den regesten neubearbeitungen erschienen. Davon die nachträge erst am schluss des ganzen werkes zu geben, damit der 2. band nicht wieder weitere nachträge zu ienen des 1. bandes zu bringen habe und dem benützer dann doppeltes nachsehen auferlegt werde, durfte hier abgesehen werden; die vollendung des 2. bandes liegt noch in ziemlicher ferne, die nachträge waren besonders durch die neuausgaben in den immer zu benützenden M. G. so dringende geworden, dass sie nicht aufgeschoben werden konnten, am dringendsten waren sie bei ienen urkunden, welche ich als noch ‚ungedruckt' zu verzeichnen hatte und die seither in den Mitteil. der Instituts f. öst. GF., ein paar auch im Regesto di Farfa veröffentlicht worden sind. Vor die frage gestellt, ob nur die wichtigeren oder die sämmtlichen bisher vorliegenden nachträge aufzunehmen seien, empfahl sich das letztere, um den 1. band zu einem gewissen abschluss zu bringen. Während meiner arbeit waren oft citirte werke, Jaffé Reg. pont., Waitz V.G., in 2. ausgabe erschienen; sie sind in früheren teilen der regesten nach der 1., diese in späteren nach der 2., iene nach der 1. und 2. angeführt; der mühe, in den nachträgen den citaten nach der 1. auflage iene der 2. nachzubringen, durfte ich mich überhoben erachten. Der druck der nachträge ist schon vor einem halben iahre beendet worden. Damals war das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich von J. Escher und P. Schweizer, das einen neuen abdruck der urkunden für St. Felix und Regula in Zürich bringt, noch nicht erschienen. Ebenso war mir damals das Cartulaire gén. de Paris par R. de Lasteyrie t. 1 (Paris 1887) mit neudrucken der urkunden für Paris noch nicht zugekommen.

Bei einer so umfassenden arbeit und bei den tausenden von citaten sind trotz redlichster sorgfalt versehen nicht zu vermeiden. Es fehlte daher nicht an berichtigungen. Sie sind wol nicht zu viele und nicht zu bedeutende. Ich bin weit entfernt zu glauben, dass sie mit ienen, die ich zu geben in der lage war, erschöpft sind. Es ist doch mehr zufall, dass man selbst auf ein solches versehen, wenn es nicht sachlicher art ist, oder auf druckfehler in citaten stösst, und man ist meist darauf angewiesen von andrer seite auf solche versehen aufmerksam gemacht zu werden; es ist daher auch nur mit dank anzuerkennen, dass es nicht an nacharbeitenden fachgenossen fehlt, die mit grossem eifer solche versehen aufmutzen.

Es war eine pflicht der pietät Böhmers vorrede zu seinen regesten der Karolinger der neubearbeitung voranzustellen. Nach weisung der leitung der regesten ist die ganze vorrede Böhmers vollinhaltlich abgedruckt, auch iene stellen, die nicht mehr auf die regesten der Karolinger bezug nehmen. In Böhmers handexemplar, das an G. H. Pertz verliehen war und erst aus dessen nachlass wieder antiquarisch erworben werden konnte, sind auf den vorsteckblättern und zum teil am rande mehrere stellen nachgetragen. Die umfangreichste derselben stellt die ursprüngliche fassung dar, die Böhmer aus andern rücksichten unterdrückte. Es schrieb darüber 1831 ian. 2 an Raumer: „Könnte ich Ihnen den Schluss meiner projektirten Vorrede zu den Reg. Karolorum vorlesen, so würden Sie sehen, wie Sie mir aus dem Herzen gesprochen haben. Ich unterdrückte diesen umständlicheren Schluss, theils um einem der Wissenschaft gehörenden Werke, welches allerlei Leuten dienen soll (von denen ich keinen durch Nebensachen zurückstossen möchte, wie z. B. Lancizolle zum Nachtheil der guten Sache thut), nicht zu viel politische Farbe zu geben, theils weil mir dergleichen für meine Beleuchtungen des deutschen Staatsrechts zu passen schien, die ich mit gewachsener Kraft fortsetzen möchte, wenn ich die Zeit dazu hätte" (Janssen J. Fr. Böhmers Leben 2.223). Diese aus dem handexemplar nachgetragenen stellen sind durch [ ] gekennzeichnet.

Nach dem plan der regesten haben sich den vorbemerkungen noch eine geschichtliche übersicht der behandelten zeit, die darlegung der kanzleiverhältnisse mit den listen des kanzleipersonals, ein verzeichnis der quellen und bearbeitungen anzuschliessen. Den geschichtlichen überblick meine ich kurz fassen zu dürfen; eine auch nur einigermassen eingehende darstellung, wie sie Böhmer in den regesten Friedrichs II gegeben hat, würde für eine 3 iahrhunderte umspannende periode mehr raum beanspruchen, als ihr hier zugestanden werden kann; ich darf mich wol um so eher mit einer skizze begnügen, als ich eine ausführlichere darstellung, welche auch die begründung meiner auffassung bietet, in der ‚Bibliothek deutscher Geschichte' (Stuttgart, Cotta 1886 f.) gebe. Die kanzleiverhältnisse sind mit den listen des kanzleipersonals in dem eben erschienenen ‚Handbuch der Urkundenlehre' von H. Bresslau, der schon die güte hatte mir in die betreffenden aushängebogen einsicht zu gewähren, behandelt. Seine arbeit schliesst sich hier ganz den vorarbeiten Sickels an. Ich kam in einigen punkten, namentlich betreffs der stellung der kanzler unter und seit Ludwig d. D., zu andern ergebnissen. Damit das protokoll der urkunden seine vollständige verwertung finde, gebe ich auch eine übersichtliche zusammenstellung seiner für kritik wichtigen formeln (invokation, titel usw.) und der siegel. Nach Wattenbachs ausgezeichnetem werk über Deutschlands Geschichtsquellen und Eberts Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande auf die erzählenden quellen näher einzugehen, hiesse eulen nach Athen tragen; auch hier beschränke ich mich auf eine skizze im anschluss an meine ‚einleitung' zur ‚Deutschen Geschichte unter den Karolingern' (Bibl. deutscher Gesch. Lief. 3), welche auch meine weiter gehende auffassung der ‚reichsannalen' begründet; die alphabetische liste der quellen mit dem citat der ausgabe soll nicht etwa ein vollständiges verzeichnis der quellen dieser zeit sein, sie hat nur den zweck ein rasches auffinden der in den regesten häufiger und deshalb ohne besonderes citat angeführten quellenbelege zu ermöglichen. Noch bescheidener durfte das verzeichnis der bearbeitungen dieser epoche sich gestalten. Was über dieselbe geschrieben ist, ist fast ebenso unübersehbar als zumeist wissenschaftlich entwertet. Welchen zweck sollte es haben, um nur ein beispiel herauszuheben und bei der deutschen produktion zu bleiben, all' die bücher und büchlein über Karl d. Gr. von Letzner (Historia Caroli M. 1602), Schaten (Karolus M. 1674) und Hegewisch (Versuch einer Gesch. K. Karls d. Gr. 1771; Gesch. der Regierung K. Karls d. Gr. 1791) an bis auf Berndt (Leben Karls d. Gr. 1882) und Brosien (Karl d. Gr. 1885) vorzuführen, geschweige die darstellungen in allgemeineren und allgemeinen geschichten bis G. Kaufmann, Ranke, Felix Dahn und die zahllosen abhandlungen und aufsätze? Die literatur über Karl d. Gr. umfasst bei Ul. Chevalier (Répertoire des sources hist. du moyen âge 427—432) fast 5 eng gedruckte spalten, ohne mehr vollständig zu sein. Manche ältere arbeiten haben gewiss

für ihre zeit unbestrittenes verdienst; sie sind aber ietzt doch weit überholt durch die ‚Jahrbücher der deutschen Geschichte', die trotz ihres unterschiedlichen wertes doch das quellenmaterial und die noch beachtenswerte literatur vollständig verwerten, so dass ieder, der sich mit dieser zeit beschäftigt, nach ihnen langen muss und der früheren darstellenden arbeiten entraten kann. Während Frankreich keine wissenschaftliche darstellung über die zeit der Karolinger oder grössere partien derselben besitzt, welche den ietzigen anforderungen entspricht, hat sich die tätigkeit, anknüpfend an die frühere epoche, mehr der inneren geschichte zugewandt und auf diesem gebiet bedeutenderes geschaffen. Aus der neueren literatur Italiens ist doch nur Malfatti Imperatori e papi ai tempi della signoria dei Franchi in Italia (Milano 1876, 2 bde.) zu erwähnen. Für den nächsten bedarf gibt die ‚Quellenkunde' von Dahlmann-Waitz aufschluss, ausführliche angaben bietet das genannte werk von Chevalier. Ich beschränke daher das verzeichnis auf die ‚Jahrbücher' und füge nur die verfassungsgeschichtlich wichtigsten werke an. Die beachtenswerten specialarbeiten sind an ihrer stelle in den regesten genannt. Auch die stammtafel erhebt nicht den anspruch auf vollständigkeit; ich will nur die personen geben, welche in der geschichte öfter genannt werden; kinder, die in zartem alter starben, oder weibliche mitglieder, die nicht weiter hervortreten, sind ausgelassen. Eine teilweise umfassendere stammtafel mit wenigen unwesentlichen versehen gibt Kohl im 2 bd. von Richters Annalen der deutschen Geschichte.

Der zweite band wird die regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger, voraussichtlich als ‚reichssachen' die placita der königsboten, deren bearbeitung auch von andrer seite in aussicht genommen ist, die, soweit dies möglich, chronologisch geordnete liste der acta deperdita, deren zahl eine sehr bedeutende ist, das bücherverzeichnis und das register der urkundenempfänger mit ihren pertinenzen und den nötigen daten über urkundenüberlieferung der einzelnen gruppen bringen.

Meine arbeit wäre ohne die wirksame förderung, die sie von vielen seiten erfahren hat, kaum in dieser weise durchführbar gewesen. Vor allem kam ihr zu statten, dass sie fast ganz auf dem Institut für öst. Geschichtsforschung, in dem Sickel eine diplomatische schule, die einzige in Deutschland, geschaffen, in stetem anregendem verkehr mit ihm und der diplomataabteilung der M. G. ausgeführt werden konnte. Wie Sickel der arbeit sein ganzes material immer mit grösster zuvorkommenheit zur verfügung stellte, so unterstützte sie J. Ficker immer mit rat und tat und wies ihr in allen etwa auftretenden fragen die richtigen wege. Von den mitarbeitern der M. G. DD. bin ich namentlich meinem verstorbenen kollegen Foltz, dann den dr. E. v. Ottenthal und Uhlirz, dem gleichfalls schon verstorbenen dr. Fanta für seine beihilfe zur edition der ungedruckten diplome zu dank verpflichtet. Mitteilungen ungedruckter urkunden oder benötigter archivalischer daten verdanke ich der liebenswürdigen gefälligkeit des bibliothekars Julien Havet in Paris, der prof. Cesare Paoli in Florenz, Carlo Conte Cipolla in Turin, Bibliotecario civ. V. Joppi in Udine, den staatsarchivaren dr. G. Winter und Paukert in Wien, den italienischen reisen der herren dr. Rieger, v. Jaksch, Laschitzer, H. Zimmermann, Dernjač, Faber vom Institut, aus baierischen archiven dr. Redlich. Ergänzende und berichtigende mitteilungen hatten die herren E. Dümmler und prof. W. Sickel in Strassburg, einzelne notizen noch andre zu geben die güte. Ich gestatte mir allen meinen herzlichen dank dafür auszusprechen.

Die widmung soll nicht nur ein ausdruck meines persönlichen dankes sein, auch im auftrag der leitung der regesten zugeeignet ist sie zugleich der ausdruck des dankes, den die diplomatische wissenschaft und im besondern die geschichte der Karolingerzeit Th. v. Sickel schuldet.

# Geschichtliche übersicht.

Die schlacht von Tertri begründet 687 die grösse des karolingischen hauses. Das geschlecht war ein deutsches; nach ausweis der urkunden lagen dessen stammgüter in dem weiten gebiet am Rhein längs der Mosel bis Metz, von hier nördlich bis zur mittleren Maas, dem kernlande des ostteils des Frankenreichs, das seit dem 6. iahrhundert gegenüber dem westlichen bis an die Loire und die Bretagne reichenden Neuster (Neustrien) den namen Auster (Austrasien) führte. Mit dem iahre 613 traten die stammväter des geschlechtes, Arnulf, seit kurzem (611/2) bischof von Metz, und Pippin der Ältere, in die geschichte ein: an der spitze der austrasischen opposition gegen eine erneuerung des von verbrechen übersättigten regiments Brunhildens riefen sie den neustrischen könig Chlotar II in ihr land. Damit war das ganze Frankenreich wieder vereinigt, verfiel aber bald nochmal der verderblichen teilung. Arnulf wurde mit Pippin als berater des iungen königs Dagobert von Auster bestellt (623), zog sich aber bald, dem bistum entsagend, in die einsamkeit zurück. Pippin fiel, als er den in ausschweifungen versunkenen könig zu besserem leben mahnte, in ungnade und wurde nach Orleans entfernt; Auster erhielt in Dagoberts sohn Sigibert wieder einen eignen könig, die regierung ward aber nicht Pippin, sondern dessen schwiegersohn Ansegisel und dem bischof Chunibert von Köln anvertraut. Erst nach Dagoberts tod (639) wurde Pippin wieder hausmaier; er starb schon im nächsten iahre.

Sein sohn Grimoald, tüchtig und deshalb bei allen beliebt wie sein vater, aber von mächtigem ehrgeiz beseelt, beanspruchte das hausmaieramt wie ein ererbtes gut. Erst nach beseitigung Ottos, des erziehers k. Sigiberts, gelang es ihm das ziel seines ergeizes zu erreichen. Durch etwa 14 iahre war er der regent in Auster. Den versuch, nach Sigiberts tod seinen eignen sohn Childebert auf den tron zu setzen, büsste er mit seinem leben (656).

Durch mehr als zwei iahrzehnte verschwindet die familie der Karolinger aus der geschichte. Erbitterte kämpfe um das hausmaieramt durchtobten das reich. Die Austrasier wehrten sich gegen den neustrischen hausmaier Ebroin um ihre selbständigkeit, sie unterlagen. Nochmals nahmen sie, geführt von Martin und Pippin, dem enkel Arnulfs und des ältern Pippin, den kampf auf, sie wurden im Buchenwald bei Laon geschlagen (680). Nach Ebroins fall sah sich aber dessen nachfolger Waratto zu einem vergleich mit Pippin genötigt, Auster anerkannte den neustrischen könig. Gegen Warattos nachfolger und tochtermann Bertharius erhob sich hier nochmals eine mächtige opposition, wieder stellte sich Pippin an ihre spitze. Der glänzende sieg bei Tertri entschied über das weitere schicksal des Frankenreichs, ‚Pippin begann zu regieren'.

Er übernahm den neustrischen könig Theoderich III wie ein inventarstück. Er wurde hausmaier, die macht lag allein in seiner hand. Die merowingischen könige werden zu tronpuppen und sinken zur völligen bedeutungslosigkeit herab, das geschlecht der Karolinger wird zum einigungspunkt des reichs, die reichsteilungen unter die erbberechtigten Merowinger sind zu ende. Pippin beliess den könig in Neuster und gab ihm seinen sohn Grimoald zum hausmaier, er selbst schaltete und waltete unumschränkt in Auster. Die schwäche der reichsgewalt hatte die abhängigkeit der überrheinischen völker mehr und mehr gelockert, die Sachsen wie die Baiern hatten sich losgelöst, die Aquitanier die fränkische herrschaft abgeschüttelt; sie wieder unter die botmässigkeit des reichs zu bringen war die aufgabe, welche das tatkräftige geschlecht der Karolinger nach aussen übernahm. Pippin trat bereits an sie heran; er besiegte die Friesen (689) und eröffnete Friesland der christlichen mission, gegen die Alamannen führte er zweimal (709, 710) den fränkischen heerbann.

Als Pippin 714 starb, kam, was er seinem haus errungen, wieder in frage. Seine ehelichen söhne Drogo und Grimoald waren vor ihm durch einen frühen tod dahingerafft worden, ihn überlebte nur ein ausserehelicher sohn, ‚den er in seiner sprache Karl nannte'. Es ist Karl Martell. Pippins witwe Plectrud ergriff für ihre enkel, deren einen, Theudald, Pippin noch als knaben zum hausmaier von Neuster bestellt hatte, das regiment.

Sie liess Karl gefangen setzen. Die Neustrier erhoben sich, in dem blutigem kampf im wald Cotia unterlag das aufgebot des karolingischen hauses (715). Sie bestellten Raganfred zum hausmaier und drangen, verbündet mit dem Friesenfürsten Ratbod, bis zur Maas vor. Nach k. Dagoberts tod setzten sie einen im kloster vergessenen merowingischen prinzen als Chilperich II auf den tron. Alles schien für das karolingische haus verloren. Da gelang es Karl aus seiner haft zu entkommen. Die Austrasier schaarten sich um seine fahne. Unterlag er auch den Friesen, deren abzug von Köln dann Plectrud teuer erkaufen musste, so schlug er doch die rückkehrenden Neustrier bei Amblève (716). Im nächsten iahre ergriff er die offensive. Bei Vincy gewann er einen vollständigen sieg, Austrasien war von seinen drängern befreit, er war herr im lande und bestellte sich einen eignen könig namens Chlothar. Er führte den kampf fort. Bei Soissons schlug er den neustrischen hausmaier und dessen bundesgenossen Eudo von Aquitanien (719). Eudo lieferte den über die Loire geflüchteten k. Chilperich aus. Da sein könig Chlothar kurz zuvor das zeitliche gesegnet hatte, benutzte Karl den neustrischen Chilperich als könig. nach dessen tod (720) liess er den siebeniährigen Theoderich IV durch die Franken auf den tron erheben. Ob dieser, ob iener Merowinger als könig figurirte, war nebensächlich geworden. Keine einzige quelle erwähnt Theoderich IV während seines stilllebens auf dem tron, nur eine zufällige notiz gibt kunde von seinem tod (737).

Die reichseinheit war hergestellt, Karl gebieter des Frankenreichs. Und er brachte auch die rechte und ansprüche auf die länder, die in den reichsverband gehört hatten, zur geltung. Mit Friesland bahnte sich nach Ratbods tod ein friedliches verhältnis an, die christliche mission erhielt wieder zutritt, ihr stützpunkt, das bistum Utrecht, wurde mit fiskalland reich ausgestattet; bei dem aufflackern einer neuen heidnischen erhebung kam es zu hartem zusammenstoss, in zwei feldzügen wurde der widerstand der Friesen gebrochen (733, 734). Die Sachsen wurden für den einfall, den sie gleichzeitig mit dem vorstoss der Nenstrier und Ratbods gegen Köln unternommen, durch einen verwüstungszug bis an die Weser gezüchtigt (718); doch erst die mächtige heerfahrt von 738 vermochte das trotzige volk zur anerkennung der tributpflichtigkeit zu zwingen. Die im schoss der algilolfingischen familie ausgebrochenen streitigkeiten boten Karl den anlass die fränkische oberhoheit über Baiern wieder in kraft zu setzen (725); das land behielt eine gewisse selbständigkeit unter seinem einheimischen herzogsgeschlecht. Ein erhebungsversuch des Schwabenherzogs Lantfrit wurde niedergeschlagen (730), das land blieb im unmittelbaren reichverband. Hatte Karl so die fast verschollene oberhoheit des Frankenreichs über die deutschen stämme ienseits des Rheins wieder hergestellt, so war es in Mitteldeutschland die christliche mission, welche berufen war die einigung mit demselben zu festigen. Hier entfaltete der Angelsachse Wynfreth-Bonifatius, 722 von Gregor II zum bischof geweiht, unter dem schutz des ‚Frankenfürsten' seine segensvolle tätigkeit und knüpfte die engen bande mit Rom. welche bald das Frankenreich in ihre kreise zogen.

Im süden hatten die Araber, durch den sieg von Xeres de la Frontera (711) im besitz Spaniens, die Pyrenäen überschritten, Narbonne erobert, Aquitanien hart bedrängt. Schon dehnten sich ihre streifzüge bis Burgund aus. Als herzog Eudo, mit einem der befehlshaber an der grenze verbündet, den verpflichtungen gegen das reich sich entzog, verwüstete Karl Aquitanien (731). Im frühiahr 732 rückten die Araber in das land, schlugen Eudo, der ietzt zu Karl flüchtete, und zogen unter furchtbaren verheerungen nach norden. Bei Poitiers stellte sich ihnen Karl mit der fränkischen streitmacht entgegen. Es galt die weltherrschaft des Islam und der christlich-germanischen kultur. Die Araber wurden vollständig geschlagen, ihrem weiteren vordringen in Europa war ein ziel gesteckt. Karl sicherte Burgund, in einer reihe von kämpfen erorberte er die Provence und schlug ein sarazenisches entsatzheer vor Narbonne (737).

Der fränkische hausmaier war der mächtigste herrscher in Europa, der vorkämpfer der christenheit geworden. An ihn wandte sich auch papst Gregor III, bedrängt von dem Langobardenkönig Liutprand, der die auslieferung des nach Rom geflüchteten unbotmässigen herzogs von Spoleto forderte, um hilfe (739); er bot ihm dafür die oberhoheit über Rom und dessen dukat an, wie sie bis vor kurzem der griechische kaiser besessen. Karl lehnte im vollen einverständnis mit der stimmung im reich iede bewaffnete intervention gegen die befreundeten Langobarden ab; der aufständische herzog konnte ihm auch als bundesgenosse des papstes nur als rebell, die erhaltung des besitzstandes der römischen kirche, die sich durch die gunst der verhältnisse von der griechischen herrschaft losgelöst und einen tatsächlich selbständigen kleinstaat gebildet hatte, nicht als die angerufene ‚verteidigung der kirche' gelten.

Nach dem tod des merowingischen troninsassen Theoderich IV erachtete Karl es nicht mehr für nötig ihm einen nachfolger zu geben. So sehr fühlte er sich und war er der herr des reichs, dass er vor seinem hinscheiden das reich unter seine beiden ehelichen söhne verteilte; nach dem rat der grossen erhielt der ältere Karlmann Anstrasien mit Schwaben und Thüringen, der iüngere Pippin Neustrien mit Burgund und der Provence; Baiern und Aquitannien, keine eigentlichen provinzen, sondern nur reichslande, sollten gemeinsamer besitz sein. Am 22. okt. 742 starb Karl Martell. Er hat die grösse seines hauses geschaffen und die macht des Frankenreichs von neuem begründet.

Wie sonveräne fürsten traten Karlmann und Pippin d. J. die herrschaft an, wie sonveräne fürsten herrschten sie. Sie erlassen reichsgesetze und hier nennt sich ieder ‚fürst und herzog der Franken'; führen sie in den urkunden auch den titel ‚hausmaier', sie urkunden doch, wie sonst nur der könig, nunmehr ohne zeugen.

Die einigkeit der beiden brüder bannte die gefahren, welche die teilung des reichs und in ihr die schwächung der macht im gefolge hatte. Zunächst erhob sich ihr stiefbruder Grifo, Karl Martells sohn aus Swanahild, die dieser aus Baiern mit sich gebracht hatte. Als ausserehelicher sohn war Grifo von der erbteilung ausgeschlossen worden; aufgestachelt von seiner mutter wollte er, wie es hiess, sich das reich erobern. In Laon eingeschlossen, musste er sich ergeben und wurde von Karlmann nach Neufchâteau in haft gegeben.

Die furcht vor dem mächtigen arm Karl Martells hatte die unterworfenen völker im zaum gehalten. Gleichzeitig empörten sich ietzt die Aquitanier, Alamannen, Baiern, Sachsen. Mit vereinten kräften wandten Karlmann und Pippin sich gegen die aufständischen; mit raschen schlägen wurden sie niedergeworfen, neue erhebungsversuche hart gezüchtigt. Herzog Odilo von Baiern, der sich gegen ihren willen mit ihrer auf anstiften Swanahilds entflohenen schwester Hiltrud vermält hatte, erhielt sein land nur gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit zurück. In 4 iahren (743—746) war ieder widerstand gebrochen, die macht des reichs gefestet wie zu zeiten ihres vaters. Um einem aufstand den vorwand zu benehmen, dass die herrschaft der hausmaier ohne könig eine widerrechtliche sei, hatten sie 743 nochmal einen Merowinger, Childerich III, auf den tron gesetzt. Wir erfahren davon nur aus den urkunden, keine quelle erwähnt dessen erhebung. Der Merowinger war und blieb nur tronpuppe, die hausmaier selbst bezeichnen sich als die, denen ‚der herr die sorge der regierung anvertraute' (n° 49, 56).

Die dringendste angelegenheit war die kirchliche reform. Die grossen aufgaben, welche Karl Martell oblagen, hatten dazu geführt das reiche kirchengut für den staatszweck heranzuziehen, um die senioren mit ihren vasallen sich persönlich zu verpflichten, durch belehnung sich ein stets dienstbereites gefolge eigner vasallen zu bilden. Bedeutendes kirchengut war durch prekarie in weltliche hände gelangt und der kirche kaum dem namen nach das eigentumsrecht geblieben. Karl Martell hatte bistümer und abteien an seine anhänger verliehen, erledigte bistümer waren, um über ihre einkünfte zu verfügen, nicht wieder besetzt, mehrere pfründen in einer hand vereinigt, die klöster an laien verliehen worden. Der geistliche beruf war hinter den politischen zweck vollständig zurückgetreten, die inhaber der bischofstühle und klöster ihm entfremdet, der klerus verwildert. Karlmann berief nun Bonifatius und betraute ihn, den päpstlichen legaten, der in Baiern und Mitteldeutschland eine kirchliche organisation geschaffen, mit dem reformwerk. Eine synode, seit 80 iahren die erste im Frankenreich, trat zusammen. Ihre beschlüsse, von Karlmann in einem kapitulare (n° 47) publicirt, verfügten die besetzung der vakanten stühle, die volle strenge der sittlichen reform des klerus, die rückgabe des entfremdeten kirchenguts. Auch in Neustrien leitete Bonifaz die kirchliche reform; aber die anders gearteten verhältnisse und die staatsklugheit Pippins stauten den übereifer. Auch hier werden für kirchliche organisation und disciplin fast dieselben vorschriften, wenn auch nicht in solcher schärfe, erlassen (n° 53), aber die rückgabe des kirchenguts auf den ‚bedarf' beschränkt und die belassung des übrigen gegen zins ausgesprochen. Selbst Karlmann sah sich bald genötigt auf der synode von Estinnes diese allein ausführbaren bestimmungen für sein reich anzunehmen und die erneuerung der prekarien zuzugestehen. Die kirche konnte nicht umhin ein notrecht des staates auf das kirchengut anzuerkennen und von diesem notrecht machte auch noch Pippin gebrauch; iene ‚saekularisation' des kirchenguts erstreckt sich über die zeit Karl Martells hinaus. Durch Bonifaz und das reformwerk waren die Karolinger nun auch in nähere beziehungen zu Rom getreten.

Karlmann entsagte der herrschaft (747). Er ‚empfahl seine söhne seinem bruder' und zog sich in die

stille beschaulichkeit des klosters nach Montecasino zurück. Pippin gebot ietzt über das ganze Frankenreich. Er übte gegen seinen stiefbruder Grifo grossmut und entliess ihn der haft. Aber Grifo entfloh zu den Sachsen und, als diese von Pippin wieder gebändigt waren, nach Baiern; er fand anhang und in dem herzog Lantfrid von Alamannien einen bundesgenossen. Ganz Süddeutschland stand wieder gegen das reich in waffen. Durch einen feldzug nach Baiern warf Pippin die erhebung nieder (749) und bestellte seinen neffen Tassilo zum herzog. Auch diese ereignisse waren wieder eine dringende mahnung die zwitterstellung des herrschers im Frankenreich, der königliche gewalt hatte und nur hausmaier hiess, während auf dem königstron noch ein sprössling des verkommenen königsgeschlechtes figurirte, endgiltig zu regeln, die tatsächlichen verhältnisse zu rechtlichen zu gestalten.

So drängte alles zur erhebung des hausmaiers auf den tron. Sie zu einer rechtlichen zu gestalten, musste ein gewaltsamer staatsstreich vermieden werden. Aber für die beseitigung der alten, für die erhebung einer neuen dynastie fehlten rechtliche bestimmungen. Man suchte und fand einen ersatz in der billigung der höchsten kirchlichen autoritIt, welche der zustimmung des volkes die sanktion gab. Papst Zacharias erteilte diese billigung und im nov. 751 wurde Pippin zu Soissons ‚durch die wahl aller Franken, durch die weihe der bischöfe und die huldigung der grossen sammt seiner gemalin auf den tron erhoben‘. Die salbung, eine bisher im Frankenreich ungewohnte zeremonie, vollzog Bonifaz, der apostolische legat. Der merowingische troninsasse und sein sohn wurden zu mönchen geschoren.

Pippin war dem papst nun persönlich verpflichtet. Er kam bald in die lage diese verpflichtung einzulösen.

Das Langobardenreich war unter k. Aistulf seinem ziel, der herrschaft über ganz Italien, immer näher gerückt, den Griechen war ihre letzte provinz, Ravenna mit dem exarchat, genommen, Benevent in bestimmtere abhängigkeit gebracht worden. Noch stand Rom mit seinem dukat, der ia nominell noch griechische provinz war, der einheit Italiens entgegen. Aistulf rückte 752 in den dukat ein und bedrohte Rom, er forderte die anerkennung der langobardischen oberhoheit. In papst Stephan II (III), einem Römer, erstand den Langobarden ein unbeugsamer gegner. Stephan erbat militärische hilfe von Byzanz und erwirkte einen frieden bei Aistulf. Doch dieser hielt sich bald nicht mehr daran gebunden und der griechische kaiser schickte statt eines heeres einen abgesandten mit einem schreiben. In dieser not konnte der papst nur noch rettung von dem fränkischen könig erwarten. Bei den Franken durfte eine bewaffnete intervention in Italien auf dieselbe abneigung zählen wie unter Karl Martell; noch war eroberungspolitik nicht staatszweck geworden und die Langobarden strebten auf kosten der griechischen herrschaft nur dir konsolidirung ihres reichs an, wie das Frankenreich durch Karl Martell konsolidirt worden war. Durch persönliche einflussnahme hoffte der papst das widerstreben zu bannen. Er lud sich selbst ins Frankenreich ein, er beschwor, als Pippin zögerte, ‚alle fürsten des fränkischen volkes‘ den könig zur wahrung der interessen des h. Petrus zu gewinnen. Er erreichte seinen zweck, von fränkischen boten geleitet erschien er diesseits der Alpen.

In der pfalz zu Ponthion fand die begegnung des papstes und königs statt. Pippin versprach eidlich, den mahnungen zu gehorchen und ‚den exarchat von Ravenna, die orte und gerechtsame des römischen staats (der respublica Romanorum) auf iegliche weise zurückzugeben.‘ Dieses versprechen verbriefte er feierlich dem papst in Quierzy und sicherte ihm die rückgabe der ‚provinz Italien‘ d. i. des römischen dukats und des exarchats Ravenna, der von den Langobarden kürzlich eroberten überreste der griechischen herrschaft in Italien, zu. Aistulf lehnte die an ihn gestellten forderungen ab. Die reichsversammlung beschloss trotz des widerstrebens einiger fränkiscker grossen mit den waffen für die ansprüche des papstes einzutreten. Aistulf versuchte ein letztes mittel, er setzte der persönlichen einwirkung des papstes die persönliche einwirkung des bruders entgegen. Karlmann erschien als sein vermittler. Das auftreten des ehemaligen hausmaiers in der mönchskutte musste einen gewaltigen eindruck machen. Er kam zu spät und kam dem papst wie Pippin gleich ungelegen. Er hatte doch nur für seine person der regierung entsagt, seine ietzt heranwachsenden söhne, die er dem bruder ‚empfohlen‘, waren die vollberechtigten erben seines reichsanteils. Im einvernehmen mit dem könig liess der papst den unbequemen unterhändler, der als mönch geistlicher iurisdiktion unterstand, in ein kloster einsperren. Karlmanns söhne wurden zu mönchen geschoren, sie teilten das schicksal der letzten Merowinger, deren erbrecht auf das reich in derselben weise beseitigt worden war.

Am 28. iuli wurde in der kirche von St. Denis Pippin mit seinen beiden söhnen vom papst nochmal zum könig und zum patricius gesalbt und selbst dessen gemalin zur königin geweiht; unter androhung der schärfsten

kirchlichen strafen verpflichtete der papst die Franken ‚niemals aus der nachkommenschaft eines andern einen könig zu wählen‘ — eine feierliche nichtigkeitserklärung des erbrechts der söhne Karlmanns. Mit dem titel ‚patricius der Römer‘ übernahm aber Pippin als gegendienst ‚die verteidigung und befreiung der kirche‘, wie man die vertretung ihrer territorialen ansprüche nannte.

Pippin zog nach Italien. Aistulf, in Pavia eingeschlossen, musste sich zur abtretung Ravennas und der übrigen eroberungen an die römische kirche und zur anerkennung der fränkischen oberhoheit verstehen. Die abgetretenen gebiete wurden dem papst eingeantwortet. Aber Aistulf hielt die friedensbedingungen nicht; er gab keine handbreit landes zurück, er rückte selbst vor Rom und belagerte die stadt. Ietzt erst fanden die fortwährenden klagen des papstes am fränkischen hof gehör. Nochmal zog Pippin 756 nach Italien. Pavia wurde wieder eingeschlossen, unter noch härteren bedingungen erhielt Aistulf den frieden. Ravenna mit dem exarchat und Comacchio schenkte Pippin nun feierlich an die römische kirche und liess sie in den besitz einweisen.

Auch unter Aistulfs nachfolger Desiderius dauerten die misshelligkeiten zwischen den Langobarden und dem papst fort. Konflikte waren eben unvermeidlich, wie ein keil schob sich der neugeschaffene kirchenstaat zwischen den langobardischen besitz im norden und im süden, die herzogtümer Spoleto und Benevent, welche im anschluss an den papst eine unabhängige stellung anstrebten. Klage um klage erscholl wieder von Rom, aber im Frankenreich hatte man weder lust noch musse sich für die unermüdlichen forderungen des papstes in einen neuen krieg gegen Italien zu stürzen.

Unter den Merowingern — ihr letztes kapitulare datirt von 614 — war auch die reichsgesetzgebung gänzlich in verfall geraten. Pippin nahm sie 755—757 in grösserem massstab wieder auf. Es galt die weiterführung der kirchlichen reform und organisation, die ausbildung eines eherechts durch festsetzung der verwandtschaftlichen ehehindernisse und der scheidungsnormen, besserung der dringendsten übelstände in der verwaltung und rechtspflege. Die eherechtlichen satzungen trugen gegenüber den weiter gehenden forderungen Roms noch vielfach der germanischen anschauung rechnung und dehnten das ehehindernis der verwandtschaft nur bis zum 4. grad aus, wenn sie auch die geistliche verwandtschaft einbezogen. Eine münzreform führte die silberwährung ein.

Nicht minder galt Pippins tätigkeit der wahrung der machtstellung des reichs. Die ‚in gewohnter weise rebellirenden‘ Sachsen (Westfalen) wurden in 2 feldzügen gebändigt. Der Baiernherzog Tassilo erhielt erst, als er auf der reichsversammlung in Compiègne 757 den vasalleneid geleistet, die selbständige regierung Baierns; er brach seine pflicht und verliess, 763 zur heerfahrt nach Aquitanien aufgeboten, während des feldzugs eigenmächtig das heer; die absicht ihn dafür zu züchtigen gelangte nicht mehr zur ausführung, die gänzliche unterwerfung Aquitaniens war Pippin die dringendere aufgabe, an deren durchführung er seine ganze kraft setzte. Auch Aquitanien hatte noch seinen herzog und suchte sich wieder der fränkischen oberhoheit zu entziehen. Uebergriffe gegen den besitz der fränkischen kirchen und ihre immunität und die aufnahme von flüchtlingen boten den anlass zum krieg. In 8 feldzügen (760—768) wurde Aquitanien nach hartnäckigem kampf unterworfen und ieder widerstand gebrochen; herzog Waifar wurde getödtet und das land dem reich förmlich einverleibt. Die erwerbung Aquitaniens ist Pippins grösste tat, das reich gebot nun unmittelbar bis an die Pyrenäen.

Krank kehrte Pippin zurück. Unter beirat der grossen ordnete er die nachfolge im reich und teilte es unter seine beiden söhne zu gleichen teilen. Am 24. sept. 768 starb er, erst 54 iahre alt.

An demselben tage, am 9. okt. 768, wurden Karl und Karlmann, iener zu Noyon, dieser zu Soissons, umgeben von den grossen ihrer reiche, feierlich auf den tron erhoben und gesalbt. Ein tiefgehender zwiespalt entzweite die brüder; die ursachen sind nicht ganz aufgeklärt, Karlmann werden ‚anfeindungen und neid‘ zur schuld gegeben. Die teilung war eine schwächung des reichs; seine grossen aufgaben forderten seine ganze kraft und sie konnten nur durch volle eintracht bewältigt werden. Um so grössere gefahren barg iener hader in sich. Bald trat er zu tage. Die Aquitanier griffen wieder zu den waffen, sie hofften ihre unabhängigkeit ietzt nochmal erringen zu können. Karl zog gegen sie zu felde, sein bruder verweigerte ihm iede hilfe. Dem mut Karls gelang es die fränkische herrschaft wieder herzustellen (769). Die mutter suchte zwischen den brüdern zu vermitteln, sie brachte eine aussöhnung zu stande, aber bald verschärften sich wieder die gegensätze. An den überlieferungen der politik des karolingischen hauses festhaltend, wie Karl Martell sie gepflegt, die Pippin nur, gedrängt durch seine persönlichen verpflichtungen gegen den papst, durchbrochen hatte, suchte sie wieder freundschaftliche beziehungen

zum Langobardenreich anzuknüpfen. Über Baiern ging sie nach Italien und warb für Karl um eine tochter des königs Desiderius. Trotz der eindringlichsten abmahnungen des papstes vermälte sich Karl mit der langobardischen prinzessin, um dieselbe zeit etwa, da auch herzog Tassilo eine andre tochter des Desiderius ehelichte. Durch diese enge verbindung mit den Langobarden fühlte sich Karlmann, dessen reich mit der Provence und Burgund an Italien grenzte, bedroht. Er trat in nähere beziehungen zum papst, sein gesandter unterstützte offen die langobardenfeindliche partei in Rom. Desiderius kam selbst nach der ewigen stadt, vernichtete seine gegner und machte sich den papst gefügsam. Schon drohte Karlmann mit einem heer nach Rom zu ziehen.

Nach einiähriger ehe verstiess Karl seine gemalin und vermälte sich mit Hildegard, einer enkelin des Alamannenherzogs Gotfrid. Damit waren alle auf eine familienverbindung zwischen dem fränkischen und langobardischen königshause gesetzten hoffnungen zerstäubt, damit auch der einfluss der mutter, der bisher Karl geleitet hatte, gebrochen. Es kam zwischen beiden zu einem peinlichen zwist. Aber auch das verhältnis zu Karlmann, das die mutter bisher zu mildern bestrebt war, verschlimmerte sich, der unfriede, geschürt von einer partei an Karlmanns hof, drohte schon in offenen krieg auszubrechen. Da starb Karlmann (4. dec. 771).

Karlmann hinterliess kinder, darunter einen erst einiährigen sohn Pippin, als erben seines reichsteils. Wieder lagen die dinge wie 747 nach der abdankung des hausmaiers Karlmann, ein unmündiges kind war zur nachfolge berufen. Ohne zaudern griff Karl zu. Er nahm das reich seines bruders in besitz. Man hatte widerstand befürchtet, er erhob sich nicht. Zu Corbeni wurde Karl ‚mit zustimmung aller Franken' zum könig des reichs seines bruders erhoben und gesalbt. Karlmanns wftwe Gerberga flüchtete mit ihren kindern nach Italien. Am hof des königs Desiderius fand die vor Karl flüchtige freundliche aufnahme.

Karl war durch diesen staatsstreich herr des ganzen Frankenreichs. Unverweilt ging er an die ausführung seiner grossen pläne. Schon im nächsten iahr zog er gegen die Sachsen, doch der erneute zwiespalt des papstes mit den Langobarden wies ihm zunächst eine andre kaum minder bedeutsame aufgabe zu.

In Rom war Hadrian zum papst gewählt worden (772 febr. 1), ein vertreter der früheren päpstlichen politik im anschluss an das Frankenreich. Desiderius versuchte sich mit ihm zu verständigen: er bot ihm ein bündnis gegen die Franken an und versprach dafür die rückgabe aller noch nicht zurückgestellten gerechtsame des h. Petrus. Um einen druck auszuüben, besetzte er einige städte des exarchats und sperrte die landwege nach Francien. Er forderte den papst auf zu ihm zu kommen und die söhne Karlmanns zu königen zu salben, um ‚eine spaltung im Frankenreich hervorzurufen'. In seinen schützlingen sah er die werkzeuge die verstossung seiner tochter, die seinem hause dadurch angetane schmach an Karl zu rächen; das recht der enterbten auf das reich ihres vaters sollte in der salbung durch den papst dieselbe sanktion erhalten wie früher das tronrecht Pippins und seiner söhne. Als Hadrian dies ansinnen zurückwies, rückte Desiderius, die söhne Karlmanns mit sich führend, gegen Rom, um ihre salbung zu erzwingen. Der papst rief nun den schutz Karls an. Nicht die schirmpflicht der kirche allein, auch das eigne interesse forderte sein eingreifen; Desiderius war sein persönlicher feind geworden, die aufstellung von prätendenten konnte die ruhe des reichs gefährden. Der Langobardenkönig wies einen friedlichen ausgleich zurück, die waffen mussten entscheiden.

Die langobardische feldarmee wurde an den klausen zersprengt, Pavia wieder eingeschlossen (sept. 773). Ein zug nach Verona brachte Karlmanns witwe und söhne in Karls gewalt und damit sind sie verschollen; Adalgis, der sohn und mitregent des Desiderius, entkam und flüchtete bald nach Byzanz. Die belagerung Pavias zog sich in die länge. Schon dauerte sie 6 monate, als Karl die eintönigkeit des lagerlebens zu ostern 774 durch eine wallfahrt zum grabe der apostelfürsten unterbrach. Er wurde in Rom feierlich empfangen. Auf bitte des papstes bestätigte er die urkunde von Quierzy und liess ‚ein neues schenkungsversprechen' ausstellen, ‚durch das er dieselben landschaften und städte dem h. Petrus schenkte und dem papst einzuantworten versprach.' Noch fast 2 monate nach seiner rückkehr lag Karl vor Pavia. Not und krankheiten erzwangen endlich die übergabe der stadt. Desiderius wurde mit gemalin und tochter gefangen genommen und verschwand im dunkel einer klosterpforte.

Nach dem fall der hauptstadt war das schicksal des Langobardenreichs besiegelt, es wurde dem Frankenreich einverleibt und Karl nahm den titel eines ‚königs der Langobarden und patricius der Römer' an. Nur einen versuch machten die Langobarden die fränkische herrschaft abzuschütteln; Italien sollte insurgirt werden und Adalgis griechische hilfe bringen. Der aufstand kam nur in Friaul zum ausbruch, Karls rasches einschreiten warf

ihn nieder, bevor er weitere ausdehnung gewann (776). Fortan regte sich kein widerstand mehr. Aber die verhältnisse Italiens, eigenartig gestaltet wie iene Aquitaniens, reiften in Karl den plan Italien wie Aquitanien eine gewisse selbständigkeit zu belassen und den beiden ländern in prinzen des königlichen hauses eigne könige zu geben.

Zum osterfest 781 kam Karl wieder nach Rom. Hier liess er seinen vieriährigen sohn Pippin durch papst Hadrian, der patenstelle vertrat, taufen und zum könig von Italien, seinen iüngeren zu Chasseneuil in Aquitanien gebornen sohn Ludwig zum könig von Aquitanien salben. Durch dieses zugeständnis an das nationale selbständigkeitsgefühl sollte in beiden ländern die neue dynastie feste wurzeln schlagen. Beide könige wuchsen in ihren reichen auf, mit dem volk durch alle bande ihres seins verknüpft, für ihr königtum auch durch die päpstliche salbung mit unantastbarem tronrecht ausgestattet. Hier wie dort ward eine vormundschaftliche regierung bestellt. Karl behielt die volle oberhoheit für sich, in Italien wie in Aquitanien übte er unumschränkt die oberste herrschaft: er beruft den heerbann, er selbst erlässt noch specialgesetze, auf seinen namen werden die münzen geschlagen, nach seinen iahren, denen des oberherrn, die urkunden an erster stelle datirt, die allgemeinen reichsgesetze haben ebensowol für Italien wie Aquitanien geltung. Nur für Italien wurden durch Karl selbst oder Pippin besondere kapitularien gegeben; den besonderen verhältnissen nicht minder als der sorge für strenge rechtspflege und geordnete verwaltung rechnung tragend führen sie hier aber auch die fränkischen institutionen ein, das lehenwesen mit der kommendation, den königsbann, die immunität, das prekariewesen, die zehnten, die grafen als beamte neben der grösseren einflussnahme der bischöfe und äbte.

Noch behauptete im süden das langobardische herzogtum in Benevent seine unabhängigkeit. Herzog Arichis war mit einer andern tochter des Desiderius vermält. Hier im süden lag auch reiches patrimonium der römischen kirche, auf das der papst seine ansprüche erhob. Erst 787, als Karl wieder in Rom war, ging er daran die letzten reste langobardischen gebietes der fränkischen herrschaft zu unterwerfen. Obwol Arichis sich bereit erklärte die forderungen des königs zu erfüllen, rückte Karl auf drängen des papstes und der fränkischen grossen bis Capua vor. Arichis flüchtete nach Salerno und bat nochmal um frieden. Er wurde ihm gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit, einen iährlichen tribut und die abtretung der vom papst beanspruchten städte gewährt. Arichis schwor mit seinem volk den Franken treue. Die abgetretenen städte schenkte Karl der römischen kirche und fügte ein paar städte in Tuscien bei, wie er schon 781 die Sabina an dieselbe vergabt hatte; das herzogtum Spoleto, das sich auf eigne faust dem papst unterworfen hatte, wurde dagegen an das reich zurückgenommen.

Der gewinn Benevents war von zweifelhaftem wert. Nur die unmöglichkeit erfolgreichen widerstandes hatte Arichis zur unterwerfung gezwungen, in dem herzen seiner gemalin Adalberga lebte derselbe groll gegen den Frankenkönig, der ihren vater enttront hatte, wie in ihrer schwester, der herzogin von Baiern. Lieber wollte Arichis unter griechischer herrschaft stehen als unter fränkischer. Schon war ein vertrag mit Byzanz dem abschluss nahe, als Arichis starb. Seinen sohn Grimoald hatte Karl als geisel mit sich geführt. Er verweigerte dessen freilassung. Die gährung im lande schwoll, die fränkischen bevollmächtigten flüchteten, griechische gesandte erschienen zu neuen unterhandlungen. Da liess Karl Grimoald frei (788) und übertrug ihm gegen anerkennung der fränkischen oberhoheit das herzogtum; er ersparte damit dem mit grösseren aufgaben betrauten reich die grossen opfer, welche später das deutsche reich für den problematischen besitz des fern abgelegenen Unteritalien vergeblich gebracht hat. Fränkische truppen, denen Grimoald heerfolge leistete, schlugen das griechische heer, das der prätendent Adalgis gegen Benevent führte. Herzog Grimoald kam anfangs seinen verpflichtungen nach. Bald aber suchte er sich ihnen zu entziehen und vermälte sich mit einer griechischen prinzessin. Es kam zu vollständigem bruch. Pippin von Italien erhielt den auftrag den vertragsbrüchigen herzog zu züchtigen. Doch die heerfahrten von 791, 793, 801 gewannen keinen erfolg, erst 812 kam mit Grimoalds nachfolger ein friede zustande, der das abhängigkeitsverhältnis Benevents wieder herstellte.

Karls bedeutendstes werk ist die unterwerfung der Sachsen.

Der kampf gegen die Sachsen hatte nie geruht. So oft die Sachsen auch besiegt worden waren, immer erhoben sie sich wieder, es galt ihnen ihre höchsten güter, ihre freiheit und ihren glauben. Die christliche mission war nur bis zu ihren grenzen vorgedrungen. In vier stämme geteilt — die Westfalen bis zur wasserscheide zwischen Rhein und Weser, die Ostfalen (auch Austroliudi) im osten gegen Saale und Elbe, inmitten an der Weser

die Engern, die Nordalbinger (Nordliudi) im norden der Elbe — und nur in lockerem stammesverband stehend, war nie die gesammtheit des volkes dem feind gegenübergetreten und von den Franken besiegt worden, sondern nur ein einzelner stamm oder teile desselben. Die Sachsen kannten keinen gemeinsamen herrscher, nur für den krieg wählte der stamm einen gemeinsamen heerführer, einen herzog. In dieser vereinzelnung und zersplitterung der kräfte, in der starren abgeschlossenheit war das volk trotz seines heldenmutes dem mächtigen gegner und seinem einheitlichen staatswesen nicht gewachsen. Bisher waren die fränkischen heere vom westen aus bis zur Weser, vom süden nicht über die Ocker vorgedrungen. Die meist ohne feste scheide durch flachland ziehende grenze in west und süd liess den grenzkrieg mit seinen einfällen und beutezügen nie zur ruhe kommen; längst schon verlangten die Franken, dass diesem unleidlichen zustand ein ende gemacht werde. Als Karl ihn unternahm, war nicht nur die unterwerfung der Sachsen, sondern auch ihre christianisirung sein ziel, dem er seine ganze tatkraft lieh; wie den Sachsen ihr glaube das bollwerk ihrer freiheit war, so war den Franken das christentum die sicherung ihrer herrschaft.

Auf der reichsversammlung in Worms wurde 772 der krieg gegen die Sachsen beschlossen. Der angriff richtete sich gegen die Engern. Die Eresburg wurde erobert, das sächsische heiligtum, die Irminsäule, zerstört. Karl drang bis zur Weser vor, die Engern unterwarfen sich.

Die ‚verteidigung der kirche‘ führte im nächsten iahr die streitkräfte des reichs über die Alpen, die belagerung Pavias hielt sie in Italien fest. Da erhoben sich 774 die Sachsen, um für die vernichtung ihres heiligtums rache zu nehmen. Die Eresburg wurde wieder genommen, Fritzlar bestürmt, das offene land verheert; von den fränkischen scharen, die der könig nach seiner rückkehr gegen sie entsandte, zurückgeworfen kehrten sie mit reicher beute heimwärts.

Ein kriegsrat in Quierzy (ianuar 775) fasste den beschluss ‚das treulose und eidbrüchige Sachsenvolk mit krieg zu überziehen und nicht eher abzulassen, bis es besiegt dem christentum sich unterworfen haben oder gänzlich ausgerottet sein würde‘. Im sommer dringt der fränkische heerbann von westen vor. Sigiburg wird erobert, die zerstörte Eresburg wieder aufgebaut, am Brunisberg bei Höxter die streitmacht der Sachsen (Engern oder Westfalen), als sie den übergang über die Weser wehren will, zersprengt. Der könig rückt bis zur Ocker vor, die Ostfalen, die Engern verzweifeln am widerstand, sie schwören treue und stellen geiseln. Unterdes war das zur deckung der Weser zurückgelassene korps von den Westfalen überrumpelt worden. Der könig eilt herbei, er schlägt die feinde, auch die Westfalen unterwerfen sich.

Der erfolg des kühnen feldzuges schien ein vollständiger. Doch als der aufstand in Friaul Karl wieder nach Italien rief, griffen die Sachsen 776 abermals zu den waffen. Ihr angriff galt den verhassten fränkischen zwingburgen. Die Eresburg wurde nochmal zerstört, die besatzung der Sigiburg vermochte die angreifer zurückzuschlagen. Nach der heimkehr drang Karl wieder in Sachsen ein. Die verhaue und befestigungen wurden genommen. Schon standen die fränkischen heersäulen im quellengebiet der Lippe, wehrlos lag das land vor ihnen. Wieder suchten die Sachsen in der unterwerfung ihr heil. Karl gewährte den frieden, aber nur unter der bedingung der annahme des christentums. Die Eresburg ward ein zweitesmal aufgebaut, an der Lippe eine neue zwingburg, Karlstadt oder Karlsburg, errichtet.

Nun konnte man die eroberung Sachsens als vollendet erachten. Auf der grossen reichsversammlung in Paderborn erschienen 777 die Sachsen. Es wiederholte sich der feierliche akt der unterwerfung, sie verbürgten sich mit ihrer persönlichen freiheit und ihrem eigentum für die treue gegen den könig und die annahme des christentums. Eine grosse menge liess sich taufen und gleichzeitig tagte eine synode der bischöfe, um die massregeln zur christianisirung des landes zu beraten.

Im nächsten iahr zog Karl mit dem fränkischen heerbann über die Pyrenäen gegen die Sarazenen. Wieder ‚rebellirten‘ die Sachsen ‚auf anstiften Widukinds und seiner genossen‘. Wieder richtete sich ihr zorn gegen die fränkischen zwingburgen und die christlichen kirchen. Die Karlsburg wurde zerstört, alles mit feuer und schwert verheerend drangen sie bis Deutz vor, erst der Rhein gebot ihnen halt. Karl war bereits auf dem heimweg, als er kunde von diesem überfall erhielt. Er entsandte truppen, welche die heimwärts flüchtenden Sachsen noch an der Eder ereilten und zersprengten.

Die züchtigung der aufständischen wurde auf das nächste iahr verschoben. Bei Lippeham setzte 779

das fränkische heer über den Rhein. Die starken verhaue der Westfalen bei Bocholt wurden erstürmt, die Westfalen unterwarfen sich. Ohne widerstand zu finden, drang der könig bis zur Weser vor. Bei Medofulli erschienen auch die Engern und Ostfalen, um wieder treue zu geloben und geiseln zu stellen.

Karl erachtete den zeitpunkt für gekommen nun auch die inneren verhältnisse zu regeln und das gewonnene land dem reich anzugliedern. Als er 780 wieder in Sachsen erschien, um an den Lippequellen die reichsversammlung abzuhalten, und weiter gegen osten bis zur Elbe zog, kamen auch die Ostsachsen, die bewohner des Bardengaus und viele Nordleute, um sich taufen zu lassen. Das land wurde in missionssprengel eingeteilt. Nach 2 iahren (782) fand wieder die reichsversammlung an den quellen der Lippe statt. Die verwaltung wurde nach fränkischem muster geregelt. Die wahrscheinlichst damals erlassene Capitulatio de partibus Saxoniae (n° 243) wahrt die stellung des königs als obersten herrn und richter des landes, sie führt die fränkischen institutionen, den königsbann, die grafen ein; mit der vollsten strenge geht sie gegen das heidenthum vor; das festhalten an demselben und die verachtung des christentums werden mit dem tod bedroht.

Das neue gesetz musste tiefe verbitterung unter dem volk erzeugen, es brachte ihm zum bewusstsein, dass es um seine alte freiheit, um seinen glauben geschehen sei. Desto drückender mussten die lasten sein, welche die neue religion auferlegte, die verpflichtung zur ausstattung der kirchen und die verhassten zehnten. Nicht minder der kriegsdienst ausser landes unter fränkischem kommando. Die allgemeine erregung brach in vollen aufstand aus, als die Sachsen nun den befehl erhielten gegen die Sorben zum fränkischen aufgebot ihr truppenkontigent zu stellen. An die spitze der empörung stellte sich Widukind. Die christlichen missionäre, deren man habhaft werden konnte, und ein graf wurden erschlagen, das fränkische aufgebot, das bereits auf dem marsch gegen die Sorben sich gegen die aufständischen wandte, am Süntelgebirge vernichtet. Auf die kunde von dieser niederlage eilte Karl mit schnell zusammengerafften truppen nach Sachsen. Ungefährdet erreicht er die Weser. Er fordert die auslieferung der urheber der neuen empörung. Alle bezeichnen Widukind als rädelsführer. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen. So werden die, welche sich an der rebellion beteiligt hatten, an den könig ausgeliefert. Er lässt 4500 Sachsen an einem tag zu Verden enthaupten.

Kaum hatte Karl das land verlassen, als ein neuer aufstand sich zu organisiren begann. Es galt einen kampf der rache. Die erhebung fand ihn gerüstet. Von dem begräbnis seiner gemalin Hildegard eilte er 783 nach Sachsen. Zum ersten mal stellten die Sachsen bei Detmold sich ihm in offener feldschlacht entgegen. Sie unterlagen. An der Hase erlitt das zweite heer, die Westfalen, eine noch grössere niederlage. Beide schlachten wurden innerhalb eines monats geschlagen. Im nächsten iahr (784) erhoben sich die Sachsen wieder, diesmal im bunde mit den Ostfriesen. Karl rückte in Sachsen ein, verheerte Westfalen und bezog bei Huculvi an der Weser ein lager. Überschwemmungen hinderten ein weiteres vordringen gegen norden. Verwüstend durchzog er das land der Ostfalen, während sein ältester sohn nochmals die Westfalen schlug. Dem verderblichen krieg sollte durch aufgebot der ganzen kraft, durch einen winterfeldzug ein ende gemacht werden; denn während des winters, wenn die fränkischen truppen das land geräumt hatten, hatte die empörung von neuem ihre kräfte gesammelt. Nach neuiahr 785 drang der könig an der Weser bis zum einfluss der Werra vor. Nötigten die rauhe iahreszeit und überschwemmungen ihn auch in Eresburg standquartier zu nehmen, so bändigten die von hier aus unternommenen streifzüge doch den süden des landes. Im sommer überschritt das fränkische heer die Weser; das land verheerend und ieden widerstand brechend gelangte es bis in den Bardengau an der Elbe. Ganz Sachsen war wieder der fränkischen herrschaft und dem christentum unterworfen. Nun gab auch Widukind die sache seines volkes verloren, er stellte sich in Attigny und empfieng die taufe.

Das christentum trat in seine rechte. Die zerstörten kirchen erhoben sich wieder, neue entstanden, die missionäre nahmen ihre tätigkeit wieder auf. Selbst die geplante empörung der thüringischen grossen (787), die Karl mit blutiger strenge noch im keim erstickte, fand im nahen Sachsen keinen anhang. Die Sachsen trugen, wenn auch ‚mit erheucheltem gehorsam', die lasten des reichskriegsdienstes: 787 leisteten sie heerfolge gegen die Baiern, 789 gegen die Wilzen, 791 gegen die Avaren. Da erhoben sie sich im sommer 792 wieder in hellem aufstand. Hatten sie, nachdem 20 iahre früher der kampf gegen sie eröffnet worden war, zuerst in immer neuen erhebungen gegen die fränkische herrschaft und das christentum ihren alten glauben und ihre alte freiheit zu retten versucht (772—779, 782), hatte der bluttag von Verden sie zu einem verzweifelten rachekampf (782—785

aufgerufen, so eröffnet der aufstand von 792 den dritten abschnitt des grossen Sachsenkrieges: es ist ietzt der nordöstliche teil Sachsens, der noch am wenigsten gelitten hatte, und die iüngere generation, welche den kampf nochmals aufnehmen und nach zwölfiährigem ringen (792—804) ebenso unterliegen.

Es verlautet nichts von ausserordentlichen massregeln gegen den neuen aufruhr, der, in den gegendne zwischen Weser, Nordsee und Elbe und ienseits dieses stromes ausgebrochen, bald nach Westfalen herüberzüngelte und sogar in den Avaren bundesgenossen suchte. Karl blieb, mit den rüstungen zur fortführung des Avarenkrieges vollauf beschäftigt, in Baiern. Im nächsten iahr (793) überfielen die aufständischen im gau Rinstri an der Wesermündung die truppen, welche dem gegen die Avaren bestimmten heer zugeführt werden sollten, zur selben zeit, als auch die Sarazenen ‚in der meinung, dass die Avaren tapfer gegen den könig kämpften', über die Pyrenäen im südwesten des reichs einbrachen. Erst im herbst 794 nahm Karl den kampf gegen die Sachsen wieder auf. Er selbst rückte mit einem heer von süden ein, sein ältester sohn von westen. Von zwei seiten bedroht unterwarfen sich die aufständischen. ‚In gewohnter weise' brachen sie aber wieder die geschworenen eide und weigerten sich gegen andre völker heerfolge zu leisten. 795 drang Karl bis zur Elbe vor und erwartete bei Leine die von ihm aufgebotenen Slaven; der Abodritenkönig Witzin, der als vasall den Franken seine schaaren zuführte, wurde während der überfahrt über die Elbe von den Sachsen angegriffen und getödtet, eine tat, ‚die das gemüt des königs anstachelte die Sachsen um so rascher unschädlich zu machen und seinen hass gegen das treulose volk noch mehr entfachte'. Er griff zu einem neuen gewaltmittel, zu massendeportationen, wie sie einst die Römer ausgeführt hatten, die ganze landstriche fast entvölkerten und ieden widerstand brachen. Iahr für iahr zog er nun, entschlossen den langwierigen krieg ganz zu beenden, nach Sachsen; waffengewalt und verheerung erzwangen die unterwerfung, geiseln und gefangene, hie und da ein drittel der bevölkerung und nicht nur männer, sondern auch weiber und kinder, wanderten in die fremde. Im nov. 797 zog er, das zweite mal in diesem iahr, wieder zu felde und nahm zu Heristelli an der Weser winterquartier. Um ostern des nächsten iahres langte hier die nachricht ein, dass die überelbischen Sachsen wieder in vollem aufstand seien und die zu ihnen gesandten königsboten erschlagen hätten. Erzürnt brach der könig auf und rückte bis Bardowick vor. Doch die aufständischen waren von den Abodriten mit hilfe fränkischer hilfstruppen bereits geschlagen worden. Sie baten um frieden. Er wurde gewährt, aber wieder wurden 1600 geiseln deportirt. Als der könig 799 wieder in Sachsen erschien, regte sich kein widerstand mehr. Damals kam der aus Rom vertriebene papst Leo III hilfesuchend zu Karl, die römischen angelegenheiten traten ietzt in den vordergrund. Dringend mahnte Alcuin lieber mit den ‚verruchten' Sachsen frieden zu machen, nicht durch härte, besonders bei eintreibung der zehnten, sie noch mehr zu erbittern. Diese mildere behandlung hatte Karl bereits auf dem gebiet des strafrechts durch das capitulare Saxonicum (n° 330) zugestanden; wenig später liess er auch das alte sächsische recht aufzeichnen. Flackerte zwar auch nochmal 802 die widersetzlichkeit empor, zog auch Karl selbst noch einmal 804 nach Sachsen, um aus den gegenden zwischen Weser- und Elbemündung und ienseits der Elbe die einwohnerschaft — nach einem verlässlichen bericht 10000 — wegzuführen, so waren dies doch nur nachzuckungen des grossen kampfes.

Mit der entvölkerung der Elbegegenden war der letzte widerstand vernichtet. In das entvölkerte land rückten vielfach fränkische ansiedler ein, noch ietzt bewahren nicht wenige ortsnamen die spuren ihrer niederlassungen. Ein nicht unbedeutender teil des grund und bodens fiel als konfiszirtes gut dem könig zu und diente hauptsächlich zur ausstattung der kirchen. Die deportirten Sachsen wurden weithin im reich verpflanzt; in Thüringen, Hessen, am Rhein, in Schwaben, in Baiern finden sich ortsnamen, die auf sächsische besiedlung deuten. Und das summarische verfahren ermangelte nicht rauher ungerechtigkeit gegen einzelne. Das christentum schlug feste wurzeln, eine kirchliche organisation wurde geschaffen, deren anfänge bei dem mangel beglaubigter nachrichten meist im dunkeln liegen; vor 803 ist kein bischof mit bestimmtem sitz nachweisbar. Ein neues geschlecht wuchs heran, nach einem menschenalter während der empörungen gegen Ludwig d. Fr. zählten die Sachsen zu den getreuesten des kaisers.

Auf dem reichstag in Paderborn erschienen 777 auch arabische grosse aus Spanien, um Karls hilfe anzusuchen. Fast gleichzeitig, da die Karolinger den tron der Frankenkönige bestiegen, hatte sich auch im Orient eine grosse umwälzung vollzogen, das kalifat ging von den Omajjaden auf die Abbasiden über (750). Dem letzten der Omajjaden, Abderrahman, gelang es in Spanien sich eine unabhängige herrschaft, das kalifat von Cordova,

zu gründen (755). Aber es hatte langwieriger kämpfe bedurft, der gegner im eignen lande herr zu werden. An der spitze der opposition war der statthalter Jussuf gestanden und auch nach seinem fall setzte seine familie den widerstand fort. Jussufs sohn und schwiegersohn sowie der statthalter von Barcelona und Gerona Ibn al Arabi, der, schon seit längerer zeit in offenem aufruhr gegen den Omajjaden, von diesem hart bedrängt war, waren es, die in Paderborn die hilfe des Frankenkönigs anriefen und sich und ihre städte ihm übergaben.

Karl folgte der einladung. Es war ein eroberungskrieg, den er unternahm, bestimmt durch politische beweggründe, und erst eine spätere zeit hat ihm religiöse motive, die befreiung der unter dem ioch der ungläubigen schmachtenden christen unterschoben. Im frühiahr 778 marschirte die fränkische kriegsmacht in zwei heeren über die Pyrenäen und vereinigte sich vor Saragossa, nachdem Karl sich genötigt gesehen hatte den widerstand der christlichen Basken, welche die fränkische herrschaft ebenso wenig wollten als die sarazenische, zu brechen und Pamplona zu erstürmen. Unterdes hatten sich aber die verhältnisse geändert, der versuch der aufständischen Spanien zu insurgiren war missglückt. Über erfolge vor Saragossa schweigen die fränkischen quellen, ihr schweigen beweist, dass keine erfolge errungen wurden. Das heer trat den rückzug an. In den schluchten der Pyrenäen wurde der nachtrab am 15. aug. von den Basken überfallen, niedergemacht, ausgeplündert; unter den getödteten war auch Hruodland (Roland), der graf der bretagnischen mark, den sage und dichtung mit ihrem strahlenkranz umwoben.

Den plan, die reichsgrenze bis an den Ebro vorzuschieben, gab Karl nicht auf, wenn er auch nicht selbst mehr gegen Spanien zu felde zog. Diese aufgabe überkam das königreich, das er in Aquitanien errichtete. In Rom liess er 781 seinen im lande selbst während des spanischen feldzugs geborenen sohn Ludwig zum könig von Aquitanien salben, zugleich ein zugeständnis an das unruhige land, um es mit stärkeren banden an die dynastie zu fesseln. Ludwig wurde in der wiege nach Aquitanien gebracht und hier nach landessitte erzogen; um nicht fränkischem wesen und seiner familie entfremdet zu werden, ward er oft an den väterlichen hof berufen. Die stellung des neuen königreichs, das durch fränkische beamte eine straffere organisation erhielt, war dieselbe wie iene Italiens, Karl blieb die volle oberhoheit gewahrt.

Erst langsam vermochte die fränkische herrschaft ienseits der Pyrenäen fuss zu fassen. Gerona unterwarf sich freiwillig den Franken (785) und dazu wurde ein nicht unbedeutender küstenstrich gewonnen. Nochmals ergriffen aber die Sarazenen die offensive, 793 fielen sie in Septimanien ein und vernichteten die christliche streitmacht am Orbieu. Es war der letzte einfall. Umfassende sicherungsmassregeln wurden getroffen: ein gürtel von vesten und burgen wurde südlich der Pyrenäen angelegt und mit besatzungen versehen, verödete ortschaften befestigt und bevölkert und ein oberbefehlshaber dieses grenzstriches ernannt (795). Damit war die spanische mark geschaffen.

Der kleine krieg gegen die Sarazenen währte fort, hie und da unterbrochen durch grössere unternehmungen. So wurde Barcelona 801 genommen, zehn iahre später ergab sich Tortosa und der statthalter von Saragossa bot seine unterwerfung an, wie denn aufständische arabische grosse und selbst ein kronprätendent (797) die unterstützung der Franken suchten. Nominell erstreckte sich die fränkische herrschaft noch unter Karl bis an den Ebro, doch Tortosa, Saragossa und Huesca blieben schliesslich in den händen der Araber. Die grenze der spanischen mark zog von Barcelona ziemlich parallel der Pyrenäenlinie gegen westen und umfasste noch die städte Pamplona und Novara. Ein zweifelhafter gewinn war das hier eingeschlossene gebiet der widerspenstigen Basken, die immer von neuem gebändigt werden mussten. Mit dem Emir El Hhakem wurde 812 ein dreiiähriger waffenstillstand geschlossen. Um so gefährlicher blieben die Sarazenen als kühne freibeuter zur see. Sich ihrer zu erwehren, unterwarfen sich Mallorca und Menorca der fränkischen hoheit (799). Innerhalb weniger iahre (806—813) wurden Corsica trotz eines sieges der italienischen flotte mehrmals von den seeräubern geplündert und Sardinien heimgesucht. Dem reich fehlte eine flotte, das Mittelmeer von den korsaren zu säubern und seine küsten zu schützen.

In den durch den langwierigen krieg und durch den einfall von 793 verödeten oder auch aus militärischen rücksichten wüst gelegten ländereien der spanischen mark und Septimaniens siedelten sich viele flüchtige Spanier an. Sie erhielten das land als zinsfreies eigen. Besondere konstitutionen (n° 456, 546, 588) sicherten ihnen weitgehende autonomie und schutz gegen die bedrückungen der beamten zu.

Der erwerb der spanischen mark brachte dem Frankenreich aber auch eine angelegenheit, welche auch den könig lebhaft beschäftigte, die adoptianische ketzerei. Obwol auf der synode von Frankfurt 794 verurteilt und seines bistums entsetzt hielt Felix von Urgel, mit erzbischof Elipandus von Toledo der bannerträger des adoptianismus, an diesem fest und rief dadurch den eifer Alcuins in die schranken. Das konzil von Achen verdammte nach heftiger disputation zwischen Alcuin und Felix in beisein des königs 809 nochmal die irrlehre und sie auszumerzen durchzogen missionsprediger die von der ‚pestheule' angesteckten gegenden.

Wie der herrscher des den christen noch gebliebenen nordrandes der iberischen halbinsel, könig Alfons von Asturien und Galizien, in der anlehnung an das fränkische reich eine stütze suchte, so führte die befehdung der Omajjaden in Spanien zu freundschaftlichen beziehungen mit ihrem andern gegner, dem kalifen des ostens. Karl knüpfte sie an, 797 ordnete er gesandte an den kalifen Harun al Raschid ab. Einen andern erfolg neben dem austausch von gesandtschaften und geschenken hatte diese verbindung mit dem orient nicht, ausser dass der kalife Karl, dem auch unmittelbar vor seiner kaiserkrönung der patriarch von Ierusalem die schlüssel des h. grabes und der stadt und eine fahne überreichen liess, den wunsch gewährte, dass, wie Einhard sich ausdrückt, die h. stätten dessen ‚oberhoheit' zugeschrieben wurden. Ein ausdruck, der viel und zugleich nichts besagt. Die oberhoheit konnte nur eine nominelle sein, ähnlich der schützerrolle unserer zeit, welche europäische mächte für die christen im orient übten, keine abtretung von souverenitätsrechten. Die geringe politische bedeutung iener beziehungen zum kalifat erhellt daraus, dass keine arabische quelle dieselben erwähnt.

Seit herzog Tassilo von Baiern sich vom fränkischen könig losgesagt hatte (763), schaltete und waltete er wie ein unabhängiger fürst in seinem lande; Baiern war tatsächlich vom reichsverband abgelöst. Die von der königinmutter Bertrada vermittelte annäherung zwischen Karl und Tassilo konnte nach der eroberung Italiens keinen bestand haben, denn sie beruhte auf einer engen verbindung des Frankenreichs mit Italien. Tassilo hatte eine andre tochter des Langobardenkönigs, Liutberga, heimgeführt. Nach der enttronung ihres vaters hegte Liutberga unversöhnlichen hass gegen Karl und Tassilo, im entscheidenden augenblick auch noch unfähig der entschiedenheit, stand ganz unter dem einfluss dieses hasses. Tassilo tat nichts den sturz des Langobardenreichs zu hindern, ihm fehlte der mut zu offener auflehnung. Aber so oft nun die verhältnisse Italiens in frage kamen, musste auch das verhältnis zu Baiern berührt werden; Baiern war im besitz wichtiger alpenpässe, um so gefährlicher war es als feind, wenn es unruhigen bewegungen oder einem kampf gegen die fränkische herrschaft einen rückhalt geboten haben würde. Als Karl 781 seinen sohn Pippin zum könig von Italien bestellte, schickte er mit dem papst gesandte an Tassilo, um ihn an seine den Franken geleisteten treueide zu mahnen. Dieser erschien in Worms und liess durch auserlesene bürgen seine treue neuerdings beschwören. Das misstrauen und die spannung blieben bestehen. Die unterwerfung Benevents, das wie Baiern bisher die oberhoheit des reichs anzuerkennen sich geweigert hatte, mit dessen herzog Tassilo auch noch verschwägert war, liess ihn das gleiche schicksal fürchten. Baierische gesandte erschienen 787 in Rom und baten den papst um vermittlung eines friedens; als sie aber erklärten zum abschluss bindender verpflichtungen nicht bevollmächtigt zu sein, trat auch der papst gegen Tassilos zweideutigkeit auf und bedrohte ihn und seine mitschuldigen mit dem bann, wenn er seine eide nicht halten würde. Nach seiner rückkehr liess auch Karl den herzog auffordern dem befehl des papstes und seiner beschworenen pflicht nachzukommen und sich vor ihm zu stellen. Tassilo weigerte sich. Da zog Karl gegen Baiern. Drei heere standen an den grenzen des landes, das eigne volk, vorab die geistlichkeit, wandte sich von dem herzog ab, die drohung des papstes tat ihre wirkung. Nun unterwarf sich Tassilo. Am 3. okt. 787 erschien er in Karls lager auf dem Lechfeld; er erneuerte den treueid und stellte als bürgen 12 geiseln, als 13. seinen sohn Theodo; er erhielt das verwirkte herzogtum als lehen zurück, dem volk wurde der treueid für den könig abgenommen.

Tassilo vermochte die demütigende unterwerfung nicht zu verschmerzen. In ohnmächtigem grimm liess er sich zu hochverräterischen äusserungen hinreissen, er suchte seinen anhang zu mehren, er knüpfte verbindungen mit den Avaren an und rief sie zum angriff gegen das reich auf. Karl kam den plänen des herzogs zuvor. Auf sein geheiss erschien Tassilo im sommer 788 auf der reichsversammlung in Ingelheim. Er wurde entwaffnet und festgenommen. Die reichsversammlung verurteilte ihn wegen hochverrats und der einst (763) begangenen harisliz zum tode. Karl begnadigte ihn zur einsperrung in ein kloster. In St. Goar wurde Tassilo zum mönch geschoren

und später nach Lorsch gebracht. Seine familie teilte sein schicksal; seine söhne, seine gemalin und töchter wurden in klöster gesteckt. Baiern wurde dem reich einverleibt.

Noch einmal wurde Tassilo aus dem kloster hervorgeholt. Man zwang ihn auf der reichsversammlung in Frankfurt 794 zu demütiger abbitte und abschwörung alles grolls, zu ‚freiwilligem' verzicht auf sein ehemaliges herzogtum, worauf Karl ‚ihn wieder in seine liebe aufnahm', eine szene, die doch wol nur dazu dienen sollte das öffentliche urteil über das gerichtsverfahren zu beruhigen. In Lorsch ist Tassilo auch gestorben.

Durch die besitznahme Baierns war das reich unmittelbarer nachbar der Avaren geworden. Ihr bündnis mit Tassilo, der einfall, den sie als dessen verbündete noch 788 an der Donau und in Friaul unternahmen, machte einen zusammenstoss unvermeidlich. Auch das reich musste bedacht sein in den östlichen ausläufern der Alpen die natürliche grenze der neu erworbenen provinz zu gewinnen. Grenzstreitigkeiten gaben den äusseren anlass zur eröffnung des krieges.

Im sommer 791 brach der könig mit einem gewaltigen heer von Regensburg auf. Im lager an der Ens, dem grenzfluss der beiden reiche, langte schon die kunde ein, dass Pippin, von Italien vordringend, die feinde gechlagen habe. Vor dem anrückenden heer und der flotte flohen die Avaren aus ihren verschanzungen am Kamp und an den westabhängen des Wiener waldes. Karl drang ohne widerstand bis zur Raab vor. Die Avaren stellten sich nicht im offenen felde. Ihr land wurde durch 52 tage verheert. Die sümpfe und wälder hemmten den weiteren vormarsch, der heranbrechende winter und eine grosse seuche unter den pferden nötigten zur räumung des unwirtlichen landes.

Der feldzug hatte keine entscheidung gebracht. Sie musste in dem tiefland zwischen Donau und Theiss, wo die ‚ringe' lagen, gesucht werden. Karl nahm seinen aufenthalt in Regensburg. Hier sammelten sich auch im sommer 792 die aufgebotenen truppen. Doch der neue aufruhr der Sachsen, die mit unnachsichtlicher strenge bestrafte verschwörung seines aussereehelichen sohnes, Pippin des Buckeligen, gegen seinen tron und sein leben zwangen Karl die heerfahrt auf das nächste iahr zu verschieben. Die rüstungen wurden eifrig fortgesetzt, eine schiffbrücke erbaut, um die operationen in die tiefebene ienseits der Donau zu verlegen. So waren 793 alle vorbereitungen getroffen, die truppen bereits teilweise im anmarsch, als die Sachsen sich wieder erhoben und die Sarazenen über die Pyrenäen einbrachen, diese wie iene darauf rechnend, dass der könig durch die Avaren im osten festgehalten werde. Doch das schon in allen fugen morschende Avarenreich war zu schwach zu einem angriff, erfolgreicher gegenwehr kaum noch fähig.

Nach zweiiährigem aufenthalt verliess Karl Baiern. Er selbst übernahm die wichtigere aufgabe, die niederwerfung der Sachsen, die fortführung des krieges gegen die Avaren überliess er andern.

Zu den äusseren bedrängnissen des Avarenreichs gesellten sich innere unruhen. Die häuptlinge standen gegen einander in waffen; während gesandte des tudun Karl im lager an der Elbe unterwerfung und annahme des christentums anboten, wurden die oberhäupter des volkes, der chakan und iugur, erschlagen. Das der anarchie verfallene reich lag wehrlos den schaaren offen, welche der markgraf Erich von Friaul 795 entsandte; verstärkt durch Slaven drangen sie über die Donau und plünderten den ‚ring'. Sie erbeuteten ungeheure schätze, die dem könig nach Achen gesandt wurden. Den gnadenstoss gab dem Avarenreich im nächsten iahr (796) der feldzug könig Pippins von Italien. Die Avaren wagten keinen widerstand mehr. Die häuptlinge unterwarfen sich ihm und dem fränkischen reich, Pippin zerstörte den ‚ring' und fand noch kostbare beute. Noch während Pippin an der Donau lagerte, berief er die sein heer begleitenden bischöfe, um über die christianisirung des unterworfenen volkes zu beraten. Die bischofskonferenz befürwortete milde behandlung und mit begeisterung ergriff Alcuin den gedanken der bekehrung.

Doch das volk der Avaren, das nur in raub und beutezügen und in der herrschaft über seine geknechteten slavischen untertanen seine existenzberechtigung gefunden hatte, war bereits dem untergang geweiht. Der krieg hatte furchtbar unter ihm aufgeräumt, die vor den schaaren Pippins über die Theiss geflüchteten gerieten unter die botmässigkeit der Bulgaren und verkamen. Der rest wurde bald in den sich rasch wiederholenden erhebungen (797, 799, 802, 803) und im kampf gegen ihre ehemaligen untertanen aufgerieben. Bedrängt von den Slaven erschien 805 der chapkan Theodor, bereits ein christ, in Achen, um neue wohnsitze für die überbleibsel seines volkes zu erbitten; sie wurden ihm zwischen Sabaria und Carnuntum angewiesen. Nochmals mussten 811 fränkische

6*

truppen ‚die streitigkeiten zwischen Hunen und Slaven beenden'. Zum letzten mal wird der name der Avaren 822 genannt; unbeachtet verschwanden sie als zinsende grundbolden in der mehrzahl der übrigen bevölkerung, den Slaven und den deutschen kolonisten.

Das reich hatte im südosten weite gebiete gewonnen. Wie das Römerreich vor der eroberung Daciens sah auch das fränkische im mittellauf der Donau seine grenze. Die fruchtbaren niederungen zwischen Donau und Theiss blieben verödet, noch Regino nennt sie die ‚Avarenwüste'. Von dem neu erworbenen gebiet fiel das land südlich der Drau, die auch die kirchliche grenze zwischen den bistümern Aquileia und Salzburg bildete, der markgrafschaft Friaul zu. Über die nördliche mark, das land ostwärts der Ens und Pannonien bis zur Drau, wurden eigne markgrafen (Avarici limitis custodes, Pannonici limitis praefecti) gesetzt. Diese mark hat es nie zu einem eignen namen gebracht; der landstrich ostwärts der Ens hiess einfach ‚oriens' oder auch mit einschluss Pannoniens ‚provincia Avarorum, terra Hunorum', selbst, wie sonst meist nur Karantanien, ‚Sclavinia'. Die christianisirung übertrug Karl an Salzburg, das 798 zum erzbistum erhoben wurde. Mit dem deutschen glaubensboten oder ihm voran zog der deutsche ansiedler. Die kolonisation fiel zumeist den baierischen kirchen zu, die vom könig mit ländereien ausgestattet wurden, Salzburg in Karantanien, Passau, Regensburg, Freising u. a. südlich der Donau. Die deutsche besiedlung erstreckte sich hier, die dünne slavische Bevölkerung rasch aufsaugend, bis an die Leitha und die westabhänge des Wiener waldes, längs der Drau und ihren nördlichen nebentälern sassen deutsche ansiedler unter überwiegend slavischer bevölkerung. Daran schloss sich dann im osten ein weites kolonisationsgebiet bis an den Plattensee. Nicht das reich trat für diese kolonisation ein, sie blieb aufgabe eines einzigen stammes oder vielmehr des interesses der dort begüterten kirchen. Auf ihrer grundlage sind die länder der Ostalpen deutsche lande geworden. Hätte das fränkische reich über die machtmittel verfügt wie einst das Römerreich und sich wenigstens die Donaulinie zu sichern vermocht, die furchtbare Ungarnnot wäre ihm erspart geblieben.

Der nachfolger Hadrians I, Leo III, erwarb sich in kurzem den hass der Römer. Ein aufstand brach 799 aus. Der papst wurde während einer procession angegriffen, misshandelt, gefangen. Er entkam aus der haft und eilte nach Sachsen, um die hilfe des fränkischen königs, des patricius, anzurufen. In Paderborn wurde er feierlich von Karl empfangen. Karl liess ihn durch königsboten wieder nach der ewigen stadt zurückführen und über die empörer gericht halten. Die wirren verhältnisse in Rom forderten aber das eingreifen einer mächtigen hand, Karl beschloss selbst dahin zu gehen.

Am 24. nov. des iahres 800 hielt er seinen einzug in Rom. Wenige tage darauf berief er eine versammlung der geistlichkeit, der fränkischen und römischen edlen, um die gegen den papst erhobenen anschuldigungen zu prüfen. Die versammlung einigte sich zu dem beschluss es dem papst anheimzustellen, ob er sich freiwillig durch einen eid reinigen wolle. Leo leistete ihn. Am weihnachtsfest wohnte Karl dem gottesdienst in der Peterskirche bei. Nach der messe verrichtete er ein gebet am grabe des h. Petrus. Als er sich erhob, setzte ihm der papst unter dem zuruf des römischen volkes eine krone auf das haupt und begrüsste ihn, nach altem brauch ihm huldigend, als kaiser und augustus.

Wie Einhard erzählt, äusserte Karl später selbst, er wäre trotz des hohen festes an ienem tag nicht in die kirche gegangen, wenn er das vorhaben des papstes hätte ahnen können. Nicht nur, dass diese äusserung getan wurde, auch diese selbst verdient vollen glauben. Auch noch nach der auffassung iener zeit konnte das römische imperium nur ein einziges sein und es bestand in Byzanz zu recht, wenn auch ein weib, Irene, sich hier auf den tron geschwungen hatte. Der fränkische könig, der mächtigste herrscher der christenheit, war zwar im besitz Roms und des grössten teils von Italiens; aber ein zweites kaisertum aufzurichten musste dem historischen recht gegenüber als usurpation erscheinen. Für die übertragung des einen römischen imperiums, das nicht der papst mit den Römern zu vergeben hatte, musste erst eine neue rechtsform gefunden werden und sie war noch nicht gefunden, als der papst Karl unerwartet die kaiserkrone aufsetzte und damit eine rechtlich formlose tatsache schuf. Karl sah seinen plan, mit Byzanz eine verständigung anzubahnen, durchkreuzt. Daher auch sein streben sich von den kaisern am Bosporus die anerkennung seiner neuen würde zu erringen. Erst die macht der tatsachen vollzog dann die scheidung zwischen einem ‚östlichen und westlichen kaiserreich', die den begriffen einer früheren zeit noch als unzulässig erschienen war. Karl selbst noch und der nächsten zeit galt die kaiserwürde als eigentum

des karolingischen hauses, als erbteil des ältesten sohnes, bis nach der zertrümmerung des reichs in teilreiche die schwäche der weltlichen gewalt und der hader von prätendenten die kaiserkrönung dem papst als seine befugnis anheimgab.

Die grossen kriege waren beendet und das erworbene gesichert, das reich hatte die höhe seiner macht erklommen. Aber mit dieser entfaltung nach aussen vermochte eine gedeihliche entwicklung der zustände im innern nicht gleichen schritt zu halten. Die fortwährenden kriege drückten und erdrückten fast das volk. Die macht der beamten wuchs und mit der macht die willkür. Rechtspflege und verwaltung verlangten festere normen. Hatte auch Karl in einzelnen fällen durch gesetze abhilfe zu schaffen gesucht, so konnte doch erst eine friedlichere zeit, die ihm gestattete seine ganze tätigkeit diesem zweck zu widmen, eine durchgreifende besserung bringen. Diese friedlichere zeit war ietzt dem reich gegönnt und in der ‚erhöhung' seiner würde sah der kaiser auch eine aufforderung als schirmer des rechts, als schützer der bedrückten die missstände zu beseitigen, zu bessern, was in staat und kirche zu bessern war.

Nach seiner rückkehr nahm Karl 802 das reformwerk in angriff. Eine ältere einrichtung wieder belebend und weiter ausbildend schuf er in den königsboten (missi, missi dominici, regales) ein überwachendes organ der centralgewalt; um bestechlichkeit hintanzuhalten und den kirchen, den witwen, waisen und armen, den besonderen schützlingen des kaisers, und dem gesammten volk recht zu schaffen, sollten sie nicht mehr aus den ärmeren vasallen, sondern aus den geistlichen und weltlichen würdenträgern genommen werden. Besondere sorge weihte er der hebung des kirchlichen lebens, der reform der geistlichkeit und der klöster. Dauernderer wert war seiner tätigkeit für die sicherung des rechtslebens beschieden. Nach dem bericht Einhards dachte er daran, der vielen mängel der volksrechte sich bewusst, ‚das fehlende zu ergänzen, das abweichende einheitlich zu gestalten, das schlechte und ungenügende zu bessern', pläne, die er nur zum teil auszuführen in der lage war. Auch diese revision der volksrechte wurde noch 802 begonnen, ‚damit die richter nach dem geschriebenen gesetz urteilten'. Wahrscheinlich damals wurden die volksrechte der Thüringer, Sachsen und Friesen aufgezeichnet; zu andern volksrechten, ienen der salischen und ripuarischen Franken und der Baiern, wurden abänderungen oder nachtragsbestimmungen gegeben.

Diese gesetzgebende tätigkeit drückt der kaiserzeit Karls das gepräge auf. Die anzahl der 801—813 erlassenen gesetze und verordnungen ist eine sehr beträchtliche, grösser als die der vorzeit und selbst der folgezeit. Noch sind uns etwa 50 erhalten. Sie sind auf verschiedenen reichstagen, in Salz, Diedenhofen, Nimwegen, meist zu Achen, eines auch in Boulogne erlassen. Die rein kirchlichen kapitularien verringern sich, die weltlichen gesetze treten in den vordergrund. Vielfach sind es nur instruktionen für die königsboten, welche den meister der administration, dessen scharfem blick nichts entgeht, mehr ahnen lassen als zeigen. Sie betreffen alle zweige der verwaltung und rechtspflege. Rechtssicherheit, gerechte verteilung der lasten, schutz der untertanen vor der willkür der beamten ist ihr ziel. Namentlich beschäftigt sie das heerwesen; immer schwerer wurden dem freien die lasten, immer drückender die opfer an gut und blut, welche der häufige kriegsdienst und die von den auszugspflichtigen zu bestreitende ausrüstung, welche die weiten feldzüge nach Italien, über die Pyrenäen, gegen die Avaren, Sachsen und Slaven forderten, am drückendsten für die armen, die nicht in der lage waren sich von den beamten erleichterungen zu erkaufen. Umso grösser wurden diese lasten, als in diesen iahren auch noch öfter hungersnot ausbrach. Die zahl der freien minderte sich; um sich dem heerdienst zu entziehen, flüchteten manche in den dienst der kirche, andre verzichteten lieber auf ihre freiheit und ihr eigen, das sie an kirchen und grosse gaben, um der bedrängnis zu entgehen. Immer häufiger wurde die verwirkung der heerbannbusse für die, welche nicht heerfolge leisteten, und man musste sich gelegentlich dazu verstehen wenigstens teilweise nachlass zu gewähren oder sie auf die fahrhabe zu beschränken, damit die dienstpflichtigen noch auszugsfähig blieben. Das aufgebot musste unter einbeziehung der nichtgrundbesitzer geregelt und erleichtert, die heerfahrtkosten mussten auf die zurückbleibenden genossen repartirt werden. Scharfe bestimmungen gegen die habsucht und die quälereien der beamten, die das aufgebot auszuführen hatten, wurden notwendig. So kündigte sich schon überall die sociale umwälzung an, welche das unter ganz andern verhältnissen entstandene wehrsystem, das den kriegerischen aufgaben eines so grossen reichs nicht mehr genügen konnte, im gefolge haben musste, der niedergang des freien mittelstandes, das emporkommen der grossgrundbesitzer, einer kriegszünftigen aristokratie und lehensmannschaft.

Im vergleich mit dieser fülle an gesetzgebenden akten während Karls kaiserzeit fällt die armut an urkunden auf; den 50 kapitularien stehen nur 20 (echte) urkunden gegenüber, eine für so langen zeitraum sehr geringe zahl. Mag Karl auch die sorge für das allgemeine recht höher gehalten haben als die verbriefung der vorrechte und intressen einzelner, so weisen doch die massregeln, welche Ludwig d. Fr. nach seiner tronbesteigung ergriff, darauf hin, dass die verwaltung erschlafft, das gesetz oft unausgeführt geblieben, vielfach an die stelle des rechts die willkür und habsucht des beamtentums getreten war. In der durchführung der getroffenen massregeln scheint auch die tatkraft des alternden kaisers erlahmt zu sein.

Die äusseren verhältnisse treten während dieser zeit zurück. Die wichtigste angelegenheit war Karl die erlangung der anerkennung seiner kaiserwürde durch Byzanz. Man musste, nachdem kaiser Nicephorus das angebot eines friedens- und bundesvertrags (803) unbeantwortet gelassen hatte, sich dazu verstehen auf die idee der einheit des römischen kaisertums zu verzichten, sich damit begnügen, dass der beherrscher des Frankenreichs ein kaiser neben dem kaiser in Ostrom, gleichberechtigt mit diesem, nicht aber ‚der' römische kaiser geworden sei. Es bildet sich ietzt der gedanke der scheidung des kaisertums in das des ostens und westens aus.

Den preis der verständigung bot Venedig. Der kleine inselstaat, nur unter loser abhängigkeit von Byzanz stehend, hatte wie den Longobarden so den Franken gegenüber seine selbständigkeit gerettet. Erbitterte parteikämpfe bewogen die zur herrschaft gelangte partei eine stütze im anschluss an das Frankenreich zu suchen; sie erklärte 806 ihre unterwerfung, machte aber, als eine griechische flotte im adriatischen meer erschien, wieder mit den Griechen gemeinschaftliche sache. Diese treulosigkeit zu züchtigen griff k. Pippin von Italien Venedig an und zwang es zur unterwerfung (810). Der verlust Venedigs stimmte Byzanz zur nachgiebigkeit. Nicephorus knüpfte nun selbst verhandlungen an; er fand bei Karl zuvorkommende geneigtheit; der präliminarfriede bestimmte die anerkennung der kaiserwürde Karls gegen rückgabe Venedigs. Die fränkische gesandtschaft fand in Byzanz einen neuen kaiser, Michael, auf dem tron. Seine bevollmächtigten begleiteten die rückkehrenden fränkischen gesandten. In der kirche zu Achen übergab ihnen Karl 812 die von ihm, den geistlichen und weltlichen grossen unterfertigte friedensurkunde, welche für die anerkennung seiner kaiserwürde auf Venedig und die dalmatinischen seestädte verzichtete, und die griechischen gesandten begrüssten ihn nun ‚nach ihrer sitte d. i. in griechischer sprache' als kaiser. Von Achen gingen sie nach Rom, um aus den händen des papstes nochmal die vertragsurkunde entgegenzunehmen. So war ‚der ersehnte friede zwischen dem östlichen und westlichen kaisertum' — zum erstenmal tritt dieser ausdruck in einem officiellen aktenstück (nº 463) auf — geschlossen. Da unterdes kaiser Michael gestürzt wurde, verzögerte sich die auswechslung der ratificationen und sie erfolgte erst unter Ludwig d. Fr.

Die kriege gegen die Slaven hatten nur untergeordnete bedeutung. Ein zweimaliger heerzug gegen die Böhmen (805, 806) errang nur zweifelhaften erfolg. Ihre nördlichen nachbarn, die Sorben, wurden zur unterwerfung gezwungen, zur sicherung des überganges über Elbe und Saale wurden zwei burgen angelegt (806). Dasselbe schicksal ereilte die den Abodriten benachbarten stämme der Linonen und Wilzen (811, 812). Karl hat nie den versuch gemacht die slavischen völkerschaften ienseits der Elbe dem reich einzuverleiben. Es waren zu ungleichartige Elemente und er begnügte sich mit anerkennung der fränkischen oberhoheit.

Nur einmal zog noch der alte kaiser persönlich zu felde. Es geschah gegen die Dänen, als k. Godofrid nach einem angriff auf die den Franken getreuen Abodriten Friesland überfallen und gebrandschatzt hatte (810). Den ‚frechen' feind zu züchtigen, rückte Karl in eilmärschen an die Aller. Hier traf ihn die nachricht von der ermordung Godofrids. Ein angriffskrieg auf Dänemark lag ihm fern, er schloss mit Godofrids nachfolger frieden.

Die Karolinger hatten von den Merowingern das alte herkommen der reichsteilung unter die berechtigten erben übernommen. Es entbehrte einer staatsrechtlichen regelung. Auch dem 806 erlassenen hausgesetz (nº 409), gewöhnlich ‚divisio imperii' genannt, das Karl sogar durch den papst unterfertigen liess, lag es fern eine solche regelung zu schaffen, es sollte nur für den todesfall des kaisers feste bestimmungen treffen. Das teilungsprincip ist in demselben voll aufrecht erhalten; iedem der 3 ehelichen söhne Ludwig, Pippin, diesen beiden unter belassung ihrer bisherigen königreiche, und Karl wurde ein drittel des reichs als erbe zugewiesen. Die abgrenzung der teilreiche nahm keine rücksicht auf die territoriale gliederung, den zusammenhang durch nationalität und stamm, den gang der geschichtlichen entwicklung; massgebend war nur, dass iedes der teilreiche mit den beiden andern in unmittelbarer verbindung stehe. Die weitere aufteilung eines teilreichs, wenn einer der brüder stürbe, wurde

unter vorbehalt des anfalls an einen sohn, ‚den das volk zum nachfolger wählen wolle', im einzelnen geordnet. Beruhte so die einheit des reichs wieder nur auf der einheit der dynastie, so suchten andre bestimmungen ieden anlass zur entzweiung unter den brüdern hintanzuhalten. Der schutz der kirche sollte ihre gemeinsame pflicht sein. Für die töchter, für die sicherheit der enkel gegen vergewaltigung wurde vorsorge getroffen.

Doch die erbordnung war in wenigen iahren hinfällig. 810 starb k. Pippin von Italien, im nächsten iahr wurde der älteste der brüder, Karl, dem die nachfolge in der kaiserwürde zugedacht war, hingerafft. Als nun auch dem alten kaiser die gebrechen des alters sich immer fühlbarer machten, ging er an die ordnung der erbfolge. Mit zustimmung der reichsversammlung wurde Ludwig am 11. sept. 813 unter eindringlicher mahnung an die regentenpflichten zum mitkaiser erhoben und gekrönt, Pippins ältester sohn Bernhard zum könig von Italien erhoben. Zu beginn des iahres 814 erkrankte der kaiser. Die krankheit verschlimmerte sich rasch. Am 28. ian. verschied er in Achen. Noch am selben tag wurde er in dem von ihm erbauten münster in einem sarge bestattet.

Laute klage um den dahingegangenen kaiser hallte durch das reich. Mit starkem arm hat er ordnung und recht im innern gewahrt, der schutz der armen und hilflosen hat ihm als heilige pflicht gegolten. Das hat ihm das volk nie vergessen, noch nach iahrhunderten lebte in dessen erinnerung Karl fort als der hort des rechts, mit seinem namen verbanden noch spätere zeiten alle älteren rechtseinrichtungen. Seine tatkraft hat das Frankenreich auf die höhe seiner macht gehoben; es wurde zum weltreich, das, nunmehr auf den doppelten umfang gewachsen, von der Elbe bis zum Ebro, von der Nordsee bis tief nach dem süden Italiens sich ausdehnte, das im südosten den mittellauf der Donau und Drau berührte. Und dieses reich umstrahlte ietzt der magische glanz der kaiserkrone. Was er geschaffen, ist bestimmend geworden für die geschicke und die staatliche entwicklung Europas, vor allem Deutschlands, das in der vereinigung aller seiner stämme im reich die bedingung seines selbständigen seins fand. Keiner der herrscher des mittelalters hat auch dem geistigen leben eines volkes aus sich selbst heraus einen so mächtigen und nachhaltigen aufschwung gegeben als Karl. An seinem hof versammelte er, auch als gereifter mann noch iung genug zu lernen und sich zu bilden, die bedeutendsten gelehrten seiner zeit und dieser kreis wurde zur pflanzschule der wissenschaft, die, nicht nur auf theologischem gebiet sich tummelnd, die schätze der antiken bildung wieder ausgrub, zum mittelpunkt der auflebenden kunst, die in den herrlichen bauten zu Achen, wenn auch nach antikem muster, nicht aus eignem schaffend, ihren reinsten ausdruck fand. Selbst die schrift löste sich von der unbehilflichkeit der sich sondernden nationalschriften los und gewann, in der schule von Tours reformirt, ihren universellen charakter, mit recht führt sie den namen ‚karolingische minuskel'. Die früchte der geistigen bildung, deren keime Karl legte und pflegte, reiften für das folgende geschlecht. Sie kamen am meisten der kirche zugute, die in Karl einen mächtigen schirmherrn, aber auch einen selbständigen urteiler in den fragen des glaubens und der disciplin fand. An dem wesen seines volkes hing er mit voller seele; er fühlte sich ganz als Franken und Deutschen. Seine gewinnende persönlichkeit hat Einhard (V. Kar. c. 18 f.) ebenso lebenswahr als lebensvoll geschildert; wenn die höfischen dichter sich in seiner verherrlichung überboten, der bedeutung dieses mannes gegenüber hörte die verherrlichung auf lobhudelei zu sein. Alcuin war berechtigt von ihm zu sagen: „Catholicus est in fide, rex in potestate, pontifex in praedicatione, iudex in aequitate, philosophus in liberalibus studiis, inclytus in moribus et in omni honestate praecipuus" (Adv. Elipandum I,16 Migne 101, 251). Die nachwelt hat das andenken an Karl hochgehalten wie das keines andern kaisers. Schon seinen zeitgenossen war er ‚der grosse kaiser' und wenigen herrschern gebührt mit gleichem recht wie Karl der beinamen ‚des grossen'.

Ludwig der Fromme war in Aquitanien, als er die kunde vom tode seines vaters erhielt. Er zog nach Achen, nicht ohne sorge in den kreisen, welche Karl nahe gestanden, widerstand zu finden. Doch der tronwechsel vollzog sich ohne störung. Alle beeilten sich ihm zu huldigen. In Achen wurde er von den verwandten und vielen tausenden feierlich empfangen und als kaiser begrüsst. Nur sein neffe k. Bernhard von Italien hielt sich fern. Als er aber den befehl erhielt vor dem kaiser zu erscheinen, kam auch er nach Achen und leistete die huldigung.

Mit dem eifer des anfängers ging Ludwig an die ausübung seiner regentenpflichten. Vor allem fühlte er sich zum sittlichen reformator berufen. Um und neben dem hof Karls, der selbst die innigkeit des familienlebens mit der befriedigung seiner sinnlichen bedürfnisse zu vereinen verstand, hatte sich ein ziemlich ungebun-

denes leben entwickelt (vgl. n° 470). Wie Ludwig bei seinem anzug den befehl vorausgesandt hatte, Achen von den unlauteren elementen zu reinigen, so verwies er seine schwestern in ihre klöster, massregeln, die nicht des politischen beigeschmacks entbehrten. Die verwaltung war vielfach erschlafft, die rechtspflege hatte unter der willkür der beamten gelitten. Ludwig befahl die privilegien vorzulegen und sandte königsboten aus, das unrecht zu beheben, den an gut und freiheit geschädigten recht zu schaffen. Die kanzlei wurde neu eingerichtet und entwickelte eine fruchtbare tätigkeit. Die regierung stellte neue männer in ihren dienst, die alten kräfte aus der umgebung Karls traten ab oder zogen sich zurück.

Die machtstellung des reichs musste durch das teilungsprincip immer von neuem gefährdet werden; in einander gleichberechtigte teilreiche zerrissen war das reich ausser stande die aufgaben nach aussen, die ihm ietzt oblagen, durchzuführen. Im kaisertum, seiner einheit und überragenden würde, lag eine aufforderung, dem herkommen der teilung gegenüber die reichseinheit in höherem mass als bisher zu wahren, dem inhaber der kaiserwürde grössere rechte einzuräumen, und dieser gedanke gewann immer weitere kreise. Eine lebensgefahr, welcher Ludwig glücklich entrann — der hölzerne gang zwischen der pfalz und kirche in Achen stürzte, als er am gründonnerstag 817 vom gottesdienst zurückkehrte, ein — mahnte ihn die nachfolge zu regeln.

Auf der reichsversammlung in Achen (iuli 817) wurde, ‚damit nicht den söhnen zu lieb die einheit des reichs durch eine teilung zerissen werde' (n° 628), durch einhellige wahl des volkes der erstgeborne sohn des kaisers, Lothar, zum kaiser gekrönt und mit allgemeiner zustimmung zum mitregenten erhoben; den iüngeren söhnen Pippin und Ludwig wurde der königstitel und ienem Aquitanien, diesem Baiern mit dem den Avaren abgenommenen gebiet verliehen, Italien Lothar zugewiesen. Dem älteren bruder sollte als kaiser die oberhoheit, die entscheidung in den wichtigen das reich betreffenden angelegenheiten, über krieg und frieden, die verhandlungen mit auswärtigen staaten gewahrt sein; über die verhältnisse an den grenzen war ihm ständiger bericht zu erstatten, während er verpflichtet wurde gegen einen feindlichen angriff hilfe zu leisten; ieder der iüngeren brüder sollte iährlich vor ihm erscheinen, um mit ihm das notwendige, den gemeinsamen nutzen und frieden zu beraten und ihm als oberherrn geschenke darzubringen; ihm wurde das recht zugesprochen die iüngeren brüder, wenn sie der unterdrückung der kirchen und armen oder grausamer gewalttätigkeit sich schuldig machten, vor sich zu laden und nötigenfalls nach dem urteil der reichsversammlung gegen sie vorzugehen; für den fall des todes des vaters wurde er zum vormund der minderiährigen brüder bestellt und ihre verheiratung an seine zustimmung gebunden. In den inneren angelegenheiten ihrer reiche war beiden königen selbständigkeit zugesichert, für ihren bedarf wurden ihnen die erträgnisse der regalien zugewiesen. Eine weitere teilung der teilreiche sollte ausgeschlossen sein; würde einer der brüder gesetzliche erben hinterlassen, so sollte einer derselben vom volk zum herrscher gewählt und durch den älteren bruder in das reich eingesetzt werden, sonst aber das teilreich an diesen heimfallen. Für den fall, dass Lothar ohne gesetzliche erben stürbe, sollte ‚wegen des allgemeinen wols, der ruhe der kirche und der einheit des reichs' einer der überlebenden brüder nach dem muster der ietzigen wahl vom volk zu seinem nachfolger gewählt werden.

In dem teilungsgesetz wird k. Bernhards von Italien nicht gedacht; wurde ihm das land auch nicht genommen, so stellte die zuweisung Italiens an Lothar, wie Karl es besessen und Ludwig es besass, sein anrecht in frage, die bestimmung über die nachfolge in den teilreichen schloss ihn aus. Bernhard, verleitet, wie es heisst, durch seine ratgeber, wollte mit den waffen sein anrecht wahren; er plante nichts geringeres als den kaiser zu enttronen. Ludwig kam der ausführung zuvor; als er kunde von der verschwörung erhielt, lässt er den fränkischen heerbann aufbieten und die pässe nach Italien besetzen, er selbst stellt sich an die spitze des heeres. Bernhard verzweifelt an seiner sache, der abfall lichtet die reihen seiner anhänger; in Chalon s. S. erscheint er vor dem kaiser und gesteht demütig seine schuld. Die reichsversammlung zu Achen verurteilt ihn zum tod, der kaiser begnadigt ihn zur blendung. Die grausame strafe wird am 15. apr. 818 an Bernhard und 3 seiner räte vollzogen; Bernhard setzt sich zur wehr und stirbt am dritten tag an den folgen der verstümmelung. Verbannung und güterkonfiskation trifft seine anhänger. Misstrauisch geworden zwingt der kaiser seine stiefbrüder Drogo, Hugo und Theoderich zum eintritt in den geistlichen stand.

Erst 822 wurde Lothar nach Italien gesandt, um die regierung des landes zu übernehmen. Im begriff nach dem befehl des vaters wieder zurückzukehren erhielt er eine einladung des papstes Paschal I nach Rom zu

kommen. Am osterfest 823 wurde er in der Peterskirche vom papst zum kaiser gekrönt. Es war dies nur die kirchliche ‚bestätigung' seiner 6 iahre früher erfolgten erhebung zum mitkaiser, wie auch Ludwig selbst 816 von papst Stephan IV (V) mit einer krone, die dieser mitgebracht, angeblich iener Konstantins, zu Reims gekrönt worden war — die päpste strebten die kaiserwürde an die kirchliche weihe zu knüpfen. Als im nächsten iahr Eugen II in zwiespältiger wahl durch die adelspartei auf den päpstlichen stuhl erhoben worden war, erhielt Lothar wieder den auftrag nach Rom zu gehen, um mit dem neuen papst und dem römischen volk die durch parteikämpfe verworrenen verhältnisse zu ordnen und die kaiserlichen rechte festzustellen. Die konstitution Lothars (nº 988) traf vorkehrungen für sicherung der rechtspflege, deren handhabung der überwachung eines kaiserlichen missus oblag, und der autorität des papstes, der gesetzmässigen durchführung der papstwahl. Eine besondere vereinbarung wahrte dem kaiser das bestätigungsrecht der papstwahl, die Römer schworen auch Ludwig und Lothar treue.

Nachdem durch das hausgesetz von 817 die zukunft des reichs gesichert schien, geriet auch die gesetzgebung wieder in fluss. Dem frommen sinn des kaisers entsprechend galt sie zunächst der kirchlichen reform, der durchführung der klösterlichen disciplin (nº 631), der einführung des gemeinsamen lebens für die kanoniker (nº 630 c. 3, 635 f.). Auf dem reichstag von Achen wurde das reformwerk weiter geführt, die weltliche gesetzgebung ergänzt und verbessert, königsboten wurden ausgesandt den übelständen zu steuern, die gesetze zur geltung zu bringen (nº 629 f., über die berichtigte zeitbestimmung nachträge s. 781). Aber bald erlahmte der eifer. Noch wird in den beiden nächsten iahren das eine und andre unbedeutende kapitulare erlassen (nº 687, 717). Dann ruht die gesetzgebung für einige zeit. Erst 825 wird sie wieder aufgenommen (nº 774); überzeugt, dass schon vieles gebessert sei, glaubt der kaiser durch ‚mahnungen' an die geistlichen und weltlichen würdenträger und an das volk alles in die gleiche, verwaltung und rechtspflege in pflichtgemässen gang zu bringen; kaum sorgen noch für deren nächsten bedarf vereinzelte instruktionen an die königsboten (nº 775, 801, 802). Die gesetzgebung bedarf der vollen autorität ihres trägers, ihre durchführung fester tatkraft und ausdauer, williger organe. Das ansehen des kaisers konnte es nicht heben, dass er 822, nachdem schon im voriahr Bernhards anhänger begnadigt worden waren, zu Attigny für die gewalttat gegen die stiefbrüder, welche der vater einst feierlich seiner obsorge empfohlen hatte, und für die grausamkeit an seinem neffen Bernhard busse tat. Wenn die bischöfe, ‚fortgerissen durch sein heilsames beispiel', damals auch eifrige pflichterfüllung gelobten, sie fühlten ihre gesteigerte macht und verlangten die restitution des einstmals für staatszwecke verwendeten kirchenguts, während die kirchliche disciplin verfiel. Der eigenutz drängte sich überall vor das staatsinteresse. Gesetze und verordnungen wurden nicht ausgeführt, die grafen und beamten beuteten das volk aus, recht und friede wurde ihrer habsucht geopfert, die lässige überwachung durch die königsboten konnte wenig oder nichts mehr bessern. Und wie sollte man auf pflichttreue rechnen, wenn der kaiser, der keine iagdsaison versäumte, sich veranlasst sah sich selbst der pflichtvernachlässigung öffentlich anzuklagen (nº 828) und zu versprechen, dass er einen tag in der woche wieder selbst zu gericht sitzen werde (nº 829), und wenn er wieder den auftrag gab sorge zu tragen, dass er nicht überlaufen werde (nº 838 c. 15)? Aeussere unglücksfälle, misswachs, hungersnot, seuchen vergrösserten das elend des volkes, die feinde bedrängten die grenzen des reichs. Selbst bei hof fühlte man den boden wanken. Man berief 828 eine reichsversammlung nach Achen. Es wurde die abhaltung von synoden beschlossen, einiges verordnet und manches versprochen und zur abwendung des allgemeinen unglücks, der ‚gerechten strafen gottes', ein dreitägiges fasten ausgeschrieben (nº 827 f.). Es blieb beim alten, selbst die eingreifenden reformvorschläge der Pariser synode, welche auch die staatlichen verhältnisse in ihren kreis zogen, fanden keine berücksichtigung, man begnügte sich alte vorschriften einzuschärfen und etwelche neue zu erlassen (nº 837 f.) — tatlos und ratlos suchte man sich mit kleinlichen mitteln fortzufristen.

Ein ebenso klägliches bild boten die äusseren verhältnisse. Von Karls tatkraft, seinem geist, seinem weiten blick hatte der sohn nichts geerbt. Den aufgaben des staates fehlte ein klares ziel, den unternehmungen ein fester plan, der nicht nur über die gegenwart hinweghalf, sondern auch die gestaltung der zukunft in rechnung zog, die ereignisse beherrschten und überraschten die kurzsichtige politik, nicht die politik lenkte die ereignisse; man war zufrieden, aber unfähig den überkommenen besitz zu wahren; rasch sank das reich von der höhe seiner macht, rasch zerbröckelten die grenzen seines machtkreises. Der kaiser selbst raffte sich nur zweimal (818, 824) zu einem militärischen spaziergang nach der Bretagne auf, welche der fränkischen übermacht nicht zu widerstehen

vermochte, dann aber ebenso unbotmässig blieb wie früher. Sonst überliess er, wol mehr aus gemächlichkeit als im bewusstsein seines militärischen ungeschicks, die kriegführung andern und wol auch unfähigen günstlingen, die man dann etwa auch einmal, wie den markgrafen Balderich von Friaul und die grafen Hugo und Matfrid, der allgemeinen unzufriedenheit zum opfer brachte und ihrer würden entsetzte (828). Die tronstreitigkeiten in Dänemark boten dem reich gelegenheit, das nordische land in den kreis seines einflusses zu ziehen; könig Hariold, von den söhnen Godofrids vertrieben, leistete 814 die huldigung, aber nur mit halben mitteln trat man für ihn ein und liess ihn auch nach seiner rückkehr (819), selbst nachdem er in Ingelheim 826 die taufe genommen, ohne wirksame hilfe; man paktirte mit seinen gegnern, die fränkischen grenztruppen erlitten 828 eine niederlage und die letzten iahre Ludwigs sahen dänische freibeuter bereits die küsten der nordsee plündern. Zur zeit Karls d. Gr. waren die Abodriten die treuesten bundesgenossen der Franken gewesen; ietzt drängte man ihnen einen mitkönig Ceodrag auf, die Abodriten empörten sich und schlossen sich den Dänen an (817); bald sah man sich genötigt den schützling des verrats anzuklagen (821), statt ihn zu bestrafen, beschenkte man ihn (823) und er wiederholte dafür dasselbe spiel abermals (826). Der friede mit den Sarazenen wurde als ‚nutzlos' gekündigt (815, 820), in dem nun entbrennenden grenzkrieg wurde das land verwüstet, ein reichsheer vernichtet (824), ein aufstand in der spanischen mark (826—828) gewann erst durch die unterstützung der Sarazenen seine drohende gestalt. Die Südostslaven, welche die herrschaft der Bulgaren abgeschüttelt und an die grenzen des Frankenreichs gezogen waren, suchten den schutz des reichs nach (818); als nach beendigung des kampfes gegen Liudewit, den herzog von Unterpannonien, der durch drei iahre (819—821) die streitmacht des reichs in atem zu halten vermochte, die Bulgaren eine grenzregulirung forderten, liess man die gesandten hochmütig warten und wieder warten (824, 826), und als die Bulgaren Pannonien verheert hatten (827), iammerte man kleinlaut über die feindlichen einfälle, die bedrohung des reichs durch die ungläubigen (die Sarazenen und Bulgaren) und ordnete zur abwendung der selbst heraufbeschworenen gefahr das dreitägige fasten an, ohne dadurch freilich einen neuen beutezug der Bulgaren (829) zu verhindern.

Wenige monate nach dem tod seiner gemalin Imingard vermälte sich Ludwig, von dem man fürchtete, dass er der welt entsagen wolle, nach einer brautschau 819 mit der Welfin Judith, einer schönen frau, die ihn an energie und geist weit überragte und ihn ganz an sich fesselte, deren einfluss ihn bald vollständig beherrschte. Nach mehr als vieriähriger ehe wurde dem alternden kaiser noch ein sohn geboren (823 iuni 13); er erhielt den namen Karl.

Es war ein unglück für das reich. Durch das hausgesetz von 817 war das reich bereits unter die söhne aus erster ehe aufgeteilt; noch zwei iahre vor Karls geburt hatte man zu Nimwegen und Diedenhofen die grossen auf dieses gesetz von neuem vereidigt. Dem nachgebornen sohn aus der zweiten ehe blieb vom reich nichts mehr übrig. Ihm einen anteil und einen vollen anteil zu erhaschen, musste die in feierlichster form für alle zukunft erlassene und von allen beschworene erbfolgeordnung umgestossen werden. Es konnte nur auf kosten der älteren brüder oder des einen und andern derselben geschehen. Dies zu erreichen war von ietzt an das unverrückbare ziel der kaiserin, der schwache kaiser wurde ihr willenloses werkzeug. Trachtete sie zuerst ihrem sohn ein erbe zu schaffen, ihn den stiefbrüdern gleich zu stellen, so flogen endlich ihre pläne höher, er sollte noch besser als mit dem anteil, der ihm bei gleicher teilung zugefallen wäre, ausgestattet werden. Sie war ebenso entschlossen und ausdauernd in der verfolgung ihres zieles als gewissenlos in der wahl der mittel. Ein frevles ränkespiel begann: der vater wurde mit den söhnen verfeindet, der bruder gegen den bruder ausgenützt, der schmutzigste eigennutz aufgerufen, recht und pflicht mit füssen getreten. So verfiel das reich heilloser zerrüttung und, was schlimmer, das öffentliche gewissen der demoralisation; Judiths politik fand in Lothar I und ihrem sohn gelehrige schüler. Mit dem teilungsgesetz von 817 musste auch die darin enthaltene tronfolgeordnung fallen, welche die gefahren der teilungen abwenden, die reichseinheit wahren sollte. Die wahrung der reichseinheit war die lebensfrage für den bestand des reichs und seiner macht. Durch die pläne der kaiserin und ihre verwirklichung wurden die besten und einsichtigsten männer in die opposition gedrängt.

Zunächst suchte man Lothar zu gewinnen. Lothar hob seinen kleinen stiefbruder aus der taufe. Er wurde bewogen dem vater zu schwören, er werde dem stiefbruder den teil des reichs, den der vater bestimmen würde, überlassen und ihm schützer und verteidiger sein gegen alle. Dafür wurde Lothar die nominelle ehre zuteil, dass

sein name neben dem seines vaters in die urkunden und regierungsakte aufgenommen wurde, ohne dass ihm aber ein wirklicher anteil an der regierung eingeräumt wurde. Schon 829 begann man die ausstattungspläne für Karl auszuführen, der kaiser verlieh ihm Alamannien mit Rätien und einem teil von Burgund. Diese verfügung traf vorerst Lothar, sie schmälerte erheblich den ihm bestimmten reichsanteil; aber auch die beiden andern brüder, Ludwig, der 825 die regierung Baierns angetreten hatte, und Pippin, der schon seit 814 in Aquitanien weilte, mussten sich bedroht fühlen. Lothar wollte, seine bisherige nachgiebigkeit bereuend, die verleihung rückgängig machen. Er wurde vom kaiser nach Italien ‚entlassen', sein name verschwindet aus den kaiserlichen urkunden. ‚Gleichsam als schutzwehr' wurde graf Bernard von Barcelona an den hof berufen und seiner obhut der kleine Karl anvertraut.

Diese massregeln reiften die empörung. Im reich allgemeine not und unzufriedenheit, überall tief eingreifende misstände, welche die regierung öffentlich anerkannt und gerügt, aber nicht gebessert hatte, der kaiser der autorität bar, die kaiserin, welcher man das schlimmste, die umstossung der ganzen erfolgeordnung zu gunsten ihres sohnes, zumutete, verhasst, noch verhasster der günstling Bernard, ‚der zweite mann nach dem kaiser', den man offen des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigte, der, anmassend und gewalttätig, den staat, statt ihn zu retten, an den rand des verderbens brachte. Bernard griff zu einem unglücklichen mittel, den ausbruch der gährung hintanzuhalten: er liess 830 für die fastenzeit den fränkischen heerbann zu einem feldzug gegen die Bretagne, wo ‚einige damals rebellirten', aufbieten — ein ‚unnötiger' feldzug und das allgemeine aufgebot für eine zeit, die immer heilig gehalten worden war. Obwol an podegra leidend sollte der kaiser mitziehen. Da brach die empörung los. Zu den häuptern der erhebung zählten ausser namen zweifelhaften klanges wie die grafen Hugo und Matfrid männer, hervorragend durch ihre eigne bedeutung wie durch ihre beziehungen zum hof, Wala, abt von Corbie, ein vetter des kaisers, der erzkaplan abt Hilduin von St. Denis, Ludwigs früherer kanzler Helisachar, erzbischof Agobard von Lyon, der gewandte verteidiger des aufstandes. Sie wollten, wie versichert wurde, den kaiser nur von dem ihn beherrschenden unheilvollen einfluss retten (‚populus pro principe contra principem'), die reichseinheit und die beschworene erfolgeordnung aufrecht erhalten. Sie beriefen das nach der Bretagne marschirende heer und entboten des kaisers söhne Pippin und Lothar; die kaiserin wurde gezwungen den schleier zu nehmen und nach Poitiers gebracht; auch an den kaiser stellte man das ansinnen sich in ein kloster zurückzuziehen. Bernard hatte sich rechtzeitig geflüchtet, zwei seiner brüder wurden zu mönchen geschoren. Als Lothar aus Italien anlangte, um sich an die spitze der empörung zu stellen, hatte sich die umwälzung vollzogen. Der reichstag in Compiègne sanktionirte das geschehene: der kaiser wurde vermocht ein schuldbekenntnis abzulegen und das verfahren gegen seine gemalin zu billigen; Bernards und Judiths ‚mitschuldige' traf der zorn der gegner: ein dritter bruder Bernards wurde geblendet, ein verwandter desselben verbannt, andre getreue des kaisers in haft gegeben. Lothar wurde wieder als mitregent eingesetzt. Hatte Ludwig um diesen preis sich auch den tron gerettet, so blieb ihm doch nichts als der name eines kaisers; mit dem kleinen Karl in freier haft erhielt er mönche zur gesellschaft, die ihn zum eintritt ins kloster überreden sollten. Die macht war auf Lothar übergegangen.

Bald vollzog sich aber ein umschwung zu gunsten des kaisers. Die verhältnisse verschlimmerten sich, an die stelle der einen partei war eine andre zur herrschaft gelangt, die nur den eignen vorteil anstrebte. Ein mönch Guntbald übernimmt die leitung der aktion und des kaisers. Er geht heimlich zu dessen söhnen Pippin und Ludwig, um sie durch die zusage der vergrösserung ihrer reiche zu gewinnen. Der kaiser besteht darauf, dass der nächste reichstag nicht nach Westfrancien, sondern nach Nimwegen einberufen werde, wo er auf zahlreiches erscheinen der ihm ergebenen Sachsen und Ostfranken rechnen konnte. In Nimwegen tritt er unter der geschickten führung, die seine sache bisher so gefördert hatte, mit ungewohnter entschiedenheit auf: er weist Hilduin und Wala fort, Lothar gibt, kindlichem gefühl gehorchend, als seine durch die massregelung ihrer häupter erbitterte partei zum losschlagen drängte, durch fügsamkeit seine sache verloren. Der kaiser nützt die gewonnenen vorteile, die führer der empörung werden verhaftet, die zurückberufung der kaiserin wird beschlossen. Auf der reichsversammlung in Achen (febr. 831), der Lothar, Pippin und Ludwig von Baiern anwohnen, ergeht das strafgericht über die empörer; sie werden als hochverräter zum tod verurteilt, aber zur verbannung und einsperrung, amtsentsetzung und güterkonfiskation begnadigt, Lothar wird auf Italien beschränkt und dahin verwiesen, die kaiserin

reinigt sich durch einen eid von den gegen sie erhobenen beschuldigungen. Ihr einfluss ist ietzt mächtiger als ie, neben ihr strebt der mönch Guntbald ‚der zweite mann im reich‘ zu sein. Eine neue reichsteilung, von der Lothar ausgeschlossen ist, wird entworfen; die reiche Pippins, Ludwigs und Karls, Aquitanien, Baiern und Alamannien, sollen vergrössert werden und es ist zugleich vorgesehen Karls anteil noch besonders zu mehren (n° 853).

Bevor aber Lothar noch Deutschland verlassen hatte, wurde er an den hof zurückberufen. Man zog es ietzt wieder vor sich mit ihm zu verständigen, da er doch schon kaiser war. Die verurteilten teilnehmer an der empörung erhielten amnestie. Vergeblich harrten Pippin und Ludwig von Baiern auf die erfüllung der ihnen gemachten zusagen. Sie sahen sich zurückgesetzt und ernteten bald noch schlimmeren dank. Pippin wurde an den hof berufen und fand, da er nach längerem zögern in Achen erschien, ‚wegen seiner lockeren sitten‘ unfreundliche aufnahme; böses ahnend entfloh er. Das schicksal Pippins warnte Ludwig; er griff zu den waffen und besetzte Alamannien als faustpfand (832). Als aber der vater gegen ihn heranzog und der abfall seine reihen lichtete, unterwarf er sich zu Augsburg. Der kaiser wandte sich gegen Aquitanien. Pippin stellte sich in Jouac und wurde ‚zur besserung seiner schlechten sitten‘ nach Trier verwiesen, Aquitanien — und damit enthüllt sich der zweck des vorgehens gegen Pippin — wurde an Karl verliehen. Es gelang Pippin auf dem transport zu entkommen, die Aquitanier schaarten sich um ihren enttronten fürsten. Die unbilden des wetters und feindliche überfälle nötigten den kaiser unter grossen verlusten einen kläglichen rückzug anzutreten.

Das vorgehen gegen Pippin zeigte die ganze rücksichtslosigkeit der selbstsüchtigen politik der kaiserin, zu deren vollstrecker sich der kaiser machte. Es verbündete die brüder von neuem gegen den vater, von neuem führte es ihnen überall anhänger zu, sagte man doch, dass der vater wie Pippin auch die beiden älteren söhne verderben wolle. An die spitze der empörung (833) stellte sich wieder Lothar; mit ihm kam papst Gregor, gewillt zwischen dem vater und den söhnen zu vermitteln. Von Worms zog der kaiser gegen seine söhne. Auf dem Rotfeld bei Kolmar lagerten die heere einander kampfbereit gegenüber. Die unterhandlungen blieben erfolglos. Der entscheid schien nur mehr bei den waffen zu liegen. Da riss der abfall im kaiserlichen lager ein, schaarenweise ging das volk zu den söhnen über. Der kaiser war verlassen. Er begab sich selbst in das lager der söhne. Er war ein gefangener. Lothar übernahm die regierung. Das reich wurde unter die drei brüder geteilt, dem volk der treueid abgenommen. Lothar und Ludwig brachten die unabhängigkeit ihrer reiche in ihren urkunden zum ausdruck, aus denen iede bezugnahme auf die oberhoheit des kaisers verschwindet. Die kaiserin wurde nach Tordona in Italien verbannt, den kaiser und Karl nahm Lothar in seine obhut: iener wurde im kloster St. Medard in Soissons in enge haft gegeben, dieser nach Prüm in gewahrsam gebracht.

Unter dem vorsitz Lothars trat am 1. okt. eine reichsversammlung in Compiègne zusammen. Die erste rolle spielten die bischöfe, voran Ebbo von Reims. Unter hinweis auf die allgemeinen missstände, das ärgernis in der kirche, das verderben des volkes, den niedergang des reichs, das durch Ludwigs unfähigkeit und pflichtvergessenheit ganz herabgekommen und den feinden zum spott geworden sei, forderten sie vom kaiser öffentliche busse als sühne. Willenlos ergab sich der kaiser in sein geschick. In der dicht gefüllten kirche des klosters St. Medard in Soissons bekannte er sich in der demütigendsten weise schuldig der ihm zur last gelegten verbrechen, er legte seine waffen ab und empfieng das gewand des büssers. Damit hatte er aufgehört herrscher zu sein, durch die kirchenbusse war er rechtlich unfähig geworden die waffen nochmal zu tragen und auf den tron zu gelangen. Lothar führte den vater mit sich nach Achen und hielt ihn in strenger haft.

Diese härte empörte das kindliche gefühl Ludwigs von Baiern. Dringend und dringender verlangte er persönlich und durch gesandte eine mildere behandlung. Als Lothar sie verweigerte, plante er die befreiung des vaters und setzte sich mit Pippin in verbindung. Immer weiter griff auch die bewegung zu gunsten des alten kaisers in Francien und Burgund um sich, das unglück versöhnte, was seine schwäche verschuldet hatte. Die mit Lothar zur herrschaft gelangte partei tat alles, die frühere zeit in besserem licht erscheinen zu lassen; ihrem eigenuutz opferte sie das öffentliche interesse, die gegenseitige eifersucht artete in förmlichen zwist aus, recht und friede wankten, wirr und wirrer wurden die verhältnisse. Lothar selbst erbitterte seine iüngeren brüder, indem er, für sich das ganze reich beanspruchend, ihre stellung herabzudrücken suchte. Als ihm zu ohren kam, dass Pippin die Aquitanier, Ludwig die deutschen stämme unter die waffen gerufen habe, entwich er nach Westfrancien; seinen vater und seinen kleinen stiefbruder liess er in St. Denis verwahren. Schon stand Pippin mit einem heer

an der Seine, schon waren die Burgunder bis zur Marne vorgerückt und forderten die auslieferung des alten kaisers; als nun auch Ludwig mit bedeutender macht heranzog, floh Lothar nach Burgund. Der kaiser war frei. Am 1. märz 834 wurde er von den bischöfen in den schoss der kirche aufgenommen und legte wieder die königlichen gewänder und waffen an. Er kehrte nach Achen zurück; hier begrüsste er auch bald seine aus der gefangenschaft glücklich befreite gemalin.

Während der kaiser nichts besseres zu tun wusste als in den Ardennen und Vogesen zu iagen und zu fischen, schlugen Lothars parteigänger, die grafen Matfrid und Lantbert von Nantes, welche sich an der grenze der britanischen mark festgesetzt hatten, ein überlegenes kaiserliches heer; Lothar eilte aus Burgund den seinen zu hilfe, er erstürmte auf dem marsch Châlon s. S. Jetzt ermannte sich der kaiser und rückte mit seinem sohn Ludwig selbst ins feld. Bei einem versuch nach osten durchzubrechen überflügelt, nach dem eintreffen Pippins im kaiserlichen lager bei Blois den gegnern nicht mehr gewachsen, unterwarf sich Lothar mit den seinen; sie schworen treue und erhielten verzeihung. Der kaiser beliess Lothar Italien gegen die verpflichtung dort zu bleiben und sich nicht mehr in reichsangelegenheiten einzumengen (834). Mit Lothar zogen seine anhänger nach Italien, darunter viele, welche das reich zu seinen bedeutendsten männern gezählt hatte; die mehrzahl derselben erlag drei iahre später einer verheerenden seuche. Nach Lothars abzug wieder im vollbesitz der macht liess der kaiser 835 auf einem reichstag in Diedenhofen seine absetzung als ungerechte gewalttat erklären und zu Metz die feierliche rekonciliation und wiedereinsetzung in die herrschaft an sich vollziehen. Seinem grimm fiel noch erzbischof Ebbo von Reims zum opfer; der kaiser selbst trat vor der bischöflichen synode als ankläger gegen ihn auf; Ebbo wurde seiner würde entsetzt und in haft gegeben.

Pippin und Ludwig, die befreier des kaisers, waren nun bei hof öfter gesehene gäste, sie erschienen auf den wichtigen reichstagen. Aber die kaiserin glaubte für die weiteren pläne Lothars nicht entraten zu können. Der vater bot ihm versöhnung an, Lothar hielt sich grollend fern. Die forderung, die zur entschädigung seiner parteigänger verwendeten besitzungen fränkischer kirchen in Italien und die eingezogenen güter der befreier der kaiserin zurückzugeben, fand eine höfliche aber bestimmte ablehnung, Lothar schien entschlossen auch keine einmengung in die angelegenheiten Italiens zuzulassen. Die spannung stieg. Schon liess man verlauten, dass Lothar den beschworenen verpflichtungen nicht nachkomme, und der kaiser kündigte unter dem vorgeben einer wallfahrt nach Rom einen zug nach Italien an. Ein einfall der Normannen, welche, seit wenigen iahren zum dritten mal (834, 835, 837), Friesland plünderten, den stapelplatz Duurstede brandschatzten und die besatzung der insel Walcheren vernichteten, bewog ihn die Romfahrt aufzugeben und nach Nimwegen zu ziehen, ohne die freibeuter noch erreichen zu können; es wurden verteidigungsmassregeln angeordnet, aber so tief war das ansehen des reichs schon gesunken, dass der Dänenkönig Horich es wagte für die bestrafung der seeräuber die abtretung Frieslands und des Abodritenlandes zu fordern.

Die spannung zwischen dem kaiser und Lothar hatte durch die geplante Romfahrt sich noch mehr verschärft, Lothar sperrte die alpenpässe durch starke befestigungen. Die kaiserin entschloss sich nun ihre ausstattungspläne für Karl auch ohne Lothars mitwirkung zur ausführung zu bringen. Auf ihr betreiben und mit zustimmung Ludwigs und Pippins wurde auf einem reichstag in Achen 837 an Karl das land von der sächsischen und ripuarischen grenze bis Burgund und nördlich der Seine bis Friesland verliehen und für ihn von den anwesenden grossen und vasallen iener gegenden sogleich huldigung und treueid eingefordert. Hatte Ludwig freiwillig oder unfreiwillig auch seine zustimmung gegeben, so sah er sich durch die reiche ausstattung des stiefbruders doch bedroht und verkürzt. Er suchte eine verständigung mit Lothar und traf mit ihm 838 im tal von Trient zusammen. Die kunde davon rief grosse aufregung hervor. Der kaiser befahl seinen getreuen gerüstet zu sein. Ludwig wurde zur verantwortung vorgeladen. Trotz seiner eidlichen versicherung, dass bei iener zusammenkunft nichts gegen die dem vater schuldige treue und ehre geplant worden sei, wurden ihm die länder, ‚welche er ienseits und diesseits des Rheins usurpirt hatte', Elsass, Thüringen, Ostfranken und Alamannien, entzogen; es waren iene gebiete, die Ludwig bei der reichsteilung nach der gefangennahme des kaisers 833 zugefallen und die ihm als lohn für seine verdienste um die befreiung des kaisers belassen worden waren. Zwischen vater und sohn kam es zu hartem wortzwist. Ludwig dachte sein anrecht mit den waffen zu behaupten. Als der kaiser gen Frankfurt zog, um dort zu überwintern, erfuhr er, dass der Baiernkönig die stadt besetzt habe und ihm den

Rheinübergang wehren wolle. Rasch sammelte er ein heer, es gelang ihm unterhalb Mainz über den strom zu setzen. Ludwig, geschwächt durch den abfall seiner schaaren, floh nach Baiern. Er blieb hier unangefochten, auch als der kaiser bis an den Bodensee vorrückte, denn schon beschäftigte diesen ein andres unternehmen.

Unterdes war Pippin von Aquitanien gestorben (838 dez. 13). Nach der verfeindung zwischen dem kaiser und Ludwig hatte man Pippin ganz für die pläne zu gunsten Karls zu gewinnen gewusst; mit seiner zustimmung war auf einem reichstag in Quierzy (838 sept.) Karl bei seiner wehrhaftmachung, die mit einer krönung verbunden wurde, auch noch das herzogtum Maine und die küstenlandschaft zwischen Loire und Seine zu soforttigem besitz übertragen wurden. Pippin hinterliess zwei söhne, Pippin und Karl, beide noch knaben, als erben seines reichs. Diese sollten enterbt, Aquitanien sollte Karl verschafft werden — es war der dank für die verdienste Pippins um seinen vater, für die ergebenheit, die er namentlich in den letzten iahren bewiesen. Zur ausführung des schmählichen vorhabens bedurfte man einer ‚stütze‘; bereits drohte dem früh gealterten kaiser auch ein baldiges versiegen der kräfte. Die kaiserin suchte und fand diese stütze in Lothar, durch befriedigung seines eigennutzes hoffte sie ihrem sohn die neue beute zu sichern. Lothar ging ohne bedenken auf die anerbietungen ein. Er erschien in Worms (839 mai), eine aussöhnung zwischen ihm und dem vater ward in szene gesetzt und das ganze reich mit ausschluss von Baiern, das allein Ludwig verbleiben sollte, zwischen Lothar und Karl geteilt; Lothar wählte sich die östliche hälfte, er schwor Karl die westliche zu belassen und ihn darin zu schützen.

Fand sich für den kaiser in Aquitanien auch eine partei, so stand doch die mehrheit des volkes treu zum recht der einheimischen dynastie und erhob den älteren prinzen als Pippin II zum könig. Der kaiser sah sich genötigt das land für das muttersöhnchen förmlich zu erobern und nie hat er gegen die das reich umdrängenden feinde so viel energie und kriegseifer entwickelt als gegen seinen sohn, den Baiernkönig, und gegen seine enkel. Aquitanien sah die schrecken des inneren krieges; das kaiserliche heer errang zwar einige erfolge, aber bald musste es, umschwärmt von den ‚empörern‘, von der sonnenhitze erschöpft, von krankheiten decimirt, in eiligem rückzug seine rettung suchen. Der kaiser ging zur überwinterung nach Poitiers, wo die kaiserin mit ihrem sohn zurückgeblieben war.

Hier traf ihn im februar 840 die nachricht, dass sein sohn Ludwig das land bis zum Rhein als den ihm rechtlich gebührenden anteil besetzt habe und bis Frankfurt vorgedrungen sei. Trotz seiner altersschwäche und des bedenklichen lungenleidens brach er unverweilt auf. In Achen sammelte er ein heer, rückte über den Rhein, verfolgte den zurückweichenden bis Thüringen; Ludwig konnte sich nur dadurch retten, dass er sich von den Slaven den durchzug durch ihr land erkaufte. Er sollte seine erhebung büssen. Für den 1. iuli berief der kaiser eine reichsversammlung nach Worms, um mit Lothar und seinen getreuen über das vorgehen gegen Ludwig zu beraten. Er erlebte diesen tag nicht mehr. Seine krankheit verschlimmerte sich. Er wurde auf eine Rheininsel bei Ingelheim gebracht. Von seinem todtbett sandte er an Lothar die reichsinsignien und liess ihn nochmal an seine eide und verpflichtungen gegen Karl mahnen. Mit mühe wurde er endlich bewogen seinem sohn Ludwig verzeihung zu gewähren. Am 20. iuni starb er.

Ludwig d. Fr. hinterliess das reich in voller zerrüttung. Die erfolgeordnung von 817 war in fetzen zerrissen, gegen alles recht das reich zwischen Lothar und Karl aufgeteilt, Ludwig auf Baiern beschränkt, Pippins söhne enterbt. Aus so böser saat musste böse frucht reifen.

Auf die kunde von des vaters tod brach Lothar nach Gallien auf. Er beanspruchte das ganze reich für sich als erbe. Boten gingen ihm überallhin voraus, um die ankunft in ‚sein‘ reich anzukündigen und die huldigung für ihn zu heischen. Die reste seiner alten partei sammelten sich um ihn, überall auf seinem wege fand er anerkennung. Der leichte erfolg schien das gelingen zu verbürgen. Aber er selbst war seinem vorhaben nicht gewachsen; durch diplomatische kniffe suchte er erfolge zu erreichen, welche nur rücksichtsloser tatkraft gegönnt sind, in entscheidenden augenblicken wich er vor der tat zurück; von der treulosen und ländergierigen politik der kaiserin hatte er die ungenügsamkeit und die missachtung der rechte andrer gelernt, aber nicht ihr geschick. Statt sich mit einem der brüder abzufinden, machte er sich beide zu gegnern und zwang Ludwig sich mit denen, die seine schlimmsten feinde gewesen, zu verbünden; diesem durch die gleiche not gefesteten bündnis unterlag er.

Bei Mainz trat ihm Ludwig mit einem heer gegenüber, entschlossen sein recht auf das land bis zum Rhein gegen den bruder ebenso, wie er es gegen den vater versucht hatte, mit den waffen zu wahren. ‚In der hoffnung Karl leichter zu überwinden' schloss Lothar mit Ludwig einen waffenstillstand bis 11. nov. Er wandte sich gegen Karl, der ihn vergeblich an die Wormser abmachungen und die dem vater geleisteten eide mahnen liess, auf dem zug dahin bemüht durch versprechungen und drohungen auch in Westfrancien die leute auf seine seite zu ziehen. Bei Orleans lagerte er mit überlegenen streitkräften Karl gegenüber. Da er harten widerstand fürchtete und ein grösseres anwachsen seiner partei erwartete, traf er mit ihm ein abkommen; er räumte ihm vorläufig Aquitanien mit Septimanien und der Provence ein und versprach diese länder unbehelligt zu lassen und Ludwig unterdes nicht anzugreifen; die endgiltige regelung sollte auf einer zusammenkunft in Attigny am 8. mai stattfinden. Zugleich entsandte er boten in die Karl zugewiesenen gebiete, um die huldigung zu hintertreiben, und nahm sie von Provençalen selbst entgegen. Indes hatte Ludwig die zeit trefflich benützt, sich die gegenden diesseits des Rheins gesichert und das linke ufer des stromes besetzt. Das misstrauen in Lothars zusagen war berechtigt. Im frühiahr 841 stand dieser mit einem heer am Rhein und gelangte bei Worms über den strom; von vielen der seinen verraten sah sich Ludwig zu flüchtigem rückzug nach Baiern genötigt. Ueberzeugt, dass Ludwig nunmehr unschädlich gemacht sei, liess Lothar nur den grafen Adalbert von Metz mit truppen zurück, um das volk in pflicht zu nehmen und die vereinigung Ludwigs mit Karl zu hindern, und zog nach dem westen. Er warf Karl bruch des vertrages vor, den er selbst ebenso wenig gehalten hatte, und erschien nicht zur verabredeten zeit in Attigny. Während Karl hier vergeblich auf ihn wartete, vollzog sich das bündnis mit Ludwig, der ihm seinen beistand anbot. Karl forderte ihn auf baldmöglichst zu ihm zu stossen. Ludwig brach unverweilt auf, schlug im Riess den grafen Adalbert, der sich seinem vormarsch entgegenstellte, und vereinigte sich unweit Châlons s. M. mit Karl. Nochmal wies Lothar ihre anträge eines friedlichen ausgleichs zurück; erst als Pippin von Aquitanien mit verstärkungen eingetroffen war, nahm er die angebotene schlacht an. Am 25. iuni wurde er bei Fontenoy von seinen brüdern vollständig geschlagen. Ein mitstreiter 'flucht dem unseligen tag, an dem der bruder gegen den bruder, der neffe gegen den oheim, der sohn gegen den vater, christen gegen christen kämpften, an dem die blüte der fränkischen streitmacht fiel, und die geschichtschreibung verzeichnete ihn als ein unglück, als einen beiammernswerten sieg.

So blutig auch das ‚gottesgericht' von Fontenoy gewesen war, die entscheidung brachte es nicht. Schon zwei monate später zog Lothar gegen Ludwig wieder zu felde; er hatte die gelichteten reihen seiner anhänger durch verteilung von krongut und versprechungen wieder gefüllt, in Sachsen die freien und liten, den ‚Stellingabund', gegen den zu Ludwig haltenden adel aufgewiegelt, die Normannen durch belehnung mit der insel Walcheren gewonnen. Karl rettete seinen verbündeten vor dem drohenden angriff durch einen zug in die gegend von Mastricht. Lothar kehrte nach Worms um und marschirte mit einem ansehnlichen heer von Sachsen, Ostfranken und Alamannen gegen Paris. Er stand im sept. bei St. Denis; die Seine war angeschwollen, das gegenüber liegende ufer vom feinde besetzt. Er unterhandelte und bot Karl das land westlich der Seine an, wenn er das bündnis mit Ludwig aufgebe, wie er das seine mit Pippin. Karl lehnte das angebot wie die bedingung ab. Lothar zog die Seine aufwärts Pippin entgegen und vereinigte sich mit ihm bei Sens. Er zog weiter gegen westen; die truppen Karls, welche das Forêt de Perche besetzt hatten, entkamen, Nominoe, der fürst der Bretagne, wies seine anerbietungen zurück, die verwüstung und plünderung der gegend von Le Mans erzeugte allgemeine erbitterung. Er ging nach Tours zurück.

Dieser ziellose zug nach dem westen, ein strategischer missgriff, der die zeit vertrödelte, seine streitmacht aufrieb, hatte seinen brüdern freie hand gelassen; Ludwig hatte unterdes die Lothar ergebenen städte am linken Rheinufer bezwungen, Karl Laon genommen und bereits auf dem weg zu Ludwig Châlons s. M. erreicht. Auf die kunde davon eilte Lothar nach Achen zurück. Karl nötigte den erzbischof Otgar von Mainz, der ihm den weg ins Elsass verlegen sollte, zur flucht und vereinigte sich im febr. 842 zu Strassburg mit Ludwig. Hier beschworen sie feierlich ihr bündnis. Sie zogen mit ihren heeren rheinabwärts. Ihre gesandten fanden bei Lothar nicht einmal gehör. Sie beschlossen ihn anzugreifen. Bei Koblenz setzten sie über die Mosel, die zur verteidigung des flussüberganges aufgestellten kerntruppen Lothars flüchteten. Dieser weilte im nahen Sinzig. Er eilte nach Achen, raffte die kostbarkeiten des k. schatzes zusammen und floh mit den überbleibseln seiner anhänger unaufhaltsam

nach Burgund. Es ging das gerücht, dass er an seiner sache verzweifelnd nach Italien ziehe. In Achen erklärten ihn die bischöfe des reichs verlustig, Ludwig und Karl teilten das reich unter sich.

Der zug nach Achen hat den bruderkrieg entschieden. Lothar war von seinen hilfsquellen abgeschnitten, die neue niederlage hatte seine partei zersprengt. Ludwig und Karl nahmen ihre neuen untertanen in pflicht und folgten in langsamem marsch Lothar nach. Lothar versuchte es nun mit unterhandlungen und ermässigte seine ansprüche. Die beiden brüder fanden sich zum abschluss eines friedens bereit; auch ihre vasallen waren des verheerenden krieges mit seinem zweifelhaften gewinn und seinen sicheren verlusten überdrüssig geworden, die geistlichkeit drängte zum frieden. Bei einer zusammenkunft der drei brüder auf der insel Ansilla bei Mâcon kam am 16. iuni ein präliminarfriede zu stande; das reich mit ausnahme von Italien, Baiern und Aquitanien sollte auf grundlage genauer ‚beschreibung' in drei gleiche teile geteilt werden und Lothar die wahl seines anteils zustehen. Lothars umtriebe verzögerten immer wieder die vorarbeiten und verhandlungen. In Koblenz kam es zu keiner einigung, in Diedenhofen nur zu einer verlängerung des waffenstillstandes. Im aug. 843 erfolgte endlich zu Verdun der definitive friedensschluss und die reichsteilung. Lothar erhielt zu Italien das land zwischen Rhein und Schelde mit Ripuarien und Friesland, das gebiet von Arras und Cambray bis zum einfluss der Saône in die Rhone, westlich bis zur Aar, dann längs der Rhone mit den grafschaften zu beiden seiten des flusses, Ludwig zu Baiern das land bis zum Rhein mit Churwalchen, dem Thur- und Aargau, am linken Rheinufer die städte Speier, Worms und Mainz mit ihren sprengeln, Ostfranken, Sachsen, Thüringen, Karl den westlichen teil des reichs mit Aquitanien; ihr neffe Pippin war ausgeschlossen. Jene oberhoheit, welche in der erfolgeordnung von 817 zur wahrung der reichseinheit Lothar als ältestem und kaiser über die iüngeren brüder zugesichert worden war, war längst eingesargt, die brüder standen sich ganz gleichberechtigt gegenüber.

Das reich Lothars I war ein künstliches gebilde ohne innere einheit, ohne festen zusammenhang; von der Nordsee reichte es, lang gestreckt zwischen den beiden andern reichen eingekeilt, bis zum Mittelmeer, ienseits der Alpen bis Benevent; neben den deutschen stämmen der Friesen, ripuarischen Franken und Alamannen umfasste es, auch von der sprachgrenze zwischen deutscher und romanischer nationalität durchschnitten, im süden die romanischen Burgunder und Provençalen mit ihrer eigenart und Italien, dem schon seit mehr als einem halben iahrhundert eine selbständige stellung im reich eingeräumt war; aus so verschiedenartigen elementen bestehend, in seiner unförmlichen gestaltung kaum lebensfähig war es nach der erschöpfung durch den bruderkrieg desto weniger der abwehr äusserer feinde gewachsen.

Die gemeinsamkeit des reichs als familienbesitzes der dynastie überdauerte wie schon unter den Merowingern die teilung, die gemeinsamkeit der interessen der teilreiche fand auch, wenn die könige unter einander etwa einig waren, in ihren vereinbarungen zur wahrung der inneren friedens, zur abstellung der missstände, zum schutz gegen äussere feinde, wie sie auf den zusammenkünften in Meersen (847, 851) getroffen wurden, einen ausdruck. Aber die einigkeit der brüder war nur eine vorübergehende, die selbstsucht und ländergier lauerte hüben wie drüben. Lothar, durch die gestaltung seines reichs seinen brüdern gegenüber zu schwach, unfähig und unzuverlässig, schwankte zwischen dem anschluss an den östlichen und westlichen nachbar umher. Seit 846 mit Karl verfeindet, weil ein vasall desselben eine seiner töchter entführt hatte, klammerte er sich an Ludwig, mit Karl wieder ausgesöhnt (849) schloss er sich ganz an diesen an, zog ihm gegen die Normannen zu hilfe, traf mit ihm eine besondere vereinbarung zu Valenciennes (853) und verbündete sich im nächsten iahr förmlich gegen Ludwig, als derselbe in die aquitanischen angelegenheiten eingriff, ohne dadurch zu hindern, dass seine erkrankung den brüdern wieder ‚gelegenheit bot sich zu einigen'.

Mit kleinlicher hauspolitik beschäftigt tat Lothar wenig oder nichts für den schutz seines reichs. Während des bruderkrieges hatten sich 842, gerufen von zwei streitenden prätendenten, die Sarazenen in Benevent festgesetzt. 846 überfielen sie Rom, zerstörten, wenn sie die stadt auch nicht erobern konnten, die Peterskirche und plünderten die umgegend; die nachrückenden kaiserlichen truppen wurden bei Gaeta geschlagen. Lothar sandte seinem sohn Ludwig, der bereits 844 vom papst zum Langobardenkönig gekrönt worden war, fränkische, burgundische und provençalische truppen zu hilfe. Es war die einzige hilfe, welche Italien von den übrigen reichsteilen erhielt. Ludwigs heerfahrt gegen die Sarazenen (847) war zwar siegreich, aber ohne nachhaltigen erfolg; Benevent wurde zwischen den beiden prätendenten geteilt und die fränkische oberhoheit wieder zur anerkennung

gebracht. Aber schon 848 besetzten die Sarazenen von neuem Benevent, 849 brandschatzten sie Luni und verheerten ohne widerstand die küste bis zur Provence, ein von ihnen versuchter beutezug gegen Rom wurde nur durch eine flotte der unteritalischen seestädte zurückgeschlagen. Diese ereignisse bewogen wol auch Lothar seinem sohn Ludwig die selbständige regierung Italiens unter seiner nominellen oberhoheit zu übertragen. In Rom empfing Ludwig 850 die kaiserkrone. Zwei iahre später zog er wieder gegen die Sarazenen, welche in Bari einen festen stützpunkt gefunden hatten; der versuch Bari zu erobern misslang, die Sarazenen in Benevent wurden niedergehauen, ihre führer enthauptet — ein erfolgloser schlag gegen den gefährlichen feind, der sich im süden der halbinsel bereits eingenistet hatte.

Mehr noch litt der norden des reichs Lothars durch die Normannen. Beinahe iahr für iahr suchten sie Friesland und die Rheinmündungen auf: 845 siegten sie bei einem einfall in Friesland in zwei schlachten, 846 verbrannten sie Duurstede, 847 wiederholten sie diesen beutezug und dehnten ihn auf die Betuwe aus, zu 849 vermerken die iahrbücher von Xanten, man werde es überdrüssig von der überhand nehmenden schädigung der christenheit durch die heiden noch zu erzählen, 850 verlieh Lothar, ausser stande die freibeuter zu vertreiben, an Rorich Duurstede mit mehreren grafschaften zu lehen, 851 plünderten die Normannen wieder in Friesland und am Rhein und äscherten Gent ein. Ein ebenso düsteres bild ist es, das eine burgundische synode 855 von den verwilderten inneren zuständen des reichs entwirft.

Schwer erkrankt entsagte Lothar dem tron und teilte sein reich unter seine söhne: Ludwig erhielt Italien, der iüngste sohn Karl die Provence mit einem teil von Burgund, Lothar das übrige. Er liess sich in Prüm zum mönch scheeren und starb hier am 29. sept. 855.

Die zerschlagung des Lothar im vertrag von Verdun zugefallenen reichs in drei neue teilreiche verurteilte, während Italien seine abseitige lage eine festere stellung bot, die beiden diesseits der Alpen liegenden zur bedeutungslosigkeit gegenüber dem ungeschmälerten besitz der oheime und wies sie auf fremden schutz an. Lothar II suchte ihn im anschluss an Ludwig d. D.; ‚mit dessen zustimmung und gunst' wurde er von seinen grossen in Frankfurt zum könig erhoben. Diese beziehungen aber erkalteten, als Lothar mit Karl d. K. 857 ein förmliches bündnis schloss. Noch unzuverlässiger als sein vater verbündete er sich im nächsten iahr, als Ludwigs angriff auf Westfrancien der volle erfolg gesichert schien, wieder mit diesem, um nach dem misslingen des unternehmens nochmals das bündnis mit Karl eidlich zu erneuern. In den frieden von Koblenz (860), um dessen vermittlung er sich bemüht hatte, wurde auch Lothar eingeschlossen.

Wurde dieses charakterlose schwanken immerhin noch durch politische gesichtspunkte bestimmt, so trat Lothars politik von nun an ganz und gar in den dienst seines widerlichen ehehandels.

Lothar hatte 857 seine gemalin Theutberga verstossen, aber schon nach iahresfrist auf drängen der grossen sich genötigt gesehen sie wieder bei sich aufzunehmen. Vollständig beherrscht vom hass gegen seine gattin und der liebe zu seiner konkubine Waldrada liess er 860 auf der reichsversammlung in Achen Theutberga den process machen; sie wurde gezwungen sich des ihr zur last gelegten verbrechens widernatürlicher unzucht mit ihrem bruder, dem durch seine ausschweifungen berüchtigten abt Hucbert von St. Maurice, öffentlich schuldig zu bekennen. Sie floh in das westreich und fand wie ihr bruder schutz bei Karl d. K., der, schlau die ihm aus diesen wirren erwachsenden vorteile berechnend, ihrer sache mit besonderem eifer sich annahm. Lothar wandte sich wieder zu Ludwig d. D. und erneuerte mit ihm das frühere bündnis. Seine leidenschaft für Waldrada riss ihn zu einem ihm verhängnissvollen schritt hin: auf einer zweiten synode in Achen liess er 862 seine ehe mit Theutberga als ungiltig erklären und vermälte sich mit Waldrada. Während Karl d. K. auf der von Ludwig d. D. vermittelten zusammenkunft in Savonnière eine schroff ablehnende haltung bewahrte, trat papst Nicolaus I mit seiner unbeugsamen energie für die unlöslichkeit der ersten ehe ein. Es gelang Lothar zwar durch bestechung des päpstlichen legaten auf der synode in Metz (863) eine neue verurteilung Theutbergas und die anerkennung seiner ehe mit Waldrada zu erwirken, aber auf einem konzil in Rom kassirte der papst diese beschlüsse und setzte die erzbischöfe Theutgaud von Trier und Gunthar von Köln als helfershelfer ihres königs ab; rundschreiben verkündeten diese massregeln und in denselben hiess es von Lothar: ‚wenn der noch in wahrheit könig genannt werden kann, der seine sinnlichen gelüste nicht zügelt'. Der zug seines über dies rücksichtslose vorgehen erzürnten bruders, Ludwig von Italien, gegen Rom endete mit einer aussöhnung mit dem papst und Lothar ver-

suchte in heuchlerischer unterwürfigkeit iede schuld von sich abzuwälzen, gewann aber seinen bruder bei einer zusammenkunft in Orbe wieder für seine sache. Als Ludwig d. D., von Nicolaus wegen seiner verbindung mit Lothar hart getadelt, sich mit Karl d. K. verständigte und beide auf dem tag in Tonsey 865 das Koblenzer bündnis unter förmlicher ausschliessung Lothars erneuerten, erzwang die furcht vor der habgier der oheime volle nachgiebigkeit. Lothar fügte sich gehorsam der vom neuen päpstlichen legaten Arsenius unter androhung des banns gestellten forderung und nahm Theutberga wieder als gemalin und königin auf. Der legat vermittelte noch eine einigung mit dem westfränkischen könig; bald fand sich Lothar mit diesem durch ein wirksameres mittel ab, welches ihm freie bahn zu weiterem vorgehen gegen Theutberga liess, er trat ihm die reiche abtei St. Vaast ab. Obgleich Waldrada, weil sie sich in Rom nicht gestellt, sondern auf dem weg dahin durch seine boten aus Italien zurückgebracht worden war, bereits gebannt war, verhandelte er in Trier mit den bischöfen, um das verfahren gegen seine gemalin nochmal aufzunehmen. Theutberga, aufs äusserste getrieben, übersandte dem papst einen verzicht auf ihre würde als königin und ihre rechte als gattin. Um so schärfer ging Nicolaus in seinen schreiben gegen Lothar vor, Karl ein willkommener anlass sich mit seinem bruder über die zu erwartende beute aus dem reich Lothars ins einvernehmen zu setzen; in dem vertrag von Metz (867) wurde zwischen beiden gleiche teilung vereinbart, ‚wenn gott ihnen von den reichen ihrer neffen noch mehr schenken sollte'; schon gab es im lande eine partei, welche an Karl das ansinnen stellte, Lothar als einen ‚verachteten und von seinem volk verlassenen fürsten' zu vertreiben und sich sein reich anzueignen. Lothar beteuerte Nicolaus seine ergebenheit und schuldlosigkeit und warf sich dem ehrlicheren seiner gegner, Ludwig d. D., in die arme. Er fasste neue hoffnungen, als der nachfolger Nicolaus I, Hadrian II, milder und dem einfluss des kaisers zugänglicher, Waldrada vom bann löste (868) und den west- und ostfränkischen könig aufforderte die reiche ihrer neffen nicht zu beunruhigen. Persönlich dachte Lothar noch mehr von ihm zu erreichen. Er unterhandelte mit seinen oheimen, damit während seiner Romreise sein reich unbehelligt bleibe; Karl lehnte eine bestimmte zusage ab, Ludwig ‚soll' sie gegeben haben. Zu beginn 869 brach Lothar nach Italien auf. Er traf mit dem papst in Montecasino zusammen. Trotz der verwendung der kaiserin erreichte er nicht, was er anstrebte, die annullirung der ehe mit Theutberga, nur eine neue untersuchung der sache ward in aussicht genommen. Voll hoffnung zog Lothar heimwärts, in Lucca wurde er am 8. aug. vom fieber dahingerafft.

Lothars reich war nach dem tod seines bruders Karl von Burgund (863) durch den anfall der nördlichen hälfte dieses teilreichs vergrössert worden, während die Provence mit einem teil des transiuranischen Burgunds in den besitz seines bruders Ludwig überging. In Friesland und in den gegenden der Rheinmündungen bis Xanten herauf waren die normannischen raubhorden oft gesehene gäste; dreimal (863, 864, 867) zog Lothar gegen sie zu felde, das zweite mal kaufte er sie mit einer bedeutenden summe ab. Sein ehehandel beschäftigte ihn zu ausschliesslich, als dass die abwehr der Normannen ihm mehr als nebensache sein konnte. Dem kernland seines reichs, des ‚regnum Hlotharii', ist nach ihm der name Lothringen geblieben.

Ludwig II war der dritte nachfolger Karls d. Gr. im kaisertum, nur ein halbes iahrhundert nach ihm wurde er gekrönt. Wie tief war das kaisertum von seiner ursprünglichen idee des ‚imperium', der weltherrschaft, herabgesunken. Der kaiser war nur mehr herr von Italien. Aber noch wahrte er eifersüchtig die kaiserlichen rechte gegenüber dem papsttum: 855 eilte er auf die nachricht, dass eine partei auf losreissung Roms von der oberhoheit der Franken und übergabe an die Griechen sinne, nach der ewigen stadt und hielt gericht über die angeklagten, die iedoch schuldlos befunden wurden. Das recht der anerkennung der papstwahl blieb unangetastet; bei den wahlen von 855 und 867 wurde ihm nach alter gepflogenheit vorerst das wahldekret übersandt, bei der erhebung Nicolaus I (858) war er persönlich gegenwärtig. Die herzlichen beziehungen zu Nicolaus wurden bald getrübt, als der kaiser für seinen bruder Lothar in dessen ehehandel entschieden partei ergriff; die beschlüsse der römischen synode, der päpstliche erlass gegen Lothar, die absetzung der erzbischöfe von Trier und Köln ergrimmten ihn wie ‚eine ihm selbst angetane unbill', er zog sogleich nach Rom (864), sein gefolge hauste dort so arg, dass der papst einen versteck in der Peterskirche suchte; die erkrankung am fieber liess ihn aber reuig auf sein vorhaben, den papst zum widerruf zu zwingen, verzichten. Dem einfluss des kaisers hatte Lothar auch die rücksichtsvollere behandlung seiner ehesache durch Hadrian II zu danken.

Auch in der fortführung der gesetzgebung flimmert noch ein nachschimmer der alten auffassung des

kaisertums, wenn in Italien auch das formale rechtsbedürfnis noch ausgebildeter war als anderswo. In gleicher weise geben manche gerichtsurkunden zeugnis von dem redlichen und ernsten streben des kaisers selbst oder durch königsboten recht und ordnung zu schaffen und eine geschichtliche aufzeichnung rühmt von ihm, dass ‚zu seiner zeit grosser friede war, weil iedermann seines besitzes sich freuen konnte'. Als das kräftige einschreiten des kaisers gegen den grafen Hildebert wegen bedrückung der untertanen und aneignung von krongut auch Lambert, den sohn des herzogs Wido von Spoleto, zum aufstand trieb (860), rückte der kaiser selbst ins feld, warf rasch den widerstand nieder und nötigte den herzog Adelchis von Benevent, der den aufrührern zuflucht gewährt hatte, zur unterwerfung. Aber diese wirren hatten die einmischung der Sarazenen, bei denen Hildebert zuletzt in Bari schutz gefunden, zur folge. Der sultan von Bari drang gegen Benevent vor, machte den herzog tributpflichtig und verheerte das land bis zum Volturno. Schon begann man für den besitz der römischen kirche und Mittelitalien zu fürchten. Dringend baten die Langobarden Unteritaliens den kaiser ihnen hilfe und rettung zu bringen.

Ludwig zog 866 mit dem aufgebot aller streitkräfte seines reichs nach Unteritalien. Nachdem er den schwankenden besitz des landes von Salerno bis Benevent gesichert hatte, marschirte er im nächsten iahr gegen die Sarazenen. Ungeachtet einer schlappe gelang es ihm Bari einzuschliessen. Erst als nach dreiiähriger einschliessung mit wechselnden erfolgen eine griechische flotte zu hilfe kam, konnte Bari erobert werden (871 febr. 2). Bereits plante der kaiser die Sarazenen aus Calabrien zu vertreiben und ihnen Sicilien zu entreissen, da brach in Benevent, geschürt durch die Griechen, welche die letzten reste ihrer herrschaft in Unteritalien durch die pläne des kaisers bedroht sahen, eine empörung aus; Ludwig wurde in der pfalz zu Benevent nachts überfallen (871 aug. 13) und nach mutiger gegenwehr gefangen genommen. Erst nach mehr als einem monat erhielt er die freiheit wieder gegen das eidliche versprechen das beneventanische gebiet nicht mehr zu betreten.

Nach Westfrancien und Deutschland war das gerücht gedrungen, dass Ludwig in Benevent getödtet worden sei, gesandte aus Italien hatten Karl d. K. sogar aufgefordert dahin zu kommen. Der westfränkische wie der ostfränkische könig streckten schon wetteifernd die hände nach der neuen beute aus, nachdem sie eben erst dem kaiser, dem allein berechtigten erben seines bruders, der in Unteritalien im kampf gegen die Sarazenen ausser stande war sein erbrecht mit den waffen geltend zu machen, das reich Lothars vorweg genommen hatten. Seine verwahrungen fruchteten ebenso wenig als die mahnschreiben des papstes, die oheime teilten die länder in dem vertrag von Meersen (870). Sie waren auch nicht gewillt sie herauszugeben, als die kaiserin Angilberga persönlich die unterhandlungen nochmal aufnahm (872) und die päpste Hadrian II und Johann VIII die herausgabe unter androhung des banns forderten; nur Ludwig d. D. wahrte, um seiner familie die anwartschaft auf Italien zu sichern, den schein bereitwilligen entgegenkommens.

Nochmal zog der kaiser 872 nach Unteritalien. Er liess sich durch den papst von dem den Beneventanern geschworenen eid lossprechen. Wurden die Sarazenen auch aus den gegenden von Capua und Salerno zurückgedrängt, so gelang es doch nicht Benevent, das sich den Griechen unterwarf, wieder zu gewinnen. Der kaiser kehrte ende 873 nach Oberitalien zurück. Er hatte seine pläne gegen Benevent nicht aufgegeben. Er konnte sie nicht mehr ausführen. Am 12. aug. 875 starb er.

Ludwig II hinterliess keinen männlichen nachkommen. Mit seinem tod war Italien, der letzte teil des Lothar I im vertrag von Verdun zugefallenen reichs, herrenlos geworden. Ludwig II hatte die absicht sein land an die deutsche linie zu vererben, Ludwig d. D. hatte es verstanden mit ihm selbst nach der besitznahme der hälfte Lothringens freundliche beziehungen zu unterhalten; der nachfolge in Italien galten wol auch die verhandlungen in Verona 874, wo der kaiser, der papst und der deutsche könig sich trafen. Vor seinem hinscheiden soll der kaiser ausdrücklich den wunsch ausgesprochen haben, dass Karlmann, der älteste sohn Ludwigs d. D., ihm in der kaiserwürde nachfolge. Wäre Italien auch wie Lothringen gemeinsames erbe der beiden überlebenden oheime gewesen, so verband sich mit dem besitz Italiens auch die kaiserkrone und diese konnte nur einem zufallen, wie einer teilung Italiens von vorneherein sich fast unüberwindbare hindernisse entgegengestellt haben würden.

Das reich Ludwigs des Deutschen, Ostfrancien, wie es im gegensatz zu dem westreich genannt wurde, bildete ein in sich geschlossenes, einheitliches ganzes. Mit ausnahme des romanischen Churwalchen umfasste es nur deutsche stämme, wenn auch nicht alle. An der ostgrenze von der Niederelbe bis zur Drau sassen

slavische völkerschaften in mehr oder minder loser abhängigkeit; hier galt es nicht nur die oberhoheit gegen unbotmässigkeit immer wieder zu wahren, sondern oft auch das eigne gebiet gegen angriff zu schützen.

Schon 844 mussten die Abodriten gebändigt und auch später wieder (862, 867) heere aufgeboten werden, sie zum gehorsam zu bringen. Die gefährlichsten feinde im nordosten, die Dänen, suchten, als sie 845 gleichzeitig ihre beutezüge auf die drei karolingischen reiche ausdehnten, auch die Elbegegenden heim und plünderten Hamburg, doch es kam zu einer friedlichen verständigung und die sächsischen lande blieben fortan fast ganz unbehelligt. Ihre armut bot auch nicht reiche beute wie die grossen stapelplätze am Rhein, die blühenden gefilde an der Seine, die Sachsen waren wehrhafter, das ostfränkische staatswesen fester gefügt und widerstandsfähiger als die beiden westlichen reiche. Zum schutz des handels bahnten die Dänen später sogar freundliche beziehungen an, 873 wurde ein förmlicher friede geschlossen. An der mittleren Elbe wurden die Sorben 851 und 869 für beunruhigung der grenzen hart gezüchtigt, 874 ein erhebungsversuch der Sorben und der benachbarten Siusler, wie bereits früher (856) der Daleminzier, niedergeschlagen. Harte und langwierige kämpfe kostete die behauptung der oberhoheit über Böhmen und Mähren. Als 14 böhmische häuptlinge 845 in Regensburg die taufe empfiengen, mochte das fortschreiten der christianisirung und damit des deutschen einflusses gesichert scheinen; doch schon 846 wurde der könig auf dem rückmarsch aus Mähren in Böhmen angegriffen, 848 mussten die aufständischen Böhmen wieder unterworfen werden, im folgenden iahr erlitt das gegen einen neuen aufstand entsandte heer eine schmähliche niederlage; weitere heerfahrten (855, 856) brachten nur teilweisen erfolg, wieder waren truppen zum schutz der grenzen gegen räuberische einfälle aufzubieten (869, 871), bis die Böhmen 872 vom ostfränkischen heerbann an der Moldau vollständig geschlagen wurden. In Mähren war von Ludwig 846 Rastislaw zum herzog bestellt worden; nach wenigen iahren erhob sich Rastislaw und schlug 855 den könig selbst aus dem lande, 861 verbündete er sich mit dessen ältesten sohn Karlmann, als derselbe gegen den vater sich empörte; erzwang Ludwig 864 auch wieder unbedingte unterwerfung, so erhob er sich 869, während gleichzeitig die Böhmen und Sorben über die deutschen grenzen einbrachen, von neuem gegen das reich und sein land büsste es mit furchtbarer verwüstung. Rastislaw wurde durch seinen neffen Zwentibold, der selbst nach der herrschaft strebte, gestürzt; von diesem gefangen genommen und ausgeliefert wurde er für seine treulosigkeit in Regensburg zum tod verurteilt, iedoch zur blendung begnadigt (870). In seinem nachfolger Zwentibold erstand dem reich ein noch gefährlicherer feind. Als 871 die Mährer sich wieder empörten, wurde Zwentibold, des verrats verdächtig, gefangen gesetzt, aber bald, da er der schuld nicht überwiesen werden konnte, in freiheit gesetzt. Jetzt stellte er sich ‚nach slavischer art treubrüchig' an die spitze des aufstandes und vernichtete ein baierisches heer, ein andres heer wurde im nächsten iahr in die flucht geiagt. Nach diesen niederlagen war man am deutschen hof zu einem glimpflichen abkommen geneigt; Zwentibold wurde gegen die verpflichtung, dem könig treue zu schwören und einen tribut zu zahlen, als herr von Mähren anerkannt. Das streben nach unabhängigkeit hatte schon Rastislaw bewogen in den Slavenaposteln Cyrillus und Methodius eine von der deutschen christianisirung unabhängige mission zu schaffen: trotz des sträubens des baierischen episkopats wurde für den slavischen südosten eine selbständige kirchliche organisation eingeführt und blieb die slavische liturgie bestehen. Während die allerdings auf sich angewiesene deutsche kolonisation und kultur in den ländern der Ostalpen weiter vordrangen und das von Salzburg gepflegte missionswerk in dem slovenischen fürstentum am Plattensee in Unterpannonien, das Ludwig 847 dem bisher damit belehnten Priwina zu eigen gegeben, immer festere wurzeln schlug, schien sich auch gelegenheit zu bieten ausserhalb des reichs, in Bulgarien, deutschen einfluss zur geltung zu bringen. Der Bulgarenkönig Bogoris (Michael) erbat von dem deutschen könig 866 die zusendung eines bischofs und tüchtiger priester zur bekehrung seines volkes, wandte sich aber zugleich an papst Nicolaus. Ludwig übertrug die mission dem bischof Emerich von Passau; als dieser aber in Bulgarien anlangte, waren ihm bereits die römischen glaubensboten zuvorgekommen: der Passauer bischof musste unverrichteter dinge zurückkehren, auch Bulgarien erhielt eine vom baierischen kirchenverband unabhängige organisation.

So hat das ostfränkische reich unter Ludwig d. D. im osten seinen besitzstand unter schwierigen verhältnissen behauptet, wenn auch nicht weiter ausgedehnt; er wurde durch einrichtung von marken gesichert; die dänische mark wird zuerst 852, die sorbische 849 gleichzeitig mit der böhmischen mark erwähnt.

Der sicherung der inneren zustände wandte der könig nicht geringere sorge zu. Sachsen durchzog er

einmal selbst, um in eigner person den übelständen und den übergriffen der beamten zu steuern und recht zu schaffen (852). Die kapitulariengesetzgebung, wie sie noch in Italien und Westfrancien in übung war, ist dem ostfränkischen reich fremd geblieben; die in den kapitularien niedergelegte fortbildung des rechts beginnt, ein bedeutsames zeichen der geänderten verhältnisse, nach und nach in synodalakten den schriftlichen ausdruck zu finden, weniger noch unter Ludwig d. D. als in späterer zeit, da das königtum in der geistlichen macht seine stütze suchte; meist tagten reichsversammlung und synode, beide vom könig berufen, neben einander. Die beschlüsse der synoden von Mainz (847, 848, 852), deren zweite der verurteilung der prädestinationslehre Gottschalks galt, und von Worms (868) griffen noch wenig zu gunsten des königtums auf das früher den kapitularien eigne gebiet über, aber in den akten der synoden von Tribur (895) und Altheim (916) sind sie bereits ganz an deren stelle getreten.

Auch nach dem vertrag von Verdun stand Ludwig treu zu seinem bruder Karl, er vermittelte selbst, als misshelligkeiten ausbrachen, zwischen diesem und Lothar. Aber der fluch der ländergierigen politik der kaiserin Judith, welche den rohen eigennutz an die stelle des rechts gesetzt hatte, wirkte nach. Auch auf Ludwig blieb diese schule nicht ohne einfluss. Den ersten anlass bot Aquitanien. Karl vermochte nicht herr des landes zu werden, Pippin II leistete hartnäckigen widerstand; während der bürgerkrieg das land verheerte, häuften sich die plünderungszüge der Normannen. Als Karl den gefangenen Pippin zum mönch scheeren und den grafen Gauzbert von Maine enthaupten liess, flehten die Aquitanier den deutschen könig an sie von der tyrannei Karls zu befreien, da sie sonst bei den ungläubigen hilfe suchen müssten. Ludwig sandte 854 seinen gleichnamigen sohn mit einem heer nach Aquitanien. Das abenteuer missglückte; der deutsche prinz konnte in Aquitanien nicht festen fuss fassen, die menge strömte wieder Pippin zu, der kaum ohne vorwissen Karls aus seinem kloster entwichen war, Karl selbst, der sich mit Lothar und sogar den Bulgaren verbündet hatte, marschirte gegen die fremden truppen. Prinz Ludwig überzeugte sich, ‚dass seine ankunft überflüssig gewesen sei', und eilte heimwärts. Die krankheit Lothars I, die aussicht von seiner hinterlassenschaft etwas zu erhaschen, gab Karl und Ludwig anlass sich wieder auszusöhnen.

Dieselben trostlosen zustände wie in Aquitanien herrschten auch in Westfrancien. Karl war der unbotmässigkeit der grossen gegenüber ohnmächtig, das land blieb nach wie vor der tummelplatz der raubzüge der Normannen. Schon 856 forderte eine gesandtschaft westfränkischer grosser Ludwig zum einschreiten gegen die missregierung ihres königs auf. Dringender wiederholten sie ihre bitte 858, auch sie drohten, dass sie, wenn Ludwig dem hartbedrängten volk nicht bald hilfe bringe, unfähig die tyrannei Karls länger zu ertragen, bei den heiden schutz suchen müssten. Nur zögernd und widerstrebend, wie es heisst, entschloss sich Ludwig dem gesuch zu willfahren. Er marschirte in Westfrancien ein. In Ponthion nahm er die huldigung der grossen entgegen, im gau von Orleans die huldigung der herren aus Aquitanien, Neustrien und der Bretagne. Bei Brienne sur Aube stand er schlachtbereit Karl gegenüber. Feig wie immer entfloh Karl nach Burgund. Ludwig wähnte seine eroberung gesichert; er entliess sein deutsches heer und vertraute sich den neuen ‚getreuen' an, deren interesse er durch reichliche vergabungen an das seine zu fesseln strebte; eine urkunde (n° 1395) datirte bereits vom ‚ersten iahr der regierung in Westfrancien', ein beweis, dass er gewillt war das land zu behalten. Aber die mehrzahl der westfränkischen bischöfe, voran Hincmar von Reims, nahmen eine kühl ablehnende stellung ein, die grossen fühlten unmutig das kräftigere regiment des neuen herrschers, wie immer bei gewaltsamen umwälzungen mehrte sich das elend des volkes. Verrat und abfall griffen um sich. Bald sah sich Ludwig von ihm umgarnt. Fast wäre es Karl gelungen ihn am 15. ian. 859 im gau von Laon zu überfallen; nur mit not entging er der gefangenschaft und eilte nach Deutschland zurück. Rascher als er es gewonnen, hatte er das eroberte reich wieder verloren. Erst nach langwierigen und unerquicklichen verhandlungen kam unter vermittlung Lothars II 860 in Koblenz ein friede zu stande, in dem die könige sich gegenseitig ihren bisherigen besitzstand garantirten.

Hatte Lothar II schon bei seiner tronerhebung sich an Ludwig d. D. angeschlossen, so fand er in ihm auch bei seinem ehehandel meist eine stütze, öfter einen beredten fürsprecher beim papst. Kaum aus reiner uneigennützigkeit; das misstrauen gegen Karl machte Lothar als bundesgenossen willkommen, der ganze ehehandel liess voraussehen, dass Lothar keinen legitimen sohn als erben hinterlassen werde. Gelegentlich, wenn auf andrer seite ein grösserer vorteil zu winken schien, verständigte sich Ludwig, wie zu Tousey und Metz (865, 867), auch mit

Karl. Beide hatten schon zu Lothars lebzeiten dessen reich als ihre beute betrachten gelernt. Karl hatte schon lange darauf gelauert, nach Lothars tod griff er sogleich zu. Er rückte, während sein bruder in Regensburg krank lag und dessen heere gegen die Slaven zu felde waren, in Lothringen ein und liess sich am 9. sept. 869 zu Metz als ‚rechtmässigen erben' krönen. Er berief die grossen der Provence und des oberen Burgund, nahm das Elsass in besitz und richtete sich in Achen häuslich ein. Die ansprüche des allein berechtigten erben kaiser Ludwig II, die mahnungen und drohungen des papstes kümmerten ihn ebenso wenig als eine botschaft seines bruders, der unter berufung auf den teilungsvertrag von Metz seinen anteil verlangte. Als aber Ludwig genesen war und ihm bedeuten liess, er möge ungesäumt Achen und das lothringische reich räumen, sonst werde er ihn mit den waffen daraus vertreiben, als viele der lothringischen grossen Ludwig in Frankfurt huldigten, begann Karl zu unterhandeln. Die vereinbarung von Achen setzte gleiche teilung des reichs Lothars fest, im vertrag von Meersen (870 aug.) wurde diese teilung vollzogen: Ludwig erhielt die an sein reich grenzende osthälfte, mehr als zwei drittel von Friesland, das gebiet bis zur Maas, von da bis zur oberen Saône und zum Genfer see; die neue grenze zwischen dem ost- und westreich fiel nunmehr auch ungefähr mit der sprachgrenze zusammen. Der vollendeten tatsache gegenüber blieben die vom papst unterstützten proteste des kaisers wirkungslos.

Die auflehnung gegen seinen vater büsste Ludwig d. D. an seinen söhnen. Schon 861 erhob sich sein ältester sohn Karlmann und verbündete sich sogar mit Rastislaw von Mähren. Er unterwarf sich 862 und erhob sich wieder. Von den seinen, als der vater mit einem heer nach Karantanien kam, verlassen stellte er sich 863 unter bürgschaft der grossen für seine sicherheit vor dem vater, entfloh aber im nächsten iahr, während sein vater gegen Rastislaw im felde stand, wieder aus seiner freien haft. Erst 865 erfolgte eine aussöhnung; Karlmann wurde der besitz der östlichen marken bestätigt und ihm die anwartschaft nach des vaters tod auf Baiern mit den zinspflichtigen slavischen völkerschaften, seinen iüngeren brüdern Ludwig auf Ostfranken, Sachsen und Thüringen, Karl auf Schwaben mit Churwalchen eröffnet. Karlmann stand fortan treu zu seinem vater, aber sein beispiel fand bald nachahmung. Sein bruder Ludwig empörte sich 866, weil er sich durch Karlmann verkürzt glaubte; auch er trat mit Rastislaw in verbindung und warb anhänger in Sachsen und Thüringen. Durch raschen zug nach Frankfurt lähmte der vater die empörung, erzbischof Liutbert von Mainz vermittelte die versöhnung. Wieder war es neid und die furcht, zu gunsten ihres ältesten bruders in ihrem erbteil übervorteilt zu werden, welche 871 Ludwig und Karl von neuem zur empörung trieben; sie pilgerten sogar nach Westfrancien, um die hilfe ihres oheims anzurufen. Das gerücht von der ermordung kaiser Ludwigs in Benevent, die damit eröffnete aussicht auf die neue erbschaft bestimmte die söhne sich unverweilt gegen empfangnahme einiger lehen mit dem vater auszusöhnen. Der neidische hader um das zu erwartende erbe wurde durch genaue bestimmungen über die künftige reichsteilung geschlichtet. Noch waren die beiden iüngeren söhne nicht befriedigt. Sie planten nichts geringeres als die enttronung des vaters. Von gewissensbissen gefoltert gestand Karl den ruchlosen plan. Der vater begnügte sich mit einer rüge, gewährte aber beiden eine gewisse anteilnahme an der regierung in untergeordneter kompetenz.

Für das italienische erbe war Ludwig d. D. bemüht gewesen mit dem kaiser und dessen einflussreicher gemalin freundschaftliche beziehungen zu unterhalten. Der kaiser hatte die nachfolge in Italien der ostfränkischen linie zugedacht. Als er aber 875 starb, kam der westfränkische könig, wie wenige iahre früher bei der besitzergreifung Lothringens, seinem bruder zuvor. Mit dem papst längst im einverständnis eilte er sogleich nach Italien. Schon am 29. sept. urkundete er in Pavia ‚im ersten iahr der nachfolge Ludwigs'. Der deutsche könig entsandte seinen iüngsten sohn nach Italien, der unfähige prinz vermochte sich mit seinen zuchtlosen schaaren nicht im feld zu behaupten. Erst als Karlmann mit einem starken heer erschien, war den fortschritten Karls ein ziel gesetzt. Mit gewohnter feigheit die entscheidung durch das schwert fürchtend verstand es Karl seinen neffen zu überlisten; er verpflichtete sich eidlich Italien ohne verzug zu räumen und die verfügung über dieses reich seinem bruder anheim zu stellen, wenn Karlmann sich zurückziehe. Auf diese bedingungen wurde ein waffenstillstand bis mai geschlossen, Karlmann zog ab. Statt aber gleichfalls Italien zu verlassen, eilte Karl nach Rom und empfieng hier am weihnachtsfest aus den händen des papstes die kaiserkrone, im febr. 876 in Pavia die huldigung der italienischen grossen.

Unterdes war Ludwig d. D. in Westfrancien eingerückt und verheerend bis Attigny vorgedrungen, über-

zeugt durch diesen angriff seinen hinterlistigen bruder zu unverzögerter rückkehr zu zwingen. Er täuschte sich. Karl blieb unbekümmert um die leiden seines reichs in Italien. ‚Von mitleid', wie es heisst, ‚bewogen und vielen bitten nachgebend' ging Ludwig im ian. 876 wieder über den Rhein zurück, entschlossen sein anrecht auf das italienische erbe ebenso entschieden zu wahren wie sechs iahre früher auf die hinterlassenschaft Lothars II. Im märz kam Karl endlich heimwärts. Im papst besass er einen eifrigen bundesgenossen. Den schiedspruch sich vorbehaltend hatte Johann VIII Ludwig vor seinem einmarsch aufgefordert das westreich nicht anzugreifen, ietzt erschienen zwei päpstliche legaten, um ‚die zwischen den königen ausgebrochenen irrungen zu prüfen und den entscheid zu fällen'. Ludwig lehnte es ab sie zu empfangen und liess durch seine gesandten von Karl den ihm kraft erbrechts und des zwischen ihnen beschworenen vertrags von Metz gebührenden teil des reichs des kaisers fordern. Als antwort erhielten die gesandten von einem der legaten päpstliche schreiben, welche in geradezu unwürdiger weise den ‚Baiernkönig' des friedensbruches, der treulosigkeit gegen seinen bruder beschuldigten und den deutschen bischöfen unter androhung der absetzung und des banns auftrugen einen weiteren angriff auf Karls reich hintanzuhalten. Ludwig begnügte sich gegen diese parteilichkeit protest zu erheben und rüstete. Mitten unter den vorbereitungen zum krieg starb er am 28. aug. 876 zu Frankfurt. Am selben tag gingen von Servais gesandte Karls ab, der auf die nachrichten von den rüstungen seines bruders sich sputete ‚um frieden zu bitten'; sie kehrten um, als sie unterwegs den tod des deutschen königs erfuhren.

Karl atmete erleichtert auf. Der tod des bruders befreite ihn nicht nur von einem gefürchteten gegner, er weckte auch seine nimmersatte ländergier. Die aussichten waren günstig: das ostfränkische reich zerfiel in drei teilreiche, von den söhnen Ludwigs war Karlmann im krieg gegen die Mährer, der iüngste weilte in Schwaben. Karl hoffte die hälfte des reichs Lothars II, welche er 870 seinem bruder abtreten musste, ietzt leicht erobern zu können; man wollte wissen, dass er auch Mainz, Worms und Speier nehmen und die grenze an den Rhein vorschieben wolle. Begleitet von den päpstlichen legaten brach er mit einem bedeutenden heer verwüstend im deutschen anteil Lothringens ein. Er zog überall anhänger werbend nach Achen, von da nach Köln. Ihm gegenüber auf dem andern Rheinufer lagerte mit schnell zusammengerafften streitkräften Ludwig, der zweite sohn Ludwigs d. D. Der berufung auf die beschworenen verträge gab Karl die antwort, dass er mit dem bruder, nicht mit den neffen die verträge abgeschlossen habe. Ludwig setzte über den Rhein und nahm bei Andernach stellung. Karl rückte ihm entgegen. Er knüpfte zum schein verhandlungen an, treulos wie immer dachte er während der damit gegebenen waffenruhe den gegner zu überfallen. Rechtzeitig wurde Ludwig durch den erzbischof Willibert von Köln gewarnt. Als das an zahl weit überlegene westfränkische heer nach einem anstrengenden nachtmarsch am 8. okt. herankam, fand es den gegner gerüstet. Der überfall war misslungen. Ludwig liess sogleich angreifen. Die fest geschlossenen reihen der Ostfranken zermalmten den feind. Karls heer löste sich in wilde flucht auf. Vor allem brachte der feige kaiser sich selbst in sicherheit. Die kräftige verfolgung vollendete die niederlage. Sehr viele und hohe gefangene und ungeheure beute fielen in die hände der sieger. Den zeitgenossen aber erschien die schlacht von Andernach als gerechtes strafgericht über den ‚neuen Sanherib'.

Noch im nov. traf Ludwig mit seinen beiden brüdern im Riess zusammen. Sie teilten das väterliche reich mit ausschluss von Lothringen. Wie schon früher bestimmt war, fiel Karlmann Baiern mit den nebenlanden, Ludwig Ostfranken mit Sachsen und Thüringen, Karl Alamannien zu.

Kaum ein iahr nach der niederlage bei Andernach ereilte Karl d. K. auch in Italien sein geschick. Auf drängen des von den Sarazenen bedrohten papstes war er wieder dahin gekommen. Er weilte mit diesem eben in Pavia, als er durch die meldung aufgescheucht wurde, dass Karlmann mit einem starken heer über die Alpen gekommen sei und heranziehe. Er rettete sich nach Tordona und floh weiter über den Mont Cenis. Auf der flucht starb er (877 okt. 6). Ohne widerstand hatte Karlmann Italien gewonnen. Er empfieng in Pavia die huldigung der grossen, auch der papst erklärte sich bereit ihn zum kaiser zu krönen. Zur regelung der teilung Lothringens kehrte er, wie er meinte, auf kurze zeit nach Baiern zurück. Aber er kam als schwer kranker mann heim und vermochte sich nicht mehr zu erholen. Für den besitz Italiens, das, wenn auch von Karlmann allein erworben, als gemeinsames familienerbe betrachtet wurde, verzichtete er auf seinen anteil an Lothringen, den nun die iüngeren brüder unter sich teilten.

Immer dringendere hilfegesuche des papstes, der die Sarazenen durch einen iahreszins von 25000 mancusi

abkaufen musste, langten bei dem kranken Baiernkönig ein. Karlmann konnte keine hilfe bringen. Da suchte sich Johann VIII einen helfer in Westfrancien: in Troyes adoptirte er Boso, der eine tochter k. Ludwigs II, Hirmingard, entführt und geehlicht hatte und dann auch schwager Karls d. K. geworden war, als sohn und erschien in dessen begleitung wieder in Italien. Doch der plan, Boso Italien zu verschaffen, scheiterte an dem widerstand der Karlmann treu gebliebenen italienischen bischöfe und grossen. Karlmanns krankheit verschlimmerte sich, ein schlaganfall raubte ihm die sprache. Endlich gelang es päpstlichen legaten ihn zur abtretung Italiens an seinen bruder Karl zu bewegen (879 aug.). Karl erschien zwar alsbald in Italien und wurde in Ravenna zum könig bestellt, aber er brachte dem enttäuschten papst keine hilfe. Um sich für den Karl zugefallenen gewinn schadlos zu halten, ergriff Ludwig von Baiern förmlich besitz (879 nov.), nachdem er schon wenige monate vorher die baierischen grossen für sich in pflicht genommen hatte; er wies dem depossidirten bruder hinreichenden unterhalt an und gestand dessen ausserehelichem sohn Arnolf Karantanien zu. Bald darauf (880 märz 22) wurde Karlmann durch den tod von seinem leiden erlöst.

Wie Karlmann von Baiern schon durch die lage seines reichs nach dem süden gewiesen war, so Ludwig III nach dem westen. Karl d. K. hatte mit dem sieger von Andernach keinen frieden geschlossen. Sein sohn und nachfolger Ludwig der Stammler suchte dem gefährdeten westreich ruhe zu schaffen. Bei einer zusammenkunft in Fouron schloss er mit dem ostfränkischen könig auf grundlage der im vertrag von Meersen vollzogenen teilung Lothringens und unter wahrung seiner ansprüche auf ‚seinen' anteil an Italien frieden und freundschaft (878 nov. 2). Fünf monate später starb er. Damit eröffneten sich dem ehrgeiz Ludwigs III aussichten auf neuen erwerb. Bevor noch einer der kaum dem knabenalter entwachsenen söhne Ludwigs d. St. auf den tron erhoben wurde, langten in Frankfurt boten des abts Gauzlin, der, einst kanzler Karls d. K., sich ietzt von nebenbuhlern zurückgedrängt sah und, seit er als gefangener nach der schlacht bei Andernach am ostfränkischen hof geweilt hatte, mit diesem befreundet war, und des grafen Konrad von Paris an, um Ludwig zur besitznahme des westreichs aufzufordern. Ohne zaudern folgte er dem ruf. Er rückte über die grenze seines lothringischen anteils nach Verdun, sein heer hauste ärger als die Normannen. Da liessen ihm die anhänger der iungen prinzen die andre bei der teilung von Meersen dem westreich zugefallene hälfte Lothringens anbieten, wenn er den prinzen den rest ihres väterlichen erbes belasse. Ludwig nahm das anerbieten an und zog ab. Seine geflüchteten parteigänger fanden in der über den nur halben gewinn unzufriedenen königin Liutgarda eine mächtige förderin. Zu beginn des iahres 880 nahm Ludwig, der eben erst Baiern in besitz genommen hatte, seinen eroberungsplan gegen Westfrancien wieder auf. Begleitet von seiner gemalin drang er von Achen bis über die Oise vor. Bei St. Quentin trat ihm die königstreue partei mit einem ansehnlichen heer entgegen. Seine parteigänger hatten allen anhang verloren, die westfränkischen prinzen waren unterdes zu königen gekrönt worden, Hincmar von Reims lehnte es ab mit ihm in verbindung zu treten. Ludwig liess sich zum frieden bereit finden. Gegen die förmliche abtretung von ganz Lothringen schloss er mit den westfränkischen königen ein freundschaftsbündnis (880 febr.). Lothringen war dem deutschen reich gewonnen, aber auf dem gewinn lastete der fluch treuloser gewalttat.

Ludwig wurde seines neuen erwerbes nicht froh. Auf dem rückweg stiess er bei Thuin an der Sambre auf ein beutebeladenes heer der Normannen; er zersprengte es, gebot aber, da sein ausserehelicher sohn Hugo schwer verwundet in die hände der feinde gefallen war, der verfolgung einhalt; die freibeuter entkamen nachts zu ihren schiffen, am morgen fand er die leiche des sohnes. Umso unglücklicher hatten die Sachsen bei Hamburg gegen die Normannen gekämpft, sie erlitten eine vollständige niederlage. Sie ermutigte die Slavenstämme an der ostgrenze, von denen die Linonen und Siusler schon 877 die deutsche herrschaft abzuschütteln versucht hatten, zu einer neuen empörung; die Daleminzier, Böhmen und Sorben drangen plündernd und sengend in Thüringen ein, wurden aber von Poppo, dem grafen der sorbischen mark, zurückgeworfen. Im westlichen Lothringen verheerten die raubschaaren Hugos, des sohnes Lothars II und der Waldrada, das land; als Ludwig ihn durch bedeutende lehen zu beschwichtigen versucht hatte, brach Hugo den treueid; es wurden deutsche truppen gegen ihn entsandt, welche ihn aus dem lande iagten, von da zogen sie den westfränkischen königen gegen Boso zu hilfe, der sich in der von Italien losgerissenen Provence ein eignes königreich geschaffen hatte. Die grösste gefahr drohte aber von den Normannen. Sie hatten sich 880 zur überwinterung in der pfalz Nimwegen festgesetzt. Ludwig vermochte sie nicht aus der stark befestigten burg zu vertreiben und musste sich zu einem abkommen

verstehen, das ihnen freien abzug gewährte; vor dem abzug steckten sie die herrliche pfalz in brand. Bei Saucourt von dem westfränkischen könig Ludwig geschlagen kehrten die Normannen im nächsten iahr in ihre alten quartiere bei Gent zurück und brachen, durch neuen zuzug, namentlich reiterei verstärkt, gegen die Maas vor. In Elsloo errichteten sie ein stark verschanztes lager als stützpunkt ihrer beutezüge, die sie bis an den Rhein ausdehnten; raub, mord und brand bezeichneten ihre wege, schreck und furcht flogen vor ihnen her; Mastricht, Lüttich, der Haspengau und Ripuarien wurden verheert, Köln und Bonn eingeäschert, in Achen die pfalzkapelle zu einem pferdestall entweiht, die pfalz niedergebrannt. Jammernd flüchteten die, welche sich retten konnten, mit den zusammengerafften habseligkeiten, die geistlichen mit den reliquien und schätzen ihrer kirchen nach Mainz. Ludwig konnte nicht mehr gegen sie zu felde ziehen, er lag schwer krank in Frankfurt. Am 20. ian. 882 starb er. Während er, um seinem siechen bruder Baiern zu nehmen, 879 in Regensburg weilte, war sein einziger ehelicher sohn Ludwig, noch ein kind, aus dem fenster der pfalz in Frankfurt gestürzt und hatte sich das genick gebrochen. Das reich fiel an seinen iüngsten bruder Karl III.

Zu dem väterlichen erbe Alamannien hatte Karl III (der Dicke) durch den verzicht Karlmanns 879 bereits Italien gewonnen. Mochte der papst noch so sehr um hilfe gegen die Sarazenen flehen und an die gemachten zusagen erinnern, er erreichte nichts, als dass Karl nach Rom kam, um die kaiserkrone sich aufsetzen zu lassen (881 febr.), dass er zu ende des iahres nochmals ienseits der Alpen erschien, um nichts zu tun. Zur besitznahme des erbes seines bruders Ludwig zog er wieder ab und nahm in Baiern die huldigung des landes, die der Ostfranken in Worms entgegen. Zwei drittel des reichs, wie es in Verdun geteilt worden war, die anteile Ludwigs d. D. und Lothars I, waren ietzt in seinem besitz, nur in der Provence hauste, von ihm ganz unbehelligt, Boso als eigner herr. Die Normannennot war im nordwesten Deutschlands immer höher gestiegen. Nach dem tod Ludwigs III hatten sie von Elsloo aus ihre raubzüge weiter und weiter an der Mosel ausgedehnt, Trier verbrannt und gegen Metz vordringend die geringen streitkräfte, welche sich ihnen entgegenzustellen wagten, vernichtet, die bewohner des westlichen Lothringen hatten sich sogar an den sieger von Saucourt um hilfe gewandt. Der reichstag von Worms (882 mai) beriet über die vertreibung der Normannen. Alle deutschen stämme wurden aufgeboten, sogar die Langobarden leisteten zuzug. Der kaiser stellte sich selbst an die spitze des heeres. Ein versuch der Baiern unter Arnolf und der Franken unter dem kriegskundigen grafen Heinrich, die feinde zu überfallen, wurde, wie es heisst, durch verrat vereitelt. Das heer schloss die Normannen in Elsloo ein. Zwölf tage währte die belagerung, ein furchtbares ungewitter warf einen teil der mauer der belagerten veste nieder. Die Normannen schienen verloren. Da schloss der kaiser, dem ‚das herz entfallen war', einen schmählichen frieden. Offen beschuldigte man den allmächtigten erzkanzler Liutward und andre räte der bestechung und des verrats. Die räuber wurden um mehr als 2000 pfund gold und silber, welche den geflüchteten kirchenschätzen entnommen wurden, abgekauft; der eine der Normannenkönige Gotfrid liess sich taufen und erhielt, vom kaiser aus der taufe gehoben, gegen das versprechen, während Karls lebzeiten nicht mehr in dessen reich zu plündern, die einst (850) dem Normannen Rorich von Lothar I eingeräumten grafschaften und lehen in Friesland. Tiefer ingrimm über die widerfahrene schmach, über den kaiser, der ‚nicht errötete tribut zu zahlen', schwellte aller herzen, ‚das heer bedauerte einen fürsten über sich zu haben, der die feinde begünstigte und ihm den sieg über die feinde entriss.' Die abgekauften Normannen schickten mit schätzen und gefangenen beladene schiffe in ihre heimat und warteten in sicherem versteck auf neuen beutezügen günstige zeit; bald darauf steckten sie die hafenstadt Deventer in brand und suchten die Schelde aufwärts fahrend das westreich heim.

Karl wanderte wieder nach Italien und überliess die deutschen lande sich selber. Immer schlimmer ward es hier um die inneren zustände bestellt. Das ansehen des kaisers war tief gesunken. Zwischen Poppo, dem grafen der Sorbenmark, und dem fränkischen grafen Egino entbrannte 882 eine erbitterte fehde, der kaiser griff nicht ein, und auch als im nächsten iahr ein neuer blutiger zusammenstoss erfolgte, blieb der landfriedensbruch ungestraft. In der Ostmark vertrieben die söhne der markgrafen Wilhelm und Engilschalk, die mark als erbe beanspruchend, den auch von Karl bestätigten markgrafen Arbo und usurpirten das land; Arbo, vom reich ohne hilfe gelassen, fand in Zwentibold von Mähren, der unterdes seine herrschaft über die Böhmen und die Sorben, im osten über die Gran bis in die Theissebene ausgedehnt hatte, einen bundesgenossen und dieser verheerte unter scheusslichen grausamkeiten die mark nördlich und südlich der Donau — der kaiser tat nichts. In Italien raffte

er sich diesmal allerdings zum einschreiten empor, aber er verdarb mehr als er nützte. Herzog Wido von Spoleto und Camerino wurde des hochverrats angeklagt und gefangen gesetzt; er entrann aus dem gefängnis und verbündete sich mit den Sarazenen, gegen die seine macht bisher noch einen schutzwall gebildet hatte; unter den gegen ihn entsandten truppen brach eine verheerende seuche aus, welche sie zum rückzug zwang und sich dann über ganz Italien ausbreitete; der kaiser entsetzte Wido und andre ihrer ämter und lehen und gab sie an niedrige leute. Dieser willkürakt schürte die erbitterung und unbotmässigkeit unter den italienischen grossen und der kaiser musste froh sein, dass Wido nach mehr als einem iahr sich durch einen eid von der gegen ihn erhobenen beschuldigung reinigte und er ihn und seine anhänger wieder in gnaden aufnehmen konnte.

Im winter 883 kam Karl nach Deutschland. Frische nachzüge der Normannen hatten im einverständnis mit Gotfrid die beutezüge rheinaufwärts wieder aufgenommen, ihre hauptmacht hatte sich in Duisburg festgesetzt, andre schaaren waren in Sachsen eingefallen. Von reichswegen wurden zwar einzelne streitkräfte aufgeboten, namentlich graf Heinrich und erzbischof Liutbert von Mainz brachten den räubern manche schlappe bei, erfolge von untergeordneter bedeutung, welche die Normannen nicht hinderten kurz darauf wieder den friesischen gau Norden anzufallen; hier waren es die Friesen selbst, welche die bedränger niederwarfen, hier wie anderwärts bot die selbsthilfe besseren schutz als das wehrlose reich. Der kaiser sah diesen kämpfen untätig zu und machte sich im herbst 884 wieder nach Italien auf. Er nahm den weg über die Ostmark. Die markgrafensöhne hatten sich unter den schutz Arnolfs von Kärnten gestellt und Zwentibold war mordend und brennend 883 in Pannonien eingefallen, er hatte 884 den verwüstungszug ‚in das reich Arnolfs' wiederholt, das land bis zur Raab war furchtbar verheert. Der kaiser glaubte seiner pflicht gegen das reich genug getan zu haben, als Zwentibold bei Tuln vor ihm erschien und ihm huldigte mit dem versprechen, das reich, so lange Karl lebe, nicht mehr anzugreifen. Was ein friede, den der kaiser für das reich abschloss, noch bedeutete, zeigt die tatsache, dass es, um den ostlanden auch den frieden zu geben, noch eines förmlichen friedensschlusses zwischen Zwentibold und Arnolf bedurfte, der erst nach iahresfrist unter vermittlung der baierischen grossen erfolgte.

Während Karl gemächlich in Pavia sass, traf im frühiahr 885 eine gesandtschaft westfränkischer grosser ein, um ihm die krone des westreichs anzubieten. Die westfränkischen könige Ludwig und Karlmann waren iung gestorben (iener 882, dieser 884 dez.), von der westfränkischen linie lebte nur mehr der fünfiährige Karl, der sich dann den beinamen ‚der Einfältige' erwarb, der nachgeborne sohn Ludwigs d. St. Das westreich war im innern zerrüttet, von den eben erst durch einen tribut von 12000 pfund silber abgekauften Normannen, deren hauptmacht ihr lager in Löwen aufgeschlagen hatte, ärger bedroht und bedrängt als ie; erklärten sie doch, dass sie sich nur mit könig Karlmann abgefunden und dessen nachfolger die gleiche loskaufsumme zahlen müsse. Allein des furchtbaren feindes sich zu erwehren fehlte dem westreich die kraft, nur die vereinigung mit dem ostreich schien noch rettung zu verheissen. Der kaiser folgte der einladung, in Ponthion empfieng er die huldigung der westfränkischen grossen. Das ganze Karolingerreich war wieder vereinigt, aber in der hand des unfähigsten nachkömmlings des grossen kaisers.

Der nächsten feinde entledigte sich Karl durch verrat. Hugo, der sohn Lothars II, hatte dem Normannenkönig Gotfrid seine schwester vermält und sich mit ihm verbündet, er wollte mit hilfe der Normannen sich das reich seines vaters erobern. Gotfrid suchte einen vorwand zum bruch und verlangte, da in dem ihm zugewiesenen land kein wein gedeihe, zu seinen friesischen lehen noch Koblenz, Andernach, Sinzig und andre weinreiche krongüter. Auf rat des grafen Heinrich wurde Gotfrid zu einer friedlichen besprechung auf der Betuwe eingeladen und hier meuchlings niedergehauen, Hugo wurde an den hof nach Gondreville gelockt und dort geblendet. Für den schutz des westreichs geschah nichts, als dass ein westfränkisch-lothringisches heer gegen Löwen entsandt wurde; unter dem hohn der Normannen musste es wieder abziehen. Den kaiser beschäftigte eine ihm wichtigere sache, er plante seinem noch sehr iungen ausserehelichen sohn Bernhard die nachfolge im reich zu verschaffen. Es sollte mit hilfe des papstes ins werk gesetzt werden. Er berief Hadrian III nach Deutschland, doch dieser starb auf der reise. Um mit dem nachfolger Stephan V sich persönlich ins einvernehmen zu setzen, zog Karl, unbekümmert um die gesteigerte not von Paris, 886 wieder nach Italien. Auch hier war die bedrängnis des papstes durch die Sarazenen immer höher gestiegen und Stephan hatte sogar schon den griechischen kaiser um schiffe zum schutz der römischen häfen und küste gebeten. Die geplante zusammenkunft unterblieb,

Karl gelangte nur bis Pavia. Die hiobsposten aus dem westreich bewogen ihn endlich sich zum entschluss des entsatzes von Paris aufzuraffen.

Die aus dem lager in Löwen aufgebrochenen Normannen hatten sich in den Seinegegenden festgesetzt und waren, als Paris, der schlüssel von Neustrien und Burgund, den vorbeizug in das binnenland verweigerte, an die belagerung der stadt geschritten (885 nov.). Vier stürme waren bereits abgeschlagen, ungebrochenen mutes hatten die tapferen verteidiger, befehligt von bischof Gauzlin und dem grafen Odo, ausgeharrt. Auf ihre dringenden hilfegesuche war um ostern 886 nur graf Heinrich mit einer geringen streitmacht erschienen, ohne andern erfolg, als dass er einige lebensmittel in die belagerte stadt zu bringen vermochte. Nach Gauzlins tod setzten die Normannen, die schon bereit gewesen waren sich abfinden zu lassen, die belagerung fort, in täglichen kämpfen leisteten die belagerten mannhaften widerstand; als nun auch mangel an lebensbedarf und seuchen einzureissen begannen, schlich sich Odo durch die feinde, er verlangte rettung für die aufs äusserste bedrohte stadt von den deutschen grossen. Dies rüttelte endlich den kaiser aus seiner trägheit auf. Er brach von Italien auf und hielt eine reichsversammlung in Metz. Nach vollen 3 monaten erst erschien er mit einem sehr bedeutenden heer vor Paris (886 okt.). Bei einem rekognoscirungsgefecht war graf Heinrich gefallen, in ihm hatte das heer seinen erprobten führer verloren. Die Normannen zogen sich auf das linke Seineufer zurück, der kaiser liess die truppen gleichfalls über den fluss setzen und lagerte untätig dem feind gegenüber. Die nachricht, dass der Normannenkönig Sigfrid seinen landsleuten zu hilfe komme, entmutigte ihn vollends. Es wiederholte sich der schmähliche abkauf von Elsloo. Den Normannen wurden 700 pfund silber, fällig im märz des nächsten iahres, zugestanden, Burgund wurde ihnen als winterquartier eingeräumt. Umsonst waren die opfer gewesen, welche die heldenmütigen verteidiger von Paris gebracht. Der kaiser zog eilig ab und floh heimwärts, verfolgt von Sigfrid, hinter sich die brennenden kirchen, pfalzen und ortschaften. Die vor Paris abgekauften Normannen plünderten und verheerten Burgund. Zum fälligkeitstermin der abkaufsumme erschienen sie wieder vor Paris, räumten aber nach empfang des tributs das land nicht, sondern setzten sich an der Marne fest und dehnten von hier ihre beutezüge bis Troyes, Reims, Verdun aus.

Das ansehen des kaisers war vernichtet, tiefe gährung durchzog alle schichten des volkes, selbst die ihm allzeit getreuen Alamannen wurden schwierig. Ihrem druck nachgebend entsetzte Karl, der eben erst Ludwig, den sohn Bosos, adoptirt und damit den bestand des vom reich losgerissenen königreichs Provence förmlich anerkannt hatte, 887 seinen allmächtigen günstling, den erzkanzler Liutward, der, wegen seines hochmuts und seiner habsucht verhasst, der ketzerei und des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigt wurde, seiner würden und lehen und wies ihn mit schimpf und schande vom hof. Darauf trennte sich die kaiserin, welche zum beweis ihrer unschuld zum gottesurteil sich bereit erklärte, von ihrem gemal. Liutward begab sich zu Arnolf nach Baiern, um ihn zum sturz des kaisers aufzustacheln. Das siechtum des an ‚kopfschmerz‘ leidenden kaisers machte merkliche fortschritte, seine regierungsunfähigkeit trat immer unleugbarer zu tage. Nach altgermanischer anschauung konnte gänzliche unfähigkeit die herrschaft verwirken und dem volk die befugnis zur bestellung eines neuen herrschers geben. Auch die bald wieder bereute opferung des günstlings hatte die empörten wellen nicht mehr zu beruhigen vermocht. Der abfall gewann unter den deutschen stämmen immer grösseren boden. Die empörung kam zum ausbruch; die verschworenen luden Arnolf zur übernahme der regierung ein. Der kaiser machte noch einen versuch den widerstand gegen Arnolf, der mit einem baierischen und slavischen heer heranzog, zu organisiren; doch alle, auch seine hofleute, verliessen ihn, er sah sich selbst dem mangel preisgegeben. Völlig mutlos und gebrochen ergab er sich in sein geschick: er entsagte dem tron und erbat sich nur einige güter in Alamannien zu seinem unterhalt (887 nov.). Er überlebte seine enttronung nicht lange, am 13. ian. 888 starb er.

Die not hatte das ganze karolingische reich nochmals für kurze zeit geeint, mit Karls enttronung zerfiel es wieder, es zerfiel für immer und zerbröckelte sich in noch mehr teilreiche. Arnolf war nur von den deutschen stämmen, den Franken, Sachsen, Thüringern, Baiern und Alamannen als ‚ihr herr erwählt‘ (ad seniorem elegerunt) und auf den tron erhoben worden, er war nur könig des deutschen reichs, das auch Lothringen einschloss. Die illegitimität der geburt nahm Arnolf das erbrecht auf das reich, sein tronrecht beruhte in der anerkennung der deutschen stämme und der huldigung, wie sie der vasall seinem freigewählten ‚senior‘ leistete. Er wurde auf den tron erhoben, weil er, wenn auch illegitim, doch noch ein sprosse des karolingischen herrscherhauses war, das mit

Karl III in der legitimen und erbfähigen nachkommenschaft der deutschen linie erlosch. Das deutsche reich blieb ein in der erbberechtigten descendenz erbliches und kraft dieses erbrechtes folgte Arnolfs ehelicher sohn Ludwig IV nach, zum wahlreich wurde es erst, als nach dem aussterben der alten dynastie mit Konrad I und Heinrich I neue geschlechter auf den tron berufen wurden. Mit der erblichkeit fiel aber auch dann das unselige teilungsprincip, das wahlreich blieb ein unteilbares.

Die erhebung Arnolfs konnte, da sie nur durch die anerkennung der deutschen stämme, nicht kraft erbrechtes erfolgte, für die ausserdeutschen teile des karolingischen reichs nicht rechtsverbindlich sein. Durch die enttronung Karls war das reich im alten sinne erledigt. Zu scharf hatten sich auch bereits zwischen den verschiedenen teilreichen die gegensätze ausgeprägt. Wie über herrenloses gut fielen die prätendenten über die länder her und, während Arnolf einige monate untätig in Baiern verlebte, ‚wuchsen viele königlein in Europa oder im reich seines oheims Karl empor.' Das westreich suchte herzog Wido von Spoleto, gestützt durch seine mächtige sippe, namentlich den erzbischof Fulco von Reims, an sich zu reissen; er wurde in Langres gekrönt, räumte aber dem von der mehrheit des landes auf den tron erhobenen grafen Odo, dem verteidiger von Paris, ohne kampf den platz, um sich Italien zu erobern; an die erhebung des letzten ehelichen sprossen der dynastie und des allein berechtigten erben, Karls des Einfältigen, dachte noch niemand, das land bedurfte zur abwehr der furchtbaren Normannennot eines mannes. In Italien machte sich markgraf Berengar von Friaul zum könig, in Hochburgund der Welfe Rudolf, der sogar Lothringen sich anzueignen suchte und in Toul sich krönen liess; erbe der Provence war Bosos sohn Ludwig, selbst Aquitanien erhielt in herzog Ramnolf seinen eignen prätendenten. Gegenüber diesen emporkömmlingen, von denen nur Ludwig von der Provence und Berengar, iener der sohn einer tochter k. Ludwig II von Italien, dieser ein sohn der tochter Ludwigs d. Fr. aus zweiter ehe, zur alten dynastie in verwandtschaftlichen beziehungen standen, hatte Arnolf als sohn eines Karolingers doch noch ein besseres anrecht, im deutschen reich besass er die grösste und eine unbestrittene macht, er war der eigentlich unmittelbare nachfolger Karls III. Beschränkte er in kluger mässigung sich auch auf sein deutsches reich, seine stellung war doch eine so überragende, dass ihm wenigstens eine formelle oberhoheit, der nachschimmer des alten reichs, zukommen musste.

Zunächst über das von aussen bedrängte und von inneren parteiungen durchwühlte Westfrancien. Zwar lehnte Arnolf die einladung der früheren parteigänger Widos ab ‚das ihm gebührende reich in besitz zu nehmen', aber auch Odo folgte der berufung nach Worms, um Arnolfs oberhoheit anzuerkennen, und liess sich nochmal mit einer von diesem gespendeten krone krönen (888). Als Odos gegner, an ihrer spitze wieder Fulco von Reims, 893 den letzten abkömmling der westfränkischen linie, Karl d. E., zum könig ausriefen, nahm Arnolf anfangs für Odo partei, liess sich aber durch Fulco umstimmen und übertrug dem flüchtigen vetter das westreich förmlich zu lehen (894). Dieses sah wieder alle gräuel des bürgerkrieges; Arnolf beschied die beiden streitenden könige vor sich und anerkannte nun wieder Odo, der allein erschienen war, als den rechtmässigen könig (895). Unbotmässiger erwies sich der Welfe Rudolf. Der versuch, Lothringen an sich zu reissen, wurde durch entsendung eines heeres nach dem Elsass vereitelt (888); Rudolf flüchtete sich rechtzeitig in seine unzugänglichen berge und Lothringen war damit dem deutschen reich gesichert. Kurz darauf fand sich Rudolf in Regensburg ein und es kam eine einigung zustande, welche wol gegen anerkennung einer deutschen oberhoheit das burgundische königtum zu recht bestehen liess; doch als Arnolf 894 aus Italien heimkehrte, fand er unweit Ivrea burgundische streitkräfte sich gegenüber, welche den parteigängern Widos zu hilfe gesandt waren; zur züchtigung Rudolfs rückten zweimal deutsche truppen in Burgund ein, sie konnten nur einzelne landstrecken verwüsten, der Welfe hatte in seinen bergen eine unangreifbare stellung. Berengar, der eben erst in hartem und unentschiedenem kampf mit Wido um die herrschaft Italiens gerungen, stellte sich 888 in Trient, da Arnolf mit einem heer gekommen war, um die von den deutschen Karolingern erworbenen rechte zu wahren; auch Berengar unterwarf sich der oberhoheit des deutschen königs und wurde ‚in dem früher gewonnenen reich' belassen. Am eifrigsten bewarb sich Irmingard, Bosos witwe, um die anerkennung ihres iungen schon von Karl III adoptirten sohnes Ludwig; sie erreichte dieselbe 890 in Forchheim und Ludwig wurde im beisein deutscher gesandter zum könig der Provence gekrönt.

Wenn Arnolf sich mit der anerkennung einer oberhoheit, die nur eine nominelle sein konnte, begnügte, so sparte er die kräfte des deutschen reichs für dieses selbst, für seine wichtigeren aufgaben, den schutz gegen seine äusseren feinde und die sicherung der zustände im innern.

Die Normannen, welche iahrelang das westreich gebrandschatzt und verheert hatten, ersahen sich 891 wieder Lothringen als beute und streiften bis zur Maas. Das gegen sie entsandte heer wurde, in wirrer masse angreifend, am Geulenbach vernichtet. Der könig war von der schmählichen niederlage tief ergriffen; er bot den heerbann der Franken und Alamannen auf. Doch die Alamannen kehrten unter dem vorwand einer krankheit heim. Mit den fränkischen streitkräften lagerte er fast einen monat lang an der Maas, während die Normannen an der Dyle bei Löwen sich verschanzt hatten. Schon fühlten sie sich so sicher, dass sie ihre beutezüge wieder aufnahmen. Der könig erspähte den günstigen augenblick, unerwartet erschien er mit seinem heer an der Dyle. Mit hohngelächter und schimpfreden empfangen sassen die Deutschen von den pferden ab und erstürmten die verschanzungen. Der sieg war ein glänzender, aber kein vollständiger, die flotte und die auf beutezügen befindlichen streifkorps blieben intakt. Als Arnolf heimkehrte, sammelten sich die Normannen wieder in ihrem alten lager an der Dyle, im nächsten iahr unternahmen sie wieder einen plünderungszug bis gegen Bonn und überfielen auf dem rückweg Prüm. Es war ihr letzter beutezug auf deutschem boden; im herbst, als eine hungersnot ausbrach, verliessen sie das deutsche reich, um nicht mehr zurückzukehren. Die niederlage von Löwen hatte ihnen das deutsche land verleidet.

Das anfangs freundliche verhältnis zu Zwentibold von Mähren wurde durch einen zwist, den wol die stellung des Mährers gegen das reich veranlasste, bald getrübt. Der krieg wurde 892 eröffnet; Arnolf verheerte mit hilfe der Ungarn das land durch 4 wochen, dagegen wurde bischof Arn von Wirzburg auf dem rückmarsch aus Böhmen von den Sorben angegriffen und erschlagen. Im nächsten iahr zog der könig wieder nach Mähren, mit not entkam er einem ihm gelegten hinterhalt. Der tod Zwentibolds (894) und die ihm folgende zersetzung seines reichs schienen dem langen unfrieden ein ziel zu setzen; 895 unterwarfen sich wieder die Czechen dem deutschen reich gleichzeitig mit den Abodriten, gegen die Arnolf schon einmal zu felde gezogen war (889), ihnen folgten die Sorben. Zwischen den söhnen Zwentibolds, Moimir und Zwentibold, brach eine erbitterte fehde aus, dieser suchte und fand unterstützung bei Arnolf (898) und deutsche hilfstruppen drangen wiederholt verwüstend in Mähren ein. Moimir behauptete sich und Zwentibold musste froh sein sich nach Baiern retten zu können. War der deutsche schützling auch unterlegen, Mähren hatte aufgehört dem reich ein gefährlicher feind zu sein. Aber schon begann eine grössere gefahr von den Ungarn zu drohen, die 894 Pannonien verheerten; die hut Pannoniens vertraute Arnolf dem getreuen Slovenenfürsten Brazlovo an.

Arnolfs kräftiges regiment stellte im innern wieder geordnete zustände her, er versicherte sich der beihilfe der kirche, welche auf der synode von Tribur (895) mit ihrer autorität für das interesse des königtums eintrat. Doch das unter Karl III aus den fugen gerückte reich konnte nicht ganz zur ruhe gelangen. Der aufstandsversuch Bernhards, des ausserehelichen sohnes Karls III, der das dem könig abgeneigte Alamannien für sich zu gewinnen strebte, wurde im keime erstickt (890). Einige iahre später musste der könig wieder gegen hochverräterische umtriebe einschreiten, an denen sich auch Hildegard, die tochter Ludwigs III, beteiligte (895). Die markgrafensöhne, welche so viel unheil über die Ostmark gebracht hatten, ereilte ihr schicksal; Engilscalk, seit er eine aussereheliche tochter des königs entführt hatte und wieder in gnaden aufgenommen worden war, graf in der Ostmark, wurde von den baierischen grossen ohne vorwissen Arnolfs geblendet, sein vetter wegen hochverrats enthauptet, sein bruder in Mähren getödtet.

In Italien hatte das kriegsglück zu gunsten Widos entschieden und Berengar kaum noch einen teil der Lombardei belassen, Wido war zum könig von Italien erhoben worden (889). Schon 890 hatte papst Stephan V Arnolf aufgefordert ‚nach Rom zu kommen, das italienische reich den schlechten christen und den es bedrohenden heiden zu entreissen und in eignen besitz zu nehmen'. Arnolf, durch dringendere aufgaben in Deutschland festgehalten, hatte ‚wenn auch ungern' abgelehnt und dem papst war nichts übrig geblieben als sich dem Spoletiner, vor dem er rettung suchte, in die arme zu werfen und ihn zum kaiser zu krönen (891). Dieselbe bitte wie Stephan richtete dessen nachfolger Formosus 893 an den deutschen könig. Arnolf sagte ietzt zu. Zu beginn des iahres 894 erschien er mit einem alamannischen heer in Italien. Berengar leistete heerfolge. Bergamo versuchte widerstand. Das strafgericht, das über die erstürmte stadt und ihre verteidiger erging, erzeugte solchen schrecken, dass kein widerstand sich mehr zu regen wagte. Die städte wie die italienischen grossen unterwarfen sich, Wido flüchtete nach Spoleto. Arnolf gelangte bis Piacenza. Die erschöpfung des heeres versagte ein weiteres vordringen.

Bei Ivrea wurde ihm die strasse durch einen anhänger Widos und burgundische truppen versperrt. Auf gebirgspfaden gelangte er in das tal von Aosta und über den St. Bernard wieder auf deutschen boden. Der gewinn der heerfahrt war ein sehr zweifelhafter, dem papst hatte sie keine hilfe gebracht. Dringender wiederholte Formosus durch briefe und gesandte die einladung nach Rom zu kommen. Im herbst 895 zog Arnolf abermals über die Alpen. Wido war unterdes gestorben, ihm war sein schon 892 zum kaiser gekrönter sohn Lambert gefolgt. Arnolf gedachte ietzt Italien ganz an sich zu nehmen. Berengar musste darauf verzicht leisten, er begleitete das heer, entfloh aber, als sich in Tuscien eine gelegenheit bot. Nach sehr beschwerlichem und gefahrvollem marsch langte das deutsche heer vor Rom an. Es fand die tore geschlossen und musste die von Widos witwe Angiltrud verteidigte stadt erstürmen. In St. Peter empfing Arnolf die kaiserkrone (896 febr.), die Römer leisteten ihm den treueid. Nach zweiwöchentlichem aufenthalt brach er gegen Spoleto auf, um die macht des feindes zu brechen. Auf dem marsch dahin erkrankte er schwer. Genötigt auf weitere unternehmungen zu verzichten eilte er heimwärts. Mit seinem abzug waren alle errungenen erfolge zerronnen. Durch seine krankheit unfähig nochmal einzugreifen musste er Italien sich selbst überlassen. Lambert und Berengar griffen zu und verständigten sich 897 zu einer teilung, welche diesem das land bis zur Adda, ienem das übrige gab. In Rom aber erklärte der nachfolger des Formosus, Johann IX, auf einer synode die kaiserkrönung Arnolfs, weil ‚durch betrug erpresst', für null und nichtig (898).

Bald nach seiner tronbesteigung hatte Arnolf den versuch gemacht, seinen ausserehelichen söhnen Zwentibold und Ratolf die nachfolge im reich zu sichern; als ihm aber 893 noch ein ehelicher sohn geboren wurde, verlieh er mit zustimmung der grossen 895 Zwentibold Lothringen als selbständiges reich. Das unruhige und unbotmässige land wurde der tummelplatz neuer unruhen und gewalttaten. Der iunge könig, ein roher raufbold, geriet in harten zwist mit einigen grafen und dem erzbischof Ratbod von Trier. Kaum war durch seinen vater eine aussöhnung vermittelt, so überwarf er sich wieder mit seinem bisherigen vertrauten Reginhar; vergeblich suchte er ihn und dessen spiessgesellen Odacar mit den waffen zu bändigen. Beide eilten nach Westfrancien zu Karl d. E., der seit Odos tod allgemeine anerkennung gefunden hatte, leisteten ihm die huldigung und forderten ihn auf in Lothringen einzubrechen. Obwol Zwentibold im gegensatz zur deutschen politik unmittelbar nach seiner erhebung Karl gegen Odo zu hilfe gezogen war und dem flüchtigen ein iahr später eine zufluchtstätte gewährt hatte, überfiel Karl Lothringen und drang bis Nimwegen vor (898). Der bischof Franco von Lüttich und der adel an der Mosel retteten Zwentibold aus seiner verzweifelten lage; der westfränkische könig, von seiner rückzugslinie abgeschnitten, erhielt durch einen vertrag freien abzug. Unter deutscher vermittlung kam im nächsten iahr zu St. Goar der friede zum abschluss.

Die krankheit, welche Arnolf wie sein vater aus Italien heimgebracht, zehrte seine kraft langsam auf. Er weilte zumeist in Baiern, das durch ihn der schwerpunkt des reichs geworden war. Hier spielte sich in Regensburg 899 ein skandalprocess ab, wie das reich zwölf iahre früher einen gesehen hatte: die kaiserin Uta wurde des ehebruchs angeklagt. Arnolfs leiden verschlimmerte sich durch einen schlaganfall. Nochmal raffte er sich auf, als Isanrich, der sohn des markgrafen Arbo, in der Ostmark das frevle treiben der markgrafensöhne wiederholte. Der kranke kaiser liess sich zu schiff nach Mautern bringen und leitete die belagerung der veste; Isanrich musste sich ergeben, entkam aber seinen wächtern und entfloh nach Mähren. Es war das letzte aufflackern der tatkraft Arnolfs gewesen. Am 8. dez. 899 starb er.

Sein sohn Ludwig IV (das Kind) war noch nicht 7 iahre alt, als er am 4. febr. 900 in Forchheim zum könig erhoben und — der erste unter den deutschen königen — gekrönt wurde. Wer mit der vormundschaftlichen regierung betraut war, ist nicht überliefert. Aus den urkunden, die nun förmliche intervenientenreihen aufweisen, lernen wir die männer kennen, welche durch ihre ‚fürsprache', ihren ‚rat', ihre ‚zustimmung' den grössten einfluss auf die regierung oder wenigstens die erledigung einzelner angelegenheiten ausgeübt haben. Es sind dies vor allen die beiden taufpaten des königs, erzbischof Hatto von Mainz, der ‚geistliche vater', dessen rat und zustimmung, wie es in einer urkunde (n° 1994) heisst, der könig nicht entbehren könne, und bischof Adalbero von Augsburg, Ludwigs erzieher, dann die beiden brüder Salomon von Konstanz, in den letzten iahren kanzler, und Waldo von Freising und zumeist baierische bischöfe, für lothringische angelegenheiten der lothringische erzkanzler Ratbod von Trier; von den weltlichen grossen namentlich die in Franken und Hessen mächtigen Konradiner und markgraf Liutpold, dieser wie iene mit dem königlichen hause verwandt, und überwiegend wieder baierische grafen-

Der massgebende einfluss blieb der geistlichkeit vorbehalten; wie sie einen damm bilden sollte gegen die unbotmässigkeit und die sonderinteressen der weltlichen grossen, so war auch sie auf den schutz der krone angewiesen. Aber sie vergass keineswegs ihren vorteil; es ist eine ganz stattliche anzahl von verleihungen, welche, so viel wir noch sehen können, besonders Salomon und Hatto für ihre klöster oder auch für sich selbst auf kosten des reichsguts sich erwirkten oder vielmehr sich nahmen.

Zwentibolds wüstes regiment, das von neuem den inneren krieg und ‚unversöhnlichen hader' zwischen ihm und den grossen entfachte, hatte alles getan sich unmöglich zu machen. In seinem vater verlor er seine letzte stütze. Kaum war Ludwig gekrönt, als die Lothringer in schaaren zu ihm abfielen. Sie führten das königliche kind in ihr land und huldigten ihm in Diedenhofen. Mit aufgelesenem gesindel begann nun Zwentibold noch ärger im lande zu wüten und zu brandschatzen; am 13. aug. 900 wurde er in einem gefecht erschlagen. Lothringen war nach fünfiähriger trennung wieder dem deutschen reich einverleibt. Aber die inneren unruhen dauerten fort, der einheimische adel, nur bedacht sich am kirchengut zu bereichern, blieb gleich widerspenstig und selbst die nunmehr auch in lothringischen landen reich ausgestatteten Konradiner, deren einer, Gebhard, einmal (n° 1953) den titel eines herzogs von Lothringen führt, vermochten, als es 906 zu verheerender fehde kam, der unbotmässigkeit nicht herren zu werden.

Wie Lothringen wurde in Deutschland Franken der schauplatz blutiger kämpfe. In erbitterter eifersucht standen sich hier zwei mächtige familien gegenüber, die Konradiner, Konrad, Gebehard, Eberhard und Rudolf, dieser seit 892 bischof von Wirzburg, und die Babenberger, die söhne des 886 vor Paris gefallenen grafen Heinrich, welche sich von ihren nebenbuhlern immer mehr zurückgedrängt und in ihren besitzungen und grafschaften am oberen Main immer mehr eingeengt sahen. Die gehässige rivalität brach in offene fehde aus. Die Babenberger griffen die Konradiner an; sie unterlagen, einer der brüder, Heinrich, fiel, der zweite, Adalhart, wurde gefangen und auf befehl Gebehards zur rache für den tod Eberhards, der, in dem treffen tödtlich verwundet, nach wenigen tagen seinen wunden erlag, hingerichtet; der besitz der beiden Babenberger wurde eingezogen und der arg geschädigten kirche von Wirzburg zugeteilt (903). Noch behauptete der letzte der brüder, Adalbert, sich ungeschwächt im östlichen Franken. Im selben iahr noch vertrieb er den bischof Rudolf von Wirzburg, verwüstete die besitzungen seiner kirche und iagte Eberhards witwe und kinder von ihren gütern. 906 entbrannte die fehde heftiger denn zuvor. Adalbert griff Konrad unerwartet bei Fritzlar an. Konrad fiel, seine streitmacht wurde niedergehauen, die ganze gegend verwüstet. Diesen landfriedensbruch an ihren nächsten freunden konnte die reichsregierung nicht ungeahndet lassen. Adalbert wurde nach Tribur zur verantwortung vorgeladen. Er erschien nicht. Es wurde ein heer aufgeboten, der königliche knabe an die spitze gestellt und Adalbert in der burg Theres am Main belagert. Hart bedrängt entschloss er sich zu freiwilliger unterwerfung. Er kam mit wenigen begleitern ins lager und bat den könig um gnade. ‚Doch da der trug, auf den er sann, von den seinen verraten ward', wurde er in fesseln gelegt und nach dem urteilspruch des heeres am 9. sept. enthauptet. Sein besitz wurde konfiscirt und unter die ‚vornehmeren' aufgeteilt. Sage und dichtung haben das andenken des Babenbergers, des ‚grossen helden', welcher der hinterlist des ränkevollen erzbischofs Hatto zum opfer gefallen sei, verherrlicht.

Es war dies die einzige tat der reichsregierung. Umso wehrloser war das reich gegen die äusseren feinde.

Mit Mähren wurde nach einem neuen verwüstungszug 901 allerdings ein friede geschlossen, ein viel gefährlicherer feind erstand aber in den Ungarn. Nach dem grossen beutezug nach Itatien brachen die Ungarn 900 über die Ens ein und verheerten weithin das land; ein teil ihres heeres wurde von dem grafen Liutpold geschlagen und zum schutz der grenze die Ensburg erbaut. Doch schon im nächsten iahr fielen die Ungarn in Kärnten ein, 902 griffen sie das mährische reich an, 903 schlugen sie sich wieder mit den Baiern; 904 wurde einer ihrer anführer mit seinem gefolge von den Baiern, die ihn zum gastmal geladen hatten, ermordet. Hatte ihnen bisher, da das gebirgsland im südosten ein rasches vordringen ausschloss, nur das rechte Donauufer eine einbruchslinie gewährt, so stand ihnen nach der zertrümmerung des mährischen reichs (905/6) auch der nordosten Deutschlands offen; 906 streiften ihre horden schon zum erstenmal nach Sachsen, 907 zogen sie wieder gegen Baiern; ein baierisches heer stellte sich ihnen in der Ostmark entgegen, es wurde fast ganz aufgerieben, graf Liutpold, der erzkaplan Theotmar von Salzburg, die bischöfe von Freising und Seben fielen, die Ostmark war verloren. Von seite des reichs geschah nichts für die gefährdeten länder, sie waren auf selbsthilfe angewiesen; in

Baiern stellte sich Liutpolds sohn Arnolf als fast selbständiger ‚herzog' an die spitze. 908 brachen die Ungarn wieder in Sachsen ein und vernichteten ein fränkisch-thüringisches heer, 909 drangen sie bereits in Alamannien vor, erlitten aber auf dem rückweg durch herzog Arnolf eine schlappe. Der könig weilte unterdes meist der gefahr fern im westen. 910 endlich wurde ein allgemeines aufgebot erlassen, der könig übernahm selbst die führung und das deutsche heer erlitt bei Augsburg eine vollständige niederlage; auch der ‚teilweise' sieg der Baiern hinderte die Ungarn nicht ihre reiche beute in sicherheit zu bringen. Seit der schlacht bei Augsburg ist der könig beinahe verschollen. Im nächsten iahr starb er; niemand verzeichnete, wo er gestorben.

Ludwig war der letzte sprössling der deutschen linie der Karolinger, kläglich endete sie in einem unreifen, kraftlosen iüngling. Er hinterliess das reich in voller zersetzung, wehrlos einem furchtbaren feind preisgegeben, die königliche macht geschwächt, gelähmt durch die aufstrebenden territorialen gewaltherren, welche die notwendigkeit der selbsthilfe, des stärksten hebels der selbständigkeit, schuf. Die länder, welche dem alten ostfränkischen reich zugewachsen, waren verloren, auch die Lothringer waren 911 wieder abgefallen. Nicht umsonst hatte einer, welcher dieser regierung am nächsten stand, Salomon von Konstanz, an das Wort erinnert, das wehe ausruft über das land, dessen könig ein kind ist. Dies erbe übernahm Konrad I, der sohn des bei Fritzlar gefallenen hauptes der Konradiner.

Konrad wurde im nov. 911 von den Franken, Sachsen, Alamannen und Baiern zum könig gewählt. Vergeblich trachtete er Lothringen, das nach dem abfall von Deutschland sich an Westfrancien angeschlossen und Karl d. E. als könig bestellt hatte, dem reich wieder zu erobern. Drei heerfahrten, die er dorthin unternahm (912, 913), hatten keinen erfolg, Lothringen blieb verloren.

Härtere arbeit harrte des königs im innern, sobald er daran ging gegenüber den emporwuchernden territorialen gewalten die autorität der krone zur vollen geltung zu bringen und der unbotmässigkeit herr zu werden. Ihm stand nicht mehr das dynastische recht zur seite, den neuen machtstrebern gegenüber war er doch nur einer der ihren, der eine noch höhere stufe erklommen. In Schwaben war an die stelle des ‚Alamannenfürsten' Burchard, der das streben, sich eine herzogliche stellung zu begründen, 911 mit dem leben bezahlt hatte, Erchanger getreten; er fand in dem k. kanzler Salomon von Konstanz einen ebenso entschiedenen gegner. Mit dem widerstreben des abtbischofs gegen die ausbildung eines mächtigen herzogtums verband sich das interesse der krone. Hatte der könig auch 913 Kunigunde, die schwester Erchangers, die witwe des in der verteidigung der Ostmark gefallenen grafen Liutpold und mutter Arnolfs von Baiern, ‚gleichsam als unterpfand des friedens' zur gemalin genommen, so brach der kampf doch im nächsten iahr aus, als Erchanger den Konstanzer bischof überfiel und gefangen hielt. Konrad kam selbst nach Schwaben, fieng Erchanger und verbannte ihn. Die ruhe war damit nicht hergestellt: der iüngere Burchard, der sohn des 911 getödteten Burchard, nahm den kampf auf und Konrad belagerte 915 den Hohentwiel. Der einfall des herzogs Heinrich von Sachsen, der schon früher (913) mit Hatto von Mainz in fehde gelegen war und, ietzt von des königs bruder Eberhard angegriffen, diesen unfern der Eresburg vollständig geschlagen hatte, rief Konrad nach dem bedrohten Franken. Er zog sogar nach Sachsen, belagerte aber vergeblich Grona. Unterdes war Erchanger zurückgekehrt und hatte, mit Burchard verbündet, die königlichen bei Walwies geschlagen. Nach diesen niederlagen schien auch dem könig der erfolg sich zuwenden zu wollen. Herzog Arnolf, der nach einer verunglückten ersten erhebung (914) zu den Ungarn geflohen war und mit seinem oheim Erchanger in nahen beziehungen blieb, wurde in Regensburg angegriffen, die stadt wurde erobert und in brand gesteckt (916). Zugleich trat die geistlichkeit mit allen ihren mitteln auf der synode von Altheim für das bedrängte königtum ein; unter androhung des bannes beschwor sie alle dem könig die treue zu wahren und von ieder widersetzlichkeit abzulassen, sie verwies Erchanger zu lebenslänglicher busse in ein kloster und lud Arnolf von Baiern wie die nicht erschienenen sächsischen bischöfe zur verantwortung vor. Erchanger, der nach späterem bericht sich freiwillig stellte, wurde mit seinem bruder und neffen enthauptet. Es war damit nichts mehr gewonnen. In Schwaben wurde nun Burchard zum herzog erhoben, Arnolf nahm Baiern wieder in besitz. Konrad gab den aussichtslosen kampf auf.

Unfähig im reich herr zu werden fühlte sich der könig umso weniger berufen die äusseren feinde abzuwehren. 912 unternahmen die Ungarn einen verheerenden zug nach Franken und Thüringen, 913 durch Baiern nach Alamannien, diesmal von Arnolf von Baiern und Erchanger auf dem rückweg am Inn angegriffen und ge-

schlagen, 915 verwüsteten sie wieder Alamannien, streiften durch Thüringen und Sachsen und gelangten bis Fulda, 917 kamen sie nochmal nach Schwaben, zerstörten Basel und drangen durch das Elsass bis nach Lothringen vor. Sie blieben unbehelligt, der könig machte nicht einmal einen versuch das reich zu schützen.

Dem tod nahe forderte Konrad seine sippe und die fränkischen grossen auf den herzog Heinrich von Sachsen zu seinem nachfolger zu wählen und übersandte diesem die königlichen insignien. Es war der grösste dienst, welchen er dem reich erwies. Mit den Sachsen gelangte ein geschlecht auf den deutschen tron, welches das schon in seinen grundlagen berstende reich aus innerer zerfahrenheit und äusserer bedrängnis rettete und ihm in Otto I den bedeutendsten kaiser nach Karl d. Gr. gab.

---

## Protokoll der urkunden und siegel [1]).

Invokation. Die verbale invokation wird erst in die urkunden Karls d. Gr. nach dessen kaiserkrönung eingeführt, während die monogramatische (das chrismon) von ieher in den merowingischen königsurkunden üblich war. Beide verbinden sich nun, seltener fehlt unter Ludwig d. Fr. das chrismon; dieses gewinnt unter Ludwig d. D. durch Heberhard iene form, die ihm für ein iahrhundert geblieben ist (Stumpf Wirzburger Immun. 1,21).

Die invokation lautet nach ihrem griechischen muster unter Karl d. Gr.: ‚In nomine patris et filii et spiritus sancti'. Unter Ludwig d. Fr.: ‚In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi'. Diese formel ist muster für die urkunden Lothars I und Ludwigs d. D. bis 833, deren kanzleien von der ihres vaters eingerichtet wurden. Unter Lothar I lautet sie: ‚In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni' und dieselbe formel führen die urkunden seiner söhne Ludwig II und Karl, während die kanzlei Lothars II sich eine eigne schafft: ‚In nomine omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi'. Die urkunden Ludwigs d. D. beginnen 830—833 mit: ‚In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis', vom herbst 833 aber führen sie, wie die unabhängigkeit vom vater und die eigne selbständigkeit sich auch im titel und in der datirung zum ausdruck bringt, die neue invokation ein: ‚In nomine sanctae et individuae trinitatis' (zuerst n° 1314), eine form, die seit 840 auch in den urkunden Karls d. K. herrscht, in ienen Lothars I und Ludwigs II nur ganz vereinzelt (n° 1037, 1202, 1218 or., 1170 kapitulare) auftritt. Diese invokation ‚In nomine sanctae et individuae trinitatis' bleibt nun die regel für alle deutschen Karolinger, von ihnen übernahm sie die folgezeit und sie ist auch ietzt noch in den lateinisch abgefassten staatsverträgen üblich. Ausnahmen veranlasst nur noch der einfluss der vorurkunden, aus denen gelegentlich eine fremde invokation übernommen wird.

Titel. Geringere ständigkeit als der invokation ist dem titel gegeben: äussere verhältnisse greifen ein, der erwerb eines neuen landes erweitert ihn gelegentlich, die kaiserwürde bringt eine änderung. Titel und datirung stehen in unmittelbarem zusammenhang, sie sind die faktoren der epochen einer regierung. Wenn Ludwig d. D. bis zur erhebung von 833 den titel ‚rex Baioariorum', dann aber nur den titel ‚rex' führt, so bringt er dadurch ebenso seine erweiterten ansprüche zum ausdruck wie Lothar I zur selben zeit durch das fortlassen des zusatzes ‚invictissimi domni imperatoris Hludowici filius' die lossagung von der oberhoheit des vaters, und in der datirung der urkunden beider fällt zugleich die zählung nach den regierungsiahren des alten kaisers weg; Ludwig II führt dagegen den entsprechenden zusatz bis zum tod seines vaters, eine formelle anerkennung der oberhoheit desselben. In den italienischen privaturkunden wird besonders in älterer zeit meist der vom herrscher speciell geführte titel für ihre datirung verwendet (vgl. Wiener SB. 92,407 n. 7), er gewann also officielle bedeutung.

---

[1]) Literatur: für die zeit von 751—840 Sickel UL. 208—284, für Ludwig den Deutschen Sickel Beitr. I, II, Wiener SB. 36,347; 39,106, Lothar I Wiener SB. 85,472, Karl III mit berücksichtigung der späteren Karolingerzeit ib. 92,404; eine nicht vollendete und in einzelheiten revisionsbedürftige zusammenstellung bei Stumpf Reichskanzler 1,78—128.

Die urkunden der Karolinger als hausmaier bewegen sich in den formeln der privaturkunden. Demgemäss lautet hier der titel: ‚Ego in dei nomine inluster vir N. maiorum domus, filius N. quondam'. Nur Pippin d. J. gebraucht schon als hausmaier den bisher den königsurkunden vorbehaltenen pluralis maiestaticus ‚nos, noster' statt ‚ego .. meus', ein beweis, wie sehr er sich schon damals als herrscher fühlte; darauf weist auch die anspruchsvollere vereinfachung seines titels: ‚Inluster vir Pippinus maiorem domus'. Als könig führt er im titel nach alter weise den zusatz ‚vir inluster', wie seine söhne Karlmann und Karl d. Gr., so lange dieser nur könig der Franken war.

Pippin: Pippinus rex Francorum vir inluster (die einschaltung ‚gratia dei' nur in den kopien n° 103, 107 und damit unbeglaubigt).

Karlmann: Car(o)lomanus rex Francorum vir inluster, dann (zuerst in n° 115), um nicht hinter seinem bruder zurückzubleiben, mit der erweiterung: C. gratia dei rex Francorum vir inluster.

Karl d. Gr. 768—774: Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster.
774—800: C. gratia dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum (definitiv nach manchen schwankungen 776 festgestellt, Sickel UL. 259).
801—814: Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator (nach byzantinischem muster vgl. nachtrag zu n° 361[c]) Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum.

Ludwig d. Fr. als könig von Aquitanien: Hludowicus gratia dei rex Aquitanorum, als kaiser bis 833: Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus (825—830: Hludowicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti).
834—840: Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus.

Lothar I 822—833: Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius.
833—855: Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus.

Ludwig II 850—855: Hludowicus gratia dei imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius.
856—875: Hludowicus gratia dei, seltener (bis 866 vereinzelt, von da an n° 1199 f. überwiegend) divina ordinante providentia imperator augustus.

Lothar II: Hlotharius divina praeveniente clementia rex (abweichend brief n° 1289).

Karl, sohn Lothars I: Karolus divina ordinante providentia rex piissimi quondam Hlotharii augusti et inclyti filius (mit unwesentlichen varianten).

Ludwig d. D. 830—833: Hludowicus divina largiente gratia rex Baioariorum.
833—876: Hludowicus divina favente gratia (clementia nur 854—859 in mehreren ausschliesslich von Hadebert rekognoscirten urkunden n° 1367, 1380—88, 1396) rex.

Karlmann: Karlomannus divina favente gratia (später und seltener: clementia) rex.

Ludwig III: Hludowicus divina favente gratia (clementia nur vereinzelt) rex.

Karl III: Karolus divina favente clementia rex, nach der kaiserkrönung: imperator augustus (mit wenigen varianten vgl. Wiener SB. 92,406).

Arnolf: Arnolfus (Arnulfus) divina favente gratia (später und seltener: clementia) rex mit einigen varianten; abweichend: A. rex ecclesiae catholicae filius et defensor in n° 1824 or.;
als kaiser: A. divina favente clementia (seltener gratia) imperator augustus.

Zwentibold: Zwentebulcus (und andre namensformen vgl. n° 1903[d]) divina ordinante providentia (mit einer überzahl der verschiedensten varianten: divina favente, ordinante, adiuvante, procurante usw. clementia u. a.) rex.

Ludwig IV: Hludowicus divina favente gratia oder clementia rex (varianten: gratia dei, divina ordinante, largiente gratia u. a.)

Konrad I: Chuonradus divina favente clementia rex (varianten: largiente, annuente, praeordinante, auxiliante clem., dei gratia u. a.).

Königliche unterfertigung. Die des schreibens kundigen Merowinger unterfertigten ihre urkunden selbst oder wahrten durch die formel ‚N. rex subscripsi' den schein eigenhändiger unterzeichnung; unterfertigung durch handmal und die entsprechende formel ‚Signum (M) N. regi' war, soweit originale eine beglau-

bigung bieten, eigentlich nur für minderjährige könige üblich, welche die urkunde nicht selbst unterschreiben konnten. Auch für den letzten könig aus merowingischem geschlecht scheint diese art der unterfertigung in anwendung gebracht worden zu sein (M. G. DD. Merov. 86,87 n° 96,97 nach von einander unabhängigen kopien). Die urkunden der Karolinger als hausmaier tragen, während Pippin d. M. wie auch sein sohn Arnolf (n° 24) noch eigenhändig unterzeichnete (n° 20), unter Karl Martell die privaturkundliche formel ‚Signum inlustris viri K. maiorum domus qui hanc donationem fieri et adfirmari rogavit' (n° 35 vgl. 38, 43), welche eigenhändige unterfertigung ausschliesst. Die gleiche formel ohne den nachsatz ist unter den hausmaiern Karlmann und Pippin d. J. üblich. Die einzige im or. erhaltene urkunde (n° 58; n° 57 ist gerichtsurk. in andrer fassung) trägt die unterfertigung ‚Signum † inlustri viro Pippino maiorem domus' und in der korroboration die worte ‚manu propria firmavimus'. Dieser brauch geht in die königliche kanzlei Pippins über, die nur den titel zu ändern hatte. Die eigenhändige unterfertigung beschränkt sich bei Pippin und seinem sohn Karlmann aber auf das ausfüllen des als handmal dienenden kreuzes, von Karl d. Gr. an auf das eintragen des vollziehungsstriches in das monogramm; hie und da, später häufiger, unterblieb auch dies. Die formel, an sich leicht veränderlich und nicht von sonderlichem belang, verliert ebenfalls in der späteren zeit noch mehr an stetigkeit und wechselt mit prädikaten; anfangs überwiegt ‚gloriosissimi', aus Karls d. Gr. kaisertitel stammt ‚piissimi' und ‚serenissimi', durch Karlmann und dessen sohn Arnolf wird ‚invictissimi' eingeführt. Der zusatz ‚domni' zum namen des königs, früher mehr vereinzelt, wird ständig unter Arnolf.

Die hauptformen sind:

Pippin: Signum † (domno) Pippino gloriosissimo rege.

Karlmann: Signum † (domno) Car(o)lomanno gloriosissimo rege.

Karl d. Gr. als könig: Signum (M) Caroli gloriosissimi regis;
als kaiser: Signum (M) Karoli (domni) piissimi ac serenissimi (gloriosissimi) imperatoris.

Ludwig d. Fr.: Signum (M) (domni) Hludowici serenissimi (piissimi) imperatoris (augusti).

Lothar I: Signum (M) Hlotharii gloriosissimi imperatoris, seit 833 (n° 1002) gloriosissimi augusti, seit 839 (n° 1026 vgl. 1022): serenissimi augusti (varianten nur in k.).

Ludwig II: Signum (M) domni Hludowici serenissimi (selten piissimi, gloriosissimi) augusti oder imperatoris, seit 870 (n° 1209 or.) öfter: imperatoris augusti.

Lothar II: Signum (M) Hlotharii gloriosi regis.

Karl, sohn Lothars I: Signum Karoli regis (gloriosi regis).

Ludwig d. D.: Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi, seit 845 (n° 1343) häufiger, seit 854 (n° 1368) ausschliesslich: serenissimi regis (piissimi nur in 4 k.).

Karlmann: Signum (M) domni Karolomanni serenissimi oder invictissimi (zuerst n° 1491, 1492 or., seltener piissimi) regis.

Ludwig III: Signum Hludowici (M) serenissimi regis (invictissimi nur n° 1513 k. vgl. 1522 or.).

Karl III als könig: Signum (M) Karoli serenissimi regis (seit 879 n° 1548 auch: domni K.);
als kaiser: Signum (M) Karoli (oder domni K.) serenissimi imperatoris (augusti, imperatoris augusti und andre varianten, Wiener SB. 92,409).

Arnolf als könig: Signum domni Arnolfi (M) gloriosissimi (piissimi, seltener invictissimi u. a.) regis;
als kaiser: Signum domni Arnolfi (M) invictissimi (seltener serenissimi, excellentissimi n° 1863, 1865) imperatoris augusti, überwiegend nur: S. d. A. (M) imperatoris augusti (zuerst n° 1877 or.).

Zwentibold: Signum domni (M) Zuentibolchi (und andre namensformen) gloriosissimi regis (mit seltenen varianten).

Ludwig IV: Signum domni Hludowici (M) serenissimi (selten piissimi) regis.

Konrad I: Signum domni Chuonradi (M) serenissimi (selten piissimi) regis.

Die stellung des monogramms ist auch unter den einzelnen herrschern keine fest bestimmte: anfangs steht es zumeist nach ‚signum', dann auch nach dem namen oder ‚domni', seit Arnolf ziemlich regelmässig hinter dem namen. Als namensmonogramm ist es für die herrscher gleichen namens im wesentlichen gleich, so für die namen Karl, Ludwig, Lothar; neue monogramme waren nur zu bilden für Karlmann, Arnolf, Zwentibold, Konrad. Genaue abbildungen jetzt in den Berliner Abbild.

Unter Ludwig d. D. bildet sich der brauch bestimmte urkunden durch beifügung von signumzeile und handmal seiner söhne bestätigen zu lassen und diese einfachste form der bestätigung wird auch von Arnolf und Ludwig IV in anwendung gebracht (Ficker Beitr. z. UL. 1,280 vgl. Sickel in Berliner Abbild. text 156).

Rekognition. Neben der formel ‚N. optulit' oder ‚iussus optulit' begegnet in den diplomen der Merowinger schon ziemlich häufig die formel ‚N. recognovit' (zuerst 658 M. G. DD. Merov. 32 n⁰ 34 or.; iussus recognovit ib. n⁰ 70, 77 or. vgl. Sickel UL. 207), in erweiterter fassung ‚recognovit et subscripsit' (ib. n⁰ 73 or.); seit dem 8. iahrh. tritt die rekognition auch bereits in ihrer später stereotypen form auf: ‚N. advice N. recognovit' (ib. n⁰ 79 ex or. vgl. n⁰ 94). Die urkunden der Karolinger als hausmaier tragen in älterer zeit noch die form der unterfertigung der privaturkunden durch den schreiber (Ego N. iubente d. Pippino . . scripsi et ss. n⁰ 10 vgl. 15; iussu domni mei P. n⁰ 20; iussus a domno meo K. scripsi et ss. n⁰ 38; rogatus a K. scripsi et ss. n⁰ 34, 48), die urkunden Pippins d. J. bieten aber neben dieser älteren form (iussus scripsi n⁰ 52, 60, 61 k.) den zuerst während der tronvakanz in der letzten urkunde Karl Martells (n⁰ 43 or.) auftretenden ausdruck ‚iussus recognovi' (n⁰ 55, 56 or.) oder ‚recognovi et ss.' (n⁰ 57 or. vgl. Bresslau UL. 1,273).

Die letztere form übernimmt die königliche kanzlei Pippins. Während aus dieser formel, deren sich nur die rekognoscenten der alten schule bedienen, das ‚iussus' bald verschwindet (zuletzt n⁰ 89) und Baddilo, der seinem namen ‚in dei nomine' vorzusetzen liebt, dieselbe zu ‚B. recognovi et ss.' vereinfacht, erweitert sie sich nach der organisation der kanzlei (760 n⁰ 88) schon zur formel der stellvertretenden kanzleifertigung ‚N. invice N. recognovi et ss'.

Wie noch ausschliesslich unter Karlmann, so behauptet sich die vereinfachte formel ‚N. recognovi et ss.' auch noch in der kanzlei Karls d. Gr.; sie wird von Hitherius bis 775 (n⁰ 173), mit der abänderung ‚N. relegi et ss.' von Rado und Ercanbold bis 782 (n⁰ 242) und 797 (n⁰ 329) gebraucht, unter Ludwig d. Fr. dann noch unter Helisachar 814—816 (n⁰ 502, 609); sie hat nun die bedeutung, dass der leiter der kanzlei selbst es ist, der nur in seinem namen rekognoscirt. Daneben prägt sich die organisation der kanzlei und die gliederung des kanzleipersonals in der neben iener in ihr recht tretenden formel ‚N. advicem N. recognovi et ss.' (zuerst 772 n⁰ 143 k.) aus, die, seit 774 (n⁰ 165) mehr und mehr überwiegend, seit 817 ständig an die stelle der unterzeichnung durch den kanzleivorstand die fertigung der rekognoscirenden kanzleibeamten ‚anstatt' des kanzleivorstandes setzt. Für ‚recognovi' tritt in der kanzlei Karls d. Gr. auch ‚relegi' (später nur ganz vereinzelt n⁰ 983 k. oder 1686 or.) oder ‚scripsi' ein oder die formel lautet nur ‚N. advicem N. ss.' (Sickel UL. 260). In den tironischen noten des rekognitionszeichens ist auch noch in der folgezeit meist die rekognition wiederholt oder es sind auch, namentlich ienen am schluss des textes, vermerke über die beurkundung (befehl zur ausfertigung, rekognition, siegelung) beigefügt (Sickel UL. 94,217, 343, Beitr. VII. Wiener SB. 93,685); die kenntnis der tironischen noten und damit ihre verwendung verschwindet noch unter Ludwig d. D. (Berliner Abbild. text 161, 168, 194). Die gerichtsurkunden nehmen auch hier eine abgesonderte stellung ein; der ausserhalb der kanzlei stehende rekognoscent, der pfalzgräfliche notar (Sickel UL. 359), unterfertigt meist nur im eignen namen (n⁰ 187, 196, 455); nur einmal (n⁰ 238) begegnet hier eine stellvertretende rekognition.

Die formel ‚N. advicem N. recognovi et ss.' bleibt für die Karolingerzeit wie für die folge die allein herrschende. Lange führt der rekognoscent keinen titel: erst ist es nur der geistliche titel, der vereinzelt noch unter Karl d. Gr. (Witherius diaconus n⁰ 464 or.), häufiger unter Ludwig d. Fr., namentlich durch Durandus (diaconus n⁰ 503 f.) und Hirminmar (n⁰ 602, 721 f.) eingeführt wird, dann erst der amtstitel ‚notarius', der seine einbürgerung wieder vor allen Hirminmar (n⁰ 756 or. f.) und Meginarius (n⁰ 799 f.) verdankt. Ein amtstitel für den kanzleichef (cancellarius, dann archicancellarius, nach verbindung des amtes mit der erzkaplanei archicapellanus) wird erst in den teilreichen üblich. Der rekognitionszeile ist ein dem zu beginn der urkunde stehendem gleiches chrismon vorangestellt; dasselbe verschwindet aus den diplomen der deutschen kanzlei um 850 (nach dem alten apparat der M. G. zum letzten mal in n⁰ 1356, 1357, während es nach Berliner Abbild. VII, 3 auch schon in n⁰ 1341 fehlt), später erst und nur vereinzelt auch aus den urkunden Lothars II (vgl. Berliner Abbild. VII,8, 9; das chrismon noch in n⁰ 1274, 1276).

Die rekognition ist die eigenhändige unterfertigung des rekognoscenten, seine autographe subscription eines der beglaubigungsmittel der urkunde. Für die zeit bis 840 ist sie das bestimmteste kennzeichen der ori-

ginalität (Sickel UL. 322, 371). Sie bleibt autograph bis zum ende Ludwigs d. D. (876). Von da an hört sie auf eigenhändig zu sein (Sickel in Berliner Abbild. text 164, 177, 200). Nicht mehr vom rekognoscenten, sondern von einem andern kanzleischreiber, gewöhnlich dem ingrossisten der urkunde geschrieben büsst die rekognition ihre ursprüngliche bedeutng ein. Und mit ihr verliert das rekognitionszeichen, das früher autograph wie die rekognition selbst, trotz der normalen form von iedem rekognoscenten seine eigenart erhielt (Sickel UL. 323), seine charakteristische individualität; zu ziemlich stereotypem schnörkelwerk sich verflachend beginnt es auch bereits von der rekognitionszeile sich abzudrängen.

Datirung. Noch schärfer als im titel prägt sich in der datirung die geschichte einer regierung aus: hier bringen sich nicht nur politische umwälzungen, wie die lossagung Lothars I und Ludwigs d. D. von ihrem vater durch entfernung der datirung nach dessen regierung, in derselben weise, wie es auch bei ähnlichen vorfällen offenbar durch officiellen einfluss in italienischen privaturkunden geschah (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,298), oder die erhebung zur kaiserwürde zum ausdruck, auch der erwerb eines neuen landes veranlasst fast immer die einstellung einer neuen epoche. So mehren sich die faktoren der datirung, am meisten unter Karl III, als ihm reich um reich anfiel. Die berechnung dieser regierungsiahre ist zeitweise genau, oft genug aber ungenau, hie und da geradezu willkürlich: die datirung gerät, wie eine zeit lang unter Lothar I, förmlich in verwirrung (Wiener SB. 85,499, andre belege aus früherer zeit Sickel UL. 251), es bildet sich eine konventionelle epoche, gewöhnlich der bequemlichkeit des rechnens wegen, so in der kanzlei Lothars I die epoche von 820, welche mit dessen regierungsantritt in Italien gar nichts zu schaffen hat, neben der richtigen epoche vom herbst 822 (Wiener SB. 85,478) oder die formeln: annus regni — 20 = indictio unter Hadebert, a. reg. — 30 = ind. unter dessen nachfolgern in der kanzlei Ludwigs d. D. (Sickel Beitr. I, II ib. 36,388; 39,119, 121). Für dieselbe regierung, mag die berechnung noch so schleuderhaft oder willkürlich sein, ist nur eine einzige epoche in geltung; die annahme mehrerer epochen, früher der beliebte ausweg zur erklärung der unregelmässigkeiten, ist, wie schon Böhmer betonte, unhaltbar. Gelegentlich tritt die datirung in bestimmte kongruenz zur rekognition wie unter Ludwig d. D. und Karl III (Wiener SB. 92,383), ein beleg für die einflussnahme der rekognoscenten.

Die urkunden der Karolinger als hausmaier führen die datirungsformel ‚Actum loco N. sub die .. anno .. regni domni nostri N. regis', seltener und erst seit Karl Martell die in den Merowinger diplomen übliche ‚Datum quod fecit mense .. die .. anno .. regnante N. rege' (n° 32, 49, 57 or. vgl. 48). Sie datiren nach den iahren der merowingischen könige, während der tronvakanz (737—743) iene Karl Martells n° 43: ‚a. V post defunctum Theudericum regem', die Pippins d. J. n° 52 ‚a. II principatus eiusdem Pippini'.

In den königsurkunden Pippins kommt die fortan ständige formel in gebrauch: Datum mit tages- und iahresangabe, actum mit ortsangabe und der apprekation. Als letzter teil der urkunde, hie und da auch verschiedene zeitpunkte in handlung und beurkundung kennzeichnend, ist sie wol auch gelegentlich von andrer hand beigefügt oder sie weist nachtragungen, auslassungen, besserungen der zahlzeichen auf. Die alte formel ‚datum quod fecit' findet sich, wie sie schon unter Pippin (n° 68, 71 aus vorurk., 89) und Karlmann (n° 124) sehr selten wird, auch noch ganz vereinzelt teils aus vorurkunden (n° 137, 208), teils in den am überlieferten am stärksten festhaltenden gerichtsurkunden (n° 139, 455) unter Karl d. Gr.

Schon unter Pippin tritt die berechnung des tagesdatum nach römischem kalender in überwiegende konkurrenz mit der fortlaufenden zählung des tages im monat, die, von der alten schule gebraucht, sich ausser der formel ‚datum quod fecit' ietzt der formel ‚data mense .. die ..' bedient. Die kanzlei Karls d. Gr. verwendet nur mehr die zählung nach römischem kalender, hie und da mit vorangestelltem ‚sub die'; ausnahmen bilden auch hier nur die bereits erwähnten urkunden mit der alten formel und 2 andre fälle (n° 230 k., 238 gerichtsurk.). Wie schon öfter unter Pippin (n° 88, 100, 101, 107 or., 103 k.) und überwiegend unter Karlmann wird auch in der königszeit Karls d. Gr. häufig nur der monat, aber nicht der tag angegeben; dann lautet die formel ‚data in mense ..' Die römische zählung bleibt in ausschliesslichem gebrauch; es fehlt ihr nicht an rechnungsfehlern oder versehen, namentlich fortführung des laufenden monatsnamens nach den idus statt des folgenden.

Unter den iahresdaten nehmen die regierungsiahre die erste stelle ein. Die königsurkunden Pippins übernehmen aus den diplomen der Merowinger auch die formel für die regierungsiahre ‚anno .. regni nostri'; daneben drängt sich die früher nur privaturkundliche formel ein ‚regnante domno Pippino gloriosissimo rege'

(n⁰ 95, 93 vgl. 85 k.; ‚regni domni P. regis' ebenfalls nur in k. n⁰ 66, 68). Beide formeln mengen sich in den urkunden Karlmanns, in denen Karls d. Gr. dagegen ist die erste formel ‚anno .. regni nostri' feste regel, die zweite nur seltene ausnahme (in den or. n⁰ 137, 208, beide nach vorurk., 167). Das personalpronomen bleibt auch für die formel der kaiserzeit ‚anno ... Christo propitio imperii nostri .. regni nostri in ..' in geltung (eine ausnahme hier wieder die ausserhalb der k. kanzlei entstandene gerichtsurk. n⁰ 455 or. mit ‚anno .. imperii domni nostri K... regni eius ..'). So wird es auch noch in der kanzlei Ludwigs d. Fr. gehalten; aber neben der formel ‚anno .. Christo propitio imperii nostri' tritt schon 814 (zuerst n⁰ 522, 526 f.) die andre auf, welche in ihrer unpersönlichen fassung muster für die folgezeit blieb ‚anno ... Christo propitio imperii domni Hl. serenissimi (oder andre praedikate) augusti' (imperatoris, imp. aug. vgl. Sickel UL. 243, 261, 281). Nach Ludwig d. Fr. ist die fassung ‚anno .. imperii (regni) domni N... aug.' (imp., regis mit wechselnden praedikaten) oder ‚anno .. domni N... regis' ständig und findet eine nicht häufige variation nur noch in der partizipialform ‚anno .. regni domni N... regnantis' oder noch seltener und später ‚regnante N. rege anno ..'. Der nach der kaiserkrönung Karls d. Gr. eingeführte zusatz ‚Christo propitio', noch ständig unter Lothar I und II, beginnt in der italienischen kanzlei gegen ende der regierung Ludwigs II (n⁰ 1205, 10, 11 or., 1224, 27 f.; früher nur vereinzelte fälle), in der deutschen kanzlei seit 855 (zuerst n⁰ 1371 or.) zu verschwinden; häufiger dann wieder unter Karlmann, seltener unter Ludwig III ist er aus den urkunden Karls III bereits entfernt und tritt dann nur noch ganz ausnahmsweise auf. Mit ihm hält die entfernung des titels ‚domni' vor dem namen des herrschers gleichen schritt; er verschwindet um dieselbe zeit und in derselben weise, er wird nur noch für Karl III und Arnolf in mehr oder minder regelmässige verwendung gebracht, als sie kaiser geworden waren. ‚Regnum' umfasst unter Pippin, unter Karl d. Gr. auch nach der eroberung Italiens, das ganze Frankenreich wie ‚imperium' unter Ludwig d. Fr.; nur in den kaiserurkunden Karls d. Gr. wird die unterscheidung der ‚anni regni in Francia atque in Italia' neben den ‚anni imperii' gebraucht. Lothar I, erst herr in Italien, datirt nach ‚anni imperii in Italia .. in Francia' (834—839 nur nach ‚a. imperii'), wie Ludwig II nach ‚anni imperii in Italia'. Ludwig d. D. bezeichnet seit herbst 833 seine regierungsiahre als ‚anni regni in orientali Francia', ein beleg für seine damals erwachsenen und zu lebzeiten des vaters immer festgehaltenen ansprüche, und Ludwig III führt, hier im einklang mit den tatsächlichen verhältnissen, diese bezeichnung fort. Die ‚anni regni (imperii) in Italia' bilden nun, wenn es gelingt das land in besitz zu nehmen, einen eignen faktor der datirung: so unter Karlmann, der dadurch genötigt ist die regierungsiahre in seinem ererbten reich als ‚anni regni in Bavaria' zu bezeichnen, unter Karl III, bei dem sich, als das glück ihm reich um reich in den schoss warf, diese faktoren häuften (a. reg. in Francia, Italia, Gallia, a. imp.) und hie und da unter Arnolf. ‚Anni regni' sind also die regierungsiahre; als ‚iahre des reichs' könnten sie allenfalls nur übersetzt werden, wenn der herrscher nur das eine reich besass, wie ‚regnum' unter Lothar II und Zwentibold Lothringen ist, unter Ludwig IV Deutschland mit, unter Konrad I ohne Lothringen. Lothringen selbst, das ‚regnum Hlotharii', hat es noch nicht zu einem eigentlichen landesnamen gebracht, es wird seit Ludwig III als integrirender teil Deutschlands betrachtet und deshalb auch in der datirung nie erwähnt.

Die einführung der indiktion ist eine neuerung der kaiserurkunden Karls d. Gr. (Sickel UL. 253). Damit ist ein wichtiger faktor für die kontrole der regierungsiahre gewonnen und gelegentlich bietet, wenn in diese verwirrung oder willkür eingerissen ist, die indiktion den leitenden faden. Aber auch sie erfährt keine gleichmässige behandlung, auch dieselbe kanzlei wechselt die indiktionsepoche: so ist in den urkunden Ludwigs d. Fr. zuerst die griechische (vom 1. sept.), dann die neuiahrsindiktion (25. dec.) in gebrauch, in ienen Lothars I nach 840 umgekehrt zuerst die neuiahrsindiktion, dann die griechische. Während in Italien die ältere griechische indiktion fast ausschliesslich die übliche ist, findet die Bedaische (epoche 24. sept.) kaum bestimmte belege, ausser dass in den urkunden Ludwigs d. D. regierungsiahr und indiktion am 24. sept. zugleich umsetzen, eine auch sonst begegnende erscheinung, dass man der bequemlichkeit der rechnung wegen zwei konkurrirende faktoren, wenn ihre epochen einander nahe lagen, zugleich umsetzte. Nach 876 lässt sich meist nur ein schwanken der indiktion zwischen september- und neuiahrsepoche feststellen.

Am spätesten tritt das inkarnationsiahr in die reihe der iahresdaten der diplome. In privaturkunden vielfach seit längerer zeit in verwendung wird die zählung der inkarnationsiahre (anni incarnationis domini nostri Jesu Christi, dominicae incarnationis, anni domini u. ä.) erst in den urkunden Ludwigs III (n⁰ 1506 f.) und

Karls III (n° 1536 f.) und hier gleichzeitig eingeführt (Wiener SB. 92,367). Ausschliessliche epoche ist der 25. dezember.

Die stellung der verschiedenen iahresdaten in der datirungsformel bindet sich, besonders wenn iene sich mehren, nicht an feste regeln. Gewöhnlich stehen, so lange nur anni regni (imperii) und indiktion den datirungsbestand hilden, iene voran, nach einführung des inkarnationsiahrs tritt dieses an die spitze, ihm pflegt die indiktion, dieser erst das regierungsiahr zu folgen.

Ich stelle die epochen der regierungsiahre und der indiktionen mit ihren formeln unter den einzelnen herrschern zusammen:

Pippin: a. regni nostri, epoche 751 erste hälfte nov. (Sickel UL. 243).

Karlmann: epoche wahrscheinlich wie bei Karl d. Gr. die tronerhebung 768 okt. 9 vgl. n° 112[d].

Karl d. Gr.: epoche der fränkischen a. regni 768 okt. 9 (tronerhebung in Noyon), der italienischen 774 mai 30 his iuni 2.
a. imperii: epoche kaiserkrönung 800 dez. 25.
indiktion seit 802, wahrscheinlich griechische vom 1. sept. (Sickel UL. 248 f.).

Ludwig d. Fr.: a. imperii, epoche 814 ian. 28 (todestag Karls d. Gr.) oder 29 (Sickel UL. 266 f.).
Epoche der iahre Lothars I in den urk. Ludwigs d. Fr. 825—830 (n° 792—842, 846—850) 822 ungefähr sept. 1 (Sickel UL. 277 vgl. Wiener SB. 85,470).

Lothar I 822—833 (n° 983—1002): a. imp. d. Hludowici serenissimi imperatoris (epoche ende iänner) regnique d. Hlotharii gloriosissimi augusti in Italia, epoche herbst 822 und konventionelle epoche beginn 820 (vorwiegend für die kapitularien); griechische indiktion.
833—834 (n° 1003—1011): a. imp. d. Hlotharii in Francia (epoche 833 vor apr. 7, wol irrig), in Italia (sehr ungenaue zählung, epoche von 820 oder 822); septemberindiktion, wahrscheinlich die griechische.
835—840 (n° 1012—1037): a. imp. d. Hlotharii pii imperatoris (zählung in vollständiger verwirrung); septemberindiktion (griechische).
840—855 (n° 1039 f.): a. imp. d. Hlotharii pii imperatoris in Italia (epoche 820) et in Francia (epoche 840, beide faktoren setzen bis 848 [851] zu neuiahr um; von 849 an epochetag iuni 20, todestag Ludwigs d. Fr., oder 21); bis 848 griechische, von 849 neuiahrsindiktion (über die datirung der urk. Lothars I Wiener SB. 85,463 f.).

Ludwig II 850—855 (n° 1145—1168): a. imp. d. Hlotharii pii aug. (epoche von 820) et Hludowici glor. imp. in Italia (epoche 850, beide gleichzeitig umgesetzt); griechische indiktion (n° 1144[a]).
855—875: a. imp. in Italia (epoche 850 apr., kaiserkrönung); griechische indiktion (über die eigentümlichkeiten der datirungsformel Wiener SB. 92,391 n. 2).

Lothar II: a. regni d. Hlotharii regis (epoche 855 sept. 14—okt. 15, wahrscheinlich der todestag Lothars I sept. 29); septemberindiktion (beide faktoren, wie es scheint, zugleich umgesetzt, n° 1240[c]).

Karl, sohn Lothars I: a. regni d. Karoli regis (epoche wol von 866, dem vertrag von Orbe); septemberindiktion (n° 1289[f]).

Ludwig d. D. 830—833 (n° 1302—1313): a. imp. d. Hludowici ser. aug. (nach der gewöhnlichen epoche) et anni regni nostri (epoche 826 märz 27—mai 26, n° 1300[d], Sickel Beitr. I Wiener SB. 36,348); september-(Bedaische) indiktion.
833—876 (n° 1314 f.): a. regni d. Hludowici regis in orientali Francia (epoche 833 sept.); september-(Bedaische) indiktion; beide faktoren setzten wahrscheinlich zugleich am 24. sept. um, die berechnung unterliegt aber unter verschiedener kanzleileitung mancherlei unregelmässigkeit und willkür vgl. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,353, 368 (durch Hadebert die formel: a. reg. — 20 = ind. vgl. Berliner Abbild. text 154); 39,121 (seit 870 die formel: a. reg. — 30 = ind.).

Karlmann: a. reg. domni Karlomanni ser. regis, seit 877 dez. (n° 1488) in Bawaria (epoche 876 iuni 28—sept. 9, wahrscheinlich aug. 28, der todestag Ludwigs d. D., oder 29) et in Italia (seit 877 okt. n° 1482, epochetag sept. 9—20); indiktion schwankend (vgl. n° 1478).

Ludwig III: a. incarn. (erst seit 880 ziemlich zuverlässig), indiktion (berechnung ungenau und schwankend),

a. regni Hludowici regis in orientali Francia regnantis (epoche 876 vor sept. 13, wahrscheinlich der todestag Ludwigs d. D. vgl. n° 1506).

Karl III: ständige faktoren a. incarn., indiktion (schwankend zwischen september und neuiahrsepoche, iene wahrscheinlich griechische ind.); wechselnd: a. vero regni Karoli regis (877—879, n° 1536—1547), seit der besitznahme Italiens 879 nov. bis zur kaiserkrönung (n° 1548—1566) mit dem zusatz ‚in Francia' (epoche 876 nov. 16—23 vgl. die bemerkungen zu n° 1536), verschwinden nach der kaiserkrönung und erscheinen vereinzelt erst wieder 884 (n° 1634); a. reg. in Italia von 879 nov. 23 bis zur kaiserkrönung (n° 1548—1566; epoche 879 nov. 16 vgl. 1547 bis nov. 23); a. imperii, später (zuerst 882 n° 1593) mit dem zusatz ‚in Italia' (seit 881 märz n° 1570 ständig; epoche 881 febr. 12, der wahrscheinliche tag der kaiserkrönung, oder ein anliegender tag vgl. n° 1566[a]); a. regni in Francia (dem ganzen ostfränkischen reich, seit 882 iuli 19 n° 1596; ungleichmässige verwendung, die epoche knüpft wahrscheinlich an den Wormser reichstag 882 mai an); a. regni in Gallia (seit 885 mai 20 n° 1652; epoche 885 nach ian. 15—mai). Ueber die datirung der urk. Karls III Wiener SB. 92,367 f.

Arnolf: a. incarn., indiktion (anfangs september- [Bedaische], seit 895 neuiahrsind.), a. regni Arnolfi piiss. regis (epoche 887 nov. 22—27, seit 892 mit dem incarnationsiahr zu neuiahr umgesetzt vgl. die bemerkungen n° 1718); a regni in Italia nur in 2 urk. von 894 märz, apr. (n° 1843, 1845 vgl. n° 1842[a]); a. imperii (seit 896 febr. n° 1863, epochetag febr. 9—23 [27] vgl. n° 1862[b]).

Zwentibold: a. incarn., indiktion (schwankend), a. regni domni Z. regis (epoche 895 mai 25—30 vgl. n° 1903[f]).

Ludwig IV: a. incarn., indiktion (überwiegend septemberepoche), a. regni domni Hludowici . . regis (epoche 900 febr. 4 [nach den urk. ian. 29—febr. 5] vgl. n° 1931[d]).

Konrad I: a. incarn., indiktion (schwankend), a. regni . . regis Chuonradi oder regnante . . rege Ch. (epoche 911 nov. 7—10 vgl. n° 2011[e]).

Siegel. Während die Merowinger porträtsiegel führten, bedienten sich die Karolinger antiker gemmen. Das auf ihnen dargestellte bild erschien nebensächlich; Pippins siegel stellt eine maske des Bachus en face dar, ienes seines sohnes Karlmann eine bachantin wie noch ie ein siegel Karlmanns von Baiern und Arnolfs, das gerichtssiegel Karls d. Gr. den Jupiter Serapis, ienes Ludwigs II einen Januskopf. Karl d. Gr. wählte für sein urkundensiegel ein entsprechenderes bild, die büste eines römischen kaisers (des Antoninus Pius). Damit war das muster gegeben. Noch Lothar I und II führen gemmen römischer kaiser im siegel, Ludwig d. D. durch mehr als 40 iahre die prächtige büste des kaisers Hadrian und dieses siegel, obwol schon beschädigt, wird noch von dessen gleichnamigem sohn und sogar dem urenkel Ludwig IV gebraucht. Nicht antik, aber unmittelbar nach einer antiken gemme (kaiserbüste) geschnitten ist das siegel Ludwigs d. Fr. All' diese büsten sind en profil. Die gemmen sind oval, das intaglio hebt sich scharf ab von dem dasselbe umspannenden modernen rahmen, der die umschrift trägt. Auch die umschrift wird erst durch Karl d. Gr. eingeführt und es bildet sich für diese art siegel eine bestimmte formel aus: ‚Christe protege N. regem (imperatorem)', die bei Lothar I und II sich zu ‚Christe adiuva Hlotharium augustum (regem)' umgestaltet. Auf die legende der letzten gemmensiegel, der Karlmanns von Baiern und Arnolfs, hat aber schon das porträtsiegel seinen einfluss geübt. Für dieses war name und titel des königs, den es darstellte, etwa ‚Hludowicus rex', als einzige umschrift am platze. Diese art wird auch bei den zwei letzten gemmensiegeln verwendet, auch sie tragen nur namen und titel ihres inhabers ohne die früher übliche fromme formel. Auch die stellung der umschrift hat sich ietzt geändert: früher begann sie in der mitte oben mit einem kreuz und lief von links nach rechts (ich gebrauche ‚links' und ‚rechts' selbstverständlich im heraldischen sinn) um den ganzen rand, ietzt beginnt sie wie beim porträtsiegel ohne kreuz in der mitte rechts und läuft aufwärts nach links. Schon hat sie auch den volleren titel angenommen.

Das porträtsiegel wird durch Ludwig d. D. 831 eingeführt und es fehlt fortan, Ludwig III ausgenommen, keinem der deutschen Karolinger. Wie schon Foltz (N. Arch. 3,18) betonte, hat der ausdruck ‚porträtsiegel' für die ältere zeit nur eine beschränkte bedeutung, für die Karolinger eine sehr beschränkte. Denn diese ‚porträte' sind antiken gemmen oder medaillons mit grösserem und geringerem geschick nachgeschnitten, so dass sich an einzelnen noch das antike vorbild konstatiren lassen wird. Dies nicht nur im ganzen typus, sondern auch im profil und in der künstlerischen behandlung einzelner teile, wie sie iene zeit nicht aus sich selbst zu schaffen

vermochte. Daher auch die unähnlichkeit der bilder Karls III. Dabei mag allerdings auch das bestreben den kopf zu individualisiren mitgewirkt haben und dies tritt desto stärker hervor, je kunstloser und roher die darstellung wird. Erst von Ludwig IV an wird man von einem porträtsiegel im eigentlichen sinn sprechen können.

Die porträtsiegel sind rund, wenn die reine rundung auch nicht immer gelingt. Es sind büsten en profil, den kopf immer nach links gewandt, bartlos, mit vollem (bei Zwentibold gewelltem) haupthaar, das faltige obergewand (paludamentum) auf der rechten schulter durch einen knopf oder eine agraffe zusammengehalten; um das haupt schlingt sich quer meist ein lorbeerkranz mit rückwärts herabhangenden schleifen, an dessen stelle in den siegeln Arnolfs seit 893 ein mit steinen besetzter stirnreifen mit rückwärts herabfallenden schleifen in derselben lage tritt, wie auch das siegel Zwentibolds ein breiteres kronenähnliches diadem (? die in den Ann. Fuld. erwähnte ‚infula regni‘ vgl. n° 1857[a]) aufweist; während schon das erste siegel Ludwigs d. D. ein kronenähnliches diadem, über das noch das hinterhaupt emporragt, zeigt, beginnt erst unter Ludwig IV, dessen krönung, die erste eines deutschen königs, ausdrücklich bezeugt ist (n° 1931[d]), eine perlengestielte krone das haupt zu bedecken. Mit wenigen ausnahmen führen diese siegel schild und speer, wie bei diadem und lorbeerkranz wahrscheinlich auch hier an das antike muster anknüpfend; so zeigt ein medaillon eines der spätrömischen kaiser (Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses 9 [1889], 198 t. VII) runden schild und speer fast in derselben stellung, nur auf der rechten seite. Während aber in den älteren porträtsiegeln der kleine runde oder ovale schild mit dem buckel in der mitte seiner breitseite mit überragendem und scharfspitzigem speer links von der büste angebracht ist (nur in den beiden ersten porträtsiegeln Ludwigs d. D. liegt er über der brust), kommt unter Ludwig IV eine neue form auf: die büste hebt sich zur vollen brusthöhe, die rechte hand hält an der brust den speer, die nicht sichtbare linke einen grösseren schild in seitenansicht mit breitem rand und hervortretendem buckel; in den siegeln Konrads I flattert, wie schon in einem siegel Karls III (Heffner 6), eine fahne unter der speerspitze, der speer legt sich über die schulter. Diese darstellung bleibt, bis das kaisersiegel Ottos I eine neue darstellung mit neuen emblemen, brustbild en face mit szepter und weltkugel (reichsapfel), und dann Heinrich II das tronsiegel einführt. Die umschrift der porträtsiegel ist in das glatte siegelfeld selbst eingeschnitten. Von rechts nach links laufend nimmt sie nur den oberen rand ein, wie auch die gemmensiegel in kapitalschrift ohne randverzierung enthält sie blos den namen des siegelinhabers und dessen titel ‚rex‘ oder ‚imp. aug.‘; nur in siegeln Karlmanns und Arnolfs erweitert sich derselbe durch ‚gratia dei‘, in einem andern siegel Arnolfs zu ‚pius rex‘. Die einzelnen worte sind noch nicht durch punkte getrennt.

Die gemmen- und porträtsiegel sind durch einen kreuzschnitt durchgedrückte wachssiegel mit starkem wulst, der deutlich den eindruck des ringknopfes zeigt. Nur von Lothar II hat sich im Lotharkreuz zu Achen die siegelplatte aus bergkrystall erhalten (abbildung bei Bock Karls d. Gr. Pfalzkapelle 55 vgl. Sickel UL. 346 n. 13), die aber nie zum siegeln verwendet worden zu sein scheint. War früher nur ein siegel ausschliesslich im gebrauch, so werden seit Ludwig d. D. auch öfter (unter Arnolf, Ludwig IV, Konrad I) zwei verschiedene siegel neben einander verwendet. Die stellung des siegels ist unmittelbar neben dem rekognitionszeichen, das es zum teil bedeckt; als dieses von der rekognitionszeile sich ablöst, entfernt sich auch von demselben das siegel und rückt weiter an den rechten rand (vgl. Berliner Abbild. VII, 23—28; I, 13—20).

Die byzantinisch-italienische sitte der besiegelung mit angehängten bleibullen ist der älteren Karolingerzeit noch fremd (Sickel UL. 196 n. 1). Sie wird erst von Ludwig II aufgenommen; unter den deutschen Karolingern verwendet Karl III seit 881 die bleibulle neben dem wachssiegel, ohne deren gebrauch etwa an eine bestimmte regel zu binden (Wiener SB. 92,439), ganz vereinzelt dann noch Arnolf. Die bullen Karls III zeigen auf der aversseite nach antikem muster in guter ausführung die büste des kaisers en profil mit lorbeerkranz ohne schild und speer sammt der auf den wachssiegeln üblichen legende, auf dem revers tragen sie innerhalb eines lorbeerkranzes in vier zeilen die inschrift ‚Renovatio regni Francorum‘. Avers- und reversseite sind mit einer randlinie eingefasst. Nach den vorhandenen resten war die bullenschnur teils weiss, teils rot (Wiener SB. 92,441 n.).

Die ankündigung des siegels in der korroboration ‚anuli nostri impressione (anulo nostro) iussimus sigillari‘ (insigniri u. ä. vgl. für die wandlungen der älteren zeit Sickel UL. 193) bewegt sich in stetigen formeln; der ausdruck ‚sigillum‘, wenn auch sonst öfter gebraucht (Sickel UL. 199 n. 6), findet doch selten eingang; er ist an dieser stelle durch originale zuerst für 825 (anuli nostri sigillo, n° 989), in der deutschen kanzlei erst seit

857 (n° 1381) beglaubigt, bleibt aber vereinzelt. Die formel ‚de bulla nostra iussimus sigillare' tritt schon unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. auf (Sickel UL. 200), zu einer zeit also, da die bulle noch keine verwendung dafür fand, dann erst wieder nach ihrer tatsächlichen einführung unter Ludwig II (n° 1166, 80, 93 u. ö., mit der variante ‚roborare' or. 1148 n. a.; de bullis nostris or. 1201, 6 und 2 k.) und mit mancherlei änderungen unter Karl III. Die besiegelung mit bulle oder wachssiegel bindet sich aber nicht an die ankündigung der ‚bulla' oder des ‚anulus', es finden sich mit bullen besiegelte diplome, in denen die ‚anuli impressio' angekündigt ist, wie umgekehrt (Wiener SB. 92,439). In den tironischen noten wird in älterer zeit öfter vermerkt, wer gesiegelt oder den auftrag zum siegeln gegeben hat (Sickel UL. 343), und es scheint auch, dass noch unter Arnolf der name des sigillators in den noten des rekognitionszeichens angegeben ist (Sickel in Berliner Abbild. text 194).

Die siegel der Karolinger sind erst zum teil wissenschaftlich bearbeitet: die bis 840 von Sickel (UL. 349), iene von Konrad I durch Foltz (N. Arch. 3,27); für Karl III liegt eine zusammenstellung der bisher bekannten angaben vor (Wiener SB. 92,440 n. 4). Ist die schrift von Roemer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser (Frankfurt 1851), durch die publikation von Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (mit 162 abbildungen in lichtdruck; Würzburg 1875), auch weit überholt, so genügt diese, speciell für die Karolingerzeit, doch nur höchst bescheidenem bedarf, sie ist abgesehen von mancherlei unrichtigkeiten vor allem sehr unvollständig; es sind nur 8 Karolinger mit ie einer siegeltype, nur Konrad I ist mit zwei vertreten. Die älteren abbildungen sind für wissenschaftlichen zweck meist nur notbehelf, oft geradezu unbrauchbar, gräulich geradezu iene bei Muratori; sie sind auch meist bei Heffner verzeichnet und ich darf wol darauf verzichten sie sämmtlich hier wieder anzuführen, ausser wenn keine andern oder wenn brauchbare vorliegen. Die Berliner Abbildungen bieten zwar auch siegel von sämmtlichen Karolingern seit Karl d. Gr. mit ausschluss des italienischen Ludwig II und die photographische reproduktion würde auch für die volle verlässlichkeit bürgen; doch das tief liegende siegelfeld hüllt sich zumeist in tiefen schatten, das bild ist gewöhnlich unkenntlich, die umschrift unleserlich; erst die siegelabbildungen der 7. lieferung gewinnen etwas an deutlichkeit. Der alte apparat der M. G. lässt für alle diese fragen gänzlich im stich, es ist nur verzeichnet, ob ein siegel vorhanden ist oder nicht. Dagegen besitzt das Institut f. öst. GF. eine sehr reichhaltige sammlung von abdrücken der deutschen königssiegel; die siegel der Karolinger sind beinahe vollzählig vertreten und noch von Foltz geordnet. Auf dieses material stützen sich die folgenden angaben, besonders über siegeltypen; wie Foltz in seiner abhandlung citire ich, soweit Heffner nicht ausreicht, unter R die nummer der abgüsse von Röckhl (vgl. N. Arch. 3,14). Die bestimmung der antiken gemmen verdanke ich der liebenswürdigen gefälligkeit des herrn dr. v. Schneider, kustos am k. münz- und antikenkabinet in Wien. Für die bereits wissenschaftlich bearbeiteten siegel verweise ich auf die genannten arbeiten, die nur hie und da durch seither erschienene abbildungen zu ergänzen sind. Ich begnüge mich, um nicht zu ausführlich zu werden, ohne vollständig sein zu können, mit den allgemeinsten daten, der angabe der art des siegels, der anzahl der einzelnen typen, der legende und der abbildungen; buchstabenverschränkungen der legende sind des leichteren druckes wegen aufgelöst, die kürzungszeichen weggelassen. Die details, wie über erstes und letztes vorkommen zu liefern wird sache der ausgabe der Karolinger urkunden in den M. G. sein.

Pippin: gemme, Bachusmaske en face ohne umschrift.

Karlmann: gemme, büste einer mänade (bachantin) en profil ohne umschrift.

Karl d. Gr.: 1. gemme, büste des kaisers Antoninus Pius (nach früherer bestimmung Kenners [Sickel UL. 349 n. 6] des Commodus), umschrift: † XPE PROTEGE CAROLVM REGE FRANCR (Heffner 1 von n° 421); eigenes kaisersiegel fraglich (Sickel UL. 351);
gerichtssiegel: gemme, büste des Jupiter Serapis ohne umschrift.

Ludwig d. Fr.: gemme, büste eines römischen kaisers (nicht antik, sondern ziemlich gut nachgeschnitten); umschrift: † XPE PROTEGE HLVDOVVICVM IMPERATORE (Heffner 2),
834—836 ein diesem siegel nachgeschnittener stempel (Sickel UL. 352).

Lothar I: gemme, büste eines römischen kaisers (wahrscheinlich des Alexander Severus), umschrift: † XPE ADIVVA HLOTHARIVM AVG (abguss aus Paris non n° 1075; abbild. Heffner 3 von n° 1052 oder 1053; Berliner Abbild. VII,4, unkenntlich I,8).

Ludwig II: gemme, Januskopf; beschreibung Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,388 von n° 1163; die legende

sehr schwach ausgeprägt und, so weit sie lesbar, wol nicht ganz richtig entziffert; nach den notizen in M. G. wachssiegel noch erhalten an n° 1173, 74, 84 (in Brescia), 1188 (in St. Gallen).

bleibulle, nach M. G. nur noch erhalten an n° 1233; die von Mabillon Ann. 3,186 gegebenen legenden bis auf name und titel sehr zweifelhaft; ganz verschieden die legenden der früher Ludwig d. Fr., ietzt (Sickel UL. 197 n.) Ludwig II zugeschriebenen bulle, abgebildet Mabillon Dipl. suppl. 48; schon das porträt en face auf der aversseite macht die zugehörigkeit zu Ludwig II unwahrscheinlich.

Lothar II: gemme, büste eines römischen kaisers; umschrift: † XPE ADIVVA HLOTHARIVM REG (abbild. Berliner Abbild. VII,8, ältere Mabillon Dipl. 402, Muratori Ant. 6,31): verschieden davon die im Lotharkreuz erhaltene siegelplatte; diese moderne arbeit, die büste grösser, die umschrift ins siegelfeld selbst eingeschnitten.

Ludwig d. D.: 1. porträtsiegel, umschrift: † HLVDOVVICVS REX (abbild. Heffner 8 irrig zu Ludwig IV, Berliner Abbild. I,9), in verwendung 831 (830)—833.

2. gemme, büste des kaisers Hadrian; umschrift innerhalb zackenlinie: † XPE PROTEGE HLVDOICVM REGEM (abguss R. 13 von n° 1344, ungenaue abbild. Heffner 4 ohne angabe der provenienz; schon auf dem abguss von n° 1344 ist ein kleiner sprung kenntlich, der vom rechten rand der gemme unter das kinn läuft; in dem abguss R. 15 von n° 1457 ist der sprung bereits vollständig ausgeprägt und setzt sich in gerader linie vom hinterhaupt bis zum rande fort; die starke abnützung der gemme zeigt auch der gegenüber der stirn und unten am brustrand zum teil abgebrochene rechte rand; in iener bruchlinie, wie sie auch seit 956 im ersten siegel Ottos I auftritt vgl. Foltz im N. Arch. 3,30, wollte man auch eine lanze, in der bruchlinie am hinterhaupt eine helmspitze erkennen [so Heffner text 2 n° 6] und der zeichner der abbild. in Schannat Trad. 210 = Vindiciae t.VI lieferte dazu den helm; durch den bruch hat sich der vorderkopf der büste etwa verschoben; nicht genaue abbild. Heffner 5 von urk. Ludwigs III n° 1527); auch noch in gebrauch unter Ludwig III und IV.

3. porträtsiegel, umschrift: † HLVDOVVICVS REX (abguss R. 16 von n° 1460, schlechte abbild. Falke t. V,1; beschreibung Wartmann UB. von St. Gallen 2,72 n. an n° 1388 von 857). Die beiden letzten siegel sind eine zeitlang neben einander in gebrauch; nach den angaben Wartmanns sind von den St. Galler urk. n° 1406, 12 mit dem gemmensiegel, n° 1404, 19 mit dem porträtsiegel, die 8 folgenden urk. nur mit dem gemmensiegel besiegelt.

Karlmann: 1. gemme, büste einer mänade en profil; umschrift (in der mitte des rechten randes beginnend): CARLOMANNVS GRATIA DI REX (abguss R. 17 von n° 1478 vgl. Sickel in Berliner Abbild. text 172).

2. porträtsiegel ohne schild und speer; umschrift: CARLOMANN REX (abbild. Lib. prob. s. Emmer. t. V von n° 1492, 1495, Berliner Abbild. VII,12).

Ludwig III: gemme seines vaters Ludwig d. D. (abbild. Heffner 5, Berliner Abbild. VII,13,15).

Karl III: 1. porträtsiegel ohne waffen; umschrift: KAROLVS REX (beschreibung Wartmann UB. von St. Gallen 2,216, 224); ein zweites königssiegel, dessen echtheit fraglich ist, an n° 1537 vgl. Wiener SB. 92,440 n. 4).

2. porträtsiegel (gegenüber den groben zügen auf den andern siegeln ohne porträtähnlichkeit, iugendlicher kopf nach einer gemme [des Geta?] geschnitten); umschrift: KAROLVS IMPERATOR (abbild. Heffner 6, Berliner Abbild. VII,16,18; IV,1).

3. porträtsiegel: umschrift: KAROLVS IMP AGS (beschreibung Wartmann UB. 2,225).

4. porträtsiegel ohne waffen; umschrift: KAROLVS IMP AVGS (abguss R. 19, 22 von n° 1596, 1645; schlechte abbild. M. B. 11 t. I n° 7 von n° 1596);

sehr fraglich die richtigkeit der abbildung des siegels von n° 1565 bei Muratori Ant. 3,753 ohne legende.

Bullen:

1. avers: porträtbüste ohne waffen; umschrift: KAROLVS· MP· AGS·; revers innerhalb eines lorbeerkranzes: RENO | VATIO | REGNI | FRANC | (abbild. Mabillon Dipl. suppl. 48 zu Karl d. Gr. oder K., Heineccius I,9, Lib. prob. s. Emmer. t. V von n° 1612; beschreibung Wartmann UB. 2,225).

2. avers: porträt, umschrift: KAROLVS· IMP· AVGS, revers gleich dem vorigen (beschreibung Wartmann UB. 2,265).

Arnolf: 1. porträtsiegel („kopf des kaisers mit einem hinten zusammengebundenen lorbeerkranz um die schläfe,

in dem linken arm einen runden schild und einen speer[1]) an n° 1718 (der ersten unmittelbar nach Arnolfs erhebung ausgestellten urk.), beschreibung im Wirtemberg. UB. 4,330, welche identität mit der gemme 2 ausschliesst.

2. gemme (antike glaspaste), büste einer mänade en profil, fragment; von der umschrift nur erhalten: ... LFVS GRA... (abguss R. 23 von n° 1721; vorkommen an dieser einzigen urk., stellung der legende und titel zweifelsohne wie im gemmensiegel Karlmanns).

3. porträtsiegel, umschrift innerhalb einer randlinie: ARNVLFVS REX (abbild. Heffner 7 von n° 1775, Berliner Abbild. VII,21—23; vorkommen schon an n° 1719, 1728).

4. porträtsiegel, umschrift innerhalb einer randlinie: ARNOLFVS PIVS REX (schlechte abbild. M. B. 11 t. II n° 9 von n° 1837, besser Meichelbeck H. Fris. 1,146); seit 892 in gebrauch.

5. porträtsiegel, kopf nach links gewandt, ähnlich dem siegel n° 3, statt des lorbeerkranzes einen mit steinen besetzten reif in derselben lage um das haupt, das obergewand über der rechten schulter durch agraffe zusammengehalten, ohne waffen; umschrift innerhalb zackenlinie (in andrer stellung als in n° 3): ARNOLFVS REX (abguss von n° 1834 von 893 in der siegelsammlung des Instituts f. öst. GF.).

Kaisersiegel:

6. porträtsiegel mit stirnreifen, schild und speer; umschrift: ARNOLFVS IMPR AVG (über dem zweiten wort abkürzungsstrich; schlechte abbild. M. B. 11 t. II n° 10, besser Meichelbeck H. Fris. 1,148 und Lib. prob. s. Emmer. t. V; beschreibung Wartmann UB. 2,309).

7. porträtsiegel, darstellung gleich der vorigen, aber roher ausgeführt, fragment an n° 1897; von der umschrift erhalten: ... FVS IMPR AVG (über dem zweiten wort abkürzungsstrich; abguss R. 28).

Bulle nur an n° 1865; avers: kopf des kaisers nach links gewandt, auf dem haupt eine reich ornamentirte mit 3 lilien geschmückte krone (? diadem), schild mit perlenkranz und speer; von der schlecht ausgeprägten umschrift leserlich: ARNOL ... INP AVG (NP und VG verschränkt); legende von einem kranz kleiner perlen umgeben: † RENO | VATIO | REGNI | FRANC | (nach beschreibung von H. Zimerman im apparat des Instituts f. öst. GF.).

Zwentibold: porträtsiegel mit vorn gestieltem diadem und gewelltem haar, ohne waffen; umschrift: ZVENTEBOLDVS REX (abbild. Berliner Abbild. VII,26, 27, ungenügend Mabillon Dipl. 415 und Schöpflin Als. d. 1,97 facs.).

Ludwig IV: 1. gemmensiegel 2 Ludwigs d. D. (abbild. von urk. Ludwigs IV n° 1952 Lib. prob. s. Emmer. t. V; an St. Galler urk. noch bis 905, Wartmann UB. 2,345; ganz unkenntliche abbild. Schöpflin. Als. d. 1,100 facs.).

2. porträtsiegel en profil, volles brustbild, das haupt mit einer mit 7 perlen gestielten krone bedeckt, das gewand auf der schulter geknotet, in der rechten den langspitzigen speer wagrecht an der schulter, links an der brust den schild in seitenansicht; umschrift: HLVDOVVICVS REX (dürftige abbild. Schannat Trad. 1,224 = Vindiciae t. V, fehlerhaft Meichelbeck H. Fris. 1,153, undeutlich Berliner Abbild. I,15); an St. Galler urk. neben dem gemmensiegel seit 902, Wartmann UB. 2,327.

3. porträtsiegel en profil in halber brusthöhe, ohne krone, speer in der rechten wagrecht an der schulter die fahne durch 2 striche angedeutet, links an der brust bedeutend grösserer schild in seitenansicht, umschrift gleich der vorigen (abguss R. 31 von n° 2011, undeutliche abbild. Berliner Abbild. I,17 von n° 2007, beschreibung Wartmann UB. 2,357 von n° 1999).

Konrad I: 4 porträtsiegel en profil, volles brustbild, das haupt mit der krone bedeckt, den speer mit fahne in der rechten, links an der brust den schild; umschrift: † CHVONRADVS REX (beschreibung von Foltz N. Arch. 3,27, abbild. der beiden letzten siegel Heffner 9,10).

---

# Kanzlei und kanzleipersonal [1].

Die Karolinger als hausmaier liessen ihre nrkunden durch ihre eignen schreiber anfertigen (iussu domini mei scripsi et ss., n° 20; iussus a domino meo, n° 38). Diesem sonst immer auftretenden ‚befehl' treten nur zwei ausnahmen gegenüber: in n° 34: Chaldo cancellarius rogatus a Karolo scripsi et ss. und in n° 48: Ego Hildradus cancellarius scr. et ss.; es sind die amtlichen grafschaftskanzler, die, wie es in der formel heisst, um die ausfertigung ‚gebeten' wurden (vgl. Bresslau in Forschungen 26,31). Über die persönlichkeiten liegen kaum die dürftigsten daten vor: Aldo nennt sich in n° 38 selbst ‚clericus', wie wahrscheinlich schon damals Chrotgang (n° 43), seit 742/3 bischof von Metz, kleriker war, den eine spätere quelle (Pauli diac. G. ep. Mett. M. G. SS. 2.267) als referendar Karl Martells bezeichnet, wol nur eine reminiscenz an den referendar der merowingischen kanzlei. Dagegen war Wineramn (rekognoscent von n° 56, 57) laie, nach n° 57 vertrat er im gericht den pfalzgrafen.

Über die organisation der königlichen kanzlei unter den Karolingern gibt nur die rekognition spärliche auskunft, in andern quellen begegnen nur vereinzelte notizen über die eine und andre persönlichkeit. Das personal gehörte ausschliesslich dem geistlichen stande an, nur dieser verfügte über iene kenntnis der lateinischen sprache und iene vorbildung, wie die kanzlei sie benötigte; wir kennen die reichen abteien und bistümer, mit denen die verdienste der leiter der kanzlei belohnt wurden. Der geistliche titel ist es auch, der, wie schon erwähnt (s. LXXVI), von den rekognoscenten zuerst und ziemlich lange mit vorliebe geführt wird. Unter Pippin wird zunächst die alte weise beibehalten; mehrere rekognoscenten treten selbständig neben und nach einander auf, von denen nur einer, Wineramn, auch schon in der vorköniglichen zeit als kanzleibeamter amtirte. Im iahr 760 begegnet zum ersten mal die rekognition ‚Hitherius invice Baddilone' (n° 88). Diese stellvertretung (sie findet sich nochmal 763 n° 95) weist auf eine neue organisation: Baddilo ist kanzleivorstand, ihm sind beamte untergeordnet, die an seiner statt die urkunde unterfertigen. Ihnen fehlt das recht die urkunde allein im eignen namen zu unterzeichnen, dies recht ist nunmehr dem vorstand der kanzlei vorbehalten (n° 93, 100, 101, in den beiden letzten fällen mit dem vermerk ‚Hitherius scripsit'). Spätestens seit 768 tritt Hitherius an Baddilos stelle (n° 103 f.).

Diese organisation bildet sich unter Karl d. Gr. fester aus. Die ausweitung des reichs, die regelung der verwaltung und rechtspflege dehnt den geschäftsbereich der kanzlei aus und fordert ein geschultes personal. Die leitung der kanzlei führt Hitherius bis 776 fort; zu seinen nachfolgern werden in Rado und Ercanbald männer bestellt, die schon längere zeit in der kanzlei gedient hatten; nur in der letzten urkunde (n° 464 or. von 813) erscheint ein neuer mann, Hieremias, dessen name früher nie begegnet, als vorstand der kanzlei. Hitherius, Rado und Ercanbald (bis 797 n° 329) beteiligen sich auch noch selbsttätig an der ausfertigung der urkunden, eine anzahl der diplome ist von ihnen nur im eignen namen unterzeichnet, Rado schreibt gelegentlich sogar noch als kanzleivorstand eine urkunde selbst (n° 211 vgl. Berliner Abbild. III, 2, 3, text 42). Eine ausnahmsstellung nehmen die ausserhalb der kanzlei entstandenen gerichtsurkunden ein, welche der pfalzgräfliche notar zumeist im eignen namen unterfertigt.

Wie Ludwig d. Fr. sich in einen gewissen gegensatz zu seinem vater stellt und die männer aus dessen nächster umgebung bei seite schiebt, so wird auch die kanzlei neu eingerichtet. Hier mag auch eine gründliche reform notwendig gewesen sein; es ist auffallend, wie wenig urkunden die kaiserzeit Karls d. Gr. aufweist, einer der belege, wie sehr in den letzten iahren des grossen kaisers trotz der vielen gesetze die verwaltung erschlaffte. An die spitze der kanzlei wird Helisachar gestellt, der bereits Ludwigs aquitanische kanzlei geleitet hatte. Von dem alten personal wird nur ein einziger notar Ibbo übernommen, der aber auch ietzt nur ein einziges mal auftritt (n° 563). Sonst weisen die urkunden durchaus neue rekognoscenten aus. Helisachar entwickelt noch eine anerkennenswerte tätigkeit, fast ein drittel der urkunden ist noch von ihm nur im eignen namen unterzeichnet.

---

[1]) Literatur: Bresslau UL. 1,272, Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,651, für die zeit bis 840 Sickel UL. 72,320, für Ludwig d. D. Sickel Beitr. I, II Wiener SB. 36,347; 39,106; die späteren Karolinger Sickel in Berliner Abbild. text 164 f., für Karl III Wiener SB. 92,344.

Aber mit seinem austritt aus der kanzlei hört 819 diese art der fertigung auf, die urkunden werden nur mehr von den notaren anstatt des kanzleichefs rekognoscirt. Die stellung des leiters der kanzlei wird nach 819 eine andre; es waren ietzt männer von rang und ansehen, die auf diesen posten berufen wurden: Fridugis aus vornehmem angelsächsischem geschlecht, der begleiter Alcuins und dessen nachfolger in der würde eines abts von St. Martin in Tours, Theoto, abt von Marmoutiers bei Tours, und Hugo, der halbbruder des kaisers. Die abfassung und ausfertigung der urkunden bleibt ietzt ganz dem niedern kanzleipersonal überlassen und unter diesem gewinnt der notar Hirminmar eine hervorragende stellung, er wird seit 833 sogar öfter als ‚magister' bezeichnet (Sickel UL. 96), er ist also der eigentliche geschäftsleiter der kanzlei. Die kanzleivorstände selbst führen nur mehr die oberste leitung; früher hatte Karl selbst den befehl zur vollziehung der urkunde gegeben oder geben lassen, ietzt erteilt nach ausweis der tironischen noten (Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,686 vgl. UL. 94) meist die leitung der kanzlei diesen auftrag; wie Ludwigs lässiger hand die zügel des regiments entschlüpften und seine bequemlichkeit auch andre obliegenheiten vernachlässigte (vgl. n° 829), so überliess er auch die erledigung der regierungssachen durch urkunden ganz den händen andrer. Hatte die kanzlei Ludwigs, der ietzt auch die früchte der von Karl gepflegten bildung zugute kamen, sogleich begonnen das verwilderte urkundenlatein zu glätten und neue fassungen an die stelle veralteter zu setzen, so stellte sie für ihre zwecke um 828—832 auch eine mustersammlung, die formulae imperiales, zusammen (Sickel UL. 116, M. G. Formulae 1,285).

Die kanzleien der söhne Ludwigs d. Fr. wurden nach dem muster der kaiserlichen kanzlei, wol von dieser selbst eingerichtet. Die organisation bleibt dieselbe wie das ganze formelwesen. Die rekognition erfolgt durch einen notar anstatt des vorstandes der kanzlei. Unter Lothar I leiten zunächst zwei uns unbekannte männer, Witgar und Ermenfred, die kanzlei, seit 835 Agilmar, der von diesem amt auf den erzbischöflichen stuhl von Vienne erhoben, und Hilduin, der in einer urkunde (n° 1098 or. vgl. 1075) während seiner amtszeit ‚vocatus archiepiscopus' genannt wird. Auch in der kanzlei Lothars I verfügt der vorstand derselben den vollzug der urkunden (‚magister fieri et firmare iussit' in tironischen noten in n° 1109, 1141, Berliner Abbild. text 150). Nur während der abnormen verhältnisse nach der enttronung Ludwigs d. Fr. (833 herbst—834) rekognoscirt auch ein notar allein. Die kanzlei Lothars I liefert wieder die vorstände der kanzleien seiner söhne Ludwig II und Lothar II, für iene Druktemir und Remigius, für diese Ercambold. Hier wie dort findet sich, in der italienischen kanzlei nur anfangs, in der lothringischen sogar überwiegend, die ältere form der rekognition durch den kanzleichef allein (n° 1151—53; 1250 f., 1275 f.), unter Lothar II aber auch noch bis 861 durch die beiden aus der kanzlei seines vaters übernommenen notare Hrodmund und Daniel (n° 1242 u. ö.; 1248, 1260). Eine von ienem rekognoscirte urkunde (n° 1261) vermerkt, dass der kanzleivorstand den befehl zur ausfertigung gegeben habe (Berliner Abbild. text 156). Der feldzug, welcher Ludwig II 866 nach Unteritalien führte und dort iahre lang festhielt, veranlasste auch die auflösung der kanzlei; sämmtliche urkunden wurden nun ‚iussu imperatoris (imperiali)' von geistlichen des gefolges nur in ihrem eignen namen gefertigt (n° 1201 f.), auch nachdem der kaiser wieder nach Oberitalien zurückgekehrt war.

Von massgebendem einfluss für die weitere entwicklung wurde die kanzlei Ludwigs d. D. An der spitze der kanzlei stehen männer des königlichen vertrauens, die zugleich äbte bedeutender klöster sind, bis 833 abt Gauzbald von Niederaltaich, dann abt Grimald von Weissenburg aus vornehmen fränkischem geschlecht, noch ein zögling der hofschule Karls d. Gr. und am hof Ludwigs d. Fr. angesehen, seit 840 abt Ratleic von Seligenstadt, einstmals Einhards schreiber, dann ein abt Baldric. 856 — die beiden schon 854 im namen Grimalds rekognoscirten urkunden für sein eignes kloster St. Gallen n° 1368, 1369 stellen sich nur als ausnahmsfälle dar — wird Grimald, der 841 abt von St. Gallen geworden war, wieder zur leitung der kanzlei berufen und behält sie nach einer in ihren gründen unaufgeklärten kurzen unterbrechung von 858—860 bis 870; er führt seit 856 in der rekognition den titel ‚archicappellanus' (zuerst n° 1377).

Kanzlei und kapelle waren bisher streng geschieden gewesen (Sickel Beitr. II Wiener SB. 39,148, UL. 101). Keiner der erzkapläne — es bekleideten diese würde unter Pippin Fulrad von St. Denis, unter Karl d. Gr. bischof Angilram von Metz und erzbischof Hildebald von Köln, unter Ludwig d. Fr. abt Hilduin von St. Denis, erzbischof Fulco von Reims und bischof Drogo von Metz, unter Lothar I wieder Drogo (vgl. ietzt auch die Metzer urk. von 848 in Bibl. de l'Ecole des chartes 49,98) — war mit der leitung der kanzlei betraut gewesen, keiner der geistlichen

der kapelle, ausser höchstens ausnahmsweise (vgl. Bresslau UL. 1,276 n. 1), auch zum kanzleidienst herangezogen worden. Dasselbe verhältnis blieb in Westfrancien, wo bischof Ebroin von Poitiers (Wiener SB. 92,344 n. 2), in Lothringen, wo unter Lothar II erzbischof Gunthar von Köln (n° 1248), und zunächst in Ostfranken, wo bis 847 bischof Baturich von Regensburg (Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,433) erzkaplan war, bestehen. Seit 856 sind beide ämter vereinigt, Grimald ist zugleich erzkaplan und vorstand der kanzlei. Mit ausnahme einer kurzen unterbrechung von 858 bis 860, während welcher abt Witgar von Ottobeuern die geschäfte der kanzlei leitete[1]), blieb erzkaplan Grimald bis 870 vorstand der königlichen kanzlei. Nach Grimalds rücktritt im herbst desselben iahres (n° 1439; Grimald starb erst 872 iuni 13, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,437 n. 4) trat der erzbischof Liutbert von Mainz als erzkaplan und kanzleivorstand an dessen stelle.

Damit vollzieht sich eine wichtige änderung. Die Mainzer kirche nahm den ersten rang unter den deutschen kirchen ein. War früher das erzkaplanat an dem kaiser oder könig genehme persönlichkeiten, äbte oder bischöfe verschiedenen sitzes, verliehen worden, so bindet sich diese würde ietzt an einen bestimmten sitz, an ienen des ersten bischofs im reich. Sein inhaber ist geborner erzkaplan und als erzkaplan zugleich vorstand der kanzlei.

Dies bildet sich weiter aus, als nach Ludwigs d. D. tod sein reich wieder unter seine söhne geteilt wurde. In Ostfranken, dem reich Ludwigs III, blieb erzbischof Liutbert von Mainz erzkaplan und kanzleivorstand, in Baiern, dem reich Karlmanns, erhielt, nachdem anfangs noch ein ‚kanzler' Baldo die kanzlei geleitet, erzbischof Theotmar von Salzburg, der metropolit Baierns, beide würden. Das reich Karls III, Alamannien, besass keinen erzbischof; der könig musste sich mit einem bischof als erzkaplan begnügen. Zu dieser würde und zur leitung der kanzlei wurde bischof Witgar von Augsburg, früher als abt ‚kanzler' Ludwigs d. D., ausersehen. Er bekleidete beide ämter nur sehr kurze zeit; nur zwei urkunden von 877 (n° 1536, 1540 or.) sind ‚advicem Witgarii archicappellani' ausgestellt. Karls allmächtiger günstling Liutward, der, bis zu beginn 878 nur kanzler (‚archicancellarius' in n° 1539 k. wol korruptel), seit dieser zeit als ‚erzkanzler' (zuerst sicher in n° 1543 or.) auftritt, gewann die leitung der kanzlei; dass er auch erzkaplan gewesen, ist bestimmt bezeugt (die belege Wiener SB. 93,345) und diese zeugnisse scheinen mir zu gesichert, als dass ich mich der annahme Sickels (Beitr. VII Wiener SB. 92,667) anzuschliessen vermöchte, Liutward habe nach dieser würde nur gestrebt, sie aber nicht erlangt. Durch Liutward wird auch der titel ‚erzkanzler' in die deutsche kanzlei eingeführt; er wird ihm fast ausschliesslich in der rekognition gegeben, sehr selten nur iener des ‚erzkaplans' (nur in n° 1587, 1598 or., 1607 vgl. 1701, ferner im text von n° 1622, 1623, zuerst also 882); er mochte auf den vollklingenden titel des erzkanzlers umso mehr gewicht legen, als er nicht ein deutsches bistum besass, sondern seit 880 bischof von Vercelli war. Liutwards stellung war nach ieder seite hin eine ausnahmsweise, getragen nur durch seinen beherrschenden einfluss auf den schwachen

---

[1]) Dass Witgar und Baldric wirkliche kanzler waren, hat bereits Sickel (Beitr. VII Wiener SB. 92,657, 661) betont. Dass sie aber dem erzkaplan untergeordnete beamte waren, ist durchaus unwahrscheinlich (anders Bresslau UL. 1,297). Baldric fällt an sich ausserhalb die amtszeit des erzkaplans Grimald, die rekognition im namen des kanzlers Witgar erweist, dass er während dieser zeit auch die wirkliche leitung der kanzlei führte, wie sie ia auch der ‚kanzler' in der kanzlei Lothars II hatte. Zudem war Grimald einen guten teil des iahres, während in Witgars namen die urkunden gefertigt wurden (n° 1391—94), gar nicht bei hof, sondern in seinem kloster oder dessen nicht ferner umgebung. Bestimmte daten liegen vor für 858 märz 12, mai 14, iuli 28, aug. 29, Wartmann UB. 2,77 f. n° 460, 462—465: diese urkunden Grimalds tragen dessen unterschrift mit der vorangehenden formel: ‚praesentibus istis quorum hic signacula subnotantur' oder nur ‚praesentibus istis'. Wird später einmal die anwesenheit Grimalds noch ausdrücklich erwähnt (n° 498), so ergibt sich die anwesenheit der nach iener formel unter einer urkunde unterzeichneten aus der an diese liste sich anschliessenden bemerkung eines andern stückes (n° 556): ‚Signa quoque aliorum testium qui praesentes ibidem fuerunt'. Eine zweiiährige stellvertretung, während der wirkliche kanzleichef nur meist in seinem kloster daheim gewesen wäre, ist kaum anzunehmen. Eine solche stellvertretung mag ausnahmsweise oder bei kürzerer verhinderung stattgefunden haben, wie vielleicht bei der, nachdem Grimald das amt wieder übernommen, wieder im namen Witgars gefertigten urkunde n° 1405 von 861 iuli 8, zu einer zeit, da Grimald wieder einmal unfern seines klosters weilte (Wartmann UB. 1,84 n° 467), wenn nicht hier etwa spätere beurkundung einer früheren der rekognition noch entsprechenden handlung anzunehmen ist, wie sie mir auch in n° 1390 (rekognition im namen Grimalds nach Witgars amtsantritt) vorzuliegen scheint vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,211 f. und Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889) 7 n. 4, 225, der gleichfalls ‚eine unterordnung des oberkanzellariats (Witgars und Baldrics) unter das erzkaplanat (Grimald) für ausgeschlossen' hält.

kaiser. Nach Liutwards sturz wurde 887 wieder das regelmässige verhältnis hergestellt, wie es in der letzten zeit Ludwigs d. D. gewesen war; Liutbert von Mainz, der mit dem anfall des reichs Ludwigs III an Karl seine würden als erzkaplan und kanzleivorstand eingebüsst hatte, wie früher schon der erzbischof von Salzburg nach der annexion Baierns durch den ostfränkischen könig, wurde wieder zur leitung der kanzlei berufen und erhielt damit wieder die würde des erzkaplans; so sehr war aber der titel des ‚erzkanzlers‘ in der kanzlei Karls III eingebürgert, dass er ietzt auch während der kurzen amtsführung Liutberts überwiegt und der des erzkaplans (nur in n° 1711, 1712) zurückgedrängt wird.

Diese schwankenden verhältnisse werden durch Arnolf für den rest der Karolingerzeit gefestet. Das reich wird nicht mehr geteilt. Aber sein schwerpunkt liegt in Arnolfs stammland, in Baiern. Der metropolit Baierns, der erzbischof von Salzburg, wird wieder erzkaplan und vorstand der kanzlei, er bleibt es, einen versuch zu beginn der regierung Konrads I, den erzbischof Hatto von Mainz an dessen stelle zu setzen (n° 2012), abgerechnet, bis zum tod Konrads I. Mit der sächsischen dynastie gehen diese würden endgiltig an Mainz über.

Unter Arnolf war Lothringen wieder vom reich abgetrennt und als königreich 895 an Zwentibold verliehen worden. Lothringen besass zwei gleich angesehene metropoliten, den erzbischof von Trier und ienen von Köln. Wol um beide zu befriedigen, wurde Ratbod von Trier die würde des ‚erzkanzlers‘, an Hermann von Köln die würde des erzkaplans verliehen. Als 896 Zwentibold auch mit Ratbod in hader geriet (n° 1915ᵃ), enthob er ihn des erzkanzleramtes und übertrug es an den erzkaplan Hermann von Köln (n° 1916—1920), in dessen namen früher nur ausnahmsweise eine einzige urkunde für Trier (n° 1907) ausgefertigt worden war, bis nach der aussöhnung mit Ratbod (n° 1916ᵈ) zu beginn 898 (n° 1921 f.) das frühere verhältnis wieder in kraft trat und Ratbod an der spitze der kanzlei blieb. Der abfall der Lothringer von Zwentibold brachte 900 das land wieder an das reich. Es war ein zugeständnis an die bisherige selbständigkeit des unruhigen landes, dass man ihm die eigne kanzlei, also wol auch eine art autonomer verwaltung, beliess (vgl. Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,695 und n° 1931ᵃ). Leiter der lothringischen kanzlei bleibt Ratbod von Trier als ‚erzkanzler‘; sie hat ihre eignen beamten, alle Lothringen betreffenden urkunden werden hier ausgefertigt. Ob auch die lothringische kanzlei um die person des königs war oder ob sie ihren sitz in Trier hatte, lässt sich nicht ermitteln. Sie entfällt wieder, als unter Konrad I Lothringen sich vom reich trennt, und büsst nach dem anschluss an Westfrancien ihre selbständige stellung ein.

Wie im ungeteilten Frankenreich blieb die kanzlei mit ausnahme iener kurzen unterbrechung auch in den teilreichen eine einheitliche für den ganzen umfang derselben. Mochte dieser auch um länder sich erweitern, die bisher selbständig eine eigne kanzlei gehabt hatten, mit dem verlust ihres selbstbestandes war auch ihre kanzlei aufgelöst, die ursprüngliche kanzlei des neuen herrschers amtirte nun auch für sie wie für ieden andern reichsteil. Am schärfsten zeigt sich dies unter Karl III: weder der anfall Italiens noch der reiche seiner brüder, selbst nicht des grossen westfränkischen reichs änderte etwas an der organisation der kanzlei. Diese repräsentirte ebenso den gedanken der reichseinheit wie die person des königs.

So hat die leitung der kanzlei noch in der Karolingerzeit alle stadien der entwicklung durchlaufen: zuerst nur amt, das mittätige arbeit erforderte, wird sie unter Ludwig d. Fr. zur würde, die, nur noch männern von bedeutender stellung verliehen, sich auf die leitung beschränkt, die würde verknüpft sich unter Ludwig d. D., da die kanzleileiter eben nur höhere geistliche waren, mit der andern geistlichen würde am hof, dem erzkaplanat, und die vereinigten würden binden sich in den teilreichen an die ersten bischofstühle. Die persönliche eignung kommt nicht mehr in frage, die beiden würden werden zu ehrenstellen und titeln. Und diese entwicklung spiegelt sich auch in den titulaturen, welche die vorstände der kanzlei führen: sie sind um so bescheidener, ie mehr das amt sache der arbeit ist, sie werden klangvoller für die würde, sie erreichen ihren höhepunkt, als das amt zum titel des oder eines der ersten kirchlichen würdenträger im reich wird.

Die kanzleivorstände führen bis 840 in der rekognition keinen titel. Wenn Hitherius in der Vita Hadriani ‚capellanus et notarius‘ genannt wird oder der papst Rado als ‚protonotarius‘, Ercanbald als ‚cancellarius‘ bezeichnet wie die reichsannalen wieder als ‚notarius‘ (die belege bei Sickel UL. 77 f. vgl. Bresslau UL. 1,281), so sind dies keine officiellen titel und gerade ihr schwanken zeigt, dass es noch an solchen fehlte. In den tironischen noten wird der kanzleivorstand ausser etwa nach seiner geistlichen würde als ‚abbas‘ nur als ‚magister‘

bezeichnet, ein ganz allgemeiner ausdruck, der nichts besagt als ‚meister, vorstand'; diese bezeichnung ist noch in den kanzleien Lothars I und II (Berliner Abbild. text 150, 156) und Ludwigs d. D. (Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,688) gebräuchlich, so lange eben, als tironische noten zur verwendung kommen. Zuerst begegnet als bestimmter amtstitel ‚cancellarius' in einem kapitulare Karls d. Gr. von 808 (n° 424 c. 8) und er wiederholt sich in einem gesetz Ludwigs d. Fr. von 825 (n° 774 c. 26). Mit der hebung der stellung des kanzlers erhöht sich auch der titel: Fridugis wird einmal im text einer urkunde ‚sacri palatii nostri summus cancellarius' (n° 702), Hugo ‚sacri palatii archinotarius' (n° 915) oder ‚sacri palatii summus notarius' (n° 957, 965) genannt.

Denselben gebrauch halten die kanzleien der teilreiche ein. In der rekognition der urkunden Lothars I führt der vorstand der kanzlei keinen titel, unter Ludwig d. D. bis 856 keinen amtstitel (nur Baldric heisst ‚abbas'). Im text der diplome Lothars I wird aber Agilmar ‚sacri palatii archicancellarius' (n° 1077, 1078 k.), Hilduin ‚sacri palatii notarius summus' (n° 1098 vgl. 1075 or.) oder auch ‚aulae archiunotarius' (n° 1122, 1123 k.) genannt, in der deutschen kanzlei Ratleic in den tironischen noten (n° 1327 vgl. Berliner Abbild. text 47) und Grimald im text einer urkunde (n° 1318 or.) ‚summus cancellarius'. Erst nach der verbindung der leitung der kanzlei mit dem erzkaplanat wird unter Ludwig d. D. ein titel ständig, aber es ist nicht der amtstitel der kanzlei, sondern der des ‚archicappellanus'; nur Witgar führt während seiner kurzen dienstzeit den titel ‚cancellarius'. Während, wie erwähnt, durch Liutward der titel ‚archicancellarius' eingebürgert wird, bleibt in den kanzleien Ludwigs III und Karlmanns (mit ausnahme der beiden ersten urkunden) iener des ‚archicappellanus' bestehen. So wird es auch unter Arnolf, Ludwig IV und Konrad I gehalten, nur ganz vereinzelt drängt sich der titel ‚erzkanzler' vor (in or. n° 1817, 1969, in den in diesem punkt ganz unzuverlässigen kopien n° 1723, 1724, 1739 aus demselben ch.).

Die verwendung des titels ‚archicancellarius' in der rekognition stammt aus Italien, wie Italien überhaupt in den titelfragen vorangeht. Ludwigs II kanzleivorstand Dructemir führt diesen titel an dieser stelle schon 853 (n° 1159 or., gedr. Mittheil. d. Instituts f. öst. GF. 5,385; dadurch wird die bemerkung Bresslaus UL. 1,290 n. 4 gegenstandslos), dann nochmal in der rekognition einer gerichtsurkunde (n° 1182 k), während er in deren text als ‚sacri palatii archinotarius' bezeichnet wird und er sich selbst als ‚archinotarius' unterzeichnet; ebenso wird in den nur in seinem namen ausgefertigten urkunden der titel ‚archicancellarius' (n° 1161, 1164 k.) neben dem des ‚archinotarius' (n° 1151, 1152, 1186, nur ‚notarius' in n° 1153 or.) gebraucht. Im text einer urkunde n° 1163 or.) heisst er ‚sacri palatii minister', dem einer andern (n° 1177 or.) ‚sacri palatii archicancellarius', ein titel, den auch seine beiden amtsnachfolger Remigius und Johannes anderweitig (n° 1187, 1189 k.) erhalten, der letztere auch in einer gerichtsurkunde (n° 1196a). Dem ‚archinotarius' stellt sich in der rekognition dann noch der ‚protonotarius' (n° 1192, 1193 or. vgl. 1217) ebenbürtig an die seite. So wenig der titel ‚archicancellarius' in der italienischen kanzlei zur ausschliesslichen geltung zu gelangen vermag, so zählt er auch in der kanzlei Lothars II noch zu den raritäten; nur Ercambold legt sich ihn gelegentlich bei (n° 1265 or., 1270 k.), obwol er sich sonst, wie sein nachfolger Grimbland, nur ‚cancellarius' nennt und dem letzteren dieser einfache titel auch in einem schreiben des königs an den papst (n° 1281) gegeben wird. Eine eigenart der kanzlei Lothars II ist es, dass dem titel kanzler oder erzkanzler (von Ercambold auch schon einmal seinem notartitel n° 1245 k.) zumeist der zusatz ‚regiae dignitatis' vorangestellt wird, ähnlich wie schon von den rekognoscenten der urkunden Ludwigs II der eine und andre sich ‚notarius domni imperatoris' (n° 1149, 1154 k.) oder ‚domni imperatoris cancellarius' (n° 1159 or., 1169) betitelt.

Die rekognoscenten, die mit der ausfertigung betrauten kanzleibeamten, führen lange keinen amtstitel. Nachdem sie schon früher ihren geistlichen titel beigefügt, wird durch Hirminmar seit 823 (n° 756 or., derselbe titel für Durandus in n° 683 k. ist zu wenig beglaubigt) der titel ‚notarius' eingeführt, der wie iener des ‚cancellarius', wenn auch in andrer bedeutung, noch in die römische zeit zurückreicht (Bresslau UL. 1,153, 279). Er bürgert sich bald vollständig ein und ist allein oder neben, hie und da auch zugleich mit dem geistlichen titel bis über die mitte des 9. iahrhunderts der ständige titel der rekognoscenten. So ergibt sich zwischen diesen bis dahin kein rangunterschied. Eine änderung im titel beginnt auch hier wieder zuerst in der italienischen kanzlei platz zu greifen. Abgesehen von dem doch nicht zweifellosen fall in n° 1148[1]) begegnet der titel ‚cancellarius'

[1]) Ich habe n° 1148 or. nach den iahresdaten zu 851 eingereiht und nach diesen ist sie auch nur hier einreihbar. Aber die

für den rekognoscenten schon 852 (n° 1155 k. für Werimbold, der in n° 1172 or., 1178 k. wieder nur ‚notarius' heisst) und bestimmter noch in den folgenden iahren (853 in n° 1159 or. vgl. 1169, 854 in n° 1163 or., 857 f. in n° 1179 f. für Adalbert). Ob mit dieser neuerung im titel auch eine änderung in der organisation der kanzlei zusammenhängt, lässt sich nicht feststellen. Bei ihrem aufkommen wenigstens haben titel eine sachliche bedeutung, sie bedeuten eine amtliche stellung. Die erhöhung des titels des kanzleileiters zum ‚erznotar' und ‚erzkanzler' mag auch den titel der im rang zunächst stehenden rekognoscenten vom ‚notar' zum ‚kanzler' erhoben haben. Es sind eben nicht alle rekognoscenten, welche diesen titel tragen, es gibt neben ihnen noch ‚notare' und die ‚kanzler' treten nicht neben, sondern nach einander auf.

Eine andre wirksamkeit entfaltet der titel ‚kanzler' in den kanzleien Lothars II und Ludwigs d. D., wo er nicht lange nach seinem auftauchen in Italien zu gleicher zeit 858 erscheint; hier wie dort kommt er für den kanzleivorstand zur verwendung. In dieser alleinigen verwendung bleibt er in der lothringischen kanzlei in geltung, in der deutschen aber nur für die kurze amtszeit Witgars. Seit 868 aber steigt er hier eine stufe tiefer, er wird nun auch von einem rekognoscenten geführt wie schon früher in der italienischen kanzlei. Auch fortan nur bestimmten rekognoscenten zukommend gewinnt er eine bestimmte, nach und nach sich schärfer abhebende bedeutung.

Je mehr die stellung des kanzleivorstandes sich hob, desto mehr entfremdete sie ihn auch den eigentlichen geschäften der kanzlei. Es musste sich das bedürfnis nach einem geschäftsführer geltend machen, der in stellvertretung oder im auftrag des vorstandes gewisse angelegenheiten besorgte oder den dienst überwachte. Auf ein derartiges verhältnis weist es hin, wenn in einer urkunde von 833 (n° 894) der notar Hirminmar als ‚magister' bezeichnet und vermerkt wird, dass derselbe die weisung zur ausfertigung und siegelung des diploms gegeben habe (Sickel UL. 96, Berliner Abbild. text 44). Noch dringender aber musste nach der vereinigung der leitung der kanzlei mit dem erzkaplanat die bestellung eines oberbeamten werden, der, ständig in der kanzlei, die laufenden geschäfte erledigte und den kanzleidienst in geregeltem gang erhielt. Anfangs wol nur in vertretung des etwa abwesenden oder durch andre obliegenheiten verhinderten vorstandes, der ausser den beiden hofämtern auch noch eine bedeutende geistliche stellung einnahm, die oft sein eingreifen erforderte; so kommt Grimald 861—869 iahr für iahr nach St. Gallen (vgl. Wartmann UB. 2,105 f. n° 489—547) und die tätigkeit für sein kloster und dessen besitz lässt annehmen, dass der besuch nicht immer nur ein flüchtiger gewesen ist. Noch mehr wurde diese vertretung zu einer notwendigkeit, als das erzkaplanat dem ersten bischof des reichs zufiel. Da war der erzkanzler, wie er nun auch hiess, nicht nur erzkaplan, sondern auch bischof, der seine diöcese und das gut seiner kirche verwalten sollte, ausserdem metropolit, dem eine grosse kirchenprovinz unterstand. Wenn Karl d. Gr. nach dem kapitulare von Frankfurt 794 (n° 316 c. 55) sich von papst und synode die ‚erlaubnis' erbat, den neuernannten erzkaplan bischof Hildebold von Köln beständig bei sich am hofe zu haben, wie papst Hadrian I dieselbe erlaubnis auch Hildebolds vorgänger im erzkaplanat, Angilramn von Metz, erteilt hatte, so bedeutet dies dispens von den kanonischen satzungen, welche dem bischof die residenzpflicht, die vornahme bestimmter funktionen, die wenigstens in gewissen zeiten wie an den kirchenfesten seine anwesenheit an seinem sitz erforderten, die persönliche obsorge für die kirchliche verwaltung der diöcese, in erweitertem amtskreis des metropolitansprengels zur pflicht machten. Diesen kanonischen verpflichtungen und den obliegenheiten der beiden hofämter zugleich gerecht zu werden war einfach unmöglich; wenn auch das erzkaplanat zum titel herabsank, hätte die kanzlei die ständige anwesenheit ihres leiters am hofe verlangt, während die kirchengesetze dauernde abwesenheit von der residenz verboten. Von selbst ergab sich die bestellung von stellvertretern und eben bei ienem amt, das befähigung und geschäftskenntnis forderte, um die staatsmaschine in gang zu halten, bei der kanzlei. Und dies um so mehr, als das kanzleiamt, ietzt an die erste kirchliche würde des reichs gebunden, von persönlicher eignung absehen musste und das amt wie die damit verquickte kirchliche würde nun auch ein lebenslängliches wurde. So gestaltete sich eine neue organisation der kanzlei aus: vorstand ist der erzkaplan und der erste metropolit des reichs ist der geborne erzkaplan, wie das erzkaplanat wird das erzkanzleramt zum — bald sogar

nicht an diese stelle passende rekognition ‚Adalbertus cancellarius advicem Remigii', welche sonst nur 860—882 nachweisbar ist, sowie das erst 855 eintretende fortlassen der iahre Lothars in der datirung und des namens desselben im titel berechtigen zu dem bedenken, ob hier nicht eine spätere ausfertigung mit rückdatirung vorliegt. Vielleicht geben die äusseren merkmale und speciell die schrift aufschluss.

erblichen — titel; die eigentliche geschäftsführung erhält ein geschulter beamter, der damit in eine höhere rangstufe vorrückt und nun den früher dem vorstand zukommenden titel ‚kanzler‘ führt; dazu das andre personal, das sich wieder in die zur namensfertigung berechtigten ‚notare‘ und die für uns namenlosen schreiber (ingrossisten) gliedert. Die urkunden werden ietzt vom kanzler oder auch einem der notare im namen des erzkaplans oder erzkanzlers, ausnahmsweise nur im namen des kanzlers rekognoscirt.

Nicht unmittelbar mit der vereinigung der vorstandschaft der kanzlei und des erzkaplanats wurde ein kanzler bestellt; erst das zunehmende alter Grimalds und der umstand, dass die kanzlei Ludwigs d. D. in dem notar Heberhard eine persönlichkeit besass, die seit iahren fast ganz allein das urkundengeschäft besorgte, führten dazu. Seit 868 trägt Heberhard als rekognoscent den titel ‚cancellarius‘ (zuerst in n° 1424, notarius heisst er nur in 3 kopien n° 1426, 1442, 1448); vereinzelt rekognoscirt neben ihm während dieser zeit nur ein diakon Liuthraud einige urkunden (n° 1471—75), die aber zumeist in Metz, hier wol in abwesenheit Heberhards, ausgestellt sind.

In gleicher weise wurden die kanzleien Karlmanns und Ludwigs III eingerichtet. Dort wurde 877 der erzbischof von Salzburg erzkaplan, hier blieb es der erzbischof Liutbert von Mainz. Unter ienem führte Baldo, in dessen namen auch die beiden ersten urkunden (n° 1478, 1479) rekognoscirt sind, titel und amt eines kanzlers und neben ihm kommt noch ein notar Madalwin vor. Unter dem Mainzer erzbischof folgen sich zwei kanzler, Wolfher und Arnolf, die sämmtliche urkunden, Arnolf eine sogar nur im eigenen namen (n° 1532 or.), rekognosciren.

Die kanzlei Karls III erhielt durch Liutward, den allmächtigen emporkömmling, der vom kanzler (n° 1536, 1538, 1540) nach beseitigung des erzkaplans zum ‚erzkanzler‘ sich aufschwang, ihr gepräge; als dann reich um reich anfiel und der geschäftskreis sich mehr und mehr erweiterte, musste dies eine rückwirkung äussern. Auch nach der besitznahme Italiens scheint Liutward die ganze geschäftsgebahrung in der hand behalten zu haben; es begegnen nur notare als rekognoscenten, die einzige ausnahme (n° 1560 or.), eine ‚advicem Ernusti cancellarii‘ von einem nur hier auftretenden rekognoscenten gefertigte urkunde, weist höchstens auf einzelne stellvertretung; noch weniger gewicht kann man darauf legen, wenn Ernust, der wol auch als ‚subdiaconus‘ unterfertigt (n° 1559, 1593), später in einer wenig zuverlässigen kopie (n° 1647) nochmal zum ‚cancellarius‘ gemacht wird. Erst nach dem anfall Baierns und Ostfrankens (882) wird den verhältnissen insoweit rechnung getragen, dass nunmehr auch in der kanzlei Karls III ein ‚kanzler‘ bestellt wird; der notar Waldo führt seit ende ienes iahres unter sämmtlichen rekognoscenten allein den kanzlertitel (zuerst n° 1599); er bekleidet dieses amt bis zu seiner erhebung zum bischof von Freising 884, in einer urkunde (n° 1644 k.) trägt er als rekognoscent sogar den bischoftitel. Aber dabei macht sich ein eigentümliches schwanken des amtstitels geltend: auch nachdem Waldo den titel ‚cancellarius‘ zu führen begonnen hatte, wird er in einzelnen fällen (die belege Wiener SB. 92,350) doch wieder ‚notarius‘ genannt. Diese sind iedoch sehr in der minderzahl und sie zeigen wol nur, dass in der kanzlei Karls III die titulatur für die neugeschaffene stellung keine feste war. In dieser folgte Waldo 884 der notar Amalbert; seit der ersten für Westfrancien ausgestellten urkunde (n° 1652 or.) nennt er sich ‚cancellarius‘; wie Waldo während seiner kanzlerzeit rekognoscirt er 885—887 die mehrzahl der diplome, wie ienem wird ihm auch, ebenfalls seltener, noch der titel ‚notarius‘ beigelegt (Wiener SB. 92,350).

Ergibt sich so mit genügender sicherheit die bestellung eines kanzlers als eines unter dem erzkanzler stehenden oberbeamten, so bietet sich doch eine schwierigkeit, es tritt zu gleicher zeit ein zweiter kanzler auf: neben Amalbert 885 noch Salomon, der ausser in 2 kopien (n° 1658, 1659) auch in einem original (n° 1670) ‚kanzler‘ heisst, nach der übernahme der kanzlei durch Liutbert von Mainz 887 Fredebold, der in zwei der drei von ihm rekognoscirten urkunden (n° 1709, 1710 or.) sich als ‚cancellarius‘, in der dritten (n° 1713 or.) als ‚notarius‘ unterfertigt. Die kanzlei Karls III war wie die kanzleien sämmtlicher Karolinger bis Ludwig IV eine einheitliche; eine scheidung nach ländern hat nicht stattgefunden, ebensowenig ist eine teilung in verschiedene ressorts zu erweisen. Zur erklärung dieses schwankens hat Sickel (Beitr. VII Wiener SB. 95,661 vgl. Berliner Abbild. text 167, 187 und Bresslau UL. 1,298) die unterscheidung zwischen ‚wirklichen und titularkanzlern‘ aufgestellt. Dieselbe reicht kaum aus, denn auch die titulaturkanzler würden, sobald ihnen der kanzlertitel verliehen worden war, diesen ständig geführt haben; wenn einmal ein kanzler auch noch eine urkunde selbst schrieb, galt dies kaum als unstatthaft; das häufige avancement der kanzler auf bischofsitze oder abteien konnte aus diesem oder ienem grund,

auch nur durch todesfall, unterbleiben, es war kein notwendiges. Es handelt sich, sobald man iene, welche von bestimmter zeit an ständig den kanzlertitel führen, auch als wirkliche kanzler anerkennt, doch nur um vereinzelte fälle, die einer erklärung bedürftig sind, und die wahrscheinlichere ist die stellvertretung des kanzlers oder das schwanken des kanzlertitels selbst.

Dieses zeigt sich auch nach andrer richtung. Die kanzlei Arnolfs ist fest geregelt. Die nominelle leitung führt der erzkaplan Theotmar von Salzburg; als kanzler fungiren Aspert, der sich auch immer (‚notarius' in n° 1747 k. ist nur verderbnis) ‚cancellarius' nennt und selbst noch als ‚vocatus episcopus' eine urkunde (n° 1830) rekognoscirt, seit sept. 893 Wiching, der frühere bischof von Neutra. Sowol in Asperts (n° 1820 k., 1821, 1822 or.) als in Wichings (n° 1849) namen sind einige urkunden rekognoscirt und dann tragen sie den sonst nur noch Theotmar beigelegten titel ‚archicancellarius' (Wiching auch ‚episcopus' in n° 1888 k., 1900, 1901 or.); Aspert wird aber auch schon 891 im text eines diploms (n° 1782 or.) als ‚archicancellarius' bezeichnet wie Wiching als rekognoscent einiger diplome (n° 1851, 1852, 1864 sämmtlich or.). Die kanzler als die eigentlichen leiter der kanzlei strebten nach erhöhung des titels, noch war dieser nicht genau bestimmt. Neben Wiching führt aber seit 895 (in n° 1749 k. der titel verderbt) der eine rekognoscent Ernust mit einer ausnahme (n° 1871 or.) ständig den kanzlertitel (zuerst n° 1858 or., dann n° 1869 f.), während der andre rekognoscent sich wie früher nur ‚notarius' nennt. Einen zweiten kanzler anzunehmen ist wol unzulässig; die gelegentliche erhebung des kanzlertitels zu dem des erzkanzlers mag auch veranlasst haben, dass der erste vielleicht mit der stellvertretung betraute notar in den kanzlertitel nachrückte.

Die gleichen verhältnisse blieben unter Ludwig IV und Konrad I bestehen. Von den beiden rekognoscenten der deutschen kanzlei, welche schon unter Arnolf gedient hatten, führt Ernust ständig den kanzlertitel (einzige ausnahme n° 1941 or.), Engilpero ebenso ständig den titel ‚notarius' (cancellarius in n° 1943, 1957 aus demselben ch. nur verderbnis); Ernust war also kanzler[1]). Sein nachfolger wird 909 Salomon (zuerst in n° 2000), damals schon bischof von Konstanz und abt von St. Gallen, der erste fall, dass ein kirchlicher würdenträger in dieser stellung ein untergeordnetes amt übernahm; aber die geschäftsführung der kanzlei sicherte unter einem Ludwig IV entscheidenden einfluss. Salomon behielt dieselbe stellung unter Konrad I, fast sämmtliche urkunden tragen seinen namen, nur wenige sind von Oudalfrid rekognoscirt, der, wie unter Ludwig IV (n° 1999 or., cancellarius in der kopie n° 1998 ist zu wenig beglaubigt), so auch unter Konrad I, von der ersten urkunde mit der abnormen rekognition ‚advicem Hattonis' (n° 2012) abgesehen, nur den titel ‚notarius' trägt.

Einfacher war die organisation der kleinen l o t h r i n g i s c h e n  k a n z l e i unter Zwentibold und Ludwig IV. Wich diese schon darin von der deutschen kanzlei ab, dass an ihrer spitze ein erzkanzler, Ratbod von Trier, nicht der erzkaplan stand, so blieb ihr auch zunächst die bestellung eines untergeordneten kanzlers fremd. Ratbod scheint die geschäftsführung seiner kanzlei selbst geleitet zu haben. Diese kennt daher auch nur notare. Nur während der kurzen zeit, da nach der entfernung Ratbods der erzkaplan Hermann von Köln an dessen stelle tritt, begegnet auch der frühere notar Egilbert als kanzler (n° 1916—19), man hatte für dieses intermezzo einen wirklichen geschäftsleiter nötig. Unter Ludwig IV arbeitet Ratbod wieder nur zumeist mit notaren. Für Switgar ist der titel cancellarius durch die kopie n° 1949 zu wenig gesichert, bei Ernuld tritt ausser einer kopie (n° 1991) auch ein original (n° 1990) für den kanzlertitel ein, aber beide urkunden umspannen nur die zeit von wenigen monaten.

Das n i e d e r e  k a n z l e i p e r s o n a l, das in der rekognition nicht genannt wird, bleibt unbekannt. Aus der schrift lässt sich höchstens feststellen, dass schreiber der kanzleien Lothars I, auch noch etwa Lothars II, dann der ersten regierungszeit Ludwigs d. D. noch der schule von Tours angehörten (Sickel in Berliner Abbild. text 150, 160), bis in der deutschen kanzlei durch Heberhard neue muster geschaffen wurden und sich an ihnen eine deutsche schule heranbildete (ib. 161, 168, 177), dass öfter italienische, unter Karl III auch westfränkische

[1]) Sickel, Berliner Abbild. text 195 vgl. Beitr. VII Wiener SB. 93,696 (darnach Bresslau UL. 1,305, 318), betrachtet Ernust nur als ‚titularkanzler', weil ‚er sich auch damals noch fleissig am schreiben betheiligt hat'. Diese begründung scheint mir nicht überzeugend und bedenklicher noch die lücke, welche durch die titulaturkanzler in die reihenfolge der kanzler gerissen wird, die hier volle 8 iahre umfassen würde.

schreiber verwendet wurden (ib. 171, 185, 186, 178), wie denn gelegentlich auch das formelwesen unter diesem kaiser italienisches gepräge wie schon unter Lothar I (Wiener SB. 85,496) oder westfränkischen einfluss zeigt (Wiener SB. 92,403, 426, 447, 463), dass schreiber von einer kanzlei in die andre übernommen wurden, wie aus der kanzlei Karlmanns und Ludwigs III in die Karls III oder aus der kanzlei des letzteren in iene Arnolfs (Berliner Abbild. text 171, 174, 178; 65, 68, 188), während das höhere kanzleipersonal, die rekognoscenten, durch die neue regierung ihres amtes verlustig ging. Hie und da kam es schon vor, dass der text einer urkunde auch vom empfänger geliefert und nur die beglaubigenden schlussformeln vom kanzleibeamten beigefügt wurden, etwa in der von einem Fuldaer mönch geschriebenen urkunde n° 2017 vgl. Berliner Abbild. text 13, wie denn nicht eben selten auch in der kanzlei gefertigte urkunden eine weit gehende arbeitsteilung des schreibgeschäftes aufweisen, etwa text von einer, das eschatokoll oder teile desselben von andrer oder auch dritter hand (belege in Berliner Abbild. I, 1, 2, 4, 16; III, 1, 4, 6, 8; VII, 12, 22). Eine mehrung der kopirarbeit ergab sich endlich daraus, dass öfter urkunden in mehr als einem exemplar ausgefertigt wurden (Sickel UL. 404); so liegen u. a. von n° 1602 noch 3 originale vor, die von verschiedenen händen geschrieben sind (Berliner Abbild. text 182), während die beiden originale von n° 1974 denselben schreiber aufweisen. Mehrfache ausfertigung erfolgte zweifelsohne nur auf verlangen der parteien gegen erlag der taxen; bei bestätigung von bilateralen verträgen (tausch, prekarie u. ä.) waren beide parteien in gleicher weise interessirt; bei staatsrechtlichen privilegien wurde wol auch von amtswegen die ausfertigung mehrerer exemplare angeordnet, wie bei den konstitutionen Ludwigs d. Fr. für die Spanier in 3 und 7 exemplaren (n° 546, 588).

Die geringen aufschlüsse, welche die urkunden über die kanzlei liefern, erstrecken sich nur auf ienes bureau, das die urkunden auszufertigen hatte. Dieses verlangte für die conceptsbeamten ein in geschäftsgebahrung und formelwesen, für die schreiber ein in der urkundenschrift geschultes personal. Demselben oblag wahrscheinlich auch die ausfertigung der mit den ausgestellten urkunden in engster beziehung stehenden mandate (wie n° 895, 1370, 1881 u. a.), vielleicht auch der vollmachten der im besonderen auftrag entsandten königsboten (indiculus Muratori Ant. 5,927, epistola, iussio Mem. de Lucca 5ᵇ,53, selbst praeceptum ib. 420 und edictum n° 1216 geheissen vgl. Brunner in Wiener SB. 51,455), wie solche noch aus Italien vorliegen (n° 1157, 1216). Der grosse verwaltungsapparat, der ausgedehnte schriftliche verkehr, der namentlich unter Ludwig d. Fr. ausgebildete bureaukratismus forderten aber auch die errichtung andrer abteilungen. So oblag der kanzlei die ausfertigung des authentischen textes der kapitularien (vgl. Sickel UL. 409); einmal wird verordnet (n° 774 c. 26), dass die erzbischöfe und grafen vom kanzler den text eines solchen gesetzes zu weiterer publikation in empfang zu nehmen haben und dem kaiser eine liste der empfänger vorzulegen sei, ein andermal (n° 424 c. 8), dass eine instruktion für königsboten in 4 exemplaren auszufertigen und eines beim kanzler zu hinterlegen sei, der zugleich vorstand des pfalzarchivs war (Sickel UL. 9). Wie diese wurden sicher auch die andern instruktionen für die missi in der kanzlei gefertigt; waren sie an sich schon unter Karl d. Gr. sehr zahlreich, so mehrte sich ihre zahl dadurch, dass bei allgemeinen aufträgen mindestens für ieden missionssprengel ein exemplar auszustellen war. Die königsboten waren ferner mit einer authentischen ausfertigung der kapitularien zu versehen, sobald sie dieselben zu publiciren hatten; einmal wird ausdrücklich bemerkt, dass ein solches exemplar im öffentlichen ding zu Paris von den anwesenden unterzeichnet worden sei (M. G. Capit. 1,112). Dazu kommen schriftliche entscheide auf berichte der königsboten (n° 471, 802); lassen diese schon voraussetzen, dass der häufig (n° 373 c. 40, 374 c. 20, 424 c. 5, 457 c. 10, 11) geforderte bericht zumeist ein schriftlicher gewesen ist, so wird dieser auch öfter ausdrücklich verlangt (n° 441 c. 11, 831 c. 3, 838 c. 5). Für die missi waren von der kanzlei ausserdem die ‚tractoriae', kreditive zugleich und anweisungen ihrer naturalbezüge, anzufertigen, wie denn eine solche tractoria auch in den formulae imperiales erhalten ist (M. G. Form. 292 n° 7) und die missachtung solcher ‚epistolae' mit schwerer ahndung bedroht wird (n° 632 c. 16). Dazu kommen die erlässe, die mehrfach auszufertigenden rundschreiben (wie n° 268, 292, 461, 635—37, 828, 829) oder specielle vollmachten (n° 630 c. 6, 712, 713, 749), berufungen an den hof oder zu den reichstagen, welche von der kanzlei auszustellen waren, mochten die briefe wenigstens bis 840, namentlich die privatbriefe, auch grösstenteils ausserhalb der kanzlei angefertigt werden (Sickel UL. 104); andrerseits erweisen die briefe Lothars II an Nicolaus I (n° 1269, 1278, 1281) den gleichen diktator und dieser ist zweifelsohne der kanzler Grimbland, der ia auch als gesandter nach Rom ging (n° 1281). Vielerlei

schriftstücke mögen auch die heeresangelegenheiten erfordert haben; ein einziger dieser aufgebotsbriefe (n° 399) ist uns vollständig, ein paar andre einberufungsordres sind uns in der briefsammlung Einhards erhalten (n° 26, 32, 33, Jaffé Bibl. 4,461, 463 f. vgl. n° 879ª und Gesta Berengarii III, 55 ed. Dümmler 114: Fortia iussa cito, scribe, sulcate papyris).

Einen schluss auf den umfassenden geschäftskreis der kanzlei als organs der centralregierung gestattet auch die ausbildung des schriftlichen verkehrs in verwaltung und rechtspflege: da sind nach den kapitularien listen zu führen über iene, welche den treueid geleistet und nicht geleistet haben, und selbst über die gesammte einwohnerschaft des gaus (n° 264 c. 2), über die auszugsfähigen freien (n° 829 c. 7), die fremden (n° 414 c. 4), die ernennung der schöffen, vögte, notare, deren namensverzeichnis dem könig vorgelegen ist (n° 388 c. 3), da sind inventare aufzunehmen über die lehen und fiskalgüter zur kenntnisnahme des königs (n° 457 c. 5, 7 vgl. n° 494 c. 14; ein solches inventar M. G. LL. 1,176, Capit. 1,250), register über die zehnten (n° 369 c. 7); der rechtspflege dienen verordungen der ladung vor das königsgericht iussione dominica aut indiculo aut sigillo (n° 434 c. 14), der notifikation gebannter räuber an die andern grafen (ib. c. 4), in Italien der führung eines protokolls über die vor das grafengericht gebrachten rechtssachen (n° 225 c. 3). War der grösste teil dieser protokolle und register auch nur für die unteren instanzen bestimmt, mochten die vermögensinventare gleich den in dem Capitulare de villis anbefohlenen berichten unp schlussrechnungen (n° 458 c. 55, 62, 66, 67, 69) nicht an den könig, sondern auch an andre ämter gehen und die in sachen der vermögensverwaltung erlassenen ‚briefe' (ib. 47) nicht von der eigentlichen kanzlei ausgefertigt werden, wie wahrscheinlich auch die auf das königsgericht bezüglichen nur von der schreiberschaft des pfalzgrafen, so muss doch auch nur die zahl der eingelaufenen bittgesuche oder kommissionellen berichte, die häufig in urkunden erwähnt werden, eine ganz ansehnliche gewesen sein. Zur bewältigung dieses dem urkundengeschäft, der gesetzgebung und verwaltung dienenden materials, dessen erledigung und officielle ausfertigung die kanzlei als das organ der centralregierung zu besorgen hatte, wurde ein weit grösseres personal, als uns bekannt ist, eine scheidung in verschiedene abteilungen, eine organisation der arbeit erfordert und die dadurch wachsende bedeutung der kanzlei mag die stellung ihrer leiter nach 819 so bedeutend gehoben haben. Nach dem zerfall des Frankenreichs in teilreiche tritt mit diesen selbst auch die bedeutung und der amtskreis ihrer kanzleien zurück. Auch der bedarf schriftlichen verkehrs für die verwaltung scheint sich für Deutschland und Lothringen, wo auch die kapitulariengesetzgebung ganz verschwindet, um der synodalen den platz zu räumen, ausserordentlich gemindert zu haben; in Italien, das uns auch ausfertigungstaxen für privaturkunden aufbewahrt hat (n° 996 c. 13), hat, wenigstens auf dem gebiet der rechtspflege, der alte brauch schriftlicher fixirung sich noch länger behauptet.

In die folgenden listen des kanzleipersonals sind nur die varianten der namen in originalen, von ienen in kopien nur häufiger auftretende und wichtigere verderbungen aufgenommen. Die fälschungen ohne echte vorlage sind nicht berücksichtigt. Die geschichtlichen daten über die persönlichbeiten der kanzlei sind bis 840 von Sickel UL. 76 (für die zeit Karls d. Gr. und Ludwig d. Fr. von Simson Karl d. Gr. 2,545, Ludwig d. Fr. 2,234), für die deutsche kanzlei von Dümmler (Ostfränk. Reich 2. A. 2,428 Ludwig d. D. vgl. Sickel Beitr. I, II; 3,140 Karlmann, 167 Ludwig III, 293 Karl III [vgl. Wiener SB. 92.353], 480 Arnolf, 561 Ludwig IV, 618 Konrad I) zusammengestellt.

Urkundenschreiber der Karolinger bis 751:

Pippin d. M.: Hardricus 702 (n° 10).
  Bainingus 706 (n° 15).
  Adricharius 714 (n° 20).
Karl Martell: Chaldo cancellarius 722 (n° 34).
  Aldo clericus 726 (n° 38).
  Chrothgangus recognovi 741 (n° 43).
Karlmann: Hildradus canc. 746 (n° 48, 49).
Pippin: Rodegus 743 (n° 52).
  Wilecharius rec. 747 (n° 55).
  Wineramnus rec. 749, 751 (n° 56, 57 gerichtsurk.).
  Rodegarius (n° 60, 61).

Königliche kanzlei:

Pippin.

Rekognoscenten bis 760: Chrodingus 752 (n° 64).
Widmarus 753—760 (n° 68, 74, 86, 89).
Wineramnus 753 (n° 69).
Baddilo 753—758 (n° 70, 84, 85).
Eius 753—755 (n° 71, 76).
760—768. Kanzleivorstände: Baddilo 760—766 (n° 88—101).
Hitherius 768 (n° 103—107).
Rekognoscenten: Hitherius 760 (n° 88 vgl. 100, 101).
Bernericus 763 (n° 95).

Karlmann.

Rekognoscent: Maginarius 769—771 (n° 113—125; wahrscheinlich 784 abt von St. Denis, gegen die identität Sickel UL. 77 n. 1).

Karl der Grosse.

Kanzleivorstände:
Hitherius 769 ian. 13—776 iuni 9 (n° 128—197; der name in Witigowo, Enricus verderbt in n° 148, 161; früher in der kanzlei Pippins; 775 abt von St. Martin in Tours n° 182, stifter von Cormery n° 346 857, † 796).
Rado 776 iuli—795 märz (n° 199—319; seit 772 mai rekognoscent, 790 abt von St. Vaast, † 808).
Ercanbaldus 797 märz 31 (vielleicht schon febr. 17)—812 apr. 2 (n° 327 [326] —456; seit 778 ian. rekognoscent).
Hieremias 813 mai 9 (n° 464; 818 erzbischof von Sens).
Rekognoscenten:
Rado 772 mai—775 dez. (n° 143—195 vgl. 205, vielleicht nur eine spätere ausfertigung; 776 kanzleivorstand).
Wigbaldus 774 sept 14—786 nov. 5 (n° 167—267; schreiber schon unter Pippin und von n° 140, 146, Sickel UL. 78, Berliner Abbild. text 1).
Ercanbaldus 778 ian.—794 febr. 22 (n° 209—312; die rekognition in n° 340 vielleicht die ursprüngliche von n° 309).
Giltbertus 778 okt. — 795 märz (n° 210—319; verderbt in Egilbertus [Engilpero] canc. in n° 218, Gildulfus in n° 301).
Optatus 779 märz 27 und 788 okt. 25 (n° 212, 289; ? später abt von St. Maur de Fossés).
Jacob 781 mai 25—792 aug. 4 (n° 229—311).
Widolaicus 781 okt.—794 aug. 20 (n° 236—318).
Erminus 799 febr. 2 (n° 339).
Genesius 769 iuni 13—802 sept. 15 (n° 341—383).
Amalbertus 800 iuni—807 apr. 28 (n° 348—417).
Hardingus 803 aug. 13 (n° 392).
Aldricus 807 aug. 7, 808 mai 26 (n° 421, 428 hier verderbt zu Altifredus, Sickel UL. 83; 829 erzbischof von Sens).
Blado 808 iuli 17 (n° 429).
Ibbo 809 iuli 7, 810 aug. 18 (n° 433, 440).
Suavis 810, 811 dez. 1 (n° 439, 453 vgl. 382).
Witherius 812 apr. 2, 813 mai 9 (n° 456 hier verderbt in Quidbertus, 464 mit dem titel diaconus).
Rekognoscenten der gerichtsurkunden (pfalzgräfliche notare):
Theudegarius 773 nov. 3—775 dez. (n° 139 hier verderbt zu Thiotgaudus, 187 or., 196).

Witherius notarius advicem Chrotardi (781 dez. 16 n° 238, Chrotard also damals vorstand dieser kanzlei).

Aldebertus 812 märz 8 (n° 455 vgl. 438[1]).

Ludwig der Fromme.

Aquitanische kanzlei.

Kanzleivorstände: Deodatus 794 aug. 3 (n° 497).

Guigo 807 dez. 28 (n° 498).

Helisachar 808 apr. 7, mai (n° 499, 500).

Rekognoscenten: Hildigarius 794 aug. 3 (n° 497).

Godolelmus 807 dez. 28 (n° 498).

Albo 808 apr. 7 (n° 499).

Reichskanzlei.

Kanzleivorstände: Helisachar 814 apr. 8—819 aug. 7 (n° 502—678, in n° 681 von 819 sept. 2 liegt doch wol nur spätere ausfertigung mit datirung nach der beurkundung vor; früher vorstand der aquitanischen kanzlei, 816 abt von St. Aubin d'Angers, später auch von St. Riqnier, † vor 840).

Fridugis 819 aug. 17—832 märz 28 (n° 679—870; 808 abt von St. Martin in Tours, n° 499 vgl. 609—611, 690 u. ö., 820 abt von Sithin [St. Bertin] n° 702, 844, 915; † 834).

Theoto 832 iuni 16—834 mai 15 (n° 871—898; abt von Marmoutiers bei Tours n° 881, † 834 vgl. n° 899b).

Hugo 835 iuli 3—840 iuni 12 (n° 900—976; sohn Karls d. Gr. und der Regina, abt von St. Quentin, 836 von Sithiu, n° 915, † 844).

Rekognoscenten:

Durandus diaconus 814 apr. 23—832 okt. 4 (n° 503—878).

Faramundus 814 apr. 23—825 mai 9 (n° 504—770).

Ibbo 815 iuni 10 (n° 563; schon rekognoscent unter Karl d. Gr.).

Joseph 815/6 (n° 583).

Arnaldus 816 febr. 10—iuni 21 (n° 598, 599).

Hirminmaris 816 iuli 31 (n° 602), 821 nov. 6—839 iuni 26 (n° 721—964; von n° 721 an mit dem titel ‚diaconus', von 823 n° 756 dem titel ‚notarius'; noch genannt 839 iuli 8 in den tironischen noten von n° 966).

Gundulfus 820 apr. 27—821 okt. 27 (n° 692—720).

Macedo (Machedo) 820 apr. 28 (n° 693—696).

Sigibertus 821 iuni 28 (n° 716).

Simeon diaconus 823 iuni 22—824 iuni 30 (n° 752—762).

Meginarius notarius 826 ian. 26— 840 iun. 8 (n° 799—976).

Adalulfus diaconus 828 febr. 26 (n° 820, 821 vgl. 809).

Daniel notarius 836 aug. 24—839 iuni 20 (n° 932—963).

Bartholomeus notarius 838 iuni 14—839 febr. 17 (n° 947—956; schreiber schon 836 von n° 923, Berliner Abbild. text 44).

Glorius notarius 839 ian. 23—dez. 29 (n° 955—970).

Lothar I.

822—833 apr. Kanzleivorstände: Witgarius 822 dez. 18—825 mai 31 (n° 983—994).

Ermenfredus 832 febr. 20—833 apr. 17 (998—1002).

Rekognoscenten: Maredo 823 iuni 4, 824 ian. 3 (n° 986, 987 k., ? identisch mit dem rekognoscenten Macedo in der kanzlei Ludwigs d. Fr.).

[1]) Auf grundlage der rekognition ‚Ego Heldebertus rec.' nimmt Bresslau UL. 1,282 n. 6 an, dass n° 438 ‚gefälscht oder mindestens verderbt ist, dass die rekognition aus einem verlorenen Fuldaer placitum herübergenommen ist'; n° 438 ist nicht original, die rekognition mag nicht authentisch sein, der inhalt ist aber doch zur genüge beglaubigt, um glaubwürdig zu sein.

Liuthadus 825 febr. 14—833 apr. 17 (n° 989—1002).
Dructemirus subdiaconus atque notarius 832 febr. 20—833 ian. 15 (n° 998—1001).
833/4. Selbständige rekognoscenten: Liuthadus notarius (n° 1003—1007).
Balsamus notarius (n° 1010, 1011).
835—855. Kanzleivorstände: Agilmar (Egilmar) 835 ian. 24—843 dez. 15 (n° 1012—1079; 842/3 erzbischof von Vienne, n° 1077, 1078).
Hilduin 844 febr. 17—855 sept. 19 (n° 1080—1139[1]); in n° 1098 vgl. 1075 ‚vocatus archiepiscopus‘, genannt, in n° 1122, 1123 ‚abbas‘; erzbistum und abtei streitig, ersteres wahrscheinlichst Köln[2]).
Rekognoscenten (notare): Dructemirus subdiac. atque not. 835 ian. 24—840 dez. 15 (n° 1012—1043).
Eichardus 839 aug. 17—843 aug. 22 (n° 1029—1072; in n° 1029 1031 mit dem titel ‚subdiaconus‘, von n° 1053 an ‚notarius‘).
Remigius notarius 840 dez. 4—848 märz 16 (n° 1042—1099; der titel ‚diaconus‘ in n° 1067 k. verderbt).
Ercamboldus notarius 841 sept. 1—855 sept. 19 (n° 1054—1139).
Firmandus notarius 842 nov. 12 (n° 1060).
Daniel notarius 842 (?) dez. 30—849 okt. 18 (n° 1061—1105).
Glorius notarius 843 ian. 21 (n° 1062, früher in der kanzlei Ludwigs d. Fr.).
Hrodmundus notarius 843 febr. 17—855 iuli 9 (n° 1063—1138).

## Ludwig II.

851—865. Kanzleivorstände: Dructemirus 851 ian. 10—860 märz (n° 1146—1182[k]; n° 1186 or. von 861 ian. 13 mit der rekognition ‚Dructemirus archinotarius ss.‘, eine familienurk., datirt nach späterer beurkundung oder ist vielleicht vor n° 1183 einzureihen; in der rekognition mit dem titel ‚archicancellarius‘ in n° 1159 or.; früher notar in der kanzlei Lothars I, 863 bischof von Novara, akten der Mailänder synode Wiener SB. 49,309).
Remigius 860 okt. 7—861 märz 6 (n° 1183—1188; n° 1148 ist spätere ausfertigung vgl. s. XC n. 1; früher in der kanzlei Lothars I und Ludwigs II, 861 als ‚s. palatii archicancellarius‘ abt von Leno n° 1187).
Johannes 864 febr.—864 nov. 2 (n° 1189—1192, in der rekognition von n° 1192 mit dem titel ‚sacri palatii protonotarius‘; 865 königsbote noch mit dem titel ‚archicancellarius‘ n° 1196[a]).
Rekognoscenten: Remigius subdiaconus atque notarius 851 ian. 10 (n° 1146; 860 kanzleivorstand).
Rainus notarius domni imperatoris 852 ian. 39—855 febr. 9 (n° 1149 k. mit der namensform Raberius, der gleiche titel in n° 1154 spricht für die identität mit Rainus, nicht mit Remigius — n° 1165, hier nur ‚notarius‘).
Verimboldus cancellarius 852 dez. 5—857 iuni 20 (n° 1155—1178, hier und in n° 1172 or. mit dem titel ‚notarius‘).
Herincus domni imperatoris cancellarius 853 iuli 4, 855 (n° 1159, 1169).
Regnimirus cancellarius 854 aug. 17 (n° 1163).
Plato notarius 856 mai 19—858 apr. 1 (n° 1173—1182; 871 bischof von Pisa, n° 1216).
Theodacrus notarius 857 ian. 11 (n° 1175).

---

[1]) n° 1061, nach den überlieferten daten der verderbten datirung nur zu 842 einreihbar, gehört nach der rekognition ‚Danihel not. adv. Hilduini‘ wahrscheinlich dem nächsten iahr an, da im text Angilmar auch nicht mehr wie in n° 1077, 1078 als kanzleivorstand bezeichnet ist.

[2]) Gegen meine annahme in n° 1075, Hilduin sei zum erzbischof von Köln designirt gewesen, erklärt sich Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,862 n. (hier auf eine zweifelhafte namensemendation sich stützend, die um so zweifelhafter ist, als die unter abt Heynian erfolgte zerstörung des klosters St. Martin in Köln nur iene von 881 [n° 1581[a]] gewesen, dieser abt also nicht schon 849 gestorben sein kann): er verweist dafür auf den bischof Hilduin von Cambrai (2,84 n. 1) und den abt Hilduin von St. Omer (2,‿91 n.). Ihm folgt Bresslau UL. 1,292 n. 2, der sich im anschloss an Simson gegen die echtheit von n° 1075 ausspricht. Die urkunde von 848 oder 847 mai 15 (rege L. kann nur Lothar I sein), N. Arch. 12,154 n° 9, auf welche auch Dümmler in den nachträgen 2,682 verweist, in der Hilduinus archiepiscopus gratia dei atque sacri palatii capellanus als abt von St. Cassian und Florentius in Bonn erscheint, ergibt wol mit genügender sicherheit, dass Hilduin doch designirter erzbischof von Köln war. Wahrscheinlich war er auch abt von Bobbio, n° 1092 vgl. Wiener SB. 65,506 n. 5.

Adalbertus cancellarius 857 nov. 29—864 sept. 19 (n° 1179 — 1191 vgl. n° 1148, 1212; rekognoscirt die letztere urkunde nur im eignen namen).

866—875. Rekognoscenten (rekognition ‚iussu domni imperatoris' meist durch hofgeistliche nur im eignen namen ausser n° 1210, 1211, die von Leudoin iussu imperatoris advicem Farmundi rekognoscirt sind; Farmund heisst in n° 1230 diaconus et capellanus vgl. 1188*).

Gauginus sacerdos (atque capellanus n° 1214, 1215, notarius 1209 or.) 869 iuli 4—874 okt. 13 (n° 1201—1233; 874 dez. bischof von Volterra n° 1238).

Leudoinus sacerdos, archipresbiter palatinus, 869 mai 25—870 iuni 3 (n° 1207—1211; 871, 876 bischof von Modena, Muratori Ant. 2,1119, 243).

Giselbertus presbiter et notarius (verderbt in n° 1217 zu protonotarius) 872 ian. 6—874 nov. 1 (n° 1217—1237; wahrscheinlich verderbt in Garinbertus diac. in n° 1229).

Adalgisus diaconus et notarius 874 okt. 9 (n° 1231).

Holias diaconus et abbas 874 dez. 8 (n° 1238).

Lothar II.

Kanzleivorstände (kanzler): Ercamboldus regiae dignitatis cancellarius (wenn in seinem namen rekognoscirt wird, nur cancellarius, in n° 1265 or. und 1270 k. archicancellarius) 856 febr. 11—865 iuli 4 (n° 1243—1272, rekognoscirt mit dem titel ‚notarius' n° 1243, 1245, 1268 [sämmtlich aus dem Prümer ch.] im eignen namen, früher in der kanzlei Lothars I).

Grimblandus regiae dignitatis cancellarius (bei den beiden rekognitionen adv. Grimblandi n° 1273, 1274 ohne titel) 866 ian. 15—869 ian. 22 (n° 1273—1288; gesandter an Nicolaus I n° 1281).

Rekognoscenten (notare): Hrodmundus notarius 865 nov. 9 — 866 ian. 17 (n° 1242—1274; rekognoscirt n° 1242, 1244, 1253, 1257, 1260 im eignen namen; früher in der kanzlei Lothars I).

Daniel notarius 858 ian. 2 (n° 1248 nur im eignen namen; früher in der kanzlei Lothars I).

Bernharius (Benzelinus n° 1252) 858 okt. 15, 865 aug. 4 (n° 1252, 1272 k.; beide namen offenbar identisch).

Karl, sohn Lothars I.

Kanzleivorstand (kanzler): Bertraus cancellarius 858 ian. 16—862 dez. 22 (n° 1291—1297; verderbt in n° 1293[1]) zu Haicardus).

Rekognoscenten (notare): Deidonus notarius 856 okt. 10—858 (n° 1290 nur im eignen namen rekognoscirt, 1293).

Aurolianus notarius 861 iuli 14 (n° 1295).

Ludwig der Deutsche.

830—855. Kanzleivorstände: Gauzbaldus 830 okt. 6—833 mai 27 (n° 1302—1313; abt von Niederaltaich n° 1302, 1331, 1348, 1357, 844 bischof von Wirzburg n° 1336, 1343 f., † 855).

Grimaldus 833 okt. 19—837 sept. 23 (n° 1314—1326; abt von Weissenburg n° 1318, 841 von St. Gallen n° 1368 f., 1388, 1404 u. a., 856 erzkaplan, † 872).

Radleicus 840 dez. 10—854 mai 18 (n° 1327—1367, früher schreiber Einhards, 840 abt von Seligenstadt; † iuni 14, todesiahr unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,433 vermutet 854; diese annahme wird dadurch unterstützt, dass die urk. von 854 iuli 22 n° 1368, 1369 für St. Gallen ausnahmsweise oder wegen vakanz der leitung aushilfsweise adv. Grimaldi rekognoscirt sind und, wie früher [s. LXXXVII] erwähnt, nicht dazu berechtigen die berufung Grimalds zur leitung der kanzlei und zum erzkanzleramt schon 854 anzusetzen).

Baldricus abbas 855 märz 20—856 ian. 20 (n° 1371—1373 protokoll aus echter urk.; Baldrich sonst unbekannt, † 856 febr. 6).

Rekognoscenten (notare): Adalleodus diaconus 830 okt. 6—840 dez. 14 (n° 1302—1330).

---

[1]) Ich berichtige hier zu n° 1293, dass die rekognition heisst: Deidonus not. adv. Heicardi: die datirung fehlt.

Dominicus notarius 840 dez. 10—841 aug. 18 (n° 1327—1331; ob mit dem priester Dominicus der schenkung n° 1340 identisch, ist fraglich, da deren or. sich in Salzburg erhalten hat, dieser Dominicus also wol der in der Conv. Bagoar. c. 11 genannte ist; wahrscheinlicher iener Dominicus clericus, der 837 eine Regensburger urkunde schreibt, Pez Thes. 1°,253).

Comeatus notarius 843 okt. 31—858 apr. 29 (n° 1334—1393; mit dem titel ‚cancellarius' unter den ‚vivi' des Reichenauer verbrüderungsbuches M. G. Lib. confrat. 290 sp. 455 z. 45).

Reginbertus subdiaconus (seit 851 [n° 1357] diaconus, in n° 1353 or. notarius, 845—851 meist ohne titel) 844 sept. 15—852 iuni 23 (n° 1340—1360).

Hadebertus subdiaconus 854 mai 18—859 apr. 25 (n° 1367 vgl. 1361, 1365—1396).

856—876. Kanzleivorstände: Grimoldus (Grimaldus) archicappellanus 856 iuni 16—857 aug. 26 oder beginn 858 (n° 1377—1388, 1390 wahrscheinlich spätere beurkundung); dann wieder 860 nov. 20—870 apr. 12 (n° 1403—1436, häufig ohne titel).

Witgarius cancellarius 858 febr. 2—860 mai 8 (n° 1389—1402 vgl. 1405 und oben s. LXXXVII n. 1; abt von Ottobeuern, später bischof von Augsburg).

Liutbertus archicappellanus 870 sept. 25—876 iuli 19 (n° 1439—1476; erzbischof von Mainz).

Kanzleileiter (kanzler) seit 868: Heberhardus cancellarius 868 febr. 4—876 iuli 19 (n° 1424—1476 vgl. s. XCI).

Notare: Liutbrandus 858 febr. 2 (n° 1389), L. diaconus 875 okt. 3—nov. 25 (n° 1471—1475; erhält 875 von Ludwig d. D. für seinen treuen dienst das klösterlein Faurndau mit der kapelle in Brenz, die Arnolf 888 bestätigt, n° 1469, 1470, 1732).

Comeatus bis 858.

Hadebertus bis 859.

Walto subdiaconus 858 dez. 7—861 apr. 1 (n° 1395—1404, 880—884 in der kanzlei Karls III).

Heberhardus notarius seit 859 mai 1 (n° 1397), 868 kanzler.

## Karlmann.

Erzkaplan: Theotmar, erzbischof von Salzburg, 877 iuni 28—879 aug. 11 (n° 1480—1505; titel: archicappellanus, n° 1482: archiepiscopus summusque cappellanus, archicancellarius nur in den k. n° 1484, 1498, 1499, cancellarius in k. n° 1488).

Kanzler: Baldo, 876—877 selbständiger leiter der kanzlei (n° 1478, 1479), 877 iuni 28—879 mai 10 (n° 1480—1500, die letzte urk. nur in seinem namen rekognoscirt) unter Theotmar.

Notar: Madalwinus 876 nov. 3—879 aug. 11 (n° 1478—1505).

## Ludwig III.

Erzkaplan: Liutbert, erzbischof von Mainz, 877 ian. 4—882 ian. 19 (n° 1507—1534).

Kanzler: Wolfherius 876 nov. 11—880 märz 23 (n° 1506—1524; vielleicht später bischof von Minden, M. G. SS. 13,289).

Arnolfus 880 mai 3—882 ian. 19 (n° 1525—1534).

n° 1511 rekognoscirt ein Gebehardus cancellarius, der vielleicht mit dem kanzler Ludwigs d. D. Heberhard identisch ist.

## Karl III.

877—878 febr. Erzkaplan: Witgar, bischof von Augsburg, 877 apr. 15, aug. 18 (n° 1536, 1540; 858—860 kanzler Ludwigs d. D.)

Kanzler: Liutward 877 apr. 15—878 febr. 10 (n° 1536—1542; rekognition ‚adv. Liutwardi canc.' in n° 1539 k. [der titel ‚archicancellarius' wol nur verderbt], 1541, 1542, nicht zweifellos die verlässlichkeit iener in n° 1537).

Notare: Inquirinus 877 mai 22 (n° 1537).

Hernustus 877 iuli 11—878 febr. 10 (n° 1539—1542).

878 märz—887 iuni:

Erzkanzler und erzkaplan: Liutward, archicancellarius, selten archicappellanus, 878 märz 24—887 iuni 23 (n° 1343—1707; seit 880 bischof von Vercelli, abgesetzt 887 iuli, † 901 iuni 24; über die von Liutward geführten titel Wiener SB. 92,345, 354 n. 5, die varianten des namens ib. 353 n. 2).

Kanzler (seit 882): Waldo (Walto) 882 nov. 6—884 iuni 26 (n° 1599—1644, hier mit dem titel ‚episcopus‘; über die rekognition von n° 1672, 1692 Wiener SB. 92,360; früher in der kanzlei Ludwigs d. D., seit 880 notar, 884 bischof von Freising. Über das gelegentliche schwanken des kanzlertitels Wiener SB. 92,350).
Amalbert 885 mai 20—887 iuni 23 (n° 1652—1707; seit 881 notar).

Notare: Inquirinus 878 märz 24—887 mai 30 (n° 1543—1703).
Hernustus (Ernustus) 878 iuli 17—885 ian. 11 (n° 1545—1647 k. hier mit dem verderbten titel ‚cancellarius‘; seit 877 in der kanzlei; mit dem titel ‚subdiaconus‘ n° 1559, 1593; stellvertretende rekognition [eine andre erklärung versucht Bresslau UL. 1,302 n. 3] adv. Ernusti cancellarii in n° 1560 or.).
Gaidulfus diaconus 880 märz 30 (n° 1560 or.).
Deusdedit 880 dez. 21 (n° 1563 ohne titel, wie Gaidulf, Heberhard und Angelulf wol nur für den einzelfall aushilfsweise verwendet).
Waldo (Walto) 880 dez. 29—882 iuli 19 (n° 1565—1596; seit 882 nov. kanzler).
Amalbertus 881 apr. 14—885 apr. 11 (n° 1474—1649; seit 885 mai kanzler).
Heberhardus 881 mai 9 (n° 1576 or., ohne titel, früher kanzler Ludwigs d. D.).
Liutfredus 885 iuni 15—887 mai 7 (n° 1619—1702; Italiener, Berliner Abbild. text 186).
Segoinus 884 febr. 14—sept. 20 (n° 1634—1646).
Salomon 885 apr. 15—sept. 23 (n° 1650—1670; nur im or. 1670 und den kopien n° 1658, 1659 cancellarius; später kanzler Ludwigs IV und Konrads I).
Angelulfus 887 febr. 10 (n° 1697 or.).

887 iuli—sept. Erzkanzler und erzkaplan: Liutbert, erzbischof von Mainz, 887 iuli 24—sept. 21 (n° 1708—1715; mit dem titel ‚archicappellanus‘ 1711 or., 1712, 1715; über die rekognition ‚adv. Liutberti archicanc.‘ in n° 1668, 1679 Wiener SB. 92,356).

Kanzler: Amalbert 887 iuli 24—sept. 21 (n° 1708—1712).
Fredeboldus (Fredebodus, Frideboldus) 887 aug. 11 (n° 1709, 1710, 1713 sämmtlich or., in den beiden ersten cancellarius, in der letzten notarius; ob kanzler, daher fraglich).

Notar: Albricus (n° 1715).
Die beiden ‚notarii sacri palatii‘ Aldregauso (Adalpertus) und Raidulfus, welche die gerichtsurkunden n° 1562, 1569 schreiben, sind gerichtsschreiber und gehören nicht der k. kanzlei an.

## Arnolf.

Erzkaplan: Theotmar (Deotmar, Thiotmar, Diotmar), erzbischof von Salzburg, 887 nov. 27—899 iuli 2 (n° 1718—1903; titel ‚archicappellanus‘, ‚archicancellarius‘ nur in n° 1817 or. und den k. n° 1723, 1724, 1739 aus dem gleichen chartular, also verderbt).

Kanzler: Aspertus (Asbertus, in k. öfter zu Albertus verderbt) 888 ian. 4—892 dez. 7 (n° 1724—1827 vgl. n° 1828—1830, im text der letzten urk. bereits ‚episcopus‘; rekognition, adv. Asperti archicancellarii‘ in n° 1822 or. von 892 mai 10, derselbe titel schon im text der ihm gewidmeten schenkung n° 1782 or. von 889 okt. 15; in n° 1742 or. heisst er ‚custos et cancellarius‘, wol custos capellae, nicht ‚siegelbewahrer‘, wie Sickel in Berliner Abbild. text 193 den titel deutet, da 893 sept. 2 in n° 1840 or. der nicht der kanzlei angehörige abt Richer von Metten dann diesen titel führt; wie Engilpero schon 884 im dienst Karl III, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10,479 n. 1; 891 bischof von Regensburg, † 893 märz 12 oder 13).
Wichingus (Wihhingus, Wichinchus, Vichingus) 893 sept. 2—899 febr. 8 (n° 1840—1901; rekognition ‚adv. Wichingi archicancellarii‘ n° 1849 [denselben titel führt er als rekognoscent n° 1851, 1852, 1864 or.], ‚adv. Wichingi episcopi‘ n° 1888, 1900, 1901 or.; früher bischof von Neutra, 899 versuch ihn als bischof von Passau aufzudrängen n° 1902a).

Notare: Ernustus (Ernestus) 887 nov. 27—899 mai 1 (n° 1718—1902); führt seit 895 mai 25 (n° 1858,

ausnahme nur n° 1871 or.) den kanzlertitel, wie schon 895 febr. 17 (n° 1854) im text der ihm gewidmeten schenkung; früher vielleicht in der kanzlei Karls III vgl. dagegen Sickel in Berliner Abbild. text 189).

Engilpero (Engilbero) 887 dez 11—899 iuli 2 (n° 1719—1903; sein ständiger titel ‚notarius' nur in k. n° 1838 zu cancellarius verderbt).

Zwentibold.

Erzkanzler: Ratbod (Ratpot), erzbischof von Trier, 895 mai 30—896 iuli 20 (n° 1904—1915); dann wieder 898 febr. 2—899 ian. 9 (n° 1921—1931), titel ‚archicancellarius, summus cancellarius'; wegen zwistes mit dem könig in der zwischenzeit seines amtes enthoben.

Notare: Cozbertus 895 mai 30 (n° 1904).

Egilbertus 895 iuni 4, okt. 25 (n° 1905, 1907; kanzler während der interimistischen leitung Hermanns von Köln).

Waldger (Waltcher) 895 aug. 14—899 ian. 23 (n° 1906—1930).

Albericus 896 ian. 28 (n° 1911).

Hunger 896 iuli 30 (n° 1915).

Franco 899 ian. 9 (n° 1931).

Interimistische besetzung 896/7:

Erzkaplan: Hermann von Köln, 896 nov. 11—897 dez. 28 (n° 1916—1920 vgl. n° 1907).

Kanzler: Egilbertus 896 nov. 11—897 iuli 26 (n° 1916—1919; früher und später notar unter Ratbod).

Ludwig IV.

Deutsche kanzlei:

Erzkapläne: Theotmar, erzbischof von Salzburg, 900 apr. 13—907 iuni 17 (n° 1935—1988; † 907 iuli 5 n° 1988a).

Piligrim (Pilegrim), erzbischof von Salzburg, 907 okt. 22—911 iuni 16 (n° 1989—2011; 889 okt. 5 als kleriker von Arnolf mit einer schenkung bedacht n° 1779).

Kanzler: Ernustus (Hernustus) 900 okt. 8—908 okt. 5 (n° 1937—1997; mit dem titel ‚notarius' nur in n° 1941 or.).

Salomon 909 ian. 20—911 iuni 16 (n° 2000—2011; 885 notar in der kanzlei Karls III, kaplan Arnolfs n° 1779, 890 abt von St. Gallen n° 1798a vgl. 1824, Wartmann UB. 2,280, bischof von Konstanz).

Notare: Engilpero 900 apr. 13—907 iuni 17 (n° 1935—1988; cancellarius nur in den k. n° 1943, 1957; früher notar in der kanzlei Arnolfs).

Odalfridus 908 dez. 17, 909 ian. 7 (n° 1998 k., 1999 or., in der ersten urk. mit dem unverbürgten titel ‚cancellarius').

Lothringische kanzlei:

Erzkanzler: Ratbod, erzbischof von Trier, 900 märz 22 — 910 okt. 15 (n° 1933—2009, früher erzkanzler Zwentibolds).

Kanzler: ? Switgarius 902 sept. 10 (n° 1949, nur k.).

Ernuldus 907 okt. 26, 908 ian. 28 (n° 1990 or., 1991 k.).

Notare: Albericus 900 märz 22—okt 31 (n° 1933—1940; 896 notar in der kanzlei Zwentibolds).

Ruadmirus 902 sept 19 (n° 1950 k.).

Theodulfus (Theodulphus, verderbt Eodulfus n° 1951, Chrodulfus n° 1984) 902 okt. 9 — 910 okt. 15 (n° 1951—2009).

Konrad I.

Erzkapläne: Hatto, erzbischof von Mainz, 911 nov. 10 (n° 2012 or. mit dem titel ‚summus cappellanus').

Piligrim, erzbischof von Salzburg, 912 ian. 11—918 sept. 12 (n° 2013—2048; früher erzkaplan Ludwigs IV).

Kanzler: Salomon 912 ian. 11—918 sept. 12 (n° 2013—2048 vgl. 2028b; seit 909 kanzler Ludwigs IV).

Notar: Oudalfridus 911 nov. 10—912 aug. 23 (n° 2012—2021; nur in der ersten ‚adv. Hattonis' gefertigten urk. n° 2012 und in der k. n° 2021 mit dem titel ‚cancellarius'; dann bischof von Eichstädt n° 2041, 2047).

# Quellen und bearbeitungen.

Hatten die quellen des merowingischen Frankenreichs, die bis 642 reichende chronik des Fredegar und die mit dem iahr 727 schliessenden Gesta Francorum oder, wie sie ietzt in der neuen ausgabe[1]) heissen, der Liber historiae Francorum, das emporkommende karolingische geschlecht nur so weit berücksichtigt, als es in der geschichte des Frankenreichs eine rolle spielte, während die Vita s. Arnulfi dem einen ahnherrn des hauses doch nur als heiligem gilt, so wird die fortsetzung der chronik Fredegars, welche unter leitung des grafen Childebrand, eines oheims Pippins I, bis zur tronbesteigung Pippins (751) und durch Childebrands sohn Nibelung bis zum tod Pippins (768) geführt wurde (neue ausgabe in M. G. SS. Merov. 2,168—193), zu einer ‚familienchronik des karolingischen hauses' (Wattenbach GQ. 5. A. 1,120). Damit war auch ein muster officiöser geschichtschreibung gegeben. Mit dem hervortreten der Karolinger beginnt aber auch eine form der geschichtschreibung sich im Frankenreich einzubürgern, welche bald die andern an bedeutung überragt, die annalistik.

Mit dem sieg Pippins bei Tertri (687) eröffnen die Annales s. Amandi ihre aufzeichnungen. Erst mit 708 beginnen die regelmässigen eintragungen und auch dann bleiben sie noch lückenhaft und spärlich genug. Wie die sich mit ihnen berührenden Annales Mosellani überliefern sie fast nur nachrichten, welche das haus der Karolinger und das reich betreffen, sie bieten reichsgeschichte. Beide annalen wurden anderweitig abgeschrieben, ergänzt, erweitert, selbständig fortgesetzt; zum teil sind sie auch nicht mehr in ihrer ursprünglichen gestalt erhalten. Den Annales s. Amandi schliessen sich die Laubacenses und Petaviani an, die letzteren aber, ausserdem mit einer gleichzeitigen fortsetzung (771—799) ausgestattet, schöpfen auch aus den Mosellani, während diese wieder mit den Laureshamenses, die Maximiani wieder mit den Laureshamenses und Petaviani in naher verwandtschaft stehen, die einen und andern aber auch wieder selbständige teile oder fortsetzungen besitzen. Daran schliesst sich eine alamannische gruppe, an ihrer spitze die bis 741 zurückgehenden Annales Guelferbytani; sie sind in enger verbindung mit den Ann. Alamanici und Nazariani, von denen diese dann bis 789 die reicheren nachrichten bieten, iene in ihren verschiedenen fortsetzungen noch bis ans ende der karolingischen zeit reichen. Das bunte gemenge der älteren annalen hat die kritik viel beschäftigt; es ist der forschung nicht gelungen und konnte ihr bei der dürftigkeit des materials nicht gelingen alle sich kreuzenden beziehungen zu entwirren. Die benennung der annalen ist meist eine willkürliche; sie wurden nach lokalen beziehungen, die man in ihnen suchte und fand, benannt, wie die Ann. s. Amandi, die Laureshamenses, Mosellani, oder nach dem fundort der handschrift, wie die aus Murbach stammenden Guelferbytani, die Maximiniani, oder selbst nach dem ersten herausgeber, wie die Petaviani.

Mit der übernahme der regierung durch die söhne Karl Martells beginnen die Annales Laurissenses ihre aufzeichnungen. Es sind eigentliche reichsannalen. ‚Der könig' ist regelmässig das erste wort, mit dem sie ihren bericht eröffnen, um den könig gruppiren sie die ereignisse, dessen heerfahrten, die reichsversammlungen, die diplomatischen verhandlungen, die orte, wo er weihnacht und ostern feiert. Nach und nach erweitern sie sich zu ausführlicher, zusammenhängender darstellung. Noch für die letzten iahre Pippins bürgert sich der titel ‚domnus' zum namen des königs ein und dieser titel steigert sich in der fortsetzung, welche die beiden ersten iahrzehnte der regierung Karls d. Gr. umfasst, gelegentlich zu ‚domnus C. gloriosus, mitissimus, pius atque praeclarus rex', neben dem, was es verschweigt oder bemäntelt, ein beleg für die nahen beziehungen des werkes zum hof. Das werk trägt officiösen charakter nach art der fortsetzung Fredegars. Aber es ist trefflich unterrichtet, die nachrichten sind gleichzeitig, wenn auch nicht immer unmittelbar iahr für iahr niedergeschrieben. So werden die reichsannalen mit ihren fortsetzungen zur wichtigsten quelle für die geschichte der Karolinger.

Nach einer hie und da kargen fortsetzung, welche mit der kaiserkrönung Karls d. Gr. schliesst, entwickeln sich die reichsannalen in dem bis 829 reichenden teil zu voller blüte. Diese gehen noch unter dem namen

[1]) Die neue ausgabe von Krusch in M. G. SS. Merov. 2 erschien erst während der drucklegung der letzten bogen der einleitung und konnte daher für die nachträge nicht mehr benützt werden.

‚Annales Einhardi', aber Einhards autorschaft ist viel umstritten. Ihm schrieb man auch die stilistische überarbeitung der in ihrer form ungelenken älteren reichsannalen von 741—800 zu, welche da und dort auch eine sachliche ergänzung gibt und zur Vita Karoli manche stilistische parallele bietet.

Die Annales Einhardi brechen mit dem iahr 829 ab, noch lassen sie die katastrophe, welche sich vorbereitete, nicht ahnen. Mit der ersten empörung der söhne gegen Ludwig d. Fr. übernimmt 830 eine höflingshand in einseitiger, der sache des kaisers angepasster darstellung die weiterführung der reichsannalen. Ihre fortsetzung wird wenige iahre später (835) dem bischof Prudentius von Troyes anvertraut, der sie mit geringerem höfischen beisatz bis zu seinem tod 861 schreibt. Das amt des reichshistoriographen überkommt nun erzbischof Hincmar von Reims; er schliesst das werk 882 mit der erzählung eines nur mit mühe abgewehrten vorstosses der Normannen auf seine bischofstadt, aus der er nachts sich flüchten musste. Mehr noch als Prudentius liebt Hincmar es documente in ihrem vollen wortlaut in seine ausführliche darstellung aufzunehmen. Diese annalen von 830—882 sind in einer handschrift von St. Bertin erhalten und so wurden sie denn auch in der neuesten ausgabe (schulausgabe der M. G. von G. Waitz 1883) zusammen mit der bezeichnung ‚Annales Bertiniani' belegt. Als reichsannalen können sie nur noch gelten, so lange das reich ein ungeteiltes war. Von der teilung an werden sie zu reichsannalen des westfränkischen reichs und namentlich Hincmar vertritt auch politisch mit aller schärfe den westfränkischen standpunkt. Aber sie wahren sich doch noch einen weiteren gesichtskreis und gerade der auch als staatsmann bedeutende Reimser erzbischof berücksichtigt vielfach auch die verhältnisse der andern karolingischen teilreiche.

Auch das ostfränkische reich erhielt seine reichsannalen. Es sind die Annales Fuldenses, seit Rudolf, ein schüler des Hrabanus Maurus, 838 die fortführung des bisher von einem mönch Enhard bearbeiteten werkes übernahm. Rudolf lieferte die geschichte eines vierteliahrhunderts, ein ungenannter ordensbruder desselben die fortsetzung von 863—882. Auch die Fuldaer annalen stellen immer die reichsangelegenheiten, den könig und den hof in erste linie, sie vertreten ebenso bestimmt die ostfränkische politik wie Hincmar die westfränkische. Aber sie ermangeln auch nicht der officiösen tendenz; sie lugt deutlich hervor aus der motivirung des rückzugs Ludwigs d. D. vor seinem vater (839), der beschönigung des einfalls in Westfrancien (858), der rechtfertigung des herzlosen vorgehens Ludwigs III gegen seinen siechen bruder Karlmann (879). Mit dem tod Ludwigs d. D. hören die Fuldaer annalen auf die reichsannalen des ganzen ostfränkischen reichs zu sein, von 876—882 sind sie nur das historische organ eines der 3 teilreiche, ienes Ludwigs III, in dem Fulda lag; mit den teilreichen wird auch die reichsannalistik partikularistisch. Für die beiden andern teilreiche auf deutschem boden, Baiern und Schwaben, fehlen für diese zeit derartige annalen ganz. Als Karl III 882 das ganze ostfränkische reich zufiel, fühlte man auch an seinem hof das bedürfnis die geschichte seiner regierung in das günstigste licht zu rücken. Die reichsannalen dieser kurzen zeit (Annales Fuldenses pars V 882—887) haben die aufgabe officiöse geschichte zu machen und das regiment des unfähigen kaisers zu beschönigen. In Fulda setzte man iedoch die gewohnte berichterstattung fort und in dieser (Annales Fuldenses pars IV) kommt nun die opposition zu wort, um mit rücksichtsloser schärfe die kehrseite der officiösen geschichtsmache, die unfähigkeit des kaisers, die erbärmlichkeit seiner regierung und seines günstlings, den niedergang des reichs, zu zeichnen. Unter Arnolf werden die reichsannalen (in der ausgabe der M. G. als fortsetzung der Ann. Fuldenses p. V) wieder in der früheren und besseren weise, wie es scheint, von einem Baiern fortgeführt. Sie verstummen mit dem iahr 901; ihre letzte nachricht ist die meldung von einem verwüstenden einfall der Ungarn in Kärnten und der flucht Ludwigs d. K. nach dem sichern westen. Unter der furchtbaren drangsal, welche unter dem unmündigen könig über das wehrlose reich hereinbrach und dessen bestand in frage stellte, gehen auch die reichsannalen unter.

Das lothringische reich in seiner ungleichartigkeit und zerfahrenheit hat es nie zu eignen reichsannalen gebracht. Einigen ersatz bieten ausser Regino die bis 873 reichenden Annales Xantenses wie für das westreich nach dem erlöschen seiner reichsannalen die Annales Vedastini (877—900). Dazu kommt eine anzahl vielfach in ihren anfängen verwandter annalen mit mehr oder minder ergiebigen nachrichten für reichsgeschichte, wie sie an einigen hochstiften (Salzburg, Köln, Lyon, Lausanne u. a.) und mehr noch in klöstern (St. Gallen, Reichenau, St. Emmeram, Fulda, Hersfeld, Lorsch, Weissenburg, Korvey, Stablo u. a.) geführt wurden.

Unter den allgemeinen c h r o n i k e n gewinnt für die ältere zeit das Chronicon Moissacense, eine umfang-

reiche kompilation, die einer kritischen ausgabe bedürfte, gleich einem ähnlichen werk, den bedeutend später entstandenen Annales Mettenses, dadurch an wert, dass es die eine und andre ietzt verlorene quelle ausschrieb. Die chronik Reginos von Prüm wird erst selbständig in der zeit nach Karl d. Gr., reichhaltiger erst unter Lothar II; zumeist aus dem gedächtnis niedergeschrieben ist diese ältere partie namentlich durch einzwängung in die annalistische form in den iahresangaben unzuverlässlich, die verlässlichkeit nimmt zu, ie näher die erzählung der abfassungszeit rückt; am besten ist sie über Lothringen unterrichtet; nach dem aufhören der reichsannalen wird sie für einige iahre bis zu ihrem schluss (906) die wichtigste quelle, während die fortsetzung von 907 an umso dürftiger ist. Von viel geringerer bedeutung und bemerkenswert durch die westfränkischen sympathien ist der zeitgenössische teil der chronik des 874 verstorbenen erzbischofs Ado von Vienne mit nur fragmentarischen nachrichten. Eine von bischof Frechulf von Lisieux als geschichtslehrbuch für Karl d. K. verfasste weltchronik gelangte nicht über die ältere zeit hinaus.

Hatte die kirchliche biographie immer mehr oder minder eifrige und berufene pflege gefunden, so gedieh die weltliche biographie erst, als die von Karl d. Gr. gelegten keime der geistigen bildung sich entfaltet hatten. Ihm ist auch ihr bedeutendstes werk, die Vita Karoli von Einhard, gewidmet, eine gabe treuinniger dankbarkeit, aber ebenso wertvoll als geschichtsbuch, das zu schreiben niemand geeigneter war als Einhard, der von iugend auf zu Karl und dessen familie in nahen beziehungen stand. Wahrhaft und durch keine schmeichelei beeinträchtigt ist sie ihres grossen gegenstandes würdig. Wenn auch in anordnung und form ganz nach antikem muster, Suetons leben des Augustus, entworfen und selbst im einzelnen ausdruck sich ihm anschliessend ist dies doch nur der rahmen, der das lebensvolle und lebenswahre bild der persönlichkeit des grossen kaisers umspannt, und das werk, das, rasch weithin verbreitet, nicht am wenigsten dazu beigetragen hat Karl auch zum populärsten kaiser des mittelalters zu machen, verdient nicht das absprechende urteil, das kürzlich über dasselbe gefällt wurde (E. Bernheim in Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 73 f.). Ganz umrankt von der sage ist die gestalt des grossen kaisers in dem über auftrag Karls III geschriebenen werk des ‚mönchs von St. Gallen‘, nach Zeumers nachweis (ib. 97 f.) Notkers des Stammlers, der wol auch das Breviarium Erchanberti, einen geschichtsabriss von der reichsteilung bis 880, verfasste (Simson in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 2,54 f.). Der wert von Einhards Vita Karoli tritt noch schärfer hervor, wenn man sie mit den beiden biographien Ludwigs d. Fr. vergleicht. Die eine, welche noch unter der firma des ‚Astronomus‘ geht, plündert für die zeit von 814—829 die reichsannalen, die andre, verfertigt von dem Trierer landbischof Thegan, reicht, für die mehrzahl der iahre skizzenhaft, nur bis 835 (837); beide versinken in der undankbaren aufgabe den schwachen und unfähigen kaiser zum bedeutenden herrscher und mann zu stempeln und werden zu widerlichen lobhudeleien, keine ist den künstlerischen anforderungen auch nur entfernt gewachsen. Immerhin bieten sie vielfach schätzbares material, das nur in die richtige beleuchtung gerückt zu werden braucht.

Die Karolingerzeit hat nur eine einzige monographie hinterlassen, Nithards Historiarum libri IV, deren erstes als geschichtliche einleitung die ereignisse und teilungsproiekte erzählt, welche die ansprüche Karls d. K. begründeten, die drei folgenden den bruderkrieg, seine kämpfe und verhandlungen eingehend schildern. Inmitten der ereignisse stehend, ein ebenso tüchtiger kriegsmann als ein gewandter unterhändler, entrollt Nithard meist als augenzeuge und selbst beteiligter ein getreues bild ienes unheilvollen kampfes, dessen inneres getriebe wir ohne seine schrift nicht kennen würden. Das werk ist von Karl d. K. veranlasst und noch unter dem frischen eindruck der ereignisse niedergeschrieben; vermag es sich, mitten im parteikrieg entstanden, auch nicht immer die unbefangenheit gegenüber dem gegner zu wahren, so ist es doch von hoher wahrheitsliebe und sittlichem ernst getragen; es klingt in eine verbitterte klage aus über die erbärmlichkeit der zeit, das überall sich vordrängende unheil. Im frühiahr 843, bevor noch der friede in Verdun geschlossen wurde, bricht es ab; Niethard fiel damals in einem gefechte.

Die publicistik, damals durch die lateinische sprache und die verbreitung in abschriften auf engere kreise angewiesen, gelangte erst in erregten zeitläuften und im kampf der parteien zu wort. Ihr begabtester vertreter ist erzbischof Agobard von Lyon, der 833 die erhebung der söhne gegen den vater zu rechtfertigen sucht und diese rechtfertigung zu einer vernichtenden anklage der erbärmlichen regierung Ludwigs d. Fr. und ihrer lenkerin, der kaiserin Judith, gestaltet (ietzt neu hg. als Libri duo pro filiis et contra Judith uxorem Ludovici Pii

in M. G. SS. 15,275). Wahrt die Exanctoratio Hludowici (M. G. LL. 1,366), ein ebenso entschiedenes parteimanifest, sich noch den charakter einer amtlichen verlautbarung, so verfechten zwei andre für die öffentlichkeit bestimmte schriftstücke, das Apologeticum Ebbonis und die Narratio cler. Rem. (Bouquet 7,278, 281, Migne 116) die sache des wegen seiner hervorragenden teilnahme an der kirchenbusse des kaisers abgesetzten erzbischofs Ebbo von Reims und seines klerus; sie finden ein paar iahrzehnte später ein seitenstück in der auch in die westfränkischen reichsannalen aufgenommenen verteidigungsschrift der erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier (Hincmari Ann. 864, ihr offenes schreiben an Nicolaus I Ann. Fuld. 863). Ein gewandter und eifriger publicist ist auch Ebbos streitbarer nachfolger, Hincmar von Reims. Seine publicistische tätigkeit gehört iedoch fast ausschliesslich Westfrancien und kirchlichen fragen an. Auch die schrift De divortio Lotharii (Op. 1 561 f., Migne 125, 623 f.) ist eigentlich ein theologischer traktat, doch die politische bedeutung, welche Lothars II ehehandel gewinnt, gibt ihm erhöhtes interesse. Die von Hincmar verfasste Epistola Carisiaca, welche sich gegen den einfall Ludwigs d. D. in Westfrancien richtet (858, die drucke n° 1394[n]), trägt, wenn auch publicistischem zweck dienend, synodalen charakter.

Als die wissenschaftliche bildung ihre blüte zu entfalten begann, stellte sich auch die d i c h t u n g in den dienst der geschichtschreibung. Von dem gedicht des sogen. Hibernicus exul, unter dem man Dungal vermutet, auf Karls unblutige heerfahrt gegen Baiern (787) ist nur ein bruchstück erhalten, ein grösseres fragment, das die zusammenkunft Karls mit papst Leo in Paderborn (799) schildert, von dem Angilbert zugeschriebenen epos (M. G. Poetae lat. 1,396, 366). Ein panegyrikus ist das werk des Ermoldus Nigellus, das sich selbst die aufschrift gibt ‚In honorem Hludowici christianissimi caesaris augusti' (ib. 2,5); bis in die zeit des aquitanischen königtums Ludwigs zurückgreifend reicht es bis 826. In Westfrancien besingt Abbo in schwer verständlichem schwulst die belagerungen von Paris durch die Normannen (885—896), in Italien ein unbekannter verseschmied die taten k. Berengars I (Gesta Berengarii imper. neu hg. von Dümmler, Halle 1871). Grösseren wert für reichsgeschichte als die höfische dichtung des Paulus diac., Alcuin, Theodulf u. a., welche in das leben und treiben namentlich am hof Karls d. Gr. manchen einblick gestattet, hat die an das volkslied anklingende rythmische dichtung, die ein einzelnes ereignis begleitet, wie das lied auf Pippins sieg über die Avaren (796), die todtenklage um Karl d. Gr., der ergreifende gesang eines Angilbert auf die ‚unselige' schlacht von Fontenoy (M. G. Poetae lat. 1,116, 435; 2,138). Das älteste historische lied in deutscher sprache, das Ludwigslied, gehört westfränkischem gebiet an, es feiert den sieg von Saucourt (881).

Manchen beitrag zur reichsgeschichte liefert auch die l o k a l g e s c h i c h t e und die k i r c h l i c h e b i o g r a p h i e. Unter den werken für iene gewinnen für die ältere zeit der Karolinger die von Paulus diac. 784 geschriebene bistumsgeschichte von Metz und die Gesta abbatum Fontanellensium bedeutung, für spätere zeit und für Schwaben die Casus s. Galli, deren erzählung Ratpert bis 883 führt und deren fortsetzung dann Ekkehard mit den anfängen Salomons III von Konstanz aufnimmt. Auch die eine und andre später abgefasste bistums- und klostergeschichte, wie die Gesta episc. Cameracensium, Virdunensium, die Gesta abbatum Lobbensium (M. G. SS. 7; 4), bietet königsurkunden oder brauchbare notizen. Zu lokalen annalen kommen noch todtenbücher; das reichhaltigste ist ienes von Fulda (Ann. necrol. Fuld. ib. 13,165), wichtig für die todestage der regenten ist auch ienes von Prüm (ib. 219). Unter den kirchlichen biographien nehmen die lebensbeschreibungen der christlichen missionäre, Bonifatius, Liutger von Münster, Willehad und Ansgar von Bremen-Hamburg u. a., die erste stelle ein. In die zeit Ludwigs d. Fr. führt das leben des abts Benedikt von Aniane und Inden, der brüder Adalhard und Wala, äbte von Corbie, dieses geschrieben von Paschasius Radbertus und trotz absichtlicher dunkelheit und apologetischer einseitigkeit für die geschichte der empörung der söhne gegen Ludwig d. Fr. nicht ohne wert. Für die geschichte des deutschen südostens wird die denkschrift über die Conversio Bagoariorum et Carantanorum (M. G. SS. 11) zur bedeusamsten quelle. Reichen kulturhistorischen und hie und da auch topographischen stoff liefern die berichte über übertragungen von heiligen; unter ihnen bieten die translation des h. Petrus und Marcellinus nach Seligenstadt, des h. Alexander nach Wildeshausen, iene von Einhard, diese von Rudolf von Fulda verfasst, weiteres interesse. An sie reihen sich die aufzeichnungen der den heiligen zugeschriebenen wunder; so enthalten die Miracula s. Germani manches über die einfälle der Normannen (die biographien, translationen und miracula ietzt gesammelt M. G. SS. 15, zum teil schon ib. 2).

In Italien fristet die geschichtschreibung nur ein kümmerliches dasein. Den geistigen mittelpunkt bildet Rom und das papsttum; die wichtigste italienische quelle sind daher auch die papstbiographien (neue ausg. im Liber pontificalis von Duchesne, Paris 1886), welche ietzt ausführlicher und reichhaltiger, aber nach wie vor unter dem bann einseitiger tendenz und officieller schablone, mit ihren vielverzweigten beziehungen zum Frankenreich auch für dessen geschichte manches wertvolle material enthalten wie für die heerfahrten gegen die Langobarden oder die schenkungen an die römische kirche. In Süditalien wahrt Montecasino seine wissenschaftliche tradition; es hat uns eine chronik bis 867, dessen mönch Erchempert eine geschichte der langobardischen fürsten von Benevent bis 889 hinterlassen, die einzigen leuchten in tiefem dunkel. Ausser den bistumsgeschichten von Neapel und Ravenna (Gesta ep. Neapolit., Agnelli Liber pontif. eccl. Ravenn. M. G. SS. Lang. 402, 275) ist nur noch die chronik des Andreas von Bergamo zu nennen, die, um 877 in sehr anspruchsloser form geschrieben, für ihre zeit umso grösseren wert hat, als sie fast das einzige literarische denkmal der Lombardei im 9. iahrhundert ist. Spätere geschichtswerke, wie die chroniken von Novalese, des klosters St. Andrea am berg Soracte, von Salerno (M. G. SS. 7; 3), sind bereits von der sage durchsättigt. Wie diesseits der Alpen verschiedene genealogien der regierenden dynastie, so sind in Italien königskataloge nicht selten, welche auch die herrscher Italiens aus dem karolingischen haue verzeichnen (M. G. SS. Lang. 491).

Zu den erzählenden quellen treten noch die briefe. Die wichtigste sammlung für das 8. iahrhundert ist der Codex Carolinus, welchen Karl d. Gr. aus den an seinen grossvater, seinen vater und an ihn gerichteten schreiben der päpste 791 zusammenstellen liess (Jaffé Bibl. 4). Andre sammlungen, iene der briefe des h. Bonifatius und Alcuins (ib. 3,6), verdanken wir der verehrung, welche diese männer genossen, die der briefe Einhards (ib. 4) dem bedürfnis eines musterbriefstellers, der für diesen zweck auch die namen ausmerzte.

Eine ergänzung zu den urkunden und bedeutsam für rechtsgeschichte sind endlich die formeln (neue ausg. von Zeumer in M. G. Formulae). Formeln für königsurkunden nach meist verlorenen mustern enthalten die wol erst im 8. iahrhundert entstandenen Formulae Marculfi und die in der kanzlei Ludwigs d. Fr. angelegte sammlung der Formulae imperiales.

Im nachfolgenden stelle ich in alphabetischer reihenfolge die wichtigsten und am häufigsten citirten quellen zusammen (vgl. p. XXIX). So weit schulausgaben der M. G., für einige quellen ietzt der bessere und neuere druck, vorliegen, sind sie in klammern mit der sigle sch. und dem iahr ihres erscheinens verzeichnet. Die sigle W. verweist auf das unentbehrliche werk von Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen 5.A.(Berlin 1885/6).

Abbo De bellis Parisiacis (885—896) M. G. SS. 2,777 (sch. 1871); W. 1,281.

Adonis Chron. (—867, Cont. I 866—885, II 897—1032) M. G. SS. 2,317; W. 1,206.

Andreae Bergamotis Historia (selbständig 744—877) M. G. SS. Lang. 221; W. 1,290.

Annales Alamannici (707—768; Cont. 771—926) M. G. SS. 1,22, 40—56, neue ausg. St. Galler Mittheil. 19,224; W. 1,139, 269, 406.

Augienses (709—939 [954], selbständig seit 799) M. G. SS. 1,67, neue ausg. Jaffé Bibl. 3,702; W. 1, 269, 363.

Bertiniani (830—835, reichsannalen) M. G. SS. 1,423 (sch. von Waitz 1883 mit inbegriff der von Prudentius und Hincmar verfassten fortsetzungen der westfränkischen reichsannalen); W. 1,195, 275.

Einhardi (überarbeitung der Ann. Lauriss. 741—800, selbständige reichsannalen 801—829) M. G. SS. 1,135, 189 (sch. 1845); W. 1,186.

Fuldenses (auctore Enhardo 714—838, pars II auct. Ruodolfo und von da an reichsannalen des ostfränkischen reichs 838—868, p. III auct. incerto 863—882, p. IV [oppositionell gegen Karl III] 882—887, p. V [officiös] 882—887, fortsetzung in Baiern 888—901) M. G. SS. 1,343—415; W. 1,211.

Guelferbytani (741—768, Cont. 771—790, pars altera 791—823) M. G. SS. 1,27, 40, 45; W. 1,139.

Hincmari (westfränkische reichsannalen 861—882) M. G. SS. 1,455 (sch. als teil der Ann. Bertiniani p. 55); W. 1,196, 277.

Laubacenses (687—737; Cont. 741—768, pars altera 771—885) M. G. SS. 1,7, 10, 13; W. 1,133 n. 1; 2,481.

Laureshamenses (703—768, pars altera 768—803) M. G. SS. 1,22, 30; W. 1,137.

Laurissenses (reichsannalen 741—801) M. G. SS. 1,134; W. 1,181, 407.

" minores (680—817) M. G. SS. 1,114 (neue ausg. als Kleine Lorscher Frankenchronik von Waitz in Berliner SB. 1882 s. 399); W. 1,192.

Maximiniani (750 [751]—811), Compte rendu des séances de la Commission r. d'hist. [Brüssel 1844] 8,307, M. G. SS. 13,19; W. 1,138.

Mettenses (kompilation vielleicht erst aus dem beginn des 12. iahrh.) Duchesne SS. 3,262, zerstückelt bei Bouquet, 687—768 M. G. SS. 1,316, 769—804 ib. 13, 27; W. 1,192 n. 2; 2,112, 483.

Mosellani (703—797) M. G. SS. 16,494; W. 1,135.

Nazariani (708—768, Cont. 769—790) M. G. SS. 1,23,40; W. 1,139.

Prudentii (westfränkische reichsannalen 835—861) M. G. SS. 1,429 (sch. als teil der Ann. Bertiniani p. 11); W. 1,196, 277.

Petaviani (687—740, Cont. 741—770, pars II 771—799) M. G. SS. 1,7, 11, 16; W. 1,136.

s. Amandi (687—737, Cont. 741—769, altera 771—810) M. G. SS. 1,6, 10, 12; W. 1,133.

Sangallenses mai. (709—955 von einer hand, dann von verschiedenen schreibern fortgesetzt) M. G. SS. 1,73, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 19,265; W. 1,363.

Sithienses (548—823) Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 5 (1836), 5, M. G. SS. 13,35; W. 1,213.

Vedastini (874—900) M. G. SS. 1,517; 2,196; W. 1,279.

Xantenses (640—873) M. G. SS. 2,219; W. 1,279.

Casus s. Galli auct. Ratperto et Ekkehardo, M. G. SS. 2,61, 77, neue ausg. in St. Galler Mittheil. bd. 13, 15, 16; W. 1,252.

Chronica s. Benedicti Casin., M. G. SS. Lang. 468; W. 1,287.

Chronicon Moissacense, M. G. SS. 1,282, verbesserungen zu den iahren 787—813 ib. 2,257; W. 1,193.

Einhard Vita Karoli, M. G. SS. 2,443 (sch. 4. ausg. von Waitz 1880, von Jaffé 1867 nach Bibl. 4,505); W. 1,174.

Erchanberti Breviarium (Cont. 840—881), M. G. SS. 2,328; W. 1,207, 269.

Erchempert Historia Langobardorum Beneventanorum (744—889), M. G. SS. Lang. 234; W. 1,287.

Ermoldus Nigellus In honorem Hludowici, M. G. SS. 2,466, Poetae lat. 2,4; W. 1,196.

Flodoard Hist. Remensis (wichtig durch auszüge verlorener briefe Hincmars und Fulcos von Reims), beste ausg. M. G. SS. 13,409; W. 1,378.

Fredegarii Chronicon (—642), Continuationes (—768), M. G. SS. Merov. 2,18, 168; W. 1,100, 119.

Gesta abbatum Fontanellensium, M. G. SS. 2,271 (sch. von Löwenfeld 1886); W. 1,207.

" r. Francorum ietzt als Liber hist. Francorum M. G. SS. Merov. 2,238; W. 1,103.

Liutprand Antapodosis, M. G. SS. 3,273 (sch. von Dümmler 1877); W. 1,393.

Monachus Sangallensis, M. G. SS. 2,731, Jaffé Bibl. 4,631; W. 1,177, 256.

Nithard Historiarum libri IIII, M. G. SS. 2,651 (sch. 2. ed. 1870); W. 1,200.

Pauli diac. Gesta episc. Mettensium, M. G. SS. 2,261; W. 1,159.

Reginonis Chronicon (selbständig 818—906, Cont. 907—967), M. G. SS. 1,543, 566, 614; W. 1,245 (eine neue ausg. von Kurze in den schulausg. der M. G. in vorbereitung).

Thegan Vita Hludowici imp., M. G. SS. 2,589; W. 1,197.

Vita Hludowici imp. (Astronomus), M. G. SS. 5,607; W. 1,198.

" Walae (auct. Paschasio Radberto), M. G. SS. 2,533 extr.; W. 1,236.

Vitae Romanorum pontificum im Liber pontificalis ed. Duchesne (Paris 1886).

Wie früher (s. XXIX) bemerkt, beschränke ich mich hier darauf die ‚Jahrbücher des Deutschen Reichs', welche der geschichte der Karolinger gewidmet sind, namhaft zu machen. Sie sind, wie das nicht anders möglich, von ungleichem wert. Das weitaus bedeutendste und bedeutend nach ieder seite hin ist das werk Dümmlers; unter den kleineren arbeiten ragt iene von Bonnell durch kritischen scharfsinn hervor. Es liegen folgende ‚Jahrbücher' vor:

H. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866; eine neue bearbeitung von Oelsner ist in vorbereitung).

Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741: Die Zeit Karl Martells (1869).

H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 (1863).

L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871).

Sigurd Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. Bd. I: 768—788 (1866), 2. Aufl. neu bearbeitet von B. Simson (1888).

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. Bd. II: 789—814 (1883).

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. Bd. I: 814—830, II: 831—840 (1874/6).

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1. Aufl. 2 Bde 1862/5, 2. Aufl. 3 Bde 1887/8.

Eine wesentliche ergänzung bietet die Deutsche Verfassungsgeschichte von G. Waitz, deren 3. und 4. bd. (1883/5) der Karolingerzeit gewidmet sind. Zum teil gleiche, zum teil weitere ziele verfolgt das werk von E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France (Paris 1887/8); der 2. mit reicher bibliographie versehene band behandelt bereits die ‚fränkische epoche' und soll im 3. band, der civil- und strafrecht, gerichtsorganisation und die beziehungen zwischen kirche und staat behandeln wird, seinen abschluss finden.

# Stammtafel.

# Stammtafel des karolingischen Haus

Arnulf
Bischof v. Metz † 641

Pippin d
Hausmaier

Chlodulf
Bischof v. Metz † 696

Ansegisel † 685 (?)

Tochter (? Begga)

Pippin der Mittlere
† 714
1. Gem. Plectrud
2. Chalpaida

Drogo (1)
Herzog der Champagne
† 708

Grimoald (1)
Hausmaier in Auster u.
Burgund † 714

Karl
1.
2.

Arnulf

Hugo
Erzbisch. v. Rouen
† 730

Godefred

Theudoald

Karlmann (1)
Hausmaier in Auster
† 754

Pippin (1)
Hausmaier in Neuster
741, König 751 † 768
Gem. Bertrada

Grifo (2)
† 753

Drogo

Karl der Grosse † 814
1. Gem. Tochter des Desiderius
2. » Hildegard † 783
3. » Fastrada † 794
4. » Liutgard † 800

Karlmann † 771
Gem. Gerberga

Gisela
Äbt. v. Chelles † 810

Pippin

Pippin der Bucklige
† 811

Karl (2) † 811

Pippin (2)
König v. Italien † 810

Ludwig der Fromme (2)
† 840
1. Gem. Irmingard † 818
2. » Judith † 843

Rotrud (2) † 810
Gr. Rorico v. Maine

Nithard

Bernhard
König v. Italien † 818

Ludwig
Abt v. St. Denis † 867

Pippin

Lothar I (1)
Kaiser 877 † 855
Gem. Irmingard

Pippin I (1)
König v. Aquitanien
† 838
Gem. Ingeltrud

Ludwig II
König v. Italien 844,
Kaiser 850 † 875
Gem. Angilberga

Lothar II
König v. Lothringen
† 869
1. Gem. Theutburga
2. Waldrada

Karl
König v. Burgund † 863

Gisela
Äbt. v. San Salvatore in Brescia

Berta
Äbt. v. Avenay

Pippin II
König v. Aquitanien † nach 864

Karl
Erzbisch. v. Mainz † 863

Kar
König v.
v. Italien

Gisela
Äbt. v. S. Salvatore in Brescia

Irmingard
Gem. Boso v. Vienne † 885

Hugo (2)
geblendet 885

Bertha (2)
Gem. Thietbald v. d. Provence

Gisela (2)
Gem. des Normannen Gotfrid, Äbt. v. Nivelles

Arnolf (uneh
Kaiser
1. G

Ludwig III (der Blinde)
König der Provence 890, v. Italien 900, Kaiser 901 † 928

Hugo
Gr. v. Arles, König v. Italien 926 † 947

Wido
Markgraf v. Tuscien
† 931

Zwentibold
König v. Lothringen
895 † 900

Lothar
Mitregent 931—947,
König v. Italien 947
† 950 Gem. Adelheid
v. Burgund.

Sax.
a
eim
rd.)
anc.
liot
558
uild
ten
nen
der
ier-
ich
hi-
ch.
59
les
alb
ikt
igs
en
vig
na
is,
ot.
us
on
4.
on
50
en
fe
2)
as
e,
ld
g
s)
n
it
s.
d
n
r
4
e
r

Pippin der
† 81

I
Köni
Kai
Ge

Gisela
Äbt. v. S. Sal
tore in Bre

K
1

885

antritt in Westfrancien verzeichnen Ann. Blandin., s. Benigni Div., Virdun. 884, Anglo-Sax. M. G. SS. 5,24, 40; 4,7; 13,105. a

iuni 16 — Pontioni pal. — bestätigt dem kloster St. Martin d'Autun auf bitte des abts Gregor die von seinem oheim Karl (vgl. Bulliot 2,6,8), dessen sohn Ludwig (deperd.) und dessen onkel Karlmann (deperd.) urkundlich geschenkten besitzungen und verleiht immunität; busse 600 sol. Salomon canc. adv. Lituardi. Reg. in or. Francia III. Plancher Hist. de Bourgogne 1[b],13 ex arch. mon.; *Bulliot Essai hist. sur l'abbaye de St. Martin d'Autun 2,18 e ch. 1658

— 16 — . . . . — (Graneie pal.) verleiht dem mönch Gregor die vom bischof Siagrius und der königin Brunachild erbaute abteikirche St. Martin d'Autun, die von den heiden zerstört und von pseudochristen ganz verwüstet worden war, mit den zum krongut geschlagenen besitzungen in den gauen Autun, Avallon, Nevers und Fréjus auf lebenszeit unter der bedingung, dass er dieselbe wieder aufbaue und dort als abt für die aus Aquitanien vor den Normannen geflüchteten Benedictinermönche, denen nach dessen ableben freie abtwahl zustehe, ein kloster errichte, befiehlt jährlich die neunten und zehnten zu leisten und verleiht immunität. Salomon canc. adv. Lituardi archicanc. Reg. in or. Francia III. Bulliot Essai hist. sur l'abbaye de St. Martin d'Autun 2,15 e ch. Späters beurkundung der früher in Granias vollzogenen verleihung, Wiener SB. 92,503. 1659

— 20 — Stirpiaco villa — restituirt der kirche von Lyon unter erzbischof Aurelian auf bitte des bischofs Liutuard und des markgrafen Bernard die derselben seit langem entrissene kirche des h. Laurentius ausserhalb der stadt mit den villen Genoliacum (Genouilleux) cum portu et mercato und Dagriacum, schenkt der kirche des h. Irenaeus für den unterhalt der kanoniker genannte güter, bestätigt neuerdings die schon von den kaisern Lothar (n° 1122—24) und Karl (Bouquet 8,621—23), den königen Lothar (n° 1266,67, 86) und Karl (n° 1290, 95, 98, 99) und seinem verwandten Ludwig (B. 1843) urkundlich bestätigten besitzungen in den gauen Lyon (darunter die klöster Nantua und Savigny vgl. n° 1118—21), Vienne, Sermorens und Grenoble, Brionnais, Autun, Beaunais, Châlon und den grafschaften Scudingus und Portois und verleiht immunität. Amalgerius not. adv. Leutardi archicanc. A. V imp., in Francia I. Ch. von Grenoble s. XII (A). Severtius Chronol. Lugdun. archiep. 60 extr.; Baluze Miscell. 2,150 aus A = Bouquet 9,339; *Marion Cart. de Grenoble 9 aus A. Über die bedeutung dieser urk. Dümmler Ostfränk. Reich 2,244. — Etrepy am Ornain (Marne, arr. Vitry-le-François cant. Thiéblemont) in der nähe w. von Ponthion. 1660

— 21 — ——— — restituirt (bestätigt) dem kloster St. Evre in der vorstadt Toul das bischof Frotharius zu zeiten und auf betreiben seines grossvaters k. Ludwig reformirt und laut dem privileg der bischöfe (die urk. Frothars Mabillon Dipl. 524, mittelbare vorlage für die urk. Karls d. K. B. 1762) und der urkunde k. Ludwigs (deperd.) mit bistums- und klostergut genügend ausgestattet, das diese dotation aber durch die nachlässigkeit der vorsteher teilweise wieder eingebüsst hatte, nach vortrag der angelegenheit in Gondreville (vgl. n° 1656[a]) auf bitte des bischofs Arnold von Toul die genannten verlornen besitzungen (darunter 2 mansen in Moyenvic zur errichtung von salinen), den frucht- und tierzehnten und das fischereirecht (unaquaque hebdomade 2 noctes) in der villa Petra mit beschränkung der zahl der mönche auf 40, bestimmt nach dem bischöflichen privileg die jährlichen leistungen an den bischof (naturallieferungen für ein gastmal am fest des patrons, ein pferd, schild mit lanze, 2 rüstungen necnon tempore militiae angaria I i. e. carrum unum vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,625) und dessen recht bei bestellung des abts und gewährt bei unberechtigten eingriffen des bischofs den mönchen das appellationsrecht an den metropolitan, nötigenfalls an den könig unter wahrung der unterwerfung des klosters unter den bischof von Toul salva libertate monasticae religionis (vorlage urk. Karls d. K. 864 nov. 24 B. 1762; aus dieser auch der nur für Karl d. K. damals bedeutsame satz: Nos qui miseratione divina heredes regni patris [paterni] existimus). Inquirinus not. adv. Liutoardi archicanc. Nur a. imp. (die zahl nicht eingetragen), ind. III. Mabillon Dipl. 552 ex autogr. = Calmet 1[b],317, 2. ed. 2[b],149 = Bouquet 9,340. Über datirung und fassung Wiener SB. 92,385, 434 u. 2,458. 1661

— 21 — ——— — verleiht den kanonikern der kirche von Toul welche, wie ihm in Toul, wohin er pro diversis imperii negotiis gekommen, berichtet worden war, nicht genügenden unterhalt hatten, auf mahnung der anwesenden bischöfe und auf fürsprache des bischofs Arnold von Toul aus dem bistumsgut die villa Nommacus mit dem königlichen waldbann (vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,128

| 885 | | |
|---|---|---|
| | | n. 3) und andere besitzungen (darunter ein mansus in Moyenvic cum officina) mit fischereirecht (nocte una in hebdomade) in der villa Petra, den fronzehnten von der stadt Toul (decimam indominicatam tam de annona quam de vino foenoque) und den weinzehnten von genannten orten, die von ihm der kirche von Toul urkundlich (nº 1657) restituirte villa Visqueriacum mit beschränkung der zahl der kanoniker auf 60 und gewährt das recht bei eigenmächtigen eingriffen des bischofs an den metropolitan, nötigenfalls an den könig zu appelliren. Inquirinus not. adv. Liutuardi archicanc. A. imp. I in Francia, ind. III, a. inc. 800. Benoit Toul pr. 5 ex autogr. = Bouquet 9,342. Über datirung und fassung Wiener SB. 92,385. 1662 |
| iuni 22 | villa Stirpiacum | schenkt dem bischof Wibod von Parma auf die durch den bischof Liutuard, seinen geheimen rat (intimum consiliarium) und pfalzerzkanzler, vorgetragene bitte den kleinen hof Evoriano in der grafschaft Parma mit 15 mansen für die zur aufnahme der reliquien des h. Nicomedes bestimmte kirche . . . . . . . archicanc. Nur a. inc. 885 ind. III. Affò Parma 1,307 dall' or. nell' arch. capit. 1663 |
| . . . | in Franciam | Rückkehr nach Deutschland (in terram suam), aufgebot der Lothringer und Westfranken gegen die Normannen in Löwen; sie marschiren gegen den feind, während abt Hugo durch podagra verhindert ist am zug teilzunehmen: sed nil ibi prospere egerunt, verum cum magno dedecore rediere ad sua; die Westfranken werden von den Normannen nur verhöhnt. Ann. Vedast. Ungenau Regino 884: Imperator semel et iterum exercitum misit, sed nihil dignum memoria adversus tantam violentorum rapacitatem actum est. In Ann. Fuld. V nur die notiz: et dispositis ibi rebus prout voluit remeavit in Franciam. a |
| aug. 18 | . . . . | schenkt der kirche von Nevers unter bischof Emmenus auf bitte des grafen und markgrafen Wilhelm in anbetracht des von dessen vater Bernard vor dem feind und gegen den tyrannen Boso geleisteten dienste die abtei Izeure in der grafschaft Autun und die cella St. Révérien in der grafschaft Nevers. Reg. in Francia III, Italia IV, ind. VI. Besly Comtes de Poicton 195 ex tabul. Nivern mit a. reg. in Francia V = Leibniz Ann. 2,92 extr.; Baluze Maison d'Auvergne 2,4 du cart. de Nevers mit a. reg. in Francia V; Gallia christ. 3ᵇ,795, 2. ed. 12ᵇ,310 = Bouquet 9,349 noch mit a. in Gallia I; Mémoires de la société Eduenne 1844 s. 322. *Fälschung*, Wiener SB. 92,497 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,245 n. 31. 1664 |
| — 23 | ad Weibelingam curte imp. | verleibt abt Engilmar für treuen dienst was der königlichen kapelle in der stadt Regensburg gehört, die klöster Berg und Wessohrunn, die kapelle des h. Cassian und iene in Moosheim, als lebenslängliches eigen und für den unterhalt der kleriker. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIII. Or. München. Ried 1,65; *M. B. 28,76; als formel mit datirung (a. inc. 880) im Cod. Udalrici Gretser Divi Babenberg. Op. 10,693 nº 4 = Ludewig SS. 1,861, Eccard C. hist. 2,37 nº 21 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. — Waiblingen bei Stuttgart, Förstemann Ortsnamen 1567. 1665 |
| — 25 | —— | schenkt der kapelle in der villa Oetting den neunten von seinen höfen zu Wels und an 18 genannten orten sowie den neunten teil der maut zu Ranshofen und Faberesheim (bei Steyeregg O.-Öst.). Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Aventin H. Oeting. ed. pr. 14 (deutsche übersetzung 1519 p. 18 und Johann Turmairs gen. Aventinus sämmtl. Werke 1,42 aus hs. Aventins), in Ludewig SS. 2,393 = Hund-Gewold 3,62, 2. ed. 42; Oefele SS. 1,704 e schedis Aventini; *M. B. 31,116 aus A = UB. des Landes o./d. Enns 2,26; extr. mit datirung (imp. in Italia II) Auct. Ekkehardi Altah. M. G. SS. 17,362. 1666 |
| — 28 | monast. Lauressam | restituirt der kirche von Langres auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geylo für dessen ergebenheit und auf fürsprache des bischofs Liutuhard von Vercelli einiges von dem, quod quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas per violentiam abstulerat, nämlich die abtei Bouvray (abbatia s. Mariae et Johannis in loco Benmau super fluvium Gorzia) im gau Tonnerois gegen die verpflichtung am tag der ‚weihe' des kaisers den kanonikern seiner kirche und den mönchen ienes klosters eine reiche malzeit zu geben, nach dem ableben des kaisers aber ausserdem dessen todestag iährlich mit gebeten und messen zu begehen. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Chaumont, *M. G. Arndt. Gallia christ. 2. ed. 4ᵇ,133 ohne a. reg. = Bouquet 9,344. Über die fassung Wiener SB. 92,397, 403. 440, 458.— Lorsch. 1667 |
| . . . . | Franconofurt | Beratungen mit den seinen, gesandtschaft an den papst (Hadrian III), um ihn nach Francien einzuladen: voluit enim, ut fama vulgabat, quosdam episcopos irrationabiliter deponere et Bernhartum, filium suum ex concubina, haeredem regni post se constituere et hoc, quia per se |

885

posse fieri dubitavit, per pontificem Romanum quasi apostolica auctoritate perficere disposuit. Ann. Fuld. IV. Bernard muss nach gelegentlichen bemerkungen des Monachus Sangall. (antea non absolvam, quam Bernhardulum vestrum spata femur accinctum conspiciam II, 12; tenuissima Bennolini astula, II, 13 Jaffé Bibl. 4,686, 688) noch sehr iung gewesen sein vgl. auch Regino 887: Bernhardum filium quem ex pellice susceperat. Dem wunsch nach ehelicher nachkommenschaft des kaisers hatte noch 881 der fortsetzer Erchanberts ausdruck gegeben, M. G. SS. 2,330. Auf die unzulässigkeit des weiteren berichtes der Ann. Fuld. IV, dass der kaiser noch in Frankfurt die kunde vom tod des papstes erhielt und dann erst nach Mainz aufbrach, verweist Dümmler Ostfränk. Reich 2,247 n. 38. a

sept. 6 | Franconesford pal. r. | schenkt auf bitte des erlauchten grafen Gislebert Theodo, einem von dessen getreuen, einen mansus in der villa Alnith (Oneux, prov. Lüttich cant. Nandrin, Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39,153) im Condrozgau ac communia de foreste Huleinae (Aulne sous Aywille) zu freiem eigen. Amulbertus not. adv. Liutberti archicanc. Imp. IIII ohne ind. Stabloer ch. s. XIII Düsseldorf, s. XV Brüssel, *M. G. Martene Coll. 2,32 ex arch. Stabul. Über die recognition Wiener SB. 92,356. 1668

— 8 | —— | gewährt dem klerus der kirche von Paderborn auf übersandte bitte des bischofs Liuthard freie wahl des bischofs. Salomon canc. adv. Liutwardi archicanc. K. s. XV, XVI mit VI id. sept. ind. IIII Münster (A); 3 k. s. XVII teile mit ind. III, teile IIII, aber sämmtlich mit VI id. sept. vgl. Giefers Zur Ehrenrettung Schatens 34, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 45 nº 297 (B). Schaten Ann. Paderb. 1,193 mit VI id. sept. ind. III = Lünig RA. 17,698; Wilmans Kaiserurk. 1,193 aus A; erwähnt mit VI id. dec. ind. IIII und der irrigen angabe: Carolus Calvus interventu Biso nis Patherbr. episc. in der V. Meinwerci c. 6 M. G. SS. 11,109 vgl. Rieger in Forschungen 16,455. 1669

— 23 | —— | (pal.) schenkt dem kloster Fulda was sein vasall Meginward in der villa Pechstadt (der ursprüngliche name in Penstadt geändert, ebenso bei Eberhard Berstat) zu lehen hatte, gegen die verpflichtung, dass iährlich der tag seiner ‚weihe' d. i. epiphania (ian. 6 vgl. nº 1549ª) und später der iahrestag seines todes mit gebeten und einer malzeit für die mönche gefeiert werde. Salomon canc. adv. Liutwardi archicanc. Or. Marburg (A). Schannat Trad. 212 aus A; Dronke C. d. 284 aus A mit ergänzungen aus dem Cod. Eberhardi; *facsim. Berliner Abbild. VII, 19 vgl. den text 185. Die urk. soll auch bei Wettermann Wetteravia illustr. Beil. G. IV, 48 gedruckt sein. 1670

. . . | Mogontiacum | Durchreise. Ann. Fuld. IV vgl. nº 1667ª. a

. . . | Wormatia | Beratungen mit westfränkischen bischöfen und grossen. Ann. Fuld. IV. b

okt. 1 | —— | (civ.) restituirt dem kloster St. Maximin (Trier) das, an verschiedene personen vergabt, der eignen privilegien und freien abtwahl verlustig gegangen war, diese privilegien, gewährleistet unter seinem schutz freie abtwahl und schenkt eine fischerei unterhalb der brücke in der stadt Trier. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,24 nº 9, *M. G. abschr. von K. Pertz (A), ch. s. XII Koblenz (B). Martene Coll. 1,216 e ch. s. Maxim. (B) = Bertholet 2ᵇ,67; Hontheim 1,223 aus A; Mittelrhein. UB. 1,130 aus B. Über das or. und die fassung Wiener SB. 92,399, 411 n. 2,439 n. 3,451. 1671

. . . | Baioariam | Fahrt dahin. Ann. Fuld. IV. — Absendung Liutwards nach Rom: papst Hadrian III war auf der reise zum kaiser zu S. Cesario am Panaro (in villa Viulza chara super fluvium Scultinna, V. Stephani V, Watterich V. pont. 1,718) gestorben und in Nonantula bestattet worden (V. Stephani, Ann. Fuld. IV); der kaiser war darüber sehr betrübt, quod in tali negotio (vgl. nº 1667ª) voti compos effici non posset; als er aber erfährt dass die Römer, ohne seine zustimmung einzuholen (eo inconsulto), die weihe des neugewählten papstes Stephan vollzogen hatten, entsendet er Liutward und einige römische bischöfe, um Stephan abzusetzen, ein auftrag der unerfüllt blieb, da der papst dem kaiser sein von mehr als 30 bischöfen, sämmtlichen kardinälen, dem niedern klerus und den vornehmen laien, die ihn alle einstimmig gewählt hatten, unterzeichnetes wahldekret durch legaten übersandte. Ann. Fuld. IV (der ausdruck: sius ordinationi subscripserunt ungenau vgl. Liber diurnus ed. Rozière nº 58—60); nach der V. Stephani VI Watterich 1,718 war der kaiserliche missus (auch augustalis legatus) den Hadrian III mit dem bischof Johannes von Parma zum schutz der stadt zurückgelassen hatte, bei der etwas gewalttätigen berufung nach der wahl und mindestens bei der besitzergreifung des laterans nach der wahl anwesend. — Friedenschluss zwischen Arnolf und Zuentibold (vgl. nº 1646ᶜ):

| | | |
|---|---|---|
| 885 | | |
| | | pax in oriente inter Arnolfo et Zuentibaldo praesentibus scilicet Baioariorum principibus iusiurando constare firmatur, Ann. Fuld. V. a |
| dez. 25 | Radisbona | Weihnacht. Ann. Fuld. V 886 vgl. Ann. Fuld. IV 885. b |
| 886 | | |
| ian. 7 | —— | Schenkung an Passau n° 1690. Die urk. gleich der folgenden nach den iahresdaten nur zu 887 einreihbar, während die handlung ein iahr früher fällt vgl. Wiener SB. 92,341 n. 6,388. c |
| — 10 | —— | Exemtion für Passau n° 1691. |
| febr. 15 | . . . . | (villa Columbario) schenkt seinem getreuen Otpert für dessen steten dienst 2 mansen in der villa Marlenheim auf lebenszeit mit der bestimmung, dass sie nach dessen tod an das kloster Andlau fallen. Walto not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, ind. IIII, imp. VI. Grandidier Strasbourg 2b,279 vgl. 332 e ch. Andlav. Die urk. nur zu 886 einreihbar, handlung und rekognition fallen mit bezugnahme auf ausstellort und tagesdatum 2 iahre früher vgl. Wiener SB. 92,360, 388, 391, 411. 1672 |
| — 00 | . . . . | Entsendung eines ostfränkischen heeres gegen die Normannen zum entsatz von Paris. Ann. Fuld. IV. Die Normannen waren von Löwen (Regino) unter dem befehl könig Sigfrids (Abbo De bello Paris. I,37 M. G. SS. 2,779) aufgebrochen, hatten sich, nachdem sie am 25. iuli durch Rouen gekommen waren, ienseits der Seine festgesetzt und alles weit umher geplündert und verwüstet; ein neustrisches und burgundisches heer war nach dem fall des grafen Raynald von Maine auseinander gestoben, die neu errichtete und vom grafen Aletramn verteidigte befestigung in Pontoise hatte sich im nov. wegen wassermangels ergeben müssen, noch im selben monat langten die Normannen mit einem sehr bedeutenden heer (angeblich 40000 mann, Abbo I, 115, Regino 887) vor der blühenden stadt Paris (ihr lob Abbo I,7 f.) an, die bischof Gauzlin befestigt hatte. Als dieser den Normannen freien vorbeizug in das binnenland verweigerte, schritten sie an die belagerung; die stadt wurde von bischof Gauzlin, graf Odo, abt Ebolus von St. Germain heldenmütig verteidigt, die heftigen stürme vom 26., 27. nov., 29., 30. ian. abgeschlagen; am 6. febr. riss der angeschwollene fluss einen teil der brücke zwischen der stadt und einem der türme hinweg, die abgeschnittenen verteidiger fielen nach tapferer gegenwehr bis auf den letzten mann; streifcorps unternahmen nun ihre furchtbaren beutezüge nach Neustrien. Ann. Vedast. 885, 886, ausführliche schilderung Abbo l. I vgl. Regino 887, Ann. Anglo-Sax., Asserii G. Aelfredi M. G. SS. 13,106, 122. In dieser bedrängnis schrieb Gauzlin an graf Herkenger, er möge den grafen Heinrich (dux Austrasiorum) auffordern, dass er ihm und dem christlichen volk zu hilfe komme; nun brach Heinrich auf. Ann. Vedast. (nach Regino 887 entsendet der kaiser das heer, in Ann. Fuld. IV nur: exercitus missus est, Abbo II, 3: Ainricus venit in auxilium Gozlini). Ein anderes dringendes gesuch pro tutela et defensione regni Francorum quod in his partibus (die Normannen streiften, wie Folco auch an den papst berichtet, Flodoard H. Rem. IV 1, schon bis in die nähe von Reims) a Nordmannis multipliciter opprimebatur, richtete der erzbischof Folco von Reims an den kaiser mit dem hinweis, dass das belagerte Paris, der schlüssel von Neustrien und Burgund, aufs äusserste gefährdet sei und viele verworfene christen mit den heiden gemeinsame sache machten, asserens illud (regnum Francorum) hactenus fuisse protectum, quamdiu patrui et aequivoci eius ac filiorum ipsius regebatur dominatione, tunc vero illis feliciter humana excedentibus, postquam se proceres regni eius imperiali commiserant tuitioni, eos undique secus multi superaggravent casus. Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 13,563. Das deutsche heer erlitt bereits auf dem hinmarsch bedeutenden verlust an pferden durch überschwemmungen und kälte; vor Paris angelangt vermochte es nichts auszurichten, da die wol verproviantirten Normannen sich innerhalb ihrer befestigungen hielten; es gelang nur wenige ausserhalb derselben zu tödten, ihnen einiges vieh abzunehmen und in die belagerte stadt einige lebensmittel zu bringen; nach ostern (gegen die zeitangabe: usque ad tempus rogationis, mai 1, Dümmler Ostfränk. Reich 2,266 n. 14) zog Heinrich ‚nach vergeblicher mühe‘ wieder ab. Ann. Fuld. IV, Abbo II, 3—22; sed nil ibi profecit, Ann. Vedast.; minime praevaluit, Regino 887. Eine darstellung der belagerung von Paris auch bei Kalckstein Gesch. des franz. Königthums unter den ersten Kapetingern (Leipzig 1877) 1,30 f. a |
| . . . | Italiam | Aufbruch dahin (wahrscheinlich noch im febr.) auf einladung des papstes, entsendung des bischofs Liuthward nach Rom: ibi multimodis rebus, prout placuit, dispositis inter alia summus praesul a rege interrogatus decrevit, ut episcopis quorum parrochiae de incendiis gentilium vastatae |

| 886 | | |
|---|---|---|
| | | penitus apparent, aliae sedes eis non occupatae concederentur. Ann. Fuld. V (einer dieser fälle lag vor bei Frotharius von Bordeaux der dann die bistümer Poitiers und Bourges übernommen hatte, Hincm. Ann. 876 M. G. SS. 1,499, Flodoard H. Rem. IV, 1 ib. 13,555, 556). Der grund der ‚einladung' des papstes lag in dessen not und bedrängnis (V. Stephani Watterich 1,719 vgl. den schlusssatz des schreibens an k. Basilius Mansi 16,426); er hatte sogar den griechischen kaiser gebeten kriegsschiffe zum schutz der römischen häfen und der küste gegen die Sarazenen für die zeit von apr.—sept. zu schicken, Mansi 16,426, Jaffé Reg. 2. ed. 3403, und hatte herzog Wido von Spolete an sohnesstatt adoptirt, schreiben Folcos von Reims an den papst, Flodoard H. Rem. IV, 1 M. G. SS. 13,555, 556. Der papst mahnt dann noch den kaiser dem er palmenzweige überschickt, an seine schutzpflicht gegenüber der römischen kirche, auf diese verweist er auch Liutward, N. Arch. 5,401, Jaffé Reg. 2. ed. 3412,13. b |
| märz 20 | ad curtem Olonnam | Blutige schlägerei in Pavia zwischen den kaiserlichen gefolgsleuten (satellites) und den bürgern, während der kaiser in Olonna weilt. Ann. Fuld. V. c |
| — 27 | —— | Ostern. Ib. d |
| . . . | Papia | Allgemeine reichsversammlung post pascha. Ib. e |
| . . . | . . . . | Rückkehr nach Deutschland. In keiner quelle direkt erwähnt; die stelle der Ann. Fuld. V: per Burgundiam obviam Nortmannos in Galliam . . usque pervenit bezieht sich doch wol nur auf den zug von Deutschland gegen die Normannen. Die angabe dann ungenau. f |
| . . . | . . . . | Hilfegesuch Odos: nach dem abzug des deutschen heeres hatte sich bischof Gauzlin von Paris mit dem Normannenkönig Sigfrid abgefunden (amicitiam fecit, ut per hoc civitas ab obsidione liberaretur, Ann. Vedast.: nach Abbo II, 41 zahlte er ihm 60 pfund silber); nach einem missglückten sturm waren auch die andren Normannen geneigt abzuziehen, als Gauzlin (am 16. apr., Necrol. s. Germani Bouillart pr. 112) starb vgl. Ann. Fuld. IV: Interea Hugo et Gozilin, abbates et duces praecipui Galliae regionis, in quibus omnis spes Gallorum contra Nordmannos posita erat, defuncti sunt. Hugo von Tours starb am 12. mai, erwähnt auch von Regino 887). Auf die kunde von Gauzlins tod setzten die Normannen die, sich vollständig sicher fühlend, ganz unbehelligt selbst lustbarkeiten nachgiengen (unde Nordmanni audatiores effecti et de sua munitione egressi omnique regione potiti venationes et varios ludos nullo prohibente exercebant, Ann. Fuld. IV), die belagerung fort; Odos zuspruch bannte die durch Gauzlins tod in der stadt eingerissene entmutigung, in täglichen kämpfen leisteten die belagerten tapferen widerstand. Als nun auch mengel an lebensmitteln und seuchen einzureissen begannen, schlich sich Odo heimlich durch die feinde, um hilfe zu suchen. Ann. Vedast., Abbo II, 70 f. Nach Abbo II, 163 wird Odo zu Karl geschickt, quatinus auxilio celeri succurreret urbi, nach den Ann. Vedast. verlangt er von den deutschen grossen (principes regni) hilfe et ut imperatori innotescerent velocius perituram civitatem, nisi ei auxilium detur. Odo kehrt mit 3 schaaren (tribus cuneis cinctus galearum, Abbo II, 195) zurück und schlägt sich auf dem Montmartre glücklich durch die haufen der feinde durch; während seiner abwesenheit hatte abt Ebolus das kommando geführt, Ann. Vedast., Abbo, II, 166 f. g |
| iuni 9 | Sahspah | schenkt dem kloster St. Gallen seinen besitz in der villa Löffingen in der grafschaft Berchtoldsbaar. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 370 = Neugart C. d. Alem. 1,463; *Wartmann UB. 2,257. — Sasbach am Rhein, bez. Breisach, Förstemann Ortsnamen 1276. 1673 |
| iuli 00 | urbe Mettensi | Reichsversammlung: cum suis colloquium habuit. Ann. Fuld. IV. — Wahrscheinlich bei diesem aufenthalt in Metz (zulässig wäre noch 884 iuni) bitten die kanoniker von St. Arnulf in Metz den kaiser um bestätigung des ihnen laut den vorgelegten königlichen urk. gehörigen besitzes; der kaiser bringt die sache zur kenntnis der grossen und befiehlt bischof Rudbert (seit 883 apr. 22 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,207 n. 19,281 n. 57) die dem bistumsgut einverleibten klosterbesitzungen, darunter die kirche in der villa Remilly (vgl. n° 1037, 1473), zu restituiren. Undatirte urk. des bischofs Ruodbert, Migne 132,531 vgl. (Tabouillot) Hist. de Metz 1,644. a |
| — 30 | —— | (civ.) schenkt seinem getreuen Jacob auf fürsprache des grafen Rodulf, des vaters Pipins, einen fronmansus zu Autreville mit hörigen in der villa Gillancourt im gau oder der grafschaft Bar zu freiem eigen. Amalbertus canc. adv. Liuthuardi archicanc. Or. Chaumont. Forschungen 9,416. Topogr. Bibl. de l'Ecole des chartes 31,354. 1674 |

| 886 | | |
|---|---|---|
| aug. 16 | Attiniaco pal. | bestätigt dem nonnenkloster Cusset (Conesai) das bischof Emmenne von Nevers in der dem Martinskloster in der vorstadt Nevers gehörigen villa in der grafschaft Clermont-Ferrand (Avernensi comit.) gestiftet, auf dessen bitte die ausschliessliche bestimmung für nonnen mit dem vorbehalt, dass die zehnten vom besitz an St. Martin in Nevers geliefert werden, festsetzung der zahl der nonnen durch den bischof von Nevers, bestellung der äbtissin nur mit zustimmung desselben, aber aus dem eignen kloster, zahlung eines jährlichen zinses von 1 pfund silber, ausser etwaigen leistungen causa caritatis aut itineris, an den bischof von Nevers zum zeichen der untertänigkeit und stellt den klosterbesitz unter die immunität der kirche von Nevers. Amalbertus adv. Liutwardi. Imp. in Ital. V, in Franc. IIII. Gallia christ. 12ᵇ,309 e ch. Nivern. 1675 |
| — 17 | . . . . | (Attiniaco pal.) bestätigt dem nonnenkloster Cusset (Conesai) das bischof Emmenus von Nevers in der dem Martinskloster in der vorstadt Nevers gehörigen villa in der grafschaft Clermont-Ferrand gestiftet, die ausschliessliche bestimmung für nonnen, freie wahl der äbtissin die der bischof von Nevers ohne zustimmung der nonnen auch nicht aus einem andern kloster nehmen dürfe, zahlung eines jährlichen zinses von 1 pfund silber an den bischof von Nevers zum zeichen der untertänigkeit, stellt den klosterbesitz unter die immunität der kirche von Nevers und verbietet jeden andrang von leuten ausser wallfahrern. Rekognition und datirung = nº 1675. *Mabillon Dipl. 554 e ch. Nivern. = Bouquet 9,347; Baluze Maison d'Auvergne 2,3 du cart. de Nevers ohne actum; Gallia christ. 12ᵇ,308 e ch. Nivern. *Fälschung* auf grundlage von nº 1675, Wiener SB. 92,498. 1676 |
| — 22 | Siluci | bestätigt den kanonikern des klosters St. Martin (in Tours) auf bitte der genossenschaft laut den vorgelegten urkunden seines oheims Karl (vgl. B. 1652, 1586) und seines vetters Ludwig (878 sept. 5 B. 1838, vorlage), den privilegien des papstes Nicolaus (Mabille Pancarte noire 140 nº 135, fehlt bei Jaffé) und der bischöfe sämmtliche ihnen zugewiesene, unter der verwaltung des dekans und seniors stehende güter (pancartam vgl. betr. die einzelnen güter urk. Karls d. K. B. 1701, 1745, 1822, 1751, Chr. s. Martini Bouquet 9,316), verleiht dem kloster und dessen besitzungen in Francien, Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Deutschland, Italien und in andern provinzen immunität mit königschutz wie zu zeiten seines grossvaters Ludwig (vgl. nº 609), seines oheims Karl und könig Ludwigs und befiehlt die zehnten und neunten sowol von den fron- wie lehengütern an das für edle und arme bestimmte hospital zu liefern; busse 600 solidi gold. Amalbertus canc. adv. Liutardi canc. Reg. in Francia IIII. Neuere k. Paris bibl. nat. verzeichnet Mabille Pancarte noire 105 nº 74. Martene Coll. 1,218 e ch. s. Mart. = Bouquet 9,349; erwähnt Mabillon Ann. 3,256. Über die fassung Wiener SB. 92 430, 432, 449, 453; vorlage für nº 1683, 1704. — Ausstellort verderbt aus Silviaco, Servais, Aisne arr. Laon. 1677 |
| . . . | Carisiacum | Ankunft mit einem ‚ungeheuren' heer circa autumni tempora; der kaiser sendet den grafen Heinrich (ducem Austrasiorum vgl. Waitz V. G. 5,48) mit streitkräften nach Paris voraus; Heinrichs pferd stürzt bei einer rekognoscirung in eine der von den Normannen vorgerichteten fallgruben und schleudert ihn zu boden; er wird von den hervorstürzenden Normannen erschlagen und der waffen beraubt, die leiche wird nur nach hartem kampf vom grafen Ragner den feinden entrissen; der kaiser ist über den tod Heinrichs sehr bestürzt. Ann. Vedast., Regino 887 mit der ungenauen zeitangabe: aestivo tempore, antequam segetes in manipulos redigerentur und der weiteren nachricht, dass Heinrich in St. Medard in Soissons bestattet wurde, Ann. Fuld. IV, V (H. marchensi Francorum, qui in id tempus Niustriam tenuit, über diese bezeichnung vg. Waitz in Forschungen 3.159), Abbo II, 217, Ann. Alam. cont. M. G. SS. 1,52. Heinrich fiel am 28. aug., Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186. a |
| sept. 4 | —— | (pal.) bestätigt dem kloster St. Seine im gau Mémontois auf bitte des abts Bonifacius und der mönche die von seinem grossvater k. Ludwig (deperd.) für den unterhalt der mönche angewiesenen güter in den gauen Mémontois, Beaune (Helnensi zu emendiren in Belnensi, Bibl. de l'École des chartes 31,354), Châlon s/S., Sens mit der bestimmung, dass kein abt dieselben mindern, zu lehen geben oder vertauschen dürfe. Amalbertus canc. adv. Liuthwardi archicanc. Ch. s. XIII. Forschungen 9,418. Echt, der text nur verderbt, Wiener SB. 92,176. 1678 |
| . . . | Parisius | Zum entsatz der stadt die nach dem fall Heinrichs einen furchtbaren sturm glücklich abgewehrt (Abbo II, 227 f.) und der er nur 600 mann welche, nur durch einen ausfall der belagerten unterstützt, sich durchschlugen, zu hilfe gesandt hatte (Abbo II, 315), mit bedeutender heeres- |

886

macht (cum manu valida, Ann. Vedast; circumdatus armis omnigenis ... comitatus opimo diversi populo labii, Abbo II, 330; cum immenso exercitu, Regino 887 vgl. Ann. Lemovic. M. G. SS. 2,251). Der kaiser schlägt sein lager am fuss des Montmartre auf (Abbo II, 334), die Normannen welche auf beiden seiten des flusses sich ausgebreitet hatten, ziehen ganz auf das links ufer zurück; der kaiser lässt sein heer gleichfalls über den fluss setzen und lagert den Normannen gegenüber. Ann. Vedast.: quia dux (Heinricus) periit, ipse nil utile fecit, ähnlich Regino 887: ibi adversus hostes castra posuit, sed nil dignum imperatoria maiestate in eodem loco gesseit. Karl scheint erst im okt. vor Paris gerückt zu sein. a

okt. 24 | Parisius | bestätigt Germund auf dessen bitte die villa Nideis (nach Mabille Pancarte noire 79 n° 32: Indeis) im gau Chartres welche laut der vorgelegten urkunde (deperd.) k. Karl (d. K.) ihm geschenkt hatte. Amalbertus canc. adv. Autberti archicanc. Reg. in Francia IIII, nach Mabille V. Neuere k. Paris bibl. nat. aus St. Martin in Tours, verzeichnet Mabille l. c., k. s. XVII Florenz Laurent. (Fonds Libri). Martene Coll. 1,220 e ch. s. Martini = Bouquet 9,351. Über die rekognition Wiener SB. 92,356. 1679

—(27) | —— | bestätigt auf vortrag seines getreuen grafen Odo eine prekarie, laut welcher weiland abt Hugo, sein verwandter, dem erzbischof Adalald (Tours) und dessen bruder bischof Raino (Orléans) mit zustimmung der kanoniker von St. Aignan (in Orléans) die villa Appiarias im gau Orléans auf lebenszeit verliehen und dafür aus deren eigengut 7 mansen in der villa Bracidus im gau Blois für das kloster empfangen hatte, unter der bedingung, dass sie gegen einen jährlichen zins von 5 silbersolidi und die fronzehnten an das hospital das geliehene wie geschenkte gut zeitlebens inne haben. Amalbertus not. adv. Liutuardi. Bouquet 9,351 e schedis Estiennot; regest mit II kal. nov. Mabillon Ann. 3,255 ex authent. Über die fassung Wiener SB. 92,468. Hugo war also auch abt von St. Aignan d'Orléans. 1680

— 28 | —— | schenkt dem lieben und erlauchten mann Bernilo feierlich einen fronmansus in der villa Préhy im gau Sens und das krongut in Villiers-sur-Tholon zu freiem eigen. Amalbertus not. adv. Liuthvardi archicanc. Or. Auxerre. Quantin Cart. de l'Yonne 1,114. Über die fassung Wiener SB. 92.403, 420, 465. 1681

— 28 | —— | bestätigt den ob ihrer klösterlichen zucht ihm besonders genehmen mönchen des klosters St. Germain d'Auxerre auf ihre bitte laut den vorgelegten privilegien des papstes Nicolaus und der bischöfe (Musée des arch. départ. pl. VII, text 19), der urkunde seines oheime Karl (B. 1722, betr. einzelner güter vgl. B. 1674, 1717, 1733, 1830) und der pancarta (praeceptum quod pancartam vocant) seines adoptivsohns (vgl. n° 1560[b]) Karlmann (B. 1868, vorlage) sämmtliche ihnen angewiesene güter in der nähe des kloster und in den gauen Sens und Troyes (darunter ad portam, ad hospitale, ad stipendia matriculariorum quos nonnones vocant), die von seinem oheim Karl vergabten sowie die von abt Hugo der im kloster bestattet ist (vgl. Ann. Vedast. 886, Regino 887), aus dem abbatialgut geschenkten besitzungen (vgl. urk. Karls d. K. Quantin 1,72, B. 1697), unter diesen für das krankenhaus die von seinem verwandten k. Ludwig urkundlich (deperd.) bestätigte villa Buculiacus, die von dem erlauchten mann Iterius gegebenen güter in den gauen Sens, Troyes, Gâtinois, verleiht das holzungsrecht im nahen grafschaftswald, laut den beiden urkunden seines oheims Karl (B 1688, eine specielle ausfertigung also verloren) immunität mit königschutz und zollfreiheit und verbietet, dass der abt oder sonst iemand iene besitzungen oder neue schenkungen für andre zwecke verwende oder leistungen davon fordere. Ch. s. XII (A). Bouquet 9,352 e schedis Mabillonii (aus A); *Quantin Cart. de l'Yonne 1,115 aus A. Über die fassung Wiener SB. 92,397, 453. 1682

— 29 | —— | bestätigt den kanonikern der kirche von Tours auf bitte des erzbischofs Adalard laut den vorgelegten urkunden k. Karls (d. K., deperd.) und dessen sohnes Ludwig (deperd.), den privilegien des papstes Benedikt und der bischöfe die ihnen zugewiesenen und unter der verwaltung des dekans und seniors stehenden güter in den gauen Reims, Etampes, Chartres, Exmes, Angers, Tours, schenkt auf bitte des grafen Odo die villa Paterni, verleiht den kanonikern das recht in suis mansionibus vel areis intra claustra positis propriis alumnis vel confratribus dandi ac vendendi quibuscumque voluerint, und gewährt der kirche wie ihren besitzungen in Francien, Austrien, Neustrien, Burgund, Aquitanien, Provence, Deutschland und andren teilen des reichs immunität mit königschutz wie zu zeiten seines grossvaters k. Ludwig, seines oheims Karl und Ludwigs; busse 600 solidi gold. Amalbertus not. adv. Liutuardi archicanc. Maan H. eccl.

| 886 | | |
|---|---|---|
| | | Turon. 242 = Bouquet 9,354 = Gallia christ. 14[b],51. Geschrieben nach n° 1677 vgl. Wiener SB. 92,397, 449. 1683 |
| okt. 29 | Parisii civ. | restituirt der kirche von Langres auf bitte des bischofs Geylo nach rat der grossen (principes) die widerrechtlich entrissene villa Ulmus (unbekannt, Bibl. de l' École des chartes 31,354) an der Seine in der grafschaft Troyes für den unterhalt der kanoniker mit der bestimmung, dass jährlich der tag seiner ‚weihe' (das datum nicht eingetragen) und nach seinem tod ein iahrestag mit gebeten und messen gefeiert werde. Amalbertus canc. adv. Liuthuwardi archicanc. Or. Chaumont. Forschungen 9,420. 1684 |
| nov. 1 | —— | bestätigt der kirche von Gerona auf bitte des bischofs Theotarius die von kaiser Karl und dessen sohn Ludwig verliehene immunität mit königschutz, den besitz in den grafschaften Ampurias, Gerona, Besalu, Peralada, verleiht die hälfte des weidegeldes und der zölle (vgl. n° 905) in den genannten 4 grafschaften und bestimmt, dass die kirchenholden dem bischof nur zu denselben leistungen verpflichtet sind wie die Spanier und andren dem grafen (vorlage urk. Karlmanns B. 1856). Amalbertus not. adv. Liutardi archicanc. Baluze Capit. 2,1513 e ch. Gerund. = Bouquet 9,356 = Mansi 18,1000. Aus der urk. erhellt nicht, ob die verleihung der immunität durch Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. oder durch Karl d. K. und Ludwig d. St. gemeint ist; immunitäten sind erhalten von Ludwig d. Fr. n° 905 und Karl d. K. B. 1561. 1685 |
| — 6 | —— | bestätigt dem kloster St. Maur-des-Fossés am fluss Marne im gau Paris auf bitte des abts Grimold gemäss dem von seinen vorfahren verliehenen urkunden königschutz, freie abtwahl, besitz, exemtion vom militärdienst (absque militari servitio), einverleibung der von seinem verwandten k. Karlmann geschenkten zelle St. Maur an der Loire und zollfreiheit im ganzen reich zu wasser und land. Amalbertus not. adv. Lituwardi relegi. Imp. II ohne a. reg. Or. Paris (A). Mabillon Ann. 3,255 = Bouquet 9,357 extr. mit willkürlicher ergänzung der datirung; Tardif 137 aus A; abbild. des monogramms Musée des arch. nat. 45. Über die fassung Wiener SB. 92, 398, 445. 1686 |
| — 00 | . . . . | Vertrag mit den Normannen: die nachricht, dass könig Sigfrid seinen landsleuten vor Paris zu hilfe komme (Interea Sigifrid cum magna multitudine Nordmannorum caeteris qui residebant auxilium laturus venit ac christianis magnum intulit metum, unde imperator perterritus.. Ann. Fuld. IV), und der herannahende winter bewegen den mutlosen kaiser unterhandlungen anzuknüpfen (inde coeperunt, quia hyems imminebat, missi ad invicem discurrere, ut imperator pacem cum Danis faceret, Ann. Vedast.). Der schmähliche vertrag (et factum est consilium nimis miserum) gewährt den Normannen 700 pfund silber die im märz des nächsten iahres zu zahlen seien, als lösegeld für Paris und räumt Burgund als winterquartier ein (utrumque, et civitatis redemptio illis permissa est et data, et via sine impedimento attributa, ut Burgundiam hyeme depraedarent, Ann. Vedast.; Annuiturque feris licitum Senones adeundi, Septies argenti libris causa redeundi Martis mense datis centum sua ad impia regna. Tunc glaciabantur torpentis saecla novembris, Abbo II, 338—341; ad extremum concessis terris et regionibus quae ultra Sequanam erant Nordmannis ad depraedandum, eo quod incolae sibi obtemperare nollent, recessit, Regino 887; ungenau Ann. Fuld. IV: quibusdam per Burgundiam vagandi licentiam dedit, quibusdam plurimam promisit pecuniam, si a regno eius statuto inter eos tempore discederent). Zum bischof von Paris bestellt der kaiser Askerich (Ann. Vedast., Abbo II, 335, Regino 887), dem grafen Odo von Paris verleiht er zu der von seinem vater besessenen grafschaft die lehen seines vetters abt Hugo (terram patris sui Rotberti Odoni comiti concessam, An. Vedast.; ducatus quem tenuerat et rexerat [Hugo], Odoni, filio Rodberti, ab imperatore traditur, qui ea tempestate Parisiorum comes erat, Regino 887). a |
| . . . | . . . . | Eiliger abzug: imperator castra movit inde et quo venerat redire festinavit, Ann. Vedast.; parum prospere actis rebus revertitur in sua, Ann. Fuld. V, erwähnt Abbo II, 342. b |
| . . . | Suessionis | (apud s. Medardum) Aufteilung der erledigten lehen (terram inter Francos dispertiit); unterdes war könig Sigfrid in die Oise eingelaufen und rückt, alles mit feuer und schwert verwüstend, dem kaiser nach; die brände künden bereits seine nähe an, der kaiser flieht heimwärts. Die Normannen stecken die kirche St. Médard in Soissons, die klöster, flecken und königlichen pfalzen in brand und tödten die einwohner. Ann. Vedast. Den Normannen welchen Burgund eingeräumt worden war, verweigert Paris die durchfahrt auf der Seine, sie schaffen ihre schiffe zu lande bei Paris vorbei und fahren nach Sens, wo sie am 10. nov. (Ann. s. Columbae Sen. |

886

M. G. SS. 1,104) anlangen; erzbischof Everard kauft die stadt los. Ann. Vedast., Regino 888 mit der nachricht, dass die bürger von Sens die Normannen abgewehrt hätten. Die Normannen verbrennen das kloster St. Germain d'Auxerre, Ann. Lemov. 887 M. G. SS. 2,251, plündern im ian. 887 Flavigny, Hugonis Chr. ib. 8,350, und verwüsten das land bis zur Saône und Loire, Ann. Vedast. 887, Ann. s. Benigni Div., Besuenses ib. 5,40; 2,248. c

nov. 12 — Iovilla nova — restituirt der kirche von Châlons s/M. auf bitte des bischofs Berno (vgl. n° 1516) die villen Floriniacus (Fleurigny n. Sens) und Coslus (? Cuy arr. Sens) im gau Sens mit dem kronlehen Bavoa. Ch. s. XII. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 9,129. — Ausstellort vielleicht Iuville, Lothringen kr. Salzburg (Château-Salins) bez. Delme an der strasse von Metz nach Marsal. 1687

. . . — in Alsatiam — Eilige rückkehr, längere krankheit: inde (von Paris) concito gradu in Alsatiam se recepit ibique per plures dies iacuit aegrotus Ann. Fuld. IV vgl. Ann. Fuld. V 887: Imperator Elisacia magna infirmitate aggravatur. Ungenau lässt Regino 887 den kaiser geraden weges nach Alamannien zurückkehren. — Während dieses iahres grosse unfälle in Deutschland: im märz brennt der schönste stadtteil von Mainz, das Friesenviertel, nieder, von mai—iuli verwüsten bedeutende überschwemmungen die felder, es folgt ein ungewöhnlich harter winter, so dass fast das ganze vieh zu grunde geht. Ann. Fuld. IV 886, 887, V 886. Am 15. sept. wird bischof Wolfher von Minden mit vielen andren von den Slaven erschlagen, Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50, Corb. Jaffé Bibl. 1,34, tagesdatum Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186 vgl. Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 45 n° 298; nähere nachrichten über diesen kampf mit den Slaven fehlen. a

dez. 18 — . . . . — (Parisius) bestätigt der kirche von Nevers auf bitte des bischofs Emmenus der ihm im lager vor Paris (dum apud Parisius cum Germanicis et Francis ad obsidionem sederemus contra paganos) die urkunden seiner kaiserlichen und königlichen vorfahren über immunität, fronhöfe und rückgabe der lehen von seite seines oheims k. Karl, des bruders seines vaters, des deutschen königs Ludwig, vorgelegt hatte, nach rat der grossen der pfalz den besitz von 13 abteien, darunter St. Martin in Nevers und Cusset (vgl. n° 1675), alle lehensrechte und immunität. Amalbertus not. adv. Liutuardi. A. inc. 887, ind. V, reg. in Francia IV. Gallia christ. 2. ed. 12ᵇ,311 e ch. Nivern. mit a. inc. 888; *Mabillon Ann. 3,687 ex cb. Nivern. = Bouquet 9,358 mit verderbter datirung. *Fälschung* mit benützung einer echten vorlage, Wiener SB. 92,499 vgl. 387 und Dümmler Ostfränk. Reich 2,271 n. 28; das tagesdatum, wenn es auch aus echter vorlage stammen sollte, ist mindestens verderbt, der wortlaut der erzählung von der lagerung vor Paris ganz ungewöhnlich und wol doch unglaubwürdig. 1688

. . . — . . . . — restituirt den kanonikern von Mâcon auf bitte des bischofs Leudard (Wichard), seines erzkanzlers, die villen St. Gengoux und Davayé für deren bedarf. Madalbertus (Amalbertus) not. scr. Ohne datirung. Ch. s. XVIII in 2 redaktionen mit abweichenden namensformen (A). St. Iulien Bourgogne 272 zu Karl d. Gr. = Le Cointe 6,803; Gallia christ. 2. ed. 4ᵇ,263 zu 801 = Bouquet 9,345 zu Karl III; *Ragut Cart. de Mâcon 55,90 aus A zu 802—10. Über die angehörigkeit zu Karl III Sickel Acta 2,301 L 21, Wiener SB. 92,457 n. 1. Zeitgrenzen für die einreihung die besitznahme Westfranciens und der sturz Liutwards 885 mai — 887 iuni, wahrscheinlich 885 mai—iuni oder 886. 1689

887

ian. 7 — . . . . — (Regenesburc) verleiht der kirche von Passau und ihren besitzungen auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz und restituirt eine streitige gemarkung im königlichen forst unfern der Donau, wie sie zu zeiten des bischofs Hartwich in deren besitz gewesen. Amalbertus not. adv. Liudwardi arbicanc. A. inc. 887, ind. IIII, a. imp. VII. Cod. trad. s. X. Freyberg Sammlung hist. Schriften 1,448; *M. B. 28ᵇ,71. Wie bei der folgenden urk. bezugnahme des actum und tagesdatum auf die vor einem iahr erfolgte handlung (n° 1671ᶜ), der iahresdaten auf die spätere beurkundung, Wiener SB. 92,341 n. 6,388, 391. 1690

— 10 — . . . . — (Regenesburg) verleiht der kirche von Passau und ihren besitzungen auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz (= n° 1690) und exemtion von geschenken, gastung und leistungen (coactum servitium vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,317) für den könig, bewilligt aus den königlichen forsten, wenn diese angrenzen, bauholz und zinsfreie weide, zollfreiheit für die kaufleute und restituirt eine streitige gemarkung im königlichen forst unfern der Donau, wie sie zu zeiten des bischofs Hartwich in deren besitz gewesen (= n° 1690). Amalbertus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 887, ind. IIII, a. imp. VII. Beschädigtes or., der linke

| 887 | | | |
|---|---|---|---|
| | | rand mit dem tagesdatum weggeschnitten, München (A); ch. s. XII mit IIII id. ian. (B). Buchinger Passau 2,485, *M. B. 28.77 aus A, B. Benützt für die fälschung n° 1891; über den schreiber Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,220. | 1691 |
| . . . | . . . . | (pal. v. Regensburch) schenkt der Marienkapelle in der pfalz Achen auf bitte seiner gemahlin Richarda und des erzbischof Liutbert von Mainz die villa Bastogne im Ardennengau mit ihrem markt für den bedarf der brüder mit der bestimmung, dass kein abt, ietzt propst geheissen, sie zu lehen geben dürfe. Waldo canc. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 887, ind. V, a. imp. V. *Ch. s. XII ex f. 58' Berlin (A), ch. s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,77; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,550; Ernst H. de Limbourg 6,86; Quix Achen C. d. 4; Lacomblet 1,39 sämmtlich aus B. Nach den iahresdaten nur 887 einreihbar, während die handlung allem anschein nach 883 märz—apr. fällt, Wiener SB. 92,362. Vgl. die bestätigungen Arnolfs n° 1748, Heinrichs I und Ottos I M. G. DD. 1,58, 487. | 1692 |
| ian. 15 | Scletistat pal. | schenkt der kirche von Langres auf vortrag des bischofs Geilo, dass er die stadt Langres als zufluchtstätte in der grossen gefahr vor den heiden ohne beihilfe eines grafen oder iudex wieder aufgebaut und befestigt habe, zur vollendung dieses werkes das grafschaftsgut (omnia ex iure fisci nostri ad causam comitis pertinentia) in der stadt und im nahen ort Campus bellus, die stadtmauer mit grund und boden 15 fuss innerhalb und 60 fuss ausserhalb, und bestätigt laut der von seinem oheim k. Karl dem bischof Isaac verliehenen urkunde (Perard pr. 48 = Bouquet 8,643) das münzrecht in der stadt Langres und der veste Dijon (vgl. Soetbeer in Forschungen 6,27) sowie den halben ertrag der iahrmärkte und den ganzen ertrag der wochenmärkte in beiden städten für die kirchen von Langres und Dijon. Amalbertus canc. adv. Liuthuwardi archicanc. Ind. IIII. Or. Chaumont, *M. G. Arndt. Perard pr. 49 e ch. s. Steph. Divion. mit ind. V = Bouquet 9,346; (Fyot) Hist. de l'Eglise de s. Etienne de Dijon pr. 32 e ch. mit ind. V. | 1693 |
| — 15 | —— | restituirt der kirche von Langres auf bitte des vor ihm erschienenen bischofs Geylo für dessen ergebenheit und auf fürsprache des bischofs Liutuhard von Vercelli und andrer ‚fürsten' einiges von dem, quod quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas per violentiam abstulerat, nämlich die abtei St. Seine (abbatiam s. Mariae et s. Sequani in loco qui antiquitus Siccaster dicitur) im gau Mémontois (vgl. n° 1678), gegen die verpflichtung am tag der ‚weihe, des kaisers dem klerus seiner kirche und den mönchen ienes klosters eine reiche malzeit zu geben, nach dem ableben des kaisers aber ausserdem dessen todestag iährlich mit gebeten und messen zu begehen (= n° 1667). Amalbertus not. adv. Liuthuwardi archicanc. Ind. IIII. Or. Paris bibl. nat. Coll. de Champagne vol. 152 mit a. reg. in Gallia II, *M. G. abschr. von K. Pertz (A). Labbe Miscell. 490 ex or. mit a. inc. 886; Gallia christ. 2. ed. 4ᵃ,134 ex tab. eccl. s. Steph. Divion.; Bouquet 9,345 aus A mit a. in Gallia III; schriftprobe N. Traité 5,706 pl. 95, deutsche ausg. 8,366 mit a. in Gallia V; regest Mabillon Ann. 3,257; erwähnt in der bestätigung der synode von Châlon s/S. 887 nov. 18 Martene Thes. 4,67 ex autogr. | 1694 |
| — 15 | —— | bestätigt auf bitte des ihm lieben bischofs Geilo von Langres eine ihm mit zustimmung seiner gemahlin Rigard vorgelegte prekarie zwischen seinem getreuen Dodo und der kirche von Langres betreffs güter in den gauen Bar, Portoie, Attouar, Chatillon s/Seine (p. Laticensi) und lässt Dodo und dessen gemahlin Wandelmod eine kaiserliche bestätigung ausfertigen mit der bestimmung, dass sie und ihre kinder iene güter auf lebenszeit inne haben, dieselben aber nach aller ableben an die kirche von Langres heimfallen sollen. Amalbertus not. adv. Linthvardi archicanc. Ind. IIII ohne a. reg. in Francia. Or. Chaumont. Forschungen 9,423. Topogr. Bibl. de l'École des chartes 31,354. Über die fassung Wiener SB. 92,468 n. 2 vgl. 416 n. 3. | 1695 |
| — 15 | —— | schenkt seinem getreuen Otbert, propst der kirche von Langres, auf fürsprache der grossen (optimates) und mit zustimmung der grafen Milo und Anscar aus deren amtslehen eine halbe kolonie zu Bourg im gau Langres und die villa Fixin im gau Ouche zu freiem eigen. Amalbertus not. adv. Liuthwardi archicanc. Ind. IIII ohne a. reg. in Francia. Or. Chaumont. Forschungen 9,422. Topogr. Bibl. de l'École des chartes 31.354. | 1696 |
| . . . | Alamanniam | Fahrt dahin, als er etwas genesen. Ann. Fuld. V. | a |
| febr. 10 | Rotumvila | (in Alamannia) bestätigt auf die durch bischof Liutward vorgetragene bitte seiner ‚schwester' Angilberga den nonnen ihres klosters in der stadt Brescia (S. Salvatore) ein grundstück in der stadt Verona und gewährt den vögten, richtern und notaren des klosters das recht im ganzen | |

| 887 | | | |
|---|---|---|---|
| | | italienischen reich die rechtssachen des klosters zu vertreten (causas monasterii agere tam in iudicio legaliter dando quam et . . [lücke] scribendo, ubicumque oportuerit). Angelulfus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, ind. IIII, reg. VIII, imp. VII. Or. Brescia, *M. G. Jaffé (A). Margarini 2,36 ex arch. mon. s. Iuliae; Cod. Lang. 562 aus A; regest aus A Odorici Storie Bresc. 4,64. Über die datirung und fassung Wiener SB. 92,393, 403 n. 2,453. — Rottweil am Neckar. | 1697 |
| febr. 16 | villa Rotwile | nimmt das Marienkloster in der stadt Regensburg, genannt Obermünster, das seine mutter, die königin Hemma, von bischof Baturich von Regensburg durch feierlichen und gesetzlichen tausch erhielt (n° 1310) und wo sie bestattet ist (n° 1475[h]), in seinen schutz, eximirt es von ieder weltlichen gewalt, gewährt freie und unbeanstandbare wahl und weihe der äbtissin und beschränkt den von der äbtissin und den nonnen zu wählenden vogt auf das was diese ihm aus gutem willen anweisen. Amelbertus canc. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, imp. VI. Angebl. or. s. XI München (A). Hund-Gewold 1,245, 2. ed. 163 = Lünig RA. 18[b],178 = Paricius Regensb. Closter 229 ohne a. reg.; Oefele SS. 1,171 (Hochwart Catal. episc. Ratisbon.) mit ind. VI, a. reg. in Gallia XI; Ried 1,66, *M. B. 30,384, beide aus A; zuerst erwähnt Aventin Ann. IV, 1 p. 280, Crusius Ann. 2,68 ex Peutingero. *Fälschung*, das protokoll aus echter vorlage, Wiener SB. 92,434 n. 7, 493. | 1698 |
| . . . | curte Podoma | Unterzieht sich einer operation: pro dolore capitis incisionem accepit. Ann. Fuld. V. | a |
| apr. 1 | . . . . | Synode in Köln una cum consensu imp. Caroli, anwesend der erzbischof Willibert von Köln, die bischöfe Franco von Tongern, Odibald von Utrecht, Wulfelm von Münster, Drogo von Minden, die äbte von Inden, Werden und der pfalz in Achen, beschlüsse gegen kirchenraub und incest. Mansi 18,45. | b |
| — 16 | —— | (pal.) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut den ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig (n° 581) und seines urgrossvaters k. Karl (deperd.) immunität (vorlage n° 1541) mit dem zusatz, dass die zinsleute an den grafen keinen bann zu zahlen und ihre rechtssachen (saeculare negotium) nur vor dem abt oder dem klostervogt zu erledigen haben, die von Karl, dem grossen kaiser, urkundlich (deperd.) verliehene zollfreiheit sowie den von seinem grossvater Ludwig (n° 963 für diesen teil vorlage) und seinem urgrossvater Karl (deperd.) geschenkten teil der iährlich aus Alamannien zu leistenden zinsen und abgaben und zwar den zehnten teil aus der centena Erichgau und Apphon wie von dem anteil im Albgau, den neunten aus dem fiskus Sasbach von dem aus dem Breisgau zu zahlenden tribut mit der bestimmung, dass iene zehnten und neunten vor der verteilung der ganzen summe den klosterbeamten eingehändigt werden und dann erst die verteilung zwischen dem könig und den grafen erfolge (vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,117). Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. A. inc. 886, reg. X, imp. VIII. Or. Karlsruhe. Dümgé 76; *Wirtemberg. UB. 4,329; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. ver. in Stuttgart 59. Über die datirung und fassung dieser und der folgenden urk. Wiener SB. 92,386, 394, 396, 440, 450 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,141. Da die stelle über die vorlage der diplome im kapitelsaal der vorurk. entnommen ist, wird ein neuerlicher aufenthalt Karls 887 in Reichenau unsicher. | 1699 |
| — 16 | —— | (—) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig (n° 960, vorlage) die zum fiskus Bodman gehörige villa Dettingen im gau Untersee, die von den 2 freien leuten Inncramm und Folcrat an den fiskus zu leistenden abgaben und dienste, 2 hufen in der villa Allensbach, den von Ratold an den fiskus von den villen Wahlwies, Liggeringen und Röhrnang welche dem kloster unrechtmässig entrissen und dem fiskus einverleibt worden waren, gezahlten zins und die grundstücke in den villen Lützelstetten, Wahlwies und Lenzingen welche freie leute vom selben fiskus für grabstätten oder als schenkung an das kloster übertragen oder verkauft hatten. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Datirung = n° 1699 ohne ind. Or. Karlsruhe. Dümgé 77; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84 publ. des liter. ver. in Stuttgart 61 zu apr. 21. | 1700 |
| — 16 | . . . . | (Potama pal.) bestätigt dem kloster Reichenau (Augia) auf bitte des bischofs Liutward von Vercelli und des abts Ruodhoh laut der ihm im kapitelsaal vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig die villa Dettingen, die von Inncramm und Folcrat an den fiskus zu leistenden abgaben in der villa Allensbach, den von Ratold von den villen Wahlwies, Liggeringen und | |

887

Röhrnang an den fiskus gezahlten zins (bis bieher = n° 1700) und die kleine villa Röhrnang im fiskus Bodman welche sein urgrossvater Karl, der grosse kaiser, urkundlich auf fürbitte der königin Hiltigard, des grafen Kerolt und des bischofs Iohann von Konstanz mit ausnahme eines an seinen jäger Wenehard (vgl. n° 1867) geschenkten mansus an die kammer der mönche zur beköstigung ihrer schuster, kürschner und tuchwalker mit einem wald für warme bäder vergabt hatte. Rekognition und datirung = n° 1699. *Angebl. or. s. XI mit frg. eines echten Ludwigsiegels (gemme) Karlsruhe. Dümgé 78 n. *Fälschung*, Wiener SB. 92,489. — In Karlsruhe noch eine andere plumpe Reichenauer fälschung mit der rekognition: Ego Liupertus not. adv. Dettmari und der datirung: XV kal. dec. a. inc. DCCCIIII.. (rasur), regn. piis. imp. Karolo VIII (auf rasur), ind. V; actum Augia (auf rasur), aber mit echter bulle Karls III. 1701

. . . Waibilingua — Reichsversammlung (placitum) transacto die s. paschae (apr. 16), Ann. Fuld. V; cum suis colloquium habuit, Ann. Fuld. IV. Zu diesem für den 30. apr. bestimmten reichstag hatte der kaiser durch ein schreiben das am 30. märz in Rom anlangte (deperd.), auch die abordnung päpstlicher legaten erbeten; papst Stephan V gibt ablehnenden bescheid, da das übermittelte schreiben ihm verdächtig scheine, weil es nur durch einen niedrigen mann überbracht, in demselben weder sicheren geleites noch des gebührenden empfanges der legaten gedacht und die zeit überhaupt zu kurz sei, Deusdedit Coll. can. IV,105, unvollständig N. Arch. 7,159 vgl. 5,412, Jaffé Reg. 2. ed. 3428. — Aussöhnung zwischen dem erzkanzler Liutward und Berengar von Friaul: Liutward der, von niedriger abkunft (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,112 n. 79) zu den höchsten würden emporgehoben, als mächtiger galt denn der kaiser selbst (imperator quendam de suis ex infimo genere natum nomine Liutwardum super omnes qui erant in regno exaltavit.. iste prior imperatori et plus quam imperator ab omnibus honorabatur et timebatur, Ann. Fuld. IV), der auch beschuldigt wurde, er habe ungeahndet mädchen aus den edelsten familien Deutschlands und Italiens rauben lassen, um seinen verwandten glänzende partien zu verschaffen, hatte aus dem nonnenkloster in Brescia (S. Salvatore) die tochter des grafen Unruoch (des älteren bruders Berengars), eine verwandte des kaisers, durch freunde entführen lassen, um sie mit seinem neffen zu vermählen, doch dieser starb in der brautnacht eines plötzlichen todes. Ann. Fuld. IV. 887. Diese schmach zu rächen liess Berengar Vercelli, Liutwards bischofsitz, plündern und brachte reiche beute aus dem bistumsgut heim. Ann. Fuld. V 886 (in unmittelbarem anschluss an die karge notiz über den zug vor Paris). Berengar erscheint in Weiblingen und sühnt die im vorjahr Liutward angetane schmach durch reiche geschenke, Ann. Fuld. V 887. In n° 1697 intervenirt Liutward auch für das kloster S. Salvatore in Brescia. — Waiblingen bei Stuttgart vgl. n° 1665. a

mai 7 — (villa) bestätigt dem kloster Neu-Korvey in Sachsen auf bitte des abts Bobo die von seinem grossvaters (deperd. vgl. n° 895, 1456) schon bei der gründung gewährte exemtion von der heerespflicht für die äbte welche sich dafür zuweilen für die königlichen gesandtschaften verwenden lassen sollen, und deren leute iedweden standes, beschränkt dieselbe aber in anbetracht der durch die ungeheure befeindung der barbaren drohenden gefahr welche das aufgebot des ganzen volkes fordere und nicht alle leute des klosters vom heerdienst zu entheben gestatte, dahin dass die äbte 20 (viginti gefälscht in triginta) von der heerpflicht enthobene edle leute bei sich haben und, wenn die gesandtschaft ausser landes ginge, noch mehrere dazu bereit halten dürfen (vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,39), dass aber die übrigen, doch nur so lange, als so grosse kriegsgefahr drohe, ins feld rücken sollen, mit der versicherung dass mit dem frieden das alte vorrecht wieder in kraft zu treten habe, und schenkt dem kloster mehrere lehen im (gau) Wehsigo (um Herford) und Hessen sammt dem teil der villa Ovenhausen, mit dem einst graf Wibric belehnt war. Liutfredus not. adv. Liutwardi archicanc. Or. Münster (A). Martene Coll. 1,222 e vet. cod. Corb. nur mit a. inc. 887; Falke 115 mit siegelabbild. t. I n° 4; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,24 n° 31, Wilmans Kaiserurk. 1,197, beide aus A; *facsim. Berliner Abbild. VII, 20. Über die von Falke an diese urk. geknüpften fälschungen Wilmans 1,200. 1702

. . . villa Chirichheim — (circa Renum) Adoption Ludwigs, des sohnes Bosos, unterwerfung der Provence: mortuo itaque Buosone (887 ian. 11) parvulus erat ei filius de filia Hludowici Italici regis (Irmingard vgl. n° 1709), obviam quem imperator ad villam Ch. venientem honorifice ad hominem sibi, quasi adoptivum filium etiam, iniunxit. Ann. Fuld. V. Die nach Bosos tod eintretenden inneren und äusseren bedrängnisse welche sich bald noch steigerten (vgl. das wahlprotokoll Ludwigs

887

M. G. SS. 1,558), bewogen Irmingard die oberhoheit des kaisers förmlich anzuerkennen und tron und reich unter seinen schutz zu stellen; für die huldigung welche Ludwig ihm leistet, anerkennt Karl dessen nachfolgerecht (cui Karolus imperator iam regiam concesserat dignitatem, M. G. SS. 1,559 vgl. ib. 588: quomodo post Karoli imperatoris obitum aliquamdiu sine rege et principe existens und Dümmler Ostfränk. Reich 2,278 n. 49). — Rückkehr der Normannen aus dem verheerten Burgund (n° 1686c) vor Paris (zeitangabe: maio mense, Ann. s. Columbae Sen. M. G. SS. 1,104; aestivo tempore, Ann. Vedast.), um den ihnen ‚vom kaiser zugesagten' tribut (n° 1686a) in empfang zu nehmen; bischof Askerich geht zum kaiser und bringt die bedungene summe (pro quo ierat, rediens secum detulit), Ann. Vedast; nach n° 1704, 1705 kam auch graf Odo (wahrscheinlich in derselben angelegenheit) an den hof. Die Normannen ziehen nach empfang des tributs nicht ab, sondern laufen, als ein versuch auf der Seine bei Paris vorbeizukommen, durch Askerich und Ebolus vereitelt worden war (Abbo II, 388 f.), trotz des mit Paris geschlossenen abkommens (Abbo II, 412: aliud non tangere litus ni Sequanae gressumque referre cito velut ante), wieder, quia nullus erat qui eis resisteret, in die Marne ein und setzen sich in der königlichen villa Chézy (w. Meaux) fest, von wo aus sie weithin bis Troyes, Reims, Toul, Verdun das land verwüsten und ausplündern. Ann. Vedast., Abbo II, 429 f., Ann. Angl. Sax. M. G. SS. 13,106 vgl. 122, 123, Regino 889 ib. 1,601, Ann. Fuld. IV. — Kirchheim (Unterelsass, k. Wasselnheim) bei Marlenheim vgl. A. Schulte in Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. 2 (1887), 246. a

mai 30 — Chiriheim — bestätigt dem kloster St. Gallen unter abt Bernhard laut den vorgelegten urkunden seines grossvaters k. Ludwig (n° 649) und seines vaters Ludwig (n° 1449, teilweise vorlage vgl. n° 1370, 1451) immunität und gebannten eid (coactum iuramentum vgl. Brunner in Wiener SB. 51,426) gleich dem kloster Reichenau und den fiscalgütern. Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Reg. VIIII. Or. St. Gallen. Wartmann UB. 2,269. Über die fassung Wiener SB. 92,397, 450, 452 n. 7. 1703

iuni 16 — —— — bestätigt dem kloster St. Martin in der vorstadt von Tours auf bitte des abts Odo die einst von Karl, dem grossen kaiser, den brüdern geschenkten höfe Solarolo, Liona, Peschiera und Val Camonica (n° 163) welche abt Odo den kanonikern als zufluchtstätte und für ihren bedarf restituirt hatte (887 apr., Bibl. de l'École des chartes VI, 5[1869],431, Mabille Pancarte noire 107 n° 81 irrig zu 886 vgl. auch Forschungen 14,127), mit der erlaubnis an einem iener orte wegen der drangsale durch die heiden und schlechten leute nötigenfalls ein kloster zu errichten, und dem verbot in den behausungen der kanoniker (in Tours) ohne ihren willen, auch nicht bei anwesenheit des hofes, wohnung zu nehmen, und verleiht für iene besitzungen, iede enteignung verbietend, immunität (formel = n° 1677); busse 600 sol. Amalbertus not. adv. Liutuardi archicanc. Reg. in Francia V. Neuere k. verzeichnet von Mabille Pancarte noire 79 n° 31, k. s. XVII Florenz Laurent. (Fonds Libri). Martene Thes. 1,49 e ch. = Laguille 2b,26 extr. = Bouquet 9,359 = Or. Guelf. 1,846 = Cod. Lang. 566; schon erwähnt Bouchet Or. de la maison de France pr. 307, Mabillon Ann. 3,261. Über die fassung Wiener SB. 92,405 n. 4,430 n. 9,449 n. 3. 1704

— 17 — —— — befiehlt auf bitte des grafen Odo, abts des klosters St. Martin (in Tours), den hörigen Leuthard welchen der levit Aldegar im einvernehmen mit den kanonikern und mit zustimmung des abts Hugo aus der familie des klosters gegen 3 seiner hörigen eingetauscht hatte, durch ausschlagen des denars frei zu lassen. Amalbertus not. adv. Liutardi archicanc. Neuere k. mit a. inc. 886 verzeichnet von Mabille Pancarte noire 101 n° 67 vgl. 239. Martene Thes. 1,50 e. ch. s. Martini = Bouquet 9,360; Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweis 2,120 extr. mit 886 aus Bignon Not. ad Marculf.; erwähnt Mabillon Ann. 3,261 zu iuni 16. 1705

. . . — —— — schenkt abt Blitger von Tournus auf bitte des bischofs Geilo von Langres als zufluchtstätte und für den unterhalt der mönche das kloster Donzère an der Rhone in der Provence. Ohne tagesdatum mit reg. in or. Francia VI, in Italia V, in Gallia II, actum Kyrien. Regest bei Chifflet Tournus pr. 259. Über die datirung Wiener SB. 92,381 n. 7. Donzère war 849 okt. 18 von Lothar I an Viviers geschenkt worden, n° 1105 vgl. die bestätigung Karls d. K. 877 aug. 11 B. 1824; 896 iuni 22 wird Tournus der besitz der abtei von Ludwig d. Bl. bestätigt B. 1451. 1706

— 23 — . . . . — (Ingelheim) schenkt dem kloster St. Médard (in Soissons) auf fürsprache der grossen seines

887

hofes (procerum nostri palatii) für deren bedarf und als zufluchtsstätte (vgl. nº 1686ᶜ) zur errichtung einer zelle ad divertendam violentae persecutionis rabiem die königliche villa Doncheri an der Maas in der grafschaft Castrices, Amalbertus canc. adv. Liutuardi archicanc. Merlot Metrop. Reim. 1,508 ex arch. coen. mit a. imp. XII = Bouquet 9,361 mit a. imp. VII = Jeantin Chr. de l'Ardenne 1,271. Ingelheim wahrscheinlich verderbt aus dem dem kopisten fremden Chiriheim, Wiener SB. 92,389. 1707

. . . | Kirihheim | Absetzung des erzkanzlers Liutward: der allmächtige günstling (vgl. nº 1701ᵃ; Ann. Fuld. V: qui tunc maximus consiliator regis palacii fuit; Regino 901: Caroli quondam imperatoris familiarissimus et consiliarius a secreto; Dümmler Ostfränk. Reich 2,281, Wiener SB. 92,354 n. 5), durch seinen hochmut und seine habgier verhasst (cenodoxia inflatus et philargiria caecatus, Ann. Fuld. IV vgl. Regino 901: assumptis secum opibus et incomparabilibus thesauris quibus ultra quam aestimari potest abundabat), wird von den Alamannen welche sich zu seinem sturz verschworen (Alamanni contra Liutwardum episcopum dolose conspiravere, Ann. Fuld. V), der ketzerei angeklagt (fidem catholicam pervertere et redemptori nostro detrahere laborabat dicens eum unum esse unitate substantiae, non personae, cum s. aecclesia credat et confiteatur eum in duabus substantiis unam habere personam, Ann. Fuld. IV) und des ehebruchs mit der kaiserin beschuldigt (obiecto adulterii crimine, eo quod reginae secretis familiarius quam oportebat immisceretur, Regino 887); der hilflose kaiser weicht endlich dem auf ihn geübten druck, nach einer beratung mit den seinen entsetzt er Liutward seiner würden als erzkanzler und erzkaplan, entzieht ihm und seinen verwandten (vgl. nº 1713) die lehen und verweist ihn mit schimpf und schande vom hof (sed idem rex regum hoc anno concitavit animos imperatoris in blasphemum, qui habita cum suis conlocutione in loco K. eum deposuit, ne esset archicapellanus, multisque beneficiis ab eo sublatis ut haereticum et omnibus odiosum cum dedecore de palatio expulit, Ann. Fuld. IV; eum a praesentia imperatoris omni honore privatum abire compellunt, Ann. Fuld. V; a suo latere cum dedecore repulit, Regino 887; qualiter nos quibusdam exortis occasionibus Liutwardo ep. paululum commoti honores abstulimus, nº 1713; die ansicht Sickels Beitr. VII Wiener SB. 93,666, dass Liutward nicht wirklich erzkaplan gewesen sei, sondern nur nach dieser würde gestrebt habe, vermag ich, namentlich auch der bestimmten angabe in Ann. Fuld. IV gegenüber, nicht zu teilen). Die kaiserin Richarda welche sich zum beweis nicht nur ihrer ehelichen treue, sondern auch ihrer jungfräulichkeit zum gottesurteil bereit erklärt, trennt sich von ihrem gemahl und zieht sich in ihr kloster Andlau zurück (Paucis interpositis diebus coniugem R. pro eadem re in concionem vocat et, mirum dictu, publice protestatur nunquam se carnali coitu cum eo miscuisse, cum plus quam decennio legitimi matrimonii foedere eius consortio esset sociata [Karl vermählte sich 862, nº 1408]. Illa e contra non solum ab eius, sed etiam ab omni virili commixtione se immunem esse profitetur et de virginitatis integritate gloriatur idque se approbare dei omnipotentis iudicio, si marito placeret, aut singulari certamine aut ignitorum vomerum examine fiducialiter adfirmat. Facto discidio in monasterio quod in proprietate sua construxerat, deo famulatura recessit. Regino 887 vgl. Herimanni Aug. chr. 887 M. G. SS. 5,109: über die glaubwürdigkeit des berichtes Reginos Dümmler 2,285 n. 70; erst spätere erdichtungen, Legenda Richardis Grandidier Strasbourg 1ᵇ,310, Kaiserchr. ed. Massmann 2,415 vgl. Dümmler 2,286, wissen von dem gottesurteil mit dem angezündeten wachshemd zu erzählen). Liutward begibt sich zu Arnolf nach Baiern, um ihn zum sturz des kaisers aufzustacheln (cum eo machinari studuit, qualiter imperatorem regno privaret, Ann. Fuld. IV). An seine stelle als erzkanzler und erzkaplan tritt erzbischof Liutbert von Mainz vgl. Wiener SB. 92,357. — Siechtum des kaisers: mox vero caesar gravissima infirmitate detentus est, Ann. Fuld. V; his ita gestis imperator corpore et animo coepit aegrotare, Regino 887 vgl. Erchenperti H. Lang c. 79 M. G. SS. Lang. 263: cognoscens autem Guido Carlum augustam seminecem iacere .. a

iuli 24 | Lusteuowa | erlässt Oadalbert, einem vasallen seines getreuen abts Bernhard (von St. Gallen), und dessen nachkommen auf fürsprache des erzbischofs und erzkanzlers Liutpert den von ihm zu entrichtenden zins (vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,119). Amalbertus canc. adv. Liutperti archicanc. A. inc. 886. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 371 = Neugart C. d. Alem. 1,467; *Wartmann UB. 2,265. — Lustnau am Rhein, Vorarlberg bei Dornbirn vgl. über die geschichte dieses hofes Wartmann Der Hof Widnau Haslach (St. Gallische Gemeinde-Archive, St. Gallen 1887) geschichtl. einl. I, XXXIX (mit karte). 1708

| | | |
|---|---|---|
| 887 | | |
| aug. 11 | Lustenoa curte r. | restituirt und bestätigt seiner nichte Hermingard, ihrem sohn Ludwig und dessen schwestern auf die durch ihren getreuen Winigis überbrachte bitte sämmtlichen von ihrem vater kaiser Ludwig empfangenen und ererbten besitz in Italien, Burgund und Francien, wie er ihn in Kirchheim (Chiliheim) verliehen hatte. Fredeboldus canc. adv. Liutberti archicanc. Reg. XII, imp. VI. Or. Parma aus S. Sisto in Piacenza, *abschr. von K. Pertz. Muratori Ant. 1,919 ex autogr. tab. mon. s. Sixti. Über die fassung Wiener SB. 92,419 n. 3,424 n. 5. 1709 |
| — 11 | —— | bestätigt seiner vielgeliebten ‚schwester', der kaiserin Angilberga, auf die durch abt Gisulf, ihren arzt, übermittelte beschwerde, dass manche leute noch ihr den von ihrem gemahl Ludwig empfangenen, von seinem vater (n° 1476), seinem oheim (Karl d. K., deperd., erhalten nur urk. Karlmanns von Westfrancien, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,399) und seinem bruder (Karlmann, deperd.) bestätigten oder sonst urkundlich erworbenen besitz bestritten, nochmal sämmtlichen besitz als freies eigen oder lehen, wie er ihr verliehen worden war (vgl. n° 1559, 1593). Fredeboldus canc. adv. Liutberti archicanc. Reg. XII, imp. VI. Or. Parma aus S. Sisto in Piacenza, *abschr. von K. Pertz. Muratori Ant. 1,565 (ex autogr.) = Heumann Dipl. imperatr. 63. 1710 |
| sept. 21 | —— | bestätigt der kirche von Paderborn auf bitte des bischofs Biso laut den vorgelegten urkunden seines grossvaters (n° 728) und seines vaters (n° 1398) immunität mit königschutz und stellt die dienstpflichtigen leute in Hörste, sächsisch Malman geheissen, unter seinen schutz, so dass sie nur vor dem bischof oder dem von diesem gewählten vogt gerichtlich belangt werden können (= n° 1529). Amalbertus canc. adv. Liutberti archicapp. Reg. in Francia V. Or. Berlin. Schaten Ann. Paderb. 1,198 mit monogrammabbild. = Lünig RA. 17,699; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,25 n° 32; Wilmans Kaiserurk. 1,203; *facsim. Berliner Abbild. IV, 1. Über schreiber und fassung Sickel in Berliner Abbild. text 65 vgl. Wiener SB. 82,395 n. 8. 1711 |
| — 21 | —— | verleiht das nonnenkloster Neuenheerse das laut der von bischof Biso von Paderborn vorgelegten urkunde (Ludwigs d. D. n° 1444, vorlage) bischof Liuthard mit zustimmung seines königlichen vaters, des erzbischofs Liutbert und der auf der synode versammelten bischöfe sowie der geistlichkeit (von Paderborn) gestiftet und im verein mit seiner gottgeweihten schwester Waldburc dotirt hatte, auf die bitte Bisos, dasselbe unter königschutz zu stellen, Waldburc auf lebenszeit und nach deren ableben freie wahl der äbtissin im einvernehmen mit dem Paderborner bischof unter dessen schutz es gegen einen jahreszins von 4 solidi gestellt ist, bestätigt die von dem stifter geschenkten 10 mansen zu Haionhus mit den zehnten von 4 villen sowie das bestätigungsdekret der synode, gewährt das recht, dass die klosterholden nur gemäss der dem Paderborner bischof verliehenen urkunde gerichtlich belangt werden dürfen (die erläuternde bestimmung der vorlage ‚nisi coram advocato a nobis constituto' vom schreiber ausgelassen) und schenkt 10 hufen mit haus und hof in der villa Grosseneder, wie sie Boso zu leben hatte. Amalbertus canc. adv. Liutberti archicapp. Unterfertigt und besiegelt von Arnolf. Die zahl des a. reg in Francia (in den libri variorum Paderborn 1,1 ex or. und den älteren drucken V) ietzt zerstört. Or. Düren stadtarch. (A); kopiar Raspes (aus A) in Marburg (B). (Fürstenberg) M. Paderb. 207, 2. ed. 263 (aus A) = Wilmans Kaiserurk. 1,206; Schaten Ann. Paderb. 1,200 = Lünig RA. 17,700; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,393 aus B vgl. dazu Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 47 n° 305; *facsim. Berliner Abbild. IV, 2. Über die bestätigung durch signumzeile und siegel Arnolfs Sickel in Berliner Abbild. text 67. 1712 |
| . . . | villa Welbilinga | Versammlung ‚sehr vieler fürsten', n° 1713. Dieselbe steht wol in verbindung mit der wenigstens teilweisen zurücknahme der massregel gegen Liutward und der erhebung Arnolfs. a |
| . . . | —— | (presentibus plurimis principibus nostris) restituirt, wieder versöhnt (nos quoque ad pristinam tranquillitatem animum revocantes), Adalbert, einem neffen des bischofs Liutward, den besitz den er ihm früher urkundlich (deperd.) geschenkt hatte, der aber bei der einziehung der lehen Liutwards (n° 1707ª) gleichfalls eingezogen worden war. Fredeboldus not. adv. Liutperti archicanc. Or. ohne tagesdatum, a. reg. und ind., Chur, *M. G. Jaffé (A). Schöpflin Als. d. 1,94 e cod. Urstisii; Mohr C. d. 1,48 aus A. Über die datirungsformel Wiener SB. 92,385 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,154, über die einreihung Dümmler Ostfränk. Reich 2,286 n. 74. 1713 |
| okt. 28 | . . . . | (Aquisgrani pal.) schenkt seinem getreuen Sanction für dessen treue auf bitte des vielgetreuen grafen Rodbert und des bischofs Franco von Tongern einen fronmansus in der villa Maredret in der Lommegrafschaft welchen iener zu lehen hatte, zu freiem eigen mit 20 andern der von Sanctions sohn Gerard restaurirten kirche in Brogne gehörigen mansen, restituirt dieser die |

887

entrissenen zehnten iener villa und verleiht ihr omnem institiam tam in vicecomitatu quam in omni alio genere iustitiae in eadem villa ac in ceterie allodiis Sanctionis et Gerardi. Amalbertus not. adv. Liutwardi archicans. A. inc. 887, ind. V, a. Karoli VIII, imp. II. Angebl. or. aus St. Gérard in Namur (deposée au greffe du tribunal). Bulletins de l'acad. r. de Bruxelles I, 4,158. *Fälschung;* echt das protokoll mit ausnahme des actum und die schenkung zu freiem eigen, die rekognition nur 883—887 iuni zulässig, nach den gegebenen daten die urk. nur 887 einreihbar, Wiener SB. 92,495. 1714

. . . . | . . . . . bestätigt dem bischof Wibod von Parma und der gottgeweihten Vulgunda auf dessen bitte und auf fürsprache des erzbischofs Liutbert die von der römischen kirche, dem erzbischof von Ravenna, den bischöfen von Bologna und dem kloster Nonantula urkundlich erworbenen oder zu erwerbenden besitzungen in der Pentapolis und Romagna als freies eigen und nimmt sie in seinen schutz. Albricus not. adv. Liutberti archicapp. Nur (noch?) mit a. inc. 887 ohne tagesdatum. Muratori Ant. 1,921 ex autogr. arch. canon. Parm. = Savioli Ann. Bologn. 1b,32; *Affò Parma 1.308 dall' or. nell' arch. capit. die Parma. Echt, Wiener SB. 92,483. 1715

. . . . | . . . . . beurkundet dass er schon früher (dudum) seinem getreuen Witigowo (vgl. n° 1400) den hof Gunzwita (vgl. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich 252) mit 15 mansen geschenkt habe. Ohne datirung. Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Iuvavia anh. 62 ex arch. archiep. (A) zu Karl d. Gr. Über die zugehörigkeit zu Karl III Wiener SB. 92,380 n. 1, über Witigowo Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,341. Der mögliche einreihungstermin 882 (besitznahme Baiern) — 887 wird durch das ‚dudum' der ursprünglichen schenkung auf die letzte regierungszeit Karls eingeengt. 1716

. . . . | . . . . . beschenkt das von herzog Ruthard gestiftete kloster Gengenbach am fluss Kinzig im gau Mortenau auf bitte des erzkanzler bischof Liutward von Vercelli von neuem mit der freiheit und gewährt freie abtwahl. Ohne datirung. Crusius Ann. Suev. 1,297 zu Karl d. Gr. = Petrus Suevia eccl. 347 = Grandidier Strasbourg 2b,278 extr. *Fälschung* mit benützung einer echten vorlage, Wiener SB. 92,494. — Über die zu fälschungen auf den namen Karl d. Gr. benützten urk. Karls III (darunter n° 157, 158 für Kempten mit der seit iuli 887 geltenden rekognition: Amalbertus canc. adv. Liutberti archicanc.) Wiener SB. 92,501. 1717

. . . | Franconofurt | Empörung der deutschen stämme, der Franken, Sachsen, Thüringer, im bunde mit baierischen und alamannischen grossen (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,288 n. 79). Die verschwörung gegen den kaiser dessen vollständige unfähigkeit immer mehr zu tage tritt, kommt zum ausbruch, als dieser in Frankfurt weilt; die verschwornen laden Arnolf zur übernahme der regierung ein: Ab illo die male inito consilio Franci et more solito Saxones et Thuringi quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannorum ammixtis cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris nec minus perficere. Igitur veniente Karolo imp. Franconofurt isti invitaverunt Arnolfum. Ann. Fuld. V (daraus die ortsangabe Franconfurd in Adami G. Hammaburg. pont. I, 42 M. G. SS. 7,300 mit berufung auf die hystoria Francorum; über die glaubwürdigkeit der ortsangabe der Ann. Fuld. V Wiener SB. 92,843 n. 2). Omnes optimates Francorum qui contra imperatorem conspiraverunt, Ann. Fuld. IV. Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere .. subito facta conspiratione ab imperatore deficientes, Regino 887 vgl. Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3,50. Franci australes videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, eiecto eo de regno .. Ann. Vedast. Karl zieht sich nach Tribur zurück. a

nov. 00 | villa Tribure | Ankunft mense nov. circa transitum s. Martini (nov. 11), einberufung einer allgemeinen reichsversammlung, Regino vgl. Ann. Hildesheim.: Karolus veniens in Triburias et cum placitum haberet post festivitatem s. Martini conspiratione facta adversus eum orientales Franci reliquerunt eum. Der kaiser macht einen vergeblichen versuch, bewaffneten widerstand gegen Arnolf der mit bedeutenden baierischen und slavischen streitkräften (windischen, Dümmler Ostfränk. Reich 2,288 n. 81) heranzieht und ‚ihm lästig wird', zu organisiren (nitens bellum contra Arnolfum regem instaurare, sed non proficit, Ann. Fuld. V): er bietet seine getreuen auf (suorum undique opperiens adventum, Ann. Fuld. IV), doch selbst die von ihm besonders begünstigten Alamannen (quibus maxime negotium sui regni habebat commissum, Ann. Fuld. V) fallen ietzt eingeschüchtert von ihm ab, seine hofleute verlassen ihn eiligst (Ann. Fuld. V, vgl. Regino: optimates regni . . . ad praedictum virum [Arnolfum] certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret qui ei

887

[Karolo] saltem officia humanitatis impenderet), alle fränkischen grossen leisten dem (in Frankfurt) zum könig gewählten Arnolf (Ann. Fuld. V, Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3,50) die huldigung, die welche zögern werden ihrer lehen verlustig erklärt (Ann. Fuld. IV). Von allen verlassen (dum se undique a suis desertum sentiret, Ann. Fuld. V; nihil imperatori nisi vilissimas ad serviendum reliquit personas, Ann. Fuld. IV vgl. Regino), selbst dem mangel preisgegeben, so dass erzbischof Liutbert ihm den nötigen lebensbedarf beistellen musste (Regino), völlig ratlos und gebrochen (nescius quid suae causae consilium possit fieri, Ann. Fuld. V; effectus egenus et desperatis rebus, Regino), überschickt er Arnolf durch Liutbert von Mainz eine reliquie vom h. kreuz auf welche iener ihm den treueid geleistet hatte, und lässt ihn an diesen schwur erinnern, ein anblick, der Arnolf zu tränen gerührt haben soll (Ann. Fuld. IV). Der vollendeten tatsache gegenüber muss diese mahnung eine vergebliche sein. Nun versteht sich der depossidirte kaiser zur förmlichen tronentsagung (Karolus subicit se Arnulfo, Ann. Hildesh.): geschenke übermittelnd lässt er ihn ‚endlich' um seine gnade und um wenige güter in Alamannien für seinen lebensbedarf bitten (Ann. Fuld. V; non de imperii dignitate, sed de victu cotidiano cogitans tantum alimentorum copiam ad subsidium vitae praesentis supplex exposcit, Regino) und empfiehlt ihm seinen ausserehelichen sohn Bernhard (Regino). Arnolf gewährt ihm die erbetenen güter (Ann. Fuld. V, Regino). Schwäbische Annalen sprechen von einer ‚absetzung' Karls (Ann. Alam. cont. 888 = Sangall. mai.: Karolus imp. a regno depositus est; Ann. Aug.: K. imp. regno privatur, in erweiterter redaktion: K. imp. regno terrestri privatus, M. G. SS. 1,52, 68 [auch Jaffé Bibl. 3,704], 77 vgl. St. Galler Mittheil. 19,255, 276); von einer förmlichen absetzung Karls neben der wahl Arnolfs wird nichts berichtet, iener ausdruck ist daher wol mit ‚enttronung' (eiecto eo de regno, Ann. Vedast.; K. est de regno eiectus, Ann. Weissenburg. M. GG. SS. 3,51; e regno eiicitur, Ann. Aqu. 888 ib. 24,36; K. imp. vivus dimisit regnum, Ann. Wirciburg. 887 ib. 2,241) identisch zu nehmen; die missverständliche beziehung von depositio = todestag im Necrol. s. Germani welche neuestens auch wieder in den Indices chronol. ad Muratori SS. ed. Cipolla et Manno, Turin 1885, p. 59 spuckt, hat schon Dümmler Ostfränk. Reich 2,290 n. 88 berichtigt. Der zeitpunkt des tronwechsels nach mitte nov. wird durch die in Arnolfs kanzlei anfangs eingehaltene epoche nov. 22—27 sicher gestellt vgl. auch die Ann. Anglosax. 887 M. G. SS. 13,106: Arnulfus sex hebdomadis, antequam obiit (Karolus), regno eum expulerat. b

. . . | Alamanniam | Rückkehr cum paucis qui secum erant. Ann. Fuld. IV. Den rest seines lebens verbringt er auf den ihm von Arnolf angewiesenen gütern, Ann. Fuld. V. Seine fromme ergebung rühmt Regino 888. c

888

ian. 13 | Nidinga | (villa Alemanniae) Tod. Ann. Fuld. V, Sangall. mai. (octava teophaniae), Herimanni Aug. Chr. (nur hier die ortsangabe, Neidingen a/d. Donau sö. Donaueschingen), Ann. necrol. Prum. 887 M. G. SS. 1,405, 77 (auch St. Galler Mittheil. 19,276); 5,109; 13,219; nur tagesangabe ian. 13 Necrol. Aug. Mittheil. der antiqu. Gesellsch. in Zürich 6,55 und M. G. Necrol. 1,272, Sangall. St. Galler Mittheil. 11,30, Lauresh. Böhmer Fontes 3,144, Argent. ib. XV n. 1, Ratispon. sup. monast. (Karolus imp. et martyr.) M. B. 14,485, s. Emmer. ib. 367; zu ian. 12 Regino 888, Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,310, Eptern. (Karolus rex) Reiffenberg M. de Namur 7,210; nonis dec. depositio d. Karoli, imp., Necrol. s. Germ. Prat. Bouillart pr. 121 (vgl. n° 1717[b]); nur iahresangabe Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186 vgl. 165, Ann. Alem. cont., Aug. Colon. Lemov. Hildesheim. Weissenburg., s. Germ. min., s. Maxim. Trev., s. Benigni Div., Aqu., M. G. SS. 1,52 (vgl. St. Galler Mitth. 19,212), 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704), 98; 2,251; 3,50, 51; 4,3, 6; 5,40; 24,36; zu 887 Ann. Vedast. (post amissum imperium .. in brevi finivit vitam praesentem possessurus, ut credimus, coelestem), Laub., s. Dionysii ib. 2,203; 4,15 (vgl. ib. Ann. Leod. zu 886); 13,719; zu 889 Ann. Sangall. brevias., Lausann. Wirceburg. ib. 1,69 (St. Galler Mitth. 19,209); 24,780; 2,841; zu 884 Ann. Stabul. ib. 13,42. Schon die Ann. Vedast. verzeichnen das in keiner weise beglaubigte gerücht, dass Karl von den seinen erdrosselt worden sei (fertur a suis strangulatus), das auch Hermann von Reichenau wiederholt (ut quidam perhibent, a suis strangulatus, M. G. SS. 5,109). Bestattet in Reichenau, Ann. Fuld. V (mirum in modum, usque dum honorifice Augensi ecclesia sepelitur, coelum apertum multis cernentibus visum est, ut aperte monstraretur, qui spretus terrenae dignitatis ab hominibus exuitur, deo dignus caelestis patriae vernula mereretur feliciter haberi), Herimanni Aug. Chr. (Augiam delatus iuxta altare s. Mariae sepultus est), Regino 888, Geneal. Karol. M. G. SS. 13,248. Die grabschrift bei Neugart Ep. Constant. 1,103 wertlos. c

| Datum | Regest | |
|---|---|---|
| c. 850 | | |
| . . . | Geboren, ausserehelicher sohn Karlmanns und einer edlen frau (Liutswind, der name in n° 1807, 1859): Carlomannus filios non habuit nisi tantum unum nomine Arnolfum ex nobilissima quidem femina, sed non legaliter sibi desponsata, conceptum, Erchanberti cont. M. G. SS. 2,330. Filium de concubina, Hincm. Ann. 879 ib. 1,512. Ex quadem nobili femina filium elegantissimae speciei suscepit quem Arnolfum nominari iussit ob recordationem rev. Arnolfi, Mettensis ecclesiae episcopi, de cuius s. germine sua aliorumque regum Francorum prosapia pullulaverat, Regino 880. Über die ungefähre zeit seiner geburt Dümmler Ostfränk. Reich 2,472. — Wie bei den geschichtschreibern wird der name auch in den urk., öfter im selben stück, verschieden, Arnolfus und Arnulfus geschrieben. | d |
| nach 876 | | |
| . . . | Erhält von seinem vater Kärnten und Pannonien. Regino 880: Carantanum quod ei pater iam pridem concesserat vgl. Ann. Fuld. 884 V: Arnulfi qui tunc Pannoniam tenuit . . in regno Arnolfi. | e |
| 879 | | |
| . . . | Ludwig III nimmt die baierischen grossen in pflicht, ‚damit sie nach Karlmanns tod nicht einen andren (Arnolf) als könig bestellen oder anerkennen würden'. n° 1496[a]. | |
| . . . | Treibt graf Erambert und andre ‚wegen einer misshelligkeit zwischen seinem vater und ihnen' aus dem lande; es heisst dass er sich bereits Baierns bemächtigt habe. Ludwig III zieht dahin und nimmt das land in besitz. Auf seinem siechbett empfiehlt Karlmann Ludwig auch seinen sohn, Ludwig verleiht ihm Kärnten. n° 1505[b]. | |
| 882 | | |
| . . . | Leistet Karl den treueid bei der besitznahme Baierns: Karl übersendet ihm 887 lignum s. crucis, in quo prius ei fidem se servaturum iuraverat. Ann. Fuld. IV (n° 1717[b]). | f |
| . . . | Zug gegen die Normannen: bei Andernach wird das heer geteilt; die Baiern ‚mit ihrem fürsten Arnulf' (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,300 n. 3) und die Franken unter dem grafen Heinrich werden vorausgesandt, der geplante überfall missglückt. n° 1595[c]. Schon damals richteten sich die blicke auf Arnolf und wandten sich in der bedrängnis die hoffnungen ihm zu: so schreibt 881 der fortsetzer Erchanberts von ihm: qui adhuc vivit et o! utinam vivat, ne extinquatur lucerna magni Ludovici de domo domini, M. G. SS. 2,330, und etwa 3 jahre später der Monachus Sangall. II, 14 an Karl III: gladius vester in sanguine Nordostranorum duratus obsistat, adiuncto sibi mucrone Karlomanni fratris vestri, tincto quidem in eorundem cruore, sed nunc non propter ignaviam, sed propter inopiam rerum angustiamque terrarum fidelissimi vestri Arnoldi ita in rubiginem verso, ut tamen iussu et voluntate potentiae vestrae haut difficulter possit ad acumen et splendorem perduci; hic enim solus ramusculus cum tenuissima Bennolini astula (vgl. n° 1667[a]) de foecundissima Hludowici radice sub singulari cacumine protectionis vestrae pullulascit, Jaffé Bibl. 4,688. | g |
| 883-84 | | |
| . . . | Fehde mit Zuentibold, da Arnolf die auslieferung der söhne der grafen Wilhelm und Engilscalk welche ihm den lehenseid geleistet hatten, verweigert. Zuentibold verheert 883 und 884 Pannonien, ‚das reich Arnolfs' (Ann. Fuld. V). n° 1646[a,c]. Bisher war Arnolf mit Zuentibold in freundschaftlichen beziehungen gestanden; dieser hatte Arnolfs ausserehelichen sohn, der nach ihm Zuentibold genannt wurde, aus der taufe gehoben. Regino 890. | h |
| 885 | | |
| . . . | Friede mit Zuentibold. n° 1671[a]. | |
| vor 887 | | |
| . . . | Diakon Gundbat schenkt domino suo Arnolfo filio regali permittente seinen von diesem erhaltenen besitz an St. Emmeram und bekräftigt später nochmal in praesentia Arnulfi ducis diese schenkung. Anamodi Cod. trad. I,23, 78 Pez Thes. 1[c],217, 257. | i |
| 887 | | |
| (iuli 00) | Liutward geht nach seiner absetzung nach Baiern zu Arnolf et cum eo machinari studuit, qualiter imperatorem regno privaret, quod et factum est. Ann. Fuld. IV (n° 1707[a]). | k |
| nov. 00 | Einladung der verschwornen; Arnolf kommt mit einem bedeutenden heer von Baiern und Slaven (Winden) und wird (in Frankfurt) zum könig gewählt (isti invitaverunt Arnolfum ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli, Ann. Fuld. V; conspiratione facta adversus eum [Karolum] orientales Franci reliquerunt eum et elegerunt Arnolfum in regem, Ann. Hildesheim.; Arnoldus electus, Ann. Weissenburg. M.G.SS. 3,50, 51); tronentsagung Karls der sich auf die ihm von Arnolf zugestandenen güter in Alamannien zurückzieht. n° 1717[a-c]. Die mehrzahl der annalen verzeichnet nur Arnolfs tronbesteigung: in regnum elevatur, Ann. Alam. cont. (in erweiterter redaktion St. Galler Mittheil. 19,255 n.: A. inmanissimus rex | |

887

elevatur) vgl. Weingart., Sangall. mai.; in regem elevatur, Ann. Aug.; in regni solio ponunt, Ann. Vedast.; rex efficitur, Ann. s. Vinc. Mett.; rex constituitur, Ann. s. Maxim. Trev.; rex succedit, Ann. Laub.; regnum suscepit, Ann. Stabul. 884 M. G. SS. 1,52, 66,77, 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704); 2,208; 3,157; 4, 6, 15; 13,42, irrig Ann. Aqu. ib. 24,36: fit rex in Bawaria. Ob Arnolf selbst leitenden einfluss auf die verschwörung gegen Karl genommen, ist nicht überliefert; eine spätere quelle berichtet dass Hildigard, die tochter Ludwigs III (vgl. n° 1731), wesentlichen anteil an der erhebung Arnolfs gehabt habe (cuius maxime molimine deiecto Karolo [Arnolfus] rex factus fuerat, Herimanni Aug. Chr. 895 M. G. SS. 5,110). Über die bedeutung der wahl Arnolfs im rahmen des erbrechts (Fulco von Reims an Arnolf: quorum [gentis Francorum] mos semper fuerit, ut rege decedente alium de regia stirpe vel successione.. eligerent, Flodoard H. Rem. IV,5 M. G. SS. 13,563; Ann. Anglosax. 887: quod eorum [quinque regum] nullus esset a paterna parte hereditarius praeter eum [Arnolfum] unum, ib. 106 vgl. 123), die keineswegs die wahlmonarchie an die stelle der erblichen setzte, Dümmler Ostfränk. Reich 2,303. Der hoffnung, dass Arnolf das darniederliegende reich wieder emporheben werde (Sed moles immensa, diu quae corruit ante, Non restaurare se subito patitur, V, 421) gibt der Poeta Saxo V, 135 f., 415 f. Jaffé Bibl. 4,618, 710, 718, ausdruck. 1

nov. 27 | Franchonofurt | tauscht mit dem lieben erzbischof Liutpert (Mainz) gegen die abtei Herrieden im gau Sualafeld in Francien welche diesem durch kaiserliche urkunde (deperd.) auf lebenszeit verliehen worden war unter vorbehalt lebenslänglichen nutzgenusses für Hatho nach Liutperts ableben, die abtei Ellwangen im gau . . . (der name radirt) in Alamannien sammt kirchen, zehnten, hörigen und besitzungen mit der bestimmung, dass Liutpert und Hatho diese abtei ohne iede leistung auf lebenszeit innehaben, dieselbe aber nach ihrem ableben wieder an den könig heimfalle. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. Chur. Mohr C. d. 1,51; *Wirtemberg. UB. 4,329. — In den urk. der gewöhnliche titel: Arnolfus (seltener Arnulfus) divina favente gratia rex. Datirung: inkarnationsiahr, epoche dez. 25; indiktion: anfangs september-(Bedaieche) ind., nicht genau gehandhabt (schon umgesetzt okt. 22, nov. 18 f., 27, dez. 11, n° 1756, 1784, 1718, 1719 or.; ausnahmsweise nicht umgesetzt okt. 5—nov. 15, n° 1779—1788 or., im okt., n° 1755 or., 1814—16); seit 895 (894 liegt keine urk. aus den 3 letzten monaten vor) überwiegend neuiahrsind.: nicht umgesetzt 895 dez. 1, n° 1862, 896 nov. 20, n° 1874, 898 dez. 13, n° 1897, 98 or. vgl. dagegen n° 1893—96. Für a. reg. ist die eine grenze nov. 27 durch n° 1718 gegeben (ebenso am gleichen tag schon umgesetzt n° 1789 k.); noch nicht erhöht nov. 15—21, n° 1783—1787, grösstenteils or. (n° 1790 or., 1791 k., noch nicht erhöht dez. 4,8, wol nur ungenau); die epoche liegt also zwischen nov. 22—27. Für 890, 891, 893, 894, 897 liegen keine urk. aus den beiden letzten monaten des iahres vor; 892 ist das regierungsiahr am 7. dez., 895 am 1. dez., 896 am 20. nov., 898 am 13. dez. n° 1827 k., 1862 or., 1874 or., 1897, 1898 or., noch nicht erhöht, es wurde also zu neuiahr mit dem inkarnationsiahr und dann auch der ind. umgesetzt. — Von Arnolf unterfertigt, also von ihm bestätigt (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,280, Sickel Berliner Abbild. text 67) sind folgende urkunden: urk. Lothars II für Stablo n° 1261, Ludwigs d. D. für Liuthrand n° 1469, 1470, Karlmanns und Karls III für S. Emmeram n° 1492, 1612, Karls III für Neuenheerse n° 1712. 1718

dez. 11 | Forhheim curte r. | bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Sigihard laut der vorgelegten urkunde des kaisers Karl (n° 1638, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 2,138; *Dronke C. d. 285; facsim. mit siegelabbild. Schannat Vindiciae t. 7. 1719

— 11 | —— | (pal. r.) bestätigt dem kloster Neu-Korvey das sein vorgänger Ludwig (d. Fr.) gestiftet, dessen sohn könig Ludwig (d. D.) und die nachfolger mit schenkungen und königschutz bedacht hatten, und Herford unter der äbtissin Hathuwi auf bitte des abts Bovo volle immunität mit freiheit von allen öffentlichen leistungen und ieder gerichtsbarkeit, exemtion des abts, aller edlen vasallen und der bei besorgung einer königlichen gesandtschaft oder für das kloster nötigen vasallen niederen ranges, königschutz für die beiden klöster, ihre besitzungen und zehnten mit beschränkung der leistungen für die visitirenden bischöfe auf das in den kapitularien (in capitulari libro) bestimmte mass, ausschliesslichen bezug der zehnten von ihren gütern ad portam monasterii für die fremden und gäste, sicut in regia capitulari et in decreto sinodali permissum est, freie wahl des abts und der äbtissin, empfiehlt die beiden von kaiser (cesar) Ludwig ge-

| Datum | Ort | Regest | Nr. |
|---|---|---|---|
| 887 | | stifteten klöster dem schutz und der milde aller getreuen, besonders der bischöfe in deren diöcesen klostergüter liegen, unter verleihung des appellationsrechts an den könig und die synode bei verweigerung ihrer rechte und schenkt an Neu-Korvey die fischerei in Methriki und den benachbarten orten sammt dem lehen das der fischereiverwalter Norbert inne hatte. Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. K. s. X (A), s. XIII (aus Herford, B), s. XVII (C) Münster. Schaten Ann. Paderb. 1,137 ohne ind. = Paullini Syntagma 491 = Lünig RA. 18,71 = Leibniz Ann. 2,98 extr.; Falke 488 (angeblich) ex autogr. (aus A, C); Erhard Reg. Westf. C. d. 1,26 n° 33 aus C; *Wilmans Kaiserurk. 1,208 aus A-C. *Fälschung.* Die bestimmungen über die zehnten, den schutz gegen die diöcesanbischöfe stehen auf dem gebiet der fälschungen n° 1365, 1456. Die exemtion von der heerpflicht ist durch n° 895, 1702, 1937 gesichert; dass sie auch unter Arnolf keine unbedingte war, erhellt aus n° 1881; der unterschied ‚vasalli nobiles (in n° 1702: homines nobiles), inferioris vero conditionis' ist geradezu unzulässig (vgl. das bedenken von Waitz V. G. 2. A. 4,259 n. 1). Dass die deutung von Methriki zweifelhaft bleibt und der ort mit dem anderweitig beglaubigten besitz Korveys am ort gleichen namens nicht zu identificiren ist (vgl. Wilmans 1,213), fällt wenig ins gewicht, nicht, dass für die immunität keine der nächstliegenden urk. n° 1328, 1599 benützt ist. Unstatthaft ist die noch in der fälschung n° 1365 auftretende berufung auf die kapitularien. Formell sind zu beanstanden die einteilung: ‚Inprimis .. deinde .. preterea .. proinde .. ad extremum' (vgl. n° 1753), einzelne wendungen wie ‚et mos fuit semper in sacris concedi coenobiis', ‚dum ita res exigit' in der wahlformel. Namentlich trägt der 2. teil betr. der zehnten und die motivirung der schenkung von Methriki die zeichen der unechtheit. Die benützung einer echten vorlage ist durch das protokoll sicher gestellt: sie enthielt bestätigung der immunität, wahrscheinlich auch der exemtion von der heerpflicht in teilweise anderer fassung und, wie sich aus der unzweifelhaft echten bestätigung der Mainzer synode (Erhard C. d. 1,27, über die echtheit Diekamp Westf. UB. Suppl. 47 n° 307) welche dieselbe erwähnt, ergibt, des besitzes; sie scheint für beide klöster zugleich ausgestellt gewesen zu sein, obwol sonst in diplomen, abgesehen von der fälschung n° 1365, nicht für Korvey und Herford zugleich geurkundet wird (die urk. Ottos I 952 iuli 1 M. G. DD. 1,232 ist verdächtig, die originalität der urk. Heinrichs III 1039 sept. 3 Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,240 Stumpf 2140 ist erst festzustellen). Gegen die intriguen von Korvey und Herford bei Arnolf erhebt Egilmar von Osnabrück beschwerde beim papst, Erhard C. d. 1,37, Jaffé Reg. 2660, 2. ed. 3464. | 1720 |
| . . . | Baioariam | Rückkehr disposito, prouit voluit, regno. Ann. Fuld. IV. | a |
| dez. 25 | urbe Radisbona | Weihnacht receptis primoribus Baioariorum, orientales Francos, Saxones, Thuringos, Alamannos, magna parte Sclarorum. Ann. Fuld. 888. | b |
| **888** ian. 1 | —— | schenkt seinem lieben und getreuen grafen Sigihart auf dessen bitte eine kapelle im ort Ad Pergon (das spätere Ebersberg vgl. Chron. Ebersp. M. G. SS. 20,10) in der grafschaft Orendilos mit hof und zubehör, wie er sie bisher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Thiotmari archicapp. Or. München aus kloster Ebersberg. M. B. 28,79. Über Sigihart Dümmler Ostfränk. Reich 2,486 n. 80. | 1721 |
| — 3 | . . . . | (Regenspurg) verleiht dem kloster Reichenau auf klage des abts und erzbischofs Hatto von Mainz (erzbischof seit 891), dass viele kirchenvögte ihre gewalt missbrauchen, freie wahl des vogts und regelt die rechte und verpflichtungen des ‚castvogts' des klosters. Ernoldus Arnolffi not. anstatt Dicotmari ertzkantzler. A. inc. 887, ind. VI, a. reg. I. Deutsche übersetzung s. XV. Gall. Oheims Chr. von Reichenau 84. publ. des liter. vereins in Stuttgart 71 vgl. N. Arch. 2,199. *Fälschung* ohne echte vorlage nach dem muster von n° 447. | 1722 |
| — 3 | . . . . | (Regensburch) schenkt dem kloster Kremsmünster für das seelenheil seines vaters k. Karlmann und seines grossvaters k. Ludwig den hof Neuhofen im Traungau am fluss Krems mit allen lehen, forsten und förstern, ausgenommen was er früher dem abt Purchard bei Pelndorf zu lehen gegeben erga Karolum imp. in propriae potestatis portionem acquirere, und was er dem abt Snelpero bei Zeitlham östlich vom Nesselbach geschenkt, und verleiht dem kloster immunität und königschutz gleich den übrigen klöstern welche dieselbe von ihm und seinen vorfahren urkundlich haben. Albertus canc. adv. Theotmari archicanc. Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster. Rettenpacher 36 = UB. des Landes o/d. Enns 2,27: *(Hagn) UB. von Kremsmünster 16. *Unecht*, der erste teil der folgenden urk. welche erst Neuhofen schenkt, entnommen, mit un- | |

888

geschickter einbeziehung von Nesselbach aus n° 1725 und Pelndorf; gegenüber den im selben kopialbuch erhaltenen beiden folgenden urk. hier die namensformen durchaus iünger; der fidelis Purchard wird hier abt und die geschichtschreiber des klosters machen ihn sogar zum abt von Kremsmünster und ihn sowie abt Snello (Snelpero) zu königlichen kaplanen, M. G. SS. 25,630, 666; der kaiser Karl erwähnende zusatz bleibt unverständlich. Die in ungewöhnlicher verbindung sich anreibende immunitätsformel ist im ganzen korrekt, auffallend nur die einbeziehung der ‚übrigen klöster', aber nirgends findet sich eine spur, dass Kremsmünster ie immunität besessen habe. Während es in der Hist. Cremif. M. G. SS. 25,630 zu abt Purchard heisst: Huius tempore datum est nobis privilegium ab Arnulfo rege de Papalndorf (Pelndorf nö. Kremsmünster das in klosterurk. erst wieder ende des 14. iahrhunderts genannt wird) sub imperatore Carolo iuniore, sed nec instrumentum nec rescriptum proch dolor invenimus, ist diese urk. bereits dem wenig späteren Bernardus Noricus bekannt, ib. 668. Wäre damit als bestimmter zeitpunkt der anfertigung der urk. ungefähr die entstehung des Cod. Frider. (1302) gegeben, so erhebt sich dagegen das bedenken, dass Kremsmünster damals kein interesse hatte sich eine immunität zu fertigen; das stück gehört wol früherer zeit an, wurde aber erst wieder bei der durchforschung des archivs zum zweck der zusammenstellung des Cod. Frider. aufgefunden oder, was wahrscheinlicher, es wurde gleich der ebenfalls in den Cod. Frider. aufgenommenen fälschung n° 290 aus Passau bezogen. 1723

ian. 4 — Regenesburch — schenkt dem nach dem fluss Krems benannten kloster zu ehren des erlösers (Kremsmünster) für das seelenheil seines vaters k. Karlmann und seines grossvaters k. Ludwig den hof Neuhofen im Traungau in Baiern mit allen lehen, forsten, förstern und iägern deren obmann (princeps) Fnondimuh heisst, fischereien und fischern, ausgenommen was früher seinem getreuen Purchard und Snello, dem abt dieses klosters, urkundlich (deperd.) geschenkt worden war. Aspertus adv. Theotmari archicap. (archicanc. B). 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A); Cod. millen. s. XII und Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster (B). Rettenpacher 38 (aus B); *M. B. 31,118 aus A = UB. des Landes o/d. Enns 2,29; (Hagn) UB. von Kremsmünster 17 aus B; regest Oefels SS. 1,705 e schedis Aventini. 1724

— 5 — — schenkt dem abt Snelpero von Kremsmünster für die vielen dienste auf dessen bitte was er bisher zu Nesselbach am bach Krems in der grafschaft Arbos im Traungau zu leben hatte, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A); Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster mit a. reg. II (B). Rettenpacher 39 (aus B); *M. B. 31,120 aus A = UB. des Landes o/d. Enns 2,30; (Hagn) UB. von Kremsmünster 19 aus B; regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. — Ausstellort ‚Regina civ.' wie in den folgenden urk. 1725

— 22 — — bestätigt der kirche von Chur auf bitte des bischofs Diotolf den besitz des klosters Duvers und der pfarrkirchen zu Rankwil, Nüziders und Flums welche kaiser Karl laut der vorgelegten tauschurkunde (n° 1566) für die in derselben genannten güter im Elsass nach dem belieben des bischofs Liutward gegeben hatte. Actum civitate . . . (lücke). Ch. s. XV (A), *M. G. Jaffé. Bucelin Rhaetia s. 184; Schöpflin Als. d. 1,95 e coll. Stumpf et ms. Urstisii; Grandidier Strasbourg 2b,281 ex antiquiss. Cur. urbario; Hormayr Werke 2b,24; Mohr C. d. 1,49 aus A. 1726

— 23 — — schenkt dem kloster St. Maximin in der stadt Trier auf bitte des grafen Megingoz in dessen grafschaft im gau Mayenfeld die villa Rubenach. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Paris bibl. nat. CL. 9264 n° 8 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 10 (hier als ungedruckt bezeichnet), *M. G. abschr. von K. Pertz. Hontheim 1,226. Im selben CL. 9264 als n° 9 ein um 1116 angefertigtes zweites exemplar dieser urk. mit falschem siegel, das vollständig mit dem or. übereinstimmt und nur nach ‚pertinenti' Mittelrhein. UB. 1,131 z. 7 v. u. die interpolation einschiebt: ‚id est vennam in marca Unidinga sitam cum silvula quam Conc rivulus alluit ad instaurandam eandem vennam' und die geschenkte villa als ‚dominicalis' bezeichnet, Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 11, 39, 41; dieses interpolirte stück kopirt im St. Maximiner ch. s. XII zu Koblenz und daraus gedruckt Martene Coll. 1,223 = Calmet 1b,320, 2. ed. 2b,152 = Bertholet 2b,69; Günther C. d. 1,48; Mittelrhein. UB. 1,131. Die schenkung erwähnt in Sigehards Mirac. s. Max. M. G. SS. 4,231. 1727

— 28 — — bestätigt dem priester Ruodpert auf fürsprache der bischöfe Engilmar (Passau) und Waldo (Freising) die von seinem oheim (Karl III) urkundlich (n° 1576) geschenkte kapelle des h. Martin in der villa Klengen im gau Berchtoldsbaar als freies eigen mit dem recht sie an irgend ein

888

kloster zu vergaben. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 372 = Neugart C. d. Alem. 1,469; *Wartmann UB. 2,266. 1728

febr. 8 | urbe Regina | tauscht mit dem bischof Ambricho von Regensburg unter zustimmung des ganzen kapitels güter im Chelasgau in Baiern und gibt für den dem kloster St. Emmeram gehörigen ort Brühl nahe der stadt den er seiner früheren bestimmung als tiergarten zurückgeben will (vgl. Waitz V. G. 2. A. 4.132), an das kloster die kirche in der villa Mendorf im Chelasgau mit zehnten, hof, 7 hufen, barschalken und deren zins. Aspert canc. adv. (der name fehlt) archicap. A. inc. 887. Hund-Gewold 1,247, 2. ed. 165 = Lünig RA. 18, 645 = Ried C. d. 1,67. 1729

— 8 | —— | (civ.) verleiht auf bitte des grafen Adalhart dessen mann Engilfrid eine hufe in der villa Wolfersdorf in der grafschaft Chuniberts im Donaugau welche er früher zu lehen hatte, sammt hof und hörigen als zinsfreien besitz auf lebenszeit mit der bestimmung, dass nach dessen tod seine nachkommen mit dem früher von der hufe geleisteten dienst an das Marienkloster in Passau (Niedernburg) heimfallen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A; im ältesten ch. fehlt der beginn der urk., der name lautet an zweiter stelle Erchanfrid, im cod. Lonst. a. inc. 889, der name dagegen auch an zweiter stelle Engilfrit). Hund-Gewold 2,587, 2. ed. 404 (aus or. zu Niedernburg); Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 7 aus cod. Lonst.; *M. B. 31,122 aus A; regest Öfele SS. 1,705 mit a. inc. 889 s schedis Aventini. 1730

— 9 | —— | (—) schenkt Wigant, einem vasallen seiner base Hiltigard (tochter Ludwigs III), für treuen dienst was Deotrih und Gozwin zu Grossentaft im gau Buchonia in der grafschaft der söhne des grafen Heimrich in Francien früher zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Or. Marburg aus Fulda (A). Schannat Buchonia 380 = Schöpf Wettereiba ill. 187; *Dronke C. d. 286 aus A. 1731

— 11 | —— | schenkt seinem kaplan Liutbrand für die dienste welche er seinem grossvater Ludwig, dessen söhnen und ihm in unermüdlicher treue geleistet, das klösterlein Faurndau und die kapelle zu Brenz mit der befugnis dieselben nach belieben an St. Gallen oder Reichenau zu übertragen zum seelenheil seines grossvaters Ludwig, der königin Hemma, ihrer söhne und töchter. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 373 = Neugart C. d. Alem. 1,470; Wirtemberg. UB. 1,186; *Wartmann UB. 2,267. Faurndau und die kapelle zu Brenz wurden schon von Ludwig d. D. an Liutbrand geschenkt, n° 1469, 1470; beide urk. tragen auch das monogramm Arnolfs, wurden also von diesem dadurch auch formell bestätigt vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,380. 1732

— 18 | Otingun curte dom. | schenkt dem priester Adalolt auf fürsprache des abts Chuonrad zwei kapellen im Lavantthal (Lauentatal) mit dem zehnten von den höfen und den pfarrgemeinden, wie er sie bisher zu lehen gehabt, auf lebenszeit zu freiem eigen mit der befugnis sie nach seinem ableben an eine ihm beliebige kirche zu hinterlassen. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 105 ex arch. archiep. (kammerbücher). Auf der rückseite des or. von gleichzeitiger hand: Testes congambii Theotmari archiepiscopi et Adalolti ad Mulidorf actum Kundperht, Albker usw. Über die deutsche besiedlung des Lavanttals Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich 268. 1733

— 20 | Rantesdorf | schenkt Engilger, einem vasallen (miles) des Jezo, eingedenk der vielen dienste welche ihm derselbe vor seiner tronbesteigung geleistet, in Baiern zwischen den an Italien angrenzenden bergen und alpen gelegenes gut, nämlich 8 hufen, wie sie in jener gegend die knechte zu haben pflegen, zu Völs (bei Kastelruth nw. Bozen) mit 20 hörigen, gehöften, land im tal und auf den bergen, weingärten und iagd zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. im bischöfl. arch. zu Brixen (früher in München, irrig im Arch. f. öst. Gesch. 11,62 als im arch. des finanzministeriums in Wien). Resch Ann. 2,219 vgl. 839; Resch Aetas millen. 37 = Sinnacher 1,320; *M. B. 28,81. — Ranshofen am Inn. 1734

— 23 | Aterhoue | schenkt dem bistum Eichstädt auf bitte seines lieben bischofs Erchanbold die nahe abtei Herrieden mit kirchen, zehnten, hörigen und zinsen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Ch. s. XIV (ohne rekognition, A). Falckenstein C. d. ant. Nordg. 13 (aus k. mit actum Otterhofen) = Büttner Franconia 2,55; *Widerlegung der .. Druckschrift .. Öffentl. Erklärung wegen der Eichstädt. Insassen in Ansbach und Bayreuth (Eichstätt 1798) UB. 3 n° 1 aus dem verlornen or.; M. B. 31,123 aus A et altera copia; erwähnt im Anonymus Haser. M. G. SS.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 888 | | 7,256 mit der unzulässigen angabe: et cyrographo aureis litteris inscripto stabilivit vgl. Sickel in Wiener SB. 36,338 n. 2. — Der Aterhof (vgl. n° 1801: piscatio in Atarsee ad Atarhof, urk. Heinrichs II Stumpf 1475: Aterahof in pago Ateragowi, auch genannt in n° 1666) am Atersee an stelle der kirche des orts Alt-Atersee, Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 85. | 1735 |
| märz 18 | urbe Mosaburc | schenkt seinem ministerialen Epo auf dessen bitte haus und hof zu Krautheim in den gauen Volkfeld und Iffgau in den grafschaften der söhne Heinrichs und Eginos zu freiem eigen. Aebertus canc. adv. Thiotmari archicapp. Ind. VII. Or. München aus Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,891 mit a. reg. II vgl. 708; *M. 28,85; abbild. der rekognition und erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,411. — Moosburg nw. Klagenfurt, Kärnten; über deren lage Regino 880 M. G. SS. 1,591 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,299 n. 2. | 1736 |
| — 19 | —— | schenkt Sigipold, einem kleriker des erzbischofs Theotmar (Salzburg), eine hufe in dem nach dem durchrinnenden fluss genannten Lavanttal in Kärnten, welche er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 106 ex arch. archiep. (kammerbücher). | 1737 |
| apr. 1 | ad monast. s. Floriani | schenkt dem abt Snelpero (Kremsmünster) für genehmen dienst 3 herrenhufen am bach Scalaha (der bei Weissenberg mündende Kremsbach vgl. Lamprecht Hist. topogr. Matrikel 56, an dem auch ein offenbar nach Snello oder Snelpero benanntes Schnellersdorf) in der grafschaft Arboe welche früher zwei slaven Wartmann und Saxo innehatten, sammt weingärten zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Passauer ch. s. XIII (cod. Lonst.). Pachmayr Series abb. Cremifan. 868; *M. B. 31,126 = UB. des Landes o/d. Enns 2,31; (Hagn) UB. von Kremsmünster 20; regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. | 1738 |
| — 7 | Radisbona | Ostern. Ann. Fuld. | a |
| — 18 | —— | (civ.) schenkt seinem kaplan Zazco auf fürsprache der grossen und für treuen dienst was er bisher bei Wels zu lehen gehabt, sammt kirchen, mansen, lehen, hörigen und zehnten auf lebenszeit mit der befugnis alles nach seinem ableben an das kloster Kremsmünster zu hinterlassen. Albertus canc. adv. Theotmari archycanc. Cod. Frider. s. XIV Kremsmünster. Rettenpacher 41 = UB. des Landes o/d. Enns 2,32; *(Hagn) UB. von Kremsmünster 21. | 1739 |
| mai 12 | —— | (—) bestätigt dem kloster Lorech am fluss Weschnitz im Rheingau auf bitte des abts Gerhart laut der vorgelegten urkunde k. Ludwigs (n° 1360, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Eigelbero not. adv. Theotmari archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,86, ed. Tegerns. 1,89; *M. G. SS. 21,376; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151. | 1740 |
| — 26 | urbe Spirensi | schenkt dem priester Isamprehet, seinem getreuen orator, auf bitte des grafen Ebarhart 8 hufen zu Auenheim und Baldenheim im gau Ortenau in der grafschaft Ebarharde mit einer darauf erbauten kirche auf lebenszeit mit der befugnis sie nach seinem ableben unter gleichem vorbehalt einem seiner verwandten zu hinterlassen, und der bestimmung, dass nach beider nutzniesser tod das gut an das Marienkloster in der stadt Strassburg zur aufbesserung der pfründe der brüder in der fastenzeit und zur spendung von almosen falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Strassburg bezirksarch. aus dem Strassburger kapitelarch. Schöpflin Als. d. 1,95; Grandidier Strasbourg 2b,289; *Wiegand UB. der Stadt Strassburg 1,28. | 1741 |
| — 29 | Lunsee | schenkt dem abt Pernhart von St. Gallen auf dessen durch seinen custos und kanzler Aspert vorgetragene bitte das krongut zu Thiengen im Breisgau in der grafschaft Wolfunes in Alamannien auf lebenszeit mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster St. Gallen zum unterhalt der brüder falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 374 = Neugart C. d. Alem. 1,471; *Wartmann UB. 2,269. — Ausstellort unbekannt; die deutung Neugarts auf Mondsee in Oberösterreich das in dieser zeit Maninseo, in der späteren lateinischen form Lunaelacum heisst, hat bereits Wartmann 2,270 n. 2 als unzulässig zurückgewiesen; der ort ist zwischen Speier und Frankfurt zu suchen, es kommt daher auch Lonsee nw. Ulm nicht in betracht; vielleicht hängt der name mit dem des flüsschen Luss (Lusze, urk. von 1262, Hilgard Urk. z. Gesch. der Stadt Speyer 73; das Speier gegenüber liegende Lussheim schon 946 Luzheim ib. 4) zusammen; n. Bruchsaal auch die Luss-Hardt. | 1742 |
| . . . | Franconofurt | Reichsversammlung zur beratung der lage, da, während Arnolf untätig lange in Regensburg | |

888

verweilte, ‚viele königlein in Europa oder im reich seines oheims Karl emporwuchsen‘: nam Berngarius, filius Ebarhardi, in Italia se regem fecit (vgl. Gesta Bereng. I, 57 f. ed. Dümmler 83), Ruodolfus vero, filius Chuonradi, superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retinere (888 ian. vgl. Ann. Lausann. M. G. SS. 24,780), inde itaque Hludowicus, filius Buosonis (vgl. n° 1702[a]), et Wito, filius Lantberti, Galliam, Belgicam necnon Provinciam prout reges habere proposuerunt (vgl. über den von seinem verwandten Fulco von Reims, dessen bruder Rampo und ihren parteigängern unterstützten versuch Widos von Spoleto, könig von Westfrancien zu werden, seine krönung zu Langres 888 frühjahr, und seine rückkehr nach Italien, um Berengar die herrschaft über Italien streitig zu machen, Ann. Vedast., Erchemperti H. Lang. c. 79,82 M. G. SS. Lang. 263), Odo, filius Ruodberti, usque ad Ligerim fluvium vel Aquitanicam provinciam sibi in usum usurpavit (krönung Odos 888 febr. 29 vgl. Ann. Vedast. 888, Abbo II, 443, u. a., das tagesdatum Ann. s. Germani min. 888 M. G. SS. 4,3, Richer I, 5 schulausg. 5); deinceps Rannolfus (herzog von Aquitanien) se regem habere statuit. His auditis rex Franciam petiit habitoque ad Franconofurt generali conventu.. Ann. Fuld. vgl. Regino 888, über den zerfall des Frankenreichs Dümmler 2,311. Ankunft westfränkischer grosser, an ihrer spitze erzbischof Fulco von Reims, abt Rudolf von St. Bertin und St. Vaast und graf Balduin von Flandern, welche, obwol sie eben erst Odo unterwerfung gelobt hatten, Arnolf auffordern, ut veniret in Franciam et regnum sibi debitum reciperet. Ann. Vedast. Arnolf lehnt ab und entlässt Fulco sine ullo consilio vel consolatione, Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 15,563. Fulco unterfertigt mit dem erzbischof Johannes von Rouen und seinen suffraganen, den bischöfen von Cambrai, Beauvais und Noyon, die urk. Liutberts von Mainz für Korvey, Erhard Reg. Westf. C. d. 1,27 n° 34. Der reichstag dürfte erst mitte oder nach mitte iuni stattgefunden haben: das ergebnis desselben war zweifelsohne die verhandlung mit Odo; dieser aber erhielt Arnolfs einladung erst nach dem am 24. iuni erfochtenen sieg. Ann. Vedast. — Synode zu Mainz imperante serenissimo seniore nostro Arnulpho rege, Hartzheim Conc. Germ. 2,368, Mansi 18,61; anwesend ausser den in den akten genannten metropoliten Liutbert von Mainz, Willibert von Köln, Ratbod von Trier die in der urk. für Korvey, Erhard l. c. 29, erwähnten erzbischöfe Theotmar von Salzburg und Adalgar von Hamburg; ausserdem Liutward von Vercelli, von lothringischen bischöfen iene von Metz, Verdun, Cambrai und 7 deutsche bischöfe (der name Hildigrims von Halberstadt ist erst von hand des 12. iahrh. nachgetragen, Wilmans Kaiserurk. 1,458, Diekamp Westf. UB. Suppl. 47 n° 307). Beschlüsse: gebet für den könig und dessen gemahlin (c. 1), mahnung des königs an seine pflichten (c. 2,3 vgl. auch urk. für Korvey Erhard 28: bitte an den könig das wahlrecht der klöster zu achten, debent enim mundi principes honorem prestare deo quem sibi volunt prestari a deo usw.), friede und eintracht zwischen beamten und geistlichen (c. 24 mit berufung auf die kapitularien Karls d. Gr.), wahrung des kirchenguts für die kirche (c. 4, 6, 11), zu lehen gegebene klöster (c. 25 vgl. urk für Korvey Erhard 28), prekarien (c. 20), zehnten (c. 13, 17, 22), kirchliche disciplin (c. 5, 9, 12, 14, 15, 19), schutz des klerus (c. 7, 8, 16), heilighaltung der kirchen (c. 21 mit berufung auf capitulare domin.), sittliche gebrechen der laien (c. 18, 23, 26). Zeitbestimmung (iuni—iuli) Dümmler Ostfränk. Reich 2,306 n. 22, Wilmans Kaiserurk. 1,454. a

iuni 8 — Franchonovurt — nimmt das kloster Kaisorswerth unter bischof Wihbert in seinen schutz und verleiht ihm immunität (= n° 1514). Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Düsseldorf. Lacomblet 1,41. 1743

— 9 — ——— — bestätigt der kirche von Bremen am flusse Weser im gau Wihmodia auf bitte des erzbischofs Rimpert die vorgelegten und besiegelten schenkungs- und immunitätsurkunden seines ururgrossvaters Karl, des grossen kaisers (vgl. n° 286, 287), seines urgrossvaters kaiser Ludwig, seines grossvaters könig Ludwig und seines unmittelbaren vorgängers und oheims Karl, verleiht dem bischof münzrecht, markt und zoll in Bremen, wie dies bisher den bischöfen dieser kirche in Hamburg, wo wegen der beunruhigung durch die heiden diese befugnisse nicht mehr ausgeübt werden können, verliehen war, und gewährt freie wahl des bischofs. (A)spertus canc. adv. Theotmari archicanc. Angebl. or. Hannover (A), *abschr. und facsim. von Foltz. Lappenberg Hamburg. UB. 1,32 aus A ergänzt aus k.; Ehmk und Bippen Bremisches UB. 1,7 aus A. *Fälschung*, geschickte nachzeichnung s. X eines or. Arnolfs dem das protokoll entnommen ist; das stück also für das itinerar verwertbar. Der text von der überarbeiteten arenga bis zur korroboration mit ihrer reimprosa (et ut hec a nullo violentur, a nobis concessa esse dubitentur)

888

durchaus unzulässig, besonders auffallend der satz ‚et ut a nullo de his (der vorgelegten urk.) dubitetur, singulorum annuli impressio exigit' mit der folgenden bestätigungsformel; auf den spätern ursprung weist auch schon die namensform ‚Hluthnici'. Auch Adam von Bremen kennt diese urk. nicht. Markt, zoll und münze werden erst von Otto I 965 verliehen, M. G. DD. 1,422. Erzbischof Rimbert, gestorben 888 iuni 11, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,186, war nie an Arnolfs hof und kam am 12. tag vor seinem tod (mai 31) nach Bremen, V. s. Rimperti c. 21, 23 M. G. SS. 2,774; er konnte also auch nicht persönlich um privilegiumbestätigung angesucht haben. 1744

iuni 10 — Franchonofurt pal. r. — beurkundet einen von ihm zwischen abt Bovo von Neu-Korvey und graf Oddo vermittelten tausch, durch welchen er das an Oddo geliehene krongut zu Goddelsheim im gau Nithersi (Ittergau) an das kloster Korvey zu eigen gibt und dafür klosterbesitz zu Salzdahlen und in genannten orten östlich des flusses Ocker empfängt und an Oddo zu lehen gibt. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Münster, das eschatokoll von anderer kanzleihand. Schaten Ann. Paderb. 1,143 = Lünig RA. 18,73 = Leibniz Ann. 2,109; Falke 293 mit siegelabbild. t. III n° 1; Grupen Or. Pyrmont. 160 ex Paulini Ann. Corb. ms.; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,30 n° 35; *Wilmans Kaiserurk. 1,215. Otto, herzog von Sachsen, der vater könig Heinrichs I vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,335. 1745

— 11 — bestätigt dem von seinem urältervater Pippin und seiner ureltermutter Bertrada erbauten kloster Prüm auf bitte des abts Farabert laut der vorgelegten urkunden Pippins (n° 95), Karls (n° 193), der kaiser Ludwig und Lothar (n° 799, 1048) immunität mit königschutz und besitz (unmittelbare vorlage n° 799, nicht erwähnt urk. Ludwigs d. D. n° 1442 und Karls III n° 1640). Asbertus canc. adv. Thiotmari archicapp. *Lib. aur. Prum. zwei k. s. X f. 5' und 47. Martene Coll. 1,225 = Hontheim 1,227; Mittelrhein UB. 1,132 extr. 1746

— 12 — verleiht seinem getreuen Sigolf (mönch von Lorsch vgl. n° 1989) eine hofstatt mit 25 tagwerk zu Roxheim in der grafschaft Worms, die Rheininsel Sigenwert und 3 hufen mit 3 hörigen in der villa Sandhofen in der grafschaft Ladenburg (Lobodonense) auf lebenszeit mit der bestimmung, dass dies nach seinem tod an das kloster heimfalle. Aspertus not. adv. Theotmari archicap. Chr. Lauresh. s. XII Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,88, ed. Tegerns. 1,91; *M. G. SS. 21,377: erwähnt als schenkung Arnolfs an Lorsch im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151. 1747

— 13 — bestätigt der Marienkapelle in der pfalz zu Achen auf bitte des erzbischofs Willibert (Köln) und seines kanzlers Albert (Aebert) den neunten teil aller erträgnisse, im besonderen von vieh und zins, von 43 genannten königlichen villen (darunter Achen, Meersen, Elsloo, Heristal, Jupille, Amblève, Düren), sie mögen im königlichen besitz oder zu lehen gegeben sein, welchen sein verwandter könig Lothar laut der vorgelegten urkunde (deperd.) geschenkt, und die von seinem oheim k. Karl geschenkte villa Bastogne (n° 1692) für den bedarf der brüder und die lichter. Albertus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. s. XII Berlin (A), s. XIII Achen (B). Ledebur Archiv 9,78; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,551; Ernst H. de Limbourg 6,87; Quix Achen C. d. 4; Lacomblet 1,39 = Wolters Comté de Reckheim 121, sämmtlich aus B. Vgl. die bestätigungen Heinrichs I und Ottos I M. G. DD. 1,58, 437. Die strafformel wahrscheinlich wie in n° 1136 interpolirt. 1748

— 28 — schenkt dem edlen man Folcwin 6 hufen mit 5 hörigen zu Walsheim und 5 genannten villen im Bliesgau in der grafschaft Ereinfrids zu freiem eigen. Arnestus canc. adv. Theotmari archicapp. A. inc. 878. Hornbacher ch. s. XV München. Acta Palat. 6,259 mit a. inc. 888; *M. B. 31,127; zuerst erwähnt Crollius Or. Bipont. 1,55. 1749

iuli 3 — schenkt seinem getreuen Sigebalt mit dem er auf fürsprache seiner getreuen Cuonrat und Gaganhard einen tausch einzugehen bereit war, das tauschobiekt, nämlich 6 hufen im bereich der villen Edigheim und Oppau (über deren ehemalige lage Lamal in Acta Palat. 1,224) im Lobdengau in der grafschaft Liutheris mit einer halben Rheininsel welche er früher zu lehen hatte, als man ihm von dessen rechtlichkeit berichtete. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,89, ed. Tegerns. 1,92; *M. G. SS. 21,378. 1750

. . . — verleiht seinem ministerialen Heimo auf dessen bitte für treue dienste mit zustimmung des grenzgrafen Arbo erbliche gerichtsbarkeit auf dessen eigenbesitz im gau Grunzwiti (an der

888

Traisen vgl. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 210, 211 n. 4,252) in der Ostmark (orientalibus partibus) mit ausschluss der öffentlichen beamten unter der bedingung, dass dessen leute mit dem grenzgrafen an einem von diesem zu wählenden ort eine stadt als schutzwehr und zufluchtstätte bauen und den wachtdienst gegen feindliche einfälle gleich den übrigen in gewohnter weise verrichten, dass Heimo und sein stellvertreter im öffentlichen grafengericht recht geben und recht nehmen, dass alle rechtssachen von Mährern welche Heimo und sein vogt nicht austragen können (im or. [ne]quiverit, die beiden ersten buchstaben durch eine falte zerstört), der entscheidung des grafen vorbehalten bleiben, und schenkt Heimo und dessen nachfolgern den ganzen betrag aller gesetzlichen leistungen der auf seinem grund und boden angesessenen bevölkerung und den 3. teil von den gerichtsgefällen in civilsachen (bannorum qui dicuntur civiles banni) zu erblichem eigen. Aspertus canc. adv. Theothmari archicap. *Beschädigtes or. Wien aus Salzburg, von der datirungszeile nur erhalten ... dominicae ... ind ... o autem I regni do ... nomine, das kürzungszeichen über actum, vom namen des ausstellorts unmittelbar vor der apprekation, also von den endbuchstaben, der obere teil der spitzen verschränkung von r t, welche, eine glückliche kombination Hanthalers, mit grosser sicherheit auf den namen Franconofurt schliessen lässt und damit eine bestimmtere einreihung ermöglicht. Invavia anh. 118 ex arch. cap. metrop. zu 898. Über den Inhalt Waitz VG. 2. A. 4,457, Kaemmel 210, 224 252. Heimo ist der sohn des n° 1400, 1716 genannten grafen Witigowo. 1751

. . . . . . . . Berufung Odos: Odo der seine stellung eben durch einen glänzenden erfolg über die Normannen am 24. iuni an der Aisne gefestigt hatte, erhält nach diesem eine einladung Arnolf zu einer zusammenkunft (post haec .. convocatur ad placitum); ohne zögern bricht er et regno suisque consulens mit gefolge auf und sendet Theoderich voraus, um seine ankunft anzukündigen und mit Arnolf die nötigen vorverhandlungen zu führen; sie berichten den für die zusammenkunft bestimmten tag. Ann. Vedast. a

aug. 1 | curte r. Triburia | bestätigt die ihm vorgelegte urkunde seines oheims Karl, durch die dieser dem bischuf Chadolt von Novara den hof Erihinga (Langdorf, früher Langen-Erchingen bei Frauenfeld) im Thurgau auf lebenszeit verleiht mit der bestimmung, dass derselbe nach dessen ableben mit ausschluss ieder weiterbelehnung für den gemeinsamen bedarf der brüder an das kloster Reichenau falle. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Datirung teilweise zerstört, vollständig erhalten a. reg. I. *Angebl. or. Karlsruhe aus Reichenau, das eschatokoll von anderer hand. Dümgé 79. *Fälschung;* die unechtheit des geschickt gefertigten und alten stückes wird durch das fehlen der korroboration und die unzulässige datirungsformel ‚Data curte r. Triburia kal. aug...' erwiesen. Die benützung einer besonderen echten urk. ist durch die ziemlich kanzleigemässe formulirung des textes wahrscheinlich, es dürfte daher auch der ausstellort der vorlage entnommen und für das itinerar verwertbar sein. Nach der urk. Chadolts von Novara, Fickler Quellen und Forsch. Urk. 6, hat Karl III den hof Erchingen Chadolt auf fürspracke seines bruders, des erzkaplans Liutward, geschenkt und noch selbst die übertragung des hofes an Reichenau urkundlich (deperd.) bestätigt. Damit steht die bestätigung Arnolfs n° 1784 im einklang. Ausser ienem stück ist im Karlsruher arch. noch eine zweite erweiterte fälschung etwa s. XI mit strafformel, korroboration und vollständiger datirung (in der iahreszahl 888 LXXXVIII von anderer hand und tinte) welche dem hof Erchingen noch 2 hufen in Thundorf anfügt, Dümge 79 n. 2. 1752

. . | Wormatia | Anerkennung Odos durch Arnolf: Odo salubri utens consilio, contestans se malle suum regnum gratia cum regis pacifice habere quam ulla iactantia contra eius fidelitatem superbire, veniensque humiliter ad regem et grataunter ibi recipitur. Rebus ab utraque parte, prout placuit, prospere dispositis unusquisque reversus est in sua. Ann. Fuld. Der bericht des Ann. Vedast.: Statuto die Odo rex, fretus auxilio suorum, Wormaciam venit honorificeque ab Arnolfo rege susceptus et facti amici; remisit eum cum honore in regnum suum petens, ut indulgentiam eis daret qui se ad eum contulerant, weiss dagegen nichts von der anerkennung einer, wenn auch nur nominellen oberhoheit Arnolfs, sie ergibt sich aber aus der von derselben quelle gemeldeten übersendung einer krone an Odo (n° 1756[a]). Irrig lässt Regino 888 Odo schon cum consensu Arnolfi gewählt werden, wie die Ann. Anglo-Sax. 887 M. G. SS. 13,106 vgl. 122, 123 die weihe der neuen könige Arnulfi venia vor sich gehen und diese erklären lassen se illud de eius (Arnolfi) manibus possessuros; Widukind I, 29 ib. 3,430 lässt Odo förmlich durch Arnolf als könig bestellt werden vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2,322. Auch Fulco von Reims

| 888 | | | |
|---|---|---|---|
| | | erscheint zu Worms vor Arnolf mit der bitte, ut ipsi Williberto praesuli praeciperet, quatinus ipse super hoc negotio (gegen die räuber von Reimser kirchengütern in der diöcese Köln) secundum edicta canonum ageret, Flodoard IV, 6 M. G. SS. 13,567. Da Willibert von Köln schon 889 stirbt (Dümmler 2,401 n. 31) und Arnolf bis dahin nicht mehr nach Worms kommt, kann Fulco dieses ansuchen nur 888 gestellt haben. Ob er damals schon gleich Balduin seinen frieden mit Odo gemacht hatte (Flodoard IV, 5 ib. 563) und in begleitung Odos nach Worms kam, lässt sich nicht entscheiden. | a |
| aug. 23 | Gerenesheim curte r. | bestätigt dem vom h. bischof Liudger auf eigengut erbauten und von Ludwig, dem sohn des grossen königs Karl, in schutz genommenen kloster Werden auf bitte des abts Hembil immunität und zollfreiheit, gewährt, wie dies auch schon andern klöstern gewährt worden ist, die anderweitig von den bischöfen erhobenen zehnten von allen in welchem bistum oder welcher provinz des reichs immer gelegenen herrenhöfen ad portam monasterii für die fremden und gäste, verleiht freie wahl des abts und entbebung desselben von der heerbannpflicht, ausser wenn er königliche lehen empfangen sollte, und bestimmt dass dem diöcesanbischof, wenn er dort synode oder predigt halte, der unterhalt vom bistumsgut beschafft werde, vom kloster aber das nur das erbe des h. Liudger, seiner verwandten und almosen besitze, nur dann, wenn iener am selben tag auch noch andere orte visitiren will, und auch dann nicht als schuldiger dienst, sondern als liebesgabe. Ernustius not. adv. Thiotmari archicap. Angebl. or. (nachzeichnung) s. XI in. vgl. M. G. DD. 1,61, Berlin. Schaten Ann. Paderb. 1,214 = Lünig RA. 18,693; *Lacomblet 1,40. *Unecht*; immunität der freie abtwahl beigefügt worden sein mag, und zollfreiheit sind durch nº 1512 beglaubigt und waren wol der ausschliessliche inhalt der echten urk. Arnolfs welche als vorlage diente; die befreiung von der heerbannpflicht wird schon durch die erwähnung der kgl. lehen verdächtig, die bestimmungen betr. der zehnten und die geradezu unzulässigen gegen den diöcesanbischof tragen in ihrer mache und begründung das gepräge der fälschung ganz in der weise wie in der urk. nº 1720 für Korvey, die mit diesem stück auffallende übereinstimmung des wortlauts bietet vgl. auch M. G. DD. 1,61. Der echten vorlage ist ausser arenga und andern fremden formeln auch das protokoll (der name Ernustius verderht) unverändert entnommen. — Gernsheim sw. Darmstadt. | 1753 |
| — 25 | —— | schenkt seinem kaplan Otolf auf bitte seines kanzlers Aspert die kirche in der villa Dusslingen im gau Hattinhunta(re) und im Sulichgau in den grafschaften Perengars und Eparhards mit haus und hof, zehnten, zins und hörigen, wie er sie vom kaiser Karl auf lebenszeit erhalten hatte, zu freiem eigen. A(s)pertus canc. adv. Thiotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 375 = Neugart C. d. Alem. 1,478; Wirtemberg. UB. 1,187; *Wartmann UB. 2,270. | 1754 |
| . . . | Elisatiam | Heerfahrt gegen Rudolf von Burgund; Arnolf begnügt sich ein alamannisches heer gegen ihn zu entsenden und geht nach Baiern. Ann. Fuld. Nach Regino 888 hatte Rudolf die heerfahrt Arnolfs veranlasst, weil er versucht hatte durch seine sendboten, durch aufreizungen und versprechen die grossen Lothringens, bischöfe wie laien, zu gewinnen; es war ihm in der tat gelungen sich in Toul durch bischof Arnald krönen zu lassen (at hi qui ultra Iuram et circa Alpes consistunt, Tullo adunati Hrodulfum.. per episcopum dictae civitatis benedici in regem petierunt, qui et ita egit, Ann. Vedast. vgl. nº 1833). Rudolf flüchtet sich rechtzeitig in seine unzugänglichen berge, Regino 888. Wegen hochverrats des bischofs werden von Arnolf güter und abteien der kirche von Toul eingezogen, nº 1833. | a |
| . . . | Baioariam | Rückkehr per Franciam. Ann. Fuld. | b |
| okt. 9 | Reganesburc | schenkt einem gewissen Gubo auf bitte der edlen männer Izo und Ruodolf eine kirche mit 5 hufen die er zu lehen nehmen will, und 6 hörigen zu Grossbausen im Ogasgau (um Augsburg) in der grafschaft des grafen Ruodolf zu freiem eigen. Asbertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. München aus Münchsmünster. M. B. 28,82. | 1755 |
| — 22 | . . . . | bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Rathbod die abtei Metlach welche laut der vor ihm verlesenen urkunde von erzbischof Ludwin von Trier an diese kirche vergabt, durch Wido aber eine zeit lang entrissen und von seinem vorfahren könig Pippin (deperd.) und kaiser Karl (nº 252) bestätigt worden war (vorlage nº 1642). Asbertus canc. Nur a. inc. 888, ind. VII. Ch. s. XIV (Balduineum). Mittelrhein. UB. 1,135; verunechtet Rosieres f. 8'. | 1756 |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an Odo; Arnolf übersendet ihm eine krone mit der Odo am 13. nov. zu Reims gekrönt und vom volk als könig ausgerufen wird. Ann. Vedast. | a |

| 888 | | |
|---|---|---|
| . . . | urbe Radisbona | Einigung mit k. Rudolf von Burgund der persönlich in Regensburg erscheint: Ruodulfus inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad regem urbem Radisbonam usque pervenit (okt.—nov.) multaque inter illos convenienter adunata, ipse a rege cum pace permissus, sicuti venit, ad sua remeavit. Ann. Fuld. Diese einigung bestand wol in der anerkennung Rudolfs gegen anerkennung einer nominellen oberhoheit Arnolfs wie bei Odo und Berengar. b |
| nov. 8 | —— | schenkt einem gewissen Reginpreht auf fürsprache seines getreuen Heimo eine kirche mit 6 hufen, häusern und hörigen in der villa Oppau im gau Wormsfeld in der grafschaft Walahos zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne ind. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Laaresh. ed. Mannh. 1,91, ed. Tegerns. 1,94; *M. G. SS. 21,378. 1757 |
| . . . | . . . . | bestätigt dem kloster Ridigippi auf bitte der mit den nonnen vertriebenen äbtissin Merisvit und ihres vaters, des grafen Agilhard, laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters (Ludwigs d. D., deperd.) welcher die stiftung des von bischof Hildigrim (von Halberstadt 853—886) auf erbgut erbauten klosters mit zustimmung anderer bischöfe genehmigt hatte, besitz und zehnten gegen fremde eingriffe auch der verwandten des stifters und nimmt es in seinen schutz mit der bestimmung, dass die nonnen dafür iährlich am palmtag 10 solidi an die kathedralkirche des bistums (Halberstadt) zahlen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Nur a. reg. I (887 nov.—888 nov.). K. s. XVII in den Libri var. Paderborn. Mittheil. des Institutes f. öst. GF. 5,402; erläuterungen ib. 622. Die lage des klosters unbekannt. 1758 |
| . . . | Italiam | Heerfahrt (um seine vom vater ererbten ansprüche zur geltung zu bringen). Ann. Fuld. a |
| . . . | oppido Tarentino | Berengar der eben erst in einem blutigen und unenschiedenen kampf (bei Brescia) sich mit Wido gemessen und einen waffenstillstand bis 6. ian. 889 geschlossen hatte (vgl. auch Gesta Bereng. I. 148 f. ed. Dümmler 89, Erchempert H. Lang. c. 82 M. G. SS. Lang. 264, Ann. Alam. cont. 888 M. G. SS. 1,52, Liutprand Antap. I, 18, 19 ed. Dümmler 15), erscheint vor Arnolf praecavens, ne Italicum regnum cum tam valida manu ingressum perperam pateretur; Arnolf nimmt ihn deshalb freundlich auf und belässt ihm das vorher erworbene reich (nilque ei antequaesiti regni abstrahitur); excipiuntur curtes, navum et sagum (über diese unklare stelle Dümmler Ostfränk. Reich 2,325 n. 71). Ann. Fuld. Berengar erkennt Arnolfs oberhoheit an vgl. n° 1767 und Ann. Fuld. 896. — Trient. b |
| . . . | Forum Iuliense | Rückkehr mit kleinem gefolge durch Friaul, nachdem er das heer, unter dessen pferden eine furchtbare seuche ausgebrochen war, entlassen. Ann. Fuld. c |
| dez. 25 | curte Carentana | Weihnacht. Ib. — Karnburg bei Maria-Saal n. Klagenfurt. d |
| — 26 | —— | schenkt Mildrut, der gemalin seines lieben ministerialen Heimo, für willigen und häufigen dienst 9 königshufen zu Ramseiden im gau Saalfelden mit 13 genannten hörigen und deren kindern, fischerei und iagd, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ch. s. XIII (Salzburger kammerbücher, A). Iuvavia anh. 107 ex arch. archiep. (A). 1759 |
| — 26 | —— | schenkt Mildrut, der gemalin seines lieben mundschenken (poticularii) Heimo, auf fürsprache seines kämmerers Diotrich genannte hörige mit ihrer nachkommenschaft, ihren ländereien und besitzungen in Feldkirchen, Witsch, Karnburg, Salloch und in Albmens grafschaft, Riuti genannt, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Angebl. or. (nachzeichnung) s. XI—XII Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 108 ex arch. archiep. Formeln = n° 1759. Sachlich unbedenklich, da man in Salzburg keinen grund haben konnte eine urk. zu fälschen, welche nicht den geringsten rechtsanspruch auf irgend einen liegenden besitz gab. Auch die nachzeichnung erweist echte vorlage. Damit ist allerdings weder das hofamt Heimos noch der sonst nirgends genannte kämmerer Diotrich (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,484) zur genüge beglaubigt, wie auch die grafschaft Riuti, vielleicht doch nur verderbung, rätselhaft bleibt. Irrig sucht Koch-Sternfeld Topogr. Matrikel 128 die genannten orte in Oberösterreich und Salzburg; sie liegen in Kärnten vgl. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 265. 1760 |
| **889** | | |
| ian. 20 | Mosapurg | schenkt seinem getreuen kaplan Elolf eine kapelle zu Nneplingen im Scherragau in der grafschaft Adalberts mit höfen, hörigen und zehnten welche er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen mit der befugnis sie an Reichenau, Konstanz, Kempten oder St. Gallen durch gesetzlichen vertrag (complacitatio) zu geben. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. München aus Kempten. Neugart C. d. Alem. 2.10; *M. B. 28,84. Über den vollziehungsstrich Ficker Beitr. |

| | | |
|---|---|---|
| 889 | | z. UL. 2,69. Dorsualinschrift s. IX: Concambium Elolphi cum monachis; dieselbe überschrift im Kemptener ch. f. 72. 1761 |
| ian. 21 | . . . . | (Franconefurti) nimmt das Marienkloster in der provinz Rätien (Pfävers) zu dessen abt er Hugo auf fürsprache des grafen Burchard bestellt, auf fürbitte des abts Hatto von Reichenau mit gütern und vögten in seinen schutz und verleiht immunität. Ernestus adv. Gheotmari archicanc. Transs. von 1656 St. Gallen. Herrgott 2,52 ex arch. Fabar. = Neugart C. d. Alem. 1,476 extr. = Mohr C. d. 1,53 extr. *Fälschung* formell unzulässig, auf grundlage einer echten urk. aus der auch das verderbte protokoll entnommen ist; der monatsname dürfte aus iul. oder aug. geändert worden sein vgl. n° 1771 f.; die korroboration = n° 863. 1762 |
| mai 3 | ad Novam aecclesiam | schenkt abt Snello (von Kremsmünster) auf bitte seiner gemalin Ota 2 königshufen mit gehöft zu Scalaba (vgl. n° 1738) in der villa Oberndorf in der grafschaft Ariboe zu freiem eigen. Engilbero not. adv. Deotmari archicapp. Or. München aus Passau. Pachmayr 868; *M. B. 28,87 = UB. des Landes o/d. Enns 2,33; regest Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini (cod. Lonstorf.). — Ausstellort wahrscheinlich Niederneukirchen bei St. Florian Oberöst. in dessen unmittelbarer nähe Oberndorf liegt. 1763 |
| — 23 | Reganespurc | schenkt dem kloster Metten das gut welches Peratger zu Radeldorf inne hatte. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. mit a. inc. DCCCVIIII, ind. VI München. M. B. 11,433 vgl. 28,88. 1764 |
| — 00 | ap. villam Forahheim | Allgemeine reichsversammlung exeunte mense maio. Verhandlungen über die erbfolge: der antrag des königs, dass die Franken gleich wie die Baiern sich eidlich verpflichten sollten seinen ausserehelichen söhnen Zuentibald und Ratolf das recht der nachfolge einzuräumen, stösst bei einigen Franken zuerst auf widerstand; endlich fügen sie sich auch diese dem verlangen des königs und verpflichten sich durch handschlag, doch unter dem vorbehalt, wenn der könig von seiner rechtmässigen gattin keinen sohn mehr gewänne. Gesandtschaften der Normannen und Slaven (an der Elbe und Oder vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,338) pacifica optantes, quos rex audivit et sine mora absolvit. Ansage einer heerfahrt gegen die Abodriten. Ann. Fuld. In Forchheim erscheint auch Irmingard, die tochter Ludwigs II und witwe Bosos, n° 1767, wahrscheinlich schon damals bemüht Arnolfs hilfe für ihren sohn Ludwig (vgl. n° 1702[a]) zu erlangen. — Zum nachfolger des am 17. febr. verstorbenen erzbischofs Liutbert von Mainz wird um diese zeit Sunzo (Sunderold) annitente Boppone Thuringorum duce et Arnolfo rege annuente bestellt, Regino 889. Das iahr 889 ist reich an unglücksfällen, krankheiten (‚italienisches fieber' und pestilenz), überschwemmungen, hagelwetter, hungersnot, unruhen (civilia bella circumquaque regiones conquassantur). Ann. Fuld. a |
| iuni 3 | —— | (curte r.) verleiht dem kloster Kempten dem bischof Waldo (Freising) vorsteht, zollfreiheit für 6 nach Hall um salz und den bedarf der brüder zu sendende karren und befiehlt den beamten in Hall und auf den königlichen villen weder einen zoll noch maut noch eine andre abgabe zu fordern (= n° 1325). Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. s. XII in. Meichelbeck H. Fris. 1,402 = Resch Ann. 2,247 mit a. inc. 888; *M B. 31,128. 1765 |
| (— 5) | —— | schenkt dem kloster Reichenau auf bitte des abts Hatho zur grafschaft Adalperts, Scherra genannt, bisher gehöriges gut in der villa Donaueschingen (Esginga) im gau Berchtoldsbaar das graf Adalpart dort zu leben hatte, mit den zinsleuten. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. *Sehr beschädigtes or. Karlsruhe, von der datirungszeile nur erhalten a. reg. II, actum Forahcheim, von hand s. XV welche auch beschädigte stellen des textes ergänzt, übergeschrieben tagesdatum non iun., a. inc. 879, ind. VII. Dümgé 79 mit a. inc. 889; Fürstenberg. UB. 5,26. — Auch auf grundlage dieser urk. wurde eine ungeschickte fälschung gefertigt welche, die schenkung auf Suntheim und Aufen ausdehnend, dieselbe an die von Hatho erbaute cella Hathonis fallen lässt und Hatho schon zum erzbischof und gevatter des königs macht, mit gleicher rekognition und datirung, Fürstenberg. UB. 5,26 (der echten urk. gegenüber gestellt) vgl. Dümgé 80 n.*; extr. in übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84. publ. des lit. ver. in Stuttgart 68. 1766 |
| — 12 | —— | bestätigt der matrone Engilbirga auf die durch ihre tochter, seine verwandte Irmingard, überbrachte bitte den von seinen vorfahren urkundlich verliehenen besitz im italienischen reich, im besonderen das neue kloster in der grafschaft Brescia (S. Salvatore in Brescia), die nonnenklöster des h. Marinus, des h. Thomas und Reginae (vgl. n° 1206) in Pavia, (die abtei) Caput |

889

Trepium (vgl. n° 1593) und die villa Sparovaria in der grafschaft Piacenza, die villen Fagida (vgl. n° 1504), Massimi und Locarno in der grafschaft Lodi und die villa Sesto in der grafschaft Bergamo (vgl. n° 1211, 1593) mit der verfügung, dass der ganze besitz nach ihrem ableben ihrer tochter zufalle. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. Parma aus S. Sisto in Piacenza, *M. G. abschr. von K. Pertz. Campi 1,471 ex arch. s. Sixti = Cod. Lang. 573. Vgl. die besitzbestätigungen Ludwigs d. D. n° 1476 und Karls III n° 1559, 1593, 1710. Angilberga hatte sich vorsichtig auch schon von Berengar 888 mai 8 ihren reichen besitz bestätigen lassen, Muratori Ant. 6,345 B. 1289; wenn sie jetzt auch die bestätigung Arnolfs einholt, so prägt sich darin ein ergebnis der Berengar gegenüber zur geltung gebrachten oberhoheit (n° 1758^b) aus. 1767

iuni 13 | Foracheim curte r. | überträgt das von herzog Adalrich oder Athicus und dessen gemalin Berswind erbaute und vielfach verwüstete königliche kloster Ebersheim im Elsassgau am fluss Ill auf die in gegenwart des erzbischofs Sunderold von Mainz (889—891) und des bischofs Baltramm von Strassburg vorgetragene bitte des abts Helmerich und der mönche den bischöfen von Strassburg unter wahrung der freien wahl des abts, der vom Strassburger bischof zu investiren und dann zu weihen ist und nur wegen eines verbrechens in allgemeiner synode zu Strassburg abgesetzt werden kann, und verleibt immunität. Albertus canc. adv. Diothmari archicap. Grandidier Strasbourg 2^b,292 ex apogr. tab. ep. Tabern. Im wesentlichen echt, bedenklich die ungewöhnliche formulirung der immunität, interpolirt die strafformel. Eine fälschung in Ebersheim, wo keines der ältern diplome echt belassen wurde, ist ausgeschlossen, da die übergabe an Strassburg gegen das interesse des klosters war, und der chronist betrachtet sie auch als usurpation, Chr. Ebersh. c. 14 M. G. SS. 23,438; zudem stammt das stück aus dem arch. der bischöfe von Strassburg. Rekognition und datirung verwendet für die fälschung n° 835. 1768

— 20 | —— | schenkt Alberic, einem vasallen seines getreuen Adalpert, auf fürsprache seines lieben grafen Otto 6 hufen in den villen Utwil, Rickenbach, Kesswil und Altnau im Thurgau in der grafschaft Adalperts mit 12 hörigen zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 382 (aus A); Herrgott 2,54 ex museo Tschudii; *Wartmann UB. 2,273 aus A. 1769

. . . | —— | schenkt Gotahelm, einem vasallen des grafen Engildeo, auf fürsprache des bischofs Erchanbald (Eichstädt) 7 hufen zu Pfinz im Nordgau in der grafschaft seines herrn mit mansen und hörigen zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or., das tagesdatum nicht eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL 2,263, München aus Eichstädt. M. B. 28,89. 1770

. . . | curte r. Franconofurt | Reichstag: placitum cum Francis. Ann. Fuld. Die zeit des reichstags (anfangs iuli) ergibt sich aus n° 1771^a. Nach der urk. bei Dronke C. d. 287 n° 631 soll der tausch zwischen abt Sigibard von Fulda und dem grafen Meginfrid auf dem reichstag von Frankfurt (interea regali iussu venerunt omnes principes regni eius ad palatium Franconofurt ad regales tractandum causas) vor Arnolf perfekt geworden und die besitzeinweisung der getauschten güter coram rege a. inc. 889, ind. VII, mense maio die XX erfolgt sein. Die unmöglichkeit dieser daten ergibt, was Ficker UL. 1,193 übersehen hat, die zeugenreihe: Hattho ep. (erzbischof von Mainz seit 891 vgl. auch n° 1771^a, 1773), Adalbertus ep. (? Adalbero von Augsburg seit 887), Duato ep. (doch nur Tuto von Regensburg, der nachfolger des 893 märz 12 verstorbenen Aspert). Das stück in dieser form scheint fabrikat Eberhards zu sein. a

iuli 1 | —— | schenkt der kathedralkirche von Trier auf bitte des erzbischofs Ratpod die abtei des h. Servatius zu Mastricht in der grafschaft Maasland zum gedächtnis seines grossvaters Ludwig, seines vaters Karlmann und seiner oheime Ludwig und Karl. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Koblenz (A); Gesta Trevir. s. XII (B). Kyriander Ann. Trev. 89,2 ed. 60 aus B = Miraeus Notitia 77, Donat. 367 extr., Op. 1,250 = Calmet 1^b,321 (auctius et correctius nach Brower), 2. ed. 2^b,144 = Hontheim 1,229; Brower Ant. Trev. 1.435 (mit unrichtigem monogramm) = Lünig RA. 16,195 = Meurisse pref. 22; Martene Coll. 4,145 aus B; Wyttenbach Gesta Trev. 91 aus B; *Mittelrhein. UB. 1,136 aus A vgl. 2,604 (siegelbeschr.); verunechtet Rosieres f. 9. 1771

— 6 | —— | (r. palatio) Bischof Wolfhelm übergibt feierlich vor dem könig in gegenwart der erzbischöfe Sunderold (Mainz) und Willibert (Köln), vieler anderer bischöfe und äbte, grafen und grossen des reichs sein väterliches erbgut an das kloster Werden und erbittet vom könig eine urkundliche bestätigung dieser schenkung; am 13. iuli, einem sonntag, wiederholt der bischof die über-

**889**

tragung in Werden. Urk. des bischofs Wolfhelm von Münster im Lib. priv. maior Ward. s. XII mit der vollständigen datirung a. inc. 889, Arnolfi reg. II, ind. VII (A). Erhard Reg. Westf. C. d. 1,33 n° 40 e ms. Strunkii (k. von A); Wilmans Kaiserurk. 1,528 aus A. a

. . . . | . . . . . | schenkt bischof **Wolfhelm** (Münster) auf dessen bitte was seine brüder in den gauen Gifaron und Reinidi (Dreingau) in den beiden orten Selm und Sülsen zusammen (vgl. Waitz in Gött. Gel. Anz. 1868 s. 11) früher zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or., die datirungszeile abgeschnitten, Düsseldorf aus Werden (A); k. von Strunck s. XVIII (Erhard C. d. 1, XIII) Paderborn gymnasialbibl. mit data II non. iul. a. inc. 889, ind. VII, reg. II; Franconofurt (B). Erhard C. d. 1,31 n° 36 aus B; Wilmans Kaiserurk. 1,231 aus A mit ergänzung der datirung aus B; *facsim. Berliner Abbild. VII, 24. Die datirung fehlt schon nach Wilmans l. c. 233 im lib. priv. minor Werd. s. XIV und erst von hand s. XVI ist beigefügt: a 889 II non. iul., zweifelsohne aus der urk. Wolfhelms n° 1771ª; auch Strunck kann nur dieser seine vollständigere datirung entnommen haben. Wäre demnach streng genommen die urk. nur nach der amtszeit des kanzlers Aspert (888—892 beginn) einzureihen vgl. auch Diekamp Westf. UB. Suppl. 48 n° 311, so ist es doch höchst wahrscheinlich, dass Wolfhelm bei seinem aufenthalt in Frankfurt iuli 889 auch diese urk. erwirkte. 1772

iuli 6 | Franconoford | schenkt dem grafen **Adalger** auf bitte des bischofs Sundrolt (Mainz) 21 hufen und 4 mansen in den villen Wulften und Kaalefeld in dessen grafschaft im gau Illisgo (zwischen Duderstadt und Osterode) mit gebäuden und hörigen zu freiem eigen. Albertus canc. adv. Thiotmari archicap. Ch. Corbei. s. XV, XVII Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,219 ex tab. Corb.; Falke 482 (angeblich) ex or. mit siegelabbild. t. IV, n° 4; *Wilmans Kaiserurk. 1,229 aus A vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 48 n° 313. 1773

— 9 | ——— | (r. pal. nostro) schenkt seinem arzt, dem priester **Amandus**, auf bitte seiner verwandten Roddrud und des erlauchten grafen Otto 8 mansen in der villa Arcus (Arches ew. bei Metz, nach Spruner-Menke Handatlas n° 32 das gegenüber liegende Aucy s. M.) im Moselgau in der grafschaft Charpaigne mit gebäuden und allen hörigen auf lebenszeit mit der bestimmung, dass nach dessen tod dies alles für das seelenheil seines grossvaters und seines vaters Karlmann an das kloster St. Arnulf (Metz) falle. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. Metz bezirksarch. aus St. Arnulf, *M. G. abschr. von K. Pertz. Martene Thes. 1,54 ex autogr. ohne zahl des a. reg. = Bouquet 9,364; Calmet 1ᵇ,321, 2. ed. 2ᶜ,153 ex autogr. mit a. r. I (ungenügend) = Kremer Or. Nass. 1,21; zuerst in franz. übersetzung Valladier St. Arnoul 233. 1774

. . . | ——— | Urk. für graf Gerolf n° 1776.

— 21 | Fulte | schenkt dem kloster **Fulda** auf mahnung seiner grossen Pobbo und Deotpold (des abts Sigibard und der grafen Pobbo und Thiotbold B) eine kirche in der villa Dechidesstein (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 456 vgl. 1438) im gau Wormsfeld in der grafschaft Megingauds mit höfen und hörigen für den bedarf der brüder. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Zwei or. ausfertigungen, A ganz von Engilpero geschrieben, B wahrscheinlich von einem Fuldaer mönch, beide mit den tironischen noten ‚Engilpero not. subscripsi', Marburg. Eccard H. gen. Sax. 259 e cod. trad. Fuld. nur mit tagesdatum und a. inc.; Schannat Trad. Fuld. 215 ex autogr. (A) mit siegel; Dronke C. d. 289 aus A mit den varianten von B; *facsim. von A und B Berliner Abbild. VII, 21, 22, erläuterungen text 196. Nach dem Annalista Saxo M. G. SS. 6,588 sind die beiden hier genannten intervenienten Poppo und Thiotbold auch als vertreter des königs bei der wahl von Sigihards nachfolger Huoggi anwesend. 1775

aug. 4 | . . . . | (Franconofurth) schenkt dem grafen **Gerolf** wald und ackerland an 8 genannten orten in dessen grafschaft inter Renum et Suitardesbagba (Jaffé, abschr. in M. G. aus B liest Sintardeshaghe) zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. Egmond. s. XIII (ietzt in Middlebill A), s. XIV Breslau (B), s. XV (k. des Liber Adalberti s. XII) im Haag (C), s. XIV Brüssel (D). Dousa Bataviae Hollandiaeque Ann. 370 und Chr. Hollandiae ed. Grotius (titelausg. des vorgenannten werkes) 370 ex arch. Egm. (A) = Miraeus Donat. 107, Notitiae 77 extr., Op. 1,34 = Furmerius Ann. Phrys. 3,3; Sweertius SS. 1,372 aus D; Scriverius Princ. Holl. 2 (aus A; übersetz. der urk. in der übersetz. dieses werkes: Beschryvinge van alle de graven van Hollandie 12, ausg. von 1667 p. 5 wie in Dumbar Ann. 1,301); Loon Aloude holl. Hist. 2,130, Rymchr. van Klaas Kolyn 133 (aus A); Mieris Chaterboek 1,27 oud ms. mit übers.; Kluit Comit. Holl. 2,6 aus A = Bondam 42; Bergh OB. 1,17 e ch. Egm. (C) = Sloet OB. 1,63;

| 889 | | |
|---|---|---|
| | | *Richthofen Egmonder Geschichtsquellen 27 aus A—D; erwähnt im Chr. Egm. Richthofen 42. Über die handschriftliche überlieferung und die drucke Richthofen 25,155, 162 f. Wenn das tagesdatum nicht auf einem fehler der überlieferung beruht, erklärt sich das nichteinfügen ins itinerar durch bezugnahme des actum auf die frühere handlung in Frankfurt und des tagesdatums auf die spätere ausfertigung, Ficker Beitr. z. UL. 1,193. 1776 |
| . . . | nova Corbeia | Besuch des klosters. Ann. Corb. M. G. SS. 3,3, Jaffé Bibl. 1,34. a |
| aug. 16 | —— | nimmt auf bitte der frau Fridnwi ihr ihm übertragenes erbgut in seinen schutz und verleiht für das auf demselben zu gründende nonnenkloster (Metelen) dessen leitung ihr und ihrem geschlecht gewahrt werden soll, immunität und gerichtsbarkeit der vögte, wie sie seine vorgänger den in ihren schutz genommenen klöstern zu geben pflegten. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. im besitz des iustizrats Weddige zu Rheine i. W. (vgl. auch Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,27) aus Metelen, *abschr. von Foltz (A); k. s. XVIII Münster (B). Schaten Ann. Paderb. 1,217 mit monogramm und X kal. sept.; Lodtmann Acta Osnabr. 2,209 (ex or.); Niesert Münst. Urkundensammlung 4,75 ex transs.; Erhard. Reg. Westf. C. d. 1,31 n° 37 aus A; Wilmans Kaiserurk. 1,238 aus B vgl. Diekamp. Westf. UB. Suppl. 48 n° 314. Ungenaue angabe des inhalts der urk. im diplom Ottos III 993 ian. 25, Stumpf 981. 1777 |
| — 20 | ad curtem Portanaha | schenkt dem kloster Neu-Korvey auf bitte des abts Bobo 25 hufen welche der edle mann Hohwart zu Piringisamarca (? Pyrmont) und an 3 anderen orten im Hweitagau in den grafschaften Ecperts, Reithards und Herimanns früher zu lehen hatte, mit Hohwarts zustimmung. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,216 mit monogramm = Lünig RA. 18,75; Treuer Geschlechts-Hist. der Herren von Münchhausen anh. 1 (palaeogr. abdr.) aus A; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,32 n° 38, *Wilmans Kaiserurk. 1,246, beide aus A. Zweifelsohne spätere beurkundung der in Korvey vollzogenen handlung. — Portenhagen nw. bei Einbeck. 1778 |
| . . . | ad Obodritos | Erfolglose heerfahrt gegen die Abodriten: ibi parumper rebus prospere gestis rex data exercitui licentia ad Franconofurt celeri festinatione reversus est. Ann. Fuld. vgl. Ann. Alam. M. G. SS. 1,52: Arnolfus in hostem. Die zeit der heerfahrt welche Dümmler Ostfränk. Reich 2,335 vgl. n. 22 in die zweite hälfte iuli setzt, ergibt sich in übereinstimmung mit dem itinerar: Fulda, Korvey, zug nach westen über Portenhagen mit sicherheit aus der ‚schleunigen' rückkehr nach Frankfurt; hier urkundet Arnolf bereits mitte okt; die heerfahrt fand also im sept. statt. a |
| okt. 5 | villa Wolfdeoza nominata | schenkt dem kleriker Piligrim auf bitte seines kanzlers Aspert und seines kaplans Salomon im Zillerthal in den grafschaften der grafen Engilhert und Iezo was Ysangrim zu lehen hatte, mit bergen, alpen, forsten, iagd und fischerei zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. Wien aus Salzburg. Iuvavia anh. 109 ex authogr. = Hormayr Beytr. z. Gesch. Tirols 2,18. Piligrim ist der spätere erzbischof von Salzburg. — Wölfis bei Ohrdruf s. Gotha, Förstemann Ortsnamen 1645; Spruner-Menke Handatlas Vorbemerk. 25. 1779 |
| . . . | Franconofurt | Rückkehr. Ann. Fuld. a |
| — 18 | —— | (curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück auf bitte des bischofs Engilmar immunität mit königschutz gleich den übrigen kirchen in ganz Francien und Sachsen, markt, münze und zoll, und befreit auf die klage, dass der grösste teil der zehnten nostrorum antecessorum conspiramine unter die mönche von Korvey (Huxiliensee) und die nonnen von Herford aufgeteilt worden sei, den bischof und seine leute von der heerbannpflicht, ausser wenn die Dänen zur vernichtung des christentums in dessen bistum die schiffe besteigen, und iedwedem königlichen dienst. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. K. s. XV (A) und ch. s. XVI (B) im staatsarch. Osnabrück; k. Henselers s. XVIII ex or. in der gymnasialbibl. zu Osnabrück (C). Henseler Dissert. 112 ex or. = Sandhoff 2$^b$,13 = Möser Osnabr. Gesch. 1$^b$,15, Werke hg. von Abeken 8,14; Erhard. Reg. Westf. C. d. 1,32 n° 39 aus kopialbuch des domstifts(B); *Wilmans Kaiserurk. 1,252 aus Erhard und Sandhoff. *Fälschung* auf grundlage einer echten urk. die, wie die formeln mit bestimmtheit ergeben, bis ‚persolvere debent' wörtlich abgeschrieben ist und erst bei der korroboration wieder einsetzt; das dazwischen liegende ist interpolirt und auch formell mit wenig geschick gefertigt. Die verleihung von markt, münze und zoll steht auf derselben stufe der glaubwürdigkeit wie in der fälschung n° 1744, sie werden erst von Otto I 952 verliehen, |

889

M. G. DD. 1,230; die stelle ‚sed liceat — disponere‘ mit der sonderbaren einbeziehung des vogts wesentlich = fälschung n° 398, die stelle ‚ad Osnabruggensem ecclesiam — divisas esse‘ ist wörtlich der Querimonia Egilmari, Erhard C. d. 1,36, entnommen; an sich müsste die bezeichnung ‚monachi Huxilienses‘ für kloster Korvey in einem diplom höchlich befremden. Bischof Egilmar verfocht kurz vorher die ansprüche seines bistums auf die zehnten gegenüber Korvey und Herford persönlich vor Arnolf und 9 bischöfen, darunter Willibert von Köln († 889 sept. 11 vgl. Wilmans 1,332), aber ohne jeden erfolg; die bischöfe verweigerten scientes voluntatem principis et quorundam comitum ‚gerechtigkeit‘ und der könig selbst befahl niederschlagung der klage (iussus sum ab eo, sie eius gratiam vellem habere propiciam eiusque potestati non contrairem, ut haec in decimis et reliquis huiuscemodi negociis querulosis omnia permitterem fore sicut inveni, meaque compulsa interpellatio cassata est), Querimonia l. c. 37. Und kurz darauf soll der könig die teilung der zehnten als folge einer ‚verschwörung seiner vorfahren‘ — ein in einem diplom an sich absolut unzulässiger ausdruck — bezeichnet und eine ungewöhnliche entschädigung dafür gegeben haben; die echte als vorlage benützte urk. enthielt wahrscheinlich nur wie jene Ottos I, M. G. DD. 1,107, immunität. In nächster beziehung steht die fälschung zur urk. Heinrichs II 1002 iuli 28 Stumpf 1314. Die echtheit verteidigt von Wilmans 1,254, 333, 358, 521, wie auch Diekamp Westf. UB. Suppl. 49 n° 317 (hier auch die weiteren literaturangaben) an derselben festhält. Auch in Korvey griff man der zehnten wegen zur fälschung, n° 1720. Über die Querimonia Engilmari Diekamp l. c. 50 n° 323. Da das protokoll echt belassen ist, das stück für das itinerar verwertbar. 1780

okt. 13 . . . . (Franconofurt curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück auf die klage des bischofs Engilmar über die gewalttätigkeit der richter und die entziehung der durch k. Karl geschenkten zehnten deren grösster teil durch die verschwörung seiner vorfahren unter die mönche von Korvey und die nonnen von Herford aufgeteilt worden sei, auf fürsprache seines sohnes Ludwig (geboren 893) immunität gleich den übrigen kirchen in ganz Francien und Sachsen, markt, münze und zoll, verspricht der beschwerde über die zehnten folge zu geben, befreit den bischof, dessen edle und unedle mannen von der heerbannpflicht und, solange er die zehnten nicht besitzen sollte, von jedwedem königlichen dienst. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ch. s. XV, k. Henselers. Henseler Dissert. 110 ex or. = Sandhoff 2$^{b}$,10 — Möser Osnabr. Gesch. 1$^{a}$,13, Werke hg. von Abeken 8,12. *Fälschung* auf grundlage von n° 1780 vgl. auch Wilmans Kaiserurk. 1,334, 348. 1781

— 15 Franchonofurt curte r. schenkt seinem lieben erzkanzler Aspert für dessen klugen und unermüdlichen eifer im königlichen dienst auf bitte des erzbischofs Theotmar und des grenzgrafen Ruodpert die kapelle im königshof Aufhausen im Donaugau mit den gehöften, hörigen, zehnten, zinsen und leistungen für das kirchendach auf lebenszeit mit der befugnis sie an das kloster des h. Petrus in Regensburg, wo der bischofsitz sich befindet, und des h. Emmeram zu übertragen. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. Or. München aus St. Emmeram (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). Pez Thes. 1$^{c}$,32 aus B; aus A: Liber probat. s. Emmer. 72 mit siegelabbild. t. V, Ried 1,70, *M. B. 28,90; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,177. 1782

nov. 15 —— schenkt der kirche von Tongern und Lüttich auf die durch die grossen Engiscald und Irring vorgetragene bitte des bischofs Franco die abtei Lobbes welche Franco seit langer zeit zu lehen hatte, mit ihrem ganzen besitz, zinsen und zehnten, wie sie zu zeiten seiner vorfahren abt Harbert (offenbar verderbt aus Hucbert) innegehabt hatte, unter der bedingung dass den mönchen die von abt Hucbert (bruder Theotbergas † 864 n° 1193$^{b}$) noch belassene hälfte der abteigüter nicht genommen werde, die der bischof, wenn die mönche das durch Hucbert zerstörte reguläre leben wieder aufnehmen, sicherlich mehren werde, und schenkt, da die mönche vor ihm ihre zustimmung zu diesen verfügungen erklärten, alle zehnten von den herrenhöfen ad portam vel hospitale gegen die verpflichtung am 22. sept. den todestag seines vaters Karlmann (vgl. n° 1505$^{c}$) zu feiern. Asdelgus (Aspertus) canc. adv. Theotmari cap. Miraeus Notitia 76 extr. *Op. 1,650 corr. ex Hist. abb. Laub.; Waulde St. Ursmer 353 (e ch. Lobb.) mit a. inc. 808; Vos Lobbes 1,426 e ms. mit a. inc. 889; erwähnt Folcuin G. abb. Lobb. c. 15 M. G. SS. 4,61. Benützt für die fälschung n° 7. 1783

— 18 —— bestätigt dem kloster Reichenau auf bitte des abts Hatho die von seinem grossvater k. Ludwig (deperd.) und von seinem oheim kaiser Karl (deperd.) urkundlich geschenkten höfe Bierlingen

| | | |
|---|---|---|
| 889 | | und Erchingen (vgl. n° 1752) im Thurgau und Nagoldgau mit der bestimmung, dass sie niemals zu lehen gegeben noch dienste von denselben eingefordert werden dürfen, noch gerichtspersonen ohne erlaubnis des abts inquisition oder amtshandlungen vornehmen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Karlsruhe. Dümgé 80; *Wirtemberg. UB. 1,188; extr. in deutscher übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. v. Reichenau 84. publ. des lit. ver. in Stuttgart 70 mit irrigem tagesdatum. 1784 |
| nov. 21 | Franchonofurt | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arno laut den vorgelegten urkunden kaiser Ludwigs (n° 742, mittelbare vorlage) und seines grossvaters k. Ludwig (deperd.) immunität (neu in der formel die erwähnung des Sclavi) mit königschutz. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or. München. Eckhart Francia or. 2,892 ex autogr. vgl. M. B. 28,92 n° 68; ohne protokoll Vorburg Hist. 9,514 ex Laur. Frieii Ann. Herbipol. ms. Über die fassung Bresslau in Forschungen 13,91. 1785 |
| — 21 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arn laut den ihm vorgelegten urkunden Karls, des grossen kaisers (deperd.), und kaiser Ludwigs (n° 743) sowie seines grossvaters Ludwig (n° 1343, wörtlich ausgeschrieben) die von Karlmann geschenkten 25 kapellen und kirchen an genannten orten (s. n° 743) und die von Karl urkundlich (deperd.) bestätigten schenkungen Karlmanns, k. Pippins und andrer mit den zehnten und heerbannbussen. Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,893 e ch.; M. B. 28, 92 aus A = *Wirtemberg. UB. 1,190, mit verbesserungen aus dem or. 3,464. Hier und bei der folgenden urk. das schlussprotokoll vorausgefertigt, Ficker Beitr. z. UL. 2,121. 1786 |
| — 21 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte seines familiaris bischof Arn die ihm vorgelegte urkunde, laut welcher kaiser Karl und kaiser Ludwig (n° 850) dessen vorgängern, den bischöfen Berewelf, Ludrit, Engilward und Wolfgar, sowie sein grossvater k. Ludwig (n° 1344, wörtlich ausgeschrieben) befohlen im land der neubekehrten zwischen Main und Rednitz ansässigen Slaven, Moinwinida und Radanzwinida geheissen, mit beihilfe der über sie bestellten grafen kirchen zu bauen, und kaiser Ludwig iede dieser 14 kirchen mit 2 mansen und den 2 darauf ansässigen zinsleuten dotirt und sein grossvater auf bitte des bischofs Gozbald bestätigt hatte. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,894 aus A ohne ind. = Heumann Comment. 2,400 extr. ohne protokoll = Ussermann Ep. Wirceb. pr. 14; *M. B. 28,95 aus A. 1787 |
| (— 21) | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Arn laut den vorgelegten urkunden seiner vorfahren Pippin (deperd.), Karlmann (deperd.) und kaiser Ludwig (deperd.) den zehnten teil der von den Ostfranken und Slaven an den königlichen fiskus zu leistenden iahresabgabe, in ihrer sprache steora oder ostarstuopha (vgl. Grimm Rechtsalterth. 2. A. 298, Waitz VG. 2. A. 2,560) geheissen, in den gauen Waldsassen, Taubergau, Wingartweiba, Iagst-, Mulach-, Nekar-, Kocher-, Ran-, Gollach-, Iph-, Hassgau, Grabfeld, Tullifeld, Saale-, Werngau, Gozfeld und Badanachgau sowie den zehnten des bodenerträgnisses (de omni collabaratu) von 26 königlichen fiskalgütern (darunter Ingelheim, Kreuznach, Nierenstein, Umstadt, Salz, Hammelburg). Asbertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,895 e ch. = Falckenstein Ant. Nordg. 2,160, Thüring. Chr. 1,354; M. B. 28,97 aus A = *Wirtemberg. UB. 1,192, mit verbesserungen aus dem or. 3,464. Das schlussprotokoll vorausgefertigt, zwischen data und kal. dec. raum freigelassen zur nachtragung der zahl, die nachtragung vergessen, Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 261, 262, 306; zweifelsohne gleichzeitig mit der vorangehenden urk. Wörtlich bestätigt von Heinrich I M. G. DD. 1,43 und Otto III Stumpf 980. 1788 |
| . . . | per Alamanniam | Langsamer zug nach Baiern. Ann. Fuld. a |
| — 27 | Wezzinloch | schenkt dem kloster Lorech am fluss Weschnitz für das seelenheil seines grossvaters Ludwig (in Lorsch begraben n° 1477[b]), seines vaters Karlmann und dessen brüder für abhaltung der iährlichen gedenktage seinen fiskus Brumath im Elsass mit kirchen, gebäuden und hörigen in der weise, dass seine verwandte Roddrud denselben auf lebenszeit zu lehen habe. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. A. reg. III. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,92, ed. Tegerns. 1,95; *M. G. SS. 21,379; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151. — Wiesloch s. Heidelberg. 1789 |
| dez. 4 | Ulma | schenkt seinem getreuen Deothelm einen hof mit 10 herrenhufen in der villa Kachanang und |

**889**

einen andern hof in der villa Wigoltinga im Thurgau in der grafschaft Adalberts zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theutmari archicapp. Ind. VII, a reg. II. Or. Karlsruhe. Dümgé 81; *facsim. Kopp Nachlass (auf der Berliner univ. bibl.) t. 38. 1790

dez. 8 | Augusta civ. | schenkt der kirche von Eichstädt am fluss Altmühl auf bitte des bischofs Erkenbald wegen des zudranges von wallfahrern zur erbauung einer neuen kirche den ort Sessi und dazu mit zustimmung des grafen Ernust einen teil des waldes und forstes vom hof Weissenburg innerhalb genannter grenzen, wie ihn iener in seiner gewere hatte, unter demselben bann in dem er bisher gestanden, so dass niemand dort iagen, holz fällen, heuen, weiden lassen oder irgendwelche nutzung ziehen dürfe ohne erlaubnis des bischofs. Engelbero not. adv. Theodomari archicap. Reg. II. Cb. s. XII ohne rekognition (A). *Falkenstein C. d. ant. Nordg. 14, Ant. Nordg. 2,166 (? ex or.) = Sinold C. d. Brandenb. 4,22; M. B. 31,130 aus A. 1791

. . . | Baioariam | Rückkunft. Ann. Fuld. a

— 12 | . . . . | (Foracheim curte r.) verleiht der kirche von Osnabrück, nachdem er auf die klage des bischofs Egilmar über die gewalttätigkeit der richter und die entziehung der zehnten durch den abt von Korvey, die äbtissin von Herford und deren gönner (vgl. Querimonia Egilmari, Erhard C. d. 1,36) sich zuerst incompetent erklärt, dann den bischof und dessen gegner auf den reichstag vorgeladen hatte, laut der hier vor ihm und den fürsten verlesenen urkunde k. Karls (n° 398) und den zehentprivilegien von 4 päpsten immunität gleich den übrigen kirchen in Francien und Sachsen (n° 1780) mit dem recht die unter die mönche von Korvey und die nonnen von Herford durch die verschwörung seiner vorfahren aufgeteilten zehnten wieder an sich zu nehmen und schenkt 5 kirchen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Überlieferung = n° 1781. Henseler Dissert. 115 ex or. = Sandhoff 2b,15 = Möser Osnabr. Gesch. 1b,17, Werke hg. von Abeken 8,16. *Plumpe fälschung* auf grundlage von n° 1349, 1781 (mit änderung des monatsnamens und ausstellortes, aber belassung der nicht mehr stimmenden iahresdaten ind. VII und a. reg. II) vgl. Erhard Reg. Westf. 1b,116 n° 480 (mit den varianten des ch. s. XV), Wilmans Kaiserurk. 350, 521. 1792

— 25 | urbe regia | Weihnacht. Ann. Fuld. — Regensburg. a

**890**

ian. 9 | . . . . | (ad Otingas curte r.) Bei Öfele SS. 1,705 aus Aventin Rapsod. l. X p. 60 in collect. Passav. ex Phil. Tantzer der unverständliche auszug eines unnachweisbaren diploms: Arnolfus div. fav. clem. rex dicit se .. ad monasterium Otingae quod ipse pater suus .. a fundamentis extruxit et aliud monasterium monachorum praesit Purghart Snello unus cunctis diebus vitae suae duobus monasteriis. Aspertus canc. adv. Diothmari archicanc. V id. ian. 890 regni III ad Otingas curte r. Dazu bemerkt Aventin: Ex illarum litterarum tribus versibus obliteratis intelligitur crebro monasteria duo solitos unum eligere abbatem. Da Aventin in seiner geschichte Öttings diese urk. nirgends erwähnt und die ihm aus Passauer quellen bekannten wie überhaupt alle Karolinger urk. dieses klosters erhalten sind, wird man auf diese wenig verlässliche notiz kaum wert legen können. Purghart und abt Snello von Kremsmünster werden zusammen genannt in n° 1724 vgl. 1723, iener als abt von Ötting in n° 1943. Die beiden urk. Arnolfs für Ötting n° 1888, 1903 hat auch Aventin excerpirt. b

— 10 | ——— | (Regino civ.) schenkt seinem vasallen Egino auf fürsprache des grafen Iring und seines ministerialen Eric 15 huten in den orten Vaganesheim (nicht das ietzige Egesheim, Fürstenberg. UB. 5,29 n° 48), Behla, Hansen, Ewattingen und Feldberg in den gauen Berchtoldsbaar, Albgau und Breisgau mit 5 familien zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 378 = Neugart C. d. Alem. 1,475; Wirtemberg. UB. 1,193; *Wartmann UB. 2,276. 1793

märz (16) | ——— | (Reganesburc) schenkt seinem lieben grafen Choppo für treuen dienst 30 königshufen zu Bühne in dessen grafschaft mit häusern, mansen und hörigen zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. mit XVIII kal. apr. Berlin aus Korvey (A). Schaten Ann. Paderb. 1,219 ex tab. Corb.; Or. Guelf. 5,25 aus A mit facsim. und siegelabbild.; Wilmans Kaiserurk. 1,256 aus A; *facsim. Berliner Abbild. VII, 23. Das unmögliche tagesdatum erklärt sich wol einfacher in der weise, dass der schreiber XVIII statt XVII kal. = märz 16 verschrieben als dass er den 15. märz nicht richtig als id. mart. zu bezeichnen gewusst habe. Über das neue formular der schenkungsurk. Sickel in Berliner abbild. text 198. 1794

| | | |
|---|---|---|
| 890<br>märz 21 | . . . . | (Mosaburc regia civitate) restituirt und bestätigt dem kloster St. Emmeram für das seelenheil seines vaters Karlmann die gemarkung zu Schönau im Kinziggau in der grafschaft Hunolfs deren grenzen er, nachdem er gehört dass sie dem kloster schon lange zeit unrechtmässig entrissen sei, durch die grafen Engildeo, Odalrich, Meginhart, Chunipercht, Kerolt, Rumolt, Geio und andere deren namen in dem dieser urkunde beigeschlossenen pergamentblatt verzeichnet sind, feststellen und bezeichnen liess, innerhalb der angegebenen grenzen mit der bestimmung, dass das gut welches er davon zu lehen hat, dem kloster nicht entfremdet und, wenn nicht früher, nach seinem ableben in dessen besitz heimfallen soll. Aspertus canc. adv. Deotmari archicap. Or. München, angeheftet der erwähnte pergamentstreifen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,230 (A), ch. s. XI (B). Hund-Gewold 1,247, 2. ed. 165 (ex or.) = Lünig RA. 18,645; Pez Thes. 1c,33 aus B; aus A: Liber probat. s. Emmer. 74, Ried 1,72, *M. B. 28,100; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,179 aus A. Die nach den übereinstimmenden jahresdaten nur zu 890 einreihbare urk. fügt sich hier nicht ins itinerar; ein aufenthalt Arnolfs 890 in Kärnten ist nach den ziemlich genauen itinerarangaben der Ann. Fuld. ausgeschlossen, ebenso eine bezugnahme des ortes auf frühere handlung in Moosburg, wo Arnolf im märz 888 und im ian. 889 weilte; die urk. beruht auf einem in Regensburg oder vielleicht an ort und stelle aufgenommenen akt der beigeschlossen wird, sie ist allem anschein nach unmittelbar nach der grenzbegehung ausgestellt. Dies ergibt als einfachste lösung der schwierigkeit, dass der schreiber der urk. Mosapurc statt Reganespurc verschrieben hat; nur für Regensburg das in den urk. Arnolfs neben der deutschen und lateinischen namensform häufig den namen Regina civitas oder civitas Regina führt (civitas regia in n° 1838 k. wol nur verderbt aus Regina), als residenz, als ‚urbs regia' (Ann. Fuld. 889, 894, n° 1792a, 1852b) passt die bezeichnung ‚regia civitas', nicht aber für die Moosburg, wenn diese ausnahmsweise einmal auch als urbs bezeichnet wird (n° 1736 vgl. dagegen 1761), noch für das kloster Moosburg (Mosabureh n° 1859) nö. Freising. 1795 |
| — 00 | Pannoniam | Fahrt dahin mediante quadragesima. Ann. Fuld. Sonntag Laetare, im mittelalter gewöhnlich mittfasten, media quadr. vgl. Grotefend Chronologie 82, 92, märz 22; hier doch nur in der bedeutung ‚mitte der fasten'. a |
| . . . | loco Omuntesberch | Zusammenkunft mit herzog Zuentibald von Mähren (vgl. n° 1671a): unter anderm bittet der herzog im auftrag des papstes den könig dringend, ut urbe Roma domnum s. Petri visitaret et Italicum regnum a malis christianis et imminentibus paganis ereptum ad suum opus restringendo dignaretur tenere; Arnolf, durch mancherlei dringendere angelegenheiten in seinem reich zurückgehalten, lehnt ‚wenn auch ungern' ab. Ann. Fuld. Das hilfegesuch des papstes Stephan V richtete sich gegen Wido der nach dem sieg an der Trebbia über Berengar im vorjahr zum könig von Italien gewählt worden war und nun, nach der kaiserkrone strebend, eine dem papst gefährliche stellung einnahm, Dümmler Ostfränk. Reich 2,364. Die nachricht Reginos 880: Arnolfus rex concessit Zuentiboldo, Morahensium Sclavorum regi, ducatum Behemensium .. eo quod illi, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerit connexus, entschieden irrig, Dümmler 2,339 n. 35. — Der ort Omuntesberch nicht nachweisbar; wahrscheinlich lag er unfern des Wiener waldes vgl. n° 307a. b |
| apr. 14 | ad Radesbonam urbem | schenkt der kirche von Passau, als er erfahren, dass bischof Egilmar, sein ministeriale (über die bedeutung dieses ausdrucks Dümmler Ostfränk. Reich 2,400), in der gemarkung des besitzes seiner kirche leute aus andern villen welche einen wald rodeten, angetroffen und dass diese, durch die gezogenen grenzen und das volkszeugnis widerrechtlicher ansiedelung überführt, gegen busse das land geräumt haben, iene aus seinen knechten welche in die gemarkung Grasamaresaha (? Grassensee sw. Passau, Förstemann Ortsnamen 658) eingedrungen waren, wo immer sie sesshaft seien, soviele der bischöfliche vogt durch gesetzliches gerichtszeugnis (inquisition) nachweisen könne. Nach der korroboration eingefügt die liste der Passau mit ihren kindern angefallenen hörigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. 3 ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 7 e cod. Lonst. (ch. s. XIII); *M. B. 31,133 aus A; regest Hund 119 = Hund-Gewold 1,297, 2. ed. 198 und Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. 1796 |
| — 15 | —— | schenkt dem künstler Eopreht auf bitte der grossen für fleissigen und getreuen dienst was früher Wichad, Batto und Nanzo und iener selbst zu Simbling in der grafschaft Chuniperts im Donaugau zu lehen hatten, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. *Or., schlussprotokoll vorausgefertigt vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,121, im a. inc. DCCC (rasur) XC emendation, |

**890**

wahrscheinlich ursprünglich DCCCLXXXVIII, XC mit blässerer tinte, München aus Niederaltaich (A). Hund-Gewold 2,19, 2. ed. 13 = Falckenstein Ant. Nordg. 2,166; *M. B. 11,126 aus A mit siegelabbild. t. 1 nº 8 vgl. 28,102. 1797

mai 00 — villa Forahheim — Beratung (colloquium) mit den seinen post pascha (apr. 12) mense maio. Irmingard, die tochter kaiser Ludwigs II von Italien und witwe des ‚tyrannen' Boso, erscheint mit reichen geschenken und wird ehrenvoll aufgenommen und entlassen. Ann. Fuld. Zweck Irmingards die schon ein iahr früher in Forchheim erschienen war (nº 1764ª, 1767), war die einwilligung Arnolfs zur erhebung ihres sohnes Ludwig zum könig der Provence zu erlangen. Ludwig wird noch in diesem iahr (a. inc. 890 ind. VIII) zu Valence auf mahnung des papstes und mit zustimmung Arnolfs (et Arnolfus . . . per suum sceptrum perque suos sagacissimos legatos, Reoculfum videlicet episcopum [? Diotolf von Chur] et Bertaldum comitem, fautor regni autorque im omnibus esse comprobatur) zum könig des von inneren unruhen, Normannen und Sarazenen bedrängten landes gewählt und die vormundschaftliche regierung herzog Richard und Irmingard übertragen, wahlprotokoll M. G. LL. 1,558. Aus den urk. Ludwigs kommen nur 2, beide nur in k. erhalten, für die nähere bestimmung des zeitpunktes seiner erhebung in betracht: 892 märz 18 (ind. X) wird noch a. reg. II, 894 aug. 11 (ind. XII) wird noch a. r. IV gezählt, Marion Cart. de Grenoble 72,65 B. 1448, 1449; nach diesem hat die erhebung Ludwigs erst nach 18. aug. 890 stattgefunden; die nächsten urk. B. 1450 f. sind ohne tagesdatum, von 900 datiren sie nach den königsiahren in Italien, von 901 nur nach den kaiseriahren. — Die namen der anwesenden bischöfe und äbte (darunter Hatho von Reichenau) in der zu Forchheim (actum Foracheim pal. r. a. inc. 890 regni Arn. III, ind. VIII) ausgestellten urk. der erzbischöfe Sunderold von Mainz und Hermann von Köln für Neuenheersee welche das privileg von 868 (nº 1425ª, ietzt auch gedr. Diekamp Westf. UB. Suppl. 38 nº 275) bestätigt, Wilmans Kaiserurk. 1,527 vgl. Diekamp l. c. 49 nº 321. a

iuni 1 — ——— — (regali curte) schenkt dem bischof Wipert von Verden auf dessen bitte was derselbe zu Weineswald, Balve, Muchhorst, Kneten und Herbrunn und sonst in ganz Sachsenland an königlichen leben hat, zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass nach dessen ableben das gut an die kirche von Verden für den bedarf der brüder falle und weder zu leben gegeben noch für den bischof verwendet werden dürfe. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Hannover. Pertz Probedruck 8; Hodenberg Verdener GQ. 2,17; regest Hartzheim Conc. 2,384 aus Schaten Ann. Paderb. (?). 1798

. . . — in Alamannia — Fahrt dahin nach dem Forchheimer reichstag (ibi rebus dispositis, prout placuit) causa orationis. Ann. Fuld. Der grund dieser fahrt ist der aufstand Bernhards, des ausserehelichen sohnes Karls III (vgl. nº 1667ª, 1717ᵇ), der das dem könig abgeneigte Alamannien für sich zu gewinnen strebte (in nº 1953 wird Bernhard als regiae maiestati resistens et regni alieni luvasor bezeichnet). Die erzählenden quellen erwähnen diesen aufstand nicht; nur in den Ann. Alam. und Laubac. 890 M. G. SS. 1,52 die notiz: Bernhart, filius Karoli, vix de Retia evasit. Aus den urk. erst erfahren wir dass an dieser erhebung abt Bernhard von St. Gallen, der deshalb abgesetzt und an dessen stelle der k. kaplan Salomon (genannt in nº 1779) zum abt bestellt wurde (vgl. auch Ann. Sangall. M. G. SS. 1,77), und Udalrich, graf des Linz- und Argengaus, als abkömmling einer schwester der königin Hildigard, der zweiten gemalin Karls d. Gr., ein verwandter des kgl. hauses (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2,340 n. 41), teilnamen, dessen besitz wegen hochverrats konfiscirt wurde (nº 1802). Bernhard ist noch 890 mai 14 abt von St. Gallen, im aug. aber schon Salomon, Wartmann UB. 2,279,280. Dagegen ist Udalrich noch 890 aug. 30 als besitzer des ihm von Arnolf geschenkten hofes Lustenau bei der im königlichen auftrag von abt Salomon vollzogenen feststellung der rechte St. Gallens anwesend, Wartmann UB. 2,281; die konfiskation war also noch nicht erfolgt, wahrscheinlich weil die anklage gegen ihn (quorundam fidelium nostrorum relatu comperientes Odalricum . . pravo consultu contra regalem maiestatem nostram deliquisse, nº 1802) noch nicht erhoben worden und seine beteiligung keine so offene gewesen war wie die des abts von St. Gallen. Auch das gut eines priesters Isanrih wird eingezogen, quia ipse Pernharto regiae maiestati resistenti consensit, nº 1968. Auf die unzulänglichkeit der beweisführung Krügers, St. Galler Mittheil. 22,114 n. 2, der aufstand Bernhards falle schon 889, hat bereits Wartmann Der Hof Widnau-Haslach (St. Gallische Gemeinde-Archive, St. Gallen 1887) einl. 39 n. 1, hingewiesen. Bernhard wird 891 von Rudolf (graf von Rätien, Wartmann UB. 2,284 nº 681) getödtet. Ann. Alam. Laubac. a

| | | | |
|---|---|---|---|
| **890** | | | |
| iuni 26 | Ulma curte r. | bestätigt auf bitte des grafen und lieben ministerialen Yring eine von diesem vorgelegte tauschurkunde, laut welcher die brüder des klosters Ottobeuren mit erlaubnis und zustimmung des grafen Odalrich, ihres herrn (senior), durch die hand ihres vogts Reginhoh den hof Darki (? einöde Türken Lg. Kempten) mit einer kirche an den laien (saeculari viro) Hekieher gaben und dafür von diesem dessen eigengut zu Waal mit 2 hufen zu Ostendorf im Augesgau empfiengen. Albertus canc. adv. Theotmari archicap. Ind. VIIII. Freisinger ch. s. XII München. M. B. 31, 135; erläuterungen Hundt Die Urk. des Bistums Freising in der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akademie XIII, 1,77. | 1799 |
| iuli 15 | . . . . | schenkt dem kloster Fulda auf bitte des abts Hatto (844—856) 70½ hufen in der villa Logena im gau Falaha in der grafschaft des Otgoz. Ego Aspertus canc. rec. Nur id. iul. ind. VIII. Cod. Eberhardi (A). Schannat Trad. 217 ex vet. apogr.; *Dronke C. d. 290 aus A. Nach ausweis der formeln unbedenklich, von Eberhard in der ihm eigentümlichen manier verderbt und *verunechtet* wie durch Arnolfs kaisertitel und die änderung des abtnamens. 890 war Sigihard abt, ihm folgte nach seiner resignation 891 abt Huoki; wahrscheinlich stand dieser name in Eberhards vorlage und unter dieser voraussetzung wäre, da die kanzlei Arnolfs ind. VIII irrig bis in den herbst 891 zählt, die urk. auch 891 einzureihen. Schannat änderte willkürlich den abtnamen in Sigehard. Ein gau Falaha findet sich auch nicht in den Trad. Fuld. | 1800 |
| . . . | Augea | Besuch des klosters. Ann. Fuld. Wol damals legte Hatto fürsprache für Odalrich ein, n° 1802. | a |
| . . . | Constantia | Aufenthalt; von hier rückkehr nach Baiern. Ann. Fuld. Zum bischof von Konstanz wird in diesem iahr (noch vor aug. 30, Wartmann UB. 2,282) Salomon, der neue abt von St. Gallen, bestellt, Ann. Fuld. Alam., Regino 890. | b |
| nov. 20 | . . . . | (Matahhoua villa r.) bestätigt der kirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Deotmar sämmtliche aufgezählte besitzungen, einkünfte und gerechtsame. Hebarhardus not. adv. Grimaldi archicap. *Angebl. or. s. X, von den iahresdaten nur ind. VIIII erhalten (A), k. s. XII mit a. inc. 885, reg. II in orient. Francia, ind. VIIII (B), etwas andere, aber ebenso unmögliche fassung in den kammerbüchern 1 f. 52—55 s. XIII mit a. inc. 885, ind. V, imp. II (C), Wien staatsarch. Iuvavia anh. 112 ex autogr. (A); Kukuljević C. d. Croatiae 1,70 ex autogr. (A); Zahn Steiermärk. UB. 1,12 aus A; extr. Steph. Salagii De statu eccl. Pannon. 4,382 ex copia a Prayo missa mit a. inc. 875 (aus B), Fejér C. d. Hung. 1,193 ex arch. r. Bavariae (aus B), 1,120 aus Salagi; regest mit topogr. erläuterungen Unpartheyische Abh. 5 ex dipl. s. XIV (älteste erwähnung). *Fälschung* auf grundlage von n° 1403 und zwar, wie sich aus der gleichen stellung des siegels zwischen signumzeile und rekognition ergibt, nach der k. s. X; bereits vorlage für die bestätigungen Ottos II M. G. DD. 2 n° 165, 275, Stumpf 714, 821, beide or. vgl. urk. Ottos III Stumpf 871; über die schon von Salagi angenommene unechtheit Dümmler De Arnulfo 186 vgl. Ostfränk. Reich 1,618 n. 15, Meiller Salzburger Reg. 55, Hirsch Jahrb. Heinrichs II 1,45 n. Eine tabellarische zusammenstellung der hier und in den andern bestätigungsurk. genannten besitzungen von Felicetti in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9,19 vgl. auch Brunner in Berliner SB. 52 (1885), 1185 n. 2. | 1801 |
| . . . | Regino civ. | gibt dem grafen Odalric und dessen gemalin Perehtheda auf bitte des abts Haddo (Reichenau) ihr früheres eigengut in Alamannien und im Elsass welches er auf die von einigen getreuen erhobene anklage des hochverrats (n° 1798ᵃ) gesetzlich eingezogen und an seinen lieben Haddo zu lehen gegeben hatte, mit ausnahme des orts Teufen als freies eigen zurück. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Or., das tagesdatum zerstört, St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 383 = Neugart C. d. Alem. 1,481; *Wartmann UB. 2,277. Über die einreihung (spätherbst oder ende 890) Wartmann Der Hof Widnau-Haslach einl. 40. | 1802 |
| dez. 25 | —— | Weihnacht. Ann. Fuld. | a |
| **891** | | | |
| ian. 6 | —— | schenkt seinem getreuen Anno auf bitte seiner getreuen Adalpert und Theoting eine kirche mit 7 hufen in der villa Augst im Aargau in der grafschaft seines herrn Chadaloh die er bisher zu lehen hatte, zu freiem eigen in der weise, dass dem recht der kirche und des bischofs nichts entzogen werde. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Ind. VIII. Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 385 aus A; Herrgott Gen. Habsb. 2,56 ex arch. s. Galli mit a. reg. VI = Trouillat 1,122; *Wartmann UB. 2,284 aus A. Das geschenkte gut vertauscht Anno 894 an St. Gallen, n° 1851. | 1803 |

| 891 | | | |
|---|---|---|---|
| ian. 12 | Reganespurch | schenkt frau Fridarnn auf fürsprache des markgrafen Popbo einen hof mit 14 hufen und 20 mansen zu Rügshofen im Volkfeldgau in der grafschaft Eboe und einen wald in der nahen Sulzheimer mark zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ind. VIII. Or. München aus Wirzburg, *M. G. abschr. von K. Pertz (A), ch. Wirceb. s. XIV (B). Eckhart Francia or. 2,896 ex ch. (B) ohne ind.; M. B. 31,132 aus B. | 1804 |
| febr. 3 | — | schenkt der kathedralkirche von Speier auf die durch seinen ministerialen, den grafen Chnonrad, befürwortete bitte des bischofs Kotedanc die kirche in der villa Iebsheim in der grafschaft Nordgau (n. Strassburg) die einst der priester Pato auf lebenszeit zu eigen hatte. Aspertus canc. (durchstrichen advicellarius) adv. Theotmari archicapp. Ind. VIII. *Or. Karlsruhe. Dümgé 81; Remling UB. 1,10. | 1805 |
| — 23 | — | schenkt dem priester und berühmten künstler Siginand für willigen und treuergebenen dienst die nonnenabtei, im volksmund (vulgari vocabulo) Süsteren genannt, im Maasland sammt kirchen und allem besitz mit der befugnis sie zum gedächtnis seines grossvaters k. Ludwig und seines vaters Karlmann durch prekarie (complacitatione) an einen ihm beliebigen h. ort zu übertragen. Engilpero (ursprünglich Engilbero) not. adv. Theotmari archicap. Ind. VIII. *Lib. aur. Prum. k. s. XII. Martene Coll. 1,236; Mittelrhein. UB. 1,137. Vgl. nº 1905. | 1806 |
| märz 9 | — | schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des metropoliten Diotmar, seines erzkaplans, den hof Erding am flüsschen Sempt mit allen gerechtsamen, wie ihn seine selige mutter Liutswind zu lehen hatte, sammt gehöften, hörigen, ackerbauern, winzern, zehnten, zinsen, weiden und bauholz in den königlichen forsten Helfendorf und Schwindau für den bedarf der brüder (kanoniker). Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Ind. VIII, a. reg. I. *Or. Wien. Invavia anh. 115 ex arch. archiep. (kammerbücher) mit ind. VIIII. | 1807 |
| — 9 | — | schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des metropolitans Diothmar, seines erzkaplans, den hof Erding am flüsschen Sempt, eine hufe welche früher Egilwart hatte, zu Utzing im Isengau und eine hufe zu Messling, dann im Slavenland (partibus Sclaviniensibus) in der grafschaft Dudleipa (über deren lage Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 212, 222, 273) zu Ruginesvelt (bei Radkersburg) was einst herzog Chocil dort besass und Reginger daselbst am Grassbach zu lehen hatte, sowie die früheren lehen Lorios ad Lavenatam (? Lendvafluss in Ungarn; Kaemmel 269 n. nimmt Lavant in Kärnten an) und Isaacs, eines vasallen Erinberts, zu Pinkafeld mit gehöften, hörigen, ackerbauern, winzern, zehnten, zinsen, weiden und waldnutzung (formular = nº 1807). Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. *Ch. s. XIII (kammerbücher) mit VII id. marc. 891 ind. VIII, a. reg. II (A); Cod. trad. capit. Salisb. s. XIV (Cod. 940 des Wiener staatsarch. f. 34) mit gleicher datirung, aber dem richtigen a. reg. IIII (B). Invavia anh. 116 ex arch. archiep. (A) mit id. marc. = Kukuljević C. d. Croatiae 1,71; extr. Zahn Steiermärk. UB. 1,14 aus A. Topogr. Felicetti in Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9,25,27. | 1808 |
| apr. 22 | — | schenkt der kathedralkirche von Strassburg (ad monasterium Argentinensis civitatis, ubi principalis episcopii sui sedes est) auf bitte des bischofs Baldram eine hufe zu Bach im oberen Aargau in der grafschaft Eburhards. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Schöpflin Als. d. 1,96; *Grandidier Strasbourg 2,b294, beide aus ietzt verlornem ch. membr. civ. Argent. | 1809 |
| mai 19 | . . . . | schenkt abt Stephan (von St. Evre bei Toul) auf bitte seines lieben grafen und neffen Chonrad 25 hufen mit 2 kapellen zu Gransvillari und Roeieres (aux Salines arr. Nancy) in Colmenzgau (ö. Toul) in der grafschaft Stephans zu freiem eigen. A. inc. DCCCXLI, ind. VIII. Calmet $1^b$, 322, 2. ed. $2^b$,155 = Bouquet 9,365 = Kremer Or. Nass. 2,22. | 1810 |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an die Mährer pro renovanda pace. Ann. Fuld. Was den frieden (vgl. nº 1795b) getrübt hatte, unbekannt, Dümmler Ostfränk. Reich 2,338. — Entsendung eines heeres gegen die Normannen welche verheerend in Lothringen eingefallen waren; bevor noch die streitkräfte an ihrem sammelpunkt Mastricht anlangen, setzen die Normannen bei Lüttich über die Maas, dringen plündernd und mordend bis in die nähe von Achen vor und erbeuten viele proviantwagen des heeres. Am 24. iuni ist dieses fast vollzählig beisammen. Die führer halten kriegsrat bis einbruch der nacht. Am morgen des folgenden tages bricht das heer mit fliegenden fahnen zur verfolgung des feindes auf und marschirt am rechten ufer der Maas stromabwärts. Nach überschreitung des bei Meersen mündenden Geulenbaches werden feindliche | |

891

vorposten sichtbar; ohne befehl und ordnung dringt das heer ihnen nach und prallt auf die schlachtreihen des normannischen fussvolks das die wirre masse der angreifer zurückwirft und in die flucht jagt; die einsprengende normannische reiterei vollendet die niederlage. Es fallen erzbischof Sunzo (Sunderold) von Mainz, graf Arnolf und eine ‚unzählbare menge edler männer'. Die Normannen plündern das reiche lager, tödten die kriegsgefangenen und kehren beutebeladen zur flotte zurück. Ausführlicher bericht bei Regino 891 vgl. Ann. Fuld.; den tod Sunzos melden Ann. Alam. et Laubac., Aug., Hildesh., Ottenbur. M. G. SS. 1,52, 68; 3,50, 51; 5,3, Corbei. Jaffé Bibl. 1,35. Als tag der schlacht ergibt der bericht Reginos mit bestimmtheit den 25. iuni: am 24. iuni (ipso die nativitatis s. Iohannis Bapt.) ist das heer konzentrirt, es wird kriegsrat bis in die nacht gehalten; früh morgens am nächsten tag (postera die) wird aufgebrochen und die schlacht geliefert; in den schlussworten des berichtes ‚fuit vero haec caedes facta VI kal. iulii' liegt ein fehler der überlieferung; das richtige in M. G. nur in die noten verwiesene datum VII kal. iul. bietet auch die hs. gruppe 7—12. Das gleiche datum iuni 25 geben auch die Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,187; dem gegenüber fallen die abweichenden angaben des späteren (vgl. Böhmer Fontes 3 einl. 34, daher auch ‚sanctus Sunderoldus') Kalend. necrol. der Mainzer kirche (iuni 28; IIII kal. wol verderbt aus VII kal. einer vorlage nach der die eintragung geschah), des Weissenburger nekrologs (iuni 27), Böhmer Fontes 3,142; 4, 312, nicht ins gewicht, nicht die auch in der ortsangabe unrichtige notiz in Mariani Scotti Chr. M G. SS. 5,552: Sunderoldus . . . Wormatiae sabbato VI kal. iul. a Nordmannis occisus; die richtige angabe der feria kann auch auf richtiger berechnung des in der vorlage gegebenen unrichtigen datums beruhen. Die nachricht der Ann. Vedast. 891: Circa autumni vero (zu emendiren: autem veris, Dümmler Ostfränk. Reich 2,346 n. 7) tempora relicto Noviomo (Nortmanni) maritima petiere loca ibique toto aestivo tempore morati sunt, indeque iterum moventes iter usque Mosam. Quod audiens Arnulfus rex velociter accurrit eosque usque trans Scaldum et prope Attrebatis insecutus, sed eos non comprehendit indeque rediit in regnum suum muss auf einem irrtum beruhen; nach dem hier genau unterrichteten Regino 891 nahm Arnolf an dem feldzug gegen die Normannen nicht teil, sondern blieb in Baiern (dum haec aguntur, Arn. rex in Baioariorum extremitatibus morabatur insolentiam Sclavorum reprimens); ebenso wenig raum gewähren die offiziösen Ann. Fuld. jener angeblichen heerfahrt von der sie doch hätten berichten müssen (vgl. auch die bedenken Dümmlers 2,347 n. 8). Dagegen wissen die Ann. Vedast. nichts von dem unglücklichen feldzug an die Maas und es ist schwer erklärlich, wie in die sonst verlässliche quelle statt der niederlage am Geulenbach ein zug Arnolfs über die Schelde bis gegen Arras hineingeraten konnte. — An stelle Sunderolds wird abt Hatto von Reichenau zum erzbischof von Mainz, Ann. Fuld., Regino 891 u. a., an stelle Embrichos († iuli 14) der kanzler Aspert zum bischof von Regensburg erhoben, Ann. s. Emmer. 890 (= 891 vgl. über Embrichos tod Ann. Fuld. 891) M. G. SS. 1,94; 13,47. Mit Embricho hatte Aspert, cancellarius regis Arnulfi, mit genehmigung des königs 888—891 zu Regensburg einen tausch abgeschlossen, Anamodi Trad. s. Emmer. II, 24, Pez Thes. 1c,279. a

iuni 28 | Reganespurc | schenkt der kathedralkirche von Salzburg auf bitte des erzbischofs Deotmar, seines erzkaplans, die abtei Chiemsee, im volksmund Owa genannt, die derselbe zu leben hatte, nachdem er sie von der kirche von Metz an die sie einst von seinen vorfahren (vgl. nº 289) vergabt worden war, gegen die abtei Luxeuil eingelöst hatte, unter der bedingung dass für seinen vater Karlmann und für ihn eine jährliche gedächtnisfeier gehalten werde. Aspertus canc. adv. Deotmari archicapp. Ind. VIII. Or. München, *abschr. von Redlich (A). Hund-Gewold 2,235, 2. ed. 163 = Lünig RA. 16,1063 = Calmet 2. ed. 2b,156; Iuvavia anh. 110 ex arch. archiep. (kammerbücher) mit a. inc. 890; M. B. 2,381; 28,103 aus A. Sämmtliche drucke mit anno III regni Arnolfi; im or. nach anno ein loch im pergament, die stelle rings herum sehr abgerieben, doch lassen sich vor der zahl III noch tintenreste vom ersten ausgefallenen strich konstatiren; auch der grössere raum zwischen anno und regni spricht für IIII, so dass mit sicherheit diese zahl als die ursprüngliche angenommen werden kann. Da 891 von der kanzlei irrig ind. VIII fortgezählt wird (nº 1803—1808, 1810, 1812), so ist durch die übereinstimmende datirung: a. inc. 891, ind. VIII, a. reg. (I)III die einreihung zu 891 ausser zweifel gestellt; damit entfallen die itinerarschwierigkeiten welche die einreihung zu 890 (Dümmler Ostfränk. Reich 2,341 n. 40, Ficker Beitr. z. UL. 2,277) verursachte. Das tagesdatum ist nicht nachgetragen, wie irrig Ficker Beitr. z. UL. 2,263 vgl. noch 197 angegeben ist. 1811

| | | |
|---|---|---|
| 891 iuli 21 | Matahhove curte r. | schenkt auf bitte des bischofs Waldo die zum königshof Liburna im Slavenland gehörige kapelle welche sein kaplan Waning zu lehen hatte, der kirche von Freising und den h. Primus und Felicianus denen in iener gegend im ort Werid (Maria Wörth bei Klagenfurt) eine kirche geweiht ist. Egilpero not. adv. Theotmari archicap. Ind. VIII. Ch. s. XII (A). Hund-Gewold 1,128, 2. ed. 87 = Lünig RA. 17,212; Meichelbeck H. Fris. $1^b$,403 nur mit a. inc. 891 = Resch Ann. 2,252; *M. B. 31,137 aus A; Zahn C. d. Fris. in Fontes r. Austr. II, 31,23 aus A; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beytr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 1812 |
| — 21 | . . . . | (Mattahove) schenkt der kirche von Freising auf bitte des bischofs Waldo die zum königshof Liburna, gewöhnlich Lurna genannt, gehörige kapelle welche papst Zacharias, zur unterdrückung der in iener gegend entstandenen ketzereien dahin kommend, unter assistenz des bischofs Iohannes von Aquileia aus liebe zu könig Pipin geweiht hatte, mit den von alters eingewiesenen zehnten zu beiden seiten der Drau. Engilpero not. adv. Thiotmari archicapp. Ind. VIII. Ch. s. XII (A). Hund-Gewold 1,129, 2. ed. 88 mit a. inc. 892 = Lünig RA. 17,213; *M. B. 31,139; Zahn C. d. Fris. in Fontes r. Austr. II, 31,23 (der echten urk. gegenübergestellt), beide aus A. *Fälschung* auf grundlage von n° 1812 mit interpolationen und weglassungen, schon von Meichelbeck H. Fris. 1,145 angezweifelt. Bereits erwähnt als erwerbung einer ‚alia capella' in dem in n° 1812 angeführten urk. verzeichnis s. XI. 1813 |
| aug. 10 | . . . . | Regensburg wird durch einen brand verwüstet, nur St. Emmeram und eine kirche in der stadt werden gerettet. Ann. Fuld. vgl. Ann. s. Emmer., Alam., Corbei. Dies wol der grund des selteneren aufenthaltes Arnolfs in seiner gewöhnlichen residenz während der nächsten zeit. a |
| . . . | . . . . | Heerfahrt gegen die Normannen, um die niederlage am Geulenbach die den könig tief ergriffen hatte (Regino 891), zu rächen, mit einem heer aus Franken und Alamannen: die Alamannen kehren unter dem vorwand einer krankheit um, der könig marschirt mit den Franken vorwärts. Ann. Fuld. vgl. Regino 891: congregato ex orientalibus regnis exercitu. Die Ann. Anglosax. M. G. SS. 13,107 erwähnen auch Sachsen und Baiern, gegenüber den bestimmten angaben der Ann. Fuld. wol ein irrtum. b |
| . . . | circa litora Mosae | Lagerung Rheno transmisso. Regino 891. Die Normannen hatten sich nach bedeutenden verwüstungen in Lothringen an der Dyle bei Löwen verschanzt. Ann. Fuld. vgl. Ann. Vedast. Die verschanzungen erwähnt auch Regino 891. c |
| okt. 1 | Traiecto | (tempore regiae sessionis) nimmt das von k. Pippin gestiftete kloster Prüm auf bitte der mönche in anbetracht ihrer unermüdlichkeit im göttlichen dienst in seinen schutz und gewährleistet ihnen das privilegium der freien abtwahl, wie ihnen dies in der vorgelegten urkunde Pippins (n° 93 vgl. 95) und in andern urkunden seiner vorfahren verliehen worden war, und den besitz. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. *Lib. aur. Prum. k. s. X. Martene Coll. 1,238 = Calmet $1^b$,323, 2. ed. $2^b$,156 = Bertholet $2^b$,70 = Hontheim 1,230; Mittelrhein. UB. 1,138. Selbständige fassung. — Mastricht. 1814 |
| — 9 | iuxta Mosam fluviam | restituirt der kirche von Toul auf bitte des bischofs Arnold den von seinen vorfahren geschenkten und seither entfremdeten hof Villiriacus (Valleroy am Madon s. Toul, Vosges arr. Mirecourt, Spruner-Menke Handatlas n° 35) im gau Saintois in der grafschaft Hugos. Engelpero not. adv. Theotmari. Benoit Toul pr. 10 = Bouquet 9,365. 1815 |
| — 30 | . . . . | bestätigt auf bitte des grafen Liutfrid und der mönche aus Stablo (L. et sui monachi ex monasterio St., später ex nostra abbatia) einen tausch, durch welchen Ricar more legis Salicae 12 fiscalmansen mit den hörigen in den villen Burcido und Barris und 7 mansen mit vortrefflichen wäldern zur mast von 1000 schweinen zu Sigudis im Ardennengau durch die hand seiner bürgen Goderamn und Ecbert an das kloster gab (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,113), wofür der könig den genannten bürgen verschiedenen grundbesitz im gau Condroz und im Lommegau übergibt Elgilpero not. adv. Theotmari. A. inc. 890, ind. VIIII, a reg. IIII, ohne actum. Ch. s. XIII Düsseldorf, *M G. abschr. von K. Pertz. Martene Coll. 2,33 ex ch. Stab. mit ind. VIII. Topogr. Piot Les pagi de la Belgique, Mém. de l'Acad. r. 39,151 f. 1816 |
| (nov. 1) | prope fluvio Dyla | (loco qui dicitur Lovonnium) Sieg über die Normannen: da die Normannen nach einer pause (interiectis diebus, nachdem der könig also nicht sogleich zum angriff vorging, sondern im lager an der Maas stehen blieb) wieder ihre beutezüge mit macht aufnehmen, rückt Arnolf |

**891**

ihnen unerwartet (ex inproviso, Ann. Fuld.) mit dem schlachtfertigen heer gegen ihre verschanzungen heran (Regino); rasch wird der fluss Dyle überschritten; zweifelnd zögert der könig, ob er einen angriff wagen könne; ein sumpf auf der einen, der fluss auf der andern seite bot keinen raum zur entwicklung der reiterei und den Franken war es ungewohnt zu fuss zu kämpfen (Ann. Fuld.). Hohngelächter und schimpfreden auf die niederlage am Geulenbach die sich ietzt wiederholen werde, tönt ihnen aus den verschanzungen der Normannen entgegen; erbittert (felle commotus, Regino) und mit begeisternder rede den mut der um ihn versammelten führer entflammend gibt der könig den befehl von den pferden abzusitzen und den feind zu fuss anzugreifen (Ann. Fuld, Regino). Alt und iung springt von den pferden, nur bitten sie zur deckung des rückens eine berittene abteilung zu detachiren. Mit lautem schlachtruf stürmen die christen gegen die verschanzungen, mit lautem geschrei empfangen sie die heiden. Es ist ein harter kampf, die Normannen, früher nie in ihren verschanzungen überwunden, leisten tapfere gegenwehr; bald aber bleibt der sieg den christen, die Normannen fliehen; der fluss in ihrem rücken ist ihr verderben, sie werden von den vordringenden siegern in denselben gedrängt, haufenweise stürzen sie hinein, er staut sich durch die tausende von leichen. Der sieg ist ein vollständiger: zwei der Normannenkönige, Sigifrid und Godofrid, waren gefallen, 16 feldzeichen erobert, die als trophäen nach Baiern gesandt wurden; von der ‚unzählbaren menge war kaum ein mann übrig, der die unglückskunde zur flotte bringen konnte', während das christliche heer nur einen todten gehabt haben soll. Ann. Fuld., ergänzend Regino 891 vgl. Ann. Vedast.: Arnulfus rex adunato exercitu venit adversus Nortmannos et deo se protegente ipsum cepit castrum interfecta non modica multitudine Danorum und Ann. Anglosax. M. G. SS. 13,107 (darnach Ethilwerdi chr. ib. 123): Arnulfus rex dimicavit contra equestrem exercitum, priusquam naves advenerant .. eumque fugavit; der sieg erwähnt in Ann. Alam. und Laubac. ib. 1,52; übertreibende spätere berichte bei Adam von Bremen I, 49 = Helmold Chr. Slav. c. 7 ib. 7,301; 21, 17. Am selben ort hält das siegreiche heer am 1. (nov.; in der hs. nach kal. eine lücke) eine dankprocession, Ann. Fuld. Dass hier nov., nicht, wie auch Aventin getan, sept. zu ergänzen ist, die schlacht also am 1. nov. stattfand, hat Dümmler Ostfränk. Reich 2,348 n. 13 nachgewiesen. Sämmtliche berichte lassen Arnolf unmittelbar nach seinem sieg heimkehren; während des okt. lagert Arnolf aber an der Maas; leider ist in der urk. n° 1816 die, wie sich auch schon aus der handlung ergibt, zweifellos in das iahr 891 gehört, der ausstellort nicht erhalten. So glänzend der sieg bei Löwen auch war, so war doch nicht das ganze normannische heer, nicht einmal die ganze feldarmee vernichtet worden: wie die flotte waren die auf beutezügen befindlichen streifcorps intakt; sie sammelten sich denn auch und setzten sich nach dem abzug Arnolfs im alten lager an der Dyle fest. Ann. Vedast. a

. . . | in Alamannia | Rückkehr: rex de Francia cum victoria in Al., Ann. Fuld. 892; rediit in regnum suum, Ann. Vedast. 891. Regino 891 lässt ihn direkt nach Baiern heimkehren. b

dez. 25 | curte r. Ulma | Weihnacht. Ann. Fuld. 892. c

**892**

ian. 21 | Zusemarohuson | beurkundet dass Hatho, abt und mönch von Reichenau, den er wegen seiner frömmigkeit und geschäftstüchtigkeit nach rat seiner getreuen zum erzbischof von Mainz erhoben, zur vermeidung ieder gefahr für das kloster und iedes ärgernisses ihm die abtei zurückgegeben habe zur einantwortung an die brüder, dass diese aber auf die gewährung freier wahl eines abts sich wieder auf Hatho, weil er früher ihre angelegenheiten gut verwaltet und besonders weil es dem könig genehm gewesen sei, vereinigt haben, bestätigt in anerkennung ihres guten willens auf mahnung Hathos alle von seinen vorfahren verliehenen privilegien betreffs abtwahl, besitz, immunität und königschutz mit dem recht, ut omnes (homines) eiusdem monasterii in pago Untarsee e(t in villis ibidem) coram (n)ullo comite aut misso nostro seu quilibet iudiciaria persona quicquam inquirant aut regant, sed iura regiminis super eos (solus abbas) illius .. loci secure exerceat, und schenkt das fiskaleinkommen von diesem besitz. Ernustus not. adv. Theotmari archicanc. *Or., die eingeklammerten worte von iüngerer (s. X—XI), solus abbas, wie es scheint, von gleichzeitiger hand auf rasur, Karlsruhe. Dümgé 82; extr. (Meichelbeck) Memorial der Abtey Reichenau Doc. 5; übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84 publ. des lit. ver. in Stuttgart 66. — Zusmarshausen zwischen Ulm und Augsburg. 1817

febr. 15 | Ottingacurte r. | schenkt dem h. Florian (St. Florian bei Linz) den besitz zu Rohrbach im Traungau welchen er

| | | | |
|---|---|---|---|
| 892 | | früher Thiethard urkundlich (deperd.) geschenkt, aber wegen hochverrats und raubes wieder eingezogen hatte. Engilpero not. adv. Thiotmari archicap. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 40 Anz. blatt 7 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); Stülz St. Florian 206 (aus A) — UB. des Landes o/d. Enns 2,38; *M. B. 31,141 aus A; extr. Öfele SS. 1,705 e schedis Aventini. | 1818 |
| . . . | Orientem | Fahrt in die Ostmark in der hoffnung, dass herzog Zuentibald (vgl. n° 1810[a]) sich dort einfinden werde; dieser verschmäht es ‚in gewohnter weise' vor dem könig zu erscheinen, fidem et omnia ante promissa mentitus est. Ann. Fuld. | a |
| . . . | Hengistfeldon | Zusammenkunft des über Zuentibalds ausbleiben erzürnten königs mit herzog Brazlavo (der über die Slovenen zwischen Drau und Save gebot); beratung über zeit und ort eines angriffs auf Mähren, beschluss in das land mit 3 heeren einzurücken. Ann. Fuld. Hengistfeldon das becken von Graz, Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Öst. 263; in urk. des 12. iahrh. Hengiste (Hengstberg bei Wildon s. Graz), Zahn Steiermärk. UB. 2,132, 173. — Im febr. unternehmen die Normannen welche im lager zu Löwen überwintert hatten, einen verheerenden beutezug über die Maas bis gegen Bonn. Ein fränkisches heer das bei Lannesdorf auf sie stösst, richtet nichts aus. Nachts ziehen die Normannen ab und eilen durch die wälder nach Prüm; alles wird geplündert, einige mönche und sehr viele klosterholden getödtet, die übrigen als gefangene fortgeführt; dem abt und den meisten mönchen war es noch gelungen rechtzeitig zu entkommen. Von Prüm ziehen die Normannen in die Ardennen, wo sie eine veste, die zufluchtstätte der umgegend, erobern und plündern; mit reicher beute kehren sie zurück. Regino 892. Es war der letzte beutezug der Normannen; im herbst, als eine hungersnot das reich heimsuchte, verlassen sie den deutschen boden, um nicht mehr zurückzukehren. Ann. Vedast., Regino 892, Ann. Anglosax. 892. | b |
| apr. 3 | Iuvavensi urbe | schenkt Theotrich, einem vasallen seines lieben erzbischofs Theotmar, auf bitte seines lieben bischofs Aspert 7 herrenhufen zu Melk in der grafschaft Arboe aus dem einstmaligen lehen Altmans zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Juvavia anh. 107 ex arch. archiep. (A). | 1819 |
| — 25 | Reganespurc | schenkt dem kloster St. Arnulf auf die durch ihren boten Reginard überreichte schriftliche bitte der kanoniker 10 königsmansen in der villa Arx (Arches vgl. n° 1774) in gau und grafschaft Metz oder Charpaigne für deren gemeinsamen bedarf. Engilpero not. adv. Asperti archicanc. Ind. VIIII. 4 (darunter 2 vidimirte) k. s. XVI—XVIII Metz bezirksarch., *M. G. abschr. von K. Pertz. Meuriese 274 (de l'arch. de l'abbaye) ohne rekognition = Bouquet 9,366 = Gallia christ. 13[b],384; (Tabouillot) H. de Metz 4,49 de l'arch. de l'abbaye; zuerst veröffentlicht in französ. übersetzung Vallidier 231 mit ind. VIII. | 1820 |
| — 25 | —— | schenkt dem kloster St. Arnulf auf bitte des an ihn gesandten boten Reginhard das was er Amand, dem arzt der Metzer kirche, in der villa Arx in der grafschaft Metz und Charpaigne urkundlich (n° 1774) auf lebenszeit in der weise, dass es nach dessen tod an St. Arnulf falle, geschenkt hatte, nunmehr praedicti medici traditione omissa für den bedarf der brüder. Engilpero not. adv. Ausperti archicanc. Ind. VIIII. Vidimirte k. s. XVII, nach K. Pertz ohne ‚unterschriften', Metz bezirksarch. (Tabouillot) H. de Metz 4,48 de l'arch. de l'abb. de St. Arnould; französ. übersetzung Valladier 235 mit ind. VIII. Bei Böhmer Reg. 1094 der inhalt dieser urk. mit dem richtigen citat von Tabouillot, aber auch den drucken von n° 1820. | 1821 |
| mai 10 | Forbheim curte r. | bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoki laut der urkunde welche er dessen vorgänger, abt Sigihard, verliehen hatte (n° 1719, vorlage), immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilpero not. adv. Asperti archicanc. Or. Marburg, *abschr. von Foltz. Schonnat H. Fuld. 2,139; extr. Dronke C. d. 293. | 1822 |
| iuni 30 | Otingas | schenkt seinem getreuen grafen Ecbreht auf bitte des bischofs Egilmar (Osnabrück) 36 hufen zu ie 60 tagwerk (iurnales) an genannten orten im gau Filithi (an der Weser, Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 2,104), im Barden- und Leinegau (Lohingao) mit den hörigen zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Theutmari summi cappellani. Or. Hannover aus Hildesheim, *M. G. abschr. von G. H. Pertz (A). Eccard H. gen. Sax. 295 ex ms.; Or. Guelf. 4,403 aus Leibniz Ann. (ex mon. Hildesheim.) vollständig mit richtigem tagesdatum = Schaukegel Spicil. 35; extr. Leibniz Ann. (ed. Pertz) 2,138 ex mon. Hildesh. mit 12 kal. iul. Topogr. Böttger 2,104, 113, 121, 236. | 1823 |

86*

| 892 | | |
|---|---|---|
| iuli 2 | ad curtem r. Rantesdorf | bestätigt dem von seinen vorfahren hochgehaltenen kloster **St. Gallen** über das er, obgleich er bei seinem regierungsantritt allen provinzen des reichs, in den einzelnen ständen und menschen, besonders den bistümern und klöstern ihre alten rechte (leges, scita, canones atque regulas) gewährleistete, nach der pro quorundam hominum negligentia et incautela erfolgten absetzung des abts (Bernhard vgl. n° 1798$^{a}$, 1953) seinen getreuen kaplan Salomon zum abt bestellt hatte, der sich aber, im kloster angelangt, von den frommen und königstreuen brüdern nachträglich wählen liess, auf dessen bitte das von seinem urgrossvater kaiser Ludwig (n° 649), dessen sohn könig Ludwig (n° 1369, teilweise vorlage vgl. n° 1314) und seinem oheim Karl (n° 1540, 1604) — sein vater Karlmann war immer auf kriegszügen — verliehene privileg der freien abtwahl, königschutz und immunität. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Wartmann UB. 2,286. 1824 |
| — 00 | Moravam | **Heerfahrt** mit den Franken, Baiern und Alamannen; das land wird durch 4 wochen mit hilfe der Ungarn (Ungaris etiam ibidem ad se cum expeditione venientibus) mit feuer und schwert verwüstet. Ann. Fuld., Alam. et Laubac. vgl. Regino 890, Ann. Sangall. M. G. SS. 1,77. Gleichzeitig unternimmt bischof Arn von Wirzburg auf den rat des thüringischen markgrafen Poppo (vgl. n° 1596$^{e}$, 1633$^{a}$) einen zug gegen die Böhmen; auf dem rückweg wird er im gan Chutizi an der Chemnitz (Thietmari chr. I,3 M. G. SS. 3,735) von den Sorben am 13. iuli angegriffen und mit dem grössten teil seiner schaar erschlagen. Regino 892, Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50, 51 vgl. Mirac. s. Wigberti c. 11 ib. 4,225; Arns todestag inschr. bei Eckhart Francia or. 2,730, Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 1,187 u. a. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,355 n. 29. Zu seinem nachfolger wird Rudolf, der bruder der grafen Konrad und Gebhart, licet nobilis, stultissimus tamen, bestellt, Regino 892. Die hilfe der Ungarn gab veranlassung zu der späteren fabel, Arnolf habe den abgesperrten Ungarn den weg nach Deutschland geöffnet, Widukind I, 19 M. G. SS. 3,426, Liutprand Antap. I, 13, 36, Ann. Sangall. 892, Ratispon. 894 M. G. SS. 1,77; 17,582. Über die herkunft der Ungarn und ihre frühere geschichte Büdinger Öst. Gesch. 1,209, Dümmler Ostfränk. Reich 2,437, Huber Gesch. Öst. 1,114. a |
| sept. 00 | . . . . | Gesandtschaft an den **Bulgaren**könig Laodomur (Wladimir) mit geschenken ad renovandam pristinam pacem mit dem ansuchen die salzausfuhr aus Bulgarien nach Mähren zu verbieten; da die gesandten wegen der nachstellungen Zuentibalds den landweg nicht einschlagen können, fahren sie durch das reich Brazlavos auf der Kulpa und Save nach Bulgarien; sie werden ehrenvoll aufgenommen und kehren mit geschenken auf demselben weg zurück; im mai 893 langen sie wieder an. Ann. Fuld. — Absetzung des grafen **Poppo** und einziehung seiner lehen; die sorbische mark wird Konrad, einem bruder des neuernannten bischofs von Wirzburg, übertragen, der sie aber nach kurzer zeit freiwillig zurückgibt; an seine stelle tritt graf Burchard. Regino 892, Ann. Fuld. b |
| okt. 4 | Lentinchovon | schenkt frau **Irmburch** auf fürsprache seines lieben bischofs Engilmar (Passau) aus dem königlichen lehen ihrer söhne Adalpert und Gaganhard 2 hufen zu Mauern und 1 hufe zu Doidorf im gau Ad Pergon (Ebersberg) mit 15 hörigen (die 17 namen nach der korroborationsformel eingeschaltet) zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. Freisinger ch. s. XII (A). Hund-Gewold 1,129, 2. ed. 88 = Lünig RA. 17,213; *M. B. 31,142 vgl. Hundt Die Urk. des Bisthums Freising in der Zeit der Karolinger in Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,20. — Lentinchovon (auch genannt in Anamodi Trad. S. Emmer I,79 Pez Thes. I$^{c}$,251 vgl. 49 und in n° 1492) nach Ried C. d. 2 Index geogr. Riekofen Oberpf. LG. Stadtamhof ö. Regensburg. 1825 |
| . . . | Franconofurt | Aufenthalt. Regino irrig erst zu 893. a |
| nov. 3 | ——— | bestätigt dem nonnenkloster **Herford** auf bitte der bischöfe Wicpreht (Verden) und Piso (Paderborn) und des grafen Chuonrad alle von seinen vorgängern verliehenen privilegien und freie wahl der äbtissin (vgl. n° 1429). Arnustus not. adv. Theotmari archicap. Unterfertigt von Ludwig d. K. Or. Berlin, *2 abschr. in M. G. beide mit Theotmari in der rekognition vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,309 (A). Schaten Ann. Paderb. 1,226 mit monogramm und ind. XI = Lünig RA. 18$^{b}$,123 = Hartzheim Conc. 2,387; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,39 n° 44, Wilmans Kaiserurk. 1,261, beide aus A. Von Ludwig d. K. nicht nur durch eintragung der signumzeile, sondern auch durch besiegelung bestätigt, Ficker Beitr. z. UL. 1,284, 309 vgl. Diekamp Westf. UB. Suppl. 53 n° 333. 1826 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 892 dez. 7 | Anderffesfurt | schenkt seinem lieben und getreuen grafen **Egbrecht** 30 mansen zu ie 60 tagwerk an einem ihm beliebigen ort innerhalb der gaue Tilithi, Marstheim, Leinegau, Bardengau zu den schon früher urkundlich (n° 1823) geschenkten, im ganzen also 66 mansen, zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. Eccard H. gen. Sax. 295 n. 5 (angeblich) ex autogr. mit a. reg. V; *Or. Guelf. 4,403 aus Leibniz Ann. (ex mon. Hildesheim.) = Schaukegel Spicil. 36 n. 79; extr. Leibniz Ann. (ed. Pertz) 2,138 ex mon. Hildesh. Der ausstellort Anderffesfurt offenbar verderbt aus Franconofurt. | 1827 |
| 888-93 . . . | . . . . . | bestätigt auf bitte der nonne gewordenen Oda die übertragung ihres besitzes zu Wanzleben im gau Nordthüringen in der grafschaft Liudolfs, den sein oheim k. Ludwig (Odas schwiegersohn) einst ihr zu leben und er selbst auf fürsprache einiger grossen zu eigen gegeben, an das kloster **Gandersheim** dem ihre tochter Gerbirga als äbtissin vorsteht (vgl. n° 1508, 1509), für den fall ihres todes. Aspertus canc. adv. Theotmari archicapp. Ohne datirung. Gleichzeitige k. Münster aus Neuenheerse (A). Wigand Arch. 6,1 ex or. (A); *Wilmans Kaiserurk. 226 aus A; erwähnt Hroswitha Prim. Gandersh. v. 452 M. G. SS. 4,314. Eine andere schenkung Arnolfs (deperd.) erwähnt das diplom Ottos I 956 apr. 21 M. G. DD. 1,263 vgl. Leibniz SS. 2,374; 3,707. — Einreihung für diese und die folgende urk. nach der rekognition 888—893, wahrscheinlich, da Aspert, nachdem er bischof geworden, nur vereinzelt noch als rekognoscent auftritt (n° 1827, 1830), der kürzere termin 888—891. | 1828 |
| . . . | . . . . . | fragment einer urk. Cambrai bibl. ms. 618: die urk. war als bücherdeckel aufgeklebt, sie selbst ist verschwunden und nur mehr der abdruck einzelner buchstaben und worte des textes (6 zeilen) kenntlich; lesbar hoba, congregatio, teile der pertinenzformel (also eine schenkung), die signumzeile (Signum domni Arnolfi [M] piissimi regis) und die rekognition: Aspertus canc. adv. (Theotmari) archicapp., die datirungszeile war abgeschnitten. Mitteilung von Foltz. | 1829 |
| 891-93 . . . | . . . . . | schenkt **Reginhart**, einem vasallen des erzbischofs Theotmar, auf bitte seiner getreuen, des bischofs Aspert († 893 märz 12, Ann. s. Emmer. M. G. SS. 1,94; 13,47, Necrol. s. Emmer. M. B. 14,374, Weltenburg. Böhmer Bontes 4,569, zu märz 13 Necrol. sup. monast. Ratisp. ib. 3,486) und des grafen Engilscalc 2 vollhufen zu Sellesen am fluss Gurk in Kärnten in der grafschaft Ruodperts zu freiem eigen. Aspertus canc. adv. Theodmari a. . . . *Sehr beschädigtes or., der obere und untere rand vermodert und dadurch die datirung zerstört, Wien aus Salzburg; die datirung fehlt auch schon in den kammerbüchern. Juvavia anh. 110 ex arch. archiep. (kammerbücher). Einreihungstermin die bischöfliche amtszeit Asperts (891 nach iuli—893 märz). | 1830 |
| 893 ian. 6 | Franchonovurt | bestätigt dem kloster **St. Gallen** auf bitte des bischofs Salomon welcher dem kloster als erwählter abt (vgl. n° 1824) vorsteht, mit zustimmung der grossen und umstehenden getreuen laut den vorgelegten urkunden seines urgrossvaters k. Ludwig (n° 649), seines grossvaters könig Ludwig (n° 1449) und seines oheims kaiser Karl (n° 1703, vorlage) immunität und gebannten eid (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,426, 450) gleich dem kloster Reichenau und den fiskalgütern. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. St. Gallen (A). Neugart C. d. Alem. 1,491 e coll. Haller; *Wartmann UB. 2,289 aus A. | 1831 |
| . . . | —— | befiehlt den grafen Adalbert, Perehtold, Purghart, Uodalric und allen grossen ienes reichs dem kloster **St. Gallen** in allen grafschaften bei allen rechtsstreiten durch den gebannten eid (iuramento ex regia potestate coacto) recht zu schaffen und im fall einer widersetzlichkeit den schuldigen unter königsbann vor das königsgericht vorzuladen. Undatirtes mandat. Or. St. Gallen (A). Neugart C. d. Alem. 1,492 e coll. Haller; *Wartmann UB. 2,290 aus A. Zweifelsohne gleichzeitig mit der vorangebenden urk.; ähnliche mandate von Ludwig d. D. n° 1370, 1451. | 1832 |
| . . . | in regno Hlotharii | Rundreise in **Lothringen**: Rhenum transiens civitates quae in regno Hlotharii sunt, ex maxima parte circuivit, in quo itinere ingentia dona illi ab episcopis oblata sunt, Regino 893. Ante quadragesimam (febr. 21) rex per totam occidentalium Francorum provinciam monasteria, episcopatus causa orationis obibat, Ann. Fuld. Das unruhige land kam auch ietzt nicht zur ruhe: so war am 28. aug. 892 im kloster Retel an der Mosel graf Megingaud, ein verwandter k. Odos (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2,357 n. 35), von Alberich, einem spiessgesellen Hugos, des ausserehelichen sohnes Lothars II (Regino 883), meuchlings ermordet worden; einen teil der leben Megingauds erhält Arnolfs sohn Zuentibold. Regino 892 vgl. Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,560. Graf Alberich wusste sich der strafe zu entziehen, erst 896 wurde er erschlagen, | |

| 893 | | |
|---|---|---|
| | | Regino 896. Die unsicherheit der zustände in Lothringen kennzeichnet auch c. 1 der wahrscheinlich 892 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,360 n. 40) mai 1 zu Metz abgehaltenen provinzialsynode des Trierer sprengels, Mittelrhein. UB. 1,130; sie ordnet auch das gebet für Arnolf an (c. 9); die übrigen kapitel beschäftigen sich mit den zehnten (c. 2) und juden (c. 4) und gegenständen kirchlicher disziplin. — Vielleicht während dieses aufenthalts in Lothringen, vielleicht aber schon früher schenkt Arnolf urkundlich (deperd.) die abtei Montfaucon in der grafschaft Dormois der kirche von Verdun, Memor. des bischofs Dado (aufgezeichnet a. inc. 893, reg. Arn. V, nostrae ordinationis XIII [seit 881 oder 832], ind. IX, [al. III, ? = XI], also 893 oder schon 892), M. G. SS. 4,38, Jeantin Chr. de l'Ardenne 1,327. a |
| febr. 2 | Floringas | restituirt der kirche von Toul aus dem nach urteil seiner getreuen konfiszirten besitz der eingezogen worden war, weil bischof Arnald in hochverräterischer weise mit einem allerdings nur kurze zeit bestandenen prätendenten, Rudolf von Burgund, gemeinschaftliche sache gemacht hatte (postposito nostrae dominationis regimine alterius se miscuit societati qui regni nostri iura modico quamvis intervallo subripuit vgl. n° 1754[a]), die abteien St. Evre und St. Germain (bei Toul, Bouquet 9,399 n. a), um der armut der kirche zu steuern, nachdem Arnald, die schuldige treue gelobend, reumütig von ihm verzeihung erbeten und erlangt hatte. Sigisbertus (verderbt aus Engilpero) not. adv. Theotmari. Benoit Toul pr. 9 = Bouquet 9,366. = Calmet $1^b$,323, 2. ed. $2^b$,157. Durch beifügung der signumzeile bestätigt von Zwentibold. — Flörchingen (Florange) sw. bei Diedenhofen, Förstemann Ortsnamen 568, Spruner-Menke Handatlas n° 30 nebenkarte. 1833 |
| — 7 | Treveris | bestätigt den kanonikern der kathedralkirche von Trier auf bitte seines lieben erzbischofs Ratpot die von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, und den bischöfen angewiesenen pfründengüter mit der bestimmung, dass kein bischof einen grösseren dienst als den bisher üblichen davon fordern dürfe. Ernnetus not. adv. Diotmari archicap. Or. Brüssel Bibl. r. ms. 14,973 vgl. Catal. des ms. de la Bibl. r. des ducs de Bourgogne $1^b$,296, *M. G. abschr. von Bethmann und Arndt (A). Günther C. d. 1,50; Mittelrhein. UB. 1,139 aus fast gleichzeitiger abschr. 1834 |
| — 11 | Ingilinheim curte r. | schenkt dem kloster St. Maximin zu Trier auf bitte seines lieben erzbischofs Hatho 20 genannte orte (die nach dem namen Marec folgende stelle: Wimari ecclesia . . . cum omnibus abbatiae s. Maximini salicie decimationibus — pauperum auf rasur von einem fälscher des 10. iahrh. interpolirt vgl. auch Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,31) sammt einer kapelle zu Mainz für den lebensbedarf der brüder mit der bestimmung, dass sie davon weder dem könig noch dem inhaber der abtei einen dienst ausser den üblichen geschenken zu leisten haben und berechtigt sie einen eignen verwalter (super ipsas res prepositus) zu bestellen und, wenn er sein amt schlecht erfülle, abzusetzen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. Paris Bibl. nat. CL. 9264 vgl. Westdeutsche Zeitschr. 5,25, *M. G. abschr. von K. Pertz (A); ch. s. XII Koblenz (B). Martene Coll. 1,240 e ch. s. Max. (B) = Calmet $1^b$,324, 2. ed. $2^b$,158 = Bertholet $2^b$,71; Hontheim 1,231 (aus A); Gudenus C. d. 1,4 e vet. cod., 3,1020 e ch. s. Max.; Mittelrhein. UB. 1,140 aus B. 1835 |
| . . . | . . . . | Untergang der söhne der markgrafen Wilhelm und Engilscalk (vgl. n° 1646[a]): einer derselben, Engilscalc, hatte eine aussereheliche tochter Arnolfs entführt und sich nach Mähren geflüchtet; vom könig bald darauf in gnaden aufgenommen wurde er zum markgrafen in der Ostmark bestellt (als solcher intervenient in n° 1830); durch übermut und eigenmächtigkeit in verwaltung seines amtes den baierischen grossen verhasst wurde er, als er unvorsichtig in der königspfalz zu Regensburg in ihre hände fiel, nach ihrem urteilspruch ohne wissen des königs (nec regi praesentatus, es bleibt dabei fraglich, ob Arnolf selbst damals in Regensburg war) geblendet. Sein vetter Wilhelm knüpfte nun mit herzog Zuentibald verbindungen an und wurde deshalb wegen hochverrats enthauptet, ein bruder desselben (Ruodpert, Ann. Alam. vgl. n° 1830) der nach Mähren floh, mit vielen andern auf befehl Zuentibalds getödtet. Ann. Fuld., Alam. et Laub. Ihr besitz wurde wegen hochverrats eingezogen, n° 1841. a |
| mai 31 | Regino civ. | restituirt der kirche von Seben (-Brixen) auf bitte des bischofs Zacharias für dessen treue ergebenheit die iagd in den zum bistum gehörigen forst zwischen Lüsen und dem zur grafschaft gehörigen fluss Rienz (Pirra) innerhalb angegebener grenzen mit der bestimmung, dass dort weder ein graf noch iemand ohne erlaubnis des bischofs iagen dürfe (vgl. Waitz VG. 2. A. 4, 130, Schwappach Handbuch der Forst- und Jagdgesch. Deutschlands, Berlin 1885, 1,56). |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 893 | | Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. *Or. Wien (auch verzeichnet von Meiller im Arch. f. öst. Gesch. 11,63). Resch Ann. 2,256 mit II kal. ian., berichtigt in II kal. iun. ib. 740 = Resch Aetas millen. 38 = Sinnacher 1,522. | 1836 |
| iuni 5 | Reganespurc | schenkt der kleinen abtei Metten auf bitte seines custos Rihhari 5 gehöfte in der stadt Regensburg neben dem hof Ondalmaun(es hovest)eti. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. A. inc. 892. Or. München. M. B. 11,435 mit siegelabbild. t. II n° 9 vgl. 28,105 n° 65 = Ried 1,74. | 1837 |
| — 23 | —— | (civitate Regi(n)a) schenkt der kirche von Paesau welcher sein lieber und treuer bischof Engilmar vorsteht, zum gedächtnis seiner vorfahren (in der arenga: antecessorum nostrorum regum videlicet Francorum et Bavariorum) 5 genannte hörige mit ihren familien und besitz. Engilpero canc. adv. Theotmari archicap. A. inc. 892. 3 Paesauer ch. s. XII—XIII. M. B. 31,143; regest schon Hund 119 = Hund-Gewold 1,297, 2. ed. 198, extr. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. | 1838 |
| aug. 21 | Ebbresburc | genehmigt und bestätigt auf bitte des bischofs Waldo von Freising und dessen vasallen Iacob einen tausch, durch welchen der bischof durch die hand seines vogts eine halbe kirche zu Inzenmos mit hof und haus, 8 hufen und 38 alten und iungen hörigen an Iacob gab und dafür von diesem für seine kirche die orte Mitraching und Vigelsdorf mit ackerland, wiesen und 43 alten und iungen hörigen empfieng. Ernustus not. adv. Theotmari archicap. Ch. s. XII. Meichelbeck H. Fris. $1^b$,403 = Resch Ann. 2,261 extr.; *M. B. 31,145. — Ausstellort Mautern am rechten Donauufer bei Krems vgl. M. B. $28^b$,87: Muotarum quae Eparespurch nominatur und Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 248. | 1839 |
| . . . | regnum Zuentibaldi | Heerfahrt gegen Mähren, verwüstung des grössten teils des landes; nur mit not entkommt Arnolf einem auf der rückkehr gelegten hinterhalt. Ann. Fuld. vgl. die sagenhafte erzählung (allerdings mit der versicherung: ut legisse me memini) bei Arnoldus De s. Emmerammo I,5 M. G. SS. 4,551, nach der Arnolf für seine wunderbare rettung durch den h. Emmeram reiche geschenke (darunter das bekannte evangeliar) an dessen kloster gegeben haben soll; die heerfahrt erwähnt Ann. Alam. | a |
| . . . | in Bavaria | Rückkehr. Ann. Fuld. Arnoldus De s. Emmer. l. c. weiss von einem feierlichen empfang in Regensburg zu erzählen, während die Ann. Fuld. Regensburg nicht erwähnen. | b |
| sept. 2 | Reganespurc | genehmigt und bestätigt auf bitte seines lieben custos Richeri, abts des klosters Metten, sowie Engilscalcs, diakons des bischofs Deotmar, und dessen bruders Adalscalc einen tausch, durch welchen diese ihr eigengut in der villa Gebersdorf im Donaugau in die hand Richaris und dessen vogts geben und dafür das klosterlehen Altmans zu Feningabach im selben gau als freies eigen empfangen. Wihingus canc. adv. Deotmari archicapp. A. reg. VII. Or. München. M. B. 11,436 vgl. 28,105 n° 76. | 1840 |
| . . . | ad r. curtem Otingam | Aufenthalt nach der rückkehr vom mährischen feldzug. Bald nach derselben (non multum post, also sept.—okt.) geburt eines sohnes der nach des königs grossvater Ludwig genannt wird; taufpaten sind erzbischof Hatto von Mainz und bischof Adalbero von Augsburg. Ann. Fuld. | a |
| okt. 22 | Rantesdorf | schenkt dem kloster Kremsmünster auf bitte seines lieben abts Snelpero den wegen hochverrats (ob quorundam infidelitatis contra nos perpetratae reatum vgl. n° 1835[a]) eingezogenen besitz der grenzgrafen und brüder Wilhelm und Engilscalch und ihrer sippe mit kirchen, zehnten und hörigen zu Mautern (Eparespurch vgl. n° 1839), am Kamp, an der Perschling und andern orten Baierns und Slaviniens zum unterhalt der brüder. Ingilpero not. adv. Dietmari archicap. A. reg. VII. Cod. millen. s. XII (A), cod. Frider. s. XIV (B). Lazius De migrat. 275 e vetusto cod. mit XI kal. mai.; Rettenpacher 43 aus B (mit der richtigen ind. XI) = UB. des Landes o/d. Enns 2,39; *(Hagn)UB. von Kremsmünster 23 aus A, B mit ind. XIII. | 1841 |
| . . . | apud urbem Regino | Empfang einer gesandtschaft des papstes Formosus (gewählt 891 sept.), die briefe übergibt, und italienischer grosser; sie überbringen dem könig die dringende bitte, ut Italicum regnum et res s. Petri ad suas manus a malis christianis eruendum adventaret, quod tunc maxime a Widone tyranno affectatum est; Arnolf nimmt sie ehrenvoll auf und entlässt sie mit geschenken und der zusage ihrer bitte zu willfahren. Ann. Fuld. Fulco von Reims beeilt sich Wido zu berichten, quod (Arnulfus) non velit eidem Widoni pacem servare, Flodoard H. Rem. IV, 5 M. G. SS. 13,565. Über die ganz einseitige darstellung der Gesta Berengarii | |

| | | |
|---|---|---|
| 893 | | III, 1 f. welche den ersten und zweiten italienischen zug Arnolfs zusammenwerfen und Arnolf denselben nur aus freundschaft für Berengar unternehmen lassen, Dümmler G. Bereng. 31,45. Auch Liutprand Antap. I,20 ed. Dümmler 15 lässt Arnolf nur auf bitte des von Wido bedrängten Berengar der ihm dafür seine unterwerfung anbietet (vgl. n° 1758[b]), nach Italien ziehen. a |
| . . . | . . . . | Aufbruch: ipse mox in itinere positus, Ann. Fuld. 894. Arnolf hatte seinen sohn Zwentibold mit alamannischen streitkräften (Ann. Alam. 883: Alamanni in Italiam) vorausgesandt; Zwentibold vereinigt sich mit Berengar (dieser urkundet 893 nov. 9 in Verona B. 1296 or.) und zieht mit ihm gegen Pavia; Wido hält sich in Pavia, die heere stehen 3 wochen lang einander tatenlos gegenüber und es kommt nur zu einzelkämpfen; Zwentibold kehrt, wie es heisst, nach empfang einer geldsumme von Wido zurück. Liutprand Antap. I,20, 21, Gesta Bereng. III, 7 f. b |
| dez. 25 | curte r. Wehibilingua | Weihnacht. Ann. Fuld. 894. — Strenger und langer winter. Ib. 893. c |
| 894 | | |
| . . . | Italiam | Heerfahrt mit einem alamannischen heer. Ann. Fuld. Cum valido exercitu Langobardorum terminos intravit, Regino 894; cum magno exercitu, Ann. Laubac. vgl. Alam. und Cont. catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 495. Liutprand Antap. 1, 22 lässt Berengar nach dem verunglückten unternehmen gegen Pavia gar persönlich zu Arnolf eilen und nochmal seine unterwerfung anbieten, worauf dieser aufbricht. d |
| . . . | Verona | Susceptus a Veronensibus. Liutprand Antap. I, 23. e |
| . . . | Pergamum | Erstürmung der stadt welche, von Widos grafen Ambrosius verteidigt, Arnolf und dem ihn begleitenden Berengar (G. Bereng. III, 80) widerstand leistet. Ergrimmt gibt der könig befehl im umkreis über einen berg gegen die stadt vorzurücken; bei der ausführung dieser bewegung entspinnt sich noch abends ein kampf, während der nacht bleiben die angreifer und angegriffenen unter den waffen. Als der morgen anbricht, hört der könig die messe und trifft die dispositionen zum angriff; er selbst nimmt mit den feldzeichen auf der höhe des berges aufstellung, um den seinen, wo es not täte, hilfe zu bringen. Gleich kühnen mut bewähren angreifer und verteidiger; ein furchtbarer steinhagel empfängt die anstürmenden, unter den augen des königs kämpfend dringen seine gefolgsmannen (palatini milites) bis zur mauer vor; ein dach aus den schilden bildend versuchen sie bresche in die mauer zu legen, es gelingt trotz des hagels von geschossen und sogar des herabwerfens der zinnen. Ein teil der mauer stürzt bis zum erdboden ein, draussen erhebt sich siegesgeschrei, wirre flucht innen. ‚Wie ein wirbelwind' dringt das heer durch die klaffende bresche; es haust übel in der eroberten stadt, selbst nonnen und priester werden nicht geschont (G. Bereng. III, 104 f. vgl. Liutprand II, 23: iugulat, trucidat). Graf Ambrosius (auctor contentionis contra regem, Ann. Fuld.; auctor sceleris fomesque malorum, G. Bereng. III, 109) der sich in einen turm zu retten versucht hatte, wird gefangen und auf Arnolfs befehl (so sämmtliche quellen, nur in den offiziösen Ann. Fuld.: prae furore iudicio exercitus) in voller rüstung an einem baum vor der stadt gehangen. Auch dessen gemalin und söhne werden mit einem grossen schatz dem könig überliefert, der gefangene bischof der stadt, Adalbert, wird (erz)bischof Hatto in gewahrsam gegeben. Ausführlicher bericht in Ann. Fuld. und G. Bereng. III, 79 f., Regino 894 mit der tagesangabe circa purificationem s. Mariae, Liutprand Antap. I, 23 vgl. 33 und n° 1842, 1853, urk. Berengars I 903 iuni 24 B. 1325. Die bisherige annahme (Lupi C. d. Berg. 1,1019 f., Dümmler Ostfränk. Reich 2, 373), am 1. febr. sei das ausserhalb der stadt auf einem hügel gelegene kastell, am 2. febr. die stadt selbst eingenommen worden, beruht auf, wie ich glaube, unhaltbarer kombination des datums der folgenden urk. und der tagesangabe bei Regino. Die eroberung des kastells erwähnt keiner der berichte und es kann kaum auch mit dem ‚mons', wo sich beim vorrücken des heeres der kampf entspinnt, identificirt werden; selbst wenn dies der fall wäre, so konnte, da der kampf erst abends beginnt (conserti sunt enim ita vesperascente iam die pugnantes, Ann. Fuld.) und die einbrechende nacht ihn unterbricht, doch nicht während der nacht iene schenkung erfolgen, man mag das datum des 1. febr. auf die handlung oder beurkundung beziehen; die bezugnahme auf die letztere wäre auch dadurch ausgeschlossen, weil nach Ann. Fuld. das lager des königs (castra regie im gegensatz zu castra exercitus, den kombattanten) sich mehr als eine meile rückwärts befand, und hier wol auch das kanzleipersonal und -gerät das man |

| 894 | | |
|---|---|---|
| | | gewiss nicht in die schlacht mitnahm. Am wenigsten hätte aber der könig den kanonikern der noch gar nicht eroberten stadt eine schenkung machen können, es wäre das ein unding. Daraus ergibt sich dass Bergamo am 1. febr. bereits erobert war; dem widerspricht auch nicht die angabe Reginos, sein ‚circa' gibt genügenden raum auch für die letzten tage des ianuar. f |
| febr. 1 | Bergomensi castello | schenkt der kirche des h. Vincenz in der stadt Bergamo an welcher der ursprüngliche bischofsitz sich befand, sämmtlichen im italienischen reich gelegenen besitz des klerikers Gotefrid der, im kastell von Bergamo mit den waffen in der hand gefangen, als rebell nach gesetzlichem urteil hingerichtet wurde, für den unterhalt der brüder zum seelenheil seines grossvaters Ludwig und seines vaters Karlmann mit der bestimmung, dass die bischöfe sich keine gewalt darüber anmassen noch etwas davon zu lehen geben. Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp. Or. Bergamo bibl. com., *M. G. abschr. von K. Pertz (A). Celestino 2ᵇ,401 (aus A) mit siegellegende; Lupi 1,1018 aus A; Cod. Lang. 596 (angeblich) ex perg. in arch. cath. mit a. inc. 891. Vgl. nº 1853. 1842 |
| . . . | Ticinum | Vormarsch. Liutprand Antap. I, 24. Arnolfus veniens usque Ticinum cupiensque pertingere Romam, Cont. catal. r. Lang. M. G. SS. Lang. 495 = Chr. s. Bened. M. G. SS. 3,202. Das strafgericht über Bergamo hatte in ganz Italien solchen schrecken erzeugt, dass kein widerstand sich mehr zu regen wagt, und selbst die grössten städte Mailand und Pavia freiwillig ihre unterwerfung anbieten. Ann. Fuld., Liutprand Antap. I, 24 vgl. Regino 894, G. Bereng. III, 121; nach Liutprand soll herzog Otto von Sachsen das kommando über Mailand erhalten haben vgl. die berechtigten bedenken Dümmlers Ostfränk. Reich 2,376 gegen Waitz Jahrb. Heinr. I 3. A. 10 n. 7. Dem beispiel der städte folgen die italienischen grossen, markgraf Adalbert von Tuscien und dessen bruder Bonifaz, Hildibrand und Gerhard, und stellen sich vor Arnolf; da sie aber anmassend zu grosse lehen beanspruchen, lässt er sie festnehmen; werden sie auch bald gegen leistung des treueids aus der haft entlassen, so ziehen Adalbert und Bonifaz es doch vor sich zu flüchten. Ann. Fuld. Wido war nach Spoleto entflohen, Chr. s. Bened. vgl. Liutprand Antap. I, 25. Dass Arnolf sich damals mit der absicht trug Italien in seiner hand zu behalten, erweist die datirung der urk. nº 1843, 1845 nach dem ersten iahr der herrschaft in Italien. Zum pfalzgrafen von Italien wird Maginfred, graf von Mailand (über ihn Dümmler 2,377 n. 40), ernannt; mit bischof Waldo (von Freising) als königsbote zur entscheidung des lange währenden streites um den besitz von 6 mansen in Limonta zwischen Reichenau und S. Ambrogio (Cod. Lang. 502) bestellt wird in dem unter ihrem vorsitz zu Pavia abgehaltenen gericht das streitige gut Reichenau zugesprochen und erzbischof Hatto als abt von Reichenau damit investirt; von S. Ambrogio war kein vertreter erschienen, pro ideo quia pro persecutione ostili ipsius Arnulfi ad eorum placitum venire ausi non fuimus (also vor der unterwerfung Mailands und der verleihung von nº 1843), aussage in gerichtsurk. von 896 okt., Fumagalli C. d. 541, Cod. Lang. 613. Die von Liutprand Antap. I,35 erzählte geschichte von einem aufstand in Pavia gehört, wie schon Dümmler 2,378 n. 45 bemerkt, zu 886 (nº 1672ᶜ). a |
| . . . | usque Placentiam | Vormarsch. Ann. Fuld., Regino 894. b |
| febr. 17 | —— | Schenkung an den kanzler Ernust, nº 1854. |
| märz 11 | —— | bestätigt dem kloster S. Ambrogio bei Mailand unter abt Petrus auf bitte des erzbischofs Hattho von Mainz laut den urkunden seiner vorfahren, des grossen Karl, Lothars und seines sohnes Ludwig (von keinem dieser herrscher ist eine immunitätsurk. überliefert), immunität (neu in der formel: inlicitas occasiones aut illas quas arbustaritias vocant) mit königschutz, sämmtlichen besitz, den zur grafschaft Mailand gehörigen königshof Palatiolo, den eingefriedeten grund und boden des klosters bis zur stadtmauer den keine amtsperson betreten dürfe, schenkt zur zelle in Pavia den anliegenden teil der stadtmauer und verbietet dort gastung zu verlangen (vgl. nº 1557); busse 2000 mancosi. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. A. r. VII in Frantia et in Italia I. K. s. XI Mailand (A). Puricelli 262, 2. ed. (Graevius Thes. 4) 123 (ex archet.); Aresius 31 mit IV id.; Morbio Municipj It. 3,143, 149 aus 2 transs. von 1587; *Fumagalli C. d. 484, Cod. Lang. 598, beide aus A. 1849 |
| apr. 4 | . . . . | (Argentinae pal. publ.) bestätigt dem kloster Ebéreheim auf die in der stadt Sttassburg in |

| 894 | | |
|---|---|---|
| | | gegenwart des bischofs Baltramm vorgetragene bitte des abts Helmeric die von abt Columbus erbaute und vom h. Pirmin geweihte kirche zu Zell. A. inc. 882, ind. I, a. VII reg. Grandidier Strasbourg 2,295 ex corrupto autogr. *Fälschung* ohne echte vorlage vgl. auch Grandidier 2^b,22. Eingereiht nach dem a. reg. 1844 |
| . . . . | . . . . . | Aufbruch propter nimiam longitudinem itineris languescente exercitu. Ann. Fuld. vgl. Cont. catal. r. Lang. (= Chr. s. Bened.). a |
| . . . | prope castello Eboregia | Ankunft: reversus est pascha (offenbar zu ergänzen: post) prope c. Eb., Ann. Fuld. vgl. über diese stelle Dümmler Ostfränk. Reich 2,379 n. 47. Das höher gelegene steinerne kastell und die zur taleperre (? bei Bard) angelegten verschanzungen sind von Anscar, einem grafen Widos (über ihn Dümmler 2,379 n. 46), und den ihnen zu hilfe gesandten streitkräften des königs Rudolf von Burgund besetzt und schneiden den weitermarsch ab. Ann. Fuld. vgl. Liutprand Antap. I, 35. b |
| apr. 16 | civ. Eboriensi | bestätigt den kanonikern von **Trier** auf den durch seinen kanzler bischof Wiching vorgelegten bericht des erzbischofs Rathpod, dass sein oheim k. Ludwig (III) ienen die villa Méry in der grafschaft Verdun urkundlich (deperd.) geschenkt habe, die urkunde aber bei dem einfall der heiden (Normannen) verletzt und das siegel zerbrochen worden sei, den besitz iener villa für den bedarf der brüder mit der bestimmung unter androhung der königlichen ungnade, dass kein bischof sie entfremden oder zu lehen geben dürfe bei strafe des rückfalls derselben an den könig. Engilbero not. adv. Deotmari archicap. A. VII reg. in Francia, in Italia I. K. s. XII Berlin. Mittelrhein. UB. 1,201. 1845 |
| — 17 | —— | bestätigt bischof **Wihbod** (Parma) auf die durch den erzbischof Atto von Mainz, seinen lieben rat, vorgetragene bitte sämmtlichen seit den zeiten seines verwandten kaiser Ludwig (II), seines vaters Karlmann und seines oheims kaiser Karl rechtlich erworbenen besitz in Italien, der Romagna, Spoleto und Tuscien (vgl. Wibode testament, Affò Parma 1,311) als freies eigen, im besonderen die kleine abtei Monasterium vetus im gebiet von Como, den hof Corniolo in Tuscien und den von seinem oheim Karl (III) urkundlich (deperd.) geschenkten hof Saluciolas im gebiet von Parma und schenkt 2 stücke wald daselbst innerhalb angegebener grenzen; busse 30 pfund silber. Wiching canc. adv. Tecmari archicap. A. reg. in Frantia VII. K. in or. form Parma arch. capit., *M. G. abschr. von K. Pertz ‚ex autogr.' (A). Muratori Ant. 2,163 ex tab. capit. can. Parm. (A) mit monogrammabbild.; Affò Parma 1,313 dall'arch. capit. copia antica (A). 1846 |
| . . . | Alpes | Umgehung der feindlichen stellung, da sie nicht ohne schwere verluste hätte genommen werden können, auf beschwerlichen und gefährlichen gebirgspfaden. Ann. Fuld.; fabeln über graf Anscar Liutprand Antap. I, 35. a |
| . . . | in Augustam vallem | Eintreffen nach dreitägigem marsch im tal von Aosta. Ann. Fuld. Den übergang über den St. Bernhard (montem Jovis repedare disponit) erwähnt nur Liutprand Antap. I, 35. b |
| . . . | ad s. Mauritium | Ankunft: per alpes Penninas Galliam intravit et ad s. Mauritium venit, Regino 894. Wol erst, nachdem er ins Rhonetal gekommen, entsendet Arnolf sein heer gegen könig Rudolf der sich vor demselben in die sicheren berge zurückzieht; das heer verwüstet die gegend zwischen dem St. Bernhard und Jura. Regino 894. Ante se directo exercitu Rodulfum regem fugere compulit, Ann. Fuld. Italiam cepit simul et Purgundiam, Ann. Alam. c |
| . . . . | in Alamannia | Rückkehr per superiorem Burgundiam. Ann. Fuld. d |
| . . . | curte Chiriheim | Zieht sich hieher zurück, eintreffen seiner gemalin. Ann. Fuld. e |
| . . . | Vormacia | Allgemeine **reichsversammlung** (pro diversis regni negotiis, n° 1849). **Anerkennung Karls** (des Einfältigen), des nachgebornen sohnes Ludwigs des Stammlers (geb. 879 sept. 17), des letzten sprossen der westfränkischen linie, der von erzbischof Fulco von Reims (schreiben des papstes Formosus pro evectione Karoli ad regimen regni quem d. idem Folco ad regium culmen adhuc puerum provexerat, Flodoard H. Rem. IV, 2 M. G. SS. 13,560) und dessen partei, während Odo nach Aquitanien gelockt worden, zum könig erhoben und 893 ian. 28 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,382 n. 55, Kalckstein Gesch. des franz. Königthums 1,80) zu Reims gesalbt worden war (Ann. Vedast. 893, Regino 892, Flodoard IV, 5 p. 563). Bald stand Odo seinem gegner gegenüber, es kam zu keiner entscheidung; im hochsommer rückte er wieder |

894

ins feld, veriagte Karl und dessen anhang (Ann. Vedast., Regino 893, Abbo II, 580 f.) und schritt an die belagerung von Reims (Flodoard IV, 3 p. 560). Nun ergriff auch Arnolf, erzürnt über das vorgeben Fulcos (Fulco an Arnolf pro causa regis Karoli.. reddit causas eius provectionis, eo quod audierat motum fuisse animum ipsius Arnulfi contra se pro hac perpetratione, Flodoard IV, 5 p. 563), für Odo partei (Fulco an papst Formosus: nec Arnolfus orbitati Karoli subvenire voluit, Flodoard IV, 3 p. 560) und nahm güter der Reimser kirche, solche sowol die er früher als widerrechtlich entfremdet zurückgestellt hatte, als solche die nie entfremdet worden waren, mit beschlag und besonders tätig erwies sich bei der wegnahme Rotbert, ein vasall Arnolfs in der diöcese Köln (ib.). Als Karl im sept. mit einem heer gegen Reims heranrückte, schloss Odo einen waffenstillstand bis ostern (märz 31) 894, Ann. Vedast. 893. Fulco der von beginn an papst Formosus für seinen könig zu gewinnen gewusst (Flodoard IV, 2, 3 p. 560) und selbst Wido um hilfe gebeten hatte (ib. IV, 5 p. 565), flehte noch den papst an, ut papa regibus scribendo pacem impetraret, Arnulfo quoque Transrenensi auctoritate apostolica praciperet, ne Karoli regnum inquietaret, quin potius ei auxilio esset, ut propinquum propinquo deceret, Flodoard IV, 3 p. 560. An Arnolf selbst richtete er ein ausführliches rechtfertigungsschreiben in dem er auf sein früheres unterwerfungsanerbieten (n° 1742ᵃ) erinnert, die erhebung Karls ohne zustimmung Arnolfs mit dem herkommen der Franken begründet, quorum mos semper fuerit, ut rege decedente alium de regia stirpe vel successione sine respectu vel interrogatione cuiusquam maioris aut potentioris regis eligerent, aber mit der versicherung, dass der neue könig Arnolfs oberhoheit anerkennen sollte (ut ipsius [Arnulfi] adiutorio et consilio uteretur in omnibus et eius subderetur tam rex quam universum regnum praeceptis et ordinationibus); er verweist darauf dass Odos gegner nur die wahl zwischen der erhebung Widos und Karls liessen und dass man gerade diesen auch propter ipsius Arnulfi cavendam contrarietatem erhoben habe; die legitime abstammung Karls, die notwendigkeit der aufrechthaltung des legitimitätsprinzips und die gemeinsamkeit der dynastischen interessen betonend beteuert er die ergebenheit und treue seiner partei gegen Arnolf, ut Karolus ad ipsius consilium in omnibus quae acturus est respiciat et ipsius pietate tutus consistat, und bittet um hilfe für Karl, Flodoard IV, 5 p. 563 (die abfassungszeit des schreibens, ende 893, ergibt sich aus der erwähnung des herbst 893 geborenen ehelichen sohnes Arnolfs in der stelle: quis post ipsius [Arnulfi] decessum adiuvabit eius filium, ut ad debitam sibi regni condescendat hereditatem). Nach ablauf des waffenstillstandes rückte Odo wieder gegen Reims, Karl floh mit seinen parteigängern zu Arnolf, Ann. Vedast. 894. Arnolf nimmt nun in Worms den flüchtling freundlich auf und überträgt ihm förmlich das westfränkische reich als lehen: promissionem quoque quam rex suus Karolus eidem Arnulfo qui regnum sibi contradiderat promisisset, manere inconvulsum tam in ipso rege quam in subditis suis, Fulco an Arnolf Flodoard IV, 5 p. 564; Arnulfus benigne suum excepit consobrinum eique regnum paternum concessit, Ann. Vedast.; aestivo tempore rex conventum publicum Wormatia civ. celebravit, ubi Carolus venit et Arnolfum magnis muneribus sibi conciliat regnumque quod usurpaverat ex eius manu recepit, Regino 893; dürftig Ann. Fuld.: ibi inter alia Karolus.. ad eum veniens, quem rex cum dilectione suscepit et absolvit vgl. Ann. Bland. M. G. SS. 5,24; Arnolf beauftragt die bischöfe und grafen an der Maas (ex superiore Francia, Ann. Vedast.) Karl in sein reich zurückzuführen; an der Aisne tritt Odo den deutschen truppen gegenüber; diese beziehen am andern ufer des flusses ein lager und kehren, angeblich weil die führer persönlich mit Odo befreundet waren, ohne zu schlagen, wieder heimwärts. Regino 893, Ann. Vedast. 894. — Versuch Arnolfs seinen sohn Zwentibold zum könig von Lothringen zu erheben; der versuch scheitert an dem widerspruch der lothringischen grossen. Regino 894. — Entsendung eines alamannischen heeres unter dem befehl Zwentibolds gegen könig Rudolf von Burgund (vgl. n° 1846ᶜ); ille se defendens obiectione Alpium, Alamanni devastata magna illius regionis parte revertuntur in sua, Ann. Fuld. f

iuni 5 | Worms | bestätigt dem kloster Ellwangen auf bitte des erzbischofs Hautto von Mainz dessen schirm er das kloster empfohlen, das von seinen vorfahren verliehene und bisher bewahrte recht der freien abtwahl und ‚was nutzes und fromes von den vorfarn verlihen ist'. A. inc. 893. Deutsche übersetzung im ch. s. XV zu Stuttgart. Kbam Hier. August. Auct. 1,17 = Lünig RA. 18, 116; *Wirtemberg. UB. 1,196. Durchaus unverdächtig, bestätigt von Otto I 961 aug. 15 M. G. DD. 1,319. 1847

| 894 | | |
|---|---|---|
| iuni 6 | Wormatie | bestätigt der kirche von Cambray auf fürsprache des bischofs Salomon (Konstanz) laut den von bischof Dodilo vorgelegten urkunden seiner vorfahren, des königs Pippin (deperd.) und der kaiser Karl des Grossen (deperd.) und Ludwig (nº 592, vorlage), immunität mit königsschutz; busse: causis regalibus sit obnoxius et insuper sol. 600. Wichingus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Lille, *M. G. abschr. von Arndt (A); G. ep. Camer. (s. XI) I, 64, nach älterer zählung 61 (B); transs. von 1314 Lille (C). Aus B: Balderici Chr. Camer. ed. Colvener 100 vgl. 445 (mit benützung von A); Carpentier Cambray 2 pr. 4 frg. = Miraeus Op. 2,936 = Bouquet 9,368; M. G. SS. 7,423 mit den lesearten von A aus Colvener; Le Glay Chr. d'Arras et de Cambrai par Balderic 95 vgl. 444; Mémoire pour M. l'archevêque de Cambrai p. iust. 3 aus A. 1848 |
| — 13 | —— | (civ.) bestätigt den kanonikern der kirche von Toul die proprio orbati patrono nach Worms auf den reichstag gekommen waren, auf mahnung der anwesenden bischöfe (vgl. Ficker Beitr. z. UL. I, 318) und auf fürsprache des bischofs Wiching gemäss der satzung kaiser Karls (nº 1662, vorlage) die zu ihrem unterhalt angewiesenen güter mit einem königlichen waldbann, einer fischerei, den frohnzehnten der stadt Toul und den weinzehnten von genannten orten und gewährt das recht bei eigenmächtigen eingriffen des bischofs an den metropoliten, nötigenfalls an den könig zu appelliren. Engilpero not. adv. Wichingi archicanc. Benoit Toul pr. 10 = Bouquet 8,368. 1849 |
| . . . | . . . . | bestätigt der kirche von Toul auf die ihm bei der rückkehr aus Longobardien zu Konstanz von bischof Arnald vorgetragene klage, dass graf Stephan, dessen bruder Gerard und Matfrid wegen der fälschlich als erbe beanspruchten vogtei über die klöster St. Maurice und St. Evre die güter seiner kirche verwüstet, gegen das statut aus den zeiten Dagoberts ein kastell innerhalb 4 leugen von der stadt erbaut und damit die alte freiheit der mit dem königlichen bann den bischöfen gehörigen stadt vernichtet hätten, auf fürsprache seines sohnes Zuintibold, des herzogs Vizemund (al. Wikemund, Vilzemund) und des genannten bischofs die vom k. Dagobert verliehene alte freiheit, scilicet ut infra 4 leucas ab urbe Tullensi nulla munitio castellaris edificata maneat excepta immunitate Libarduni, nachdem die übeltäter, zur verantwortung nach Worms vorgeladen, per milliare unum ab urbe angarias ferentes für den landfriedensbruch gebüsst, 10 pfund silber gezahlt und die freiheit der stadt zu achten geschworen hatten. Ohne datirung. Inserat einer in urk. Friedrichs II (Böhmer-Ficker Reg. nº 1566) inserirten urk. Heinrichs (VII). Mabillon Ann. 3,692 ex arch. s. Apri = Calmet 1ᵇ,325, 2. ed. 2ᵇ,159 = Bouquet 9,367; Benoit Toul pr. 33 ex autogr. dipl. Frid. II = *HuillardBréholles H. dipl. Frid. II 2,490 coll. cum exempl. auth. in coll. De Camps; Gallia christ. 13ᵇ,451 ex arch. Tull. *Fälschung*, sachlich und formell unhaltbar vgl. auch Dümmler Ostfränk. Reich 2,378 n. 67, über die erst später nachweisbare strafe Grimm Rechtsalterthümer 2. A. 715. Nach nº 1849 war die kirche von Toul ohne bischof, denn nur das können die worte ‚proprio orbati patrono' besagen; bischof Arnald starb nach G. ep. Tull. c. 28 M. G. SS. 8,638 am 5. dez. und es kann dies, da die angabe der bischofsiahre keinen bestimmten anhaltspunkt bietet, nur 893, nicht 894 gewesen sein. Damit fällt auch die angabe der beschwerdeerhebung in Konstanz das an sich bei Arnolfs reiseroute: St. Maurice—Kirchheim ziemlich weit abseits läge; die erwähnung der rückkehr aus ‚Langobardien' stammt vielleicht aus einer ältern notiz, ist aber doch viel zu unsicher, um fürs itinerar verwerthung zu finden; den Wormser reichstag kannte man in Toul aus nº 1849. 1850 |
| . . . | Lorasham | Verleihung einiger städte mit den angrenzenden gauen die in besitz könig Rudolfs von Burgund waren, an könig Ludwig von der Provence auf fürbitte seiner mutter Hirmingard: sed et hoc ei in vacuum cessit, quia eas nullo modo de potestate Rodulfi eripere praevaluit. Regino 894. — Lorsch. a |
| aug. 26 | Reganespurc | bestätigt auf bitte des bischofs Salomon, seines lieben getreuen, einen mit seiner erlaubnis abgeschlossenen tausch, durch welchen Salomon aus dem besitz des klosters St. Gallen mit zustimmung der mönche durch die Hand des vogts Wichere das gut in der villa Schöneburg in Rammagau in der grafschaft Arnulfs an Anno zu eigen gab und dafür von diesem die ihm vom könig urkundlich (nº 1803) geschenkte kirche mit 7 hufen in der villa Augst im Aargau in der grafschaft Chadalohe empfieng. Wihhingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 389 aus A = Neugart C. d. Alem. 1,497; Herrgott 2,58 |

894

ex arch. s. Galli = Trouillat 1,123; Wirtemberg. UB. 1,198, *Wartmann UB. 2,295, beide aus A. 1851

aug. 26 | Reganespurc | bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs Salomon, seines lieben getreuen, nach vorlage der urkunde die schenkung der edlen matrone Pirin welche ihren gesammten besitz an 6 genannten orten im oberen Aargau in der grafschaft Hebarhards mit ausnahme iener in Gomerkingen und einer hufe zu Ratolfingen, und die schenkung Thiotharts der sein und seines bruders Pubo väterliches erbe zu Bärswil und Langenthal im obigen gau und derselben grafschaft an das kloster vergabt hatte (861 iuli 12, Wartmann UB. 2,102). Wihhingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. Ohne ind. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 390 = Neugart. C. d. Alem. 1,498 = Zeerleder 1,7; *Wartmann UB. 2,296 = Fontes r. Bern. 1,255. 1852

. . . . | . . . . | Tod des herzogs Zuentibold von Mähren (vagina totius perfidiae). Ann. Fuld., Regino 894, Ann. Alam., s. Emmer. vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,390. Er hinterlässt sein reich seinen söhnen (Moimir und Zuentibald, Ann. Fuld. 898), Regino 894. Friedensschluss zwischen Baiern und Mähren tempore autumni, Ann. Fuld. — Verheerender einfall der Ungarn (Avari qui dicuntur Ungari) in Pannonien; sie tödten männer und weiber, die iungen mädchen führen sie wie vieh zur befriedigung ihrer lüste mit sich fort, Ann. Fuld. — Tod des kaisers Wido, Ann. Fuld., Laubac., Regino 894 vgl. Dümmler 2,381 n. 50. Ihm folgt sein sohn Lambert, um dessen freundschaft für Karl Fulco von Reims sogleich wirbt, Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,561. a

. . . | —— | (ad regem [regiam] urbem Radisbona) Empfang des gesandten des griechischen kaisers Leo, Anastasius, mit geschenken; er wird am tag der audienz wieder entlassen. Ann. Fuld. b

895

ian. 1 | —— | bestätigt der kirche von Bergamo nach urteil aller grossen laut den von bischof Adalbert vorgelegten beiden urkunden seines vorgängers kaiser Karl (n° 1629, vorlage für den ersten teil bis ‚debuerunt‘, 1627) und seiner eignen, bei der zerstörung der stadt Bergamo (n° 1841[f]) mit andern rechtstiteln der kirche und der umwohnenden freien leute vernichteten bestätigung (deperd.) des diploms kaiser Ludwigs (d. Fr. vgl. n° 1628, deperd.) die kirche in Fara, das klösterlein Cereto, das von ihm geschenkte kloster S. Salvatore in der stadt mit dem eigengut des Ambrosius von Bergamo und des Veroneser klerikers Gotefrid, des sohnes Gislars (n° 1842), und sämmtlichen zur zeit der zerstörung in rechtmässiger gewere der kirche gestandenen oder rechtlich durch inquisition sive per iudicum recordationem nachweisbaren besitz (vgl. Brunner in Wiener SB. 51,437) sub emunitatis vinculo sowie den freien leuten die bei der zerstörung der stadt gleichfalls ihre besitzurkunden einbüssten, zur sicherung ihrer treue sämmtliches gut dessen besitzrecht zur zeit der zerstörung sie durch zeugen vel per iudicum recordationem nachweisen können; busse 12 pfund gold an die kirche, doppelte restitution an die freien. Engilbero not. adv. Diogmari (Diotmari B) summi cap. Vidimirte k. s. XII Bergamo bibl. com., *abschr. von K. Pertz in M. G. (A); Cod. Barotii s. XV im arch. vesc. nach mitteilung Riegers (B). Ughelli 4,591, 2. ed 4,420 ex trans. (A); Celestino 2[b],402 dal copia ne' libri del vescovato (B); Lupi 1,1043 ex arch. cath. (A); Cod. Lang. 605 ex arch. capit. (A). 1853

febr. 17 | . . . . | (Placenciae) schenkt seinem kanzler Ernust auf fürsprache seines getreuen bischofs Wihcing was der edle mann Chunimunt in den villen Sunthausen und Schwenningen (bei Sunthausen vgl. Fürstenberg. UB. 5,29 n° 49) in Alamannien zu eigen hatte, mit einem teil der kirche in Schwenningen zu freiem eigen. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. (schreiber = n° 1858, 1862, 1870 u. ö.), erste zeile und das schlussprotokoll mit ausnahme des monogramms, marciar. und placenciae in der datirung vorhergeschrieben, der text, monogramm, monatsname und ausstellort von derselben hand mit schwärzerer tinte in das ursprüngliche blanquet hineingeschrieben, gleichzeitige dorsualaufschrift, Karlsruhe, *abschr. und facsim. von Redlich. Dümge 83. Tag und ausstellort entsprechen der 894 in Piacenza vollzogenen handlung, die übereinstimmenden iahresdaten der beurkundung, Ficker Beitr. z. UL. 1,193, 208; gleiche fälle n° 1672, 1692 vgl. Wiener SB. 92,388, 391. 1854

. . . | . . . . | Einziehung der lehen des markgrafen Engildieo (E., marchensis Baioariorum, honoribus privatus est, Ann. Fuld.) und des besitzes seiner base Hildegard, der tochter des Frankenkönigs Ludwig (III), wegen hochverräterischer umtriebe nach urteil der Franken, Baiern, Sachsen und Alamannen (reminiscentes infidelitatis eiusdem neptis nostrae qua contra nos et regnum nostrum est machinare conata, et cum consilio et iudicio Francorum, Bawariorum, Saxonum atque Alamannorum fidelium nostrorum omnibus quae possidebat legaliter indemptis . . n° 1855)

895

Ann. Fuld. (H... contra fidelitatem regis agere accusata inde publicis honoribus deposita), Regino 894. Hildigard wird in das kloster (Frauenwörth) im Chiemsee verwiesen, Ann. Fuld., Regino 894 vgl. Ann. Alam., aber bald wieder in gnaden aufgenommen, Regino 894. Die grafschaften Engildeos erhält Liutbold, ein verwandter (nepos) des königs, Ann. Fuld.; über Engildeo und Liutpold Dümmler Ostfränk. Reich 2,392 n. 11, 393 n. 13. — Grosse hungersnot in Baiern, Ann. Fuld. a

mai 00 — villa r. Triburia — (in terra Francorum) Synode und reichsversammlung (cum episcopis, abbatibus, comitibus et omnibus regni principibus necnon convenientibus ecclesiasticorum et saecularium innumeris turbis), berufen von Arnolf, dem zur behebung der eingerissenen übelstände von gott selbst erwählten könig (quapropter rex regnm .. novum principem Arnolfum regem pacifico ordine perpetuae tranquillitatis praeferre dignatus est, cuius cor s. spiritus ardore inflammare et zelo divini amoris voluit accendere, ut totus cognoscat mundus non ab homine neque per hominem, sed per ipsum dominum esse electum). Nach dreitägigem fasten, litaneien und gebet werden die verhandlungen eröffnet: der könig geht in reichem ornat, umgeben von grossem gefolge, in die pfalz und besteigt den tron tractans practice de statu regni et theorice de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi et qualiter boni quiete viverent et mali inulte non peccarent, während die bischöfe (nach Ann. Fuld 27 aus Lothringen, Sachsen, Baiern, Alamannien und Franken, nach Regino 26, ebenso viele nach dem vollständigeren verzeichnis des cod. Diess. mitgeteilt von Phillips in Wiener SB. 49,770 vgl. 716, während die andern hs. nur 22 namen bieten) unter dem vorsitz der metropoliten Hatto von Mainz, Hermann von Köln, Ratbod von Trier (Ann. Fuld.) in der kirche sich zur synode versammeln. Nach gemeinsamem beschluss ordnen sie aus ihrer mitte einige an den könig ab ihn zu fragen, quo studio vel quali benignitate .. ecclesiam Christi .. defendere et ministerium illorum amplificare et sublimare dignaretur. Der könig sagt seine volle unterstützung zu (agite quae vobis imposita est curam pastoralem ... habetis me omnibus ecclesiae Christi adversantibus et vestro sacerdotali ministerio renitentibus oppositissimum bellatorem). In begleitung einiger grosser aus der umgebung des königs kehren die abgesandten zur synode zurück. Nach verkündigung der königlichen botschaft erheben sich die väter von ihren sitzen und brechen mit dem umstehenden klerus in den wiederholten ruf aus: Exaudi Christe, Arnulpho magno regi vita, die glocken werden geläutet, das Te deum laudamus angestimmt, gott zum preis, qui ecclesiae suae sanctae tam pium et mitem consolatorem tamque strenuum adiutorem ad honorem nominis sui condonare dignatus est. Den abgeordneten des königs dank und lob an ihren herrn auftragend gehen sie an die synodale verhandlung. Dieser wohnt hernach der könig bei, die bischöfe nehmen an den geheimen beratungen bei hofe (secretis palatinis) teil. Praef. conc. Tribur. Mansi 18,131, M. G. LL. 1,559 = Migne 138,803; in abweichender form und kürzer, aber sachlich übereinstimmend mit dem tagedatum II non. mai. im cod. Diess. s. XI Wiener SB. 49,769; die synode erwähnt Ann. Fuld., Regino 895 vgl. Transl. s. Berthae Mabillon Acta 3,456. Die verschiedenen recensionen der synodalbeschlüsse erörtert Phillips in Wiener SB. 49,728; nach ihm bietet die vulgata nicht den authentischen text, andere recensionen und anderweitig überlieferte kapitel ib. 771 f. C. 1—3 gehören noch der praefatio an; in c. 3 (Mansi 18,135, M. G. LL. 1, 561) der befehl des königs an die grossen die verächter des kirchenbanns festzunehmen und vor sein gericht zu stellen, mit der erklärung dass bei etwaigem widerstand für ihre tödtung kein wergeld zu zahlen sei. Die synodalbeschlüsse berühren sich vielfach mit dem germanischen recht und verwerten eifrig Pseudoisidor vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,396; sie betreffen nach der vulgata, Mansi 18,134 f., grossenteils sachen der kirchlichen disziplin (c. 10—12 18, 19, 26—29, 33 vgl. 24, 25), missachtung des kirchlichen banns (c. 2, 8), misshandlung und tödtung von geistlichen (c. 4, 5, 20), das kirchliche begräbnis (c. 15—17), kirchengut (c. 7, geteiltes besitzrecht an kirchen c. 32) und zehnten (c. 13, 14), austragung von rechtsstreiten zwischen klerikern und laien (c. 21), abhaltung der placita (an keinem sonn-, feier-, fasttag c. 35, konkurrenz der gräflichen placita und einer versammlung bei bischöflicher visitation c. 9), ehe und unzucht (c. 23, 38—46, 49, 51, geistliche verwandtschaft c. 47, 48), anklagen gegen freie (c. 22), diebe und räuber (c. 31), fahrlässige tödtung (c. 36, 37, 52, 53, in hoste contra paganos c. 34: undique bella consurgunt, hostes saeviunt, inimica gens paganorum insequitur populum christianum), vorsätzlichen todschlag (c. 54), kirchenbussen (c. 55—58), verweisung gefälschter papstbriefe (c. 30). — Die nachricht, dass der länger dauernde streit

895

zwischen Köln und Hamburg um die zugehörigkeit des bistums Bremen (Dümmler 2,401) in Tribur auf betreiben der erzbischöfe Hermann und Hatto iniquo consensu Formosi papae et Arnulphi regis zu gunsten Kölns entschieden worden sei, stützt sich auf die gefälschte bulle Jaffé Reg. 2716, 2. ed. 3537 (hier die weiteren literaturangaben), die quelle für Adam G. Hammab. pont. I, 51 M. G. SS. 7,301. Der name des bischofs Adalgar von Bremen wie iene der in den folgenden urk. (nº 1855—1857, 1860) genannten bischöfe unter den unterschriften der synodalakten. b

mai 5 | Triburas | restituirt Megingoz, einem vasallen des lieben und getreuen bischofs Erkenbold (Eichstädt), auf bitte seines getreuen bischofs Waldo (Freising) den früheren besitz zu Pfabldorf, Gundoltingen (? Gundelfing a. d. Altmühl), Harlanden und Suantharolanta (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1420) im Nordgau in der grafschaft Cheldios (Engildeos) welchen seine verwandte Hildigard, graf Engeldichi und Sigo, dessen stellvertreter und Hildigards vogt, ienem arglistig entrissen hatten, der dann, als der gesammte besitz Hildigards wegen hochverräterischer umtriebe (nº 1854[a]) nach rat und urteil der Franken, Baiern, Sachsen und Alamannen eingezogen wurde, mit diesem konfiszirt worden war. Ch. Eichstett. s. XIV. Falkenstein C. d. Nordg. 1,16; Hormayr Herzog Luitpold Anm. 102; *M. B. 31,146. 1855

— 8 | —— | (curte r.) bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs Salomon von Konstanz die kleine abtei Faurndan welche priester Liutbrand von ihm urkundlich (nº 1732) innegehabt und mit seiner genehmigung an St. Gallen übertragen hatte (vgl. Necrol. Sangall. ian. 31, St. Galler Mittheil. 11,32), ausschliesslich für den unterhalt der brüder mit der bestimmung, dass kein bischof oder dessen verwalter (eiusdem loci provisor) davon etwas sich zu eigen mache noch Faurndan oder Brenz iemand zu lehen gebe. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. Or. mit VIII id. mai. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 394 = Neugart C. d. Alem. 1,502; *Wirtemberg. UB. 1,199; Wartmann UB. 2,300 mit VIIII id. (in der überschrift richtig mai 8). 1856

— 14 | —— | bestätigt auf bitte des bischofs Tuto von Regensburg einen ihm vorgelegten vertrag (complacitationis carta), durch welchen der kleriker Heimric seinen ihm vom könig urkundlich (deperd.) geschenkten besitz zu Biebing im Donaugau in der grafschaft Papos mit 10 hörigen und 15 ioch fruchttragenden waldes zu Dengling dem h. Petrus und Emmeram (bistum Regensburg) in beneficiorum suorum complacitationem in gesetzlicher form übertrug und dafür vom bischof und dessen vögten Avo und Gundpert das was er bisher zu Ittling und Dengling vom bistum zu leben hatte, unter der bedingung auf lebenszeit zu eigen empfieng, dass nach dessen ableben das eigen sowol als die lehen an die genannten heiligen heimfallen. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Or., die indiktionsziffer nicht eingetragen (keine nachtragung des tagesdatums, wie irrtümlich Ficker Beitr. z. UL. 2,263 angegeben ist), München (A); ch. s. XI (B). Pez Thes. 1ᶜ,34 aus B mit ind. XIII = Lünig RA. 21,1213; Liber prob. s. Emmer. 77 und Ried 1,75 aus A mit ind. XIII; *M. B. 28,106 aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,180 aus A. 1857

(— 16) | —— | Urk. für Osnabrück, benützt für die fälschung nº 1860.

. . . | Vormacia | Reichsversammlung (regale placitum, Ann. Fuld.; conventus publicus, Regino) zu der die grossen aus ‚allen dem könig untertänigen reichen' erschienen waren, Regino 895. Bestätigung Odos als könig von Westfrancien: Karl war im voriahr, nachdem die von Arnolf zu hilfe gesandte schaar wieder abgezogen war (nº 1846[f]), nach Burgund zu herzog Richard geflohen, Odo war ihm gefolgt, aber wieder zurückgekehrt, Ann. Vedast. 894, Regino 893; Karls anhänger, von Odo ihres besitzes beraubt, hausten' gräulich in Burgund, Ann. Vedast. 895. Das westfränkische reich sah alle gräuel des bürgerkrieges (sicque alternatim ex utraque parte multi pereunt, ingens malitia, innumerabiles rapinae et assiduae praedae fiunt, Regino 893); als schlimmstes galt dass bischof Teutbold von Langres, ein verwandter Fulcos von Reims (Flodoard H. Rem. IV, 6 M. G. SS. 13,571), von herzog Richard, Manasses, einem liebling desselben (nur diesen nennen die Ann. Vedast. 894), und Rampo, einem andern verwandten Fulcos (Flodoard IV, 5 p. 566), geblendet wurde und die beiden ersteren auch (am 8. iuni, Ann. s. Columbae Sen. 895 M. G. SS. 1,104) die stadt Sens überfielen und den erzbischof Walter ins gefängnis warfen, Flodoard IV, 3 p. 561; bevor noch der papst den kirchenbann über die übeltäter verhängte (schreiben des papstes an Fulco Flodoard IV, 3, erlassen, da die einker-

**896**

apr.: post obitum b. m. domni Caroli imp., condam Ludovici regis filius, anno nono, Cod. Lang. 609, ein beleg dass das kaisertum Arnolfs ohne iede bedeutung für Italien blieb. Über die epoche der kaiserkrönung auch Dümmler Ostfränk. Reich 2,677, Gesta Bereng. vorr. 31 n. 3. b

. . . ad s. Paulum — Treueid der Römer: sie geloben salvo honore et lege sua atque fidelitate d. Formoso papae kaiser Arnolf treue und schwören weder Lambert oder dessen mutter Agiltrud zu unterstützen noch ihnen die stadt zu übergeben. Ann. Fuld. (daraus M. G. LL. 1,562 = Migne 138,809). — Anklage zweier der vornehmsten senatoren, Constantin und Stephan, wegen hochverrats, quia cum Agiltruda prius urbem capiendam conspiraverunt; der kaiser lässt sie ohne verzug ergreifen und befiehlt sie nach Baiern mitzunehmen. Ann. Fuld.; entstellt bei Liutprand Antap. I, 28: in cuius (Arnulfi) ingressu ulciscendo pape iniuriam multos Romanorum principes obviam sibi properantes decollare precepit. i

(febr. 23) Romae — verleiht dem kloster S. Sisto in Piacenza auf die ihm, als er auf der Romfahrt (in der stelle: dum ad limina b. apostolorum Petri et Pauli reverteremur muss das letzte wort verderbt sein) dasselbe besuchte, vorgetragene bitte der äbtissin Angilberga und der nonnen einen iahrmarkt für die zeit vom 21. mai — 5. iuni mit ausschluss der einmengung öffentlicher beamter, den ganzen zoll und die gerichtsbarkeit über vergehen der marktbesucher; busse 20 pfund gold. Ohne a reg. Campi 1,476 ex arch. mon. s. Sixti et chr. vetust. ms. Placent. mit VII kal. maii. Das tagesdatum sicher irrig und wie in n° 1865 der monatsname mar. in mai. verlesen, die urk. also VII kal. mar. ausgestellt vgl auch Dümmler Ostfränk. Reich 2,678, G. Bereng. vorr. 32 n.; über handlung und beurkundung Ficker Beitr. z. UL. 1,141. 1863

— 27 ——— — bestätigt dem kloster Montiamata auf die durch seinen teuersten erzbischof Hatho vorgetragene bitte des abts Petrus laut der vorgelegten urkunde kaiser Ludwigs (n° 1159, vorlage die erweiterte ausfertigung in Siena, ietzt gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,385) die von Adalpreht, dem er das in verfall geratene kloster verliehen hatte, für den unterhalt der mönche angewiesenen güter, verleiht königschutz mit immunität, gerichtssporteln (iudiciaria) und zehnten von den angewiesenen gütern für die fremdenherberge sowie freie abtwahl; busse 100 pfund defecati auri. Wichingus archicanc. adv. Theotmari archicapp. Or. mit a. reg. in Francia VIIII, in Italia III ohne a. imp. Florenz staatsarch. (A), zweites exemplar (originalität fraglich vgl. Fanta in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,409) in etwas erweiterter fassung mit der gleichen datirung Siena staatsarch. (B), *M. G. abschr. von Bethmann und Pabst. Ughelli 3,706, 2. ed. 614 ex or. = Lami Eccl. Flor. mon. 1,330 = Leibniz Ann. 2,158 extr.; Dümmler Ostfränk. Reich 2,678 aus A mit a. reg. in Francia VIII. 1864

märz 1 ——— — bestätigt dem von seiner verwandten, der kaiserin Angilberga, erbauten kloster (S. Sisto) in Piacenza, der bitte des papstes Formosus freudig folge gebend, unter königschutz die von seinem vater Karlmann urkundlich (n° 1482, 1504) geschenkten höfe Caput Trebium, Fagetum et Limidi, den von Angilberga übertragenen und anderweitig erworbenen besitz mit freiheit von allen zöllen und öffentlichen abgaben; busse 20 pfund gold. Wichingus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne a. reg. Or. mit kal. mart. (vgl. auch Dümmler G. Bereng. vorr. 31 n. 3) Parma staatsarch., *M.G. abschr. von K. Pertz. Campi 1,476 ex arch. mon. S. Sixti mit kal mai. 1865

. . . . . . . — schenkt dem h. Emmeram, seinem patron, auf fürsprache seiner gemalin Outa und für das seelenheil seiner vorfahren und seines sohnes Ludwig die ganze wieder aufgebaute stadt Regensburg (abgebrannt 891, n° 1813a) mit 40 weingärten am berg an der Donau, erklärt, da sein oheim Karl, seit er diese kirche an bischof Embricho verliehen, weder sieg noch körperliche oder geistige gesundheit erlangen konnte, den von Karl dem Grossen dem papst Leo (n° 343), von seinem urgrossvater Ludwig dem papst Eugen (n° 980), von seinem grossvater Ludwig dem papst Nycolaus nach Rom zum altar des h. Petrus gegebenen zins in gegenwart des papstes Formosus als ständig, stellt die kirche in die gewalt der kaiser und könige und lässt diese urkunde auch durch den papst besiegeln. Ohne datirung. Ch. s. XI ex. (A), Cod. Udalr. s. XII (B). Hund Metrop. Salisb. 93 = Yepes Chr. s. Bened. ed. Weiss 2,517 = Hund-Gewold 1,225 2. ed. 151 = Lünig RA. 18,646; Pez Thes. 1c,36 = Hansiz 3,107; Hochwarti Catal. ep. Ratisb. in Öfele SS. 1,174; Liber probat. s. Emmer. 81 = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichsstiftes St. Emmeram 36; Bibl. s. Emmer. 2,182 ohne arenga; *M. B. 31,148, sämmtlich aus A; als formel Lazius De migrat. 250, Eccard Corp. hist. 2,39 n° 27 vgl. Jaffé

| | | |
|---|---|---|
| 896 | | |
| | | Bibl. 5,9. *Fälschung* ohne echte vorlage nach dem muster von n° 343, 980 vgl. Hansiz 3, 107, M. B. 31,149 n. b. 1866 |
| . . . | Roma | Aufbruch von Rom am 15. tag nach der ankunft (also anfangs märz); die hut der stadt überträgt er seinem vasallen Farold; auf die kunde dass die kaiserin Agiltrud in Spoleto verweilt, marschirt er dahin die stadt zu nehmen; bevor er dahin gelangt, e r k r a n k t er schwer (gravi infirmitate capitis detentus). Ann. Fuld.; inde revertens peralisi morbo gravatur, ex qua infirmitate diu languescit, Regino 896 vgl. Ann. Alam. 896: rex Arnolfus coepit infirmare; sagen über eine vergiftung durch Angiltrud bei Liutprand Antap. I, 32. Genötigt sein unternehmen aufzugeben zieht er in grosser eile heimwärts. Ann. Fuld.; erdichtungen, dass Berengar den ‚tyrannen' veranlasst habe von Rom abzuziehen, G. Bereng. III, 151 f. Von Rom nimmt Arnolf reliquien mit, n° 1869, ebenso Hatto von Mainz, Martyrol. Notkeri bei Dümmler Ostfränk. Reich 2,420 n. 27. a |
| apr. 27 | Sinna curte r. | restituirt dem veteranen (inveteratus miles) H u c p r e t auf fürsprache seiner gemalin Outa und des erzbischofs Hatto den ihm vom grafen Odalric entrissenen mansus welchen der grosse kaiser Karl bei der schenkung der villa Röhrnang im fiskus Bodman an die kammer der Reichenauer mönche (vgl. n° 1700, 1701) ihm für seine iagdkunst verliehen hatte, und bestätigt die übertragung desselben an das badehaus der brüder von Reichenau sowie die schenkung Karls. Ego Lantfridus adv. arkicap. Dettmari. Verfälschtes or., echt nur monogramm und datirungszeile, das übrige von einer hand s. XII gefertigt vgl. Riezler in Löhers Archival. Zeitschr. 1, 279, Donaueschingen aus Reichenau (A). Fickler Quellen und Forschungen Urk. 8 mit kal. mai. aus k. von A; *Löher Archival. Zeitschr. 1,277 aus A; deutsche übersetzung s. XV in Gall Oheims Chr. von Reichenau 84 publ. des liter. ver. in Stuttgart 69 extr. mit richtigem tagesdatum. *Fälschung*, die eingangsformel noch nach der echten urk., der text ohne echte vorlage vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,678, Riezler l. c. 280. Dadurch dass die datirung vom fälscher unberührt geblieben ist, ist ein wertvolles itinerardatum gewonnen. Der ausstellort wahrscheinlich (vgl. Dümmler G. Bereng. vorr. 58 n. 1) Senna Lodigiana bei Codogno nw. Piacenza (darnach ist auch die annahme in n° 1155 zu berichtigen) vgl. Amati Dizionario 7,496. 1867 |
| . . . | Mediolanum | Lässt hier seinen kleinen ausserehelichen sohn Ratolf im vertrauen auf die treue des italienischen volkes zurück; bald nach seiner rückkunft kehrt auch dieser über den Comosee heim. Ann. Fuld. Diese nachricht, ihres officiösen gewandes entkleidet, besagt wol dass Ratolf, vielleicht schon vor der einnahme Mailands durch Lambert, nach Deutschland flüchtete oder geflüchtet wurde. a |
| . . . | per vallem Tridentinam | Heimkehr. Ann. Fuld. b |
| mai 00 | Baioariam | Rückkunft. Ib. — Mit dem abzug Arnolfs aus I t a l i e n waren alle errungenen erfolge vernichtet; wie einst sein vater durch seine krankheit unfähig noch selbsttätig einzugreifen, musste er das land seinem schicksal überlassen. Schon bei seinem rückzug nach der Lombardei war ihm Lambert hart an den fersen gewesen, am 4. mai urkundet dieser bereits in Pavia B. 1284. Bald fiel Mailand in seine hand, er liess den grafen Maginfred (vgl. n° 1842[a]) hinrichten, dessen sohn und schwiegersohn blenden, Ann. Fuld., G. Bereng. II, 47, Liutprand Antap. I, 38, Chr. Noval. app. c. 13 M. G. SS. 7,127, sagenhafte erzählungen über die einnahme Mailands in Lantulfi H. Mediol. II, 2 ib. 8,46; nach dem tod Waltfreds, des von Arnolf bestellten markgrafen von Friaul (n° 1842[a]), der, ihm treu ergeben, Verona gehalten hatte, drang Berengar vor, Ann. Fuld. Bald verständigten sich die beiden gegner, noch 897 teilten Lambert und Berengar zu Pavia Italien: das land bis zur Adda fiel Berengar zu, das übrige Lambert, Ann. Fuld., G. Bereng. III, 285 f., verworren Liutprand Antap. I, 37 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,423 n. 35. In Rom war papst Formosus am 4. apr. gestorben, Ann. Fuld. Nach halbmonatlichem pontificat Bonifaz VI kam im mai 896 Stephan VI auf den päpstlichen stuhl der nur in seiner ersten bulle vom 20. aug. noch nach den kaiseriahren Arnolfs datirt (imperante d. piissimo augusto Arnulfo a deo coronato magno imperatore a. I, Jaffé Reg. 2697, 2. ed. 3511), sich aber, als Lambert mit seiner mutter nach Rom kam, Catal r. Lang. M. G. SS. Lang 497, ganz diesem anschloss; wenige tage später (ian. 897, Jaffé Reg. 2. ed. p. 439) erfolgte das gräuliche todtengericht über Formosus. Wurde dieser frevel auch wieder gesühnt |

| 895 | | |
|---|---|---|
| | | gefundenen verhandlung auf hitte der bischöfe und grossen das recht die zehnten des bistums wieder ganz an sich zu nehmen gemäss der entscheidung des papstes Stephan ausser ienen von den fronhöfen der mönche, Forawerk genannt, welche Ludwig vom bistum gegen den hof Tissen eingetauscht und ienen klöster gegeben hatte, während deren knechte, freie und kolonen die zehnten wie im übrigen Sachsen nach der satzung Karls voll zu leisten haben, und schenkt die grafschaften und lehen des genannten Allo. Wichinch canc. adv. Deotmari archicapp. Ch. s. XV mit XVII kal. aug. (A), k. Henselers (B). Henseler Dissert. 117 (aus A) = Sandhoff 2[b],17 = Möser Osnabr. Gesch. 1[b],20 (mit dem druckfehler a. inc. DCCCXLV), Werke hg. von Abeken 8,18 nach A mit XVI kal. a. DCCCXCX. *Fälschung* mit benützung von n° 1349, 1781 vgl. Wilmans Kaiserurk. 1,356, Erhard Reg. Westf. 1[b],118 n° 493. Wie das schlussprotokoll, namentlich die rekognition ergibt, ist auch hier eine echte urk. Arnolfs verwertet und zwar, da allem anschein nach nur der monatsname in der datirung verändert wurde, vom 16. mai. Die anwesenheit Egilmars auf der synode von Tribur ist durch die synodalakten bezeugt, M. G. LL. 1,561. 1860 |
| . . . | . . . . | Dringende einladung des papstes Formosus durch briefe und gesandte, nach Rom zu kommen; der könig beschliesst nach beratung mit den bischöfen der bitte zu willfahren. Ann. Fuld. vgl. Liutprand Antap. I, 28. Fulco von Reims hatte der papst noch kurz vorher versichert de ipso Lantberto patris se curam habere filiique carissimi loco eum diligere atque inviolabilem cum eo concordiam se velle servare, Flodoard H. Rem. IV, 3 M. G. SS. 13,561, und Fulco hatte sich beeilt dies Lambert mitzuteilen und ihn zu treue und gehorsam gegen den papst zu mahnen, ib. IV, 5 p. 566 (hier irrig, wie die erwähnung der exkommunikation Rampos erweist, zu 892). a |
| sept. 29 | Otinga | schenkt seinem getreuen Walthuni auf bitte seines verwandten (nepos) Liupold, Meginwards und Rudolfs, was er früher in Trixental zu lehen hatte, mit 2 burgen und wald auf dem Dierberg, 3 königsmansen, Reichenburg genannt, in der mark an der Sau, das gut Gurkfeld ienseits der Sau und das was Ottelin zu Undrina (Ingering rechts der Mur bei Knittelfeld, Steiermark) in der grafschaft Liupolds in orientalibus partibus Charanta nominatis zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wicbingus canc. adv. . . archicap. Gurker ch. s. XII. Hormayr Arch. 2,213 = Boczek C. d. Mor. 1,53; Eichhorn Beytr. 2,98; *Zahn Steiermärk. UB. 1,25 extr. 1861 |
| okt. 00 | in Italiam | Aufbruch mit einem heer aus Franken und Alamannen. Ann. Fuld. vgl. Ann. Alam. a |
| . . . | . . . . | Berengar erscheint vor Arnolf und gibt Italien zurück: Peringarium perterritum ad dedicionem venientem regnumque pervasum Italiae reddentem suscepit et Waldfredo (über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2,414 n. 3) Meginfredoque comitibus Italiam cis Padum distribuit. Herimanni Aug. chr. 895 M. G. SS. 5,110. b |
| dez. 1 | Papie | bestätigt das kloster Theodate in der stadt Pavia auf bitte des bischofs Adalpero von Augsburg der äbtissin Rihsinda auf lebenszeit, dem kloster sämmtlichen besitz, freie wahl der äbtissin, immunität und inquisitionsrecht salva omni iustitia eiusdem monasterii gemäss den verleihungen der kaiser Lothar (n° 1002) und Ludwig (n° 1214) und seines vaters Karlmann; busse 100 pfund gold (wörtlich ausgeschriebene vorlage n° 1583 = 1486). Wiching canc. adv. Theotmari archicapp. A. reg. VIII. Or. Mailand. Muratori Ant. 3,51; *Cod. Lang. 608. 1862 |
| . . . | Placentia | Besuch des klosters S. Sisto, erwähnt in n° 1863. |
| . . . | ultra Padum | Teilung des heeres: die Alamannen ziehen über Bologna nach Florenz. der könig mit den Franken per superiores partes Alpium. Ann. Fuld. a |
| . . . | cartem Turris | Auf dem marsch über die ‚oberen' Appeninen. Ann. Fuld. Es unterliegt kaum einem zweifel, dass der könig über den ietzt nach La Cisa benannten pass, den Mons Bardonis zwischen Parma und Pontremoli, den einzigen brauchbaren und im mittelalter öfter von heeren benützten übergang (vgl. Ficker Forschungen 2,330 n. 4), nach süden zog. Auf dieser strecke nur ein ort Torre bei Berceto, Amati Dizionario 8,396. Die Gesta Berengarii welche wie Liutprand Antap. I, 25 die beiden italienischen züge Arnolfs in einen farbentopf werfen, lassen ihn III,125, begleitet von Berengar, Etruscas ad oras ziehen. Die teilung des heeres dürfte in Parma stattgefunden haben, wo die strassen sich scheiden. Lambert urkundet noch am 6. dez. in Reggio B. 1283 or. b |
| . . . | civ. Luna | Weihnacht. Ann. Fuld. — Luni bei Carrara. c |

| 897 | | |
|---|---|---|
| iau. 30 | Radasbona | bestätigt auf bitte Salomons, bischofs von Konstanz und abts von St. Gallen, einen tausch, durch welchen Salomon aus dem klosterbesitz 378 ioch mit 6 gehöften zu Jonswil im Thurgau an Othere gibt und dafür von diesem im selben gau 180 ioch mit 5 gehöften in der villa Bazenheid, 175 ioch zu Wilen, 22 ioch zu Uzwil und ausserdem als geschenk an das gotteshaus 20 ioch empfängt. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Or., das protokoll vorausgefertigt, der text später erst eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL 2,123, St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 403 = Neugart C. d. Alem. 1,509; *Wartmann UB. 2,310; der tauschvertrag selbst in dem die königliche bestätigung vorgesehen ist, datirt erst vom 19. mai 897, Wartmann UB. 2,313. 1877 |
| . . . | in Baioria | Aufenthalt an stillen orten wegen schweren siechtums. Ann. Fuld. — Grosse hungersnot in Baiern. Ib. a |
| mai 5 | ad curtem Felda | schenkt dem baumeister (operario nostro) Coprehht (vgl. n° 1797) auf fürsprache des bischofs Engilmar (Passau) eine hufe die der knecht Tati innehatte, zu Straubing im Donaugau in der grafschaft des grafen Papo zu freiem eigen. Engilbero not. adv. Theotmari archicapp. A. inc. 898. Or. München aus Niederaltaich. Hund-Gewold 2,19, 2. ed. 13 mit monogrammabbild.; *M. B. 11,127 mit siegelabbild. t. I n° 10 vgl. 28,114. — Velden bei Vilsbiburg sö. Landshut, Förstemann Ortsnamen 544, gewiss der in n° 1903 genannte hof Velden. 1878 |
| — 00 | urbe Wormacia | Reichstag (placitum) exeunte maio. Aussöhnung seines sohnes Zwentibold den er freundlich empfängt, mit einigen seiner grossen (den grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid, Regino 897) deren lehen derselbe im voriahr eingezogen hatte, und erledigung andrer geschäfte, prout potuit. Ann. Fuld. Abnahme des treueids für sich und seinen kleinen sohn Ludwig: Arnolfus imp. habito conventu nulli fidens sacramentum fidelitatis denuo sibi et filio parvulo Ludowico a cunctis exigit, Herimanni Aug. chr. 897 M. G. SS. 5,111. Dümmler Ostfränk. Reich 2,456 bezieht diese nachricht auf den reichstag in Tribur; die vorgänge in Lothringen welche in Worms durch vermittlung des kaisers geschlichtet wurden, berechtigen die annahme, dass Arnolf, durch iene vorgänge misstrauisch geworden, schon in Worms ienen treueid schwören liess. — Am 20. mai vergabt bischof Adalbero von Augsburg den ihm von Arnolf urkundlich (deperd., nach der bezeichnung ‚per imperiale [augustale] praeceptum' 896—897) geschenkten besitz zu Gernsheim gegen prekarie an das kloster Lorsch unter abt Liuther episcopis et multis comitibus et innumerabilibus viris scientibus et videntibus; als gegenwärtig sind am schluss genannt die erzbischöfe Hatho (Mainz) und Ratbod (Trier, Zwentibolds erzkanzler), bischof Thietelah (Worms vgl. n° 1879), die grafen Konrad, Walaho, Gebehard, Rupert, Liutfrid, Burkard, Dragebod und Ruodhard domus regalis procurator. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,97, ed. Tegerns. 1,100, M. G. SS. 21,381. Wenn auch die iahresangabe fehlt, so stellen doch die bezugnahme auf die urk. n° 1876 (ut eandem congregationem in prisco gradu imperialis privilegii regali et augustali auctoritate perpetuis temporibus redintegrarem), die tatsache, dass Arnolf nur als ‚gloriosus imperator' bezeichnet wird ohne den, wenn er bereits verstorben gewesen wäre, fast unerlässlichen zusatz ‚bonae memoriae', das zusammentreffen der erlauchten versammlung in Worms mit dem dem reichstag entsprechenden tagesdatum die zugehörigkeit zu 897 ausser bedenken. Die anwesenheit Adalberos und Ruodhards in Worms ist überdies durch n° 1879 bezeugt. a |
| iuni 8 | —— | schenkt der kathedralkirche von Worms auf bitte des bischofs Diotolah und auf fürsprache seines lieben bischofs Adalpero, magni divine legis armatoris, und seines getreuen ministerialen Ruodhart zur erlangung seiner gesundheit (arenga: ad corporis nostri salvationem) und vergebung seiner verbrechen 27 hufen in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim in der grafschaft Walahos im gau Wormsfeld die bisher speciell zum dienst der könige (ad nostrum opus et servitium vgl. Waitz V. G. 2. A. 4, 141) bestimmt waren, sammt dem was er dem Wormser kleriker Willolf an den beiden erstgenannten orten geschenkt hatte. Ernustus canc. adv. Deotmari archicap. Ch. s. XII in Hannover (A). Lünig RA. 21,1290 mit id. iun.; Schannat Ep. Wormat. 2,11 ex arch. ep. (A); *Boos UB. der Stadt Worms 1,14 aus A. 1879 |
| — 9 | . . . . | (Wormatie) schenkt der kirche von Worms auf fürsprache seiner gemalin Oata und auf bitte des erzbischofs Hatho von Mainz und des bischofs Diotholaus von Worms die zehntung vom ganzen königlichen salland zu Alzei, Schafhausen (bei Alzei), Ilbesheim, Rockenhausen und den hiezu gehörigen villen, alle zehnten von Gunzenfurdi (? Ginsweiler, Pfalz cant. Lauterecken) bis zur mittleren Lauter, und zwar decimum denarium, porcum, pullum, maltrarium de silva |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 897 | | et si quando exstirpata fuerit, decimum manipulum, in pratis decimam carratam foeni et ceterarum rerum quae merito decimari possunt, zum gedächtnis des grafen Ermfrid und dessen gemalin Adalgund deren eigentum iene güter geweeen, bevor sie durch gerichtsspruch in der pfalz Frankfurt eingezogen wurden. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A). Schannat Ep. Wormat. 2,10 ex arch. eccl. Worm. (A, schlechter text). *Fälschung*, sachlich wie der text formell (‚ego . . tradidi . . donavi . . corroboravi ob memoriam mei') unmöglich, auch die benützung einer echten vorlage für das protokoll fraglich, da die datirung aus n° 1879, die rekognition aus n° 1885 stammen kann, wenn auch durch die eigenart der immerhin zulässigen arenga (vgl. iene in n° 1807, mit der korroboration n° 1888) nicht ganz ausgeschlossen. Die namen des grafen Ermfrid und dessen gemalin sind der prekarieurk. von 891, Schannat 3,10 n° 10, entnommen. Von Waitz VG. 2. A. 4,122 n. 4 als echt benützt. | 1880 |
| iuni 21 | Ingulunheim | befiehlt den bischöfen, äbten, grafen, beamten und grossen von Sachsen, da ihm zu ohren gekommen dass einige von ihnen vasallen des klosters Neu-Korvey mehr als gerecht zur heerfahrt pressen trotz der urkundlichen verleihungen seiner vorfahren (n° 895, 1702 vgl. 1720), die er hiemit bestätige, iene kriegsleute (milites) weder zur heerfahrt noch zu einer derartigen leistung gewaltsam heranzuziehen noch zwingen zu lassen. Besiegeltes mandat nur mit tagesdatum und Arnolfs kaisertitel. Or. vgl. Sickel UL. 403 n. 12, Ficker Beitr. z. UL. 2,196, Münster (A). Schaten Ann. Paderb. 1,154 = Lünig RA. 18,76; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,40 n° 45 aus A ohne datirung; Wilmans Kaiserurk 1,263 aus A; *facsim. Berliner Abbild. I, 7ᵇ. Während der kaiserzeit Arnolfs nach dem itinerar nur 897 einreihbar. — Was Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,83, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,48 c. 12 von dem beginn des haders zwischen bischof Salomon von Konstanz und den brüdern Erchanger und Berthold erzählt, ihrer vorladung und verurteilung zu Mainz, der übergabe an den könig zur bestrafung in Ingelheim — die also wol 897 zu setzen wäre — steht ausserhalb des bereichs geschichtlicher glaubwürdigkeit vgl. die bemerkungen Meyers von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,48 n. 165, 50 n. 173. | 1881 |
| . . . | curte Triburis | Allgemeine reichsversammlung. Ann. Fuld. | a |
| iuli 14 | —— | schenkt Diotker auf fürsprache der grafen Sighard und Iring 10 mansen zwischen den orten Forzheim (Pforzen bei Kaufbeuern), Zuzcilinga und Hugeshus im Augsgau in der grafschaft Arboe welche früher graf Perhtolt zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. München aus Kempten. M. B. 28,115. | 1882 |
| aug. 7 | Franchovurt curte r. | schenkt dem h. Cyriak zu Neuhausen auf bitte des bischofs Deotoloh und zur sühne seiner verbrechen das gut das seine diener (servitores vgl. Waitz VG. 2. A. 4,345) Folchuuin, Uoto und Papo in der stadt Worms von ihm urkundlich (deperd.) auf lebenszeit zu eigen und ienes welches Lanto und Penno ohne urkunde daselbst inne haben, da dies in seiner frühern schenkung (deperd.) nicht mitinbegriffen war, als der leitung des bischofs und seiner nachfolger unterstehenden besitz unter vorbehalt des urkundlich gewährleisteten lebenslänglichen genusses für Folcuuin, Uoto, Papo und nach deren ableben für deren söhne gegen einen iährlich am fest des heiligen zu entrichtenden zins von einer unze und der gleichen rechte für Lanto und Penno. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Or. in der städt. altertumssammlung (Museum Graimburg) auf dem Heidelberger schloss, *abschr. von Fauta (A); Wormser ch. s. XII Hannover (B), beide mit a. inc. 896. Schannat Ep. Wormat. 2,12 ex arch. eccl. cath. Worm. (A); Boos UB. der Stadt Worms 1,15 aus B, beide mit a. inc. 897. | 1883 |
| — 7 | —— | schenkt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Deothloh und fürsprache der bischöfe Hatho (Mainz) und Adalpero (Augsburg) und seines getreuen ministerialen Rothard das gut das der hofkleriker (nostre familie cler.) Willolf innerhalb und ausserhalb der stadt in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim durch seine verleihung inne hatte (vgl. n° 1879), ausserdem 12 genannte fiskalinen welche dem könig spanndienste zu leisten hatten (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,17) sammt ihren söhnen, gesinde und der ganzen zur genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft und dem bisher dem fiskus schuldigen dienst sammt 6 genannten königlichen dienern (servitores) mit ihrem besitz. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. Ch. s. XII mit a. inc. 896 Hannover (A), s. XV Darmstadt (B). Schannat Ep. Wormat. 2,13 ex arch. eccl. cath. = Lünig RA. 21,1289; *Boos UB. der Stadt Worms 1,17 aus A, B, sämmtlich mit a. inc. 897. Zweifelsohne spätere beurkundung der schon in Worms vollzogenen handlung. | 1884 |

896

und die von Formosus erteilten weihen als giltig erklärt, so konnte doch Johann IX (seit apr. 898) im bunde mit Lambert es wagen auf der römischen synode 898 von den von Formosus vollzogenen kaiserkrönungen iene Lamberts als rechtmässig zu bestätigen, die Arnolfs als durch betrug erpresst zu verwerfen (illam vero barbaricam Berengarii [verderbt aus Arnulfi vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,428 n. 49, Auxilius und Vulgarius 13 n. 5] quae per surreptionem extorta est, omnimodis abdicamus, c. 6. Mansi 18,224). Nach Lamberts frühem tod (okt. 898) fiel Italien Berengar zu, bis ihm in Ludwig von der Provence, dem enkel kaiser Ludwigs II, 900 ein neuer prätendent erstand. c

iuli 8 — Regenespurc — schenkt seinem verwandten, dem lieben grafen Sigibard, für treuen dienst ie 3 hufen zu Chaganinga und aus dem leben des grafen Gotescalch zu Weride in der grafschaft Regingaris zu freiem sigen. Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp. Or., das tagesdatum auf rasur Ficker Beitr. z. UL. 2,265, München aus Ebersberg. M. B. 28,111; erwähnt im Chr. Ebersb. M. G. SS. 20,10. Auf dem or. dorsualaufschr. s. XVII: ‚ietzt Nieder- und Oberkägen', Chananinga wäre also der weiler Kagn pfarre Battenkirchen lg. Mühldorf, Weride dann wol Wörth pf. Pürten lg. Mühldorf. 1868

aug. 2 — —— — schenkt der kirche und königlichen kapelle welche er zu Roding bauen und zu ehren des h. apostels Jacob, des h. Pancratius und der von Rom in die heimat mitgebrachten heiligen weihen liess, 2 unbebaute hufen und 6 mansen zu Pösing mit dem vollen zins, ausgenommen was den fremden (hospites) und den freien Slaven gehört, für den bedarf der brüder. Or. München aus Bamberg. Ried C. d. 1,76; *M. B. 28,113; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,104 n° 116 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. Die kapelle in Roding kam an die Marienkapelle in Regensburg (bulle Lucius III 1185 febr. 27, Ried C. d. 1,263, Jaffé Reg. 9733, 2. ed. 15371), so gelangte die urk. zunächst an diese und mit deren archiv an Bamberg. 1869

. . . — Foraheim — Allgemeine reichsversammlung; durch den einsturz eines gebäudes wird der kaiser mit vielen andern schwer verletzt. Ann. Laubac. et Alam. 897 (zu irrigem iahr vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,436 n. 67), Herimanni Aug. chr. 896 M. G. SS. 5,111 vgl. n° 1870, wenn hier auch die stelle ‚communi consilio cum nostris fidelibus, episcopis scilicet, abbatibus et comitibus', weil wörtlich der vorurkunde entnommen, nicht durchaus beweiskräftig vgl. auch Ficker Beitr. z. UL. 1,318 der einen ähnlichen fall in n° 1849 anführt. a

— 9 — —— — bestätigt dem kloster St. Gallen am fluss Steinach im Thurgau auf bitte seines lieben bischofs und abts Salomon laut der vorgelegten urkunde seines grossvaters k. Ludwig (n° 1369, vorlage) im einvernehmen mit seinen getreuen, bischöfen äbten und grafen, immunität mit königschutz und freie abtwahl und bestimmt dass ihm iährlich von dort dieselben geschenke zukommen wie von den übrigen klöstern, nämlich 2 pferde mit schilden und lanzen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or., unterfertigt von Ludwig d. K. vgl. Ficker UL. 1,310; 2,201, St. Gallen (A). Neugart C. d. Alem. 1,506 e coll. Haller; Zellweger Appenzell. UB. 1,33 aus der Hallerschen Ms. sammlung; *Wartmann UB. 2,307 aus A. 1870

— 13 — —— — nimmt das von der edlen frau Hiltipurc und dem priester Folchart auf ihrem eigengut innerhalb der grenze der villa Exten im gau Osterburg zu Möllenbeck gestiftete nonnenkloster auf deren bitte in seinen schutz und bestätigt ein übereinkommen mit dem diöcesanbischof Trougo von Minden, demzufolge dieser das kloster in seinen und des bistums schutz nahm, gegen einen iährlichen zins von 5 solidi in silber oder gold und im iahr einmalige aufnahme im kloster mit den sonst in der diöcese üblichen diensten aus dem bistumsgut die zehnten von 120 pflügen schenkte, am selben tag eine verwandte der stifterin als künftige äbtissin einschleierte unter dem vorbehalt freier wahl einer andern äbtissin im fall ihrer unfähigkeit und bestimmte, dass den nonnen gestattet sei ihren besitz vom bistumsgut zu trennen und andern schutz zu suchen, wenn er oder einer seiner nachfolger mehr beanspruchen oder für sich nehmen würde. Ernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or. Marburg (A). Kuchenbecker Ann. Hass. 10,387 aus Hojers Hist. relatio de fundatione mon. Molebecc. (gedr. Rinteln 1626) ohne schlussprotokoll; Grupen Orig. Germ. 3,123 (ohne rekognition) = Würdtwein Subsidia dipl. 3,390; Paulus Gesch. des Möllenbecker Klosters 54 ex directorio super bona in Molenbeck s. XV (1465) — XVI; *Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,395 aus A; eine deutsche übersetzung bei Kleinsorg erwähnt schon Mabillon Ann. 3,276. 1871

| Datum | Ort | Regest | Nr. |
|---|---|---|---|
| **897** | | | |
| aug. 7 | . . . . | (Franconfurt) bestätigt der kirche von W o r m s auf bitte des bischofs Diedeloch die von seinem vorgänger könig und kaiser Ludwig (n° 1378, fälschung vgl. n° 517) für den besitz verliehene immunität mit königschutz. Engilpero not. adv. Deotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A); k. s. XIV Pisa arch. capit. (B). Muratori Ant. 2,449 aus B mit VII kal. aug. (darnach Böhmer 1333 zu iuli 26); Mone Anzeiger 7 (1838), 441 aus k. des ch.; Wiener SB. 14,164 aus B. *Fälschung:* macht auch die fassung der urk. besseren eindruck (so das seltene ‚notavimus' auch in der korroboration von n° 1754), so gestatten doch die bezugnahme auf die fälschung n° 1738 (hier ganz unzulässig ‚antecessor noster Luod. rex et imperator') und namentlich die einbeziehung Wimpfens mit der unstatthaften formel ‚per quod donationem emunitatis rerum atque locorum s. Petri ad Wimpinam aspicientium (n° 1738: in rebus aut locis ad W. aspicientibus) nostra imperiali subscriptione confirmamus firmiterque interdicimus . . .' trotz der immunitätsbestätigung Ottos I M. G. DD. 1,424 nicht dieses stück als echt anzuerkennen. Das protokoll = n° 1884. | 1885 |
| . . . | Fuldense coenobium | Besuch orationis causa. Ann. Fuld. | a |
| . . . | ad curtem Salz | Empfang einer gesandtschaft der S o r b e n (vgl. n° 1524[a]) mit geschenken, quos ut audivit, absolvit et abire permisit. Ib. | b |
| . . . | Radisbona urbe | Hilfegesuch der b ö h m i s c h e n häuptlinge (n° 1858[b]); sie überreichen königliche geschenke und erbitten vom kaiser beistand gegen die feindlichen Mährer, von denen sie so oft aufs schwerste unterdrückt wurden; der kaiser nimmt sie huldvoll auf, gibt ihnen tröstliche zusicherungen und entlässt sie beschenkt in ihre heimat. Den ganzen herbst hält er sich in den gegenden nördlich der Donau und des Regens auf, auch mit der absicht nötigenfalls den Böhmen rasch zu hilfe kommen zu können. Ann. Fuld. | c |
| **898** | | | |
| . . . | . . . . | Erbitterte zwietracht in M ä h r e n zwischen Moimir und Zwentibald (n° 1852[a]) ‚so zwar, dass, wenn einer des andern hätte habhaft werden können, dieser dem tod verfallen gewesen wäre'. Der kaiser gibt den markgrafen Liutbold und Arbo befehl Zuentibold (vgl. Ann. Fuld. 899) der bei ihm hilfe und zuflucht gesucht hatte, zu unterstützen; die markgrafen rücken mit einem baierischen heer in Mähren ein und verwüsten das land mit feuer und schwert. Als aber offenbar ward, dass graf Arbo auf betreiben seines sohnes Isanrich die zwietracht zwischen den beiden brüdern und den friedensbruch angestiftet habe, wird er, des verrats überwiesen (instructor delatorque atque proditor esse convincitur), seiner grafschaft entsetzt, erhält sie bald wieder zurück. Ann. Fuld. | d |
| mai 15 | —— | schenkt seinem lieben grafen und getreuen verwandten S i g i h a r t auf fürsprache des grafen Adalhard 2 mansen zu Roth (Baiern lg. Illertissen) im gewöhnlich Duria genannten gau in der grafschaft Arnolfs die graf (praefectus) Adalgoz zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. Or. (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,121) München aus Ebersberg. M. B. 28,116. | 1886 |
| — 18 | —— | bestätigt einen von bischof Tuto von R e g e n s b u r g, nach name und verdienst dem verlässlichsten (tutissimus) hirten seiner heerde, und der edlen frau Winpurc more populari abgeschlossenen und ihm vorgelegten vertrag, laut welchem Winpurc ihren hof Nördlingen im Riessgau mit 2 zehentkirchen, hörigen und zinsen, ausgenommen 20 hörige und eine unbebaute hufe, dem h. Petrus und Emmeram in die hand des bischofs und ihres vogts Garahari übergab und dafür durch die hand ihres vogts aus dem besitz der kirche den ort Wemding empfieng unter der bedingung, dass Winpurc Nördlingen sowol das sie durch übertragung ihres sohnes Zuentipulch und durch urkundliche schenkung des kaisers (deperd.) zu eigen gehabt hatte, als Wemding auf lebenszeit inne habe, nach ihrem ableben aber beide orte an die genannten heiligen überantwortet werden. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Or. München (A), ch. s. Emmer. s. XI (B). Hund-Gewold 1,248, 2. ed. 165 = Lünig RA. 18,646 = Falckenstein Ant. Nortgav. 2,162; Pez Thes. 1[c],35 aus B; Lib. prob. s. Emmer. 79 aus A mit siegelabbild. t. V; Ried 1,77 aus A = Steichele Bisthum Augsburg 3,930 extr. mit topogr. bemerkungen; *M. B. 28, 117 aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,131 aus A; als formel Lazius De migrat. 250 extr., im Cod. Udalr. Gretser Op. 10,694 n° 8, nachdruck in Ludewig SS. Bamberg. 1,863 = Goldast Const. 1,209 = Lünig RA. 17,828; Eccard Corp. hist. 2,39 n° 26 vgl. Jaffé Bibl. 5,7. | 1887 |

| Datum | Ort | Inhalt |
|---|---|---|
| 898 | | |
| aug. 19 | Rantesdorf | gibt dem zum bistum Passau gehörigen kloster Oetting für einen unbequem gelegenen hof in Italien, genannt Summus lacus, seinen bequemer gelegenen hof Reut (am Haunsberg, Zillner Matsee 3) mit allem zubehör, ausgenommen die zehnten der gefälle (vectigalium) beim kloster Matsee, für den unterhalt der brüder; busse 30 pfund silber. Engilpero not. adv., Wichingi episcopi. Ind. VI. Angebl. or. s. X vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,189 (der text im ältesten Passauer ch. s. XII f. 1 gleich) München aus Passau (A). Hund-Gewold 1,350, 2. ed. 233 = Lünig RA. 17,758; Buchinger 2,486, *M. B. 31,150, beide aus A; extr. Öfele SS. 2,706 ohne ind. mit a. reg. III e schedis Aventini. *Verunechtet*, mindestens die stelle ‚ad sedem Pataviensis ecclesiae iure perpetuo pertinentis' interpolirt, der tausch selbst unverdächtig vgl. Dümmler De Arnulfo 187, Braunmüller im Hist. Jahrb. 1,289 n. 1, Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,222; die gleiche rekognition in n° 1901 or.; wenn die pön auch darin eine erklärung zu finden vermöchte, dass es sich um ein gut in Italien handelt, so ist doch schon die formulirung ‚ita ut .. nulla persona vel exactor in easdem res contra haec descripta invadere .. praesumat sciens quicunque ..' ganz ungewöhnlich und anstössig. In urk. Ottos III 993 ian. 27, M. B. 28,249 Stumpf 982, wird Oetting, die abtei Matsee und der hof Riuti Passau bestätigt; lag damals schon das ietzige angebl. or. der kanzlei vor, so muss es älter sein, als die M. B. angeben. 1888 |
| — 31 | —— | schenkt dem edelgebornen mann Zuentibolch, einem vasallen seines teuersten verwandten, des markgrafen Liutbald, auf bitte der grafen Iring und Isangrim den hof Gurk in Kärnten in der grafschaft Liutbalds und das was derselbe von diesem und ihm im Gurkthal und zu Zeltschach zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wichingus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne a. imp. Or. Klagenfurt aus Gurk (A), Gurker ch. s. XII (B). Hormayr Arch. 2,214 (aus B) = Boczek C. d. Morav. 1,56; Eichhorn Beytr. 1,167 aus A = Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. 1840, 2°,97; *Ankershofen Gesch. von Kärnten I, 2ᵇ,38 aus A. Zuentibolch wol der n° 1887 genannte sohn Winpurcs. 1889 |
| sept. 4 | —— | schenkt dem edelgebornen mann Zwentibolch, einem vasallen seines teuersten verwandten, des markgrafen Liutbald, auf bitte der grafen Iring und Isingrim in Kärnten in der grafschaft Liutbalds das königsgut zwischen den Glödnitzer und öden alpen bis zur Mur und Gurk und ausserdem was derselbe von ihm und dem markgrafen zu Zeltschach in derselben grafschaft zu lehen hatte, zu freiem eigen. Wichingus ca(n)c. adv. Theotmari archicap. Angebl. or. s. X—XI (vgl. Wattenbach im Arch. f. Kunde öst. GQ. 14,19) Klagenfurt aus Gurk, *facsim. und abschr. von Laschitzer (A), Gurker ch. s. XII (B). Hormayr Arch. 2,215 (aus B); Ankershofen Gesch. von Kärnten I, 2ᵇ,39 aus A; extr. aus A Eichhorn Beytr. 1,67 und Zahn Steierm. UB. 1,15; deutsche übersetzung s. XV im Gurker ch. Mon. graph. X, 20, text p. 176. Topogr. Felicetti in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9,53, 214, 222, Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 267. Sachlich durchaus unbedenklich, selbst das formular weist gegenüber der vorlage n° 1889 eine gewisse selbständigkeit auf welche für die echtheit spricht; dieselbe grenzbeschreibung aus dieser urk. in urk. des bischofs Balduin von Salzburg 1043 ian. 6, Eichhorn Beytr. 1,185, Zahn Steiermärk. UB. 1,61 extr. 1890 |
| — 9 | . . . . | (Reganesburch r. pal.) nimmt die kirche von Passau auf bitte des bischofs Wiching nach vorlage der urkunden der kaiser Karl und Ludwig, laut welchen der Lorcher erzbischof Vivulo nach der zerstörung der Lorcher kirche den sitz des bistums mit bewilligung des Baiernherzogs Otilo nach Passau übertrug, und der schenkungsurkunden des herzogs Otilo und seines sohnes Tassilo betreffs markt und zoll und besitz in und bei der stadt in seinen schutz, bestätigt alle verleihungen, befreit die stadt, die gerichtsbarkeit ausschliesslich dem bischöflichen vogt vorbehaltend, von ieder weltlichen gerichtsbarkeit sowie von der verpflichtung zu geschenken, gastung und leistungen für den könig, bewilligt aus den königlichen forsten, wo diese angrenzen, bauholz und zinsfreie weide, zollfreiheit für die kaufleute, für die goldwäscher gleiche rechte wie den königlichen und gewährt immunität. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Angebl. or., geschrieben von dem seit 970 — 977 in der k. kanzlei nachweisbaren schreiber WC, München (A). Hund-Gewold 1,349, 2. ed. 222 mit ind. II = Lünig RA. 17,758 = Mager Advoc. arm. 147; Hansiz 1,169 = Fejér C. d. Hung. 1,224; Buchinger 2,488 (aus A); M. B. 28,119 aus A = UB. des Landes o/d. Enns 2,40; extr. schon Bruschius De Laureaco 89; *facsim. Berliner Abbild. VII, 25. *Fälschung* auf grundlage von n° 1691 und der urk. Ottos II 976 iuli 22 |

898

Stumpf 681 vgl. Dümmler Piligrim von Passau 178 und gegenüber neueren rettungsversuchen wie Blumberger-Dungel im Arch. f. öst. Gesch. 46,256 die abschliessende untersuchung von Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,217 f.; über das siegel ib. p. 188 vgl. Sickel in Berliner Abbild. text 199. Für das protokoll ist eine echte urk. Arnolfs benützt, aber gegenüber n° 1892 erscheint es sehr fraglich, ob nicht auch an der datirung der vorlage das tagesdatum geändert wurde; die bezeichnung von Regensburg als ‚regium palacium' in keiner urk. Arnolfs. 1891

sept. 11 | . . . hova | beurkundet dass er auf bitte seiner getreuen, des abts Purchard und des grafen Isangrim, seines trucheesses, seinen knecht **G u m p o l t** durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz in gegenwart seiner grossen frei gemacht habe. Engelpero not. adv. Deotmari archicap. 3 Passauer ch. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 9 e ch. s. XIII (cod. Loust.); *M. B. 31,153 aus A. Der ausstellort von dem nur der zweite teil erhalten ist, wahrscheinlich das Ranshofen nahe Mattighofen (Matahhova n° 1812); in Osterhofen (Ostrehova n° 1311) ist keine urk. Arnolfs ausgestellt, Atarhova (n° 1735) kommt bei der krankheit des kaisers kaum in betracht. 1892

okt. 13 | Regina civ. | bestätigt über bericht des bischofs Adalpero von Augsburg die stiftung des bischofs Salomon von Konstanz, der mit zustimmung der brüder in **S t. G a l l e n** am fluss Schwarzwasser zu ehren des h. Magnus eine kirche gebaut und mit genannten gütern im Thurgau in der grafschaft Adalperts, im Breisgau in der grafschaft Wolfenis und im Zürichgau in der grafschaft Adalgozz' aus dem abteigut ausgestattet hatte mit der bestimmung, dass der inhaber dieser zelle 3 mönche und ebensoviele kleriker unterhalte, jährlich am fest des h. Magnus den mönchen von St. Gallen im refektorium ein mal verabreiche und einmal im jahr dem abt, wenn er ins feld ziehe, ein beladenes saumpferd mit einem trossknecht beistelle. Engilpero not. adv. Deotmari archicapp. Ind. II. Or. St. Gallen (A). Cod. trad. s. Galli 404 (aus A) = Neugart C. d. Alem. 1,515; Herrgott Geneal. 2,62 ex arch s. Galli; *Wartmann UB. 2,317 aus A. 1893

— 14 | —— | verleiht der kathedralkirche von **W o r m s** der bischof Dietheloch würdig vorsteht, auf bitte der bischöfe Hatho (Mainz) und Adelpero (Augsburg) münze, zoll, königsscheffel, auch stuofchorn genannt, und alles was der königliche fiskus von seinen dienstpflichtigen leuten und hörigen und deren erwerb in der stadt besitzt, zur ergänzung seiner früheren schenkung (n° 1884). Engilpero not. adv. Diotmari archicap. Ind. II. Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (ohne rekognition, B). Schannat Ep. Wormat. 2,14 ex arch. eccl. cath. (B); *Boos UB. der Stadt Worms 1,18 aus A, B. Gegenüber der dieselben rechte verbriefenden fälschung n° 1373 ist hier dis fassung durchaus unbedenklich, bestimmte eigentümlichkeiten des diktats sprechen entschieden für die echtheit. Sachlich ist nach n° 1884 auch der zweite teil der verleihung nicht zu beanstanden; gestattet das fehlen weiterer beweiss für den besitz iener fiskalrechte mit ausnahme des zolls (vgl. n° 1373) auch keine kontrole, so verdächtigt dis verleihung der münze an sich nicht die urk. und auch das ‚stuofchorn' findet, wenigstens für seine bestimmende bezeichnung (stofa in n° 1246 vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,115), ältere belege. Von Dümmler Ostfränk. Reich 2,474 n. 43 aus unzureichenden formellen gründen als unecht bezeichnet. 1894

— 17 | —— | verleiht dem priester **E l l i m p r e h t** auf bitte des bischofs Wiching die von ihm erbaute und ausgestattete kapelle zu Ranshofen die er bisher von ihm zu leben hatte, mit allem was er urkundlich (deperd.) dahin geschenkt hatte, mit gehöften, hörigen, weingärten und winzern und dem forst ad Hengiste (in M. B. irrig Honhart vgl. n° 1900) auf lebenszeit zu eigen unter der bedingung, dass es nach dessen ableben an den h. Philipp in der villa Oetting zum gedächtnis seines vaters Karlmann der dort begraben liegt, falle. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Ind. II. Or., das protokoll vorausgefertigt (über die schreibfehler desselben Ficker Beitr. z. UL. 2,478), München aus Ranshofen-Passau (A), Passauer ch. s. XII f. 18' (B). Aventin H. Oetting, ed. pr. 15 (deutsche übersetzung von 1519 p. 20), in Ludewig SS. 2,394 = Hund-Gewold 3,62, 206, 2. ed. 43,142; M. B. 3,309 vgl. 28,122 (nicht ausreichende verbesserungen aus A) = UB. des Landes o/d. Enns 2,43; Joh. Turmairs genannt Aventinus sämmtl. Werke 1,43 aus hs. Aventins. 1895

— 18 | —— | schenkt seinem vasallen **R e g i n b o d o** auf fürsprache seines lieben grafen Liutbold 10 hufen in der villa Virnheim im Lobdengau in der grafschaft Liutfrids die er früher zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diothmari archicap. Ind. II. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,100, ed. Tegerns. 1,103; *M. G. SS. 21,382. Reginbodo (ingenuus vir) vertauscht

| | | |
|---|---|---|
| 898 | | diesen besitz, quam propter suum servitium et interventum aliorum fidelium a rege in proprietatem adquisivit, 902 ian. 25 an Lorsch, M. G. SS. 21,383 vgl. n° 1980. 1896 |
| dez. 13 | civ. Regina | schenkt der kirche von Passau welcher sein lieber und getreuer bischof Engilmar als guter hirt vorsteht, aus dem ihm erbrechtlich zugefallenen krongut (arenga: de rebus terrenis quibus .. iure hereditario sublimati atque coronati sumus) ein grundstück mitten in der stadt Passau das bisher zum dienst des königs (ad opus nostrum, Waitz V. G. 2. A. 4,141) gehörte. Wihhingus canc. adv. Theotmari. Or. München (A). Hund-Gewold 1,348, 2. ed. 232 mit a. inc. 893 = Lünig RA. 17,757; Buchinger 2,491 (aus A); *M. B. 28,123 aus A; regest Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1897 |
| — 13 | —— | verleiht der kirche von Freising welcher sein getreuer und lieber bischof Waldo als guter hirt vorsteht, auf bitte seiner gemalin Oda und des bischofs Engilmar (Passau) mautfreiheit zu wasser und land für die salzfuhren aus Reichenhall. Wihhingus canc. adv. Theotmari. Or. (vom gleichen schreiber wie n° 1897) München vgl. M. B. 28,123, *facsim. und abschr. von Redlich (A). Hund-Gewold 1,128, 2. ed. 87 = Lünig RA. 17,214; Meichelbeck H. Fris. 1,147 mit monogramm- und siegelabbild. = Resch Ann. Sab. 2,291; regest schon Hund Metrop. Salisb. 39 = Hund-Gewold 1,104, 2. ed. 71; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 1898 |
| . . . | —— | verleiht dem kleriker Nithard auf fürsprache seines lieben bischofs Engilmar (Passau) und mit zustimmung seiner gemalin Oda für treuen dienst zur abtei Niedernburg gehöriges gut zu Hartchirihha in der grafschaft des grafen Liupold, wie er es bisher von seiner gemalin zu lehen hatte, mit kirchen, zehnten und aller nutzniessung auf lebenszeit zu eigen mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das genannte gotteshaus heimfalle. Ohne rekognition und ohne chronologische daten. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt. 8 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); *M. B. 31,154 = UB. des Landes o/d. Enns 2,44. Hartchirihha (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,393 n. 13) ist iedenfalls nicht, wie Hormayr Taschenbuch 1830 p. 295 und Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 36 annehmen, Hartkirchen bei Aschach in Oberösterreich, denn dies lag im Traungau in der grafschaft Aribos, kaum auch Hartkirchen am Inn sw. Passau im Rotgau, wo im 13. iahrh. das kloster St. Nikola bei Passau besitz erhielt, UB. des Landes o/d. Enns 2,608, 612, sondern Hartkirchen im Kinziggau (Niederbaiern lg. Landau) dessen besitz Niedernburg 1002 nov. 20 von Heinrich II bestätigt wird, M. B. 28,301 Stumpf 1385 vgl. 1883. Die zugehörigkeit der urk. zu 898 dez. wird durch das gleichzeitige auftreten des bischofs Engilmar (gestorben 899 iuni 12) und der kaiserin (vgl. n° 1898) wahrscheinlich. 1899 |
| . . . | Rantesfurt | Erimpert, quondam princeps cum ceteris primoribus gentis Baioariorum (vgl. n° 1505[b]), postea rebellis regi suisque, wird von dem getreuen Slavenherzog Priznolawo gefangen genomen, vom grafen Liutbald in ketten und banden dem kaiser in Ranshofen zu ablauf des iahres (Christi domini natale anni instantis finiente) vorgeführt. Ann. Fuld. — Absendung eines baierischen heeres im winter nach Mähren; dasselbe verwüstet das grenzland und kehrt mit beute zurück. Ib. — Verleihung der grafschaft des auf der iagd von dem Friesen Waltgar, dem sohn Gerulfs (vgl. n° 1656[b]), ermordeten grafen Eberhard (n° 1656[b]) an dessen bruder Meginhard durch den kaiser. Regino 898. a |
| 899 | | |
| febr. 5 | Regenespurch | schenkt der von ihm erbauten kapelle zu Ranshofen auf fürsprache des bischofs Wiching und seines ministerialen, des grafen Isangrim, 2 ioch land an der östlichen einfriedigung des hofes in dem sie erbaut ist, mit einer bisher zum königlichen dienst (ad opus nostrum) gehörigen mühle an der aus dem eingezäunten tiergarten (pruolo vgl. n° 1729) fliessenden quelle, das nötige bau- und brennholz aus dem anliegenden forst Weilhart, aus diesem und dem forst Höhenhart (nö. Mattighofen, Honhart vgl. n° 1895) ie 20 karren zweiten heus und die schweinemast in beiden forsten ohne einschränkung durch die heger. Engelpero not. adv. Wichingi episcopi. 3 Passauer ch. s. XII—XIII mit ind. V (A). *M. B. 3,310 aus dem ietzt verlornen or. mit der richtigen ind. II = UB. des Landes o/d. Enns 2,45: M. B. 31,156 aus A; zuerst erwähnt Bruschius De Laureaco 89, regest Hansiz 1,171 aus Schreitwein, Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1900 |
| — 8 | —— | schenkt Cholo, einem vasallen seines lieben grafen Liutpold (A: Liutpolpold), auf fürsprache der grafen Isangrim und Engilbert bisher zum amtslehen (ministerium) des grafen Iring |

| 899 | | |
|---|---|---|
| | | gehöriges krongut zu Herigolteshusa (vgl. M. B. 1,354, 360, nach Schmid in Westenrieders Beytr. 1,80 Hergertshausen lg. Moosburg) das einst Engilmnon zu lehen hatte, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Wichingi episcopi. Or. München aus kloster Rot am Inn, *abschr. von Redlich. M. B. 1,351 mit siegelabbild. t. I n° 1 vgl. 28,125; Westenrieder Beytr. 1,81. 1901 |
| mai 1 | Regenespurg | übergibt der kirche von Eichstädt mit zustimmung des bischofs Erchanbold das ehemalige wegen ungehorsams nach gerichtsurteil (in publico mallo, quia ad placitum venire et illic regere noluerunt, legali populorum iudicio) dem fiskus angefallene eigengut Cozprehts und Theotgers zu Ahsberg, Prun, Hechlingen und Ursheim im gau Swalafeld in der grafschaft Ernusts, das er dem grafen Meginwart geschenkt und das ihm derselbe mit seinem eigengut zu Westheim als tauschobiekt zurückgegeben hatte, und bestätigt den vereinbarten tausch, durch welchen Meginwart dafür aus dem bistumsgut den besitz zu Pappenheim, Möhren, Hochstadt und eine hufe zu Ellingen empfängt. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. *Widerlegung der . . Druckschrift Öffentl. Erklärung wegen der Eichstätt. Insassen in Ansbach und Bayreuth UB. 4 n° 2 aus dem ietzt verlornen or.; Schultes Hist. Schriften 334 (aus dem or.) 1902 |
| iuni 00 | —— | Allgemeiner reichstag (magnum et commune placitum). Ehebruchsprocess der königin Uta: Arnolfs gemalin wird des unerhörten verbrechens beschuldigt, ut corpus suum inlecebroso ac iniquo manciparet coniugio quod ipsum . . iuxta primorum praesentium iudicium 72 iurantibus diffinitum comprobatur. Ann. Fuld., deutlicher Herimanni Aug. Chr. 899 M. G. SS. 5,111: adulterii criminis cum quibusdam viris infamata 72 principum iuramento . . absoluta est. — Verschlimmerung des leidens des kaisers durch einen schlaganfall; da es heisst dass dem kaiser von einigen männern und weibern etwas schädliches gegeben worden sei, um die lähmung zu bewirken, wird der eine von ihnen, Graman, des maiestätsverbrechens überführt, zu Ötting enthauptet, der andre entkommt durch die flucht nach Italien; auch eine frau, namens Rudpurc, wird eingezogen und, der urheberschaft dieses verbrechens certa examinatione überführt, zu Aibling gehangen. Ann. Fuld. — Tod des bischofs Engilmar von Passau (iuni 12, Necrol. s. Emmer. bei Dümmler Ostfränk. Reich 2,463 n. 12); zu seinem nachfolger wird der kanzler Wiching, ein Alamanne, der einstmals vom papst als bischof zu den Mährern gesandt worden war (er war bischof von Neitra, Dümmler 2,195, 255), gegen die kanonischen vorschriften durch die gunst des kaisers erhoben; auf einer bald darauf von erzbischof Deotmar von Salzburg berufenen diöcesansynode wird gegen des kaisers willen Wichings absetzung ausgesprochen und Rihharius zum bischof von Passau bestellt. Ann. Fuld. Die Passauer bischofskataloge M. G. SS. 13,362 reihen Wiching irrig vor Engilmar ein und lassen ihn ein iahr den bischofstuhl innehaben. Die von Hund Metrop. Salisburg. 60 (daraus Hund-Gewold 1,128) mit dem citat in libro trad. f. 88 erwähnte complacitatio zwischen Tuto von Regensburg und bischof Wiching von Passau consentiente rege Arnulpho ist verloren; von dem traditionscodex des bischofs Tuto sind nur wenige bruchstücke erhalten vgl. Roth Beitr. 4,97 f.; im ietzigen ältesten traditionscod. findet sich iene urk. nicht. a |
| iuli 2 | . . . . | schenkt der von seinem vater Karlmann erbauten kapelle zu Ötting auf fürsprache seiner geliebten gemalin Ota von dem ihr einst urkundlich (deperd.) geschenkten hof Velden die güter welche der priester Deotric zeitlebens zu Rott und andern orten im Isengau in der grafschaft Gumpolds in seiner gewere hatte, mit kirchen, zinsen und der üblichen waldnutzung zur aufbesserung der pfründe der brüder mit der bestimmung, dass davon niemand etwas zu lehen gegeben werden dürfe. Engilpero not. adv. Theotmari archicap. 3 Passauer ch. s. XII—XIII. M. B. 31,158; extr. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. Verderbter text. 1903 |
| . . . | civ. Mutarenses | Fahrt dahin zu schiff, da der kranke kaiser schon sehr geschwächt war, gegen Ysanrich (n° 1885[d]) der fortwährend in aufruhr gegen den kaiser sich als herrn des landes geberdete (tyrannidem suam sine cessatione contra regem exercens); tief erzürnt beschloss der kaiser Mautern (bei Krems), wo Ysanrich sich festgesetzt hatte, anzugreifen; nach hartnäckigem widerstand muss sich dieser mit seinen leuten ergeben; während er als gefangener nach Regensburg geführt wird, gelingt es ihm zu entkommen; er flieht zu den Mährern und mit ihrer hilfe macht er sich ganz zum herrn des vordem okkupirten landes (eines teils der Ostmark). Ann. Fuld.. — Bald nach dem Regensburger reichstag war auch wieder ein baierisches heer gegen Mähren entsandt worden; verwüstend drang es im lande ein und befreite Zwentibold und seinen anhang aus der veste in der er eingeschlossen war; die Baiern zündeten dieselbe an |

| | | |
|---|---|---|
| **899** | | |
| | | und führten Zuentibold ‚aus mitleid' mit sich nach ihrer heimat. Ann. Fuld. Damit war der mährische bruderkrieg beendet, aber zu ungunsten des schützlings Arnolfs, Moimir blieb allein herr des landes. a |
| dez. 8 | urbe Radisbona | Tod: den 8. dez. geben als todestag an Necrol. Super. monast. Ratisp. Böhmer Fontes 3,487, Weltenburg ib. 4,572, s. Emmerammi s. XII bei Dümmler Ostfränk. Reich 2,472 n. 36, Bernoldi chr. M. G. SS. 5,393, die 1671 angeblich in dem 1642 durch eine feuersbrunst zerstörten und damals restaurirten grab Arnolfs gefundene bleitafel Ratisbona monast. 121 vgl. Hirsch Jahrb. Heinrichs II 1,417 n. 5, den 10. dez. Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,151, den 29. nov. Regino 899, Ann. necrol. Prum. M. G. SS. 13,219 (mit dem iahr 1000), Necrol. Eptern. Reiffenberg Mon. de Namur 7,212, Weissenburg. Böhmer Fontes 4,314, also überwiegend lothringische quellen, den 27. nov. Necrol. s. Emmer. M. B. 14,402, der tag an dem auch nach Andreas von Regensburg in St. Emmeram Arnolfs iahrestag gefeiert wurde, Eccard Corp. hist. 1,2051, den 28. nov. die Ann. im N. Arch. 12,406, den 14. iuli (verwechslung mit herzog Arnolf von Baiern) Necrol. Aug. rec. Böhmer Fontes 4,143, M. G. Necrol. 1,277. Unter diesen angaben verdienen iene der nächststehenden baierischen gruppe, den meisten glauben; rätselhaft bleibt es weshalb Arnolfs gedächtnis zu St. Emmeram am 27. nov. gefeiert wurde. Nur die iahresangabe 899 Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,188 (zu ende des iahres), Ann. Alam. Laubac. Aug. Colon. Corbei Hildesh. Verdun. Elnon. Lob. M. G. SS. 1,53, 68 (Jaffé Bibl. 3,704), 98; 3, 3,50; 4,7; 5,19; 13,223, zu 900 Ann. Fuld. Sangall., s. Vinc. Mett. ib. 1,414, 77; 3,157, zu 897 Ann. Aqu. ib. 24,36. Die von Liutprand zuerst gebrachte fabel, dass Arnolf von würmern und ungeziefer aufgefressen worden sei (Antap. I,36: minutis quippe vermibus quos pedunculos aiunt vehementer afflictus spiritum reddidit; fertur autem quod praefati vermes adeo scaturrirent, ut nullis medicorum curis minui possent), beherrscht dann die spätere mittelalterliche geschichtschreibung (Martini Chr. M. G. SS. 22,463 u. a. vgl. Mon. Eptern. ib. 23,25: Papiae, ut in quadam moderna legitur chronica, miserabili et indigna morte periit corrosus et extinctus soricum morsibus). — Begraben zu St. Emmeram in Regensburg, Ann. Fuld. vgl. Thietmar Chr. VI, 28, Arnoldus De s. Emmer. I, 5 M. G. SS. 3,817; 4,551; gegenüber der bestimmten nachricht der Ann. Fuld. beruht die meldung Reginos 899, Arnolf sei zu Ötting an der seite seines vaters bestattet worden, auf irrtum. b |

## Zwentibold.

| | | |
|---|---|---|
| **c. 870** | | |
| . . . . | . . . . | Geboren; ausserehelicher sohn Arnolfs, nach seinem taufpaten herzog Zwentibold von Mähren Zwentibold genannt. Regino 890 vgl. n° 1443b, 1717b. c |
| **889** | | |
| mai 00 | Forahheim | Zusicherung der erbfolge für Zwentibold und dessen bruder Ratolf, wenn Arnolf keinen ehelichen sohn mehr gewänne. n° 1764a. |
| **893** | | |
| . . . . | . . . . | Erhält einen teil der lehen Megingauds. n° 1832a. |
| . . . . | Italiam | Heerfahrt mit alamannischen schaaren, vergebliche belagerung Pavias. n° 1841b. |
| **894** | | |
| iuni 00 | Wormatia | Versuch Arnolfs Zwentibold zum könig von Lothringen zu erheben, er scheitert an dem widerstand der grossen. n° 1846f. |
| . . . . | . . . . | Erfolgloser feldzug mit alamannischen streitkräften gegen k. Rudolf von Burgund. n° 1846f. |
| **895** | | |
| mai 00 | —— | Erhebung zum könig von Lothringen. n° 1857a. — Die namensform schwankt, in or. treten neben der form Zuentibulchus mit den varianten Zuentebulchus und Zuentibulcus die formen Zuenteholchus und Zuentiboldus (neben Zuenteboldus) auf; in der siegellegende: Zventiboldus und Zuenteboldus. Ebenso schwankend ist der titel: am häufigsten noch divina ordinante providentia und divina favente clementia rex, seltener die verwertung des wortes gratia. Datirung: inkarnationsiahr epoche 25. dez. (am 28. dez. bereits umgesetzt n° 1920); indiktion schwankend, so 895 noch nicht umgesetzt okt. 25, bereits erhöht okt. 28 n° 1907 k., 1908 or., noch nicht umgesetzt nov. 11 n° 1916 k., sogar nicht dez. 28 n° 1920 or., bereits umgesetzt okt. 8, 16, nov. 13 n° 1927—1929 k. Am verlässlichsten erweist sich der annus |

895

regni; die epoche fällt vor mai 30 (n° 1904) und, da Arnolf 895 noch mai 14 zu Tribur, mai 25 bereits zu Worms urkundet (n° 1857, 1858), mindestens einige tage nach mitte mai, also etwa 25.—30. mai; dazu stimmt dass in urk. Zwentibolds das regierungsiahr mai 11 in n° 1922 k. noch nicht erhöht ist; ein rechenfehler ist es dass dasselbe in or. n° 1923 mai 13 bereits umgesetzt ist. Eine Stabloer urk., Ritz Urk. und Abhandl. z. Gesch. des Niederrheins und der Niedermaas (Aachen 1824) 1,18, datirt a. II regnante Zuendeboldo rege Francorum, ein titel für den sich sonst kein beleg findet. Über Zwentibolds kanzlei Sickel in Beitr. z. Dipl. VII Wiener SB. 93,695 und Berliner Abhild. text 200. Unter den eigentümlichkeiten des formelwesens macht sich eine charakteristische individualisirung der arenga bemerkbar: in das gewöhnliche formelgewebe wird in 2 urk. von 897 der wunsch nach erweiterung des reichs (tanto.. regnum nobis celitus commissum latius diffundere .. confidimus, n° 1917; nostrumque .. regnum dilatari et undique corroborari, n° 1919 vgl. n° 1928 von 898: ad aucmentum coelestis praesentisque regni) als lohn für verleihungen an kirchen eingefügt, 898 aber der gewöhnlichen formel sich nähernd nur mehr nach der stabilitas (n° 1921, 1929) oder tranquillitas (n° 1923), im besonderen fall (n° 1926) der custodia munitioque regni nostri. — Zwentibold bestätigt durch unterfertigung folgende urk. n° 1261, 1601 (für Stablo), n° 1833 (für Toul). d

mai 30 | Wormatia civ. | schenkt dem kloster Stablo auf bitte seines getreuen und lieben grafen Liutfrid den ort Bihain den derselbe früher zu lehen hatte. Cozbertus not. adv. Rathboldi archicanc. Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XV Brüssel (B), *M. G. abschr. von K. Pertz und Arndt. Martene Coll. 2,34 e ch. (B). 1904

iuni 5 | ap. monast. s. Goaris | bestätigt auf bitte des immer auf des königs und des reichs wol bedachten erzbischofs Ratbod (Trier) dem gott wolgefälligen kloster Prüm die mit genehmigung seines vaters k. Arnolf precario more erfolgte übertragung des klosters Süsteren, welches k. Arnolf dem kunstfertigen priester Siginand auch für genehme dienste geschenkt (n° 1806) und dieser unter vorbehalt lebenslänglicher nutzniessung durch prekarie an Prüm gegeben hatte. Egilbertus not. adv. Ratboti archicanc. K. s. XII im *Lib. Prum. Martene Coll. 1,241 = Calmet 1$^b$,326, 2. ed. 2$^b$,161 — Miraeus Op. 3,290 = Hontheim 1,233; Mittelrhein. UB. 1,202. — St. Goar am Rhein sö. Koblenz. 1905

. . . | . . . . | Bündnis mit Karl d. E., obgleich Arnolf sich eben erst wieder für Odo entschieden hatte (n° 1857$^a$). Zwentibold rückt cupiens amplificare terminos regni sui quasi Carolo adversus Odonem auxilium laturus mit einem ‚ungeheuren' heer in Westfrancien ein, Regino 895, und vereinigt sich mit Karl, sie ziehen gegen Laon. Ann. Vedast. a

. . . | Laudunum | Belagerung der stadt, es gelingt nicht trotz aller anstrengung sie zu erobern. Regino 895, Ann. Vedast. Graf Balduin (von Flandern), dessen bruder Rodulf (graf von Cambrai) und Ragner (Reginar, graf von Hennegau) verlassen Karls partei und gehen zu Zwentibold über; Karls anhänger schöpfen, als sie sehen dass es auf ihre schwächung abgesehen sei, verdacht und schon geht das gerücht, Zwentibold plane mit den seinen Karl aus dem leben zu schaffen; sie senden daher aus dem lager vor Laon an Odo und bieten ihm frieden gegen überlassung eines ihm beliebigen teils des reichs an Karl an; bevor Zwentibold noch davon kunde erhält, hebt er die belagerung von Laon auf und schliesst mit dem bischof Dido einen waffenstillstand. Ann. Vedast. b

aug. 14 | vico Droslei | (iuxta Noviana civ.) schenkt auf bitte seines lieben und getreuen erzbischofs und kanzlers Ratpot den mönchen von St. Mihiel (an der Maas) mit zustimmung des abts Stephan in anbetracht ihrer armut infolge der plünderung durch die heiden 45 mansen mit 2 kapellen und einer mühle an 4 genannten orten im gau Verdun in der grafschaft Rihwins und im gau Charpaigne (Scarmis verderbt aus Scarponensi) in der grafschaft Irenfrids die bisher ausschliesslich dem abt, nicht den mönchen gehörten, zur aufbesserung ihrer pfründe (in der korroborationsformel: calamum in manu tenentes signavimus atque firmavimus vgl. Sickel UL. 317). Ch. s. XII mit XVIIII kal. sept., *M. G. abschr. von K. Pertz. Chr. de l'ordre de St. Benoist par Yepes trad. par Rethelois 2$^b$,91 = Calmet 1$^b$,325, 2. ed. 2$^b$,160 = Bouquet 9,375; die angabe dass die urk. vom notar Widelgerus (Walgerus) rekognoscirt war und die datirung ex autogr. mit XVIIII kal. sept. bei Mabillon Dipl. 157,414, irrig ib. 331: nono kal. Bestätigt von Ludwig IV (d. K.) zu Frankfurt 908 aug. 17 durch beifügung der signumzeile, Mabillon Dipl. 157,414, Ann. 3,298 vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,280. Böhmer 1152 zu aug. 15. Wahrscheinlich erst

| | | |
|---|---|---|
| 895 | | nach der belagerung von Laon ausgestellt; Zwentibold dürfte mit seinen neuen parteigängern sich zunächst in deren gebiete nach Cambrai oder Flandern zurückgezogen haben. — Ausstellort Trosly-Loire, Aisne arr. Laon cant. Coucy-le-Château vgl. Mabillon Dipl. 331. 1906 |
| . . . | in regnum suum | Eilige rückkehr, als er von der verständigung zwischen Karl und Odo kunde erhält und dieser mit einem heer heranrückt. Ann. Vedast., Regino 895, Abbo II, 577—579. Die verhandlungen zwischen Odo und Karl führen zu einem waffenstillstand bis ostern nächsten iahres, Ann. Vedast. a |
| okt. 25 | Trivirie | restituirt, einem ihm beim regierungsantritt von seinem vater k. Arnolf erteilten befehl folge leistend, der kirche von Trier das Marienkloster, genannt Oeren, welches bischof Modoald auf dem grund und boden der kirche von Trier erbaut und das laut den vorgelegten urkunden (n° 90, 164 fälschungen) seine vorfahren, die Frankenkönige, bestätigt hatten, nachdem er auf bitte des erzbischofs Rathpod in dieser angelegenheit nach Trier gekommen war. Egilbertus not. adv. Herimanni archicap. Gleichzeit. k. Koblenz (A) und Rommersdorfer bull. s. XII (B) nach Görz Mittelrhein. Reg. 1,225 n° 784; cb. s. XIV (Balduineum) ohne ind. (C). Günther C. d. 1,52 (aus C); Mittelrhein. UB. 1,203 aus dem or. (A). 1907 |
| — 28 | —— | (urbe) bestätigt den 40 brüdern des klosters Echternach auf bitte seines lieben erzbischofs und obersten kanzlers Ratpot 8 von seinen vorfahren zu ihrer pfründe gegebene orte (darunter Bollendorf, n° 24, 31, und Öffingen n° 834) im Bidgau in der grafschaft des grafen Stephan mit der kirche in Croev (n° 1285) für ihren lebensbedarf. Waldger not. adv. Ratpoti archicanc. A. inc. 895 auf rasur, ind. XIIII. Or. Trier stadtbibl., *abschr. von Foltz (A). Miraeus Notitia 79 extr., Op. 1,651 extr. = Bertholet 2ᵇ,72 = Hontheim 1,234; Mittelrhein. UB. 1,204 aus A; schriftproben der k. im Lib. aur. Eptern. M. G. SS. 23 t. 2 ad p. 20. 1908 |
| 896 | | |
| ian. 4 | Argentaria civ. | bestätigt dem kloster Münster im Gregorienthal auf bitte des abts Engilfrid und der mönche sowie des bischofs Salomon von Konstanz nach den ihm zur verlesung vorgelegten urkunden seiner vorfahren die von den brüdern für ihren bedarf bisher innegehabten güter im Elsassgau in der grafschaft des grafen Bernhart, die villa Wizzilistat (Weinstetten zwischen Breisach und Neuburg, Förstemann Ortsnamen 1637) im Breisgau, den besitz im Sornegau mit zöllen, forsten und einer salzpfanne in Marsal, gestattet ihnen mehr aus dem klostergut für ihren bedarf, wenn möglich, von den herren des klosters zu erwerben und verleiht ihnen das recht abt, propst und die übrigen geschäftsträger (ministros ipsorum causas percurandi) aus ihrer mitte zu wählen. Waldger not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Or. im besitz des bischofs Räss in Strassburg (A). Martene Thes. 1,55 ex arch. mon. = Bouquet 9,376; Lünig RA. 19,1100; Schöpflin Als. d. 1,97 aus A mit *facsim. = Trouillat 1,125; regest schon Mabillon Ann. 3,300. Die notiz von Spach im Bulletin de la Soc. pour la conserv. des mon. d'Alsace 3,226, dass in Strassburg noch eine zweite ungedr. urk. Zwentibolds vom 2. febr. für dasselbe kloster vorhanden sei, beruht, wie schon das mitgeteilte regest beweist, auf irrtum; nach mitteilung Sickels und dem material der M. G. fand sich im besitz des bischofs Räss nur die eine urk. von ian. 4. 1909 |
| — 22 | Suueichusa | restituirt dem kloster St. Denis auf übersandte reklamation der mönche und auf fürsprache seiner getreuen Odacer und Reginhar die in seinem reich gelegene abtei Salonne im gau Saulnoie und verleiht aus derselben 2 villen, Sulcia und Barrunvillare (Baronville, Lothringen kr. Forbach), mit den fronzehnten, wie es bei dem ganzen abteigut von St. Denis üblich, für den bedarf der armen und der matricularii von Salonne. Waltgerus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Or. Paris, *M. G. abschr. von K. Pertz (A). Doublet 808 = Miraeus Dipl. 264, Notitia 79 extr., Op. 1,251 = Bouquet 9,377; Felibien St. Denys pr. 78 = Calmet 1ᵇ,227, 2. ed. 2ᵇ,162; Tardif 138; schriftpr. Mabillons Dipl. 415 mit siegelabbild. In den drucken die irrige namensform Suuetchusa, im facsim. Mabillon nur der 1. buchstabe und der 2. teil des namens; der ausstellort Schweighausen bei Hagenau n. Strassburg, Förstemann Ortsnamen 1423. 1910 |
| — 28 | . . . . | (apud Palaziolum fisco nostro in Arduenna) nimmt auf bitte seines vielgeliebten primaten, des erzbischofs Radbod von Trier, seines pfalzerzkanzlers, und des grafen Odacrus (Odaker) ob ihrer besonders grossen treue den wald der abtei St. Maximin und des bistums Trier zwischen Iderquelle, Drohn, Mosel und der landstrasse von Losheim nach Trier in seinen bann und macht daraus, wie die Franken es nennen, einen forst, in dem niemand bei strafe des banns ohne erlaubnis des besitzers ein tier fangen oder iagen dürfe (vgl. Waitz VG. 2. A. 4,128, Schwappach Handbuch |

**896**

der Forst- und Jagdgesch. Deutschlands 1,61; in der korroborationsformel: manu propria in monogrammate nostri nominis notam subter fecimus vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,63). Albericus not. adv. Rathbodi archiep. atque summi canc. A. inc. 895, ind. XIII (= 896), a. reg. II (= 897). Ch. s. XIV (Balduineum). Hontheim 1,232; *Mittelrhein. UB. 1,205. Die überlieferten daten sind unvereinbar: 895 ist an sich unmöglich; 896 fügt sich die urk. nicht ins itinerar (Palaziolum ietzt Paliseul, Luxemburg arr. Neufchâteau), gegen 897, wo die urk. nach dem verlässlicheren faktor, dem a. reg., eingereiht, ins itinerar passen würde (vgl. n° 1916), sprechen gewichtige bedenken. Schon die urk. von 896 nov. 11 ist adv. Herimanni archicap., nicht mehr adv. Ratpodi rekognoscirt; wenn iene rekognition vereinzelt auch früher einmal auftritt (n° 1907), so bleibt sie von nov. 906 bis ende 897 (n° 1916—1920) ständig, eine der folgen des zwistes zwischen Zwentibold und Ratbod; dieser muss nov. 896 also schon seines erzkanzleramtes enthoben gewesen sein; dazu stimmt dass nach den Ann. Fuld. die lehen des Odaker der hier noch in voller gnade als fürsprecher erscheint, schon 896 eingezogen wurden (n° 1915ª) und Zwentibold schon zu beginn des iahres 897 feindlich gegen Trier zieht (n° 1916ª). Erübrigt deshalb kaum andres als die urk. zu 896 einzureihen, so wird man für die nichteinfügung ins itinerar eine andre erklärung suchen müssen, verderbung auch des tagesdatums durch den abschreiber oder schon irrung in der kanzlei durch nennung des laufenden statt des folgenden monats (V kal. febr. statt V kal. mart. vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,40) oder bezugnahme des tagesdatums auf spätere beurkundung, des actum auf frühere handlung. 1911

**mai 3** — Floringas curia r. — schenkt seinem getreuen kleriker Everhelem auf bitte des abts Stephan (von St. Mihiel, n° 1906) aus dessen lehen die Martinskirche in der villa Merbechia (s. Pont à-Mousson, Spruner-Menke Handatlas 32 nebenkarte) im gau Charpaigne mit 8 zugehörigen mansen an 4 orten an der Mosel zu freiem eigen (in der korrobrationsformel: ritus moresque antecessorum nostrorum nobilium imitantes speciem nostri monogrammatis inscribi iussimus vgl. Sickel UL. 317). Benoit Toul pr. 12 = Bouquet 9,378 (beim a. reg. ist ‚primo' ausgefallen); erwähnt in G. ep. Tull. c. 29 M. G. SS. 8,638. — Ausstellort Flörchingen vgl. n° 1833, curia verderbt aus curte. 1912

**iuni 24** — Niumaga reg. pal. — bestätigt der kirche von Utrecht auf bitte des bischofs Odilbald laut der vorgelegten urkunde seines ahnen kaiser Ludwig (n° 558, wörtlich ausgeschriebene vorlage) den von dessen vater kaiser Karl (n° 129) und dessen grossvater könig Pippin (n° 68) geschenkten zehnten teil von allem fiskalbesitz und allen fiskalabgaben sowie die exemtion der auf diesem zehntteil ansässigen und unter dem schutz der kirche stehenden kirchenleute und iener in Duurstede von bann- und friedensgeldern, der von ihnen giscot genannten abgabe und der beherbergungspflicht der kaufleute und dehnt dieses recht auf Deventer, Thiel und die übrigen besitzungen der kirche aus, für den bedarf der kirche und zum unterhalt der bekehrten heiden. Waldgerus not. adv. Ratbodi archicanc. Ch. s. XI London (A), s. XII Utrecht (B), s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D), sämmtlich mit a. inc. 890, ind. XIIII, a. reg. II, *M. G. abschr. von K. Pertz. Heda 243, 2. ed. 63 mit a. inc. 890 ind. VIII = Revius Daventria illustr. 15 = Mieris 1,28 = Bondam 1,43 collat. mit D; Asch Handelsverkeer 4,194 aus A; Sloet OB. 1,69 aus B. — Nimwegen. 1913

**. . .** — —— — beurkundet dass er auf bitte des bischofs Egilbold Odburg (später Elburg), eine hörige der Utrechter kirche zu Elst (n. Nimwegen), nach fränkischem gesetz durch ausschlagen des denars freigemacht habe, nachdem er früher nach vorschrift des salischen gesetzes der genannten kirche 2 hörige in tausch gegeben hatte. Walterus not. adv. Fretboldi archiep. summique capellani. Nur actum ohne zeitangabe. Ch. s. XII Utrecht (A), s. XIV Hannover (B), s. XV Utrecht (C). Heda 2. ed. 70 (fehlt in der ed. princ.) = Mieris 1,29; Bondam 1,47 aus A, C; *Sloet OB. 1,68 aus A. Die noch von Bondam erörterten gründe, dass diese urk. erst dem iahr 900 angehören könne, da bischof Odilbald erst 899 dez. 10 gestorben und dann Egilbold für kurze zeit den bischofstuhl innegehabt habe (so auch Gams Series ep. 255), hat bereits Sloet OB. 1,68 n. nach dem vorgang von Moll Kerkgesch. 1,265 richtig gestellt: auf Odilbald folgt unmittelbar Ratbod, Regino 899, Egilbold ist nur verderbung für Odilbald, wie ia die urk. an derartigen koruptelen überfluss hat (Odburg, später Elburg, in der rekognition Walterus für Waldgerus, Fretboldi f. Ratbodi, summique capellani f. summique canc.). Der name Egilbold

| | | |
|---|---|---|
| **896** | | |
| | | ist also aus der Utrechter bischofsliste zu streichen. Der gleiche ausstellort gewährleistet die zugehörigkeit dieser urk. zu n° 1918. 1914 |
| . . . | Niumaga | Erpressung der abtei St. Servatius in Mastricht von den durch drohungen eingeschüchterten bevollmächtigten der kirche von Trier vor dem könig durch graf Reginhar, bestätigung dieser erpressten prekarie durch den könig. n° 1923 ohne nähere zeitangabe, wahrscheinlich aber hieher gehörig. a |
| . . . | . . . . | Flucht Karls d. E. in das reich Zwentibolds auf die kunde, dass nun auch Fulco von Reims durch waffengewalt gezwungen worden sei sich Odo zu unterwerfen wie früher seine ältesten anhänger Heribert und Erkenger. Ann. Vedast. Karl urkundet 896 iuli 25 zu Gondreville, Journal de la Soc. d'arch. et du Comité du Musée Lorrain 1853 p. 161 (or. in Nancy mit der irrigen ind. XV). Eine zusammenkunft Karls mit Zwentibold wird nicht gemeldet, ist aber durchaus wahrscheinlich, sie fand wol vor iuli 25 statt. Zwentibold ergreift wieder insoweit Karls partei, dass er über die güter der kirche von Reims herfällt und sie unter seine mannen aufteilt; Fulco bittet den papst gegen dessen ‚tyrannei' einzuschreiten, Flodoard H. Rem. IV, 4 M. G. SS. 13,563. b |
| iuli 30 | Aquisgrani pal. | schenkt seiner verwandten, der äbtissin Kisla, tochter des königs Lothar (vgl. n° 1656[b]), auf ihre bitte aus besonderer liebe zu ihr den zum fiskus der pfalz Achen gehörigen fronhof Seffent (VII fontes) mit noch einem mansus zu freiem eigen. Hunger not. adv. Rapoti archiep. summique canc. A. inc. DCCC, ind. II, a. reg. II. Ch. Aqu. s. XII Berlin f. 49 (mit a. inc. DCCC als letztes wort der zeile; dazu bemerkt eine hand s. XV: est hic error in data, fuit enim d. dcccxcvii, ut est in privilegio de Capremonte); ch. s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,81 mit a. inc. 896; Ernst Limbourg 6,88; Quix Achen C. d. 5; *Lacomblet 1,42, sämmtlich aus B; Compte rendu de la Commission r. de hist. de la Belgique I, 7 (1844), 343 aus A. 1915 |
| . . . | . . . . | Einziehung der lehen und würden der grafen Stephan, Odacar (vgl. n° 1910, 1911), Gerard und Matfrid. Regino 897. Nach dem bericht der verlässlicheren Ann. Fuld. 897 fand die einziehung schon 896 statt (qui priori anno ab eo honoribus privati sunt). Mit dieser massregel scheint nach dem bericht Reginos der zwist mit Ratbod von Trier der bereits im nov. 896 seines erzkanzleramts enthoben ist (n° 1916 vgl. 1911), in ursächlichem zusammenhang zu stehen, so dass auch die einziehung iener lehen vor diesem termin stattgefunden haben dürfte. a |
| nov. 11 | apud villam Amarlaus | (in Arduenna) schenkt dem kloster Stablo und dessen mönchen ein stück landes neben ihrer villa Lierneux unter der bedingung, dass sie täglich für seine missetaten eine messe und einen psalter singen. Egilbertus canc. adv. Hermanni archicap. Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XV Brüssel (B), beide nach abschr. von K. Pertz und Arndt mit a. reg. V. Martene Coll. 2,35 e ch. mit a. reg. II (B) = Bertholet 2[b],72. — Ausstellort Amberloup, pr. Luxemburg cant. Sibret, Piot Les pagi de la Belgique in Mém. de l'acad. r. de Bruxelles 39,144. 1916 |
| **897** | | |
| . . . | Treveris | Zug dahin mit einem heer; er verteilt die eingezogenen lehen und güter der grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid (n° 1915[a]) unter die seinen und nimmt für sich die klöster Oeren (vgl. n° 1907) und St. Peter in Metz. Regino 897. Der zug fand zu beginn des iahres statt: nach demselben (post haec) schickt Zwentibold an seinen vater der damals in Baiern weilte, gesandte und lässt eius hortatu um die tochter Ottos werben; nach ostern (märz 27) findet bereits die vermälung statt. a |
| . . . | . . . . | Gesandtschaft an seinen vater super uxore quam accipere desiderabat; auf dessen rat lässt er bei dem grafen Otto (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,454 n. 56) um dessen tochter Oda werben und erhält sie. Regino 897. b |
| . . . | . . . . | Vermälung mit Oda quam post pascha (märz 27) celebratis nuptiis sibi in matrimonium sociavit. Regino 897. c |
| mai 00 | Wormatia | Erscheint auf dem reichstag bei seinem vater; durch dessen vermittlung söhnt er sich mit Stephan, Gerhard, Matfrid und dessen sohn aus. Regino 897, n° 1878[a]. Dass auch erzbischof Ratbod in dieser aussöhnung inbegriffen war, ergibt sich aus n° 1917; in seine frühere würde als erzkanzler wurde er erst 898 wieder eingesetzt. d |
| iuni 13 | Herolvesheim | bestätigt den mönchen des klosters St. Maximin bei der stadt Trier auf bitte des erzbischofs Ratboot die von seinem vater kaiser Arnolf (n° 1835, vorlage) angewiesenen güter (in der liste derselben hier die gleiche interpolation wie in n° 1835, Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,31) mit der bestimmung, dass sie, unter seinem und keines andern schutz stehend, davon |

| Datum | Ort | Regest |
|---|---|---|
| 897 | | den herren der abtei keinen dienst zu leisten haben ausser dem könig, und berechtigt sie aus ihrer mitte einen verwalter zu wählen und, wenn er sich als unwürdig erweist, abzusetzen, damit sie für ihn und seine gemalin Uoda eifrig beten. Egilbertus canc. adv. Herimanni archicap. Or. Paris bibl. nat. eingerahmt in der Galerie des chartes (Westdeutsche Zeitschr. 5,25 n° 13), *M. G. abschr. von K. Pertz (A); ch. s. XII Koblenz (B). Martene Coll. 1,244 e ch. a. Max. (B) = Calmet $1^b$,328, 2. ed. $2^b$,163 = Bertholet $2^b$,73; Hontheim 1,235 (aus A); Mittelrhein. UB. 1,207 aus B; schriftprobe Silvestre Paléogr. III, 77; siegelbeschr. bei Robert Sceau et monnaies de Zwentibold in Mém. de la Soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle 1863 p. 274. Über die arenga n° $1903^d$. — Ausstellort unbekannt, ein Herulfesheim in pago Rinensi in Lorscher trad. s. VIII, ietzt wüstung gegenüber Oppenheim, Hariolvesheim in Weissenburger trad. s. VIII, ietzt Herlisheim sö. Hagenau, Förstemann Ortsnamen 751. 1917 |
| iuli 11 | villa Bilefurti | überträgt an seine abtei Kievermunt eine kirche mit fronhof, 60 mansen und hörigen in der villa Herwen (w. Nimwegen) im gau Betuwe in der grafschaft Dodos, welche er von seinem lieben grafen Folchert gegen die abteivilla Reng eingetauscht hatte. Egilbertus canc. adv. Herimanni archicap. Ch. s. XII Berlin (A), s. XIII Achen (B) Ledebur Arch. 9,83; Quix Achen C. d. 6 = Duvivier Hainaut 322; *Lacomblet 1,42 = Sloet OB. 1,70, sämmtlich aus B. — Ausstellort unbekannt, Förstemann Ortsnamen 251; für Belfort das sicher zu Zwentibolds reich gehörte, da derselbe auch für Besançon urkundet (urk. verloren, erwähnt in Series archiep. Bisunt. M. G. SS. 13,373 vgl. Chifflet Vesontio 2,182), kein beleg. 1918 |
| — 26 | Nivialensi monast. | überweist den brüdern und schwestern der abtei Nivelles auf fürsprache seiner vielieben base (neptis) Gissela genannte güter in den grafschaften Brabant und Laon, in pago Wormacensi (Ubormacensi B; in vorurk. K. d. K. in den drucken gleichfalls Wormacensi, in A aber Wanmacensi; ?verderbte namensform für den untergau Famena im Condrozgau) und im gau Taxandria und land zur salzgewinnung in Friesland mit einer fischerei für ihren unterhalt, 3 mansen für die lichter und andern bedarf, für das hospital den ganzen zehnten der abtei tam de indominicatu quam de fratrum seu sororum causis et beneficiis omnibus segregatus hiis villis que ad matarculam decimas dant und einen weinberg in der grafschaft Soissons. Egilbertus canc. adv. Hermanni archicap. Ch. s. XV Brüssel (A), n. k. in Chambres des Comptes 8 f. 236′ coll. cum or. Brüssel (B), *M. G. abschr. von Arndt. Miraeus Donat. 389, Notitia 80, Op. 1,503 = Ryckel Hist. s. Gertrudis 432. Vorlage urk. Karls d. K. 877 iuli 9 B. 1817, aus dieser auch die besitzungen in Westfrancien. Der text verderbt, gegenüber n° 1923, 1924 und 1930 ist die pönformel kaum zu beanstanden. Über die arenga n° $1903^d$. 1919 |
| dez. 28 | Tullensi civ. | (ad s. Aprum) verleiht den mönchen von St. Evre auf bitte des bischofs Hludhelm und seines lieben grafen Reginhar das recht im königlichen forst an der Mosel in ieder woche 2 tage, mittwoch und freitag, zu fischen und erlässt der kirche von Toul und St. Evre für die seit langem geschehenen rodungen für welche die königlichen beamten die des bischofs zur verantwortung zogen, die zahlung des banns. Walgerus not. adv. Hermanni archicap. Gallia christ. ed. pr. 4,69 zu 890; *Martene Thes. 1,58 ex autogr. = Bouquet 9,378; Calmet $1^b$,329, 2. ed. $2^b$,164 ex autogr. Für den 2. etwas unverständlichen teil der urk. (auch Waitz VG. 2. A. 4,129 n. 1 begnügt sich mit dem citat) geben die G. ep. Tull. c. 29 M. G. SS. 8,638 die kaum zutreffende erklärung: Ludhelmus a rege Z. impetravit silvam ecclesiae s. Stephani sitam in Gundulfi villa liberam esse ab omni banno et homines s. Stephani esse liberos a custodia forestis eiusdem villae. 1920 |
| 898 febr. 5 | Treveris | bestätigt der kirche von Trier auf bitte des erzbischofs Rathbod sämmtlichen von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, und andern geschenkten besitz, königschutz und immunität und befreit sie von ieder öffentlichen abgabe ausser 6 pferden welche iährlich nach hergebrachter sitte dem könig vom bistum zu stellen sind, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur (vgl. Berliner Abbild. text 201). Waltcher not. adv. Rathpodi archiep. et archicanc. Or. Koblenz. Hontheim 1,286; Mittelrhein. UB. 1,208; *facsim. in Berliner Abbild. VII, 26. 1921 |
| . . . | . . . . . | Einziehung der leben und der in Lothringen gelegenen erbgüter des grafen Reginar (vgl. n° $1905^b$, 1910, 1920; über Reginhar Wittich Entstehung des Herzogthums Lothringen 33, Dümmler Ostfränk. Reich 2,464 f.; der name ‚Langhals' [Collo-Longus, Longus-Collus] schon bei Richer I, 34, Folcuini G. abb. Lob. c. 17), seines vertrautesten und einzigen ratgebers, mit dem befehl sein reich innerhalb 14 tage zu verlassen. Regino 898 mit der bemerkung: nescio cuius instinctu a se repulit. a |

| | | |
|---|---|---|
| 898 | | |
| . . . | Durfoe | Belagerung der äusserst starken veste in die sich Reginhar, mit Odacar und andren verbündet, sammt weibern und kindern und seiner habe geworfen hatte; es gelingt nicht den durch sümpfe und überschwemmungen der Maas unzugänglichen ort zu erobern. Regino 898. — Doveren bei Heusden nw. Herzogenbusch. b |
| mai 00 | Aquisgrani pal. | Reichstag (placitum generale nostrum A. pal. fieri fidelesque nostros secus venire statuimus, n° 1924), restitution der abtei St. Servatius in Mastricht an Trier. n° 1923, 1924. c |
| — 11 | ——— | nimmt das kloster Werden auf bitte der mönche und auf fürsprache des bischofs Ratbod von Trier und seines getreuen Otto (Oddo A) mit dessen in seinem reich gelegenem besitz in seinen schutz (vgl. n° 1753), genehmigt die schenkung des fiskus Friemersheim, verleiht demselben zollfreiheit für alle märkte am Rhein oder wo sie anderweitig für sich kaufen oder verkaufen, sowie exemption der klosterholden von der öffentlichen gerichtsbarkeit, so dass niemand sie im öffentlichen ding belangen dürfe, bevor er nicht bei dem klostervogt recht gesucht. Waltgerus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Lib. privil. s. XII Düsseldorf (die besserungen zu Lacomblet bei Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 1,54 n° 339, A) = Gelenii Farrag. s. XVII Köln stadtarch. (B). (Fürstenberg) M. Paderb. 2. ed. 45 = Binterim & Mooren Erzdiöcese Köln 3,34; Schaten Ann. Paderb. 1,235 = Lünig RA. 10,917; Teschenmacher Ann. Cliv. C. d. 52 ohne ind.; *Lacomblet 1,43 aus B. 1922 |
| — 13 | Traiecto | (in ipso monasterio s. Servatii) Investitur Triers mit der abtei St. Servatius in Mastricht. n° 1923, 1924. a |
| — 13 | . . . . | (Aquisgrani pal.) restituirt der kirche von Trier nach rat und urteil der bischöfe und grafen die von seinem vater könig Arnolf (n° 1771) geschenkte abtei des h. Servatius zu Mastricht an der Maas im Haspengau und in der grafschaft Maasland, nachdem erzbischof Ratbod von Trier auf dem reichstag (in generali placito nostro) klage erhoben hatte, dass die abtei von Reginhar unter dem vorwand der prekarie gegen seinen und seiner getreuen willen in besitz genommen und gewaltsam entrissen worden sei, indem seine boten aus der abtei mit zwang nach Nimwegen vor den könig geführt (wahrscheinlich 896 iuni, n° 1914[a]), durch drohungen und gewalt eingeschüchtert, für ihre person ohne sein und seines klerus wissen iener widerrechtlichen prekarie ihre zustimmung gaben und der könig sie bestätigte, und bestimmt dass die abtei niemand in prekarie gegeben noch etwas von derselben iemand andrem als einem angehörigen der Trierer kirche geschenkt werden dürfe; die vestitur wurde im kloster selbst vom könig vor einer menge volks vollzogen (zusatz zur datirungszeile zwischen actum und apprekation). Waltcherus not. adv. Rathpodi archiep. archiquecanc. A. r. IIII. Or. Koblenz (A); Gesta Trevir. s. XII (B). Kyriander 91, 2. ed. 61 aus B = Miraeus Notitia 81, Op. 1,252 extr. = Goldast Const. 1,209; Martene Coll. 4,147; Wyttenbach Gesta Trevir. 1,94, sämmtlich aus B; *Mittelrhein. UB. 1,209 aus A; verunechtet Rosieres f. 10 n° 26. Die diplomatischen fragen welche sich an diese und die folgende urk. knüpfen, hat Ficker Beitr. z. UL. 1,193 erörtert: da die investitur als bereits vollzogen erwähnt wird, kann sich das tagesdatum mai 13 nicht auf die in Achen früher erfolgte restitution beziehen, sondern wahrscheinlich auf die an ienem tag, dem fest des h. Servatius, in Mastricht vollzogene besitzeinweisung, mit der die beurkundung zusammenfallen mag. Damit ist die abweichende verwertung der daten für das itinerar gegeben. 1923 |
| — 13 | . . . . | (Aquisgrani pal.) beurkundet dass er der kirche von Trier die von seinem vater Arnulf geschenkte abtei des h. Servatius zu Mastricht im gau Maasland, welche er nach seinem regierungsantritt, hintergangen durch die versicherung, erzbischof Ratbod und dessen klerus sei damit einverstanden, unrechtmässig an Reginhar als prekarie verliehen hatte, auf die vor dem allgemeinen reichstag in Achen erhobene klage Ratbods nach rat und urteil aller bischöfe und grafen restituirt und den erzbischof zu Mastricht (der ortsname beigefügt dem actum) vor einer menge volks investirt habe mit der bestimmung, dass die abtei niemals mehr zu prekarie verliehen werden dürfe. Waltkerus not. adv. Ratbbodi archiep. archiquecanc. Gesta Trevir. s. XII mit a. reg. IIII (A); ch. s. XIV (Balduineum) mit a. reg. III (B); nach Görz Mittelrhein. Reg. 1,229 n° 796 auch im Romersdorfer bullar. s. XII. Kyriander 90, 2. ed. 61 = Miraeus Donat. 368 extr., Op. 1,252 = Butkens Trophées de Brabant 13 extr. = Calmet 1,329, 2. ed. 2[b],166 extr. = Hontheim 1,237 = Hartzheim Conc. 2,412; Brower Ant. Trev. 1,441 = Lünig |

| | | |
|---|---|---|
| 898 | | 16,195; Martene Coll. 4,146; Wyttenbach Gesta Trev. 1,93, sämmtlich aus A mit a. reg. IIII; *Mittelrhein. UB. 1,210 aus B; verunechtet Rosieres f. 9'. 1924 |
| iuni 4 | monast. Astnide | schenkt dem nonnenkloster Essen (Astnide) unter der äbtissin Wicburc auf bitte seiner viellieben gemalin Oota und des grafen Otto salland mit kirchen an genannten orten im Köln-, Ahr-, Cuzzih- (w. von pagus Colon., Spruner-Menke Handatlas 32, Lacomblet 1,44 n. 1), Maien-, Mühl-, Jülichgau und in pago Autotufla (der ursprüngliche name geändert, Berliner Abbild. text 202). Waltgerus not. adv. Ratpoti archiep. archiquecanc. Data II non. iun. . . actum in ipso monasterio sacrosancto die pentecoste (iuni 4) vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,173; 2,281. Or. Düsseldorf. Lünig RA. 18$^{b}$,325 ohne a. reg.; Or. Guelf. 4,386; Westfalia 2$^{b}$,23; Lacomblet 1,43 = Funcke Essen 2. A. 246; *facsim. in Berliner Abbild. VII, 27. 1925 |
| . . . | . . . . | Einfall Karls d. E.: Reginhar und Odocar hatten sich nach Zwentibolds abzug von Doveren zu Karl der seit Odos tod (898 ian. 1) allgemein, auch von Balduin (vgl. n° 1905$^{b}$), als könig anerkannt wurde, begeben, ihm die huldigung geleistet und ihn und seine getreuen bewogen in das reich Zwentibolds einzubrechen. Ann. Vedast. (sie nennen nur Reginhar), Regino 898. a |
| . . . | . . . . | Flucht des überraschten Zwentibolds mit geringem gefolge; Karl dringt nach Achen und Nimwegen vor. Regino 898. b |
| . . . | Leodii | Bei bischof Franco (der ortsname Lüttich ist nicht ausdrücklich genannt) der sich mit allen seinen mannen ihm anschliesst. Ib. c |
| . . . | Mosam | Übergang über die Maas. Ib. d |
| . . . | Florichingas | Der adel iener gegenden sammelt sich um ihn, er sieht sich aus seiner verzweifelten lage gerettet. Ib. — Flörchingen bei Diedenhofen vgl. n° 1833. e |
| okt. 3 | —— | (pal.) schenkt der kirche von Cambrai auf bitte des bischofs Dodilo die villa Ligny im gau Cambrai. Walcarius not. adv. Ratbodi archicanc. Ch. s. XII. Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 9,133. 1926 |
| . . . | —— | Aufbruch mit frischem mut, um den kampf mit Karl der auf dem rückzug von Nimwegen nach Prüm gekommen war, aufzunehmen. Regino 898. Suis adunatis fidelibus venit contra Karolum, Ann. Vedast. a |
| — 8 | villa Aquaeductus | schenkt der kirche von Lüttich unter bischof Franco für sein und seines vaters k. Arnolfs seelenheil die königliche villa Theux im Lüttichgau am fluss Poleda (rivière de Spa). Walegerius not. adv. Raerbodi archicanc. Ch. s. XIII (früher im besitz von Ferd. Hénaux) Brüssel staatsarch. mit ind. II, *M. G. abschr. von Arndt. Chapeaville 1,162 e l. I chart. eccl. Leod. ohne ind. = Gallia christ. 2. ed. 3$^{b}$,145; Miraeus Dipl. 265 (Notitia 81 frg.), Op. 1,253 aus derselben hs. ohne ind. = Lünig RA. 17,484. Eine neuere k. (ch. Vandenberch) ex l. chart. gleichfalls mit ind. II erwähnt in Bibl. de l'université de Liège (Liège 1875) 464; topogr. Piot Les pagi de la Belgique in Mém. de l'acad. r. de Belgique 39,134. — Ausstellort unbekannt; nach der richtung des zuges Zwentibolds müsste er nördlich nicht sehr fern von Diedenhofen liegen. 1927 |
| . . . | . . . . | Friedensschluss mit Karl der ihm entgegenrückte; als die heere einander nahe kommen, werden unterhandlungen angeknüpft, der friede geschlossen und beschworen; Karl zieht über die Maas heimwärts. Regino 898. Nunciis inter eos discurrentibus Karolus nullo peracto negotio redit in regnum suum, Ann. Vedast. Erst zum nächsten iahr berichtet diese quelle den abschluss des friedens der allem anschein nach zu St. Goar vollzogen wurde (n° 1930$^{a}$); es kann sich, was auch der sachlage mehr entspricht, 898 nur um einen praeliminarfrieden, vielleicht nur um einen waffenstillstand gehandelt haben (vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,131 n. 1). Dass derselbe noch vor 16. okt. geschlossen wurde, ergibt sich wol daraus mit bestimmtheit, dass Prüm im operationsgebiet Karls lag und erst nach dessen wiedergewinnung die schenkung erfolgen konnte. a |
| — 16 | villa Sumcar | schenkt dem von Pippin erbauten kloster Prüm das krongut das Hadabald in der villa Tondorf im Eifelgau in der grafschaft Albuins innehatte. Waltgerus not. adv. Rapodi archiep. archiquecanc. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,245; Mittelrhein UB. 1,211. — Ausstellort unbekannt, vielleicht Sürre (Surrez), Luxemburg distr. Diekirch sw. Prüm, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 9,132; Havet vermutet Sengerich Rheinpr. kr. Prüm. 1928 |

| | | |
|---|---|---|
| **898** | | |
| . . . | Novum monasterium | Besuch des klosters, erwähnt in n° 1929. — Münstereifel, Rheinpr. RB. Köln kr. Rheinbach. a |
| nov. 13 | Treveris civ. | verleibt Münstereifel (Novum monasterium) im gau Ripuarien (p. Riwirense), wozu ihm der gedanke bei einem besuch des klosters gekommen, für seines vaters, sein und seiner gemalin heil markt- und münzrecht und schenkt zwei drittel des marktzolls. Waltker not. adv. Ratpodi archiep. archiquecanc. K. s. X im *Lib. aur. Prum. Martene Coll. 1,246 = Miraeus Op. 3,291 mit ind. XI = Hontheim 1,238 = Gallia christ. 13ᵇ,314, beide ohne zahl des a. reg.; Calmet 1ᵇ,328, 2. ed. 2ᵇ,164; Mittelrhein. UB. 1,212. 1929 |
| . . . | . . . . . | Zug gegen die Normannen welche im nov. angeblich, um sich an der Oise festzusetzen, aufbrachen und das land bis zur Maas durchschweiften; Zwentibold verfolgt sie, holt sie aber nicht ein. Ann. Vedast. 899. Ist in dem bericht dieser quelle eine chronologische ordnung festgehalten, so gehört dieses ereignis noch in das iahr 898: der bericht des iahres 898 schliesst mit dem rückzug Karls (okt.), iener von 899 berichtet zuerst von einem unternehmen Balduins gegen Peronne, von dem aufbruch der Normannen im nov. und dem zug Zwentibolds, dann erst von ereignissen des iahres 899, darunter auch dem definitiven frieden zwischen Karl und Zwentibold (n° 1930ᵃ). a |
| **899** | | |
| ian. 23 | —— | befreit die in der stadt wohnenden leute der kirche von Trier auf mitteilung der grafen Richquin und Widiacus, dass dieselben durch seine häufige anwesenheit grossen schaden leiden, aus liebe zu erzbischof Ratbod von aller beherbergungspflicht ausser iener im auftrag des bischofs und von allen beitragskosten und verbietet den öffentlichen beamten auf den besitzungen der kirche gericht zu halten oder eine abgabe (districtum) ohne zustimmung des bischofs zu erheben bei busse von 10 pfund gold an den bischof. Walterus rec. Ch. s. XIV (Balduineum), das eine ohne tagesdatum, das andre (früher in Berlin) mit X kal. febr., beide nur mit a. inc. 899, *M. G. abschr. von Waitz und Wattenbach (A). Brower Ant. Trev. 1,442 mit tagesdatum; Hontheim 1,239 = Gallia christ. 13ᵇ,315; Mittelrhein. UB. 1,212, beide aus A ohne tagesdatum. 1930 |
| . . . | apud s. Goarem | Zusammenkunft (colloquium) mit grossen Arnolfs und Karls d. E; aus Arnolfs reich sind gegenwärtig erzbischof Hatto (Mainz) und die grafen Konrad und Gebehard, von seite Karls bischof Aschirich (Paris) und graf Odocar: quid vero in eodem conventu seorsum sine praesentia regis pertractatum sit, postea eventus rei luce clarius manifestavit. Regino 899 vgl. über diese stelle die doch nur besagen kann, es seien hinter dem rücken des königs verabredungen getroffen worden ihn zu stürzen, Dümmler Ostfränk. Reich 2,468 n. 26. Der eigentliche zweck der zusammenkunft in St. Goar war wol der abschluss eines definitiven friedens (vgl. n° 1927ᵃ) zwischen Karl der deshalb seine bevollmächtigten sandte, und Zwentibold unter vermittlung der gesandten Arnolfs; die nachricht der Ann. Vedast. 899: et primitus pacificati sunt Karolus rex atque Zuendibolchus wird daher auf diesen tag von St. Goar zu beziehen sein. a |
| . . . | Durfos | Nochmalige belagerung der veste, trotz aller anstrengung gelingt es auch diesmal nicht sie zu nehmen; da befiehlt Zwentibold den bischöfen Reginhar und Odacar mit dem kirchenbann zu belegen; als diese sich weigern, bricht er in drohungen, vorwürfe und schimpfreden aus; die belagerung wird aufgehoben und iedermann kehrt nach hause zurück. Regino 899. Wol damals geschah das ‚verbrechen', dass Zwentibold dem erzbischof Ratbod von Trier mit einem stock einen hieb auf das haupt versetzte, Ann. Fuld. 900. — In Prüm wird an stelle des gewaltsam verdrängten Regino Richar, der bruder der grafen Gerhard und Matfrid, zum abt bestellt, Regino 899, 892. b |
| **900** | | |
| ian. 9 | Diostae | beurkundet dass er auf bitte des grafen Angilramn die ihm von diesem zu eigen gegebenen hörigen Guodrad, Eckenmar, Vustwin (Wendelin: Guodrud, Erkenmar, Unstwin) nach salischem gesetz durch ausschlagen des denars aus der hand des bischofs frei gemacht habe. Franco not. adv. Ratbodi archiep. summique canc. A. inc. 899, ind. III, a. reg. V. Lütticher ch. s. XIII (früher im besitz von Ferd. Hénaux) Brüssel staatsarch. (verderbter text). Acta SS. Mai. 7, LII ex copia transmissa; Wendelin Leges Salicae 158 ex autogr. in chartis eccl. Leod. mit siegellegende; Mantelius H. Loss. 1,32 ex membr. asservato ab Aeg. Bocholt decano s. Lamberti; *Ghesquière Acta SS. Belgii 1,306 ex apogr. a Bocholtz decano s. Lamberti transmisso. — Ausstellort Diest, Belgien, Südbrabant arr. Löwen. 1931 |
| . . . | . . . . . | Abfall der Lothringer: zwischen Zwentibold und den grossen seines reichs entbrennt ‚unversöhnbarer hader' propter assiduas depraedationes et rapinas quae in regno fiebant, et |

**900**

quia cum mulieribus et ignobilioribus regni negotia disponens honestiores et nobiliores quosque deiciebat et honoribus et dignitatibus exspoliabat; pro huiusmodi itaque causa omnibus odiosus efficitur. Regino 899. Übereinstimmend Ann. Fuld. 900: Z. res ecclesiarum crudelitate sua immoderate affectans, maxime [propter] crimen quod Ratbodo . . contra sacerdotalem honorem . . intulit (n° 1930$^b$), a suis, tam episcopis quam comitibus, omnibus desertatus est vgl. urk. Ludwigs IV n° 2003. Die Ann. Lob. 901 M. G. SS. 13,233 lassen Zwentibold propter insolentiam morum seinen untergang finden. Dieses bild prägt sich der geschichtlichen überlieferung ein: einem chronisten des 11. iahrh. ist er tyrannus (qui) flebilis flagitii nota dedecoravit primitias sui principatus (Chr. Medieni mon. c. 6 ib. 4,89), in einer stammtafel des 12. iahrh. (ib. 3,215) führt er den beinamen: rex crudelis. Wetteifernd gehen daher die lothringischen bischöfe und grossen zu Ludwig über, führen ihn in ihr reich und leisten ihm in Diedenhofen die huldigung, Regino 900; Ludwig urkundet märz 22 in Diedenhofen, apr. 13 in Achen, n° 1933, 1935; schon in der ersteren urk. tritt Ratbod von Trier als erzkanzler der lothringischen kanzlei auf die unter Ludwig selbständig neben der deutschen bestehen bleibt; Ratbod hatte zweifelsohne bei der berufung Ludwigs eine hervorragende rolle gespielt. a

. . . . | . . . . Verwüstung und brandschatzung der lothringischen städte und des landes, nachdem Ludwig über den Rhein heimgekehrt war (er urkundet schon apr. 28 wieder in Frankfurt, n° 1936), mit zusammengerafftem gesindel arbitratus defectores qui propter eius insolentiam et immanem malitiam ab eo defecerant, immaniora et peiora faciens ad se revocare posse; Ludwig wird wieder nach Lothringen geholt. Regino 900. b

aug. 13 | circa Mosam | Tod: wird in einem treffen mit den grafen Stephan, Gerard und Matfrid erschlagen: Regino 900. Ipse recuperare nitens cum paucis contra eos incaute dimicans vitam cum regno finivit, Ann. Fuld. 900. Zwentibolds tod verzeichnen zu 900 Ann. Alam. (cod. Mod. et Veron.) et Laubac. (occisus), Colon., s. Maxim. Trev., Blandin. (interficitur), Aqu., Chr. Suev. un. M. G. SS. 1,54, 68 (auch Jaffé Bibl. 3,704), 98; 4,6; 5,24; 24,36; 13,66, zu 901 Ann. Alam. (Cod Tur.: a suis interficitur = Ann. Sangall. mai.), s. Benigni Div., Stabul., Lob. ib. 1,54 (77); 5,40; 13, 42, 233, zu 898 Ann. Colon. br. ib. 16,730. Das tagesdatum ausser bei Regino in Ann. necrol Prum. zu 1001 M. G. SS. 13,219, den Ann. im N. Arch 12,406, Necrol. Eptern. Mon. de Namur 7,211, Aqu. Sangall. bei Dümmler Ostfränk. Reich 2,500 n. 14. Bestattet in Süsteren Regino 900, Notae Aureaevall. M. G. SS. 16,682 mit der bemerkung: beati siquidem Ceinderboldi regis memoria celebratur id. aug., wie es denn Zwentibold beschieden war als heiliger zu figuriren und einen wundertätigen zahn zu hinterlassen, Acta SS. aug. 3,138. Seine witwe vermält sich noch im selben iahr mit dem grafen Gerard, Regino 900, seine töchter Benedicta und Cecilia werden äbtissinen von Süsteren, Notae Aureaevall. l. c. c

---

# Ludwig IV (das Kind).

**893**

. . . | Otinga | Geboren, genannt nach seinem grossvater, taufpaten Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg. n° 1840$^a$.

**897**

. . . | . . . . Arnolf lässt sich und seinem kleinen sohn Ludwig auf einem reichstag (wol ienem in Worms) von allen den treueid leisten. n° 1878$^a$.

**900**

febr. 4 | Foracheim | Erhebung zum könig: Proceres et optimates qui sub ditione Arnolfi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Hludowicum, filium praefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant, Regino 900. Die übrigen quellen, voran die Ann. Fuld. mit ihrer betonung der legimität der geburt (Hlud. filius eius, qui unicus tunc parvulus de legali uxore illi natus erat, in regnum successit), erwähnen teils zu 899, teils zu 900 einfach nur die ‚nachfolge' (successit, Ann. Hildesh. 899, s. Vinc. Mett. 900, Lob. 899, M. G. SS. 3,50, 157; 13,233, sequenti anno [nach Arnolfs tod] in regnum successit, Ann. Einsidl. 901 ib. 3,145 vgl. Ann. Laub. 899 ib. 1,53: filius eius Hlud. regnum suscepit, sub quo multa malitia orta et aucta est) oder die ‚erhebung zum könig' (Hlud. filius eius, sub quo omnia bona pace disiuncta sunt, in regnum elevatur, Ann. Alam. cod. Tur. 900, Aug. 899, Sangall. 900, Colon. 899 M. G. SS. 1,53, 54

900

68, 77, 98 vgl. Liutprand Antap. II, 1: Hlud. rex cunctis a populis ordinatur). Diese erwähnungen sind zu dürftig, um aus ihrem schweigen den schluss ziehen zu dürfen, dass eine wahl nicht stattgefunden habe; von dieser berichtet allerdings nur Regino, die einzige quelle welche nähere daten gibt; hält man diese und die ortsangabe für glaubwürdig — und sie sind glaubwürdig — so wird man auch die nachricht, dass eine wahl stattgefunden habe, nicht zurückweisen können. Diese wahl konnte nur formalität sein; aber seit die grossen bei der erhebung Arnolfs zum ersten mal ein wahlrecht ausgeübt hatten, waren sie sicher darauf bedacht es sich zu wahren; so unbestritten ferner das erbrecht Ludwigs war, seine iugend mochte doch auf bedenken stossen, es war, seit das karolingische haus regierte, zum ersten mal dass ein kind den tron besteigen sollte. Die unechtheit des angeblichen briefes Hattos von Mainz an einen nicht genannten papst (zuerst veröffentlicht von Aventin, dann von Gewold Chr. Reichersb. app. 20 = Boczek C. d. Morav. 1,64, in den konziliensammlungen, darunter Mansi 18,203, aus diesen Bouquet 9,296 u. ö.) der, in der verdächtigen gesellschaft der Lorcher bullen auftretend (in der Passauer hs. s. XII cod. 1051 der Wiener hofbibl.), die lage mit geschick auszumalen und mehr noch von der wahl zu erzählen weiss (Quem regem eligeret, parvo tempore inecia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et totius populi consensu in regem elevaretur), hat nach Gatterer Dümmler zur genüge erwiesen, Arch. f. öst. Gesch. 10,78, weitere literaturangaben Ostfränk. Reich 2, 493 n. 2 (seither nochmal verteidigt von Stein Konrad I 129); die angefügte entschuldigung, weil die wahl ‚ohne befehl und erlaubnis' des papstes vollzogen worden sei, ist für diese zeit ein nonsens. Das durch die urkundliche epoche beglaubigte datum der erhebung Ludwigs auf den tron: II non. febr. in Mariani Scotti chr. M. G. SS. 5,553. — Der beiname ‚das Kind' ist schon alt: Ludwig puer, adolescens in Hermanni Aug. chr. 900, 911, puer bei Thietmar Chr. I, 4 u. ö. (vgl. Dümmler 2,557 n. 37), so auch ständig bei Gotfrid von Viterbo M. G. SS. 22,125, 231, 302, Lud. qui cogminatus est infans, Notae Halberst. Jaffé Bibl. 1,603, G. ep. Halberst. M. G. SS. 23,82. — Ludwigs titel in den urk. ziemlich gleichmässig: Hl. divina favente gratia oder divina favente clementia rex mit wenigen abweichungen. Datirung: a. inc., indiktion überwiegend mit septemberepoche: sie ist bereits umgesetzt sept. 26, okt. 15, 26, 31, nov. 30, dez. 13,14, n° 1960, 2009, 1990, 1940, 1961, 2004, 2005 (meist or.), dagegen noch nicht umgesetzt okt. 5, 9, 22, nov. 4, 26, n° 1997, 1951, 1989, 1985, 1970 (nur die 1. urk. or., die übrigen k.); epoche des a. reg.: er ist noch nicht erhöht ian. 1, 7, 19, 20, 28, n° 1941 (or.), 1999 (or.), 1942 (k.), 2000 (or.), 1991 (k.), bereits erhöht febr. 5, 9, 10, 11, 14, 19, n° 1946, 1992, 1962, 2007, 1998, 1952, 2001 (sämmtlich or.); n° 1972 or. das febr. 6 den a. reg. noch nicht umgesetzt hat, fällt als vereinzelte ausnahme bei den modalitäten der sich öfter verzögernden ausfertigung nicht ins gewicht, in n° 1971 or. das ian. 21 bereits umgesetzt hat, stehen die zahlen auf rasur, sind also später korrigirt worden; das datum des 4. febr. wird demnach durch die enge spanne der urkundlichen epoche (ian. 29 bis febr. 5) vollauf beglaubigt. — Ludwig bestätigt durch unterfertigung folgende urkunden: 1506, 1826, 1870, 1906, vielleicht auch n° 799, 1371. d

febr. 7 — Forchheim curte r. — bestätigt der kirche von Eichstädt auf bitte des bischofs Erchanbold die abtei Herrieden welche sein vater kaiser Arnolf laut der vorgelegten urkunde (n° 1735, vorlage) geschenkt hatte. K. s. XVIII ex autogr. in Michael Steins Cod. dipl. Eystet. in der seminarbibl. zu Eichstädt mit arenga, aber gleichfalls ohne rekognition, die varianten belanglos, abschr. in M. G. Büttner Franconia 2,57. 1932

. . . — Theodonis villa — Huldigung der von Zwentibold abgefallenen grossen Lothringens (n° 1931[a]): certatim ad Hludowicum transeunt eumque in regnum introducunt et in Theodonis villa manibus datis eius dominationi se subiciunt, Regino 900. a

märz 22 — —— — bestätigt den kanonikern der kathedralkirche von Trier auf bitte der bischöfe Radpot (Trier) und Adelbero (Augsburg) laut der urkunde seines vaters Arnolf (n° 1834, teilweise vorlage) den von seinen vorfahren, den Frankenkönigen, den bischöfen und andren für ihren bedarf gegebenen besitz, erlässt ihnen den zoll zu Diedenhofen von ihrer villa Mery, ihrem besitz und ihren leuten, und schenkt endgiltig in der genannten villa einen freimansus mit zins, dienst und dem darauf ansässigen knecht sammt familie, wie schon nach dem bericht sein bruder

| 900 | | |
|---|---|---|
| | | getan hatte. Albericus not. adv. Radpoti archiep. archiquecanc. A. inc. nicht eingetragen. K. s. XI—XII auf der rückseite einer bulle Leos IX Berlin staatsarch. (A). Mittelrhein. UB. 1,213 aus abschr. von 1050 (A). 1933 |
| märz 22 | . . . . | (Aquisgrani pal. r.) verleiht dem kloster Oeren im tal von Trier auf fürsprache des erzbischofs Ratbod von Trier und auf bitte der äbtissin Anastasia, weil dasselbe von seinen vorfahren und den Trierer erzbischöfen oft behelligt worden war, friede und bann für die ungenannten und genannten besitzungen bei Trier, in Francien und Belgien laut den privilegien seiner vorfahren k. Dagoberts (M. G. DD. Merov. 169), Karls und Pippins und lässt durch 23 bischöfe den kirchenbann über die verletzer dieser urkunde hinzufügen. Data XI kal. apr. a. III imperii d. Lud. regis, ind. X. Angebl. or. Berlin. Mittelrhein. UB. 1,54. *Plumpe fälschung*, gewöhnlich unter Ludwig d. Fr. eingereiht, Sickel Acta Carol. 2,437, Görz Mittelrhein. Reg. 1,125 n° 434, auf grundlage einer echten urk. Ludwigs IV aus der noch das eingangsprotokoll, arenga, publikations- und der grösste teil der korroborationsformel, in der datirung wol auch das actum stammen, während die iahresdaten für Ludwig d. Fr. zurecht geschnitten wurden, das tagesdatum scheint geändert oder verderbt. Die benützte vorlage gehörte wahrscheinlich dem iahr 900 an. 1934 |
| apr. 13 | Aquisgrani pal. | bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoggi und auf fürsprache des bischofs Adalbero (Augsburg) und des grafen Chuonrad laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Arnolf (n° 1719 vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl. Engilberto not. adv. Diomari archicap. K. s. X (rotulus) mit a. inc. 900 Marburg, *abschr. von Foltz (A); cod. Eberhardi mit a. inc. 980, vielen varianten, aber unverfälschtem text (B). Dronke C. d. 295 aus B. 1935 |
| . . . | trans Rhenum | Rückkehr. Regino 900. a |
| — 28 | Franconofurt curte r. | schenkt dem Lorscher mönch Sigolf auf bitte seines vielgetreuen erziebers, des bischofs Adalbero von Augsburg, und fürsprache des grafen Chunrad und des abts Huoggi (Fulda), was der schmied Helmerich und der förster Engilbreht vom krongut zu Sandhofen und Schaarhof im Lohdengau in der grafschaft Liutfrids besassen, auf lebenszeit more proprietario zur nutzniessung mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster dessen mönch er ist, falle. Engilbero not. adv. Diothmari archicap. Chr. Lauresh. e XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,102, ed. Tegerns. 1,105; *M. G. SS. 21,383. 1936 |
| . . . | regnum Lotharii | Wird, als Zwentibold im lande gegen die von ihm abgefallenen wütet (vgl. n° 1981[b]), nochmals nach Lothringen geholt. Regino 900. — Heerfahrt der Baiern durch Böhmen dessen streitkräfte sie mitnehmen, nach Mähren das durch 3 wochen verheert wird. Ann. Fuld. Derselben zeit etwa gehört das schreiben des baierischen episkopats, der bischöfe Theotmar von Salzburg, Waldo von Freising, Erchanpald von Eichstädt, Zacharias von Seben, Tuto von Regensburg und Richar von Passau, an papst Johann IX an, um gegen den wiederaufbau einer selbständigen kirche in dem früher untertänigen Mähren das unter der geistlichen leitung des bischofs von Passau und unter dem regiment der grafen gestanden war, durch die päpstlichen legaten geharnischten protest zu erheben; es weist die anschuldigung zurück, dass sie die Ungarn bestochen hätten nach Italien zu ziehen, während die ‚Slaven' mit ihnen, wie das gänzlich verheerte Pannonien, ‚unsere grösste provinz', bezeuge, gemeinschaftliche sache machten und durch zurückweisung ihres friedlichen angebots sie in die unmöglichkeit versetzt hätten nach Langobardien zu kommen und den besitz des h. Petrus zu verteidigen. Mansi 18,205 (und in den übrigen konziliensammlungen, aus diesen auch Meichelbeck H. Fris. 1[b],407), Boczek C. d. Morav. 1,60 aus Gewold Chr. Reichersb. app. 33, Fejér C. d. Hung. 1,229 aus Hansiz Germ. s. 1,176 u. ö. vgl. über die älteren drucke Dümmler Ostfränk. Reich 2,509 n. 44. a |
| okt. 8 | Triburias | schenkt Wanilo, einem mönch des grafen und abts Walaho aus dem kloster Hornbach, auf bitte des erzbischofs Hacho (Hatto von Mainz) und seines lieben lehrers, des bischofs Adalbero (Augsburg), 2 hufen in den villen Grunheim (nach Lamei Acta Palat. 3,243 Brunheim sw. Speier) und Cotemarietein (Godramstein bei Landau, Pfalz) im Speiergau in der grafschaft seines herrn zu lebenslänglicher nutzniessung mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben an das vorgenannte kloster fallen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Ch. Hornbac. s. XV. Acta Palat. 6,260; *M. B. 31,160; schon erwähnt Crollius Or. Bipont. 1,57. 1937 |
| — 12 | —— | nimmt das kloster Neu-Korvey unter dem getreuen abt Bovo auf fürsprache seines lieben grafen Cuonrad in seinen schutz und bestätigt alle verleihungen seiner vorfahren, nämlich |

900

immunität von allen öffentlichen abgaben, der gerichtsbarkeit und heerbannpflicht (vgl. n° 895, 1702, 1719, 1881), und verleibt auf dem klosterland (intra ipsam abbatiam = dominium monasterii) in der villa Horohusun (jetzt Nieder-Marsberg nö. Eresburg = Ober-Marsberg) öffentlichen markt, münze und den durch den klostervogt unter königsbann von den käufern einzuhebenden zoll innerhalb der gemarkung der genannten villa und des berges Eresburg sowie freie abtwahl. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. K. s. X (A), s. XVII (B) Münster. (Fürstenberg) M. Paderb. 114 = Kremer Or. Nass. 2,27; Schaten Ann. Paderb. 1,236 = Lünig RA. 7,349 = Leibniz Ann. 2,188 extr.; Falke 513 (angeblich) ex autogr. mit siegelabbild. t. V n° 1 = Seibertz UB. 1,5; Or. Guelf. 4,362; *Wilmans Kaiserurk. 1,266 aus A, B. Eine gleiche verleihung von münze und zoll in Meppen welche auch die verleihung in dieser urk. unbedenklich erscheinen lässt, von Otto I 945, 946 M. G. DD. 1,153, 157 (or.). 1938

. . . . | . . . . . (loco Tribure) bestätigt einen in seiner und aller reichsfürsten gegenwart zwischen dem grafen Stefan und dem abt Hugge von Fulda abgeschlossen tausch, durch welchen graf Stefan den ort Salza in der Wetterau gegen den ort Kriegsfeld gibt, nachdem dessen bruder Waloho in der pfalz zu Tribur auf jedes besitzrecht an dem zu tauschenden gut verzicht geleistet hatte. Cod. Eberhardi. Schannat Trad. 220; Dronke C. d. 296; *Forschungen 18,502 mit gegenüberstellung des echten tauschvertrags (gedr. Pistorius ed. Struvius 3,572). *Plumpe fälschung* Eberhards der die echte tauschurk. in eine königliche bestätigungsurk umgestaltete, nachweis von Foltz in Forschungen 18,502 f. vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,230. Die echte tauschurk. (ohne tagesangabe) datirt aus Tribur, sie berichtet auch den in der pfalz geschehenen verzicht Walahos, erwähnt aber mit keinem wort die anwesenheit des königs. Ähnlich interpolirt Eberhard in einer andre tauschurk. von 901 mai 8 Tribur, Dronke C. d. 297, die worte ‚et illud consentiente' (Lud. rege) und die signumzeile des königs, Foltz in Forschungen 18,507. 1939

okt. 31 | Strasburg civ. | bestätigt der kirche von Toul auf bitte des bischofs Hlutbelm nach rat seiner getreuen, des erzbischofs Atho (Mainz) und des vielieben grafen Conrad gemäss den urkunden seiner vorfahren, besonders seines vaters könig Arnolf (n° 1833), die abteien St. Evre und St. Germain und den alten besitz. Ego Albricus not. adv. Ratpoti archiep. summique canc. Ind. IIII. Martene Thes. 1,60 ohne rekognition ex autogr. (?) = *Bouquet 9,370 mit beifügung der rekognition ex apogr.; Calmet $1^b$,331, 2. ed. $2^b$,166 (mit rekognition) = Kremer Or. Nass. 2,28; regest mit gleicher datirung Mabillon Ann. 3,306 ex auth. arch. s. Apri. 1940

. . . . | . . . . . Einfall der Ungarn die, nachdem sie nach der furchtbaren verwüstung Italiens (899—900 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,505 f., am 24. iuni 900 wurde von ihnen auch der mit seinen schätzen flüchtende bischof Liutward von Vercelli, Karls III erzkanzler, erschlagen, Regino 901, tagesdatum Necrol. Sangall. St Galler Mittheil. 11,13, Necrol Aug. Böhmer Fontes 4,142, M.G. Necrol. 1,476, 277) wieder durch Pannonien heimgekehrt waren, kundschafter unter dem vorwand der anknüpfung friedlicher beziehungen nach Baiern entsandt hatten, quod, proh dolor, primum malum et cunctis retro transactis diebus invisum dampnum Baioarici regni contulit; unvermutet brechen sie mit einem starken heer über die Ens ein und verheeren an einem tag ein gebiet von 10 meilen (50 miliaria) in der länge und breite; als die westlichen Baiern vorbereitungen treffen ihnen entgegenzueilen, kehren sie dies merkend mit ihrer beute nach Pannonien zurück, nur dem grafen Liutbald gelingt es mit einigen baierischen grossen und dem bischof von Passau einen auf dem linken Donauufer plündernden teil des heeres zu erreichen und vollständig zu vernichten (20. nov. Necrol. Frising. Böhmer Fontes 4,587: Ungarii a Baioariis perempti sunt die iovis [900 nov. 20 donnerstag] vgl. Huber Gesch. Öst. 1,121 n. 1); zu ihren genossen (auf das rechte ufer) zurückkehrend erbauen die sieger schleunigst eine sehr starke ‚stadt' am ufer der Ens (die Ensburg). Ann. Fuld. vgl. n° 1942. Den sieg der Baiern (Norici) verzeichnen noch Ann. Alam., den einbruch der Ungarn Liutprand Antap. II, 2, Chr. Suev. un. 900 M. G. SS. 13,66 = Herimanni Aug. chr. M. G. SS. 5,111 n. *1. a

901

ian. 1 | Potamo | ordnet, da zu seiner kenntnis gekommen, dass sein vater kaiser Arnolf gewisse königszinse zu Berg im Thurgau mit diesem ort an die kirche von Konstanz unter bischof Salomon (II bis 890 apr. 2) geschenkt habe, dass aber einige aus diesen zinsleuten ihr erbgut in gewohnter weise an das kloster St. Gallen übertrugen und dahin zinsten, zugleich aber gezwungen wurden einen noch höheren zins an das bistum zu zahlen, auf bitte des bischofs Salomon mit zustimmung beider parteien zur hintanhaltung weiterer irrungen diese verhältnisse in der weise,

**901**

dass dieienigen zinsleute welche seit dem regierungsantritt seines vaters Arnolf ihr gut an das kloster übertragen oder vertauscht haben, an das bistum zurückgegeben warden, alle übrigen aber welche zur zeit des übergangs der regierung von Karl auf Arnolf zinspflichtig in der gewere des klosters ohne vorbehalt des wiederkaufsrechts gestanden sind oder ihr gut dahin vertauscht haben, sowel selbst als ihr besitz unter dem schutz des klosters dem der genannte bischof zugleich als abt vorsteht, verbleiben und nur dessen beamten unterstehen sollen, dass iene aber welche nur einen teil ihres guts ohne wiederkaufsrecht an das kloster übertrugen und daneben noch andres freies erbgut besitzen, aus dem übertragenen gut dem kloster zu zinsen haben, dem bischof aber sein recht vorbehalten bleibe, iene endlich welche ihr gut unter vorbehalt des wiederkaufsrechts an das kloster übertrugen, den vereinbarten zins leisten oder ihr gut wiederkaufen können unbeschadet der rechte des bischofs, und bestätigt, die gerichtsbarkeit über alle orte und leute des klosters ausschliesslich den vögten zusprechend, die verfügungen seiner vorfahren zu gunsten des klosters. Hernustus not. adv. Theotmari archicapp. Or., die indiktionsziffer nicht eingetragen, St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 405 = Neugart C. d. Alem. 1,519; *Wartmann UB. 2,322. Über die zinse Waitz VG. 2. A. 4,117 n. 1, den titel des rekognoscenten Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,697 n. 1. 1941

. . . | Radisbona civ. | Allgemeine reichsversammlung (generale placitum): unter andern erscheint eine gesandtschaft der Mährer die frieden suchen; der friede wird bewilligt und beschworen; bischof Richar von Passau und graf Udalrich werden nach Mähren entsandt, um dort in gleicher weise, wie es in Baiern geschehen, den frieden von herzog Moimir und allen seinen edlen beschwören zu lassen. Ann. Fuld. In den frieden wurde auch graf Isanrich (vgl. n° 1903[a]) der zu Moimir geflohen war, eingeschlossen, Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 = Herimanni Aug. chr. 901. a

ian. 19 | —— | schenkt dem kloster St. Florian auf klage des bischofs Ribhar von Passau, dass der teil seines bistums in dem dieses liege, unversehens durch den einbruch der heiden verwüstet worden sei (n° 1940[a]), und auf fürsprache seines treueifrigen erziehers, des bischofs Adalbero (Augsburg), des bischofs Walto von Freising und seines lieben verwandten, des grafen Liutbald, nach rat aller grossen und mit zustimmung des grenzgrafen die von seinen getreuen einträchtig zum schutz des landes vor den einfällen der verfolger der christen kürzlich an der Ens teils auf eigengut des klosters teils auf grund und boden der grenzgrafschaft erbaute stadt (die Ensburg) mit allen befestigungswerken und ausserdem das was sein knecht Parabart in der mark nördlich der Donau an land und hörigen zu eigen hatte, zu handen des bischofs und seiner nachfolger. Engilbero not. adv. Theotmari archicap. A. inc. 900. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A), ch. s. XIII St. Florian stiftsarch. (B). Hund-Gewold 1,351, 2. ed. 234 = Lünig RA. 17,759 = Leibniz Ann. 2,222; Hansiz Germ. s. 1,181 mit a. inc. 901 = Fejér C. d. Hung. 1,240; Kurz Beytr. 3,206 aus B; Hormayr Herzog Luitpold anm. 103 mit a. inc. 901; *M. B. 31, 162 aus A; UB. des Landes o/d. Enns 2,46 aus B; frg. schon Hund Metrop. Salisb. 120 n° 26 = Hund-Gewold 1,298, 2. ed. 198; regest mit XIII kal. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. Durchaus unverdächtig vgl. urk. Otto II 977 okt. 5 Stumpf 715 (or.), 716 und dazu Uhlirz in Mittheil. des Institus f. öst. GF. 3,205. 1942

. . . | per Alamanniam | Causas ibi disponendo. Ann. Fuld. — Einfall der Ungarn in Kärntern, Ann. Fuld.; sie werden geschlagen, Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 = Herimanni Aug. chr. 901 ib. 5,111 n. *2 mit der zeitangabe: in sabbato commissa pugna, ergänzend Ekkehardi chr. ib. 6,174: sabbato paschae (apr. 11). a

. . . | in Franciam | Pascha domini (apr. 12) celebrandum. Ann. Fuld. b

aug. 7 | Otinga curte r. | schenkt der Marienkapelle in der villa Oetting der abt Purchard vorsteht, auf fürsprache und mahnung der grafen Gundbold und Meginward eine bisher zum krongut in Pohchiricha (? Burgkirch bei Altötting, Förstemann Ortsnamen 292 vgl. n° 1479) gehörige hufe mit dem insassen Roudgrim und dessen familie für den bedarf der dort kanonisch lebenden brüder (in der korroborationsformel: in praesentia procerum nostrorum subtus firmavimus). Engilpero canc. adv. Theotmari archicap. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Aventin H. Oetting. ed. pr. 17 (deutsche übersetzung 1519 p. 21), in Ludewig SS. 2,395 = Hund-Gewold 3,63, 2. ed. 44; *M. B. 31, 164 aus A; Joh. Turmairs genannt Aventinus sämmtl. Werke 1.44 aus hs. Aventins. 1943

sept. 12 | Reganespurc | schenkt Ekkprath, einem mönch von St. Emmeram, auf fürsprache seiner getreuen grafen Pabo und Isangrim ein ioch weingarten das 4 genannte königliche winzer iährlich bearbeiten,

| | | |
|---|---|---|
| **901** | | auf dem berg bei der villa Matting (sö. Straubing) im Westermanngeu in der grafschaft Liutpolde zu freiem eigen. K. s. XII im ch. s. Emmer. f. 67. Pez Thes. $1^c$,38 = Lünig RA. $21^b$, 105; Lib. probat. s. Emmer. 82; *M. B. 31,165. 1944 |
| sept. 13 | civ. Radaspona | schenkt der kirche von S e b e n auf bitte des bischofs Zacharias und auf fürsprache der bischöfe Diotmar (Salzburg), Adalpero (Augsburg), Waldo (Freising), Erchanbold (Eichstädt), Tuto (Regensburg) und des grafen Liutbold, seines verwandten, den hof Brixen in der grafschaft Ratpods welchen sein vater kaiser Arnolf urkundlich (deperd.) seiner mutter, der königin Ota, geschenkt, den diese aber nach einiger zeit auf rat und bitte seiner getreuen ihm zurückgegeben hatte, mit gehöften, hörigen, barschalken, zinsen, weingärten, alpen, forsten, da dieses bistum noch von keinem seiner voreltern beschenkt, ja sogar durch die sorglosigheit früherer verweser sehr verarmt war. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. Or. Brixen bischöfl. arch. Resch Ann. Sab. 2,308 mit X (kal.) sept., berichtigt 741; Resch Aetas millen. 40 = Sinnacher 1, 524; *M. B. 28,125. 1945 |
| **902** | | |
| febr. 5 | Argentina civ. | schenkt dem kloster W e i s s e n b u r g dem erzbischof Hatho vorsteht, auf dessen bitte und auf fürsprache seiner getreuen, des bischofs Salomon (Konstanz) und der grafen Chuonrat und Purghart 3 hufen in der villa Hassloch im Speiergau in der grafschaft Walahos. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Schöpflin Als. d. 1,100 ex auth. mit *facsim = (Zeuss) Trad. Wizenburg. 264; M. B. 31,166 aus transs. von 1582; Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,54 und Bresslau Dipl. C 157 aus Schöpflins facsim. 1946 |
| . . . | . . . . | Verwüstung Sachsens durch die Slaven. Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50. d |
| aug. 6 | Triburias | tauscht mit bischof Salomon, abt des klosters S t. G a l l e n, das krongut im gau Baar zu Feckenhausen, Steiga (? Steighof bei Spaichingen), Tivinwang und das nahe zum fiskus Rotweil gehörige land nebst einer hufe zu Espasingen und einem gehöft am einfluss der Stockach (Similesaha vgl. Wartmann UB. 2,327 n. 6) in den Bodensee gegen den klosterhof Pappenheim im gau Sualafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eigen zu geben. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 409 = Neugart C. d. Alem. 1,523; Spiess Aufklärungen 216; Wirtemberg. UB. 1,201; *Wartmann UB. 1,326. 1947 |
| — 7 | —— | bestätigt der kathedralkirche von H a l b e r s t a d t im Harzgau auf bitte des bischofs Sigimund und fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Wicpert (Hildesheim) und der grafen Otto und Purchard nach vorlage der privilegien seiner vorfahren besitz, immunität und freie wahl des bischofs. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Or. Berlin (A). Ludewig Reliquiae 7,427 aus transs. in urk. Adolfs von Nassau (Böhmer Reg. Ad. 233) mit a. inc. 911; Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt, 1,6 aus A; *facsim. Berliner Abbild. 1, 13; erwähnt im Chr. Halberstadt M. G. SS. 23,82. Über den schreiber der urk. Sickel in Berliner Abbild. text 10. 1948 |
| sept. 10 | civ. Metensi | bestätigt einen tausch zwischen dem grafen Reginar und dessen mönchen von S t a b l o, durch welchen graf Reginar die villen Graisdas (Graide pr. Namur cant. Gedinne), Pandarias und Porcaritias an das kloster gibt und dafür die villen Filionio, Scurcitias und Awans erhält. Switgarius canc. adv. Raptoti (Ratbodi) archicanc. Ch. s. XIII Düsseldorf (A), s. XV Brüssel (B), *M. G. abschr. von Wattenbach und Arndt, Martene Coll. 2,36 ex ch. = Bertholet $2^b$,73. 1949 |
| — 19 | villa Wadegozzinga | restituirt der kirche von T r i e r auf bitte der grafen Cunrad und Gebehard und aus liebe zu erzbischof Rathbod mit zustimmung des grafen Wigeric die münze der stadt, zoll und abgaben innerhalb und ausserhalb der stadt in der ganzen grafschaft von den klöstern, villen, weingärten, alle zins- und fiskalleute und den zehnten der ackerfrüchte, was alles zur zeit des erzbischofs Wiomad der kirche entrissen und zur grafschaft geschlagen worden war (in comitatum conversa vgl. Waitz V.G. 2. A. 4,158 n. 1). Ruadmirus not. adv. Rathboti archicanc. Ch. s. XIV (Balduineum, A). *Brower Ant. Trev. 1,443 mit monogrammabbild. = Lünig RA. $16^b$,196 = Hontheim 1,253 = Hirsch Des Teutschen Reichs Münz-Archiv 1,3 = Kremer Or. Nass. 2,30 = Leibniz Ann. 2,199 extr.; Mittelrhein. UB. 1,214 aus A. — Wadgassen bei Saarlouis, Förstemann Ortsnamen 1526. 1950 |
| okt. 9 | Aquisgrani pal. | schenkt dem kloster K i e v e r m u n t auf bitte des grafen Gebehard mit einwilligung Rohings 2 mansen in der villa Wandre (gegenüber Herstal) im Lüttichgau in der grafschaft Sigihards, welche Rohing bisher nach lehenrecht besass und was derselbe zu Hasnidi inne hatte, für den tisch der brüder. Eodulfus not. adv. Rachpodi archiep. summique canc. Ch. Aqu. s. XII Berlin (A), |

| | | |
|---|---|---|
| 902<br><br>903 | | s. XIII Achen (B). Ledebur Arch. 9,84; Reiffenberg Chr. de Phil. Mouskes 1,552; Ernst Limbourg 6,89; Quix Achen C. d. 6; *Lacomblet 1,44, sämmtlich aus B. 1951 |
| febr. 14 | Forahheim curte r. | schenkt, um den königlichen dienst durch fürsorge für die kirchen zu ermöglichen, bischof Tuto für St. Emmeram auf fürsprache und nach rat der bischöfe Adalpero (Augsburg) und Erchanpold (Eichstädt) sowie der grafen Liutpold, seines lieben verwandten, und Gundpold sein gut in der früher zu Ottensoos gehörigen villa Teorinhova (nach dem Index geogr. bei Ried Dornhof, Spiess Arch. Nebenarb. 24 will darin den zu Ottensoos eingepfarrten weiler Weigenhofen sehen) nahe dem ort Sendelbach (Mittelfranken lg. Hersbruck) im Nordgau in der grafschaft Liutpolds mit mansen, hörigen und gemeiner waldnutzung sive in comprehensione sive etiam magistri alicuius concessione und dem was die knechte zur zeit für des königs dienst in ihrer gewere haben. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Or. München (A); ch. s. XI (B). Hund-Gewold 1,249, 2. ed. 166 (aus A) = Lünig RA. 18,647 mit a. inc. 902 = Leibniz Ann. 2,223 extr. ohne a reg; Pez Thes. 1c,38 aus B mit ind. III; aus A: Liber probat. s. Emmer. 85 mit siegelabbild. t. V, Zirngibl in Neue Abhandl. der bayer. Akad. (1781) 2,62, Ried C. d. 1,85, *M. B. 28,127; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,185 aus A; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,45 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. 1952 |
| iuni 00 | —— | Allgemeine reichsversammlung (generale placitum), erwähnt in n° 1953; die hier gegebene liste der anwesenden bischöfe und grafen wird vervollständigt durch die zeugenreihe der für die fälschung n° 1954 benützten tauschurkunde. Einziehung des besitzes der Babenberger iudicio Franchorum, Alamannorum, Bawoariorum, Thuringionum seu Saxonum, n° 1955. Zwischen den söhnen des 886 vor Paris gefallenen grafen Heinrich, Adalbert, Adalhart und Heinrich, nach ihrer burg Babenberg an stelle des von Heinrich II erbauten Bamberger doms Babenberger genannt, und den emporsteigenden Konradinern war es zu erbitterter fehde gekommen, zunächst noch unter Arnolf (die iahresangabe bei Regino unzuverlässig) ‚aus kleinen und sehr kleinen anlässen', vorwänden für gehässige rivalität zwischen dem Konradiner bischof Rudolf von Wirzburg (n° 1824a) und den Babenbergern welche ausser in der Buchonia die grafschaft im Saalgau, im Gozfeld und Volkfeld besassen (Dümmler Ostfränk. Reich 2,520); indem iede der beiden familien auf den adel ihres blutes, die bedeutung ihrer verwandtschaft, den reichtum ihres besitzes pochte, kam es zu blutigen fehden die ‚unzählige' opfer forderten, selbst vor grausamkeiten wie abhauen der hände und füsse nicht zurückschreckten und die gegenseitigen gebiete durch raubzüge und feuersbrünste bis auf den boden verwüsteten. Regino 897. Namentlich hatte das bistum Wirzburg zu leiden und wurde ‚aller orten verwüstet', n° 1955. Vielleicht noch 902 (vgl. Dümmler 2,522 n. 9) oder im frühiahr 903 zog Adalbert mit seinen brüdern Adalhart und Heinrich gegen die Konradiner Eberhard, Gebehard und bischof Rudolf von Babenberg aus wieder zu felde; sie unterlagen in dem treffen, Heinrich fiel, Adalhart wurde gefangen und auf befehl Gebehards zur rache für den tod Eberhards der, in ienem treffen tödtlich verwundet, nach wenigen tagen seinen wunden erlag, enthauptet. Regino 902. Dagegen melden die Ann. Hildesh. M. G. SS. 3,50 den tod Eberhards, Adalhards und Heinrichs erst zu 903, die Ann. Alam. ib. 1,54 sicher irrig schon zu 900, wie sie auch Konrads tod zu 903 statt zu 906 verzeichnen; unter der voraussetzung dass auch die angabe von 900 durch ein versehen um 3 iahre verschoben worden sei, würde sie übereinstimmend mit den Ann. Hildesh. das iahr 903 ergeben. Dass zu Forchheim das urteil über die Babenberger gesprochen wurde, unterliegt kaum einem zweifel: es geschah auf einer allgemeinen reichsversammlung in der sämmtliche deutsche stämme vertreten waren, und diese fand nur in Forchheim statt. a |
| — 24 | —— | bestätigt dem kloster St. Gallen auf bitte des abts und bischofs Salomon welcher an stelle des wegen hochverrats abgesetzten abts Pernhart zuerst vom könig zum abt bestellt, dann aber regelrecht von den brüdern gewählt worden war (n° 1798a, 1824), und auf fürsprache und nach rat der zum allgemeinen reichstag in Forchheim versammelten getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz), Walto (Freising), Adalpero (Augsburg), Erchanpold (Eichstädt), Theotolf (Chur), Tuto (Regensburg) und Einhart (Speier), der grafen Chuonrat, Kebehart, herzogs von Lothringen (dux regni quod a multis Hlotharii dicitur), Purchart, markgrafen von Thüringen, Adalpreht, des markgrafen Purchart von Churrätien, des ‚Böhmenherzogs' Liutpold (dux Boemanorum = markgrafen der böhmischen mark vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,393 n. 13), Pabo, Uodalrich, Arnolf, Chuonrat, Hugo, Reginpold, Adalgoz, Ruochere, Purchart, sohnes des Walaho, Liutfrid, |

903

Cotedanc, Ernust und Erlolf und vieler andrer alle privilegien welche sein vater Arnolf und seine vorfahren, die Frankenkaiser und -könige, sein urgrossvater kaiser Ludwig und dessen sohn könig Ludwig sowie sein oheim kaiser Karl gegeben haben, und verleiht immunität mit königschutz (vorlage für die formel n° 1540=1604) und dem recht des gebannten eids (vgl. n° 1370, 1449, 1703, 1831 und Brunner in Wiener SB. 51,427) sowie freie abtwahl (vgl. n° 1824, 1870). Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Neugart C. d. Alem. 1,525 e coll. Haller = Hormayr Herzog Luitpold anm. 103; *Wartmann UB. 2,328. 1953

. . . . | . . . . (Forheim in aula regia) bestätigt einen tausch zwischen dem grafen Adalhard, seinem getreuen familiaris, und abt Huggi von Fulda. Zeugen: erzbischof Hatto (Mainz), die bischöfe Adelbero (Augsburg), Erkenbold (Eichstädt), Tuto (Regensburg), Rudolf (wol verderbt aus Theodulf, Chur), Einhart (Speier), Ditelah (Worms), die grafen Cunrat, Gebehard, Burchart, Adalbreht, Ernust, Lutolf, Liutfrid, Hessi, Egino, Burchart, Meginwart. A. inc. 904, ind. VIII, a. reg. Lud. IIII. Cod. Eberhardi (A). Schannat Trad. 221 mit a. inc. 905 (druckfehler); Leibniz Ann. 2,212; *Dronke C. d. 299 aus A. *Fälschung Eberhards* auf grundlage einer echten tauschurk. vgl. Foltz in Forschungen 18,507; dieser echten vorlage ist, wie schon Ficker Beitr. z. UL. 1,230 betonte, die zeugenreihe entnommen welche auch durch n° 1953 vollauf beglaubigt wird; während bischof Waldo von Freising fehlt, ist hier noch Ditelah (Deoteloh) von Worms genannt; bei der übereinstimmung der namenreihe mit n° 1953 wird man daher die nennung der dort fehlenden grafen Lutolf, Hessi, Egino, Meginwart als vollgiltiges zeugnis anerkennen müssen. In der datirung hat Eberhard nur den a. reg. unverändert gelassen. 1954

iuli 9 | Tarasse — schenkt der von Adalhart und Heinrich arg geschädigten kirche von Wirzburg auf bitte seines lieben bischofs Ruodolf und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz), Walto (Freising), Erchanpold (Eichstädt), Adalpero (Augsburg), Salomon (Konstanz) und Tuto (Regensburg), der grafen Chonrat, Kebehart, Adalpert, Purchart, Odalric, Arnolf, Liutfrid, Purchart und Eranfred aus dem ehemaligen besitz Adalharts und Heinrichs der ob der grösse ihrer bosheit nach urteil der Franken, Alamannen, Baiern, Thüringer und Sachsen gesetzlich eingezogen worden war, die orte Prosselsheim und Frickenhausen im gau Gozfeld in der grafschaft Chonrats (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,523) mit kirchen, gehöften, hörigen und allem zubehör in den gauen Volkfeld, Iphgau, Grabfeld und Badanachgau (Padiniggowe s. Wirzburg, Förstemann Ortsnamen 196), ausgenommen die leute welche seinen getreuen Tragapoto von der villa Prosselsheim ermordeten, und das was iene männer etwa aus dem eigengut edler leute zu den genannten orten sich aneigneten. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. München (A). Eckhart Francia or. 2,897 e ch. vet. (vgl. Waitz in Forschungen 3,158) = Hartzheim Conc. 2,583 = Resch Ann. Sab. 2,315 extr. = Kremer Or. Nass. 2,36; *M. B. 28,129 aus A; erklärung der tiron. noten Kopp Palaeogr. 1,413. — Ausstellort Theres am Main, Unterfranken lg. Hassfurt. 1955

. . . . | . . . . Gräuliche verwüstung des bistums Wirzburg durch Adalhert von Babenberg; er veriagt den bischof Rudolf und vertreibt die söhne Eberhards mit ihrer mutter die über den Spessart zu flüchten gezwungen sind, von ihren besitzungen. Regino 903 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,524 n. 13. — Ähnliche trostlose zustände wie in Franken zeigen sich in Schwaben: hier werden die brüder Reginhart, Perinhart und Kerhart, die söhne des grafen vom Erichgau, in der nähe des klosters Buchau, als sie von dort ihre schwester, um sie zu verheiraten, entführen wollten, von gegnern überfallen und erschlagen. Herimanni Aug. chr. 902 vgl. Ann. Alam. 903, Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66. — Kämpfe der Baiern gegen die Ungarn: bellum Baugua-riorum cum Ungaris, Ann. Alam. 903. Im voriahr hatten die Ungarn von den Mährern eine niederlage erlitten, Ann. Alam. 902, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 902 vgl. Dümmler 2,527 n. 23. a

aug. 12 | ad Otinga curte r. — schenkt den kanonikern der kirche von Passau auf bitte der grafen Arbo und Engilmar, eines vasallen des bischofs Purchard (Passau), und mit einwilligung des bischofs Burchard die orte Pram, Gurten, Laubenbach, Polling, Höhnhart, Altheim, Osternach im Mattiggau, ausserdem Karpfheim, Höhenstatt und Schärding, welche sie früher mit der zehntung von den bischöfen zu lehen hatten. Engilpero not. adv. Theotmari archicap. A. reg. III. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Hund-Gewold 1,352, 2. ed. 234 = Lünig RA. 17,760 = Hansiz 1,186; Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt. 10 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); *M. B. 31,169 aus A = UB. des Landes

903

o/d. Enns 2,47; regest Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini; zuerst erwähnt Bruschius De Laureaco 93. Topogr. der orte im Mattiggau (bis auf Luhibchinesbach, über dieses Förstemann Ortsnamen 1001) bei Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns. 1956

aug. 12 | ad Otingas curte r. | schenkt Gumpold, einem kleriker des bischofs Purchard (Passau), auf fürsprache der bischöfe Walto (Freising) und Purchard und nach rat der übrigen anwesenden fürsten 4 zur königlichen kammer gehörige und getrennt liegende hufen zu Frehbindorf am fluss Tiufstada (der bei Eggenfelden in die Rot mündende Tiefenbach, hier ein Ober- und Untertiefstätt) und Maisbach im Isengau in der grafschaft Gumpolds und auf fürsprache des grafen Papo aus dem amt Ranshofen (officio de R.) in der grafschaft des grafen Isangrimm die magd Wirtun mit all ihren söhnen zu freiem eigen. Engilpero canc. adv. Diotmari. 3 Passauer ch. s. XII—XIII (A). Wiener Jahrb. 44 Anz. blatt 10 e ch. s. XIII (cod. Lonst.); *M. B. 31,168 aus A: regest mit II kal. aug. Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. 1957

— 12 | —— | schenkt der kirche St. Emmeram unter bischof Tuto auf fürsprache seiner mutter Outa nach rat und mit zustimmung der bischöfe Theotmar (Salzburg), Waldo (Freising), Erchanbald (Eichstädt), Zacharias (Seben), Tuto (Regensburg), Burchard (Passau) und der grafen Liutpold, Cunpold, Iring und aller übrigen in dem von seinem vater kaiser Arnolf seiner mutter urkundlich (deperd.) geschenkten hof Velden alles was noch in ihrem besitz ist (vgl. n° 1903), auch wenn es nicht urkundlich gegeben worden war, mit bann, zins und waldnutzung unter der bedingung, dass die witwe Rihni dies gut auf lebenszeit besitze und dasselbe nach deren ableben an die kirche heimfalle. Engelpero not. adv. Theotmari archicanc. Ch. s XI ohne rekognition (A); Cod. Udalr. teilweise als formel mit vollständigem schlussprotokoll, a. inc. 904 vgl. Jaffé Bibl. 5,8 der aber diese urk. mit n° 1959 verwechselt (B). Aus A: Pez Thes 1c,40 = Ried C. d. 1,86; Liber probat. s. Emmer. 88 = Resch Ann. Sab. 2,316; *M. B. 31,171; aus B: Gretser Op. 10,696 n° 13 (in Divi Bamberg.), nachdruck Ludewig SS. 1,867, Hund-Gewold 1,250, 2. ed. 166 = Lünig RA. 18,647, *Eccard Corp. hist. 2,46; frg. schon bei Lazius De migrat. 250 mit a. inc. 904. Der text verderbt (keine invokation, zusatz zum titel: omnibus in perpetuum, die arenga kaum zulässig, patris mei Arnolfi u. a., die rekognition berichtigt sich aus n° 1959), die formulirung zum teil ungewöhnlich, sachlich indes unbedenklich, wenn auch Velden erst im 13. jahrh. wieder als alter besitz von Regensburg erscheint, Ried C. d. 1,339, 665; die kapelle in Velden hatte St. Emmeram schon von Aspert als kanzler erworben, Anamodus Trad. II, 24 vgl. n° 1810a schluss. 1958

— 12 | . . . . | (Otinga) nimmt auf fürsprache seiner mutter Ota das kloster St. Emmeram in Regensburg das von Karl dem Grossen dem apostolischen stuhl dargebracht (n° 343 vgl. 980), von papst Formosus auf bitte seines vaters k. Arnolf geweiht und mit einem grossen ablass ausgestattet wurde, in seinen schutz, bestätigt dessen besitz mit den zehnten, eximirt es von ieder bischöflichen und weltlichen gewalt, besonders iener des bischofs Tuto von Regensburg, bekräftigt den an Rom zum altar des h. Petrus zu zahlenden zins als beweis der freiheit des klosters, befreit die eigen- und zinsleute von ieder fremden gerichtsbarkeit, gewährt ihnen zollfreiheit, beschränkt ihren vogt auf die kopfsteuer und verleiht den äbten alle würden und rechte welche die vornehmste und beste abtei des Benediktinerordens in Deutschland hat; busse 100 pfund gold. Engilpero not. adv. Theotmari archicapp. Angebl. or. s. XII—XIII, gefertigt nach dem muster von n° 1952, ausgestattet mit echtem siegel, *abschr. und facsim. von Redlich (A). Bibl. s. Emmer. 2,186 ex or. (A); Liber probat. s. Emmer. 90 ex autogr. (A) = Beurk. Gesch. der Gerechtsame des Reichsstiftes St. Emmeram 87; *M. B. 28,131 aus A. *Fälschung*, das protokoll (hier die richtige titel Theotmars) und formeln aus n° 1958, für den inhalt teilweise n° 1866 benutzt, die pön schon von Waitz V. G. 6,461 n. 1 in die staufische zeit gesetzt. 1959

sept. 26 | Alpare | schenkt Zuentipolch, einem vasallen seines lieben verwandten, des markgrafen Liutpold (vgl. n° 1889, 1890), auf verwendung seiner getreuen, des grafen Sigibard und seiner ministerialen Reginbert und Isangrimm mit beirat der grossen und zustimmung Arbos 5 hufen im tal Olinpespurc (ietzt Kirchdorf s. Kremsmünster, Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 67) in der grafschaft Arbos mit den fischereien in der Krems zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. *Or. Wien aus Gurk (A). Hormayr Arch. 2,217 = Boczek C. d. Morav. 1,70 = UB. des Landes o/d. Enns 2,51; Ankershofen Gesch. Kärntens I, 2c, 99 aus A. — Ausstellort wahrscheinlich Albern a/d. Donau unfern der Ensmündung n. Haag Niederöst. (wol identisch

| | | |
|---|---|---|
| **903** | | mit Albarin in urk. Heinrichs II 1007 apr. 17 Stumpf 1446) vgl. Topogr. von Niederösterreich 2$^{b}$,29. 1960 |
| nov. 30 | Regino civ. | schenkt der kürzlich abgebrannten kirche von Freising zum wiederaufbau auf bitte des bischofs Waldo und auf fürsprache seiner getreuen, des erzbischofs Diotmar (Salzburg), der bischöfe Zacharias (Seben) und Tuto (Regensburg), des erlauchten grafen Liutpold, seines teuren verwandten, der grafen Sigihard, Cunpold, Isangrim, Meginward, und nach gemeinsamem rat der übrigen bei ihm anwesenden grossen den hof Föhring welchen seine mutter Ota urkundlich (deperd.) von seinem vater kaiser Arnolf empfangen, aber in gegenwart der genannten getreuen in seine hand zurückgegeben hatte, mit gehöften, hörigen, barschalken, gesinde, hengstfütterern (eindmannis, hengistfuotrie vgl. Grimm D. Rechtsaltertbümer 2. A. 318, 315, 360, Waitz V. G. 2. A. 4, 341, 342), zinsen und allem was in der gewere des hofes steht. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or., das schlussprotokoll vorausgefertigt Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 178, München, *abschr. von Redlich (A). Hund-Gewold 1,130, 2. ed. 88 mit IV non. oct. 892 = Lünig RA. 17,214 mit a. inc. 903 = Leibniz Ann. 2,223 extr. ohne actum; Meichelbeck H. Fris. 1,151 aus A = Resch Ann. Sab. 2,318; M. B. 28,134 aus A; regest schon Hund Metrop. Salisb. 40 ex Aventino; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth. Beitr. 3,63, Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. SS. 24,316. 1961 |
| **903-5** | . . . . | Zollordnung, aufgenomen auf dem ding zu Raffelstätten (zwischen Traunmündung und Ens, damals wol noch, wie wenigstens früher auch Lorch, unmittelbar an der Donau deren bett sich hier weiter nordwärts bis an den fuss der berge eingrub) durch die königsboten, den erzbischof Theotmar (Salzburg), den bischof Purchard von Passau und den grafen Otachar, die auf die allgemeinen klagen der Baiern über ungerechte bedrückung durch zoll und maut in der Ostmark vom könig abgeordnet wurden, um unter beiziehung des markgrafen Arbo auf grundlage der beeideten aussagen der edlen iener 3 grafschaften die zollstätten und zollsätze, wie sie zu zeiten Ludwigs, Karlmanns und der übrigen könige gewesen, festzustellen. Zollstätten: Rosdorf nach dem austritt der Donau aus dem Passauer wald (etwa an stelle des heutigen Aschach), Linz, Eparesburg-Mautern; handelsleute: einheimische Baiern und Slaven (darunter vom Traungau), Rugen und Böhmen, Juden; handelswege: die Donau (erwähnt: navis legitima i. e. quam tres homines navigant c. 7) und die strata legitima über die Ens zur Url (die alte Römerstrasse); absatzgebiete: längs der Donau (in c. 6 Rotularii et Reodarii, an der Rotel und um Ried am linken Donauufer) bis zum böhmischen wald und zu den Mährern (ad mercatum Moravorum c. 8); handelsartikel: salz (ein salzmarkt in c. 7), lebensmittel, pferde und rinder, hörige, hausgerät, wachs; zollsätze geringer für die einheimischen deren eigner bedarf zollfrei ist, als für fremde und eigentliche kaufleute, teils in einer quote der waare teils in geld. Ch. s. XIII (cod. Lonstorf.). M. G. LL. 3,480 (die älteren drucke ib. 252, dazu kommen Boczek C. d. Morav. 1,71, UB. des Landes o/d. Enns 2,54, Hasselbach Cod. Pomer. 15, sämmtlich aus M. B. 28$^{b}$,203). Bischof Burchard von Passau, nachfolger des 902 sept. 16 gestorbenen bischofs Richar, wird 903 aug. 12 n° 1956 f. zuerst erwähnt, erzbischof Theotmar fällt 907 iuli; diese zeitgrenze schränkt sich noch ein durch die erwähnung der Mährer deren reich 905, spätestens 906 von den Ungarn vernichtet wurde. Erläuterungen Dümmler Ostfränk. Reich 2,529, Waitz V. G. 2. A. 4,70—74 mit weiteren literaturangaben. — Kurz vorher (die iahresdaten a. inc. 904, ind. VII [= 904 wenn am 8. sept. schon umgesetzt, sonst 903], a. III Hlud. r. [= 902] stimmen nicht) hatte bischof Burchard durch einen auf öffentlicher synode abgeschlossenen vertrag von chorbischof Madalwin ausser der reichhaltigen bibliothek güter in der Ostmark erworben welche Madalwin von Arnolf urkundlich (deperd.) zu Wolfeswanc zwischen Url und Enswald in der grafschaft Arbos und zu Lilienbrunn in Pannonien erhalten hatte, M. B. 28$^{b}$,200 e cod. Lonst. a |
| **904** | | |
| febr. 9 | —— | ordnet auf bitte Salomons, bischofs von Konstanz und abts von St. Gallen, mit zustimmung beider parteien, der mönche und kanoniker und ihrer vögte, die verhältnisse der zinsleute von Berg zu Konstanz und St. Gallen (= n° 1941). Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 411 = Neugart C. d. Alem. 1,531 extr.; *Wartmann UB. 2,333. 1962 |
| märz 5 | —— | schenkt der kirche des h. Emmeram ausserhalb der stadt Regensburg auf bitte des bischofs Tuto von Regensburg und fürsprache seiner getreuen ministerialen, der grafen Pabo und Meginward, nach rat der grafen Iring und Engilbert und mit zustimmung des lehenbesitzers |

**904**

Cundbold die anderm kirchenbesitz anliegende kleine villa am südufer des flusses Inn nahe der mündung der Marlup (vgl. Lamprecht Topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 113) beim hafen Mallubhinga (wol Walching am linken Innufer lg. Rotthalmünster) im Mattiggau in der grafschaft Isangrims die bisher zum hof Mining, einem lehen des grafen Cundbold, gehörte, mit gehöften, hörigen, zinsen, hafen und hafenzoll. Engilpero not. adv. Diotmari recognofecit. Or. mit III non. mart. München, *abschr. von Redlich (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1ᶜ,41 aus B = Lünig RA. 21ᵇ,105; Liber probat. s. Emmer. 95, Ried C. d. 1,88, M. B. 28,136 = UB. des Landes o/d. Enns 2,52 mit III mart., sämmtlich aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,191 aus A; als formel im Cod. Udalr. Eccard Corp. hist. 2,47 nº 36 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. 1963

märz 10 — Ingoltesstat — schenkt Arpo, dem sohn seines lieben grafen Otachar, auf bitte und nach rat seiner getreuen, des bischofs Tuto (Regensburg) und der grafen Liutpold, Arpo, Iring, Cumpold und Papo, 20 hufen mit einem ummauerten hof zu Schladnitz am einfluss des gleichnamigen baches in die Mur im Leobenthal in der grafschaft Otachars zu freiem eigen mit dem recht sich hier oder in der villa Göss oder anderweitig an beiden ufern der Mur die geschenkten hufen zu nehmen oder zu ergänzen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. Graz aus kloster Göss (A). Dipl. Styriae 1,3 ohne rekognition und tagesdatum = Abhandl. der bayer. Akad. 1840, 2ᶜ,93; *Zahn Steiermärk. UB. 1,16. Topogr. Kaemmel Die Anfänge deutschen Lebens in Österr. 261 n. 3. 1964

— 18 — Ulma — bestätigt der kirche von Worms auf bitte des bischofs Deotoloch das laut der vorgelegten urkunde (nº 1884, vorlage vgl. 1879) von seinem vater kaiser Arnulf geschenkte gut innerhalb und ausserhalb der stadt Worms in den villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim, das von diesem dem hofkleriker Willolf dort verliehene eigen mit 6 genannten dienern und deren besitz sowie die ganze sippe iener welche dem könig spanndienste und die übrigen vom königlichen fiskus nach bedarf eingeforderten leistungen zu liefern hatten, deren namen in iener urkunde aufgezeichnet sind, sammt der zur genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft. Ernustus canc. adv. Diotmari archicap. Ch. s. XII Hannover. Forschungen 9,424; *Boos UB. der Stadt Worms 1,19. 1965

mai 15 — Strazburg civ. — bestätigt den leuten der kirche von Strassburg auf bitte des bischofs Baldram laut den vorgelegten zahlreichen urkunden der kaiser und könige zollfreiheit im ganzen reich zu wasser und land ausser in Quentowic, Duurstede und Sluis (= 861, 1036, 1453). Theodulphus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. Grandidier Strasbourg 2ᵇ,317 ex apogr. tab. ep. Argent. extr. 1966

iuni 14 — Ingilinheim — (coram Ludowico rege et populi frequentia testibusque probatis) Tausch zwischen Ruotpert und erzbischof Hatto, abt von Lorsch; iener gibt in die hand des vogts grafen Burkard das ihm von kaiser Arnolf urkundlich (deperd.) geschenkte gut zu Riammas (Reams vgl. Mohr C. d. 1, 350) in Churrätien an Lorsch und empfängt dafür den klosterbesitz zu Weilheim, Bissingen und Usingen. Zeugen die grafen Adelbert, Arnolf, Cunrad, Erinfrid, Liutfrid u. a. Ego Ernustus canc. scripsi. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,107, ed. Tegerns. 109; M. G. SS. 21,385. a

— 15 — —— — schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte des bischofs und abts Salomon und des grafen Arnolf das nachher an die grafen übergegangene krongut zu Tapfen, Echenhausen und Eglingen im gau Munigisingeshuntare (Münsingen, Stälin Wirtemberg. Gesch. 1,300) in der grafschaft Arnolfs, ausgenommen was Hilterich, ministeriale des genannten grafen, inne hatte, für den unterhalt der mönche. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 413 = Neugart C. d. Alem. 1,534; Wirtemberg UB. 1,202; *Wartmann UB. 2,338. 1967

— 15 — —— — restituirt dem priester Isanrih auf bitte des bischofs Hadtho (Mainz) das wegen hochverräterischen einverständnisses mit Pernhart (nº 1798ᵃ) konfiszirte eigengut, nämlich 6 hufen in der villa Möringen im Aphagau welche ihm kaiser Karl urkundlich (deperd.) geschenkt und die er dann durch einen mit abt Ruodhoh unter zustimmung der mönche abgeschlossenen prekarievertrag gegen lebenslängliche nutzniessung von klostergütern zu Friedingen, Zwiefalten, Gauingen und Hayngen im Aphagau an Reichenau übertragen hatte, und bestätigt ihm die vom erwähnten abt und dessen vogt erhaltenen prekariegüter auf lebenszeit mit der bestimmung, dass sie mit seinem eigengut nach seinem ableben an das kloster heimfallen. Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp. Or. Karlsruhe. Dümgé 83; *Wirtemberg. UB. 1,203. 1968

| | | | |
|---|---|---|---|
| **904** | | | |
| aug. 3 | Franconofurt | schenkt zur pfründe der brüder des klosters des h. Suithbert (Kaiserswerth) auf bitte des abts Cuonrat, seines lieben verwandten, und auf fürsprache der grafen Cuonrat und Gebehart zum kloster selbst gehörige güter an genannten orten in den grafschaften Ottos und Eburharts in den gauen Duisburg und Keldagau mit ausnahme von 2 königshufen zu Mettmann, welche er dem klostervogt Folker zu lebenslänglicher nutzniessung verleiht und die nach dessen ableben den lichtern des klosters zufallen sollen. Ernustus canc. adv. Thieotmari archicanc. Nachzeichnung s. X Düsseldorf (A). Kremer Akad. Beytr. 3,4 aus k. s. XVII; Lacomblet 1,45 aus dem or. (A); *facsim. in Berliner Abbild. I, 14 vgl. text 11. | 1969 |
| nov. 26 | Triburias | schenkt auf bitte des bischofs Stephan von Tongern Uncrin, einem mönch des klosters St. Mihiel welchem der genannte bischof als abt vorsteht, aus dem klostergut die villa Fraxinum mit 24 mansen und den zehnten zur herstellung der einst abgebrannten und fast verlassenen zelle Vieux-Moutier und zur einrichtung doppelten gottesdienstes (officium canonici scilicet ordinis et monastici) mit der bestimmung, dass dieselbe und Uncrins altes vermögen nach dessen ableben an die brüder fallen. Ch. s. Michaelis s. XII, *M. G. abschr. von K. Pertz. Baluze Miscell. 4,425 ex apogr. cod. Colbert. = Calmet 1b,331, 2. ed. 2b,167 = Bouquet 9,371. | 1970 |
| . . . . | . . . . . | Ermordung der von den Baiern zu einem gastmal geladenen Ungarn: Ungari in dolo ad convivium a Baugauriis vocati, Chussal dux eorum suique sequaces occisi sunt, Ann. Alam. vgl. Ann. Sangall. mai. | a |
| **905** | | | |
| ian. 21 | Potamico pal. | tauscht mit bischof Salomon, abt von St. Gallen, das krongut im gau Baar zu Feckenhausen, Steiga, Tiunang, eine hufe in der villa Thatalabahc (Dettelbach) am Bodensee und ein gehöfte mit 2 ioch an der ostseite des königlichen hofes an der mündung des Tiufenbachs (ietzt St. Katharinenbachs) mit dem recht für die insassen das dürre und liegende holz zu sammeln und iährlich 10 mühlsteine zu schneiden, gegen den klosterhof Pappenheim in Sualafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eigen zu geben (vgl. nº 1947). Ernustus canc. adv. Thieotmari archicapp. Or., in den iahresdaten korrekturen, St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 418 = Neugart C. d. Alem. 1,539; Wirtemberg. UB. 1,204; *Wartmann UB. 2,343. Über das verhältnis zu nº 1947 St. Galler Mittheil. 13,171 n. 369, topogr. ib. p. XIX. | 1971 |
| febr. 6 | civ. Radaspona | schenkt dem bischof Salomon von Konstanz auf fürsprache der bischöfe Adalpero (Augsburg) und Walto (Freising) die kleine abtei Pfävers in Churrätien mit einwilligung des markgrafen Burchard der dieselbe lehensrechtlich besessen, zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 417 = Neugart C. d. Alem. 1,540; *Wartmann UB. 2,344. Salomon gibt 909 dez. 28 Pfävers an St. Gallen, Wartmann 2,362; hier auch diese urk. erwähnt. | 1972 |
| — 14 | —— | restituirt dem kloster des h. Mauritius im ort Bucinbura im Schweinachgau, genannt Altaich, auf mahnung der bischöfe Erchanbold (Eichstädt), Zacharias (Seben), Tuto (Regensburg), Burchard (Passau) und der grafen Liutbold, Sigihart, Iring, der übrigen edlen (natu maiores, doch kaum in dem sinne von ‚älter') und seiner räte den ort Bucinbura welcher demselben, obgleich dessen rechtmässiger vogt Heriolt das eigentumsrecht des klosters eidlich erhärtet hatte, hinterlistig entzogen worden war. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp. Or., das protokoll vorausgefertigt vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 178, ursprünglich a. inc. DCCCCVI, I durch rasur getilgt, a. r. VII, *abschr. von Redlich (A). Hund-Gewold 2,20, 2. ed. 14 mit XVII kal. mart. = Resch Ann. Sab. 2,320; M. B. 11,128 vgl. 28,138. | 1973 |
| apr. 29 | —— | bestätigt einen mit seiner genehmigung und zustimmung des bischofs Tuto (Regensburg) zwischen dem freien mann Ioperht und dem kloster Altaich abgeschlossenen und in 2 exemplaren ausgefertigten vertrag, durch welchen Ioperht seinen besitz zu Straubing (vgl. nº 1878) und Simbling nº 1797) mit 10 genannten hörigen an Altaich zu handen des vogts Herigolt gab und dafür auf seinen befehl in gegenwart des bischofs und der übrigen getreuen vom vogt aus dem klosterbesitz den ort Ittling mit einer kirche, 2 mansen, einer mühle und allen diesem lehen eignen hörigen, die ausgenommen welche etwa mit einem königshof vereinigt sind, für sich und seine gemalin Vastrada zu lebenslänglicher nutzniessung empfieng unter der bedingung, dass nach beider ableben das gegebene eigengut wie das empfangene lehen an das kloster heimfallen. Engilpero not. adv. Diotmari archicapp.. A. r. VII. Zwei or. von derselben hand, das eine in München aus Niederaltaich (A), das andre im germanischen museum zu Nürnberg, provenienz unbekannt (B), | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 905 | | *abschr. und facsim. von Redlich. Hund-Gewold 2,20, 2. ed. 14; M. B. 11,130 ohne rekognition, ergänzung und besserungen aus A ib. 28,139. | 1974 |
| mai 15 | Regina civ. | bestätigt auf bitte des bischof Tuto von Regensburg und des edlen mannes Druant einen ihm in gleichlautenden ausfertigungen vorgelegten tauschvertrag, laut welchem Drouant mit seinem sohn Walach an St. Emmeram in die hand des vorgenannten bischofs und seines vogts Gerahari sein eigengut zu Birkwang und Tisfelth d. i. eine zehentkirche mit haus und hof, ackerland, wiesen und wald mit ausnahme der hörigen gibt und dafür eine zehentkirche mit 2 hufen, haus und hof, ackerland und wiesen zu Eschelberg, land und wald zu Rimbach und für den zehnten des von ihm gerodeten neubruchs zu Rimbach den zehnten in Birkwang empfängt. Ind. VII. Ch. s. XI (A). Pez Thes. 1c,42 e cod. ms. (A) = Lünig RA. 21,1214 = Ried C. d. 1,89; Liber probat. s. Emmer. 97 e cod. dipl. (A); *M. B. 31,173 aus A. | 1975 |
| — 16 | —— | schenkt auf bitte seines teuren verwandten, des markgrafen Liutpold, Immo, einem von dessen leuten, eine hufe am wasser Lova (unbekannt, Kämmel Die Anfänge deutschen Lebens in Öst. 279 n. 1) auf der einst der Slave Gruonkin gesessen war, in der grafschaft seines herrn zu freiem eigen. Engilpero not. adv. Diotmari archicap. A. inc. 905, ind. VII, ohne zahl des a. reg. Freisinger ch. s. XII (A), s. XIV (liber rubeus, B). Hormayr Taschenbuch 1830, 291 aus B ohne tagesdatum; *M. B. 31,175 aus A. Die einreihung zu 905 ist durch das itinerar gesichert. | 1976 |
| . . . . | . . . . . | Gefangennahme des kaisers Ludwig III in Verona durch Berengar und Baiern: ipse Hludowicus a Perengario rege et Banguaoriis in Verona captus et cecatur (905 iuli, Dümmler Gesta Bereng. einl. 38), Ann. Alam. 902. Nach Regino 905 weilte Berengar vorher in Baiern (qui eo tempore in Baioaria exulabat); die unterstützung durch baierische hilfsmannschaft dankte er wol persönlichen beziehungen zu baierischen grossen, nicht der reichsregierung die keiner aktion fähig war. — Vernichtung des mährischen reichs durch die Ungarn 905—6. In keiner der gleichzeitigen deutschen quellen erwähnt; 906 erscheinen die Ungarn zum ersten mal in Sachsen, Ann. Corb. Hildesh., der weg durch Mähren stand ihnen also bereits offen; zu Zwentibolds tod bemerkt Regino 894: cuius regnum filii eius pauco tempore infeliciter tenuerunt Ungaris omnia usque ad solum depopulantibus, das mährische reich war demnach, als Regino dies schrieb (sein werk reicht bis 906), bereits zertrümmert vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,531, Huber Gesch. Öst. 1,123. | a |
| 906 | | | |
| . . . . | . . . . . | Graf Konrad entsendet mit nicht unbedeutender macht seinen sohn Konrad nach Lothringen, um Gerhard und dessen bruder Matfrid anzugreifen, welche Konrads und seines bruders Gebehard lehen, die klöster St. Maximin und Oeren, gewaltsam an sich gerissen hatten; ein lothringisches heer schliesst sich Konrad an; die besitzungen Gerhards und Matfrids mit raub und feuer verwüstend gelangen sie bis in den Bliesgau; diese knüpfen unterhandlungen an, es wird ein waffenstillstand bis zur osteroktav (apr. 20) geschlossen und beschworen. Regino 906. Unterdes hatte der ältere Konrad mit einer bedeutenden streitmacht zu fuss und ross zu Fritzlar in Hessen stellung genommen, während sein bruder Gebehard mit der übrigen verfügbaren macht in der Wetterau stand, beide gerüstet einen neuen einfall des Babenbergers Adalbert abzuwehren; Adalbert ersieht den günstigen zeitpunkt in dem die macht der Konradiner geteilt ist, wendet sich scheinbar gegen Gebehard und wirft sich dann plötzlich auf den überraschten Konrad; in dem sich entspinnenden kampf kehren das fussvolk des ersten, die Sachsen des zweiten treffens sogleich den rücken, Konrad selbst fällt an der spitze des dritten treffens beim angriff auf die feindlichen reihen (febr. 27); Adalbert verfolgt die fliehenden, eine ‚unzählige menge', namentlich fussvolks, wird niedergehauen, die ganze gegend 3 tage lang vollständig verwüstet; dann erst kehrt Adalbert nach Babenberg heim, Konrads leiche wird in Weilburg bestattet. Ausführlicher bericht bei Regino 906, erwähnt Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,189 zu beginn des iahres 906, zu 906 Ann. Corb. (Jaffé Bibl. 1,34), Lob. (M. G. SS. 13,233), Herimanni Aug. Chr. vgl. Chr. Suev. un. (ib. 13,66), zu 905 Ann. Aug. (Jaffé Bibl. 3,704), Hildesh., zu 903 (vgl. nº 1952ᵃ) Ann. Alam. | b |
| mai 8 | Holzkiricha | bestätigt dem bistum Freising dessen dom sammt den urkunden verbrannte (903 vgl. nº 1961), auf bitte des bischofs Walto und fürsprache seiner getreuen, der erzbischöfe Haddo (Mainz) und Theotmar (Salzburg), der bischöfe Adalpero (Augsburg), Zacharias (Seben), Deotoloh (Worms), der grafen Otto, Purchard, Adalpert, Liutpold, Purchard, Sigihart, Cundpold, | |

906

Iring, das von seinen vorfahren auf verwendung des h. Corbinian, bischofs von Freising, dem volk und klerus urkundlich (deperd.) verliehene und bis zu Waltos zeit ununterbrochen eingehaltene recht einen bischof, qui generositate naturae, pericia librorum et vitae probitate idoneus sit divinum servicium regere et regalia obsequia prebere, aus ihrer mitte zu wählen mit der bestimmung dass, wenn sie unter sich keinen tauglichen fänden, sie bei hof (infra regiam curtem) einen tauglichen suchen und wählen. Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp. Or. (vorausfertigung des schlussprotokolls die Ficker Beitr. z. UL. 2,121, 178 annimmt, nicht wahrscheinlich) München, *abschr. und facsim. von Redlich (A). Hund-Gewold 1,127, 2. ed. 86 mit ind. VIII = Lünig RA. 17,215 mit ind. VIII, a. reg. VIII; Meichelbeck H. Fris. 1,152 mit monogramm- und siegelabbild. und IX kal. mai. = Resch Ann. Sab. 2,324; M. B. 28,139 aus A; erwähnt im urkundenverzeichnis s. XI Roth Beitr. 3,63 Arch. f. öst. Gesch. 27,264, M. G. 24,316. Bischof Waldo stirbt schon 906 (Ann. Alam.) mai 18 (Necrol. s. Galli St. Galler Mittheil. 11,42, Frising. irrig zu 905 Forschungen 15,163); dass Waldo für den fall seines todes vorkehrungen getroffen habe (cum migraret, pontifices aderant cum quibus ipse suum pertractans sepe recessum res discessuri ordinat ipse sibi), erwähnt das gedicht Salomons auf Waldos tod, Mittheil. des antiqu. Ges. in Zürich 12,241 v. 98—100. — Holzkirchen nö. Nördlingen, Förstemann Ortsnamen 865; Riezler Gesch. Baierns 1,315 n. 1 entscheidet sich für Holzkirchen in Baiern (wol ienes bei Miesbach). 1977

mai 30 | . . . . | (Triburias) Urkunde für Fulda n° 1979 zu iuni 29.

— 31 | Rottwila | beurkundet dass er seinen hörigen Johan auf bitte des grafen Puruchart durch ausschlagen des denars nach salischem gesetz frei gemacht habe. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Guillimann De rebus Helvet. 239, 2. ed. (Lipsiae 1710) 103 (von oder aus hs. Tschudis); Goldast Alam. SS. 2,36, Const. 3,300 = Cod. trad. s. Galli 421 = Lehmann Chr. der Stadt Speier 85 mit ind. VIII = Meinders Diss. de iurisdictione colonaria (Lemgov. 1713) 137 = Eccard Leg. Sal. 60 = Lünig RA. 4,50 = Herrgott Gen. 2,65 (ex arch. s. Galli = Cod. trad. s. Galli) = Neugart C. d. Alem. 1,542 = Spangenberg Lehre von dem Urkundenbeweis 2,113 = *Wartmann UB. 2,350 vgl. 417 mit den varianten aus Guillimann; Fuchs Leben des Aegid Tschudi 1,117 aus dem or. im Tschudischen arch. zu Greplang (stimmt mit Guillimann) = Blumer Urkundensammlung 1,3; Ochs Gesch. der Stadt Basel 1,161 aus abschr. ‚in einem ms. unserer bibl.' Das or. 1826 im besitz eines Tschudi soll nach England verkauft worden sein, ein von antiquar Erni in Zürich früher genommenes facsim. ietzt in der Mülinenschen bibl. in Bern, Blumer einl. p. III; dass das or. ie in St. Gallen oder dass dort eine zweite originalausfertigung gewesen, ist daher unwahrscheinlich, Wartmann UB. 2,417; Goldasts wenig abweichender druck stammt vielleicht nur aus Guillimann. 1978

(iuni 29) | Triburias | bestätigt dem kloster Fulda auf bitte des abts Huoggi für dessen treuen dienst und reiche geschenke nach rat der bischöfe Hatho (Mainz), Adalpero (Augsburg) und der übrigen anwesenden getreuen die laut der vorgelegten urkunde (deperd.) von seinem vater kaiser Arnulf geschenkten orte Ober- und Unter-Volkach, Vogelsburg mit kapelle und zehnten (beide orte nö. Wirzburg) und 6 andre im gau Volkfeld in der grafschaft Poppos, da sie vorher von seinen vorfahren niemand anderm gegeben worden waren, mit der bestimmung, dass dieselben gemäss der früheren urkunde von der gerichtsbarkeit des grafen befreit seien und diese nur dem abt und dessen untergebenen zustehe. Ernustus canc. adv. Thiotmari archicapp. Or. mit III kal. iun., a. inc. 890 mit undeutlicher korrektur, Marburg. Schannat Trad. 222 mit a. inc. DCC . .; Dronke C. d. 300; *facsim. Berliner Abbild. I,15. Über den schreiber Sickel in Berliner Abbild. text 11. Gegenüber dem durch n° 1978 beglaubigten aufenthalt in Rotweil am 30. mai in verbindung mit der nachricht Reginos 906, Ludwig habe circa iulium mensem in Tribur einen reichstag gehalten, erübrigt zur berichtigenden einfügung des tagesdatums ins itinerar keine andre erklärung, als dass der schreiber, was nicht zu selten geschah (vgl. Ficker Beitr. z. UL. 1,40; 2,479; ähnliche fälle n° 1007, 1045, 1625), den laufenden monatsnamen ‚iun.' statt des der zählung des römischen kalenders entsprechenden folgenden monats ‚iul.' schrieb und die urk. demnach dem 29. iuni angehört; ein weiteres versehen ausser dem irrigen, vielleicht der verlornen urk. entstammenden a. inc. ist, dass der schreiber die geographische bestimmung ‚in pago Folkfelda in comitatu Popponis' an unrichtiger stelle einfügte und dieselbe dem kloster Fulda anstatt den genannten orten beilegte. 1979

| | | |
|---|---|---|
| 906 | | |
| . . . | . . . . | bestätigt auf bitte des erzbischofs Hatto von Mainz, derzeit abts von Lorsch, einen tausch mit seinem getreuen Reginbodo, durch welchen dieser den ihm vom kaiser Arnulf urkundlich (n° 1896) geschenkten hof Virnheim im Lobdengau an das kloster Lorsch gab und dafür andre in der ihm ausgefertigten königlichen tauschbestätigung (902 ian. 25, Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,103, ed. Tegerns. 106, M. G. SS. 21,383) näher bezeichnete orte empfieng. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. Ohne tagesdatum und actum. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,105 = Spangenberg Lehre vom Urkundenbeweis 2,225; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,107; *M. G. SS. 21,384. Durch die nähe des klosters wird es wahrscheinlich, dass die urk. während des Triburer aufenthaltes oder kurz vorher oder nachher gegeben wurde. 1980 |
| c. iuli 00 | ap. Triburias villa r. | Allgemeine reichsversammlung circa iulium mensem; der Babenberger Adalbert, vorgeladen vor den grossen des reichs sich wegen landfriedenbruchs zu verantworten, leistet der vorladung keine folge, Regino 906. — Verheerender einfall der Ungarn in Sachsen. Ann. Corb. (Jaffé Bibl. 1,34), Hildesh., aus älterer quelle Annalista Saxo 906 mit dem tagesdatum iuni 24 und Ann. Palid. M. G. SS. 6,591; 16,60; nach Widukind I, 17, 20 ib. 3,425, 426 waren die Ungarn durch die von Heinrich angegriffenen Daleminzier an der mittlern Elbe ins land gerufen worden. a |
| . . . | castrum Terassa | Belagerung der veste: da Adalbert der vorladung nicht folge geleistet und ‚in der begonnenen bosheit der auflehnung beharrt', sammelt ‚der könig' von allen seiten ein heer und schliesst ihn in der veste Theres ein; Egino, bisher Adalberts treuer genosse, geht mit allen seinen mannen in das königliche lager über. Regino 906. Die Ann. Alam. verzeichnen 2 züge gegen Adalbert, zu 905: Franci et Alamanni ad Tarisiam super Adalbertum, zu 906: Item Hludowicus super Adalbertum. b |
| aug. 19 | . . . . | (Mettis) Urkunde für St. Evre in Toul n° 1983 zu okt. 19. |
| sept. 1 | . . . . | (Tullo civ.) bestätigt den kanonikern der kirche von Toul auf mahnung der erzbischöfe Ato (Mainz) und Rathpod (Trier) und des bischofs Ludelm (Toul) von neuem die von seinen vorfahren, insbesondere von seinem oheim könig Karl und seinem vater Arnulf urkundlich bestätigten und in der urkunde (carta) kaiser Karls (n° 1662) genannten besitzungen, nämlich Vicherium (Visqueriacum vgl. n° 1657) mit zubehör ‚etc.', erneuert einen zwischen seinem getreuen, dem grafen Magnetius, und den kanonikern abgeschlossenen tausch laut der urkunde (carta) des Frankenkönigs Karl der seine zustimmung für die ländereien im gau Bar gegeben, mit der bestimmung, dass sie davon nur dem bischof die in der urkunde kaiser Karls bestimmten leistungen zu geben haben. Theodulphus not. adv. Ratphodi archicap. summique canc. Den iahresdaten angefügt: die vero kal. sept. Benoit Toul pr. 15 ex arch. eccl. = Calmet 1[b],332, 2[b],168 = Bouquet 9,372. *Fälschung*, wörtlich nachgeschrieben der aus demselben archiv stammenden urk. n° 1983 und zwar, wie stellung und formulirung des tagesdatums beweisen, der k.; tagesdatum und ausstellort wurden geändert. Würde an und für sich eine solch' wörtliche übereinstimmung eine urk. nicht verdächtigen, so ergeben gerade die ungeschickten einschaltungen (aus regis et genitoris nostri Arnulfi in n° 1983 wird hier: regis patrui nostri Caroli et genitoris nostri Arnulfi), die einfach unmögliche fassung der ‚erneuerung' des der urk. Karls ganz unbekannten tausches mit der ‚carta Caroli piissimi regis Francorum', der umstand, dass wol den mönchen von St. Evre in n° 1661, nicht aber auch den kanonikern in n° 1662 die abwehr des ‚coactum servitium' d. i. die beschränkung auf die in n° 1661 detaillirten leistungen zugesprochen wird, zur genüge die fälschung. Damit entfällt die frage der einreihbarkeit ins itinerar die demnach nur noch für den monatsnamen der vorlage n° 1983 besteht. Bischof Ludhelm starb schon 906 sept. 11, angabe des iahres Regino 906, des tages G. ep. Tull. c. 29 (auch hier fehlt im verzeichnis der von Ludhelm erwirkten urk. dieses stück), Ann. s. Benigni Div. 906 M. G. SS. 8,639; 5,40. 1981 |
| — 2 | Uraha | schenkt der kathedralkirche von Worms auf bitte des bischofs Thietaloh und fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz) 5 hufen in der villa Eich im gau Wormsfeld in der grafschaft Kuonrats welche bisher sein viellieber graf Gebehart zu lehen hatte. Ernustus canc. adv. Diotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover (A). Acta Palat. 6,262 aus A; Kremer Or. Nass. 2,33 ex arch. Dillenburg.; Anz. f. Kunde der teutschen Vorzeit 7 (1838), 441 aus k. von A. |

**906**

— Ausstellort (vgl. Spruner-Menke Handatlas n° 34) Steegaurach bei Bamberg oder Aura, die spätere abtei, an der fränkischen Saale sw. Kissingen; Herzogenaurach und Frauenaurach bei Erlangen liegen von Theres zu weit, um in betracht zu kommen; Förstemann Ortsnamen 1514 lässt sich durch die datirung der Touler urk. n° 1981 von sept. 1 bestimmen den ort unfern Toul zu vermuten. 1982

sept. 9 | Terassa | Übergabe der veste: durch die längere belagerung entmutigt öffnet Adalbert die tore, verlässt mit sehr wenigen die burg und liefert sich freiwillig dem könig aus um verzeihung bittend für das begangene und sühne gelobend; als aber die seinen seine hinterlist verraten — er soll die absicht gehabt haben sich durch seine unterwerfung nur zu entfernen, um in der früheren freiheit sein altes treiben wieder aufnehmen zu können — wird er in haft genommen, mit gefesselten händen vor das heer geführt und nach einmütigem urteilspruch am 9. sept. (das tagesdatum auch im Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,313 und Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,121) enthauptet; seine besitzungen werden konfiszirt und vom könig unter die vom höhern adel verteilt. Regino 906, im gegensatz zu den andern quellen mit Adalbert missgünstiger darstellung; der bericht (ultro regi se obtulit; facultates et possessiones .. dono regis .. distributae) stellt die anwesenheit des königs ausser frage. Während die Hersfelder Annalen berichten dass Adalbert, ‚die zierde der Franken' (Ad. decus Franchorum occiditur, Ann. Sangall. M. G. SS. 1,77), auf befehl des königs hingerichtet worden sei (Ad. comes occisus est iubente Ludowico rege, Lamberti Ann. 907; Ad. decollatus est a Ludowico rege, Ann. Hildesh. 907 ib. 3,53, 52), schreiben schon die alamannischen annalen den tod Adalberts dem trug der bischöfe zu welche ihr gegebenes wort gebrochen (Ad. ficta fide episcoporum deceptus capite decollatus est, Ann. Laub.; ficta fide deceptus, Ann. Alam. 906 ib. 1,54), und des verrats werden zwei der einflussreichsten männer beschuldigt, Hatto ‚das herz des königs' (quem cor regis nominabant, Ekkehardi Casus s. Galli ib. 2,83, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,41 c. 11) der sich später auch mit babenbergischem gut beschenken liess (n° 1994), und Liutpold (Ad. perfidia Hathonis archiep. et cuiusdam Liutpoldi deceptus Ludowico iubente decollatur, Chr. Suev. un. ib. 13,66; vorsichtiger Herimanni Aug. chr. 907 ib. 5,111: Ad., cum praedia eius utpote rebellantis a Ludowico rege vastarentur et castrum oppugnaretur, perfidia, ut fama est, Hattonis archiep. et cuiusdam Liutpoldi de quibus plurimum confidebat, ad Ludowicum regem spe pactionis adductus decollari iussus est), beschuldigungen die kaum ganz der tatsächlichen grundlage entbehren; nur wenige annalen (Ann. Corb. Jaffé Bibl. 1,34, Colon. 904 M. G. SS. 1,98) registriren einfach Adalberts tod. Lied und sage (qualiter Ad. fraude eius de urbe Pabinberch detractus capite sit plexus . . . quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere supersedeo, Ekkehardi Casus s. Galli l. c.; non solum in regum gestis invenitur, sed etiam ex vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur, Ottonis Fris. chr. VI, 15 ib. 20,235) erzählten noch späten geschlechtern von dem tragischen ende des ‚grossen helden' (magnus ille heros, Liutprand Antap. II, 6) welcher der hinterlist des ränkevollen erzbischofs Hatto zum opfer gefallen sei; schon Liutprand und Widukind (I, 22 ib. 3,427) bringen lange von der sage überwucherte berichte. a

. . . | Mediomatrico | Kommt nach Metz compositis in orientali Francia rebus; ächtung Gerhards und Matfrids (vgl. n° 1976a) wegen hochverrats: ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptione damnavit. Regino 906. Ihre güter wurden eingezogen, n° 1985, 1991. b

(okt. 19) | —— | (Mettis) bestätigt den mönchen des klosters St. Evre ausserhalb der stadt Toul auf mahnung der erzbischöfe Atho (Mainz) und Rathpod (Trier) von neuem die von seinen vorfahren, insbesondere seinem vater könig Arnulf (? deperd. vgl. n° 1815, 1833), urkundlich bestätigten und genannten besitzungen mit der bestimmung, dass sie davon nur dem bischof die in der urkunde kaiser Karls (n° 1661, teilweise vorlage) bestimmten leistungen zu geben haben. Theodulfus not. adv. Rathpodi archicap. (verderbt aus archiep.) summique canc. Den jahresdaten angefügt: die vero XIIII kal. sept. Bouquet 9,371 e schedis Mabillonii mit ind. XI; regest Mabillon Ann. 3,328 mit ind. IX, aber dem gleichen tagesdatum. Schon Mabillon lag die urk., wie die unrichtige stellung des tagesdatums, die einfügung des ‚vero' zeigt, nur in kopie vor; zweifelsohne ist vom kopisten der monatsname ‚septembris' statt ‚novembris' verschrieben, wie aus der folgenden urk. und aus dem bericht Reginos erhellt. Bei Böhmer 1211 zu aug. 20. 1983

| | | |
|---|---|---|
| **906** okt. 20 | ad s. Arnulphum | (prope Mettis) bestätigt auf vortrag des grafen Reganar einen ihm vorgelegten tauschvertrag zwischen Liutard, einem vasallen der äbtissin Gisla (Nivelles), und dem bischof Stephan von Tongern, laut welchem Liutard einen mansus mit 5 hörigen in der villa Wandrez im Hennegau an das kloster Lobbes gab und dafür vom bischof mit zustimmung der brüder von Lobbes die Martinskapelle in der villa Haine im selben gau empfieng. Chrodulfus (Theodulfus) not. adv. Ratphodi archiep. summique canc. A. inc. 905, reg. VII, ind. XI. Ch. Nivell. s. XV, *M.G. abschr. von Arndt. Duvivier Hainaut 327; zuerst erwähnt Dümmler Ostfränk. Reich 2,243 n. 26, 542 n. 64. 1984 |
| . . . | Strassburgensem urbem | Auf der rückreise von Metz: ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit. Regino 906. a |
| nov. 4 | Nordhusa | schenkt dem dem bistum Worms gehörigen kloster des h. Cyriak (Neuhausen) ausserhalb der stadtmauern auf bitte und rat des erzbischofs Hatho (Mainz) und aus liebe zu dem bischof Thiotoloh von Worms den ehemaligen besitz Mahtfrids in der villa Deidesheim im Speiergau in der grafschaft Werenhars welcher nach gesetzlichem urteil der völker wegen aufruhrs (quia regiae potestati repugnavit) eingezogen worden war. Ernustus canc. adv. Theotmari archicap. *Ch. s. XII Hannover. Schannat Ep. Worm. 2,15 ex ch. Neuhaus. — Nordhausen bei Erstein s. Strassburg, Förstemann Ortsnamen 1165. 1985 |
| . . . | in Alamanniam | Rückkehr Rheno transmisso recto itinere. Regino 906. a |
| — 20 | . . . . | (Mathahova villa r.) schenkt und bestätigt der kirche von Salzburg auf bitte des in der versammlung der grossen erschienenen erzbischofs Deodmar den Nonnberg (castellum Erntrudis) und das Pongau, die zellen Raitenhaslach, Gars (vgl. n° 1531 und Cod. trad. Odalberti n° 44, Juvavia anh. 145), Au (am Inn) und iene am Chiemsee, auch Au geheissen, welche einstmals auf böser leute rat der kirche entrissen, nach verlesung der urkunden der vorfahren in gegenwart seines vaters laut urteil aller grossen zurückgegeben und von diesem urkundlich bestätigt worden war (n° 1811). Engilpero not. adv. Theutmari archicap. A. Christo propitio XXXXIIII (in A XXVIIII = n° 1403) Lud. regis in orientali Francia regn., ind. VIIII. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Juvavia anh. 100 ex arch. archiep. (A) zu 875. *Fälschung* auf grundlage und wahrscheinlich in nächster beziehung zur fälschung n° 1801 welche auch das ganze formelwerk beisteuerte; die arenga aus einer schenkungsurk.; den wahren sachverhalt betr. Chiemsee ergibt n° 1811. 1986 |
| **907** märz 19 | loco Furt | bestätigt auf bitte des abts Huoki von Fulda und eines gesandten des grafen Reginhar, abts von Echternach, und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hattho (Mainz), Erchanbald (Eichstädt), Ruodolf (Wirzburg), Tuto (Regensburg), der grafen Kebehart, Liutpold, Burchart, Egino, Liutfred, Iring und Cunpold einen tausch zwischen den beiden klöstern, durch welchen er die von Fulda weit entlegenen, aber Echternach nahen orte Berg im Niddagau und Rodenbach im Moselgau an dieses kloster und dafür 8 bisher zu Echternach gehörige, aber davon weit entfernte und dem besitz des h. Bonifaz bequeme orte im Saal- und Weringau an Fulda überträgt und schenkt. Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp. Or. Marburg. Schannat Trad. 223 mit siegelabbild.; Dronke C. d. 301; facsim. Schannat Vindiciae t. VII, *Berliner Abbild. I, 16. Über die schreiber Berliner Abbild. text 12. — Ausstellort zweifelhaft: vielleicht Fürth bei Nürnberg (zuerst genannt 1007) oder Furth nö. Cham am Regen (zuerst genannt 1086) oder Furth lg. Altötting (zuerst genannt 930), Förstemann Ortsnamen 599. 1987 |
| mai 17 | ad s. Florianum | schenkt seinem getreuen bischof Purchard für das zum grössten teil durch die heiden verwüstete bistum Passau auf iämerliche klage und bitte des erzbischofs Thetmar (Salzburg), der erlauchten grafen Luopolt und Isingrim und andrer getreuer den Purchard durch königliche schenkung zu eigen gegebenen ort Ötting mit dem durch vergabungen der könige, edler männer und frauen erlangten besitz zur erhaltung des klerus, der lichter und der dachung. Engelpero not. adv. Theotmari summi capellani. Passauer ch. s. XIII (Cod. Lonst.). Hormayr Herzog Luitpold anm. 106; *M. B. 31,176; regest schon Hund Metrop. Salisb. 121 = Hund-Gewold 1,298, 2. ed. 198, Öfele SS. 1,706 e schedis Aventini. Von Dümmler (De Arnulfo 188, Arch. f. öst. Gesch. 10,77, Piligrim von Passau 65,181, Ostfränk. Reich 2,544 n. 3) mit dem hinweis darauf, dass Ötting erst 993, aber nicht auch 976 (Stumpf 982, 681) unter den besitzungen Passaus genannt und urkundlich beglaubigt ist, als unecht oder mindestens interpolirt bezeichnet, |

**907**

die echtheit von Braunmüller (Hist. Jahrbuch 1,287 f.) mit grösserem eifer als geschick verteidigt. Lässt sich auch nicht läugnen, dass die nichterwähnung in der besitzbestätigung von 976 (St. 681), wie auch Uhlirz (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,225) betont, auffallend bleibt, dass die provenienz aus Passau, wo ia auch Ötting zu ehren in n° 1888 ein anspruchsrecht interpolirt wurde, zu misstrauen berechtigt und selbst die fassung und einzelne ausdrücke (wie luctuosa vociferatione vgl. St. 715: querulosa reclamatio, miserandis querelis) für diese zeit ungewöhnliches bieten, so reichen diese bedenken doch kaum hin die urkunde zu verwerfen. Das protokoll ist durchaus unverdächtig; ‚summi capellani', sonst in der kanzlei Ludwigs nie üblich, findet sich schon in der ersten urk. Konrads I M. G. DD. 1,2 (or.), dann 28 n° 80 (or. n. ö.), es ist, wie dr. Erben der sich mit der diktatfrage beschäftigte, mich aufmerksam machte, eine eigentümlichkeit des schreibers und diktators SA und fällt hier zusammen mit andern eigentümlichkeiten seines diktats; die eigenartige korroborationsformel stimmt wörtlich mit iener in der ganz unverdächtigen urk. n° 1796 und es lässt sich nicht annehmen, dass ein fälscher diese und diese allein hier entnommen habe; der ausdruck ‚luctuosa vociferatione' deckt sich ungefähr mit ‚lamentando interpellavit' in n° 1942; Theotmar und Liutpold fallen bald darauf in der schlacht gegen die Ungarn; bischof Purchard von Passau ist wahrscheinlich identisch mit dem 901 in n° 1943 genannten abt von Ötting und dieses mochte ihm durch königliche verleihung auf lebenszeit gegeben worden sein, seit Arnolf ist auch dafür der technische ausdruck ‚in proprietatem concedere (donare)' üblich; auf die bezeichnung Öttings als ‚locus' statt als ‚capella' ist bei den schwankungen des kanzleistils und diktats wenig gewicht zu legen, ebenso wenig als auf einzelne ausdrücke. Die gründe für die echtheit scheinen mir daher durchaus überwiegend. 1988

iuli 5 | in oriente | Vernichtung des baierischen heeres durch die Ungarn: es fallen erzbischof Theotmar von Salzburg, die bischöfe Uto von Freising und Zacharias von Seben, graf Liutpold: Item bellum Baugauriorum cum Ungaris insuperabile atque Liutpaldus dux et eorum superstitiosa superbia occisa paucique christianorum evaserunt interemptis multis episcopis comitibusque. Ann. Alam. vgl. Laubac. Baiovariorum omnis exercitus ab Ungaris occiditur, Ann. Sangall. 908 (St. Galler Mittheil. 19,260, 278). Baioarii et ab Ungaribus interficiuntur, Ann. Aug. Exercitus Baiowariorum occisus fuit, Ann. s. Emmerammi. Interfectio Baioariorum, Ann. Ratispon. (M. G. SS. 1,94; 13,47; 17,583). Baioariorum gens ab Ungaris pene deleta est, Ann. Corb. Bellum pessimum fuit, Ann. Salisb. (ib. 1,89). Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt, in qua congressione Liutbaldus dux occisus est, Cont. Regin. Liutpolds tod verzeichnen Ann. Hildesh. 908, Chr. Suev. un. (ib. 13,66), Herimanni Aug. chr. 908 (die niederlage zu 907), den tod der 3 bischöfe Auct. Garst., Ann. Admunt., s. Rudberti Salisb. (ib. 9,565, 573, 771), Necrol. Merseburg. zu iuni 28 (Höfer Zeitsch. 1,116). Die älteste tagesangabe im Necrol. Frising. s. X: III non. iul. Bellum Baioariorum cum Ungariis in oriente, während erst eine hand des 11. iahrh. bischof Uto zu iuli 6 einträgt, Forschungen 15,164 vgl. Böhmer Fontes 4,586, irrig zu iuni 28 Necrol. Weissenburg, ib. 4,312; mit dem Freisinger nekrolog stimmt das Kalend. Lauresh.: III non. iul. Pessimum bellum de gentilibus, Martyrol. Adonis ed. Georgius 691. In den Salzburger todtenbüchern ist Theotmars name erst zu iuli 21, wol dem tag der bestattung, eingetragen, Böhmer Fontes 4,580; sein name ohne tagesangabe in Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166. Die annahme Meillers, dass die schlacht beim dorf Menfö sö. Raab, wo eine feldflur noch den namen ‚Veszetnémet' (grab der Deutschen) trägt, stattgefunden habe, Denkschr. der Wiener Akad. 18,65 n. hat bereits Riezler Gesch. Baierns 1, 257 n. 1, 458 n. 2 beseitigt. Liutbold folgt in seinem ‚dukat' sein sohn Arnulf, Cont. Regin., der bald eine förmlich fürstliche stellung einnimmt; er nennt sich in einer urk. von 908: Arnolfus divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum, Meichelbeck H. Fris. 1b,429 vgl. Juvavia anh. 145 und Riezler Gesch. Baierns 1,314 n. 3. Auf den Salzburger stuhl wird Piligrim erhoben, Ann. Salisb. vgl. n° 1779. a

okt. 22 | Triburia | schenkt seinem lieben mönch Sigolf (vgl. n° 1747, 1936) auf bitte des erzbischofs Hatto (Mainz) eine hufe in der villa Dienheim im Wormsgau in der grafschaft Cuonrads mit der bestimmung, dass sie nach dessen ableben zum seelenheil des abts Gerhard zur pfründe der brüder heimfalle. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicap. A. r. VIIII. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh 1,108, ed. Tegerns. 1,111; *M. G. SS. 21,385. 1989

**907**

okt. 26 — Franchonofurt — bestätigt der kathedralkirche von **Lüttich** auf bitte des bischofs Stephan und auf fürsprache des erzbischofs Hatto (Mainz) und des grafen Kebehart mit zustimmung der ‚übrigen fürsten ienes reichs' die abtei Fosses im Lommegau in der grafschaft Perengars welche er der nunmehr verstorbenen erlauchten frau Kisala urkundlich (deperd.) geschenkt, diese aber mit seiner und seiner getreuen zustimmung durch prekarievertrag gegen lebenslänglichen nutzgenuss andrer bistumsgüter an die kirche von Lüttich übertragen hatte. Ernuldus canc. adv. Rapoti archicanc. Ind. XI. Or. Lüttich, *M. G. abschr. von Arndt (A). Ernst Limbourg 6,90 aus A (rekognition: Ernustus, wie auch eine 2. abschr. aus A in M. G.); Reiffenberg Mon. de Namur 1,666, Borgnet Cart. de Fosses 1, beide aus A (mit Ernuldus); nach Borgnet noch gedr. Kairis Notice hist. sur la ville de Fosses 89 aus A. 1990

**908**

ian. 18 — Aquisgrani — bestätigt der kirche von **Lüttich** auf die im namen des bischofs Stephan von erzbischof Hermann von Köln und den grafen Kebehart und Reginhar vorgetragene bitte die von seinem vater könig Arnulf (n° 1783) geschenkte abtei Lobbes im gau und der derzeit graf Sigohard unterstehenden grafschaft Hennegau, den von seinem teuren bruder könig Suendipolch (n° 1927) geschenkten fiskus Theux im gau und der derzeit gleichfalls graf Sigohard unterstehenden grafschaft Lüttich, die von seiner blutsverwandten (abbatissa in A von andrer hand am rand beigefügt) Gisla mit seiner genehmigung (n° 1990) durch prestarie erworbene abtei Fosses im gau und der derzeit graf Perengar unterstehenden grafschaft Lomme, den von ihm mit einwilligung des grafen Albuin geschenkten zoll und die münze in Mastricht, die abtei Herbitzheim (Elsass kr. Zabern) welche, einst eigentum des grafen Gerhard, wegen hochverrats (n° 1982$^b$) eingezogen und auf bitte des diesem verwandten bischofs Stephan, der immer treu geblieben, an die kirche gegeben worden war, sowie allen übrigen besitz. Ernuldus canc. adv. Ratpodi archicanc. Ch. s. XIII (früher im besitz von Ferd. Hénaux) Brüssel staatsarch. mit XV kal. nonarum febr., *M. G. abschr. von Arndt. Chapeaville 167 e l. I chart. eccl. Leod. mit XV kal. non. febr. = Gallia christ. 2. ed. 3$^b$,146; Miraeus Notitia 82, Op. 1,34 mit V kal. febr. (darnach Böhmer 1218 zu ian. 28) = Lünig RA. 17,485; 19,541 = Vos Lobbes 1,429. 1991

febr. 5 — Franconofurt — gestattet dem bischof Erchanbald von **Eichstädt** auf dessen bitte und auf fürsprache seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Adelpero (Augsburg), der grafen Chuonrad und Cotefred bei seinem kloster in Eichstädt im Nordgau in der grafschaft Arnolfs markt und münze zu errichten, den an andern marktstätten üblichen zoll einzuheben und in seinem bistum gegen die einfälle der heiden befestigungen anzulegen (aliquas munitiones moliri, später: urbem construere) und verbietet in der gemarkung des klosters, den genannten 6 orten und dem teil des forstes gegen Sezzin und Affintal (walddistrikt Affenthal nö. Eichstädt, Förstemann Ortsnamen 99) ohne zustimmung des bischofs schweine zu mästen, zu iagen, holz zu fällen oder andre eingriffe zu verüben. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. A. inc. 900, ind. X, a reg. VIIII. Or. (die originalität durch gewisse eigentümlichkeiten der schrift und die stellung der rekognition unter der signumzeile nicht ausser frage vgl. auch M. B. 31,179 n.) München, *abschr. und facsim. von Redlich (A). Falkenstein C. d. Nordg. 17 mit abbild. des monogramms und der rekognition und a. inc. 908, ind. VIII; Hormayr Herzog Luitpold anm. 106 (aus A); M. B. 31,178 aus A. Vgl. urk. Konrads I 918 sept. 9 n° 2047. 1992

— 11 — ——— — schenkt, um sich durch gewährung der bitten den beistand der grossen für die geschäfte des reichs in allen schwankungen zu sichern (arenga), dem erzbischof **Rathpod** von Trier auf bitte seiner grossen, der bischöfe Hatto (Mainz), Adalbero (Augsburg) und Salomon (Konstanz), mit zustimmung aller getreuen das ehemalige lehen Ruothards in der villa Enkirch, eine kirche mit einem fronmansus, sammt dem was durch dessen nachlässigkeit verloren ging, zu freiem eigen. Theodulfus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. Or. Berlin. Günther C. d. 1,56; *Mittelrhein. UB. 1,216. Die notiz Browers Ant. Trev. 1,545, Ludwig habe Ratbod 908 okt. 13 auch die kirche in Andernach (verwechslung mit Ankaracha = Enkirch a/d. Mosel) geschenkt, beruht auf dieser urk. vgl. auch Görz Mittelrhein. Reg. 1,236 n° 823. 1993

iuni 8 — Forcheim — schenkt dem erzbischof **Hatto** (Mainz), seinem geistlichen vater, dessen rat und unterstützung er nicht entbehren könne (arenga), auf fürsprache seiner getreuen, des bischofs Erchenbold (Eichstädt), der grafen Burchard, Egeno und Ysaac das wegen aufruhr (quia regiae maiestati restitit) gesetzlich und nach dem urteilspruch der völker eingezogene gut (der Babenberger vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,539 n. 55) zu Inglinstat (wol Ingolstadt bei Ochsenfurt sö. Wirzburg,

| | | |
|---|---|---|
| 908 | | nach Förstemann Ortsnamen 88 ‚Engelstadt in der gegend von Würzburg' das ich nicht nachzuweisen vermag) im Badanachgau in der grafschaft Egenos das er Egeno zu lehen gegeben hatte, zu freiem eigen. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. Gudenus C. d. 1,345 ex cop. vid. a. 1391 in arch. Mogunt. 1994 |
| . . . | . . . . | Übertragung der kleinen abtei Moosburg durch den chorbischof Cowo und dessen vogt graf Sigihard an die kirche von Freising (complacitavit) coram rege et episcopis atque comitibus et ceteris principibus suis, sicut in cartula exinde praecepto regis facta scriptum est. Urk. von 908 sept. 13 Meichelbeck H. Fris. 1ᵇ,429, verbesserungen Hundt Die Urk. des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,110 vgl. 65. Der abschluss des vertrags vor dem könig hatte einige zeit vor dessen urkundlicher vollziehung stattgefunden, vielleicht in Forchheim oder, was wahrscheinlicher, in Baiern selbst, wohin der könig vor oder unmittelbar nach dem Forchheimer aufenthalt gekommen sein mag. a |
| iuli 9 | Triburias | schenkt Martin, dem kaplan des herzogs (im beschädigten or. noch sicher zu lesen du..) Purchard, auf bitte seiner getreuen, des grafen Purchart und seines ministerialen Chuonrat, das krongut zu Wallrubs im gau Grabfeld (ortsname und gauname von andrer hand und mit blasserer tinte in die vom schreiber leer gelassene lücke eingetragen) in der grafschaft seines herrn zu freiem eigen. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München, *abschr. von Redlich. Eckhart Francia or. 2,898; M. B. 28,141. 1995 |
| . . . | . . . . | Einfall der Ungarn in Sachsen; der bischof Rudolf von Wirzburg, die grafen Burchard (markgraf von Thüringen) und Egino (graf des Badanachgaus, nº 1994) und sehr viele andre fallen am 3. aug. (das tagesdatum im Necrol. Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,118, Weissenburg. Böhmer Fontes 4,312, Ekkehardi chr. Wirziburg. M. G. SS. 6,28: III non. aug. Ruodulfus ep. Wirciburg. obiit); Sachsen und Thüringen werden verheert. Ann. Alam. Aug. (Jaffé Bibl. 3,704), Colon. Hildesh. 909, Cont. Regin. 908, Chr. Suev. un. (M. G. SS. 13,66), Herimanni Aug. chr. 908; die Ann. necrol. Fuld. (M. G. SS. 13,189, 190) verzeichnen mitte des iahres ohne tagesangabe die namen Rudolfs und Eginos. a |
| aug. 17 | Franconofurt | bestätigt durch unterfertigung die urkunde Zwentibolds für St. Mihiel nº 1906. Mabillon Dipl. 157, 414. 1996 |
| okt. 5 | Triburias | verleiht dem kloster Hersfeld im Hessengau in der grafschaft Chuonrats auf bitte des abts Otto und fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz), seines geistlichen vaters, unter dem vorbehalt, dass der mönch Thiethard, derzeit nach Otto verweser (provisor) des klosters, dasselbe lebenslang innehabe und nach der regel des h. Benedikt leite, das recht nach dessen oder Ottos ableben oder, wenn dieser früher noch, wie er willens sei, auf die abtwürde resignire, den abt aus ihrer mitte zu wählen, verbietet iedes eindrängen einer persönlichkeit aus Ottos geschlecht oder eines andern laien oder klerikers in diese würde und bestimmt, dass der ganze klosterbesitz vereinigt und unangetastet bleiben solle. Ernustus canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Wenck 2ᵇ,25 (ex ch.) vgl. Kopp Paleogr. 1,413; *facsim. in Kopps nachlass nº 37. Vgl. urk. Konrads I 913 febr. 18 nº 2026. 1997 |
| dez. 17 | Waipilinga | schenkt dem kloster (den kanonikern) in Salzburg zu handen des erzbischofs Piligrim auf fürsprache des erzbischofs Hatho von Mainz, der bischöfe Adalbero (Augsburg) und Salomon (Konstanz), des grafen Chuonrad, seines verwandten, des bischofs Dracholf (Freising) und Megimberts (bischofs von Seben) und nach rat der übrigen fürsten den hof Salzburghofen im Salzburggau in der grafschafts Sigihards den Piligrim als amtslehen (ministerium) inne hatte, mit allen hörigen, barschalken, in und ausserhalb Reichenhall und der saline an den flüssen Sale und Salzach die zinse an gold, salz und vieh mit 2 zöllen, gewöhnlich maut geheissen, und 3 genannte ministerialen sammt deren familien und ihrem lehensgut (omnibus sibi in ministerium commissis). Odalfridus canc. adv. Piligrimi archicapp. A. reg. VIII. *Ch. s. XIII (kammerbücher, A). Lünig RA. 16,948; Kurze Gesch. und aktenmässige Anzeige, was dem h. Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Kurfürst Maximilian III in Bayern . . für Ansprüche und Forderungen ausstehen (1759 vgl. über diese deduktionsschr. Juvavia 404, 411) 3 nº 1 = Kremer Or. Nass. 2,330ᵃ (mit berufung auf Hund-Gewold 1,249; 2,366, diese urk. findet sich bei Hund-Gewold nicht); (Buat) Or. Boicae 2 app. nº 3 (angeblich) ex autographo (mit geringen varianten und gleicher datirung); Juvavia anh. 119 ex arch. archiep. (A). Wörtlich (mit der sonst ungewöhnlichen pönformel: ut ulterius — dei iudicium incurrat) bestätigt von |

| | | |
|---|---|---|
| 908 | | Otto I 940 iuni 8 (or.) M. G. DD. 1,118. Über die rekognition Sickel Beitr. VII Wiener SB. 93,698. — Waiblingen bei Stuttgart vgl. n° 1665. 1998 |
| 909 ian. 7 | Potamico pal. | schenkt dem kloster St. Gallen auf bitte seines erziehers, des bischofs Adalpero (Augsburg), nach rat seiner getreuen, der bischöfe Hatho (Mainz) und Salomon (Konstanz), der grafen Purchard, Adalpert und Odalric für sein und bischof Adalperos seelenheil sein eigentum im hof und an der kirche von Feldkirch in Churrätien in der grafschaft Purcharts mit zehnten und salland zu handen der äbte. Odalfridus not. adv. Piligrimi archicap. Or. (mit VII id. ian.) St. Gallen. Cod. trad. s Galli 424 = Neugart C. d. Alem. 1,551; *Wartmann UB. 2,356 mit VIII id., aber im regest dem richtigen tagesdatum ian. 7. Adalbero war schon 907 in St. Gallen dem er ausserordentliches lob spendete, zu besuch gewesen und auch 908 cum magno apparatu et multis donis mit bischof Meginbert von Seben zum Gallusfest gekommen, M. G. Libri confrat. s. Galli 137, Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,81, Ann. Sangall. mai. 908. 1999 |
| — 20 | Holzchirihha | bestätigt der kirche von Seben auf bitte des bischofs Meginbert und fürsprache seiner lieben bischöfe Adalbero (Augsburg), seines geistlichen vaters und lehrers, und Salomons (Konstanz), seines ministerialen, die laut den vorgelegten urkunden von seinen vorfahren, kaiser Ludwig (deperd.), seinem urgrossvater könig Ludwig (n° 1346, mittelbare vorlage) und seinem vater kaiser Arnolf (deperd.), verliehene immunität und königschutz mit dem zusatz, dass alles seither der kirche etwa entrissene gut zurückgestellt werden müsse. Salomon canc. adv. Pilegrimi archicapp. *Or. Wien (A). Hund-Gewold 1,268, 2. ed. 315 = Lünig RA. 17,145; Resch Ann. Sab. 2,359 vgl. 742 = Resch Aetas millen. 42 = Sinnacher 1,536. Über den ausstellort n° 1977. 2000 |
| febr. 19 | —— | gibt dem grafen Arbo und dem erzbischof Piligrim (Salzburg) auf fürsprache und nach rat seiner getreuen, der bischöfe Adalbero (Augsburg), Salomon (Konstanz), Dracholf (Freising), des grafen Chonrad, seines verwandten, Altmanns, des boten des erzbischofs Hatho (Mainz), und Deotrichs, eines vasallen des erzbischofs Piligrim, die abtei Trunseo (Traunkirchen am Traunsee) welche früher die brüder Alpker und Gundperht inne hatten, auf lebenszeit zu eigen mit der bestimmung, dass sie dann an die kirche von Salzburg falle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. *Or. Wien. Juvavia anh. 121 ex arch. archiep. (kammerbücher) = UB. des Landes o/d. Enns 2,56. 2001 |
| mai 21 | ad Potamum | bestätigt dem kloster Reichenau auf bitte des erzbischofs und abts Hatho, seines teuersten geistlichen vaters, laut den vorgelegten urkunden seiner vorfahren, Karls des grossen kaisers (deperd.), seines urgrossvaters kaiser Ludwigs (n° 581) und kaiser Karls des zweiten (III, n° 1541 vgl. 1699, vorlage) immunität mit königschutz und freie abtwahl mit der verfügung, dass fortan keine fremde person sich einmenge. Salomon canc. adv. Pilegrimi archicapp. A. reg. VI. Or. Karlsruhe. Dümgé 84; extr. (Meichelbeck) Memorial der Abtey Reichenau doc. 5 nur mit a. reg. 2002 |
| . . . | . . . . . | Verwüstung Alamanniens durch die Ungarns welche mit ungeheurer beute an menschen und vieh zurückkehren. Ann. Alam. Aug. Sangall., Cont. Regin., Chr. Suev. un. (M. G. SS. 13,66), Herimanni Aug. chr. 909. Sonntag den 30. iuli überfallen sie, cunctis his locis manentibus incognitum, Freising, freitag 4. aug. zünden sie die kirche des h. Stephan und Veit an, freitag 11. aug. werden sie von den Baiern in einem treffen an der Rot geschlagen. Kalend. necrol. Frising. Böhmer Fontes 4,587 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,552 n. 25. a |
| nov. 9 | Ingelneheim | bestätigt den kanonikern in Kievermunt auf bitte des erzbischofs Hatto (Mainz) und des grafen Gerbehard (Gerhard, A), nachdem dieser den sachverhalt untersucht hatte, den ort Mortier in der grafschaft Lüttich mit einem fronmansus, einer kirche und 12 andern mansen, welchen sein bruder Zuentibold (Zuentipulch A), postquam a regni gubernatione proceres regni Lothariensis (eum) dimiserint, an Rohing (Roing A) geschenkt und dieser an die kanoniker in Kievermunt gegeben hatte, für deren tisch. Theodulphus not. adv. Rabodi (Rathpodi A) archiep. summique canc. A. inc. 910, ind. XIII (umgesetzt = 909), a. reg. X. Ch. s. XII Berlin, M. G. abschr. von K. Pertz (A), s. XIII Achen (B). Miraeus Dipl. 267, Notitia 83, Op. 1,253 = Bouquet 9,374; Quix Achen C. d. 7, *Lacomblet 1,47 beide aus B. 2003 |
| dez. 13 | —— | bestätigt erzbischof Hatto von Mainz, seinem geistlichen vater, auf bitte des abts Huoke (Fulda) den durch einen tausch mit seiner erlaubnis und mit zustimmung der genossenschaft von Fulda erworbenen ort Massenheim in der grafschaft Cunigeshuntra, für den derselbe den ihm ge- |

| | | |
|---|---|---|
| 909 | | hörigen ort Salmünster im gau Wetterau in der grafschaft Gebehards durch die hand seines vogts Hunfrid an das kloster gegeben hatte, als freies eigen. Salomon canc. adv. Pilgrimi archicapp. Ind. XIII. Gudenus C. d. 1,347 ex cop. vid. a. 1391 in arch. Mogunt. = Kremer Or. Nass. 2,36 = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,37. Vgl. n° 2007ᵃ. 2004 |
| dez. 14 | Ingilinheim | schenkt der kirche des h. Ferrutius in Bleidenstadt auf bitte und rat des erzbischofs Hatto (Mainz), seines geistlichen vaters, und seines lieben grafen Cuonrad den ob sua facinora legali scabinorum indicio eingezogenen besitz des grafen Herimann zu Wallbach und Horoe im Lahngau in der grafschaft Cuonrads. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. K. Kindlingers im arch. zu Münster. *Wilmans Kaiserurk. 1,518; Will Mon. Blidenst. 21; Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,38. 2005 |
| 900-10 . . . | . . . . | bestätigt auf bitte des bischofs Athalbero († 910 apr. 28, Ann. Alam. Sangall. mai., todestag Necrol. Sangall. M. G. Necrol. 1,472 vgl. 123, 662) dem nonnenkloster Andlan (Eleon) welches nach den vorgelegten privilegien des papstes Johann, kaiser Karls und seines vaters Arnolf die kaiserin Rikarda am fluss Andlau erbaut und, als sie mit ihrem gemal zur kaiserkrönung nach Rom gekommen war, vor der confessio des h. Petrus unter den schutz des apostolischen stuhls gegen einen jährlichen zins gestellt hatte (vgl. n° 1566ᵃ, 1635), sämmtlichen besitz, nach ableben der äbtissin Rudrud (vgl. urk. Karls d. E. B. 1937), der nichte Rickgardas, freie wahl der äbtissin aus deren geschlecht, nötigenfalls aus der eignen genossenschaft, und die mundschaft des bischofs Athalbero über das kloster mit dem recht dieses schutzverhältnis mit einer entschädigung von 20 mansen dann an andre zu übertragen. Theodulphus not. adv. Rathpodi archiep. summique canc. Ohne datirung. Schöpflin Als. d. 1,98 e cod. membr. Andl.; *Grandidier Strasbourg 2ᵇ,313 vgl. 332 ex ch. et libro sal. Andl. *Fälschung*, inhaltlich unzulässig, formell sehr ungeschickt mit benützung von B. 1937; das protokoll aus einer echten urk. Ludwig IV von 900—910, vielleicht aus dem jahr 900, wo Adalbero den könig nach Lothringen geleitete (n° 1933); bei dem aufenthalt Ludwigs in Elsass 902, 904, 906 ist Adalberos anwesenheit nicht nachweisbar. 2006 |
| 910 febr. 10 | Franconofurt | schenkt seinem lieben grafen Chuonrat, sohn des Eberhard, auf bitte und nach rat seiner getreuen, des erzbischofs Hatho (Mainz), seines geistlichen vaters, und des herzogs Chuonrat, seines getreuen verwandten (nepotie), den fronhof Brechen im Lahngau in dessen eigner grafschaft mit kirchen, zehnten und salland zur dotirung der kirche, die derselbe auf dem berg Limburg im Lahngau erbauen will. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Idstein staatsarch. aus Limburg (A). Brower Ant. Trev. 1,445 extr.; Martene Coll. 1,264 ex ms. s. Maximini; Hontheim 1,258 aus A = Kremer Or. Nass. 2,38; Mittelrhein. UB. 1,219 aus alter abschr.; *facsim. Berliner Abhild. I,17; auflösung der tiron. noten ib. text 12. 2007 |
| apr. 6 | palatio Triburiensi | Erzbischof Hatto von Mainz übergibt in gegenwart k. Ludwigs sein gut in der Massenheimer (vgl. n° 2004) mark und an 4 andern orten an die grafen Gebehard und Chuonrad zur übertragung an das kloster Fulda. Unterfertigt von Hatto archiep. et cancellarius, den grafen Gebehard und Cunrad, den bischöfen Ditolf (Deotoloh) von Worms und Einhart von Speier, den grafen Werinher, Liutfrid, Gotdank, Hartmann u. a. Cod. Eberhardi. Brower Ant. Fuld. 255 = Gudenus 1,5; Schannat Trad. 225 = Kremer Or. Nass. 2,39; *Dronke C. d. 302 = Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,39. Echte privaturk., von Eberhard in seiner gewöhnlichen manier zurecht gerichtet; interpolirt in der datirung ,coram rege Lud. qui et conscribi et sigillo suo insigniri iussit' und am schluss ,signum d. Lud. glor. regis' (vgl. Foltz in Forschungen 18,507, Ficker Beitr. z. UL. 1,282), der titel ,cancellarius' für Hatto, weiter die worte ,et praecepto regio confirmarent'. Die in der urk. selbst enthaltene erwähnung des aufenthalts Ludwigs in Tribur scheint indes unverdächtig genug, um sie für das itinerar zu verwerten. a |
| . . . | Augusta | Sieg der Ungarn über das deutsche heer. Liutprand Antap. II, 3. Nach dieser quelle hatte der könig unter androhung des galgens das aufgebot erlassen; mit einer ,ungeheuren menge' kommt Ludwig nach Augsburg, quae est in Suevorum, Bagoariorum seu orientalium Francorum confinio civitas; am nächsten tag kommt es auf dem Lechfeld zur schlacht; schon winkt den truppen Ludwigs der sieg, als die Ungarn (Turci) ihnen denselben durch verstellte flucht entreissen und ein furchtbares blutbad anrichten (c. 4) — nachrichten die, wenn auch im einzelnen ausgeschmückt, doch in der hauptsache glaubwürdig sind und sich nur auf das jahr 910 beziehen können vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,554 n. 30. Dass der könig selbst den |

910

befehl über das heer führte, melden auch die Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3,52: Lud. rex pugnavit contra Ungarios vgl. Ann. Lamberti und Prag. ib. 3,53, 119: Lud. pugnavit cum Ungariis et victus est. An Liutprands ortsbestimmung für Augsburg erinnert auch der bericht der Cont. Regin. 910: Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt, in quo proelio Gebeardus comes interiit relictis duobus filiis suis adhuc pueris, Udone et Herimanno, qui postea clari et nobiles in Francia extiterunt, ohne dass derselbe aber auf Augsburg bezogen werden müsste; der schlusssatz beweist, dass diese nachricht erst bedeutend später niedergeschrieben wurde. Die unmittelbaren quellen, die Ann. Alam. et Laubac., unterscheiden 2 kämpfe mit den Ungarn: zuerst stossen die Ungarn auf ein alamannisches heer und besiegen es, graf Gozpert und eine grosse menge fällt (Ungari bellum cum Alamannis fecerunt victoriamque habuerunt, et Gozpertus comes occisus est parsque populi magna occisa est, Ann. Laubac., übereinstimmend Ann. Alam. cod. Modoet.); auf ihrem vormarsch geraten sie mit einem fränkisch-baierischen heer in kampf, graf Gebehard und viele andre fallen, während es den Baiern gelingt einen teilweisen sieg zu erringen; die Ungarn kehren mit ihrer beute heim (et in ipso itinere cum Francis [et Baugaurlis, Ann. Alam. cod. Modoet., dies offenbar der ursprüngliche text] pugnaverunt Gebehardum[que] ducem et Liutfredum [dieser name fehlt in Ann. Alam. cod. Modoet.] aliosque quam plurimos, Bawariis victoriam ex parte tenentibus, occiderunt praedamque abstulerunt [et cum praeda regressi sunt, Ann. Alam. cod. Modoet.], Ann. Laubac.); beide kämpfe fasst die kürzere redaktion der Ann. Alam. (cod. Turic. auch St. Galler Mittheil. 19,260) unter einem zusammen: Ungari cum Alamannis et Francis pugnaverunt eosque vicerunt, sed et Norici partem ex eis occiderunt (= Ann. Sangall. mai.). Mit ziemlicher sicherheit ergibt sich dass die schlacht, in der die Franken mit grossen verlusten unterlagen und in der Gebhard fiel, während die Baiern ‚zum teil' siegten, eben die schlacht von Augsburg war; quellen welche doch nur das hauptereignis verzeichnen wollen, erwähnen daher nur die niederlage der Franken (Franci ab Ungaribus aut occisi aut fugati sunt, Ann. Aug. 910 = Ann. Quedlinburg. M. G. SS. 3,52 [von einer hand s. XI nachgetragen]; Ungari Alamanniam petunt. Bellum Francorum cum Ungaris, Chr. Suev. un. ib. 13,66, abweichend, vielleicht nur durch stilistische änderung der vorlage: Ungarii Franciam petentes commissa pugna superiores fuere, Herimanni Aug. chr. 910). Die Franken führte zweifelsohne ‚herzog' Gebhard dessen tod auch die Ann. Colon. 910 verzeichnen (Gevohardus ab Ungariis occiditur, M. G. SS. 1,98); es ist von vorneherein wahrscheinlich, dass auch Ludwig der sich in letzter zeit meist in Franken aufhielt, sich bei diesem heerteil befand, waren ia die Konradiner unter den weltlichen herren die nächsten am könig und fast immer in seiner umgebung. Dass der teilweise sieg der Baiern (auf ihn mag sich auch die notiz in den Ann. Ratispon. 911 ib. 17,583: Interfectio Ungarorum beziehen) von keiner entscheidenden bedeutung war und an der niederlage des deutschen heeres nichts änderte, erhellt daraus dass die Ungarn mit ihrer beute abziehen konnten; das eine dürfte er bewirkt haben dass die Ungarn nicht weiter vordrangen. War es das fränkisch-baierische heer das auf dem Lechfeld geschlagen wurde, dann fand der kampf mit den Alamannen früher statt, diese scheinen ein detachirtes corps gebildet zu haben. Ob eine der beiden aufzeichnungen des Reichenauer nekrologs zu iuni 12: ‚Alamanni ab Ungaris occisi sunt' und zu aug. 9: ‚Alemanni ab Ungaris occisi sunt' auf diese niederlage der Alamannen bezug nimmt, bleibt fraglich; beide sind nachtragungen aus der 1. hälfte des 10. iahrh. (vgl. das facsim. in Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 6 p. 13,17); es lässt sich auch nicht mit einiger sicherheit entscheiden, welche die ältere ist, und der neueste herausgeber in M. G. Necrol. 1,276, 278 (hier zu aug. 10) hat diese scheidung auch nicht versucht, wenn schon iene von iuni 12 wegen der ältern namensform ‚Alamanni' und der ältern gestalt das a älter zu sein scheint. Das Necrol. Romaricense Böhmer Fontes 4,463 verzeichnet zu iuni 22 einen Gebardus dux; ist dies, wie sehr wahrscheinlich, der im kampf gegen die Ungarn gefallene Konradiner Gebhard der in Lothringen eine eigentlich herzogliche stellung eingenommen hatte (in nº 1953 heisst er dux regni quod a multis Hlotharii dicitur), so wäre mit diesem datum der tag der schlacht auf dem Lechfeld gegeben. Dadurch gewänne doch die dem anschein nach ältere eintragung in das Reichenauer nekrolog eine stütze für die bezugnahme auf das iahr 910, 10 tage früher, am 12. iuni, wären dann die Alamannen geschlagen worden. Der dürftige quellenbestand gestattet nicht über die wahrscheinlichkeit hinauszugelangen. Die nachricht Liutprands Antap. II, 5 von dem tribut

**910**

der nun den Ungarn zu zahlen war (ähnlich Ann. Palid. M. G. SS. 16,61), hat bereits Dümmler Ostfränk. Reich 2,554 n. 30, schulausg. Liutprande 30 n. 2, zurückgewiesen. b

iuli 26 — ad s Brigidam — schenkt dem priester Foldger auf bitte und nach rat des bischofs Thioto (Wirzburg) und seines lieben grafen und verwandten Chuonrad das lehen welches derselbe von der abtei des h. Suidbert (Kaiserswerth) im Keldagau in der grafschaft des genannten Chuonrad besitzt, zu lebenslänglicher nutzniessung mit ber bestimmung, dass es nach dessen ableben in das eigentum des klosters zurückkehre. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Berlin (A). Kremer Akad. Beitr. 3ᵇ,5 aus k. s. XVII ohne rekognition; Lacomblet 1,46 aus A; *facsim. in Berliner Abbild. I, 18. Über den schreiber (Simon) ib. text 13. — Ausstellort unbekannt, vielleicht aber nur die lateinische namensform für Brigidesstat (Birgidesstat, privaturk. von 927 or., Lacomblet 1,49, Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,40), ietzt Bierstat in Nassau, Förstemann Ortsnamen 322. 2008

okt. 15 — Forecheim curte r. — schenkt Bernard, Rathfrid und Reginard, vasallen des grafen Hugo, auf bitte Isaacs, Chuonrads und Warnars 20 mansen mit einem fronmansus und einer kirche in der villa Domêvre (sur Veeouze, Meurthe arr. Lunéville) im Albegau in der grafschaft Hugos welche sein vater Arnolf nur teilweise Hildemann gegeben hatte, die dann aber, da dieser mehr, als ihm geschenkt war, sich aneignete, auf anzeige des grafen Hugo nach dem urteil der anwesenden getreuen zum königlichen fiskus eingezogen worden waren, zu freiem eigen und übergibt ihnen eigenhändig die schenkungsurkunde. Theodulfus not. adv. Hratpodi archiep. summique canc. Ind. XIIII. Or. Paris bibl. nat. CL. 8837 nº 91 aus St. Maximin in Trier, *M. G. abschr. von G. H. Pertz (A). Martene Coll. 1,268 e ch. s. Maxim. Trev. mit X kal. oct.; Hontheim 1,259 (aus A) = Bouquet 9,373. 2009

**900-11**

. . . — . . . . — schenkt den kanonikern der Marienkapelle in der stadt Regensburg nach rat seiner getreuen, der bischöfe sowol als der laienfürsten (der ausdruck ‚laicorum principum‘ eigentum des kürzenden formelsammlers), das von einem vasallen seiner mutter durch ihn eingetauschte gut für deren unterhalt mit der bestimmung, dass es nicht zu lehen gegeben werden dürfe. Undatirte formel im Cod. Udalrici. Eccard Corp. hist. 2,53 nº 45; *Jaffé Bibl. 5,23. Wenn Heinrich II in urk. von 1002 nov. 16 M. B. 28,298, Stumpf 1331, erklärt, dass er die sogenannte alte kapelle in der pfalz zu Regensburg wieder aufgebaut habe und dass dort für den gottesdienst kanoniker bestellt worden seien, so hindert das nicht, dass sin solches institut auch schon ein iahrhundert früher bestand, bevor die kapelle in verfall geriet. 2010

**911**

iuni 16 — Franconofurt — schenkt dem priester Gozpold auf fürsprache der grafen Chuonrad und Ebarhard, seiner lieben verwandten (nepotum), im Volkfeldgau in der grafschaft Heseos das was der genannte Chuonrad zu Chuezziseo (ietzt wüstung, Förstemann Ortsnamen 402) zu lehen hatte, das von Adalrih in der villa Knetzgau innegehabte land nebst 2 mansen und einem gehöft und das gesammte lehen Chuonrads zu Knetzgau und Nozhard (unbekannt, Förstemann 1170) zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München aus Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,898; *M. B. 28,143. 2011

. . . — . . . . — Abfall der Lothringer: Hlothariorum principes a Hludowico rege divisi, Ann. Alam. Der urheber und leiter scheint graf Reginar gewesen zu sein, Dümmler Ostfränk. Reich 2,569. a

sept. 24 — . . . . — Tod. Iahresangabe Ann. Alam. (Cod. Modoet. zu 912), Sangall. (St. Galler Mittheil. 19,260, 278), Cont. Reg., Ann. Quedlinburg. (die verwandten Ann. s. Lamberti, Weissenburg. Hildesh. zu 912 M. G. SS. 3,52, 53), Colon. (ib. 1,98), Corbei. (Jaffé Bibl. 1,34), s. Bonifacii, Prag., s. Vinc. Mett. (M. G. SS. 3,118, 119, 157), Leod. (ib. 4,16), Bland., s. Benigni Div. (ib. 5,24, 40), Lobb. (ib. 13,233), Chr. Suev. un. (ib. 13,66), Herimanni Aug. chr. (ib. 5,112), zu 912 Ann. Ottenbur. (ib. 5,4), Ratispon. (ib. 17,583). Das tagesdatum ist unsicher: der vom Necrol. s. Emmer. M. B. 14,369: XII kal. febr. Lud. rex filius Arnolfi imp. angegebene tag ist einfach unmöglich, es liegt wol nur eine verwechslung mit Ludwig III vor, auf den auch die angaben der andren baierischen nekrologe (mon. sup. Ratisp. Weltenburg. vgl. nº 1534ᵃ und Altah. zu ian. 21: Lud. imperator pius bei Dümmler Ostfränk. Reich 2,556 n. 35) zu beziehen sind; dieselbe verwechslung weist das Lorscher nekrolog auf, das zu ian. 20 verzeichnet: Lud. regis. Hic s. Nazario praedium suum dedit in Scarra, Sunthove (nº 1936), Dienenheim (nº 1989), und zu aug. 20: Lud. rex iunior, hic in Winheim hobas 3 ex toto tradidit (nº 1507) sibique sepulturam iuxta patrem in ecclesia elegit, Böhmer Fontes 3,144, 148; auch das Echternacher nekrolog, Reiffenberg Mon. de

911

Namur 7,211 hat zu aug. 20: Lud. rex. Böhmer Reg. p. 118 hat demnach aug. 20 als todestag Ludwigs IV angenommen. Mehr gewicht scheint mir die eintragung ins Reichenauer nekrolog beanspruchen zu dürfen: hier ist zu ian. 20 (todestag Ludwigs III) und aug. 28 (todestag Ludwigs d. D.) von einer hand s. IX ex. eingetragen: Ludowicus rex, dann nochmal nach einer eintragung s. IX zu sept. 24; Ludowicus rex in maiuskeln von einer hand, von der auch die gleichfalls in maiuskel geschriebene eintragung zu mai 15: Hatho archieps herzurühren scheint (vgl. das facsim. in Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 6 p. 20, 11 mit den eintragungen zu okt. 12: Berhtolt laicus et mon. und zu sept. 19; der schriftbestimmung in der ausgabe der M. G. Necrol. 1,279 welche den Lud. rex des 24. sept. gleich den beiden andern eintragungen desselben namens zu ian. 20 und aug. 28 noch dem 9. iahrh., erst iene des Hatho und Berhtold dem 10. iahrh. zuweist, vermag ich mich nicht anzuschliessen). Für sept. 24 erübrigt aber nur Ludwig IV; dazu stimmen die Ann. necrol. Fuld. 911 M. G. SS. 13,190; nach der reihenfolge der hier verzeichneten namen starb Ludwig in der zweiten hälfte des iahres. Er soll zu St. Emmeram in Regensburg bestattet sein, Herimanni Aug. chr. 911, Arnoldus De s. Emmer. I, 6 M. G. SS. 4,551 vgl. Dümmler 2,556 n. 36. b

# Konrad I.

906

. . . . . . . Zug gegen Gerhard und Matfrid nach Lothringen n° 1976[b]. Seit Adalberts von Babenberg tod ist

908-11 Konrad herr in Franken, in n° 2007 heisst er dux vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,565 n. 49. c

. . . . . . . Intervenient in den urk. Ludwigs IV n° 1998, 2001 (beide für Salzburg), 2007 (für seinen vetter Chuonrat), 2008, 2011 (für die priester Foldger und Gozbold in seiner grafschaft liegendes gut betreffend); der könig nennt ihn nepos noster; wahrscheinlich gehörte Ludwigs mutter Uota dem Konradinischen geschlecht an vgl. Stein Gesch. des Königs Konrad I von

911 Franken und seines Hauses (Nördlingen 1872) 82 f. d

nov. (10) . . . . Wahl des Franken Konrad (Chuonradus Francorum ex genere oriundus, Liutprand Antap. II,17; Ch. Francigena successit, Ann. Ratisp. 912 M. G. SS. 17,583), da die königliche dynastie ausgestorben war (Ch... regali iam stirpe deficiente in regno successit, Cont. Regin. 911; deficiente nostris in partibus regio stemmate, Herimanni Aug. chr. 911 vgl. Widukind I, 16 M. G. SS. 3,425, Cr. r. Franc. ib. 214; in n° 2014 nennt Konrad Ludwig IV consanguineus noster), durch die Franken, Sachsen, Alamannen und Baiern zum könig: a Francis et Saxonibus seu Alamannis et Bauguariis rex electus, Ann. Alam. 912 (cod. Modoet.); rex cunctis a populis ordinatur, Liutprand Antap. II, 17 (vgl. dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2,571 n. 2). Eine salbung erwähnen Widukind I, 16 (ungitur in regem) und Herimanni Aug. chr. 911 (rex electus et unctus). Die mehrzahl der annalen verzeichnet nur im anschluss an den tod Ludwigs IV Konrads erhebung (Ch. regnum accepit, Ann. Alam. [cod. Turic.]; in regem elevatur, Ann. Colon., s. Benigni Div.) oder nachfolge (successit, Lamberti Ann. 912, s. Bonifacii, s. Vinc. Mett., Lobb., Bland., Prag.; succedit in orientali Francia et meridiana, Ann. Leod.; nur Conr. rex, Ann. Corbei.), nur ausnahmsweise ist auch die wahl erwähnt (in cuius locum Cuonratus eligitur, Ann. Ottenbur. 912). Die erzählung Widukinds I, 16, das ‚ganze volk der Franken und Sachsen‘ habe, da könig Ludwig (er verwechselt Ludwig III und IV) ohne sohn gestorben war, Otto von Sachsen die krone angeboten, dieser aber dieselbe wegen seines alters abgelehnt und auf seinen rat sei Konrad zum könig gesalbt worden, penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium, erweckt berechtigte bedenken vgl. Dümmler 2,572 n. 3; eine zusammenstellung der kuriosen dinge welche die neuere geschichtschreibung aus dieser erzählung gemacht und gefolgert hat, bei Waitz Jahrb. K. Heinrich I 3. A. 190 f. Thietmar I, 4 M. G. SS. 3,736 lässt Otto auch noch förmlich von ‚allen reichsfürsten‘ zum könig gewählt werden. Konrads erste urk. datirt vom 10. nov.; das regierungsiahr hat nov. 3, 6 (n° 2043, 2038, beide nur in k. überliefert) noch nicht umgesetzt, die urkundliche epoche fällt also nov. 7—10; wahrscheinlich fand die wahl oder wenigstens die salbung am 10. nov. (sonntag) statt. Durch n° 2012 wird es auch ausser zweifel gestellt dass dieselbe in Forchheim stattfand. — Titel in der urk. überwiegend: Ch. divina favente clementia rex mit mancherlei varianten; epoche

911

des a. reg. nov. 7—10; indiktion schwankend: schon umgesetzt sept. 25, nov. 10, n° 2022, 2012 beide or., noch nicht umgesetzt nov. 6,28, n° 2038, 2024 beide k. e

nov. 10 Foracheim — schenkt dem kloster des h. Gundpert (Ansbach) auf bitte seines lieben bischofs Dioto (Wirzburg) das krongut (quidquid ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur) zu Vieret im gau Volkfeld in der grafschaft des grafen Hessi mit den dazu gehörigen slavischen ansiedlungen zu handen des bischofs Dioto und dessen nachfolger. Oudalfridus canc. adv. Hatbonis archiep. summique capp. Or. München. Eckhart Francia or. 2,899 = Strebel Franconia ill. 221 = Falckenstein C. d. ant. Nordg. 4,14, Urk. und Zeugn. 14; M. B. 28,144 = Böhmer Acta Conr. 7; *M. G. DD. 1,2. 2012

. . . . . . . — Besitznahme Lothringens durch Karl d. E. den die vom reich abgefallenen (n° 2011[a]) als könig bestellen: Hlotharii Karolum regem Galliae super se fecerunt, Ann. Alam. 912; Karolus, iam tandem occidentalium rex, regnum etiam Lothariense recepit, Ann. Lob. 912 M. G. SS. 13,233. Karl urkundet 911 dez. 20 für Cambrai (B. 1934 or. in Lille), 912 ian. 1 zu Metz für St. Maximin in Trier (B. 1935 or. Paris vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,569 n. 58), ian. 20 zu Toul (B. 1936) und zieht dann ins Elsass. Die besitznahme Lothringens kommt in dem neuen zusatz zur datirung ‚largiore vero hereditate indepta‘ zum ausdruck. Eine bestimmte epoche lässt sich aus den urk. nicht gewinnen: während 915 dieser datirungsfaktor am 10. okt. noch nicht umgesetzt, dagegen am 24. nov. bereits erhöht ist (B. 1947, 1948), die epoche also zwischen 11. okt. und 24. nov. läge, ist derselbe in späteren urk. auch am 25. nov. (B. 1960) und selbst am 7. dez. (regest mit datirung Mabillon Ann. 3,369 = Bouquet 9,552 n. d) noch nicht umgesetzt. Würde die letzte urk. genügende sicherheit bieten und wäre die genaue einhaltung der epochen nicht überhaupt häufig mancherlei schwankungen unterworfen, so ergäbe nach B. 1934 sich als kürzester termin der epoche 8.—20. dez. a

dez. 25 Constantiae — Weihnacht. Der könig äussert bischof Salomon gegenüber den wunsch St. Gallen zu besuchen; am nächsten tag fährt er ‚mit den bischöfen und dem übrigen gefolge‘ zu schiffe von Konstanz ab. Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,84, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 14 p. 54. Den anlass zu dieser fahrt nach Alamannien gaben wol die hier entstandenen wirren: graf Burchard, princeps Alamannorum (in n° 1972 marchio vgl. über ihn Dümmler Ostfränk. Reich 2,566), war ‚nach ungerechtem urteil‘ von Anshelm getödtet, seiner witwe alles genommen, seine söhne aus dem lande vertrieben, sein eigen und lehengut aufgeteilt worden; auch sein bruder Adalbert, nobilissimus atque iustissimus comes, wurde auf den wunsch des bischofs Salomon und einiger andrer (bestimmter Ann. Laubac.: praecepto Salomonis) getödtet, Gisla, die schwiegermutter eines der beiden söhne, nachdem man ihr alle besitzungen geraubt, durch falsches zeugnis in der pfalz zu Bodman als hochverräterin verurteilt. Ann. Alam., kürzer Ann. Laubac.; Burchardus dux Alamanniae in conventu suo orto tumultu occisus est, Herimanni Aug. chr. 911 vgl. Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 und Forschungen 6,138. Dümmler 2,567 n. 58 vermutet dass iener Burchard der zum 22. und 23. nov. von gleicher hand s. X eingetragene Purchardus dux (Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 6 facs. 25 vgl. M. G. Necrol. 1,281) sei; auch das Necrol. Weissenburg. Böhmer Fontes 4,313 hat zum 5. nov. die eintragung: Burchartus comes occisus est. b

— 26 monasterium s. Galli — Besuch des klosters, feierlicher empfang. Ann. Alam., Sangall. mai. mit der zeitangabe der ankunft: in festivitate s. Stephani ad vesperam. Anekdoten über den leutseligen und iovialen verkehr Konrads im kloster und besonders mit den knaben der klosterschule bei Ekkehard l. c.; nach dieser quelle bestätigt der könig während seiner anwesenheit dem kloster immunitatem loci a Crimaldo inceptam, sed adhuc non firmam, episcopo admittente, manu sua et sigillo (gemeint ist wol n° 2016 vgl. auch St. Galler Mittheil. 15,61 n. 218) und schenkt das noch dem fiskus gehörige gut um den hof Stammheim den Karl an das kloster vergabt hatte (n° 1548). Eine St. Galler litanei auf Konrad in Mittheil. der antiqu. Ges. in Zürich 12,222 vgl. 259 und St. Galler Mittheil. 15,55 n. 188; Konrads name auch im verbrüderungsbuch von St. Gallen, M. G. Lib. confrat. 239 col. 284. c

— 29 —— — Abreise tribus noctibus in omni hilaritate commoratus. Ekkehard l. c. d

— 29 Arbonam — Ankunft daselbst nachts. Ekkehard l. c. — Arbona, das römische Arbor Felix, am Bodensee bei Steinach. e

| | | | |
|---|---|---|---|
| 912 ian. 11 | Potamis curte | schenkt dem kloster St. Gallen auf fürsprache und mahnung seines vielgetreuen bischofs Salomon und der grafen Erchangar, Chuonrad, Oadalric und Hugo das krongut zu Munichinga (?Wunderklingen) im Klettgau mit zustimmung des priesters Rambrebt der dasselbe bisher gegen zins innehatte. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 431 = Herrgott Geneal. 2,66 (ex arch. s. Galli) = Böhmer Acta Conr. 8; Wartmann UB. 2,366; *M. G. DD. 1,3. Über die dorsualnotiz Sickel KU. in der Schweiz 14. | 2013 |
| . . . | Ulma | Reichsversammlung (placitum); anwesend die in n° 2014 als fürbitter genannten fideles ex diversis mundi partibus collecti. | a |
| märz 5 | Feldun | bestätigt dem bistum Eichstädt unter bischof Erchanbald auf bitte und mit allgemeiner zustimmung seiner auf dem in Ulm gehaltenen reichstag versammelten getreuen, der bischöfe Salomon (Konstanz), Dracholf (Freising) und Meginpert (Seben), der grafen Sigihard, Arnolf, Erichangar, Odalric, Perchtold, Chuonrad, Herimann, Liutfred und Iring, den besitz welchen seine vorfahren, sein blutsverwandter Ludwig (IV) urkundlich und er selbst dahin geschenkt, nämlich die abtei Herrieden (n° 1932), Abausen (n° 1858) mit 3 andern orten, einen teil des forstes bei Weissenburg (n° 1791), die kirche in Velden mit einem in der früheren urkunde (deperd.) näher bezeichneten fischteich in der Pegnitz und schenkt iährlich 3 wildschweine, 3 hirsche und ebensoviele tiere nebst 300 fischen mit den iägern und fischern des Veldener forstes. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Büttner Franconia 2,59 aus k. s. XVIII = Böhmer Acta Conr. 8 = M. G. DD. 1,3. *Interpolirt* die pönformel (busse 10 pfund gold, 100 pfund silber) ungewöhnlich die schenkung von wild und fischen, die besitzbestätigung durchaus unbedenklich vgl. die vorbemerkungen in M. G. DD. 1,3. — Ausstellort Velden a/d. Pegnitz nö. Nürnberg. | 2014 |
| . . . | . . . . . | bestätigt der kirche von Eichstädt im Nordgau auf bitte des bischofs Erkenbold († 912 sept. 19 M. G. SS. 7,244 n., 248; Erkanbolds nachfolger Oadalfrid tritt zum letzten mal 912 aug. 23 n° 2021 als rekognoscent auf) die laut der vorgelegten urkunde von Karl (deperd.) und seinen übrigen vorgängern die aufzuzählen zu weitläufig wäre, verliehene immunität. Ohne schlussprotokoll. Ch. s. XIV. M. B. 31,180 = Böhmer Acta Conr. 36; *M. G. DD. 1,5. Sicher gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. | 2015 |
| — 14 | Argentina civ. | bestätigt dem kloster St. Gallon auf bitte des abts und bischofs Salomon von Konstanz und auf fürsprache des erzbischofs Hatho (Mainz), seines bruders Eburhard und andrer getreuer die von seinen vorfahren urkundlich verliehenen vorrechte, immunität mit königschutz, den gebannten eid gleich den bischöfen der stadt Konstanz und dem kloster Reichenau und freie abtwahl sowie den besitz welchen bischof Salomon für seine dienstbeflissenheit und für hofdienst von den kaisern Karl und Arnolf und könig Ludwig zu geschenk erhalten und an das kloster vergabt hatte, nämlich die kleine abtei Pfävers in Churrätien gemäss der übergabsurkunde (909 dez. 28, Wartmann UB. 2.362 vgl. n° 1972), den hof Weyern im Thurgau, den ort Schwaningen im Albgau und den hof Oberndorf im Baargau mit einer taufkirche. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Gleichzeitige k. (A) und k. s. XI in. (B) St. Gallen. Neugart C. d. Alem. 1,560 e coll. Haller = Wirtemberg. UB. 1,208 = Böhmer Acta Conr. 9; Wartmann UB. 2,368 aus A; *M. G. DD. 1,5 aus A, B; facsim. von A und B Chr. Gotwic. 94,106 = N. Traité 1,69. Über die überlieferung Sickel KU. in der Schweiz 8. Ist Ekkehards erzählung (n° 2012[c]) richtig, so liegt hier, wie wahrscheinlich auch in n° 2013, spätere beurkundung der in St. Gallen vollzogenen handlung vor. | 2016 |
| . . . | in Hlodarios | Zug gegen die Lothringer: ipso anno Francos qui dicuntur Hlutharingi hostiliter invasit, Ann. Alam. cod. Turic.; Chunratus in Hlodarios, Ann. Alam. cod. Modoet. Karl d. E. war von Toul (vgl. n° 2012[a]) ins Elsass gekommen und hatte hier landesherrliche rechte ausgeübt: am 3. febr. urkundet er zu Kastenholz bei Schlettstadt für Andlau, am 12. febr. zu Ruffach sw. Colmar für Toul, am 12. apr. in der pfalz zu Nimwegen B. 1987—1939. Den einen erfolg scheint Konrads zug gehabt zu haben, dass Karl in den norden Lothringens zurückwich. Aus dem kargen bericht über den zweiten zug dieses iahres nach Lothringen (n° 2018[a]) erhellt, dass hier abmachungen getroffen, vielleicht ein waffenstillstand geschlossen wurde. Wahrscheinlich noch ende 911 oder spätestens gleichzeitig mit der okkupation des Elsasses durch Karl war auch könig Rudolf von Burgund vor Basel erschienen; darüber nur die dürftige notiz im unmittelbaren anschluss an die nachricht von der bestellung Karls zum könig der Lothringer in den Ann. Alam. cod. Modoet.: Ruodulfus, rex Burgundiae, ad civitatem Basileam et inde ad propria. | a |

| 912 | | |
|---|---|---|
| apr. 12 | ad monast. Fuldense | Ankunft in Fulda pro salute animae nostrae et visitatione fidelium monachorum, ehrenvoller und freundlicher empfang. n° 2018. b |
| — 12 | ——— | bestätigt dem kloster Fulda im gau Grabfeld auf bitte des abts Huoggi laut der vorgelegten urkunde könig Ludwigs (n° 1515 vgl. 1638, vorlage) immunität mit königschutz, den zehnten von den klostervillen, den darauf ansässigen knechten und kolonen (aus n° 1526) und freie abtwahl. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat H. Fuld. 2,140; Dronke C. d. 303 = Böhmer Acta Conr. 11; *M. G. DD. 1,7; *facsim. Berliner Abbild. I, 19 vgl. text 13. Über die verunechtung dieser urk. durch Eberhard, erwähnt Dronke C. d. 304 n. = Böhmer Acta Conr. 12 n., Foltz in Forschungen 18,499. 2017 |
| — 12 | ——— | schenkt dem kloster Fulda unter abt Huoggi, wohin er am 12. april im ersten jahr seiner regierung zum besuch der treuen mönche gekommen und einen ehrenvollen und freundlichen empfang gefunden, 3 königshufen zu Holmarshausen im gau Grabfeld und das ehemalige lehen seines vasallen Ramnolt in der mark Hengistdorf (jetzt Pfersdorf bei Ebenhausen, Förstemann Ortsnamen 792) zur mehrung des dienstes gottes und zum trost der brüder. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat Trad. 226 = Kremer Or. Nass. 2,44; Dronke C. d. 304 = Böhmer Acta Conr. 12; *M. G. DD. 1,8; facsim. Schannat Vindiciae t. 8. Beziehung des tagesdatums auf die handlung, Ficker Beitr. z. UL. 1,176 vgl. dagegen die vorbemerkung zu M. G. DD. 1,8. 2018 |
| . . . | in Hlodarios | Zweiter zug gegen Lothringen wegen bruchs der früheren abmachungen: et facta fide ficta (derselbe ausdruck auch Ann. Alam. et Laubac 907) Chuonratus in Hlodarios iterum, Ann. Alam. cod. Modoet. Über die wahrscheinliche zeit dieses zuges Dümmler Ostfränk. Reich 2,578 n. 22. a |
| . . . | Aquas | Dringt bis Achen vor; unterdes wird die stadt Strassburg von einem lothringischen heer verwüstet und verbrannt. Ann. Alam. cod. Modoet. — Verwüstender einfall der Ungarn in Franken und Thüringen: Ungari vastaverunt Franciam et Thuringiam, Ann. Quedlinburg. 912 M. G. SS. 3,52; dagegen die gleiche nachricht in Ann. Hildesh. zu 911, kürzer: Ungari vastaverunt Franciam in Ann. Weissenburg. und Lamberti sowie den Ottenbur. (ib. 5,4) zu 911, in den drei letztgenannten sicher irrtümlich vor Ludwigs tod der zu 912 verzeichnet ist. Der vollständigste jahresbericht dieser gruppe, die Ann. Quedlinburg., fügen der meldung über den Ungarneinfall die nachricht bei: Et cometae apparuerunt, ein ereignis das auch die Ann. Alam. und Corbei. zu 912 verzeichnen. Zu 912 melden den einfall in Franken und Thüringen die Cont. Regin. (Ungarii iterum nullo resistente [vielleicht während Konrads zug nach Lothringen auf dem die Franken wol die hauptmasse der streitkräfte stellten] Franciam et Thuringiam vastaverunt) und die Ann. Prag. (Franciam vastaverunt, ib. 3,119). Die Ann. Lob. (Ungri orientalem Franciam devastant, ib. 13,233) stellen den einfall der Ungarn zwar noch zu 911, aber nach Konrads thronbesteigung, was eben gleich 912 ist. Der bericht der Ann. Laubac. 911 vor einem vordringen der Ungarn über den Rhein bis in den Maien- und Ahrgau ist zweifelsohne nur durch ein versehen des abschreibers zu diesem jahr geraten vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,587 n. 50, er gehört zu 918 oder 926. b |
| iuli 1 | Franconofurt | schenkt dem h. Bonefaz (Fulda) auf fürsprache seiner mutter Glismuoda sein väterliches erbgut im gau Husitin in der grafschaft Bardos, nämlich den hof Trebra (n. Iena), unter der bedingung, dass dafür seine mutter von dem kloster die orte Möttau, Altenkirchen, Meetineshusa (zweifelhaft, Förstemann Ortsnamen 1090) Leun und Neukirchen im Lahngau in der grafschaft seines bruders mit kirchen und salland auf lebenszeit zu eigen erhalte und nach ihrem ableben diese orte an das kloster heimfallen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Marburg. Schannat Trad. 227; Or. Guelf. 4,280 = Kremer Or. Nass. 2,46; Leibniz Ann. 2,304; Dronke C. d. 305 = Böhmer Acta Conr. 13; *M. G. DD. 1,9. 2019 |
| aug. 8 | ——— | schenkt dem bischof Dracholf (Freising) auf fürsprache seiner getreuen, des erzbischofs Hatho (Mainz) und der grafen Erchengar und Heinrich, sein erbgut zu Laimbach, Steinach und Diebach im Iffgau (sö. Wirzburg) in der grafschaft des grafen Ernust welches er ihm früher zu lehen verliehen hatte, zu eigen unter ausschluss der öffentlichen gerichtsbarkeit über die grundholden. Oudalfridus not. adv. Piligrimi archicap. Or. München aus Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,900 = Resch Ann. Sab. 2,399 mit VI kal. aug. = Deutinger Beytr. z. Gesch. von Freising 6,515; M. B. 28,146 = Böhmer Acta Conr. 14; *M. G. DD. 1,10. Topogr. Hundt Die Urk. des Bisthums Freising in der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,52. 2020 |

| | | |
|---|---|---|
| 912 | | |
| aug. 00 | ad Triburiam pal. r. | Handlung von n° 2021 mit der ganz ungewöhnlichen datirung: data X kal. sept. in monte Ahlrinesburg und den iahresangaben; actum ad Triburiam vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,242 und die vorbemerkung zu M. G. DD. 1,11 n° 10. Wie die urk. nun einmal vorliegt, erübrigt nichts als die handlung nach Tribur zu verlegen, die ortsangabe mit dem tagesdatum auf die spätere beurkundung zu beziehen; beide orte fügen sich ins itinerar. a |
| — 23 | in monte Abirinesburg | schenkt dem zu ehren des h. Michael erbauten h. ort Abrinsburg (Heiligenberg bei Heidelberg) auf bitte des bischofs Thiedelach (Worms), des grafen Erkanger u. a., Erlolfs und Folnands 6 hörigenhufen welche Folcmar in der mark und villa Handschuhsheim im Lobdengau in der grafschaft des grafen Liutfrid innehatte, unter vorbehalt der lebenslänglichen nutzniessung für den mönch Sigolf (vgl. n° 1989) mit genehmhaltung des abts und bestimmt dass nach Sigolfs ableben dies gut an das kloster Lorsch (vgl. n° 1533, teilweise vorlage) falle. Wodelfridus canc. adv. Pilegrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Freher Or. Palat. 1ᵇ,37, 2. ed. 35 mit ind. XIII = Tolner 12 = Freher SS. ed. Struvius 1,116 = Reinhardus SS. r. Palat. 455; Helwich Ant. Laurish. 71, ed. Johannis SS. Mogunt 3,37; Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,212 = Böhmer Acta Conr. 15, ed. Tegerns. 1,211; M. G. SS. 21,426; *M. G. DD. 1,11; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,152. Über die datirung n° 2020ᵃ. 2021 |
| sept. 25 | Potamico pal. | verleiht dem bischof Diotolf von Chur auf dessen klage, dass in seinem bistum viele unordnungen und gewalttätigkeiten geschehen welche nur mit hilfe des königs gebessert werden können, nach rat seiner getreuen, des bischofs Salomon (Konstanz), des pfalzgrafen Erchangar, Perahtolds, Chuonrade, Heinrichs und der übrigen anwesenden edlen sowie der vornehmen Churs die vollmacht bei gewalttaten gegen das gut der kirche gleich den übrigen bischöfen das inquisitionsverfahren einzuleiten und durchzuführen (latentia quaeque sacramentis populi investigare vgl. Brunner in Wiener SB, 51,467), verbietet den im gegensatz zu andern kirchen hier eingebürgerten misbrauch, dass die hörigen der kirche eine dreissigiährige eriährungsfrist ihrer freiheit beanspruchen, und befiehlt dem bischof und dessen nachfolgern in allen gerechten dingen gehorsam zu leisten. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Chur (A). Eichhorn Ep. Cur. pr. 21 ex arch. Cur. (A) = Böhmer Acta Conr. 16; *M. G. DD. 1,12 aus A. 2022 |
| okt. 8 | Ulma | schenkt dem durch frömmigkeit ausgezeichneten viellieben bischof Salomon (Konstanz) für dessen vielfachen diensteifer und herzliche anhänglichkeit das krongut zu Helfenswil im Thurgau in der grafschaft Oudalrics zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi. Ohne ind. Or. St. Gallen. Cod. trad. s. Galli 432 = Herrgott Geneal. 2,67 (ex arch. s. Galli) = Böhmer Acta Conr. 16; Wartmann UB. 2,370; *M. G. DD. 1,12. Über den schreiber dieser urk. Sickel KU. in der Schweiz 10. Salomon überträgt den geschenkten besitz 913 an St. Gallen, Wartmann UB. 2,374. 2023 |
| nov. 28 | Wilinaburg | schenkt dem gotteshaus zu Weilburg den hof zu Rechtenbach im Lahngau in der grafschaft seines bruders Otto und den dritten teil der königscheffel in der ganzen grafschaft für den unterhalt der kleriker. Salemon canc. adv. Piligrimi archicapp. Wormser ch. s. XII. Or. Guelf. 4,280 = Kremer Or. Nass. 2,48 = Böhmer Acta Conr. 17; *M. G. DD. 1,13. — Weilburg, Nassau a/d. Lahn. 2024 |
| 913 | | |
| febr. 8 | monasterio Corbeia | bestätigt dem kloster Neu-Korvey, wohin er gekommen, auf bitte des abts Buoho und der mönche alle verleihungen der früheren könige, im besonderen freie abtwahl, zehentfreiheit der herrenhöfe des klosters gegenüber den bischöfen und exemption der nur der gerichtsbarkeit der vögte unterstehenden kolonen und liten von der öffentlichen gerichtsbarkeit, wie dieselbe schon von den früheren Frankenkönigen dem kloster verliehen worden war. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. Berlin. Schaten Ann. Paderb. 1,245 = Lünig RA. 18,76 ohne ind.; Falke 736 mit siegelabbild. t. VII n° 3; Erhard Reg. Westf. C. d. 1,40 n° 46; Böhmer Acta Conr. 18; Jaffé Dipl. 1; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,39; M. G. DD. 1,14; facsim. Chr. Gotwic. 89, *Berliner Abbild. 1,20. Auf diesen aufenthalt Konrads in Korvey pflegt man die stelle Widukinds III, 2 (cod. 2,3) M. G. SS. 3,451: Bovo Graecas litteras coram Cuonrado rege legendo factus est clarus zu beziehen, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 56 n° 356. 2025 |
| — 18 | Cassalla | bestätigt den brüdern des klosters des h. Wicberd (Herefeld), welche sich schon eifrig um den schutz des herzogs Otto dem sie zu zeiten des königs Ludwig untergeben waren, und des erzbischofs Hatho (Mainz) und auch um den seinen, als er damals noch herzog war, beworben hatten, damit ihnen auf diese fürsprache vom könig immunität, nämlich freie abtwahl und |

| 913 | | |
|---|---|---|
| | | selbstverwaltung des klosterbesitzes nach dem ableben des genannten herzogs verliehen werde, denen sie auch vom könig diese rechte erwirkt hatten (nº 1997), nunmehr selbst auf den tron gelangt dieselben rechte kraft königlicher vollmacht. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. Marburg. Schminke Beschreibung von Cassel Beyl. 1 = Böhmer Acta Conr. 19; *M. G. DD. 1,15. — Kassel. 2026 |
| febr. 18 | Chasella | verleiht den nonnen des klosters Meschede auf bitte des grafen Heriman immunität und freie wahl der äbtissin, wie sie dieselbe bisher besassen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. Münster. Stangefol Ann. Westph. 1,172 mit XII id. mart. = Schannat Ann. Paderb. 1, 244 = Kuchenbecker Ann. Hass. 4,258; Wiegand Arch. 7,1; Seibertz UB. 1,6 = Böhmer Acta Conr. 19; *M. G. DD. 1,15; Wilmans-Philippi Kaiserurk. 2,40. Über Meschede Diekamp Westfal. UB. Suppl. 56 nº 357. 2027 |
| märz 12 | Argentina civ. | bestätigt dem kloster Murbach auf bitte des abts Nandberd und der mönche und auf fürsprache seiner getreuen Hatho (Mainz), Salomon (Konstanz), Thiodolf (Chur), Hildin (Augsburg), Einhard (Speier), Erchengar, Chuonrad, Hugo, Otto, Heinrich, Boppo, Udalric und Eberhard zur pfründe und zum unterhalt der mönche die ihnen zur zeit Liutfrids für ihren bedarf zugewiesenen oder später vermehrten und die in ihrer gewere stehenden oder später widerrechtlich entrissenen güter, nämlich die kirchen des h. Desiderius und der h. Susanna und Dadila d. i. Dadenriet, freie abtwahl, immunität und zollfreiheit. Salon not. adv. Piligrimi archicap. Or. Colmar (A). Martene Thes. 1,62 ex arch. (A) = Eccard Or. Habsb. 122; Lünig RA. 19,961 ohne a reg. und ind.; Schöpflin Als. d. 1,111 aus A mit facsim. = Schönemann Cod. f. prakt. Dipl. 1,55 mit IIII id. mai. = Trouillat 1,127; facsim. Kopp. Paleogr. 1,414 = Böhmer Acta Conr. 20; Bresslau Dipl. C 1 aus A; *M. G. DD. 1,16 aus A. 2028 |
| . . . | regnum Hluthingorum | Einmarsch in Lothringen: cum exercitu regnum Hluthringorum ingressus est, Ann. Alam. Jede weitere nachricht fehlt. Der zug, wahrscheinlich schon im frühjahr unternommen, war ohne jeden erfolg, Karl d. E. blieb fortan auch ungestört im besitz von Lothringen; so urkundet er 913 iuni 11 zu St. Arnulf bei Metz, aug. 13 zu Diedenhofen für Trier B. 1940, 1941 (facsim. in Berliner Abbild. VII, 29). — Fehde des herzogs Heinrich von Sachsen der seinem 912 nov. 30 (die belege bei Waitz Heinrich I 3. A. 195) gestorbenen vater Otto in der herzoglichen würde gefolgt war, gegen bischof Hatto von Mainz; der aufenthalt Konrads in Sachsen zu beginn 913 hatte offenbar den zweck diese verhältnisse zu ordnen; was Widukind I, 21 zu erzählen weiss, Konrad habe, da er schon ‚öfter die kraft des neuen herzogs erfahren', gefürchtet ihm die ganze macht des vaters zu übertragen und dadurch den unwillen der Sachsen erregt, die den herzog aufforderten mit gewalt zu nehmen, wenn man ihm die väterliche würde verweigere, und der könig habe in anbetracht dieser stimmung, ‚da er den herzog nicht durch offenen krieg zermalmen konnte', darnach getrachtet ihn durch list bei seite zu schaffen, vermengt sich teils mit der späteren entwicklung der dinge, teils ist es ganz von der sage durchtränkt; vollständig der sage gehört auch die weitere erzählung I, 22 vgl. Thietmar I, 4 von dem durch den goldschmied entdeckten anschlag Hathos auf das leben des herzogs an. Auf geschichtlichen boden führt erst die daran sich schliessende nachricht, wenn auch noch nicht deren motivirung, Heinrich habe nach entdeckung jenes anschlags alles was dem erzbischof gehörte, in Sachsen und Thüringen weggenommen und Burghard und Bardo, von denen der eine ein schwager des königs war, durch waffengewalt gezwungen das land zu räumen; bald darauf sei Hatho aus gram gestorben. Allem anschein nach galt der streit den sich kreuzenden ansprüchen des herzogs und des erzbischofs in Thüringen und Heinrich mochte, während Hatho den könig nach Strassburg und vielleicht nach Lothringen begleitete, seine ansprüche mit den waffen zur geltung gebracht haben vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 20 und Excurs 4 s. 197. Hatho starb am 15. mai (Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,276) 913 (Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,190, die weiteren belege bei Waitz l. c. 196 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,585 n. 46); ihm folgt auf dem Mainzer stuhl Heriger, Cont. Regin., Ann. Colon., Lamberti, Herimanni Aug. chr. a |
| iuni 16 | . . . . | (Tribarias) Vertrag des priesters Guntbald: er erhält aus dem besitz des klosters Weilburg ex licentia et misericordia d. piissimi regis Cuonradi mit zustimmung des propstes und der brüder 2 ‚rechtmässige' kirchen, die eine zu Breidenbach im gau Pernaffa (vgl. über diesen Böttger Diöcesan- und Gau-Grenzen 1,193) in der grafschaft Eberhards, die andre zu Muffen- |

913

dorf im Bonngau in der grafschaft des andern Eberhard und gibt dafür sein eigengut zu Breidenbach und Gladenbach mit 42 hörigen in der weise, dass er das gesammte gut auf lebenszeit innehabe und dasselbe nach seinem ableben an das kloster falle. Salomon canc. scripsi. *Wormser ch. s. XII Hannover f. 47' nº 85. Or. Guelf. 2,276 n.* = Kremer Or. Nass. 2,51. Die anwesenheit des königs ist nicht ausdrücklich erwähnt; sie wird aber dadurch wahrscheinlich, dass die urk. welche auch die nur in königsurk. übliche datirungsform trägt, vom königlichen kanzler ausgestellt wird. b

iuni 22 | Lauresham | befreit das kloster Lorsch im Rheingau am fluss Werschnitz von dem ioch fremder botmässigkeit von dem es lange ungerecht bedrückt wurde, und verleiht ihm nach der sitte der vorfahren immunität und schutz in der weise, dass die mönche fortan den abt, qui ad dei servitium nostrumque idoneus appareat, frei und der regel gemäss wählen dürfen. Salomon canc. adv. Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,109 = Böhmer Acta Conr. 21, ed. Tegerns. 1,113; M. G. SS. 21,386; *M. G. DD. 1,17; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,152. 2029

. . . | . . . . | Raubzug der Ungarn durch Baiern nach Alamannien; auf dem rückzug werden sie am Inn von einem baierisch-alamannischen heer unter führung des herzogs Arnolf von Baiern, der brüder Erchanger und Berthold und des grafen Udalrich angegriffen und ‚vernichtet'; nur 30 mann sollen entkommen sein. Ann. Alam., Sangall. mai., Aug., Cont. Regin. Das Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66 und Herimanni Aug. chr. berichten zu 912 die niederlage der Ungarn am Inn und zu 913 unmittelbar vor Hattos tod wieder einen einfall derselben in Alamannien von dem die andern quellen nichts wissen, also sicher ein irrtum vgl. schon Dümmler Ostfränk. Reich 2,588 n. 51. Die Ann. Ratispon. M. G. SS. 17,583 erwähnen nur die verwüstung Baierns. Das Fragm. de Arnulfo duce ib. 570 rühmt von ihm: per ipsum populus christianus de sevienti gladio paganorum est redemptus. Während die Ann. Alam. beim sieg am Inn Arnolf an erster stelle nennen, lassen die Ann. Sangall. den sieg durch Erchanger, Berthold und Udalrich auxiliante illis nepote eorum Arnolfo, optimo duce Baioariorum, erfochten werden. a

. . . | . . . . | Aussöhnung des königs mit Erchanger. Ann. Alam. Über den zwist in derselben quelle zu 913 nur die notiz: Discordia coepta est inter regem et Erchangerum. Der grund lag wol in dem bis in Arnolfs zeit (vgl. nº 1881 schluss) zurückreichenden hader mit Salomon, in dem streben nach dem sturz Burchards (nº 2012[b]) sich in Alamannien eine herzogliche stellung zu schaffen, in dem widerstreit dieses strebens mit den interessen des vom könig begünstigten Konstanzer bischofs (vgl. St. Galler Mittheil. 15,45 n. 159), von dem Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,83 f., neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 11 f., schon aus der sage schöpfend, vielerlei zu erzählen weiss; auch die stellung der ‚kammerboten' die er ihnen zuweist (Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia; procurabant ambas camerae, quos sic vocabant, nuntii, Franciam Adalpert [von Babenberg] cum Werinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres), gehört nicht der geschichte an vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,574 n. 10 und St. Galler Mittheil. 15,43 n. 156 f.; 19,261 n. 173; die schenkung des fiskalguts in Stammheim (nº 2012[c]) soll den groll und neid gegen Salomon noch gesteigert haben, Ekkehard l. c. 86, neue ausg. c. 17. Nicht nur der einfluss den Salomon bei hof hatte, mag ihm die unterstützung des königs gewonnen haben; auch das interesse der krone verband sich mit dem widerstreben des abtbischofs gegen das aufkommen territorialer gewalten. Die aussöhnung mit Erchanger und Berthold zu festigen und zugleich ihren neffen, den Baiernherzog, mit engem bande an sich zu knüpfen, vermählt sich Konrad mit deren schwester (Kunigunde vgl. nº 2034, 2036), der witwe Liutpolds und mutter Arnolfs von Baiern: tamquam pacis obsidem in matrimonium accepit, Ann. Alam. — Bischof Otbert von Strassburg, von den bürgern vertrieben, flüchtet nach der veste Radburg im Wasgau und wird hier am 30. aug. (das tagesdatum auch im Necrol. Aug. M. G. Necrol. 1,279) getödtet, Erchanbaldi Versus de ep. Argent. Böhmer Fontes 3,2 vgl. Ann. Sangall. mai. 913, Cont. Regin. 914, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 912. Sein nachfolger wird Gozfrid, nuperioris utique Caroli sororis filius (vgl. Dümmler 2,590 n. 56), nach dessen frühem tod (nov. 12) contra s. canonum sanctiones (Syn. Altheim. c. 29 M. G. LL. 2, 554) Richwin, ein Lothringer, Erchenbald l. c. 3. Bischof Einhard von Speier wird von den grafen Bernhard und Konrad geblendet, Cont. Regin. 913, Chr. Suev. un., Herimanni Aug. chr. 912 vgl. Syn. Altheim. c. 31. b

| 914 | | |
|---|---|---|
| apr. 24 | Wilinaburg | schenkt der kirche in W e i l b u r g eine taufkirche mit seinem hof Haiger im gau Haiger (u. Lahngau vgl. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 1,150) sammt den zehnten, den markt und den dritten teil der königscheffel im selben gau cum omnibus utensilibus iuste legitimeque ad regias manus respicientibus und den seinem vasallen Piricho von seinem vorgänger könig Ludwig geschenkten und dann von ihm gegen väterliches erbgut eingetauschten besitz zu Steinfurt in der grafschaft Outos im gau Wetterau. Salemon canc. adv. Piligrimi archicap. Wormser ch. s. XII in Hannover. Or. Guelf. 4,284 mit a. inc. 913 = Kremer Or. Nass. 2,49 = Böhmer Acta Conr. 22; *M. G. DD. 1,18 = Philippi Siegener UB. 1,1. 2030 |
| mai 24 | Foracheim | bestätigt einen vertrag (complacitatio), durch welchen die matrone Ellinrat, könig Arnulfs beischläferin, dem h. E m m e r a m zu handen des bischofs Tuto und dessen vogts Immo durch ihren vogt Rupo ihr eigengut das sie vom genannten könig empfangen, die kapelle zu Ergolding und 2 andre kirchen mit zehnten, mansen, hörigen und allem in ihrer gewere stehenden zubehör, ausgenommen 17 hörige und eine für die gleichnamige Ellinrat auf lebenszeit vorbehaltene hufe, für Arnulfs seelenheil gab und sogleich aufliess und dafür vom bischof durch den vogt Immo zu eignem leben das ehemalige lehen des priesters Regino zu Pinkofen, die von dem edlen mann Adalpert durch tausch und von der matrone Adalonna durch vertrag erworbene kirche zu Unolcinchova (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 1507), ausgenommen eine der jüngeren Ellinrat zur ablösung ihrer gewere an jener hufe zu Ergolding zu gebende hufe, auf lebenszeit empfieng unter der bedingung, dass nach ihrem ableben das gesammte gut an die kirche heimfalle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,43 aus B = Lünig RA. 21,1215 = Heumann Dipl. imper. 101 = Ried 1,91; Lib. prob. s. Emmer. 98 aus A mit siegelabbild. t. V; M. B. 28,147 aus A = Böhmer Acta Conr. 24; *M. G. DD. 1,19 aus A; regest mit schlussprotokoll aus A Bibl. s. Emmer. 2,192; facsim. Chr. Gotwic. 94 = N. Traité 3,680 pl. 69, deutsche ausg. 5,242. Über die fassung M. G. DD. 1,19 vorbemerkung. 2031 |
| — 24 | ——— | bestätigt einen gütertausch zwischen dem bischof Tuto von Regensburg und Etih, durch welchen dieser mit seinem sohn Helmpert dem h. E m m e r a m sein eigengut zu Altheim, Pappenheim, Bierwang, Dettenheim, Weimersheim, einen weinberg und eine kirche zu Ecbineperc (unbekannt, Förstemann Ortsnamen 33), im ganzen 27 hufen und 23 hörige, in die hand des bischofs Tuto und dessen vogts Immo übergab — vestitoren: Puoso, Anno und Raffolt — und dafür aus dem besitz des h. Emmeram den ort Perc am fluss Glon, gewöhnlich Sittenbach genannt, und Teitinga (? Dietenhausen sw. Sittenbach) mit kirchen, 30 hörigen und 19 hufen ackerland zu eigen empfieng; revestitor Rupo. Ch. s. XI. Pez Thes. 1^c,45 = Lünig RA. 21,1215 = Ried 1,92; Lib. prob. s. Emmer. 101; M. B. 31,183 = Böhmer Acta Conr. 23; *M. GG. 1,20; als formel im Cod. Udalr. mit der sigle C Gretser Op. 10,694 n° 6, nachdr. Ludewig SS. 1, 862 = Mager Advoc. arm. 417, mit dem namen Carolus Hund-Gewold 1,246, 2. ed. 164 = Lünig RA. 17,822 (zu Karl III) = Bouquet 9,468 (zu Karl d. Einfält.), Eccard Corp. hist. 2,38 vgl. Jaffé Bibl. 5,8, mit dem namen Carlomannus Lazius De migrat. 248 = Lünig RA. 18, 645, mit dem namen Chuonradus Goldast Const. 1,210 = Lünig RA. 18,648. 2032 |
| — 25 | ——— | schenkt dem kloster St. E m m e r a m unter bischof Tuto den forst bei Sulzbach mit dem förster Sigifrid zu handen des genannten bischofs und dessen nachfolger welche zugleich äbte des klosters sind. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Or. München, angenäht eine gleichzeitige grenzbeschreibung des forstbannes (A), ch. s. XI (B). Pez Thes. 1^c,46 aus B = Lünig RA. 21^b,106; Lib. prob. s. Emmer. 102, Ried 1,93, M. B. 28,149 = Böhmer Acta Conr. 25, *M. G. DD. 1,21, sämmtlich aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,193 aus A; facsim. Chr. Gotwic. 106. 2033 |
| iuni 7 | Franchonofurt | verleiht das kloster L o r s c h auf bitte der mönche die gekommen waren, um ihm für die rückgabe ihres alten wahlrechts (n° 2029) zu danken, und auf fürsprache seiner gemalin Chunigund, des erzbischofs Heriger (Mainz), seines bruders des markgrafen Eberhard (über dessen titel Waitz in Forschungen 3,158 und Heinrich I 3. A. 23) und seines kaplans Wolui:: dem abt und mönch desselben klosters Liuthar auf lebenszeit mit der verpflichtung das regelrechte leben aufrecht zu erhalten und den königlichen dienst, wie er von altersher bestimmt ist, zu leisten, und gewährleistet nach Liuthars ableben das von den königen und kaisern und ihm selbst (n° 2029) dem kloster verliehene privileg (der freien abtwahl). Salomon canc. adv. |

| | | |
|---|---|---|
| 914 | . | Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Laureah. ed. Mannh. 1,111 = Kremer Or. Nass. 2,52 = Böhmer Acta Conr. 26; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,114; M. G. SS. 21,386; *M. G. DD. 1,22. 2034 |
| iuli 9 | Wilinaburg | bestätigt der kirche von Utrecht (Veteris Traiecti) auf die durch seinen verwandten Udo und den grafen Waldger vorgebrachte bitte des bischofs Radbodo mit urkunde und siegel die von seinen vorfahren verliehene immunität. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ch. s. XI London (A) = s. XII Utrecht (B), ch. s. XIV Hannover (C), s. XV Utrecht (D). Heda 252, 2. ed. 72 aus B = Mieris 1,29 = Or. Guelf. 4,284 = Kremer Or. Nass. 2,53 = Leibniz Ann. 2,269 extr.; Johannis de Leydis Chr. Holl. 104; Bondam 1,49 aus Heda collat. mit D. u. a. ms.; Asch Handelsverkeer 4,196 aus A; Sloet OB. 74 aus D frg.; *M. G. DD. 1,23 aus A—C. Die echtheit der urk. ausser zweifel vgl. die vorbemerkungen der M. G. DD. — Der schluss einer Fuldaer urk. aus Forcheim 914 iuli ‚Signum d. Conradi regis', Dronke C. d. 306 n° 659 ist zutat Eberhards, Foltz in Forschungen 18,507. 2035 |
| . . . | in Alamanniam | Fahrt dahin: item Chunradus venit in Alamanniam, Ann. Alam. Die veranlassung dieser fahrt war doch wol die gefangennahme des bischofs Salomon welche die Ann. Alam. in unmittelbarem anschluss, aber ohne ursächliche verbindung berichten, sonst müsste man annehmen, Konrad sei bereits im frühiahr in Alamannien gewesen und dann nochmal dahin gekommen. Der groll Erchangers gegen Salomon (vgl. n° 2029[b] und St. Galler Mittheil. 15,69 n. 242) war in offene fehde ausgebrochen, Erchanger hatte den bischof gefangen genommen: Erchanger hostili manu super episcopum Salomonem venit et eum comprehendit, Ann. Alam.; Salomon episcopus captus est, Ann. Sangall. mai., Cont. Regin. und Chr. Suev. un.; Salomon, Constantiae ep. et abbas coenobii s. Galli, a quodam protervo captus et in custodiam missus est, Herimanni Aug. chr. 914 vgl. Syn. Altheim. c. 21 M. G. LL. 2,558. Ausführlicher und sagenhafter bericht über Salomons gefangenschaft in Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,86, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15 c. 17 f.; nach der von Ekkehard verwerteten klostertradition wurde Salomon nach der burg Thietpoldispurch (zweifelhaft, Stälin vermutet die Schrotzburg im Hegau, schon Crusius und wieder neuere die Diepoldsburg bei der Teck, St. Galler Mittheil. 15,70 n. 243; 19,262 n. 173) gebracht, wo er bei Erchangers gemalin Berta ehrfurchtsvolle aufnahme gefunden haben soll. Die gefangennahme des abtbischofs erfolgte wol erst im sommer; 914 mai 23 vollzieht dieser noch persönlich einen tausch zu Elgg kanton Zürich, Wartmann UB. 2,375, ein beleg, dass auch in abwesenheit des kanzlers bei hof in dessen namen rekognoscirt wurde vgl. n° 2031—2033 und St. Galler Mittheil. 15,75 n. 262; wenn hier Meyer von Knonau noch annimmt, die notiz der Ann. Alam. spreche dafür ‚die gewalttat Erchangers erst in die zeit der anwesenheit Konrads einzuordnen', so ist dies durchaus unwahrscheinlich, wenn auch auf Ekkehards bericht, M. G. SS. 2,87, neue ausg. c. 20: Innotuit res Chuonrado in Frantia tunc posito kein gewicht zu legen ist. a |
| . . . | Onfridinga | Gefangennahme und verbannung Erchangers: ipso anno idem Erchangerus apud castellum Onfridinga (Oferdingen unterhalb Tübingen am Neckar, nicht Opferdigen in der Baar, St. Galler Mittheil. 19,263 n. 174) a rege comprehensus et in exilium missus est, Ann. Alam. Legendenhafter bericht über Salomons befreiung durch Sigefrid, einen vetter des bischofs, mit vermengung späterer ereignisse bei Ekkehard M. G. SS. 2,86, neue ausg. c. 19. — Rechtsstreit über den besitz der abtei Pfävers (vgl. n° 1972 und Wartmann UB. 2,362) vor dem könig: erklärung des bischofs Waldo von Chur in gerichtsurk. Rankwil 920 märz 8, Wartmann UB. 3,1: et hec ipsa paccio et tua forcia (des dekans Cozolt von St. Gallen) venit ante regem Chunradum loco Honfridinga et iudicatum fuit ab omni populo qui tunc aderant, te malo ordine iniustam tradicionem facere vgl. St. Galler Mittheil. 15,102 n. 346, 165 n. 596, 247 n. 861. b |
| . . . | . . . . | Erhebung des herzogs Arnolf von Baiern, er wird nach Ungarn vertrieben: Arnoldus dux Bawariae regi rebellans in Ungariam propellitur, Auct. Garst. 914 M. G. SS. 9,565, fast gleichlautend Ann. s. Rudberti Salisburg. ib. 771. Weisen auch beide quellen in den anliegenden iahresberichten verderbungen und verschiebungen der daten auf — so ist im Auct. Garst. die niederlage von 907 zu 906, das ende der chronik Reginos zu 909 statt zu 906, zu 912 der tod des älteren Konrads (906), des herzogs Otto von Sachsen (912) und des erzbischofs Hatto (913) eingetragen, in den Ann. s. Rudberti der tod des erzbischofs Piligrim zu 913 statt zu 923, die tronbesteigung des papstes Johann X (914) zu 915 — so ist es |

**914**

doch kaum möglich iene nachrichten von der rebellion Arnolfs und seiner flucht nach Ungarn mit Jaffé in M. G. SS. 17,570 n. 14 und Dümmler Ostfränk. Reich 2,595 n. 76 auf das iahr 916 zu beziehen. Entscheidend ist der beschluss der am 20. sept. 916 gehaltenen synode von Altheim welche Arnolf und dessen bruder Berthold schon für 7. okt. auf ein in Regensburg abzuhaltendes konzil vorladet (c. 35 M. G. LL. 2,559). Konrad eroberte 916 Regensburg etwa in der zweiten hälfte des iuni, er urkundet hier iuni 29 n° 2040; wäre Arnolf damals nach dem fall seiner hauptstadt nach Ungarn, wo er längere zeit geweilt zu haben scheint, geflüchtet, so hätte die Altheimer synode ihm nicht eine so kurze ladungsfrist stellen können, er musste zu iener zeit sich eben im lande aufgehalten haben. Jedenfalls irrig lässt Liutprand Antap. II,19 vgl. 21 Arnolf bis zum tod Konrads in Ungarn bleiben; ihm folgt Ekkehard Chr. un. 913 M. G. SS. 6,175 und auf diesem beruht die notiz im Auct. Altah. 920 ib. 17,362: Arnoldus dux nutu Chunradi regis fugerat in Hungariam eteteratque ibi per 5 annos. Auch Riezler Gesch. Baierns 1,320 n. a. vgl. Huber Gesch. Österreichs 1,128 n. 2 setzen Arnolfs flucht zu 914. — Empörung Burchards des iüngeren (des sohnes des 911 getödteten Burchards, n° 2012[b]): mox etiam Burchardus iunior contra regem cepit rebellare et propriam suam patriam devastare, Ann. Alam. c

**915**

febr. 8 | villa r. Franconofurt | bestätigt dem kloster Lorsch auf bitte seiner lieben und edelgebornen gemalin Chunigund den ort Gingen welchen sie aus ihrem eigengut für ihre grabstätte durch seine hand an das kloster vergabt hatte, für den lebensbedarf der mönche. Salomon canc. adv. Piligrini archicap. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,112 = Kremer Or. Nass. 2,55 = Böhmer Acta Conr. 27 = Wirtemberg. UB. 4,332; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,115; M. G. SS.21, 387; *M. G. DD. 1,34. Die schenkung der königin erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,145: VII id. febr. Cunegundis reginae, haec dedit Gingen ex integro. 2036

. . . | castellum Tviel | Belagerung des Hohentwiel: Chuonradus castellum Tviel obsedit, Ann. Alam. Wer die burg besetzt hielt, wird nicht erwähnt, wahrscheinlich Burchard. Ekkehard M. G. SS. 2,86, neue ausg. in St. Galler Mittheil. c. 19 lässt den Hohentwiel (Duellium montem) schon nach der gefangennahme Salomons befestigen und verproviantiren. — Plünderungszüge der Ungarn: sie verheeren Alamannien (totam Alamanniam igne et gladio vastaverunt, Ann. Aug., Cont. Regin., Chr. Suev. un.; totam pene Alamanniam, Herimanni Aug. chr. 916), streifen durch Thüringen und Sachsen (sed totam Thuringiam et Saxoniam pervaserunt, Cont. Regin.; Saxonia vastata et cunctis circumquaque direptis, Ann. Quedlinburg.; devastatatio Hungariorum in Valun [Ostfalen], Ann. Corbei.; Turingiam et Franciam orientalem vastant, Ann. Ottenbur.) und gelangen bis Fulda (et usque ad Fuldam monasterium pervenerunt, Cont. Regin.; vastantes omnia venerunt usque ad Fuldam, Ann. Hildesh., Quedlinburg., Lamberti), wo abt Huoggi ihnen widerstand leistet und sie vertreibt (Novissime autem paganis monasterio irruentibus meritis s. Bonifatii audacter, ut erat valde audax et prudens. . . resistebat et de ipsis finibus viriliter eiecit, Catal. abb. Fuld. M. G. SS. 13,273). Da abt Huoggi schon am 9. iuni 915 stirbt (Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166, 191), kamen die Ungarn noch im frühiahr, wol im mai nach Fulda, wahrscheinlich zur selben zeit, da Konrad den Hohentwiel belagerte. Selbst bis Bremen sollen die Ungarn, die mit ihnen gezogenen Böhmen bis gegen Hamburg gekommen sein, Adami G. pont. Hammab. I, 54, 55 M. G. SS. 7,303 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,593 n. 66. a

. . . | . . . . | Rückkehr Einricho Saxonum duce Franciam invadente, Ann. Alam. Des königs bruder Eberhard war im auftrag Konrads in Sachsen eingedrungen und in der nähe der Eresburg vollständig geschlagen worden: Saxones .. tanta caede Francos mulctati sunt, ut a mimis declamaretur, ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset, Widukind I, 23. Bellum in Heresburg, Ann. Corbei., Prag 915 M. G. SS. 3,4, 119 vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 23. Den angriff Eberhards vergalt Heinrich mit dem einfall in Franken der Konrad zurückrief. b

aug. 9 | Wilinaburg | schenkt dem innerhalb der stadtmauern von Weilburg erbauten klösterlein seinen hof Nassau mit allem zubehör zu beiden seiten der Lahn in den grafschaften Sconenberg und Marvels (nicht mit sicherheit zu bestimmen, Förstemann Ortsnamen 1055, 1061, 1305) für kleidung und lebensbedarf der mönche. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. Ch. Wormat. s. XII Hannover. Or. Guelf. 4,275 = Kremer Or. Nass. 2,56 = Böhmer Acta Conr. 28; *M. G. DD. 1,25. 2037

| | | |
|---|---|---|
| **915** | | |
| . . . | Grona | Zug gegen Heinrich von Sachsen: Konrad belagert die veste Grona bei Göttingen und zieht, angeblich durch Thietmar überlistet, ohne erfolg ab. Sagenhafter bericht bei Widukind I, 24 vgl. Waitz Heinrich I 3. A. 24. — Rückkehr Erchangers der, verbündet mit Burchard, durch den sieg bei Walwies (unweit Stockach) sich zum herzog von Alamannien macht: Erchanger de exilio reversus cum Purchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud Wallawis vicit et dux eorum effectus est. Ann. Alam. a |
| nov. 6 | apud Wirzeburg | schenkt Albwin, einem vasallen des bischofs Thiodo (Wirzburg), auf fürsprache der bischöfe Heriger (Mainz) und Thiodo den ort Sulzifelt in der Geroldeeheimer mark in der grafschaft Hessos im gau Volkfeld zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ch. s. XIII (A) = s. XIV (B), s. XVI (C) Wirzburg. Eckhart Francia or. 2,901 aus A; M. B. 31,184 aus B = Böhmer Acta Conr. 29; *M. G. DD. 1,25 aus A, C. 2038 |
| **916** | | |
| mai 4 | apud Franco-n(ofu)rt | schenkt seinem kaplan Reginolf auf bitte seines vasallen und ministerialen Altmann den mansus welchen Eberhart in der villa Bergheim in der grafschaft Eberhards im Donangau für zins und dienst hatte, zu freiem eigen. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Beschädigtes or. München aus Metten (A); ch. Mett. s. XV in. (B). M. B. 11,437 mit siegelabbild. t. II n° 11 vgl. 28,151 aus A = Böhmer Acta Conr. 29; *M. G. DD. 1,26 aus A, B. 2039 |
| . . . | . . . | Heerfahrt gegen herzog Arnolf von Baiern, Regensburg wird erobert und in brand gesteckt: Priori namque tempore, diebus videlicet Chouradi regis, criminantur eundem episcopum (welcher bischof gemeint sei, ist zweifelhaft, Dümmler Ostfränk. Reich 2,595 n. 75) cum eodem rege et exercitu eius provinciam illam non regaliter, sed hostiliter intrasse et non minimam igne cremasse atque multis miseriis orphanos et viduas augustiasse. Eodem vero impetu venerunt ad quandam civitatem b. Petri apostoli et s. Hemmerammi inhabitatam et plenam, quam et expugnatam incenderunt atque 170 et amplius ex his et illis despoliaverunt et multa miseria afflictos reliquerunt. Atque his peccatis saginati divino nutu perterriti exierunt coacti. Fragm. de Arnulfo duce Bav. M. G. SS. 17,570. Die zeitbestimmung dieser heerfahrt bieten die Ann. Ratisp. 916: Chunradus Arnolfum ducem vicit vgl. Ann. Zwifalt. 916: Chunradus rex Arnolfum ducem prelio vicit, ib. 17,583; 10,53. Weitere nachrichten bietet das Auct. Garst. 916: Arnolfus dux pergens de Juvavo obsessus est Ratispone a Chuonrado rege und mit fast gleichem wortlaut die Ann. s. Rudberti Salisburg. 916: Arnoldus dux a Juvavo egressus Ratispone a Chunrado rege obsessus est, ib. 9,565, 771. Wie Jaffé M. G. SS. 17,570 n. 14 und Dümmler Ostfränk. Reich 2 76,595 n. die nachrichten dieser quellen von 914 über Arnolfs flucht nach Ungarn auf 916 beziehen, so verwerten sie iene nachrichten von 916 für die rebellion von 917; anerkennt man aber die zugehörigkeit der angaben von 914 zu diesem iahr (vgl. n° 2035[c]), so erübrigt nichts als die angaben von 916 bei dem angegebenen iahr zu belassen, wenn auch hier nur von einer belagerung, aber nicht der eroberung von Regensburg die rede ist. Widukind I, 25: Rex autem profectus in Baioariam dimicavit cum Arnulfo et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus revertitur in patriam suam weise auch noch von einer verwundung Konrads zu erzählen. Konrads besuch der gräber Arnolfs und Ludwigs IV in St. Emmeram und eine legendenhafte geschichte, wie Konrad das von Arnolf geschenkte evangeliar mit sich nehmen wollte, aber durch einen anfall von dysenterie zur rückgabe bewogen worden sei, erzählt Arnold De s. Emmerammo I, 6 ib. 4,551. Herzog Arnolf stellte dann die beschädigten mauern von Regensburg wieder her und erweiterte die stadt, ib. I, 7 p. 552. Keine quelle berichtet die ursache der heerfahrt Konrads gegen Baiern; sie lag zweifelsohne in den nahen beziehungen Arnolfs zu Erchanger der sich im voriahr zum herzog von Alamannien gemacht hatte (n° 2037[a]). a |
| iuni 29 | Reganespurc | schenkt dem h. Emmeram auf mahnung des bischofs Adalward (Verden) den zehnten theil der zölle (decimam partem vectigalium i. e. de ministerio zollenarii) für erhaltung der lichter. Salomon canc adv. Piligrimi archicapp. Or. München von verschiedenen schreibern, tages- und monatsdatum nachgetragen, Ficker Beitr. z. UL. 2,263, M. G. DD. 1,27 vorbemerkung (A), ch. s. XI in. (B). Pez Thes. 1[c],46 aus B = Lünig RA. 21[b],106; Lib. prob. s. Emmer. 104, Ried 1,94, M. B. 28,152 = Böhmer Acta Conr. 30, *M. G. DD. 1,27 sämmtlich aus A; regest mit schlussprotokoll Bibl. s. Emmer. 2,195 aus A; als formel im Cod. Udalr. Gretser Op. 10, 694 n° 7 mit III kal. iul. a. inc. 816, nachdr. Ludewig SS. 1,863 = Lünig RA. 18,642 mit a. inc. 810 (darnach Sickel Acta Carol. 2,406 spur. s. Emmer. 2 zu Karl d. Gr.); Eccard Corp. hist. 2,39 n° 25 vgl. Jaffé Bibl. 5,8. 2040 |

| 916 | | |
|---|---|---|
| iuli 6 | loco Niwunburg | bestätigt der kirche von Seben auf bitte des bischofs Meginbert und fürsprache seiner lieben erzbischöfe Heriger (Mainz) und Piligrim (Salzburg), Tutos (Regensburg), Dracholfs (Freising), Adalwards (Verden) und Oudalfride (Eichstädt) und der übrigen getreuen laut den vorgelegten urkunden die von seinen vorfahren, Karl dem Grossen (deperd.), kaiser Ludwig (deperd.), dem gleichnamigen könig Ludwig (n° 1346), kaiser Arnolf (deperd.) und dessen sohn könig Ludwig (n° 2000, unmittelbare vorlage) verliehene immunität und königschutz mit dem zusatz, dass alles gegen seine und seiner vorfahren satzungen der kirche etwa entrissene gut zurückgestellt werden müsse. Salomon canc. adv. Piligrimi archiep. summique cappellani. Or. Wien. Resch Ann. Sab. 2,373 vgl. 742 = Resch Aetas millen. 43 = Sinnacher 1,538 = Böhmer Acta Conr. 30; *M. G. DD. 1,27. Über den inhalt Redlich Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen (sep. abdr. aus der Zeitschr. des Ferdinandeums in Innsbruck III, 28. heft) 6 n. 3. — Neuburg an der Donau. 2041 |
| . . . . | . . . . . | schenkt dem kleriker Erchenfrid auf fürsprache der bischöfe Piligrim (Salzburg), Heriger (Mainz) und Dracholf (Freising) und des grafen Sigihard 3 hufen zu Goldern in der grafschaft Marchwards im gau Viehbach (sw. Dingolfing) im amtsbezirk Waldramms welche Merolt, Engildeo und Pato bisher innehatten, zu freiem eigen. Ohne datirung. Ch. s. Emmerammi s. XI in. Pez Thes. 1c,47; Lib. prob. s. Emmer. 105; M. B. 31,186 = Böhmer Acta Conr. 38; *M. G. DD. 1,28. Wegen der gleichen intervenienten gleichzeitige entstehung mit der vorangehenden urk. wahrscheinlich. 2042 |
| sept. 20 | . . . . | Synode zu Altheim im Riessgau (Hohenaltheim s. Nördlingen) in beisein des von papst Johann X in besonderem auftrag abgeordneten legaten Petrus, bischofs von Orta, quatinus aliquo modo diabolica semina in nostris partibus orta extirpare et nefandissimas machinationes quorundam perversorum hominum sedare et eliminando purgare deberet. Betreffen demgemäss die beschlüsse einesteils gegenstände kirchlicher natur, die kirchliche disciplin und die besserung des kirchlichen lebens, namentlich in den bischöfen (c. 1—5, 17, 26, 38), die hintanhaltung der simonie (c. 28), die meidung des verkehrs mit gebannten und die folgen des kirchenbanns (c. 6—9, 27), die kirchenbussen (c. 32, 33), die wahrung der kirchlichen privilegien (c. 10), des kirchenguts (c. 11), der zehnten (c. 18), der exemten stellung der bischöfe und priester gegenüber anklagen (c. 12—16), des verfügungsrechts der bischöfe über ihr eigengut bei lebzeiten (c. 36, 37), so bezwecken sie anderseits die stärkung des königtums (c. 19: pro robore regum nostrorum, c. 20: item de robore regis); sie verdammen den ietzt häufig vorkommenden bruch des treueids (c. 19), sie beschwören alle bei androhung des banns dem könig die treue zu wahren und von ieder widersetzlichkeit abzulassen (ut nemo intendat in interitum regis, nemo vitam principis nece attrectet, nemo regni eum gubernaculis privet, nemo tyrannica presumptione apicem regni sibi usurpet, nemo quolibet machinamento in eius adversitatem sibi coniuratorum manus associet, c. 20), sie bedrohen treulosigkeit gegen den könig oder lehensherrn fortan als ein sakrileg bei einem laien mit lebenslänglicher busse in einem kloster, bei einem bischof oder geistlichen mit absetzung (c. 23), wie sie auch sonst scharfe bussen über meineidige verhängen (c. 22, 25); Erchanger, seinen mitschuldigen und genossen wird, weil sie ‚an den gesalbten gottes, ihren könig und herrn, hand zu legen versuchten', den bischof Salomon hinterlistig ergriffen und über kirchengut herfielen (vgl. n° 2035a), als busse auferlegt die waffen abzugeben, in ein kloster zu gehen und hier lebenslängliche busse zu tun (c. 21), und überhaupt werden gewalttat gegen einen bischof oder geistlichen, verwüstung des kirchenguts wie anschläge auf das leben des königs (et qui periurat et in interitum domni sui regis intendit vel cupiditatem iuraverit vel parricidium committit) mit lebenslänglicher busse geahndet (c. 24); Arnolf von Baiern und (dessen bruder) Berthold werden mit ihren genossen für den 7. okt. auf eine synode nach Regensburg vorgeladen (vgl. n° 2035c) unter androhung des banns, wenn sie nicht, sicut in epistola Johannis papae scriptum habetur, busse tun und nicht, wie ihre leute versicherten, kommen würden (c. 35); den auf der synode nicht erschienenen helfershelfern Erchangers, Bertholds, Burchards und Arnolfs wird bei vermeidung des banns aufgetragen sich schleunigst vor ihren bischöfen zu stellen und die von der synode bestimmte busse zu übernehmen (c. 34); Ricquin, der trotz der vorladung nicht erschienene usurpator des bistums Strassburg (n° 2029b), wird vor ein von erzbischof Heriger in Mainz abzuhaltendes konzil, widrigenfalls nach Rom citirt (c. 29), die untersuchung über die blendung des |

916

bischofs Einhard (von Speier vgl. n° 2029[b]) dem bischof Richgowo (Worms) zugewiesen mit dem auftrag darüber dem papst zu berichten (c. 31); das nichterscheinen der sächsischen bischöfe welche nicht einmal boten oder bevollmächtigte gesandt, wird gerügt und ihnen unter androhung der suspension und der verantwortung in Rom durch den päpstlichen legaten und die synode aufgetragen bei dem vorgenannten konzil (in Mainz) zu erscheinen (c. 30). Hs. s. X München. Freyberg Sammlung hist. Schriften 4,223; M.G.LL. 2,555; über die benützung Pseudo-Isidors in den synodalbeschlüssen Dümmler Ostfränk. Reich 2,603 n. 12. Die synode erwähnt in Herimanni Aug. chr. 916. Die anwesenheit Konrads ist nicht bezeugt. Erchanger scheint vor der synode erschienen zu sein, da bei verhängung der busse in c. 21 nicht auch einer renitenz gedacht ist wie bei Arnolf (c. 35) und in c. 34 die ausgebliebenen komplicen, qui ad eam (synodum) vocati non venerunt, ausdrücklich unterschieden werden. Über die bischöflichen unterschriften die bei Burchard unter diese synode geraten sind, Waitz Heinrich I 3. A. 30 n. a

917

ian. 21 . . . . Enthauptung Erchangers, seines bruders Berthold und ihres neffen (vgl. über die verwandtschaft Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,86, neue ausg. c. 17) Liutfrid. Den ausführlichsten bericht bietet Herimanni Aug. chr. 917: Erchanger qui ducatum Alamanniae invaserat cum fratre Bertholdo regi Counrado rebellantes eique tandem ad deditionem spe pactionis venientes ipso iubente apud villam Aldingam (vielleicht Aldingen bei Speichingen, Förstemann Ortsnamen 52 vgl. Forschungen 6,146) decollantur XII kal. febr. vgl. Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66: Erchanger dux et Berthold, germani fratres, decollantur XII kal. febr. Eine bestätigung der angabe Hermanns, dass die brüder in der hoffnung auf friedlichen ausgleich sich selbst gestellt haben, scheint der karge bericht der nächstliegenden quelle, der Ann. Alam. 916, zu bieten: Erchanger, Perahtolt et Liutfrid occiduntur dolose. Die Ann. Sangall. mai. 916: Erchanger et frater eius Perehtolt et Liutfrid capti et occisi sunt erwähnen noch die gefangennahme; ihr bericht lässt sich mit jenem Hermanns nur vereinigen, wenn ‚capti' als ‚festnehmen' gedeutet wird. Die Ann. Aug. 917 und Cont. Regin. 917 verzeichnen nur die enthauptung Erchangers und Bertholds (decollantur), die Ann. Quedlinburg. 917 M. G. SS. 3,52 nennen auch Liutfrid. Was Ekkehard l. c. 86, neue ausg. c. 19 f., von der gefangennahme Erchangers und genossen durch die leute des bischofs Salomon, von einer versammlung zu Mainz (vgl. n° 1881 schluss) und ihrer verurteilung zum tod und der konfiskation ihres vermögens auf einem allgemeinen konzil (gemeint ist wol die synode von Altheim), der verwendung Salomons um ihre begnadigung erzählt, gehört nicht der geschichte an vgl. die bemerkungen Meyers von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,75 n. 262 f. b

. . . . . . . . Plünderungszug der Ungarn durch Alamannien, wo sie Basel zerstören, nach dem Elsass und bis nach Lothringen: Ungari per Alamanniam in Alsatiam et usque in fines Lotharii regni venerunt, Ann. Aug., gleicher wortlaut in Cont. Regin. 917, beide, was zeitlich unmöglich, vor der erwähnung der hinrichtung Erchangers; die gleiche stellung der nachricht in Herimanni Aug. chr. 917: Ungarii pervasa, ut ceperant, Alamannia Basileam urbem destruunt indeque Alsatia vastata Lotharii regnum multa mala facientes invadunt; an richtiger stelle erst nach der enthauptung Erchangers das Chr. Suev. un. M. G. SS. 13,66: Basilea ab Ungariis destruitur; Ungarii per Alamanniam Alsatiam et regnum Lotharii invadunt. Die zerstörung Basels erwähnt noch das Chr. Mediani monast. c. 6 ib. 4,89; auch die mönche dieses und dreier benachbarter klöster flüchteten. Ungarii primitus regnum Lotharii ingressi sunt, Ann. s. Vinc. Mett. ib. 3,157. Diesem iahr oder 926 (vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2,610 n. 24) gehört die nachricht von der flucht der mönche von Gorze nach Metz an, Mirac. s. Gorgonii c. 7 ib. 4,240, und die meldung der Ann. Laubac. 911 vgl. n° 2018[b] von dem vordringen der Ungarn bis ins Maienfeld und den Ahrgau. c

. . . . . . . . Erhebung Burchards zum herzog von Alamannien: et iterum Purachardus rebellavit, Ann. Alam. 916 = 917; Burchard dux constituitur, Chr. Suev. un. zu 917; Burghardus dux Alamanniae factus tyrannidem invasit, Herimanni Aug. chr. 918. Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,87, neue ausg. c. 20, lässt Burchard principum assensu zum herzog bestellt und mit den konfiscirten gütern Erchangers ausser dem leibgeding Berthas belehnt werden vgl dazu Dümmler Ostfränk. Reich 2,609 n. 19 und Meyer von Knonau in St. Galler Mittheil. 15,77 n. 268. — Besitznahme Baierns durch herzog Arnolf: Arnolfus Bawariam recepit, Ann. Ratisp. M. G. SS. 17,583; Arnolfus cum Bavaris rebellavit, Ann. Alam.; Arnolfus, dux Bawariorum,

| | | | |
|---|---|---|---|
| 917 | | regi rebellat, Cont. Regin. 917. Jaffé und Dümmler beziehen, wie früher (nº 2039ª) bemerkt, die nachricht des Auct. Garst. und der Ann. s. Rudberti Salisb. 916 auf 917 und nehmen für dieses iahr einen abermaligen zug Konrads gegen Regensburg an. Dem quellenbestand gegenüber geradezu unstatthaft ist die annahme von Stein Konrad I 266, dass der bericht der beiden letztgenannten quellen zu 914 über die flucht Arnolfs zu den Ungarn (vgl. nº 2035ᶜ) dem iahr 917 zuzuweisen sei; dass der abschreiber die nachrichten seiner vorlage nicht nur zu falschen iahren gesetzt, sondern sie auch umgestellt und verwechselt habe, ist an sich durchaus unwahrscheinlich; eine gewisse berechtigung erhielte eine derartige hypothese erst dann, wenn die angabe Liutprands auf der dann die andern gleichartigen nachrichten beruhen, über den aufenthalt Arnolfs in Ungarn bis zu Konrads tod absolut sicher wäre; aber das gerade gegenteil ist der fall, Liutprands unzuverlässigkeit besonders für ihm so ferne zeit und gegend ist zur genüge bekannt. | d |
| nov. 3 | Franconofurt | schenkt seinem getreuen und lieben kaplan, dem priester Werinolf, das ihm früher gegebene lehen zu Wattenheim und Virnheim im Rheingau in der grafschaft Utos zu lebenslänglichem eigen mit der bestimmung, dass es nach dessen ableben an das kloster Lorsch falle unter dem vorbehalt, dass Werinolf und dessen suffragan, der priester Thiotrich, dort lebensunterhalt, kleidung und ieden bedarf, im besonderen iährlich 3 fuder wein erhalten, wie der könig mit dem abt Liuthar und den mönchen einst vereinbarte, widrigenfalls die kirche in Virnheim Werinwolf als freies eigen zufallen solle. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ind. VI, a. reg. VI. Chr. Lauresh. s. XII. Cod. Lauresh. ed. Mannh. 1,113 = Kremer Or. Nass. 2,57 = Böhmer Acta Conr. 32; Cod. Lauresh. ed. Tegerns. 1,116; M. G. SS. 21,387; *M. G. DD. 1,29; erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,152. Im anschluss an diese urk. im Chr. Lauresh. eine grenzbeschreibung der mark und des waldes in Virnheim, M. G. SS. 21, 388. | 2043 |
| 918 | | | |
| apr. 21 | —— | bestätigt auf vortrag des bischofs Dracholf (Freising), dass er dem kloster Schwarzach (in Franken), Gerlachshausen und andre güter gegen lebenslänglichen nutzgenuss dieser und der orte Etzelheim und Hüttenheim übergeben habe, diesen vertrag und dem kloster den vom bischof für den unterhalt und die kleidung der brüder angewiesenen besitz zu Tullstatt, Stadeln und Wiesenheid, ut ulterius idem episcopus in nostra consistat fidelitate. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Ludewig SS. 2,12 ex ms. chr. Swarz. s. XVI ex. = Deutinger Beytr. z. Gesch. von Freising 6,507 = Böhmer Acta Conr. 33 = Hundt Die Urk. des Bistbums Freising in der Zeit der Karolinger, Abhandl. der hist. Classe der bayer. Akad. XIII, 1,21 (topogr. ib. 52) = M. G. DD. 1,30. | 2044 |
| iuni 24 | Herolvesfelt | Feier des Johannesfestes in Hersfeld. Cont. Regin. 918. Cuonradus rex fuit in Herolfesfelde, Lamberti Ann. M. G. SS. 3,53. | a |
| iuli 4 | ad civ. Wirciburc | bestätigt der kirche von Wirzburg auf bitte des bischofs Thiodo laut den vorgelegten urkunden des kaisers Ludwig (nº 742) und des königs Ludwig (deperd.) immunität mit königschutz (= nº 1785). Salon canc. adv. Piligrimi archicap. Or., die indiktionszahl nicht eingetragen vgl. Ficker Beitr. z. UL. 2,252, München (A), ch. s. XIII (B). Eckhart Francia or. 2,900 vgl. 843 aus B mit a. inc. 915, ind. III, a. reg. IIII; M. B. 28,153 aus A = Böhmer Acta Conr. 33; Bresslau Dipl. C 81; *M G. DD. 1,31. Über die fassung Bresslau in Forschungen 13,91. | 2045 |
| — 5 | —— | bestätigt der kirche von Wirzburg auf vortrag des bischofs Thiodo, dass kaiser Ludwig zu zeiten des bischofs Wolfgar (810—831) den von allen kaufleuten in Wirzburg zu entrichtenden zoll nach rat und auf bitte des grafen Wicbold der denselben zu lehen hatte, urkundlich (deperd.) geschenkt habe, dass aber bei einer feuersbrunst zur zeit des bischofs Thiodo nebst vielen andern gerätschaften auch diese urkunde verbrannt sei, gemäss der bitte des bischofs und des grafen Heinrich diesen zoll (vorlage für die schlussformeln nº 1788). Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or., die indiktionszahl wie in nº 2045 nicht eingetragen, München. M. B. 28,155 = Böhmer Acta Conr. 35; *M. G. DD. 1,32. | 2046 |
| sept. 9 | apud Foracheim | bestätigt der kirche von Eichstädt auf bitte des bischofs Oudalfrid und fürsprache des erzbischofs Heriger (Mainz), des bischofs Thioto (Wirzburg), der grafen Eberhard und Heinrich das von könig Ludwig dem bischof Erchenbald urkundlich (nº 1992, vorlage) verliehene recht markt und münze zu errichten, den an andern markstätten üblichen zoll einzuheben und gegen die einfälle der heiden befestigungen anzulegen, und verbietet in der gemarkung des klosters | |

| 918 | | |
|---|---|---|
| | | zwischen Altmühl und Schutter, den genannten 6 orten und dem teil des forstes gegen Setzin und Affintal ohne erlaubnis des bischofs Oudalfrid schweine zu mästen, zu iagen, holz zu fällen oder andre eingriffe zu verüben. Salomon canc. adv. Piligrimi archicap. Or. München (A). Falckenstein C. d. Nordg. 20 (aus k. ohne rekognition) mit a. inc. 919; M. B. 28,157 aus A = Böhmer Acta Conr. 35; *M. G. DD. 1,33 aus A. 2047 |
| sept. 12 | Triburias | bestätigt der kirche von W o r m e auf bitte des bischofs Richgowo das laut den vorgezeigten urkunden von kaiser Arnolf (n° 1884) zu zeiten des bischofs Deotholoch geschenkte und von könig Ludwig (n° 1965, teilweise vorlage) bestätigte gut innerhalb und ausserhalb Worms mit seinen dienern und der sippe welche dem könig spanndienste und die übrigen nötigen leistungen zu liefern hatte, deren namen in ienen urkunden aufgezeichnet sind, sammt der zur selben genossenschaft der parafridi gehörigen nachkommenschaft und deren besitz. Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp. A. inc. DCCCCXXIII, ind. XII, a. reg. XII. Ch. s. XII Hannover (A), s. XV Darmstadt (B). Schannat Ep. Worm. 2,16 ex arch. eccl. cath. mit a. inc. 918, ind. XII, a. reg. XII; Gercken C. d. Brandenb. 8,375 ex autogr. mit a. inc. 923, ind. XII, a reg. XII = Böhmer Acta Conr. 21 zu 913; *M. G. DD. 1,34 aus Gercken, A und B zu 918 = Boos UB. der Stadt Worms 1,20. Sachlich und formell durchaus unverdächtig und durch die vorurkunden gesichert; die verderbte datirung wird in M. G. DD. in DCCCXVIII, ind. VII, a. reg. VII emendirt; einiges bedenken erregt nur das itinerar: der termin von 3 tagen für die strecke Forchheim-Tribur ist sehr kurz. 2048 |
| . . . | . . . . | schenkt dem kloster F u l d a das er als grabstätte erwählte, seine erbgüter Hagen und Sumerde (? Sömmerda oder Gross-Sömmern nw. Weimar, Förstemann Ortsnamen 1403) für lebensunterhalt und kleidung der brüder. Ohne schlussprotokoll. Cod. Eberhardi. Brower Ant. Fuld. 128; Schannat Trad. Fuld. 229 = Or. Guelf. 4,274 = Kremer Or. Nass. 2,59; Dronke C. d. 309 = Böhmer Acta Conr. 37; *M. G. DD. 1,35. Von Eberhard in seiner gewöhnlichen manier überarbeitet. 2049 |
| . . . | . . . . | Letztwillige verfügungen: als Konrad sich dem tod nahe fühlt, lässt er seine brüder und verwandten und die fränkischen grossen rufen, mahnt sie väterlich bei der wahl seines nachfolgers keinen zwiespalt im reich aufkommen zu lassen, sondern den herzog Heinrich von Sachsen als den würdigsten zu wählen, und übersendet diesem scepter und krone und die übrigen königlichen insignien. Contin. Regin. 919. Mit diesem nächstliegenden bericht stimmt sachlich iener der Ann. Quedlinburg. 919 M. G. SS. 3,52: Conradus rex moriens . . sceptris ac regno Heinricum feliciter potiturum, sibi succedere deliberavit hisque rite per omnia dispositis viam totius carnis ingreditur und die nachricht im Catal. regum et imp. s. X ib. 10,136: Chuonradus . . post septem annos sine filiis defunctus Heinricum Saxonum ducem post se elegit in regnum. Die sage und die literarische mache, welche hier gelegenheit fand wolgedrechselte reden einzufügen, waren geschäftig diese dramatische szene auszuschmücken: Widukind I, 25 lässt Konrad in pathetischer rede an seinen bruder Eberhard den satz entwickeln, dass ihnen ‚fortuna et mores‘ fehlen für die krone, Heinrich dieselben besitze, und gibt ihm den auftrag die insignien (sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate) zum Sachsenherzog zu bringen und mit ihm seinen frieden zu machen, ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum; Ekkehard Casus s. Galli M. G. SS. 2,103, neue ausg. in St. Galler Mittheil. 15,180 c. 49, erzählt dies in seiner weise und erläutert noch die untauglichkeit des kronbegierigen Eberhard; Liutprand Antap. II, 20 lässt Konrad zu den fürsten sprechen und Heinrich förmlich zum erben und zum vicarius regiae dignitatis bestellen, Thietmar I, 5, M. G. SS. 3,736, den rat Heinrich zu wählen Eberhardo populoque primario in unum collecto geben, endlich die Cronica r. Francorum s. XI ib. 214 Heinrich persönlich herbeirufen und ihm durch Konrad das scepter überreichen und die krone aufs haupt setzen vgl. auch über den wert der berichte Dümmler Ostfränk. Reich 2,613 n. 31. Bei späteren geschichtschreibern ist dieser akt mit recht Konrad zu grossem verdienst angerechnet: adeo studuit publicae utilitati, ut hanc quoque in hoste, quod rarum est, comprobaret, Ann. Palid. und Annalista Saxo M. G. SS. 16,61; 6,594. a |
| dez. 23 | . . . . | T o d: todestag Necrol. Sangall. M. G. Necrol. 1,487, Lauresh. Weissenburg, s. Mariae Fuld. Böhmer Fontes 3,152; 4,314, 455, Merseburg. Höfer Zeitschr. 1,127, s. Maximini Trev. Hontheim Prodromus 2,994, Wessobrunn. M. G. Necrol. 1,52, Mariani Scotti Chr. M. G. SS. 5,553; |

918

ante natale domini, Ann. Sangall. mai. 918; irrig X kal. dec. Ann. Weingart. 919, XIV kal. nov. Thietmar I,5 M. G. SS. 1,66; 3,736, XIII kal. ian. Necrol. Hof. min. M. G. Necrol. 1,176; iahresangabe Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,191 (letzte eintragung des iahres), Ann. Alam., Corbei., s. Bonifacii, Leod., s. Rudberti Salisb., Stabul., Lob., Ratisp. ib. 1,56: 3,4, 118; 4, 66; 9,771; 13,42, 233; 17,583, Herimanni Aug. chr. ib. 5,112 und übereinstimmend zum 7. iahr Konrads Chr. Suev. un. ib. 13,66; irrig zu 917 Ann. Aug. Jaffé Bibl. 3,705 (in M. G. SS. 1,68 willkürlich zu 919), zu 919 wie die meisten andern annalen gleichzeitig mit der wahl Heinrichs Cont. Regin., Ann. Quedlinb. Hildesh. Lamberti und die verwandten Colon., Ottenbur., Ann. Prag. ib. 1,615; 3,52, 53; 1,98; 5,4; 3,119, zu 920 Ann. s. Vinc. Mett. ib. 3,157. Zusammenstellung der quellen über die zeitangaben von Konrads tod Waitz Heinrich I 3. A. 201. — Bestattet im kloster Fulda, Cont. Regin.; in Fulda monast. iuxta altare s. crucis, Mariani Scotti chr. vgl. nº 2049 und Dronke Trad. 64; diesen zeugnissen gegenüber kann die angabe Widukinds I, 25, Konrad sei in der stadt Weilburg cum moerore ac lacrimis omnium Francorum bestattet worden (nach Widukind auch Thietmar I, 5 n. a.), keine glaubwürdigkeit beanspruchen; in Weilburg war Konrads vater begraben, nº 1976[b]. b

# Konkordanztabelle

der nummern in Böhmers Regesta Carolorum (Frankfurt 1833) und Sickels Acta Carolorum mit den nummern der neuen bearbeitung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Böhmer | 1 | Reg. | 64 |
| | 2 | | 65 |
| | 3 | | 70 |
| | 4 | | 63 |
| | 5 | | 81 |
| | 6 | | 68 |
| | 7 | | 71 |
| | 8 | Pippin v. Aquitanien zu | 815 |
| | 9 | | 74 |
| | 10 | | 75 |
| | 11 | | 76 |
| | 12 | | 84 |
| | 13 | | 85 |
| | 14 | | 87 |
| | 15 | | 88 |
| | 16 | | 90 |
| | 17 | | 89 |
| | 18 | | 92 |
| | 19 | | 93 |
| | 20 | | 95 |
| | 21 | | 98 |
| | 22 | | 100 |
| | 23 | | 101 |
| | 24 | | 103 |
| | 25 | | 104 |
| | 26 | | 105 |
| | 27 | | 106 |
| | 28 | | 113 |
| | 29 | | 115 |
| | 30 | | 116 |
| | 31 | | 117 |
| | 32 | | 120 |
| | 33 | | 121 |
| | 34 | | 122 |
| | 35 | | 123 |
| | 36 | | 124 |
| | 37 | | 125 |
| | 38 | | 128 |
| | 39 | | 174 |
| | 40 | | 130 |
| | 41 | | 131 |
| | 42 | | 133 |
| | 43 | | 135 |
| | 44 | | 134 |
| | 45 | | 140 |
| | 46 | | 143 |
| | 47 | | 144 |
| | 48 | | 164 |
| | 49 | | 147 |
| | 50 | | 139 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Böhmer | 51 | Reg. | 149 |
| | 52 | | 150 |
| | 53 | | 153 |
| | 54 | fehlt | — |
| | 55 | | 156 |
| | 56 | | 161 |
| | 57 | | 163 |
| | 58 | | 165 |
| | 59 | | 167 |
| | 60 | | 168 |
| | 61 | | 218 |
| | 62 | | 171 |
| | 63 | | 172 |
| | 64 | | 173 |
| | 65 | | 174 |
| | 66 | | 175 |
| | 67 | | 176 |
| | 68 | | 177 |
| | 69 | | 178 |
| | 70 | | 180 |
| | 71 | | 181 |
| | 72 | | 183 |
| | 73 | | 185 |
| | 74 | | 186 |
| | 75 | | 187 |
| | 76 | | 188 |
| | 77 | | 189 |
| | 78 | | 190 |
| | 79 | | 191 |
| | 80 | | 193 |
| | 81 | | 194 |
| | 82 | | 192 |
| | 83 | | 195 |
| | 84 | | 198 |
| | 85 | | 199 |
| | 86 | | 207 |
| | 87 | | 201 |
| | 88 | | 205 |
| | 89 | | 206 |
| | 90 | | 208 |
| | 91 | | 209 |
| | 92 | | 216 |
| | 93 | | 217 |
| | 94 | | 210 |
| | 95 | | 348 |
| | 96 | | 210c |
| | 97 | | 212 |
| | 98 | | 214 |
| | 99 | | 215 |
| | 100 | | 211 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Böhmer | 101 | Reg. | 220 |
| | 102 | | 221 |
| | 103 | | 222 |
| | 104 | | 226 |
| | 105 | | 229 |
| | 106 | | 230 |
| | 107 | | 231 |
| | 108 | | 235 |
| | 109 | | 249 |
| | 110 | | 236 |
| | 111 | | 237 |
| | 112 | | 238 |
| | 113 | | 239 |
| | 114 | | 240 |
| | 115 | | 241 |
| | 116 | | 242 |
| | 117 | | 246 |
| | 118 | | 251 |
| | 119 | | 253 |
| | 120 | | 256 |
| | 121 | | 315 |
| | 122 | | 263 |
| | 123 | | 266 |
| | 124 | | 265 |
| | 125 | | 267 |
| | 126 = 130 | | 274 |
| | 127 | | 275 |
| | 128 | | 278 |
| | 129 | | 276 |
| | 130 = 126 | | 274 |
| | 131 | | 286 |
| | 132 | | 289 |
| | 133 | | 319 |
| | 134 | | 290 |
| | 135 | | 292 |
| | 136 | | 294 |
| | 137 | | 295 |
| | 138 | | 296 |
| | 139 | | 298 |
| | 140 | | 299 |
| | 141 | | 300 |
| | 142 | | 302 |
| | 143 | | 306 |
| | 144 | | 309 |
| | 145 | | 310 |
| | 146 | | 311 |
| | 147 | | 304 |
| | 148 | | 312 |
| | 149 | | 313 |
| | 150 | | 317 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 151 | 318 |
| 152 | 369 |
| 153 | 320 |
| 154 | 321 |
| 155 | 325 |
| 156 | 326 |
| 157 | 327 |
| 158 | 328 |
| 159 | 330 |
| 160 | 338 |
| 161 | 341 |
| 162 | 340 |
| 163 | 345 |
| 164 | 346 |
| 165 | 363 |
| 166 | 377 |
| 167 | 364 |
| 168 | 376 |
| 169 | 378 |
| 170 | 379 |
| 171 | 380 |
| 172 | 382 |
| 173 | 383 |
| 174 | 390 |
| 175 | 397 |
| 176 | 398 |
| 177 | 401 |
| 178 | 400 |
| 179 | 422 |
| 180 | 408 |
| 181 = 204 | 409 |
| 182 | 410, 411 |
| 183 | 417 |
| 184 | 421 |
| 185 | 428 |
| 186 | 429 |
| 187 | 435 |
| 188 | 438 |
| 189 | 432 |
| 190 | 440 |
| 191 | 446 |
| 192 | 441, 442 |
| 193 | 445 |
| 194 | 448 |
| 195 | 451 |
| 196 | 452 |
| 197 | 453 |
| 198 | 454 |
| 199 | 455 |
| 200 | 456 |
| 201 | 464 |
| 202 | 497 |
| 203 | 341 |
| 204 = 181 | 409 |
| 205 | 498 |
| 206 | 499 |
| 207 | 501 |
| 208 | 504 |
| 209 | 505 |
| 210 | 503 |
| 211 | 506 |
| 212 | 562 |
| 213 | 507 |
| 214 | 509 |
| 215 | 510 |
| 216 | 513 |
| 217 = 231 | 529 |
| 218 | 511 |
| 219 | 512 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 220 | 514 |
| 221 | 516 |
| 222 | 517 |
| 223 | 518 |
| 224 | 520 |
| 225 | 521 |
| 226 | 522 |
| 227 | 527 |
| 228 | 526 |
| 229 | 768 |
| 230 | 528 |
| 231 = 217 | 529 |
| 232 | 530 |
| 233 | 532 |
| 234 | 533 |
| 235 | 536 |
| 236 | 538 |
| 237 | 540 |
| 238 | 546 |
| 239 | 547 |
| 240 | 548 |
| 241 | 549 |
| 242 | 550 |
| 243 | 552 |
| 244 | 553 |
| 245 | 554 |
| 246 | 555 |
| 247 | 556 |
| 248 | 557 |
| 249 | 559 |
| 250 | 560 |
| 251 | 561 |
| 252 | 563 |
| 253 | 564 |
| 254 | 565 |
| 255 | 566 |
| 256 | 568 |
| 257 | 569 |
| 258 | 572 |
| 259 | 574 |
| 260 | 576 |
| 261 | 577 |
| 262 | 579 |
| 263 | 578 |
| 264 | 580 |
| 265 | 581 |
| 266 | 582 |
| 267 | 584 |
| 268 | 585 |
| 269 | 586 |
| 270 | 588 |
| 271 | 589 |
| 272 | 590 |
| 273 | 591 |
| 274 | 592 |
| 275 | 593 |
| 276, 277 | 595 |
| 278 | 596 |
| 279 | 597 |
| 280 | 598 |
| 281 | 601 |
| 282 | 604 |
| 283 | 603 |
| 284 | 606 |
| 285 | 607 |
| 286 | 613 |
| 287 | 704 |
| 288 | 614 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 289 | 869 |
| 290 | 618 |
| 291 | 619 |
| 292 | 623 |
| 293 | 626 |
| 294 | 628 |
| 295 | 631 |
| 296 | 629 |
| 297 | 639 |
| 298 | 638 |
| 299 | 640 |
| 300 | 641 |
| 301 | 642 |
| 302 | 608 |
| 303 | 609 |
| 304 | 611 |
| 305 | 644 |
| 306 | 648 |
| 307 | 649 |
| 308 | 653 |
| 309 | 652 |
| 310 | 654 |
| 311 | 685 |
| 312 | 632 |
| 313 | 661 |
| 314 | 664 |
| 315 | 666 |
| 316 | 667 |
| 317 | 668 |
| 318 | 669 |
| 319 | 674 |
| 320 | 675 |
| 321 | 678 |
| 322 | 684 |
| 323 | 686 |
| 324 | 688 |
| 325 | 689 |
| 326 | 690 |
| 327 | 691 |
| 328 | 697 |
| 329 | 692 |
| 330 | 695 |
| 331 | 698 |
| 332 | 676 |
| 333 | 701 |
| 334 | 703 |
| 335 | 706 |
| 336 | 710 |
| 337 | 711 |
| 338 | 715 |
| 339 | 716 |
| 340 | 681 |
| 341 | 721 |
| 342 | 745 |
| 343 | 725 |
| 344 | 727 |
| 345 | 726 |
| 346 | 728 |
| 347 | 731 |
| 348 | 732 |
| 349 | 733 |
| 350 | 734 |
| 351 | 738 |
| 352 | 740 |
| 353 | 742 |
| 354 | 743 |
| 355 | 744 |
| 356 | 752 |
| 357 | 747 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 358 | 749 |
| 359 | 751 |
| 360 | 750 |
| 361 | 753 |
| 362 | 748 |
| 363 | 754 |
| 364 | 755 |
| 365 | 756 |
| 366 | 757 |
| 367 | 758 |
| 368 | 764 |
| 369 | 769 |
| 370 | 800 |
| 371 | 558 |
| 372 | 771 |
| 373 | 772 |
| 374 | 773 |
| 375 | 864 |
| 376 | 841 |
| 377 | 792 |
| 378 | 793 |
| 379 | 796 |
| 380 | 799 |
| 381 | 804 |
| 382 | 805 |
| 383 | 806 |
| 384 | 808 |
| 385 | 807 |
| 386 | 813 |
| 387 | 815 |
| 388 | 816 |
| 389 | 817 |
| 390 | 818 |
| 391 | 819 |
| 392 | 820 |
| 393 | 823 |
| 394 | 824 |
| 395 | 833 |
| 396 | 834 |
| 397 | 836 |
| 398 | 842 |
| 399 | 843 |
| 400 | 844 |
| 401 | 845 |
| 402 | 846 |
| 403 | 847 |
| 404 | 848 |
| 405 | 851 |
| 406 | 852 |
| 407 | 890 |
| 408 | 854 |
| 409 | 855 |
| 410 | 856 |
| 411 | 857 |
| 412 | 858 |
| 413 | 859 |
| 414 | 860 |
| 415 | 861 |
| 416 | 862 |
| 417 | 863 |
| 418 | 865 |
| 419 | 866 |
| 420 | 867 |
| 421 | 868 |
| 422 | 869 |
| 423 | 870 |
| 424 | 871 |
| 425 | 874 |
| 426 | 875 |
| 427 | 876 |
| 428 | 877 |
| 429 | 878 |
| 430 | 880 |
| 431 | 881 |
| 432 | 882 |
| 433 | 883 |
| 434 | 888 |
| 435 | 889 |
| 436 = 464 | 925 |
| 437 | 891 |
| 438 | 892 |
| 439 | 893 |
| 440 | 896 |
| 441 = 538 | 897a |
| 442 | 898 |
| 443 | 899 |
| 444 | 900 |
| 445 | 901 |
| 446 | 902 |
| 447 | 903 |
| 448 | 904 |
| 449 | 905 |
| 450 | 906 |
| 451 | 537 |
| 452 | 909 |
| 453 | 910 |
| 454 | 911 |
| 455 | 912 |
| 456 | 913 |
| 457 | 914 |
| 458 | 916 |
| 459 | 917 |
| 460 | 918 |
| 461 | 921 |
| 462 | 922 |
| 463 | 923 |
| 464 = 436 | 925 |
| 465 | 926 |
| 466 | 927 |
| 467 | 928 |
| 468 | 929 |
| 469 | 930 |
| 470 | 932 |
| 471 | 933 |
| 472 | 934 |
| 473 | 935 |
| 474 | 936 |
| 475 | 937 |
| 476 | 938 |
| 477 | 939 |
| 478 | 940 |
| 479 | 941 |
| 480 | 942 |
| 481 | 943 |
| 482 | 946 |
| 483 | 947 |
| 484 | 946a |
| 485 | 949 |
| 486 | 951 |
| 487 | 950 |
| 488 | 952 |
| 489 | 956 |
| 490 | 957 |
| 491 | 958 |
| 492 | 959 |
| 493 | 961 |
| 494 | 962 |
| 495 | 963 |
| 496 | 964 |
| 497 | 966 |
| 498 | 967 |
| 499 | 968 |
| 500 | 969 |
| 501 | 970 |
| 502 | 971 |
| 503 | 972 |
| 504 | 975 |
| 505 | 976 |
| 506 | 986 |
| 507 | 987 |
| 508 | 988 |
| 509 | 989 |
| 510 | 994 |
| 511 = 377[1] | |
| 512 = 378 | |
| 513 = 379 | |
| 514 = 380 | |
| 515 = 381 | |
| 516 = 382 | |
| 517 = 383 | |
| 518 = 384 | |
| 519 = 385 | |
| 520 = 386 | |
| 521 = 387 | |
| 522 = 389 | |
| 523 = 390 | |
| 524 = 391 | |
| 525 = 392 | |
| 526 = 393 | |
| 527 = 394 | |
| 528 = 395 | |
| 529 = 396 | |
| 530 = 397 | |
| 531 = 398 | |
| 532 = 402 | |
| 533 = 403 | |
| 534 = 404 | |
| 535 | 999 |
| 536 | 1001 |
| 537 | 1002 |
| 538 = 441 | 897a |
| 539 | 1004 |
| 540 | 1006 |
| 541 | 1012 |
| 542 | 1014 |
| 543 | 1013 |
| 544 | 1015 |
| 545 | 1016 |
| 546 | 1017 |
| 547 | 1024 |
| 548 | 1019 |
| 549 | 1020 |
| 550 | 1021 |
| 551 | 1023 |
| 552 | 1025 |
| 553 | 1026 |
| 554 | 1027 |
| 555 | 1029 |
| 556 | 1033 |
| 557 | 1034 |
| 558 | 1035 |
| 559 | 1036 |
| 560 | 1038 |
| 561 | 1039 |

[1] Urkunden Ludwigs d. Fr. die auch Lothars namen tragen vgl. Reg. 994a.

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 562 | 1040 |
| 563 | 1043 |
| 564 | 1045 |
| 565 | 1046 |
| 566 | 1008 |
| 567 | 1009 |
| 568 | 1048 |
| 569 | 1051 |
| 570 | 1052 |
| 571 | 1053 |
| 572 | 1054 |
| 573 | 1057 |
| 574 | 1050 |
| 575 | 1060 |
| 576 | 1063 |
| 577 | 1064 |
| 578 | 1070 |
| 579 | 1072 |
| 580 | 1073 |
| 581 | 1074 |
| 582 | 1077 |
| 583 | 1078 |
| 584 | 1079 |
| 585 | 1065 |
| 586 | 1067 |
| 587 | 1082 |
| 588 | 1084 |
| 589 | 1080 |
| 590 | 1085 |
| 591 | 1086 |
| 592 | 1081 |
| 593 | 1087 |
| 594 | 1088 |
| 595 | 1083 |
| 596 | 1092 |
| 597 | 1095 |
| 598 | 1090 |
| 599 | 1101 |
| 600 | 1100 |
| 601 | 1099 |
| 602 | 1103 |
| 603 | 1104 |
| 604 | 1105 |
| 605 | 1109 |
| 606 | 1110 |
| 607 | 1111 |
| 608 = 761 = 1627 | 1112 |
| 609 | 1114 |
| 610 | 1113 |
| 611 | 1118 |
| 612 | 1121 |
| 613 | 1125 |
| 614 | 1127 |
| 615 | 1126 |
| 616 | 1130 |
| 617 | 1131 |
| 618 | 1133 |
| 619 | 1134 |
| 620 | 1135 |
| 621 | 1136 |
| 622 | 1137 |
| 623 | 1138 |
| 624 | 1139 |
| 625 | 1144 |
| 626 | 1148 |
| 627 | 1146 |
| 628 | 1147 |
| 629 | 1149 |
| 630 | 1150 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 631 | 1153 |
| 632 | 1156 |
| 633 | 1155 |
| 634 | 1151 |
| 635 | 1161 |
| 636 | 1162 |
| 637 | 1195 |
| 638 | 1165 |
| 639 | 1171 |
| 640 | 1172 |
| 641 | 1173 |
| 642 | 1174 |
| 643 | k. Ludwig III |
| 644 | 1164 |
| 645 | 1175 |
| 646 | 1177 |
| 647 | 1178 |
| 648 | 1182 |
| 649 | 1180 |
| 650 = 658 | 1191 |
| 651 | 1183 |
| 652 | 1184 |
| 653 | 1185 |
| 654 | 1186 |
| 655 | 1187 |
| 656 | 1188 |
| 657 | 1181 |
| 658 = 650 | 1191 |
| 659 | 1209 |
| 660 | 1216 |
| 661 | 1200 |
| 662 | 1203 |
| 663 | 1205 |
| 664 | 1207 |
| 665 | 1215 |
| 666 | 1210 |
| 667 | 1211 |
| 668 | 1201 |
| 669 | 1214 |
| 670 | 1218 |
| 671 | 1219 |
| 672 | 1222 |
| 673 | 1223 |
| 674 | 1224 |
| 675 | 1227 |
| 676 | 1228 |
| 677 | 1230 |
| 678 | 1231 |
| 679 | 1232 |
| 680 | 1233 |
| 681 | 1234 |
| 682 | 1235 |
| 683 | 1237 |
| 684 | 1238 |
| 685 | 1242 |
| 686 | 1243 |
| 687 | 1244 |
| 688 | 1245 |
| 689 | 1246 |
| 690 = 1669 | 1247 |
| 691 | 1248 |
| 692 | 1250 |
| 693 | 1251 |
| 694 | 1252 |
| 695 = 715 = 1675 | 1253b |
| 696 | 1254 |
| 697 | 1255 |
| 698 = 795 = 1686 | 1256 |
| 699 | 1257 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 700 | 1260 |
| 701 | 1261 |
| 702 = 803 = 1709 | 1263 |
| 703 | 1265 |
| 704 | 1270 |
| 705 | 1272 |
| 706 | 1279 |
| 707 | 1274 |
| 708 | 1275 |
| 709 | 1276 |
| 710 | 1280 |
| 711 | 1283 |
| 712 | 1287 |
| 713 | 1290 |
| 714 | 1291 |
| 715 = 695 = 1675 | 1253b |
| 716 | 1295 |
| 717 | 1296 |
| 718 | 1297 |
| 719 | 1300 |
| 720 | 799 |
| 721 | 1304 |
| 722 | 1306 |
| 723 | 1302 |
| 724 | 1307 |
| 725 | 1308 |
| 726 | 1310 |
| 727 | 1313 |
| 728 | 1314 |
| 729 | 1315 |
| 730 | 1316 |
| 731 | 1317 |
| 732 | 1319 |
| 733 | 1320 |
| 734 | 1326 |
| 735 | 1321 |
| 736 | 1322 |
| 737 | 1324 |
| 738 | 1323 |
| 739 | 1325 |
| 740 | 1331 |
| 741 | 1336 |
| 742 = 1535 | 1057a, 1331d |
| 743 | 1335 |
| 744 | 1337 |
| 745 | 1344 |
| 746 | 1339 |
| 747 | 1340 |
| 748 | 1341 |
| 749 | 1342 |
| 750 | 1327 |
| 751 | 1329 |
| 752 | 1330 |
| 753 | 1346 |
| 754 | 1347 |
| 755 | 1351 |
| 756 | 1349 |
| 757 | 1348 |
| 758 | 1352 |
| 759 | 1356 |
| 760 | 1357 |
| 761 = 608 = 1627 | 1112 |
| 762 | 1358 |
| 763 | 1359 |
| 764 | 1361 |
| 765 | 1360 |
| 766 | 1363 |
| 767 | 1364 |
| 768 | 1365 |

| | |
|---|---|
| Böhmer 769 | Reg. 1366 |
| 770 | 1367 |
| 771 | 1368 |
| 772 | 1371 |
| 773 | 1373 |
| 774 | 1374 |
| 775 | 1375 |
| 776 | 1376 |
| 777 | 1378 |
| 778 | 1379 |
| 779 | 1381 |
| 780 | 1384 |
| 781 | 1382 |
| 782 | 1385 |
| 783 | 1386 |
| 784 | 1387 |
| 785 | 1388 |
| 786 | 1389 |
| 787 | 1390 |
| 788 | 1391 |
| 789 | 1392 |
| 790 | 1395 |
| 791 | 1338 |
| 792 | 1397 |
| 793 | 1398 |
| 794 | 1401 |
| 795 = 698 = 1686 | 1256 |
| 796 | 1405 |
| 797 | 1400 |
| 798 | 1404 |
| 799 | 1406 |
| 800 | 1403 |
| 801 | 1407 |
| 802 | 1408 |
| 803 = 702 = 1709 | 1263 |
| 804 | 1409 |
| 805 | 1410 |
| 806 | 1411 |
| 807 | 1416 |
| 808 | 1417 |
| 809 | 1412 |
| 810 = 1728 | 1415 |
| 811 | 1394 |
| 812 | 1413 |
| 813 | 1414 |
| 814 | 1396 |
| 815 | 1418 |
| 816 | 1419 |
| 817 = 1738 | 1420 |
| 818 | 1421 |
| 819 | 1422 |
| 820 | 1423 |
| 821 | 1424 |
| 822 | 1425 |
| 823 | 1427 |
| 824 | 1428 |
| 825 = 1764 | 1433b |
| 826 | 1435 |
| 827 | 1436 |
| 828 = 1769 | 1437 |
| 829 | 1440 |
| 830 | 1443 |
| 831 | 1444 |
| 832 | 1445 |
| 833 | 1446 |
| 834 | 1449 |
| 835 | 1450 |
| 836 | 1451 |
| 837 | 1453 |
| Böhmer 838 | Reg. 1454 |
| 839 | 1456 |
| 840 | 1457 |
| 841 | 1459 |
| 842 | 1460 |
| 843 | 1461 |
| 844 | 1462 |
| 845 | 1464 |
| 846 | 1465 |
| 847 | 1466 |
| 848 | 1467 |
| 849 | 1469 |
| 850 | 1470 |
| 851 | 1471 |
| 852 | 1472 |
| 853 | 1473 |
| 854 | 1474 |
| 855 | 1475 |
| 856 | 1463 |
| 857 | 1476 |
| 858 | 1478 |
| 859 | 1481 |
| 860 | 1482 |
| 861 | 1483 |
| 862 | 1484 |
| 863 | 1486 |
| 864 | 1487 |
| 865 | 1489 |
| 866 | 1491 |
| 867 | 1492 |
| 868 | 1493 |
| 869 | 1495 |
| 870 | 1499 |
| 871 | 1497 |
| 872 | 1498 |
| 873 | 1500 |
| 874 | 1501 |
| 875 | 1502 |
| 876 | 1503 |
| 877 | 1504 |
| 878 | 1505 |
| 879 | 1507 |
| 880 | 1508 |
| 881 | 1509 |
| 882 | 1511 |
| 883 | 1512 |
| 884 | 1513 |
| 885 | 1517 |
| 886 | 1515 |
| 887 = 1844 | 1518 |
| 888 | 1521 |
| 889 | 1522 |
| 890 | 1525 |
| 891 | 1527 |
| 892 | 1528 |
| 893 | 1530 |
| 894 | 1531 |
| 895 | 1533 |
| 896 | 1532 |
| 897 | 1536 |
| 898 | 1539 |
| 899 | 1538 |
| 900 | 1540 |
| 901 | 1542 |
| 902 | 1544 |
| 903 | 1443 |
| 904 | 1545 |
| 905 | 1546 |
| 906 | 1547 |
| Böhmer 907 | Reg. 1548 |
| 908 | 1549 |
| 909 | 1550 |
| 910 | 1551 |
| 911 | 1553 |
| 912 | 1552 |
| 913 | 1555 |
| 914 | 1556 |
| 915 | 1557 |
| 916 | 1558 |
| 917 | 1559 |
| 918 | 1560 |
| 919 | 1561 |
| 920 | 1564 |
| 921 | 1565 |
| 922 | 1566 |
| 923 | 1569 |
| 924 | 1571 |
| 925 | 1570 |
| 926 | 1572 |
| 927 | 1573 |
| 928 | 1575 |
| 929 | 1576 |
| 930 | 1577 |
| 931 | 1580 |
| 932 | 1581 |
| 933 | 1582 |
| 934 | 1583 |
| 935 | 1584 |
| 936 | 1585 |
| 937 | 1587 |
| 938 | 1591 |
| 939 | 1590 |
| 940 | 1592 |
| 941 | 1593 |
| 942 | 1594 |
| 943 | 1595 |
| 944 | 1596 |
| 945 | 1597 |
| 946 | 1599 |
| 947 | 1600 |
| 948 | 1601 |
| 949 | 1602 |
| 950 | 1603 |
| 951 | 1605 |
| 952 | 1607 |
| 953 | 1608 |
| 954 | 1611 |
| 955 | 1612 |
| 956 | 1613 |
| 957 | 1615 |
| 958 | 1617 |
| 959 | 1624 |
| 960 | 1618 |
| 961 | 1619 |
| 962 | 1621 |
| 963 | 1620 |
| 964 | 1625 |
| 965 | 1627 |
| 966 | 1626 |
| 967 | 1628 |
| 968 | 1629 |
| 969 | 1631 |
| 970 | 1632 |
| 971 | 1633 |
| 972 | 1634 |
| 973 | 1635 |
| 974 | 1636 |
| 975 | 1640 |

| Böhmer | Reg. |
|---|---|
| 976 | 1641 |
| 977 | 1643 |
| 978 | 1644 |
| 979 | 1645 |
| 980 | 1646 |
| 981 | 1648 |
| 982 | 1650 |
| 983 | 1653 |
| 984 | 1654 |
| 985 | 1655 |
| 986 | 1656 |
| 987 | 1657 |
| 988 | 1660 |
| 989 | 1661 |
| 990 | 1662 |
| 991 | 1663 |
| 992 | 1665 |
| 993 | 1667 |
| 994 | 1668 |
| 995 | 1669 |
| 996 | 1670 |
| 997 | 1671 |
| 998 | 1690 |
| 999 | 1691 |
| 1000 | 1692 |
| 1001 | 1673 |
| 1002 | 1676 |
| 1003 | 1677 |
| 1004 | 1679 |
| 1005 | 1680 |
| 1006 | 1682 |
| 1007 | 1683 |
| 1008 | 1685 |
| 1009 | 1686 |
| 1010 | 1688 |
| 1011 | 1693 |
| 1012 | 1694 |
| 1013 | 1697 |
| 1014 | 1698 |
| 1015 | 1713 |
| 1016 | 1702 |
| 1017 | 1704 |
| 1018 | 1705 |
| 1019 | 1707 |
| 1020 | 1708 |
| 1021 | 1709 |
| 1022 | 1710 |
| 1023 | 1711 |
| 1024 | 1712 |
| 1025 | 1720 |
| 1026 | 1719 |
| 1027 | 1721 |
| 1028 | 1726 |
| 1029 | 1727 |
| 1030 | 1728 |
| 1031 | 1729 |
| 1032 | 1732 |
| 1033 | 1733 |
| 1034 | 1734 |
| 1035 | 1736 |
| 1036 | 1737 |
| 1037 | 1740 |
| 1038 | 1741 |
| 1039 | 1745 |
| 1040 | 1746 |
| 1041 | 1747 |
| 1042 | 1748 |
| 1043 | 1749 |
| 1044 | 1750 |
| 1045 | 1753 |
| 1046 | 1754 |
| 1047 | 1755 |
| 1048 | 1757 |
| 1049 | 1759 |
| 1050 | 1760 |
| 1051 | 1761 |
| 1052 | 1763 |
| 1053 | 1764 |
| 1054 | 1770 |
| 1055 | 1767 |
| 1056 | 1768 |
| 1057 | 1769 |
| 1058 | 1771 |
| 1059 | 1773 |
| 1060 | 1774 |
| 1061 | 1775 |
| 1062 | 1776 |
| 1063 | 1778 |
| 1064 | 1777 |
| 1065 | 1779 |
| 1066 | 1781 |
| 1067 | 1780 |
| 1068 | 1782 |
| 1069 | 1783 |
| 1070 | 1786 |
| 1071 | 1787 |
| 1072 | 1785 |
| 1073 | 1789 |
| 1074 | 1788 |
| 1075 | 1791 |
| 1076 | 1793 |
| 1077 | 1802 |
| 1078 | 1794 |
| 1079 | 1795 |
| 1080 | 1797 |
| 1081 | 1811 |
| 1082 | 1800 |
| 1083 | 1816 |
| 1084 | 1801 |
| 1085 | 1803 |
| 1086 | 1804 |
| 1087 | 1806 |
| 1088 | 1807 |
| 1089 | 1808 |
| 1090 | 1809 |
| 1091 | 1814 |
| 1092 | 1815 |
| 1093 | 1818 |
| 1094 | 1821 |
| 1095 | 1822 |
| 1096 | 1836 |
| 1097 | 1823 |
| 1098 | 1826 |
| 1099 | 1827 |
| 1100 | 1831 |
| 1101 | 1833 |
| 1102 | 1834 |
| 1103 | 1835 |
| 1104 | 1840 |
| 1105 | 1842 |
| 1106 | 1843 |
| 1107 | 1846 |
| 1108 | 1848 |
| 1109 | 1849 |
| 1110 | 1851 |
| 1111 | 1852 |
| 1112 | 1853 |
| 1113 | 1855 |
| 1114 | 1856 |
| 1115 | 1857 |
| 1116 | 1858 |
| 1117 | 1859 |
| 1118 | 1861 |
| 1119 | 1862 |
| 1120 | 1863 |
| 1121 | 1865 |
| 1122 | 1868 |
| 1123 | 1869 |
| 1124 | 1870 |
| 1125 | 1874 |
| 1126 | 1875 |
| 1127 | 1876 |
| 1128 | 1877 |
| 1129 | 1878 |
| 1130 | 1879 |
| 1131 | 1880 |
| 1132 | 1882 |
| 1133 | 1885 |
| 1134 | 1883 |
| 1135 | 1884 |
| 1136 | 1886 |
| 1137 | 1887 |
| 1138 | 1888 |
| 1139 | 1889 |
| 1140 | 1890 |
| 1141 | 1891 |
| 1142 | 1893 |
| 1143 | 1894 |
| 1144 | 1895 |
| 1145 | 1896 |
| 1146 | 1897 |
| 1147 | 1898 |
| 1148 | 1900 |
| 1149 | 1901 |
| 1150 | 1904 |
| 1151 | 1905 |
| 1152 | 1906 |
| 1153 | 1907 |
| 1154 | 1908 |
| 1155 | 1909 |
| 1156 | 1910 |
| 1157 | 1911 |
| 1158 | 1912 |
| 1159 | 1913 |
| 1160 | 1915 |
| 1161 | 1916 |
| 1162 | 1917 |
| 1163 | 1918 |
| 1164 | 1919 |
| 1165 | 1920 |
| 1166 | 1921 |
| 1167 | 1922 |
| 1168 | 1924 |
| 1169 | 1925 |
| 1170 | 1927 |
| 1171 | 1928 |
| 1172 | 1929 |
| 1173 | 1930 |
| 1174 | 1936 |
| 1175 | 1937 |
| 1176 | 1938 |
| 1177 | 1939 |
| 1178 | 1940 |
| 1179 | 1941 |
| 1180 | 1943 |
| 1181 | 1944 |
| 1182 | 1945 |

| | Böhmer | Reg. |
|---|---|---|
| Böhmer | 1183 | 1946 |
| | 1184 | 1947 |
| | 1185 | 1948 |
| | 1186 | 1949 |
| | 1187 | 1950 |
| | 1188 | 1951 |
| | 1189 | 1952 |
| | 1190 | 1953 |
| | 1191 | 1955 |
| | 1192 | 1958 |
| | 1193 | 1959 |
| | 1194 | 1956 |
| | 1195 | 1660 |
| | 1196 | 1961 |
| | 1197 | 1962 |
| | 1198 | 1963 |
| | 1199 | 1964 |
| | 1200 | 1966 |
| | 1201 | 1967 |
| | 1202 | 1970 |
| | 1203 | 1971 |
| | 1204 | 1972 |
| | 1205 | 1973 |
| | 1206 | 1974 |
| | 1207 | 1975 |
| | 1208 | 1977 |
| | 1209 | 1979 |
| | 1210 | 1978 |
| | 1211 | 1983 |
| | 1212 | 1981 |
| | 1213 | 1982 |
| | 1214 | 1985 |
| | 1215 | 1987 |
| | 1216 | 1989 |
| | 1217 | 1998 |
| | 1218 | 1991 |
| | 1219 | 1993 |
| | 1220 | 1994 |
| | 1221 | 1995 |
| | 1222 | 1996 |
| | 1223 | 1997 |
| | 1224 | 1999 |
| | 1225 | 2000 |
| | 1226 | 2001 |
| | 1227 | 2003 |
| | 1228 | 2004 |
| | 1229 | 2007 |
| | 1230 | 2007a |
| | 1231 | 2009 |
| | 1232 | 2011 |
| | 1233 | 2012 |
| | 1234 | 2013 |
| | 1235 | 2016 |
| | 1236 | 2017 |
| | 1237 | 2018 |
| | 1238 | 2019 |
| | 1239 | 2020 |
| | 1240 | 2021 |
| | 1241 | 2022 |
| | 1242 | 2023 |
| | 1243 | 2024 |
| | 1244 | 2025 |
| | 1245 | 2026 |
| | 1246 | 2027 |
| | 1247 | 2028 |
| | 1248 | 2029 |
| | 1249 | 2048 |
| | 1250 | 2030 |
| | 1251 | 2032 |
| Böhmer | 1252 | 2031 |
| | 1253 | 2033 |
| | 1254 | 2034 |
| | 1255 | 2035 |
| | 1256 | 2036 |
| | 1257 | 2037 |
| | 1258 | 2038 |
| | 1259 | 2039 |
| | 1260 | 2040 |
| | 1261 | 2041 |
| | 1262 | 2043 |
| | 1263 | 2044 |
| | 1264 | 2045 |
| | 1265 | 2046 |
| | 1266 | 2047 |

## Sickels Acta Carolorum.

| | Nr. | Reg. |
|---|---|---|
| P | 1 | 63 |
| | 2 | 81 |
| | 3 | 64 |
| | 4 | 66 |
| | 5 | 68 |
| | 6 | 69 |
| | 7 | 70 |
| | 8 | 71 |
| | 9 | 74 |
| | 10 | 75 |
| | 11 | 76 |
| | 12 | 83 |
| | 13 | 84 |
| | 14 | 85 |
| | 15 | 86 |
| | 16 | 87 |
| | 17 | 88 |
| | 18 | 89 |
| | 19 | 92 |
| | 20 | 93 |
| | 21 | 94 |
| | 22 | 95 |
| | 23 | 96 |
| | 24 | 100 |
| | 25 | 101 |
| | 26 | 102 |
| | 27 | 103 |
| | 28 | 107 |
| | 29 | 105 |
| | 30 | 104 |
| | 31 | 106 |
| | 32 | 99 |
| | 33 | 108 |
| | 34 | 109 |
| | 35 | 97 |
| | 36 | 77 |
| C | 1 | 113 |
| | 2 | 114 |
| | 3 | 115 |
| | 4 | 116 |
| | 5 | 117 |
| | 6 | 118 |
| | 7 | 120 |
| | 8 | 121 |
| | 9 | 122 |
| | 10 | 123 |
| | 11 | 124 |
| | 12 | 125 |
| | 13 | 127 |
| K | 1 | 128 |
| K | 2 | 129 |
| | 3 | 130 |
| | 4 | 131 |
| | 5 | 133 |
| | 6 | 134 |
| | 7 | 136 |
| | 8 | 140 |
| | 9 | 142 |
| | 10 | 141 |
| | 11 | 137 |
| | 12 | 143 |
| | 13 | 144 |
| | 14 | 146 |
| | 15 | 145 |
| | 16 | 147 |
| | 17 | 139 |
| | 18 | 148 |
| | 19 | 149 |
| | 20 | 150 |
| | 21 | 153 |
| | 22 | 156 |
| | 23 | 151 |
| | 24 | 152 |
| | 25 | 155 |
| | 26 | 161 |
| | 27 | 163 |
| | 28 | 165 |
| | 29 | 166 |
| | 30 | 167 |
| | 31 | 168 |
| | 32 | 169 |
| | 33 | 171 |
| | 34 | 172 |
| | 35 | 173 |
| | 36 | 174 |
| | 37 | 175 |
| | 38 | 176 |
| | 39 | 177 |
| | 40 | 178 |
| | 41 | 181 |
| | 42 | 182 |
| | 43 | 183 |
| | 44 | 185 |
| | 45 | 186 |
| | 46 | 187 |
| | 47 | 188 |
| | 48 | 189 |
| | 49 | 190 |
| | 50 | 191 |
| | 51 | 170 |
| | 52 | 193 |
| | 53 | 194 |
| | 54 | 192 |
| | 55 | 195 |
| | 56 | 196 |
| | 57 | 197 |
| | 58 | 198 |
| | 59 | 199 |
| | 60 | 201 |
| | 61 | 205 |
| | 62 | 206 |
| | 63 | 208 |
| | 64 | 209 |
| | 65 | 217 |
| | 66 | 210 |
| | 67 | 211 |
| | 68 | 212 |
| | 69 | 213 |
| | 70 | 214 |

| | |
|---|---|
| K 71 | Reg. 215 |
| 72 | 216 |
| 73 | 218 |
| 74 | 219 |
| 75 | 220 |
| 76 | 221 |
| 77 | 222 |
| 78 | 224 |
| 79 | 226 |
| 80 | 225 |
| 81 | 230 |
| 82 | 232 |
| 83 | 233 |
| 84 | 236 |
| 85 | 237 |
| 86 | 238 |
| 87 | 239 |
| 88 | 240 |
| 89 | 234 |
| 89 bis | 490 |
| 90 | 241 |
| 91 | 242 |
| 92 | 245 |
| 93 | 246 |
| 94 | 247 |
| 95 | 248 |
| 96 | 251 |
| 97 | 252 |
| 98 | 268 |
| 99 | 253 |
| 100 | 256 |
| 101 | 257 |
| 102 | 243 |
| 103 | 383a |
| 104 | 260 |
| 105 | 262 |
| 106 | 266 |
| 107 | 265 |
| 108 | 267 |
| 109 | 269 |
| 110 | 274 |
| 111 | 275 |
| 112 | 282 |
| 113 | 276 |
| 114 | 280, 281 |
| 115 | 309 |
| 115 bis | 493 |
| 116 | 283 |
| 116 bis | 494 |
| 117 | 284 |
| 118 | 285 |
| 119 | 305 |
| 120 | 289 |
| 121 | 291 |
| 122 | 292 |
| 123 | 293 |
| 124 | 295 |
| 125 | 296 |
| 126 | 298 |
| 127 | 299 |
| 128 | 300 |
| 129 | 301 |
| 130 | 302 |
| 131 | 303 |
| 132 | 306 |
| 133 | 310 |
| 134 | 311 |
| 135 | 304 |
| 136 | 492 |

| | |
|---|---|
| K 137 | Reg. 264 |
| 138 | 312 |
| 139 | 313 |
| 140 | 317 |
| 141, 142 | 316 |
| 143 | 318 |
| 144 | 319 |
| 145 | 324 |
| 146 | 320 |
| 147 | 321 |
| 148 | 322 |
| 149 | 323 |
| 150 | 326 |
| 151 | 327 |
| 152 | 328 |
| 153 | 329 |
| 154 | 330 |
| 155 | 332 |
| 156 | 333 |
| 157 | 334 |
| 158 | 337 |
| 159 | 340 |
| 160 | 341 |
| 161 | 344 |
| 162 | 345 |
| 163 | 346 |
| 164 | 347 |
| 165 | 348 |
| 166 | 349 |
| 167 | 353 |
| 168 | 351 |
| 169 | 352 |
| 170 | 354 |
| 171 | 273 |
| 172 | 355 |
| 173 | 363 |
| 174 | 364 |
| 175 | 366 |
| 176 | 369 |
| 177 | 403 |
| 178 | 373 |
| 179 | 374, 375 |
| 180 | 384 |
| 180 bis | 495 |
| 181 | 379 |
| 182 | 383 |
| 183 | 370 |
| 184 | 387 |
| 185 | 389 |
| 186 | 388 |
| 187 | 390 |
| 188 | 392 |
| 189 | 393 |
| 190 | 394 |
| 191 | 395 |
| 192 | 396 |
| 193 | 397 |
| 194 | 383a |
| 195 | 443 |
| 196 | 471 |
| 197 | 385 |
| 198 | 415 |
| 199 | 404 |
| 200 | 416 |
| 201 | 413 |
| 202 | 405, 406 |
| 203 | 408 |
| 204 | 409 |

| | |
|---|---|
| K 205 | Reg. 410, 411 |
| 206 | 399 |
| 207 | 414 |
| 208 | 407 |
| 209 | 417 |
| 210 | 421 |
| 211 | 418, 419 |
| 212 | 420 |
| 213 | 425, 426 |
| 214 | 428 |
| 215 | 429 |
| 216 | 427 |
| 217 | 424 |
| 218 | 370 |
| 219 | 473 |
| 220 | 434 |
| 221 | 435 |
| 222 | 470 |
| 223 | 437 |
| 224 | 438, 439 |
| 225 | 440 |
| 226 | 423 |
| 227 | 446 |
| 228 | 436 |
| 229 | 441, 442 |
| 230 | 449, 450 |
| 231 | 448 |
| 232 | 445 |
| 233 | 451 |
| 234 | 452 |
| 235 | 453 |
| 236 | 454 |
| 237 | 447b |
| 238 | 444 |
| 239 | 461 |
| 240 | 455 |
| 241 | 456 |
| 242 | 457 |
| 243 | 457 c. 7 |
| 244 | 458 |
| 245 | 462 |
| 246 | 463 |
| 247 | 464 |
| 248 | 467, 468 |
| 249 | 476 |
| 250, 251 | 474 |
| L 1 | 497 |
| 2 | 498 |
| 3 | 499 |
| 4 | 500 |
| 5 | 502 |
| 6 | 505 |
| 7 | 504 |
| 8 | 503 |
| 9 | 506 |
| 10 | 507 |
| 11 | 509 |
| 12 | 510 |
| 13 | 511 |
| 14 | 512 |
| 15 | 514 |
| 16 | 515 |
| 17 | 517 |
| 18 | 518 |
| 19 | 520 |
| 20 | 519 |
| 21 | 521 |

| L | Reg. | L | Reg. | L | Reg. |
|---|---|---|---|---|---|
| 22 | 522. 523 | 88b | 599 | 157 | 698 |
| 23 | 527 | 89 | 600 | 157 bis p. 387 | 699 |
| 24 | 526 | 90 | 601 | 157b p. 131 | 700 |
| 25 | 528 | 91 | 603 | 158 | 701 |
| 26 | 529 | 92 | 604 | 159 | 702 |
| 27 | 530 | 93 | 605 | 160 | 703 |
| 28 | 531 | 94 | 606 | 161 | 704 |
| 29 | 532 | 95 | 607 | 162 | 705 |
| 30 | 533 | 96 | 608 | 163 | 706 |
| 31 | 534 | 97 | 609 | 164 | 710 |
| 32 | 535 | 98 | 611 | 165 | 711 |
| 33 | 536 | 99 | 613 | 166 | 712 |
| 34 | 537 | 100 | 614 | 167 | 714 |
| 35 | 538 | 101 | 618 | 168 | 715 |
| 36 | 539 | 102 | 619 | 169 | 716 |
| 37 | 540 | 103 | 615. 616 | 170 | 717 |
| 38 | 543 | 104 | 617 | 171 | 723 |
| 39 | 545 | 105 | 542 | 172 | 720. 721 |
| 40 | 708 | 106 | 623 | 173 | 722 |
| 41 | 546 | 107 | 626 | 174 | 725 |
| 42 | 547 | 108 | 639 | 175 | 718 |
| 43 | 548 | 109 | 638 | 176 | 727 |
| 44 | 549 | 110 | 640 | 177 | 726 |
| 45 | 550 | 111 | 641 | 178 | 728 |
| 46 | 551 | 112 | 629—634 | 179 | 731 |
| 47 | 552 | 113 | 628 | 180 | 732 |
| 48 | 553 | 114 | 642 | 181 | 733 |
| 49 | 554 | 115 | 644 | 182 | 733a |
| 50 | 555 | 116 | 629 | 183 | 734 |
| 51 | 556 | 117 | 635—637 | 184 | 735 |
| 52 | 557 | 118 | 525 | 185 | 738 |
| 53 | 558 | 119 | 524 | 186 | 739 |
| 54 | 559 | 120 | 709 | 187 | 740 |
| 55 | 560 | 121 | 648 | 188 | 742 |
| 56 | 561 | 122 | 649 | 189 | 743 |
| 57 | 562 | 123 | 653 | 190 | 744 |
| 58 | 563 | 124 | 652 | 191 | 737 |
| 59 | 565 | 125 | 654 | 192 | 736 |
| 60 | 566 | 126 | 656 | 193 | 724 |
| 60b | 567b | 127 | 658 | 194 | 745 |
| 61 | 568 | 128 | 660 | 195 | 747 |
| 62 | 569 | 129 | 659 | 196 | 748 |
| 63 | 570 | 130 | 661 | 197 | 749 |
| 64 | 572 | 131 | 664 | 198 | 750 |
| 64b | 571 | 132 | 666 | 199 | 752 |
| 65 | 574 | 133 | 665 | 200 | 753 |
| 66 | 575 | 134 | 667 | 201 | 754 |
| 67 | 576 | 135 | 668 | 202 | 755 |
| 68 | 577 | 136 | 669 | 203 | 756 |
| 69 | 579 | 137 | 670 | 204 | 757 |
| 70 | 578 | 138 | 672 | 205 | 758 |
| 71 | 580 | 139 | 673 | 206 | 759 |
| 72 | 581 | 140 | 675 | 207 | 760 |
| 73 | 582 | 141 | 676 | 208 | 762 |
| 74 | 583 | 142 | 678 | 209 | 764 |
| 75 | 584 | 143 | 681 | 210 | 766 |
| 76 | 585 | 144 | 682 | 211 | 765 |
| 77 | 586 | 145 | 683 | 212 | 769 |
| 78 | 587 | 146 | 684 | 213 | 770 |
| 79 | 588 | 147 | 685 | 214 | 771 |
| 80 | 589 | 148 | 686 | 215 | 772 |
| 81 | 590 | 149 | 687 | 216 | 773 |
| 82 | 591 | 150 | 688 | 217 | 789 |
| 83 | 592 | 151 | 689 | 218 | 780 |
| 84 | 593 | 152 | 690 | 219 | 774. 775 |
| 85 | 595 | 153 | 691 | 220 | 779 |
| 86 | 596 | 154 | 692 | 221 | 778 |
| 87 | 597 | 155 | 695 | 222 | 777 |
| 88 | 598 | 156 | 696 | 223 | 719 |

| | |
|---|---|
| L 224 | Reg. 781 |
| 225 | 782 |
| 226 | 783 |
| 227 | 776 |
| 228 | 508 |
| 229 | 884 |
| 230 | 885 |
| 231 | 544 |
| 232 | 620 |
| 233 | 792 |
| 234 | 793 |
| 235 | 794 |
| 236 | 795 |
| 237 | 796 |
| 238 | 797 |
| 239 | 798 |
| 240 | 799 |
| 241 | 800 |
| 242 | 804 |
| 243 | 805 |
| 244 | 806 |
| 245 | 807 |
| 246 | 808 |
| 247 | 802 |
| 248 | 812 |
| 249 | 813 |
| 250 | 815 |
| 251 | 814 |
| 252 | 817 |
| 253 | 818 |
| 254 | 819 |
| 255 | 820 |
| 256 | 823 |
| 257 | 824 |
| 258 | 827—830 |
| 259 | 832 |
| 260 | 833 |
| 261 | 834 |
| 262 | 836 |
| 263 | 837—839, 831 |
| 263 bis | 840 |
| 264 | 842 |
| 265 | 821 |
| 266 | 822 |
| 267 | 843 |
| 268 | 844 |
| 269 | 845 |
| 270 | 846 |
| 271 | 847 |
| 272 | 848 |
| 273 | 849 |
| 274 | 850 |
| 275 | 811 |
| 276 | 810 |
| 277 | 851 |
| 278 | 852 |
| 279 | 854 |
| 280 | 853 |
| 281 | 855 |
| 282 | 856 |
| 283 | 857 |
| 284 | 858 |
| 285 | 859 |
| 286 | 860 |
| 287 | 861 |
| 288 | 862 |
| 289 | 863 |
| 290 | 864 |
| 291 | 865 |

| | |
|---|---|
| L 292 | Reg. 866 |
| 293 | 867 |
| 294 | 868 |
| 295 | 869 |
| 296 | 870 |
| 297 | 871 |
| 298 | 872 |
| 299 | 873 |
| 300 | 874 |
| 301 | 875 |
| 302 | 876 |
| 303 | 877 |
| 304 | 878 |
| 305 | 880 |
| 306 | 881 |
| 307 | 882 |
| 308 | 883 |
| 309 | 888 |
| 310 | 889 |
| 311 | 890 |
| 312 | 891 |
| 313 | 892 |
| 314 | 893 |
| 315 | 894 |
| 316 | 896 |
| 317 | 895 |
| 318 | 887 |
| 319 | 898 |
| 320 | 900 |
| 321 | 901 |
| 322 | 902 |
| 323 | 903 |
| 324 | 904 |
| 325 | 905 |
| 326 | 906 |
| 327 | 909 |
| 328 | 910 |
| 329 | 908 |
| 330 | 911 |
| 331 | 912 |
| 332 | 913 |
| 333 | 914 |
| 334 | 915 |
| 335 | 916 |
| 336 | 917 |
| 337 | 918 |
| 338 | 920 |
| 339 | 907 |
| 340 | 921 |
| 341 | 922 |
| 342 | 923 |
| 343 | 925 |
| 344 | 927 |
| 345 | 928 |
| 346 | 929 |
| 347 | 930 |
| 348 | 932 |
| 349 | 933 |
| 350 | 935 |
| 351 | 936 |
| 352 | 937 |
| 353 | 948 |
| 354 | 938 |
| 355 | 939 |
| 356 | 940 |
| 357 | 941 |
| 358 | 942 |
| 359 | 943 |
| 360 | 946 |

| | | |
|---|---|---|
| L 361 | | Reg. 947 |
| 362 | | 944 |
| 363 | | 949 |
| 364 | | 950 |
| 365 | | 954 |
| 366 | | 956 |
| 367 | | 957 |
| 368 | | 958 |
| 369 | | 959 |
| 370 | | 960 |
| 371 | | 962 |
| 372 | | 963 |
| 373 | | 964 |
| 374 | | 965 |
| 375 | | 966 |
| 376 | | 967 |
| 377 | | 968 |
| 378 | | 969 |
| 379 | | 970 |
| 380 | | 955 |
| 381 | | 971 |
| 382 | | 973 |
| 383 | | 974 |
| 384 | | 975 |
| 385 | | 976 |
| 386 | | 786 |
| 387 | | 657 |
| 388 | | 788 |
| 389 | | 787 |
| 390 | | 784 |
| 391 | | 785 |
| 392 | | 790 |
| Acta spuria p. 391 f. | | |
| Acut. mon. | 1 | 746 |
| | 2 | 1219 |
| Aliau mon. | 1 | 621 |
| S. Anast. mon. | 1 | 402 |
| S. Anton. mon. | 1 | 655 |
| Aquilei. eccl. | 1 | 391 |
| Aquisgran. basil. | 1 | 478 |
| Arimbertus | 1 | 371 |
| Asculana eccl. | 1 | 337a |
| Astensis civ. | 1 | 365 |
| Alanense mon. | 1 | 314 |
| Bono | 1 | vgl. 982 |
| Bremensis eccl. | 1 | 286 |
| | 2 | 287 |
| Buchau mon. | 1 | 674 |
| Campidon. mon. | 1 | 157 |
| | 2 | 158 |
| Capitularia | 1 | 258 |
| | 2 | 297 |
| | 3 | 475 |
| | 4 | 896f |
| Casinense mon. | 1 | 278 |
| | 2 | 279 |
| | 3 | 335 |
| | 4 | 336 |
| Cenoman. eccl. | 1 | 325 |
| | 2 | 376 |
| | 3 | 926 |
| | 4 | 945 |
| | 5 | 951 |
| | 6 | 972 |
| Concord. eccl. | 1 | 378 |
| Corbeia nova mon. | 1 | 952 |
| | 2 | 953 |
| Cotallus de Crao | 1 | 308 |
| Cremon. eccl | 1 | 223 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cremon. eccl. | 2 | . . . . | 480 |
| | 3 | . . . . | 481 |
| Cumana eccl. | 1 | . . . . | 677 |
| Desertin. mon. | 1 | . . . . | 112 |
| S. Dionysii mon. | 1 | . . . . | 82 |
| | 2 | . . . . | 228 |
| | 3 | . . . . | 235 |
| | 4 | . . . . | 250 |
| | 5 | . . . . | 307 |
| | 6 | . . . . | 372 |
| | 7 | . . . . | 459 |
| | 8 | . . . . | 469 |
| | 9 | . . . . | 647 |
| | 10 | Böhmer | 1832 |
| S. Emmer. eccl. Ratisp. | 1 | . . . . | 343 |
| | 2 | . . . . | 2040 |
| | 3 | . . . . | 980 |
| Epternac. mon. | 1 | . . . . | 65 |
| S. Eugendi mon. | 1 | Böhmer | 1698 |
| S. Evertii mon. | 1 | . . . . | 255 |
| Fabar. mon. | 1 | . . . . | 422 |
| | 2 | . . . . | 671 |
| Figiac. mon. | 1 | . . . . | 78 |
| | 2 | . . . . | 79 |
| Flaviniac. mon. | 1 | . . . . | 200 |
| Fossat. mon. | 1 | . . . . | 897 |
| Frisones | 1 | . . . . | 386 |
| Fuldenses mon. | 1 | . . . . | 47 |
| | 2 | . . . . | 110 |
| | 3 | . . . . | 367 |
| | 4 | . . . . | 204 |
| | 5 | . . . . | 203 |
| | 6 | . . . . | 357 |
| | 7 | . . . . | 356 |
| | 8 | . . . . | 358 |
| | 9 | . . . . | 594 |
| | 10 | . . . . | 977 |
| | 11 | . . . . | 978 |
| Gerrense mon. | 1 | . . . . | 479 |
| Glandev. mon. | 1 | . . . . | 931 |
| Gleichenses com. | 1 | . . . . | 270 |
| Gorziense mon. | 1 | . . . . | 91 |
| Halberstad. eccl. | 1 | . . . . | 516 |
| Hammaburg. eccl. | 1 | . . . . | 899 |
| Helmonstede mon. | 1 | . . . . | 381 |
| Hersfeld. mon. | 1 | . . . . | 207 |
| | 2 | . . . . | 249 |
| | 3 | . . . . | 501 |
| Hohenburg mon. | 1 | . . . . | 934 |
| Juncell. mon. | 1 | Böhmer | 2080 |
| Leodiensis eccl. | 1 | . . . . | 803 |
| Lindav. mon. | 1 | . . . . | 961 |
| Luxov. mon. | 1 | . . . . | 489 |
| S. Mariae mon. Lemovic. | 1 | . . . . | 111 |
| S. Mariae in Organo mon. Veron. | 1 | . . . . | 400 |
| Maricol. mon. | 1 | . . . . | 697 |
| S. Martialis mon. | 1 | . . . . | 879 |
| Masonis mon. | 1 | . . . . | 751 |
| Mauriac. mon. | 1 | Pippin v. Aquit. | 833 |
| S. Maximini Trev. mon. | 1 | . . . . | 98 |
| | 2 | . . . . | 430 |
| | 3 | . . . . | 730 |
| | 4 | . . . . | 729 |
| S. Medardi mon. | 1 | . . . . | 816 |
| Mediolan. eccl. | 1 | . . . . | 432 |
| S. Michaelis mon. Vird. | 1 | . . . . | 567 |
| Miclac. mon. | 1 | . . . . | 924 |
| Murhart mon. | 1 | . . . . | 643 |
| Neustad. mon. | 1 | . . . . | 315 |
| | 2 | . . . . | 460 |
| | 3 | . . . . | 573 |
| Nonantul. mon. | 1 | . . . . | 360 |
| Novalic. mon. | 1 | . . . . | 162 |
| | 2 | . . . . | 513 |
| Novient. mon. | 1 | . . . . | 135 |
| | 2 | . . . . | 768 |
| | 3 | . . . . | 624 |
| | 4 | . . . . | 767 |
| | 5 | . . . . | 835 |
| Orbion. mon. | 1 | . . . . | 412 |
| Orgelit. eccl. | 1 | . . . . | 919 |
| Osnabrugg. eccl. | 1 | . . . . | 398 |
| | 2 | . . . . | 401 |
| | 3 | . . . . | 841 |
| Ottenbur. mon. | 1 | . . . . | 132 |
| | 2 | . . . . | 477 |
| Paris. eccl. | 1 | . . . . | 359 |
| Patav. eccl. | 1 | . . . . | 290 |
| S. Petri mon. | 1 | . . . . | 377 |
| Prum. mon. | 1 | . . . . | 361 |
| Psalmod. mon. | 1 | . . . . | 487 |
| Reggiensis eccl. | 1 | . . . . | 229 |
| | 2 | . . . . | 231 |
| Remensis eccl. | 1 | . . . . | 809 |
| Remigianum mon. | 1 | . . . . | 466 |
| Romana eccl. | 1 | . . . . | 622 |
| Salvat. eccl. in Civit. n. | 1 | . . . . | 331 |
| Sextense mon. | 1 | . . . . | 179 |
| Sindleozesauva mon. | 1 | . . . . | 465 |
| | 2 | . . . . | 447 |
| Strassburg. eccl. | 1 | . . . . | 154 |
| S. Sulpicii mon. | 1 | . . . . | 886 |
| Swarzaha mon. | 1 | . . . . | 981 |
| Trevir. eccl. | 1 | . . . . | 90 |
| | 2 | . . . . | 164 |
| | 3 | . . . . | 382 |
| | 4 | . . . . | 763 |
| Trev. mon. ad Horreum | 1 | . . . . | 1934 |
| Trutmannus | 1 | . . . . | 294 |
| Turic. eccl. | 1 | . . . . | 440c |
| Verden. eccl. | 1 | . . . . | 263 |
| Villalup. mon. | 1 | . . . . | 982 |
| S. Vincentii mon. Volturn. | 1 | . . . . | 180 |
| | 2 | . . . . | 483 |
| | 3 | . . . . | 482 |
| | 4 | . . . . | 564 |
| S. Vinc. et Germ. mon. | 1 | . . . . | 663 |
| Werthina mon. | 1 | . . . . | 380 |
| Wirziburg. eccl. | 1 | . . . . | 288 |
| Wizenburg. mon. | 1 | . . . . | 431 |
| Wormat. eccl. | 1 | . . . . | 338 |

# Nachträge und Berichtigungen.

Die zeilen sind nach dem einzelnen regest gezählt.

Der aufsatz von Krusch, Zur Chronologie der Merowingischen Könige, Forschungen 22,451—490, berichtigt vielfach die bisher giltigen daten: so soll nach s. 471 Sigibert I anfangs 634 (nicht 632) zum könig erhoben worden sein, die heerfahrt gegen die Thüringer 641 (nicht 639) stattgefunden haben (reg. n° 2[d,f]), Pippin der Ältere 623 (nicht 622) hausmaier k. Dagoberts I, 639 (nicht 638 vgl auch Havet Questions Méroving. IV in Bibl. de l'Ecole des chartes 48 [1887], 42 n. 1) k. Sigiberts II geworden und erst 640 (nicht 639) gestorben (n° 2[k, n, p]), Grimoald der Ältere 643 (nicht 641) hausmaier geworden sein (n° 2[s]).

Reg. 4[a] der beweisführung von Krusch in Forschungen 22,473, dass Grimoald noch bis 663 regiert habe, vermag ich mich nicht anzuschliessen.

19[a] zu 798 Ann. s. Dionysii M. G. SS. 13,719.

Die urk. für St. Arnulf in Metz n° 22, 23, 27, 253 u. a. teils im auszug, teils erwähnt im Chr. s. Arnulfi Mett. M. G. SS. 24,534 f. — Eine schenkung Pippins d. M. und Plectruds für die kirchen zu Russon und Littemala (Belgien prov. Limburg) erwähnt in urk. Ottos I M. G. DD. 1,183 n° 101.

21[b] den tod Pippins d. M., Karl Martells u. a. verzeichnen zum teil mit tagesangaben auch die wahrscheinlich aus Prüm stammenden annalen N. Arch. 12,404; hier auch meist zu irrigen iahren die heerfahrten Karl Martells.

30 z. 6. Forschungen 19 st. 9.

36 über den hier, in n° 116, 176 u. ö. auftretenden ausdruck ‚qui per ipsum sperare videntur' Brunner, Mithio und Sperantes in Juristische Abhandl. Festgabe für Beseler (Berlin 1884) sonderabdr. 9.

37 die beiden angeblichen orig. im archiv zu Karlsruhe: das ältere stück etwa s. X mit ungeschickter nachahmung der kursivverbindungen und älterer buchstabenformen und einem siegel nach dem muster ienes Karls III enthält die kürzere fassung und die rekognition: Ego Caledramus canc. iussione domini Caroli scripsit, das iüngere stück s. XI—XII bietet die längere fassung mit: Caledramus archicanc.; von der ersten fälschung sind auch noch transsumpte von 1457, 1488, von der letzteren noch eine kopie s. XVI erhalten. Vgl. auch V. s. Pirminii M. G. SS. 15,24.

39[a] der sieg ap. Pectaves civ. die sabbati auch verzeichnet im Chr. un. M. G. SS. 13,19.

41[d] nach Duchesne Le Liber pontif. (Paris 1886) 1,420 vgl. 424 und introd. CCXXIII fehlt c. 14 der V. Gregorii III das über den vormarsch der Langobarden gegen Rom und die gesandtschaft des papstes an Karl Martell berichtet, in der wichtigeren hs. klasse A; es wurde wahrscheinlich unter Stephan II (III) interpolirt.

43[a] tagesangabe auch im Necrol. Eptern. Reiffenberg Mon. de Namur 7,212, das irrige datum id. oct. in Ann. s. Dionysii M. G. SS. 13,719. Karl Martells grab in St. Denis erwähnt in n° 920. — Über die säkularisation des kirchenguts die treffliche arbeit von Konrad Ribbeck, Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen (Leipziger Inaug. Dissertation, Berlin 1883), welche besonnen und scharfsinnig die richtige mitte in der bekannten kontroverse zwischen Roth und Waitz einhält.

44 ietzt auch M. G. Capit. 1,24 zu 742 (früher noch Walter Fontes iur. eccl. 18 aus M. G. LL. und Bartolini Di s. Zaccaria papa doc. 10 aus älteren drucken), der indiculus superstitionum M. G. Capit. 1,222. Loofs in der dissertation, Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden bezügl. Briefe des h. Bonifatius in der bonif. Briefsammlung (Leipzig 1881) wieder für die einreihung zu 743, von n° 45 zu 745.

45 M. G Capit. 1,26.; über das verhältnis zum kapitulare Pippins n° 53 Konrad Ribbeck Die Divisio 96.

47 ist irrig doppelt gezählt.

51[c], 360[d, f] Reginonis chr. = Ann. Mett st. Ann. Mett. = Reg. chr. vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,654.

53 M. G. Capit. 1,29 mit VI non. mart., früher Bartolini Di s. Zaccaria doc. 36 aus älteren drucken.

57 in der kolumne des tagesdatums iuni 20 (dies viginti) st. 30. Facsim. mit text jetzt auch Dahn Urgesch. der german. und roman. Völker 3. Bd. (Oncken Allgem. Gesch. in Einzeldarstell. Lief. 120, Berlin 1886) aus The paleogr. Soc. Auflösung der tiron. noten (ausser der rekognition noch: Braico fieri iussit) von Julien Havet in Bibl. de l'Ecole des chartes 46 (1885), 720.

62ª die hier und n° 74ª citirte clausula de Pippini consecr. ietzt M. G. SS. Merov. 1,465 und SS. 15,1 vgl. ib. 574ª (addenda); die spätere kurialistische darstellung der beteiligung des papstes an der erhebung Pippins in Gregorii VII Reg. VII, 21 Jaffé Bibl. 2,458 vgl. Bonitho ib 669.

64 besserer druck Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 221, sonderausg. 71 und Froger Cart. de l'abbaye de S. Calais (Mamers et Le Mans 1888) 13 aus k. von 1709 der 863 an papst Nicolaus I gesandten urkundensammlung.

70 nachdruck Bartolini Di s. Zaccaria doc. 83.

71ᵉ neue ausg. der V. Stephani II (III) Duchesne Liber pontif. 1 (c. 16 p. 444). Duchesne nimmt 3 redaktionen an (introd. CCXXV) und scheidet p. 450 c. 34 das von den vorgängen in Maurienne (n° 74ᵉ) erzählt, und c. 38 über die sendung des Hieronymus nach Rom (n° 74ʰ) vom ursprünglichen text aus.

71ᶠ eine Freisingar urk. von 754 iuni 24 datirt anno II regn. Pippino, quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat, Hundt Bayer. Urk. aus der Zeit der Agilolfinger, Abh. der bayer. Akad. XII, 1,195 n° 7.

72 und 159, 73, 80. Die literatur über die schenkungen Pippins und Karls d. Gr. an die römische kirche (vgl. die referate in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 2. Jahrg. 1879 II, 25 [über eine schon in diesem iahr erschienene Königsberger dissertation von O. Kühl, Der Verkehr Karls mit P. Hadrian], 3. Jahrg. 1880 II, 21, 4. Jahrg. 1881 II, 16, 5. Jahrg. 1883 II, 22) ist seither wie ein wildbach angeschwollen. Nachdem noch Genelin, Das Schenkungsversprechen und die schenkung Pippins (Wien u. Leipzig 1880), sich den ausführungen Fickers angeschlossen hatte, verwarf v. Sybel 1880 in der abhandlung: Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, Hist. Zeitschr. 44 (N. F. 8), 47, wieder abgedr. in den kleinen hist. Schriften 3,65, in derselben geistvollen und blendenden, aber auch nur blendenden manier mit der er die annalenfrage behandelt hatte, die schenkungsurk. von Quierzy und die bestätigungsurk. Karls von 774 als fälschung der V. Hadriani und setzte die eigentliche schenkung in das lager von Pavia (n° 80). Unabhängig von Sybel beseitigte Martens in einer eigenen schrift: Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen (Stuttgart 1881) in oft geradezu bizarer beweisführung gleich in bausch und bogen die betreffenden cap. 41—43 der V. Hadriani als eine fälschung die auf dem in Rom zur zeit Hadrians I entstandenen fragm. Fontuzzianum (n° 73, s. 269 ein wiederabdruck des stückes) beruhe, ebenso die reicheversammlung von Quierzy (n° 71ⁱ) die wieder nur durch eine verwechslung mit iener in Braisne (n° 71ᵍ) entstanden sei, liess aber die urk. Ludwigs d. Fr. von 817 n° 622 als in den hauptsächlichen partien echt gelten. Gegen v. Sybel ‚replicirten' Niehues, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, Hist. Jahrbuch 2 (1881), 76, 201, der wenigstens die grenzbeschreibung der V. Hadriani ‚nicht für den authentischen ausdruck der karolingischen schenkung' hält (s. 235) und unter ausschluss beabsichtigter fälschung nur verwechslung von patrimonien und territorien annimmt, und Hüffer, Die Aechtheit der Schenkung Karls von 774 ib. 242, welcher vom bericht der V. Hadriani kein tipfelchen rauben lässt. Während die ausführungen von Sybels und Martens manchen beifall fanden (Kaufmann Deutsche Gesch. 2,415, Weiland in Zeitschr. f. Kirchenrecht 17,368), versuchte Thelen, Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen K. Pippins und P. Stephans II zu Ponthion und das Schenkungsversprechen Pippins und Karls d. Gr. (Göttinger Dissert. Oberhausen 1881), im einzelnen nicht ohne geschick, die schwierigkeiten aus dem bericht der V. Hadriani hinauszuinterpretiren; F. Hirsch, Die Schenkungen Pippins und Karls d. Gr. in der Festschr. zur Feier des 50iährigen Jubiläums der Königstädt. Realschule in Berlin 1882 (vgl. die nähere inhaltsangabe in Mittheil des Instituts f. öst. GF. 4,107), gibt zwar ienen bericht preis, hält aber die schenkungsurk. von 754, die bestätigung und erweiterung durch Karl aufrecht; ähnlich mit abweichungen in einzelnen punkten Funck, Die Schenkungen der Karolinger an die röm. Kirche Theol. Quartalschr. 64,603, der das fragm. Fantuzz. (n° 73) dem 10. oder 11. iahrh. zuweist, und Bayet, Rémarques sur le caractère et les conséquences du voyage d'Étienne III en France Revue hist. 20 (1882), 88, der wieder zu viel byzantinischen einfluss wittert. In einem eignen schriftchen: Neue Erörterungen über die röm. Frage (Stuttgart 1882) schlägt sich dann Martens mit seinen kritikern herum und versteht sich nur zur berichtigung einiger ganz nebensächlicher ‚errata' und mehrerer druckfehler. Waitz in dem exkurs Über Karls Bestätigung der Pippinschen Schenkung V. G. 2. A. 3,218 vgl. 4,704 nimmt wenigstens eine echte schenkungsurk., wenn auch abweichenden inhalts, an. Die entscheidung in dem gewirre der behauptungen und meinungen fällt der aufsatz von Scheffer-Boichorst, Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,193: die urk. von Quierzy (n° 72) sichert dem papst die rückgabe der civitates et territoria istius Italiae provinciae zu d. i. des exarchats von Ravenna und des dukats von Rom, also des den Griechen von den Langobarden kürzlich abgenommenen gebietes; das Fantuzzische fragm. (n° 73) ist eine auf grundlage der urk. Ludwigs d. Fr. und Ottos I wahrscheinlich mit benützung der unter Gregor VII entstandenen privilegiensammlung gefertigte fälschung, Karl erneuert 774 (n° 159) die schenkung ‚derselben städte und land-

schaften in dem gleichen umfang', wie sie Pippin zurückzugeben versprochen hatte; der bericht der V. Hadriani ist durchaus glaubwürdig, nur die grenzbeschreibung in c. 42 interpolirt. Auf diese ergebnisse stützt sich auch die darlegung Kohls in Richters Annalen der deutschen Gesch. 2. Abth. (Halle 1887), 674—696, welche auch die urk. Ludwigs d. Fr. n° 622 einbezieht. Martens dagegen beharrt auf der unechtheit des ganzen berichtes der V. Hadriani, Theol. Quartalschr. 68 (1886), 601, wie der neueste herausgeber des Liber pontificalis, abbé L. Duchesne, von der unbedingten glaubwürdigkeit desselben tief überzeugt ist, Liber pontif. introd. CCXXXVI f. (die betreffenden stellen der V. Hadriani c. 41 f. p. 498). Duchesne scheidet die V. Hadriani in zwei teile; die abfassung des bis c. 44 incl. reichenden ersten teils der also noch den bericht über die promissio Carisiaca (n° 72) und die erneuerung der schenkung durch Karl (n° 159) enthält, hält er sogar für unmittelbar gleichzeitig und weist sie dem iahr 774 zu (introd. CCXXXVI); auch den cod. Lucensis setzt er p. CLXIV, sicher zu früh, noch ins 8. iahrh. Einzelne punkte der streitfrage berührt auch das buch Sickels: Das Privilegium Ottos I für die röm. Kirche (Innsbruck 1883) s. 25, 86, 132 n. 2, 141 n. 2, 155. Endlich erklärt eich noch Simson in der neubearbeitung von Abels Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. (Leipzig 1888) 156—170 für die glaubwürdigkeit des berichtes der V. Hadriani, ohne ‚über den inhalt der schenkungsurk. sichere auskunft zu gewinnen' noch eich für die interpolation der grenzbestimmung zu entscheiden; die gesammte kontroversliteratur ist hier eingehend berücksichtigt. Die vorgeschichte des kirchenstaats behandelt neuestens die dissertation von Carl Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates (Berlin 1887).

74[b] letzte zeile: Narni et. Varni.

75 M. G. Capit. 1,33 mit der sogen. petitio episcoporum (vgl. n° 77) als einheitliches kapitulare.

75[a] neue ausg. der Transl. s. Germani M. G. SS. 15,5.

77 M. G. Capit. 1,31 zu 754—5.

79[a] f., 80 V. Stephani c. 41 f. Duchesne Liber pont. 1,451, c. 46 p. 453.

81 M. G. Capit. 1,39 zu 758—768 ohne berücksichtigung der gründe Ölsners, wie Boretius in der kapitularienausgabe von neueren arbeiten überhaupt nicht kenntnis zu nehmen beliebt.

83 ib. 37.

87[a] in der kolumne des tagesdatums: dez. 25 (weihnacht) st. — 25.

89 ietzt auch gedr. Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 223, sonderausg. 73 und Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 14 aus k. von 1709; über den in dieser urk. und in n° 109, 118, 145 auftretenden ausdruck ‚mithio' Brunner in Festgabe für Beseler sonderabdr. 7.

90[c] nach Ermoldus Nigellus II, 93 M. G. Poetae lat. 2,27 lag Tedoad ienseits der Loire; für Doué auch Longnon Atlas hist. (Paris 1884 f.) text 64.

97 ietzt auch gedr. Boos UB. der Stadt Worms 1,2 aus ch. s. XII.

98 nach Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5 (1886), 24 n° 2, 32 f. gefälscht zwischen 953 und 963.

99 M. G. Capit. 1,42 zu 755—768, früher auch noch Falckenstein Thüring. Chr. 2,112 aus älteren drucken.

101[t] Castrum Sellense ietzt Chantoceaux (Châteauceaux) am linken ufer der Loire zwischen Angers und Nantes, Longnon Géogr. de la Gaule au VI[e] siècle p. 572 vgl. Forschungen 19,472.

102 M. G. Capit. 1,42.

106 ietzt auch Lörsch und Schröder Urk. 2. A. 18 aus Mabillon.

112[a] Pippins todestag auch im Necrol. Eptern. Reiffenberg Mon. de Namur 7,211, Ann. Stabul, s. Dionysii 768 M. G. SS. 13,42, 719, Ann. Laue. ib. 24,778, irrige tagesang. in Ann. r. Sangall. ib. 13,717 und den Ann. im N. Arch. 12,404. Pippins name wie der Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und andrer familienmitglieder im verbrüderungsbuch von Pfävers M. G. Lib. confrat. 359 ep. 7.

115 facsim. Berliner Abbild. III, 1.

116[a] das hier und anderweitig nach dem ersten druck in Forschungen 13 citirte annalenfrg. ietzt M. G. SS. 13,27.

120 or. ietzt Paris Bibl. nat., facsim. in Mém. de la Société des sciences mor. de Seine et Oise (Versailles 1880) 12,239.

123 vgl. Brunner Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger in SB. der Berliner Akad. 52 (1885), 1192 f.

127[a] Karlmanns todestag auch in Ann. r. Sangall. M. G. SS. 13,718, irrig II non. oct. Ann. Stab. ib. 42, Ann. Laus. ib. 24,778 und den Ann. im N. Arch. 12,405. Nach einer unbeglaubigten nachricht bei Aventin soll Karlmann profluvio sanguinis e nare gestorben sein, Riezler in SB. der Münchener Akad. 1881, 1,253. Karlmanns begräbnisstätte auch erwähnt Hincmar De villa Noviliaco Bouquet 7,215.

127[b] über Karls geburtsiahr und geburtsort ietzt auch Simson Karl d. Gr. 1,10 f.; das iahr 742 noch im Catal. r. M. G. SS. Lang. 511.

132 über die urk. von Ottobeuren Dettlof Der erste Römerzug Friedrich I (Göttingen 1877) exkurs.

136 M. G. Capit. 1,44 zu 769 vel paulo post vgl. Simson Karl d. Gr. 1,68 n. 1,667 f. (bedenken gegen die echtheit).

138 hat nach den vollständigen drucken bei Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48,226, sonderausg. 76 und Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 18 aus k. von 1709 zu lauten:

iuli 00 | ——— | nimmt das kloster S. Calais (Anisola) mit dessen leuten auf übersandte bitte des abts Rabigaud von neuem in seinen schutz und den seines sohnes Karl der die vertretung desselben übernommen, und bestätigt die von den früheren königen verliehene und bisher bewahrte immunität (= n° 89). (H)i(t)her(i)us rec. Die von Havet l. c. 47 in scharfsinniger weise aus dieser urk. gezogenen folgerungen, dass im iuli 771 bereits Karls ältester gleichnamiger sohn aus der ehe mit Hildigard geboren, die verstossung der ersten gemalin, der tochter des Langobardenkönigs, und die vermälung mit Hildigard also nicht erst 771 (n° 139[b]), sondern schon 770 erfolgt sei, schlüsse welche in den andern quellen zwar keinen unlösbaren widerspruch, noch weniger aber eine direkte unterstützung finden (vgl. die erörterung von Simson Karl d. Gr. 1,671 exkurs VI), scheinen mir deshalb nicht beweiskräftig genug, da die möglichkeit besteht, dass durch die einfache wiederholung der vorurk. auch diese stelle in die neue urk. übernommen wurde, vgl. Mittheil. des Instituts f. öst GF. 9,488. Die echtheit von n° 138 steht ausser frage.

139, 201, 453 Lörsch und Schröder Urk. 2. A. 20, 22 (23), 29.

139[a] vgl. Ep. Carol. 1 Jaffé Bibl. 4,337; über den erzbischof Wilcharius Simson Karl d. Gr. 1,100 n. 3.

139[b] die nachricht Aventins, SB. der Münchener Akad. 1881, 1,253, 262, Karls erste gemalin, hier Berchtrada genannt, habe nach ihrer verstossung in Italien einen sohn geboren, hat bereits Simson Karl d. Gr. 1, 95 n. 5 als unglaubwürdig bezeichnet.

142 nach Doering Beitr. z. ältesten Gesch. des Bistums Metz (Innsbruck 1886) 1 n. 3, einer für die ältere periode belanglosen schrift, weist auch Schoop Verfassungsgesch. von Trier, Berliner Dissertation 1883, s. 3 die von Loening erhobenen bedenken gegen die echtheit zurück.

146 facsim. mit textabdr. Dahn Urgesch. der germ. und roman. Völker 3. Bd. (Oncken Allg. Gesch. Lief. 124).

155[d] Simson 1,143 n. vgl. 661 ist geneigt die stelle der Ann. Lauriss. so zu deuten, die beiden heere seien zu den klausen ‚gekommen'.

156 ietzt auch Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48,224 (zur topogr. vgl. ib. 49,123), sonderausg. 74 und Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 16 aus k. von 1709; früher auch Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans in Mém. de l'Institut des prov. de France II, 1 (1845), 47 aus Martene.

157 damit in verbindung die gefälschte bulle Hadrians 1 vom gleichen datum Forschungen 21,230 die in einer k. s. XV im reichsarch. zu München einer übersetzung dieser urk. vorangeht.

158[a] über die angebliche schenkung Sachsens auch Waitz V. G. 2. A. 3,163 vgl. Simson Karl d. Gr. 1,182; hier auch die eingehendste erörterung der übrigen vorgänge und fabeln über Karls aufenthalt in Rom.

159 vgl. den nachtrag zu n° 72 und M. G. Poetae lat. 1,90 v. 19—22.

159[b] über die epoche Karls in den italienischen privaturk. n° 489[f].

162[c] In capite kal. sept. doch wol = 1. sept. vgl. auch Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,149, Notae Lauresh. M. G. SS. 24,40, Will Reg. Magunt. 39, Simson Karl d. Gr. 1,196 n. 4.

174 neuestens gedr. Flach Les origines de l'ancienne France (1886) 1,117 aus A.

182 zur topogr. (Albiniacus = Aubigny-sur-Nère) Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 360.

183 ietzt auch Regesto di Farfa 2,108 n° 141.

184 gedr. Reg. di Farfa 2,107 n° 140.

nach n° 186 ist mit ziemlicher wahrscheinlichkeit ins itinerar einzuschalten: iuli 00 Valentianas vgl. n° 338.

188 facsim. Berliner Abbild. III, 2.

192 in der ortskolumne Theodone villa st. ———

198 ietzt auch Reg. di Farfa 2,112 n° 147.

199 Giei im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1883 n° 4 s. 176 vermutet unter Pratis Gaigio Gaggio bei Bioggio an der strasse vom Lago Maggiore zum Monte Cenere.

201 vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,308.

206 in der kolumne für das tagesdatum: iuni 8 (7) st. 10.

206[a] vgl. über die Paderborner reichsversammlung n° 430. Ein gedicht, M. G. Poetae lat. 1,380, setzt die bekehrung der Sachsen schon 777. Z. 15: Jussufs st. dessen sohn, ein versehen, wie Simson Karl d. Gr. 1,288 n. 1 richtigst bemerkt hat. Über die hier genannten arabischen grossen Simson 1,286 n. 4.

209[a] über die lage von Casseinogilo auch Simson Karl d. Gr. 1,293 n. 3, 2,90 n. Karls heerfahrt auch erwähnt Cod. Carol. 62 Jaffé Bibl. 4,201.

209[k] Lothars grabschrift M. G. Poetae lat. 1,71 vgl. Simson Karl d. Gr. 1,308 n. 4; 2,19.

209[l] Battunfeldun = Battenfeld ö. Battenberg, Simson Karl d. Gr. 1,315 n. 1.

210 sicher mit unrecht deutet Riezler, Die Ortsnamen der Münchener Gegend im Oberbayer. Arch. 44 (1887), 65, Goddinga auf Gauting im Würmthal. Wie sollte Karl damals nach Baiern gekommen sein?

211 facsim. Berliner Abbild III, 3.

213 M. G. Capit. 1,47 vgl. 51 und Simson Karl d. Gr. 1,330.

216[b, e, h] über die lage von Virciniacum Simson Karl d. Gr. 1,333 n. 1, von Lippeham 2,588, von Medafulli 1,335 n.

Nach 219 ist einzuschalten:

nov. 17 | Vurmatia civ. | nimmt das kloster St. Calais (Anisola) im gau Le Mans auf übersandte bitte des abts Ebroin in seinen schutz und den seines sohnes Karl der die vertretung desselben übernommen, und verleiht gemäss den eingesehenen urkunden der früheren könige immunität (= 138). Gi(lt)bertus adv. Radonis. K. von 1709. Julien Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48,228, sonderausg. 78; Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 19. 219[1]

222 zu Lippiogyspringiae in der ortskolumne ist zu ergänzen: in Saxonia.

222[b] drittletzte zeile 780 st. 781.

222[d] die nachricht Ratperts Casus s. Galli c. 3, dass Karl auf dem zug nach Italien Konstanz berührt habe, ist trotz der verteidigung Gisis im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1883 s. 177 nicht glaubwürdig, noch weniger der besuch in Disentis vgl. Simson Karl d. Gr. 1,369 n. 6.

224 M. G. Capit. 1,187 zu 780—790 vgl. Simson Karl d. Gr. 1,255 zweifelnd zu 776.

225 M. G. Capit. 1,190; früher auch noch Walter Corp. iur. 3,687.

226[a], 344[c], 349[a] neue ausg. der V. Alcuini M. G. SS. 15; die citirten stellen ib. 190, 193.

226[b] über die stelle der Ann. Einh.: quibus et coronam imposuit Simson Karl d. G. 1,379 n. 6; zur verlobung Rotruds vgl. M. G. Poetae lat. 1,48—50; die neuangewachsene literatur über die schenkung an die römische kirche Simson 1,377 n. 3, 4.

227[a] ietzt auch Reg. di Farfa 2,113 n° 149.

231 vgl. n° 1029, 1585, die grenzbeschreibung = urk. Ottos I 962 apr. 20 M. G. DD. 1,343.

234 M. G. Capit. 1,189 zu 780—790 vgl. Simson Karl d. Gr. 1,446 n. 1.

234[a], 489[g] gegen die glaubwürdigkeit der nachricht der V. Adalhardi erklärt sich mit recht Simson Karl d. Gr. 2,436 n. 1. Rotchild baiulus Pippini ausser in den von Simson l. c. n. 2 angeführten stellen auch genannt in urk. Lothars I n° 1050.

238 ietzt auch Lörsch und Schröder Urk. 2. A. 23 aus Mabillon.

239 facsim. Berliner Abbild. VII, 1.

243 M. G. Capit. 1,68 zu 775—790, einer denn doch überweiten zeitgrenze vgl. Waitz V. G. 2. A. 3,207, weitere literaturangaben Simson Karl d. Gr. 1,418 n. 1.

245 zuerst gedr. Memoriale an die hohe Reichsversammlung in Betreff der von dem k. Reichshofrath wider das Capitel zu Speyer erlassenen Urtheile in Sachen Fürst-Bischoffen zu Speyer gegen erwähntes Domcapitel (deduktionschr. ohne iahresang.) 136.

248 in der kolumne für das tagesdatum: aug. 18 st. 8; die urk. ietzt auch Reg. di Farfa 2,117 n° 153.

251[b] in den worten der Ann. Lauriss.: quod ita et factum est die erwähnung der hinrichtung.

252 Simson Karl d. Gr. 1,436 n. will den termin der ausstellung noch auf 781—791 einschränken vgl. auch ib. n. 2 die bemängelung des regests.

252[b] erschöpfende zusammenstellung der daten über Hildigards und Bertradas tod ietzt bei Simson Karl d. Gr. 1,449, 458 n.; Hildigards grabschrift ietzt auch M. G. Poetae lat. 1,58.

253 über die datirung von A auch Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48,50 n. 1, sonderausg. 50.

254[c] das hier und anderweitig nach der ersten veröffentlichung in Forschungen 8 citirte annalenfrg. ietzt M. G. SS. 13,30 als frg. Bernense.

259 identisch mit n° 256, Mittheil, des Instituts f. öst. GF. 2,445.

260 M. G. Capit. 1,225; z. 6 ‚Salutat' st. Salutate.

260[i] über Widukind Diekamp, Widukind der Sachsenführer nach Gesch. und Sage (Münster 1877) 40 vgl. auch Cod. Carol. 80 Jaffé Bibl. 4,245.

262[c], 263[a] vgl. Ann. Einh. 817, Thegan c. 22.

Nach 263 ist einzuschalten:

iuni 29 | . . . . | (Maguntie) verleiht auf bitte des grafen Gerold dem von diesem gestifteten kloster Beuron bei Friedingen an der Donau in Alamannien unter der leitung des Johannes de Tyerstein immunität. Rekognition und datirung (a reg. XVIII) = n° 263. Zingeler Gesch. des Klosters Beuron in Mittheil. des Ver. f. Gesch. und Altertumskunde in Hohenzollern 19 (1885/86), 138. *Fälschung*, angefertigt c. 1762 nach dem muster von n° 263. 263[1]

264 M. G. Capit. 1,66 zu 792 vel 786 vgl. die nichts entscheidenden bemerkungen von Simson Karl d. Gr. 1,524 n. 3; für 786 fällt besonders ins gewicht, dass 789 in n° 291 c. 18 der wortlaut des treueids vorgeschrieben wird; dieser besonderen verordnung musste die allgemeine vorangehen.

267 zur topogr. Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 361.

268 M. G. Capit. 1,80 vgl. M. G. SS. Lang. 1,20, Poetae lat. 1,68.

270 ältere drucke verzeichnet noch Schöttgen Invent. dipl. hist. Saxoniae sup. (Halle 1747) 3.

277[b] nach einer Freisinger urk. von 804, Hundt Urk. aus der Zeit der Agilolfinger, Abhandl. der bayer. Akad. XII, 1,219 n° 13, hatten Tassilo und Liutberga dem bischof Aribo von Freising (gest. 783 mai) viele kirchen weggenommen dicentes eum fideliorem esse d. Karolo regi et Francis quam illis.

280, 281 M. G. Capit. 1,194, 196 vgl. auch Simson Karl d. Gr. 1,578 n. 1.
283 M. G. Capit. 1,79; von (Pflugk-) Harttung Hist. dipl. Forschungen (Gotha 1879) 338 ohne beweisende gründe angezweifelt vgl. Simson Karl d. Gr. 1,648 n. 2; über die einreihung auch Simson 2,567 n. 3, 616.
284 ietzt auch Reg. di Farfa 2,124 n° 163.
286, 287, 294 literaturangaben auch bei Simson Karl d. Gr. 1,587 n., zu n° 294 noch Hist. Jahrb. 2,128; über die diöcesangrenzen in n° 286 noch Wedekind Noten 2,416.
290 vgl. Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,209.
291, 292, 293 M. G. Capit. 1,62 (vgl. Waitz V. G. 2. A. 3,483), 53 (von c. 61 die zahlen um 1 höher), 65; n° 292 auch Walter Fontes iur. eccl. 46 aus M. G. LL.
297 Scheffer-Boichorst, Die Heimat der Const. de exped. Rom. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. 3 (1888), 173, weist die entstehung der fälschung in Reichenau und im 12. iahrh. nach.
301 von Friedrich in SB. der Münchener Akad. 1883, 514 ohne ausreichende gründe als unecht verworfen.
303 ietzt auch Reg. di Farfa 2,135 n° 178.
306 über die erwerbung Istriens Simson Karl d. Gr. 2,337.
306[d] Angilrams tod verzeichnet noch das Necrol. Mett. Forschungen 13,599. In Asnaguhunc Chunisberch vermutet Simson Karl d. Gr. 2,27 n. 3 einen ‚ort am Wiener wald, etwa Aspang'; abgesehen davon dass Aspang gar nicht am Wiener wald liegt und damals nicht existirte, ging die marschroute sicher nicht abseits durch diese vorberge, nur um den geraden weg der ebene bei seite zu lassen. — In Ann. Fuld. br. 792 M. G. SS. 2,237 die notiz: Initium ecclesiae s. Bonifatii, quando Karolus fuit in Avarorum gente. Obitus Engilramni ep.
309 ietzt auch gedr. M. G. SS. 15,207 in der neuen ausg. der auch in n° 503, 631 citirten V. Bened. abb. Anian.
311 z. 6 nach Rubeis zu ergänzen Mon. Aquil.
311[a] z. 1: vgl. n° 136[a] et. 137[a]. In der 783—792 wahrscheinlich in Rom entstandenen litanei, Album: paléogr. (Paris 1887) pl. 17 (früher veröffentlicht von Mabillon Analecta 170) ist Pippin mit Karl an erster stelle unter Karls söhnen genannt. Pippins name auch im verbrüderungsbuch von St. Peter, Herzberg-Fränkel im N. Arch. 12,66 n. 2 vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,40.
315[a] gegen die anwesenheit des abts Benedikt von Aniane auf der Frankfurter synode Simson Karl d. Gr. 2,65 n. 2; ebenso findet Simson ib. 2,83 n. 3 die annahme, dass Tassilo damals die beiden villen Ingolstadt und Lauterhofen zu lehen erhalten habe, ‚mehr als unwahrscheinlich', ohne selbst (1,397 n. 1) zu einer eignen ansicht zu kommen.
316 M. G. Capit. 1,73; der am schluss erwähnte nachweis in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,608.
317[a] weitere literaturangaben über die Libri Carolini Simson Karl d. Gr. 2,78 n. 2.
318[a] Simson Karl d. Gr. 2,214 lässt Karl vorerst mit Liutgard ‚ein liebesverhältnis' unterhalten und sie erst 796—9 ehelichen; die begründung in n. 6 gestattet zweifel.
319 Bouquet 7,778 st. 788; die urk. neuestens gedr. im Cart. de la seignerie de Fontjoncouse (Bibl. de la commission arch. de Narbonne 1) 109 n° 1 zu 793. Simson Karl d. Gr. 2,61 n. 1 will sie wieder zu 789 einreihen, wenn auch die datirung es nicht gestattet.
319[e] Simson Karl d. Gr. 2,87 n. 2 ist geneigt ‚ohne ausreichenden grund' (Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 14 n° 101) die nachricht der Ann. Fuld. ant. auf 794 zu beziehen.
319[g] Hathumar wird erst 805/6 bischof von Paderborn, Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 15 n° 105.
319[k] die grabschrift Hadrians I M. G. Poetae lat. 1,113 vgl. das von Theodulf verfasste epitaph ib. 489.
319[l] der bericht der Ann. Lauriss.: Heirichus missis hominibus cum Wonomyro Sclavo in Pannonia hringum . . spoliavit weist darauf hin dass Erich nicht persönlich den Avarenring erobert habe; nur die quellen zweiten ranges lassen ihn selbst diese waffentat ausführen. Die Forschungen 4,351 noch festgehaltene gewöhnliche annahme, dass die Avarenbeute den wert des edelmetalls sinken liess und die preise steigerte, erklärt Soetbeer Forschungen 6,82 n. 1 als unhaltbar.
320 gegen die in Italien wuchernde simonie hatte Karl auch schon von Hadrian I massregeln verlangt, Cod. Carol. 98 Jaffé Bibl. 4,287 vgl. auch das gedicht Alcuins M. G. Poetae lat. 1,258 v. 43—46.
322 von einem verbot der von den Friesen (d. h. Angelsachsen) eingeführten kurzen mäntel weiss auch der Monachus Sangall. I, 34 Jaffé Bibl. 4,666 zu erzählen.
324[c] vgl. auch das gedicht Theodulfs M. G. Poetae lat. 1,484 v. 41, das den wunsch ausspricht, dass die Araber (Sarazenen) gleich den Avaren unterworfen werden.
324[e] Alisni wahrscheinlicher Alsen a/d. Weser, Oldenburg kirchspiel Rodenkirchen, Simson Karl d. Gr. 2.120 n. 6.
324[f] das gedicht auf Pippins Avarensieg ietzt auch M. G. Poetae lat. 1,116, das in n° 324[h] erwähnte gedicht Angilberts ib. 358, das Simson 2,127 zum frühiahr 796 einreihen möchte. Über das bekehrungswerk bei den Avaren vgl. noch Alcuini ep. 56,127.
325 auch gedr. Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 49 e Gestis pont. Cenom. s. XII extr. vgl. auch über die fälschung Simson Die Entstehung der pseudo-isidor. Fälschungen in Le Mans (Leipzig 1886) 90.

327 facsim. mit text im Album paléogr. pl. 16; die tironischen noten (facsim. auch im Musée des arch. nat. 33) besagen nicht Maginardus, sondern Maginfridus ambasc., Sickel in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 8,490 und Havet in Bibl. de l'Ecole des chartes 48.509.
329ª letzte zeile gegen die annahme Funcks auch Simson Karl d. Gr. 2,132 n. 1.
330 M. G. Capit. 1,71, das z. 5 citirte Capit. de banno domin. ib. 224.
331 transsumpt im arch. von St. Peter in Rom.
331ª in der ortskolumne st. —— zu ergänzen das auf der vorigen seite stehende Herietelli.
336ª Simson Karl d. Gr. 2,104 setzt die nachrichten der V. Hlud. c. 8 zu 795.
337ª z. 7: Richart (der bruder des erschlagenen Richolf) st. Richolf.
338 jetzt auch Boos UB. der Stadt Worms 1,5 aus ch. s. XII und XV vgl. M. G. DD. 1,534.
339 aus den Mittheil. des Inst. wieder abgedruckt in Diplomi ined. atten. al patriarcato di Aquileia (sonderabdr. aus der R. Deput. Venet., Venezia 1884) 19.
339ᵇ neue ausg. der V. Leonis III Duchesne Liber pontif. 2,1 (c. 11 p. 4); zusammenstellung der quellen über die misshandlung Leos III Simson Karl d. Gr. 2,583 vgl. dazu noch Alcuini ep. 119 Jaffé Bibl. 6,486: volentes .. lumen suum extinquere.
341ᵉ das gedicht über die begegnung Karls und Leos in Paderborn M. G. Poëtae lat. 1,368; über die königlichen gesandten welche Leo nach Rom geleiten, Simson Karl d. Gr. 2,187 n. 1.
341ᶠ nach den Ann. Lauriss. empfing Karl den sizilischen gesandten schon während der heerfahrt; dass er die nachricht vom tod Erichs und Gerolds erst in Achen erhalten habe, ist nicht ausdrücklich gesagt, doch wird das ereignis erst nach der rückkehr nach Achen verzeichnet; die daten über Gerold und Erich bei Simson Karl d. Gr. 2,192 f., über den in nº 341ʰ genannten Wido ib. 200 n. 7.
342 fehlt in der ausg. der kapitularien von Boretius.
344 z. 4: Reg. XX st. XXX vgl. auch Haigneré Les chartes St. Bertin 1,7 nº 23. Nach Folcwini G. abb. Sith. M. G. SS. 13, 613 wird Autland (Otland) 795 abt. Die bemerkungen von Holder-Egger im N. Arch. 6,438 n. 2 und M. G. SS. 13, 613 n. 2, der die urk. zu 788 einreihen will, sind ohne belang; es handelt sich nicht um ein ‚falsches', sondern nur um ein verderbtes datum.
347 M. G. Capit. 1,81, auch in den konziliensammlungen Harduin 4,951, Labbe 9,245 aus B; bedenken gegen die echtheit erhebt Simson Entstehung der pseudo-isidor. Fälsch. 124, während er früher, Karl d. Gr. 2,217 n. 1, nur betr. der einreihung zweifel hegte.
349 Simson Karl d. Gr. 2,217 n. 1 lässt die bescheidene berufung auf Alcuini ep. 147 Jaffé Bibl. 6,558 n. 1 nicht gelten, da der brief ‚wohl' ins iahr 799 gehört.
349ª Simson Karl d. Gr. 2,159 n. 2 setzt mit Grössler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls d. Gr. (Jahresber. des Gymn. zu Eisleben 1879) 92 f., die Achener synode und disputation in das iahr 799.
351 zur topogr. Bibl. de l'Ecole des chartes 48 (1887), 364.
354 M. G. Capit. 1,144 zu 801—814 (801—806?); der königstitel allein ist für die einreihung in die königszeit allerdings nicht ausschlaggebend vgl nº 467, dafür sprechen aber innere gründe.
355 ib. 208 zu 790—810?
360ᵈ Nomentum das heutige Mentana.
360ᶠ auf eine entschiedene, wenn auch nicht entscheidende opposition gegen Leo III weist Alcuini ep. 157 Jaffé Bibl. 6,587.
361ᶜ der dann für Karls kaisertitel verwertete zuruf der Römer bei der krönung war nach älterem muster gefertigt; in der früher (nachtrag zu nº 311ª) erwähnten litanei heisst es: Karolo excellentissimo et a deo coronato magno et pacifico rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum vita et victoria, Album paléogr. pl. 17, gleich iener 796—800 entstandenen litanei welche Duchesne Liber pontif. 2,37 mitteilt — es sind eben stücke des offiziellen titels der byzantinischen kaiser vgl. Mansi 11,737 (imp. Caesar Flavius Justinianus .. pacificus pius perpetuus augustus; pacificus auch schon im titel des kaisers Mauricius, Gregorii I Reg. I,16ᵇ M. G. Epist. I, 1,22), 744 (imperii divinitus [oder a deo ib. 778, 798] coronatorum et serenissimorum dominorum nostrorum .. Constantini pii et a deo electi magni imperatoris super [semper?] augusti anno), 776 vgl. auch Liber diurnus nº 73, 85 ed. Rozière 144, 214, neue ausg. von Sickel 73,109 (piissimi et a deo coronati Constantini magni principis), wie ia auch der titel den Leo III Karl nach der kaiserkrönung in seinen briefen gibt (domino piissimo et serenissimo victori et triumphatori, filio amatori dei et domini nostri Jesu Christi, Jaffé Bibl. 4,308 f. = Liber diurnus ed. Roziere nº 1), derienige ist den die päpste längst den byzantinischen kaisern zu geben pflegten (valde piis dominis et serenissimis victoribus et triumphatoribus, filiis dilectissimis domini nostri Jesu Christi, schreiben Agathos von 680, Mansi 11,745) vgl. auch Wolfgang Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (Hamburg und Leipzig 1888) 65,74. Noch steckt der päpstliche briefstil ganz im römisch-byzantinischen titelwesen — Nach einer mitteilung von Duchesne in der Société nat. des antiquaires de France vom 28. iuli 1887 fehlt in den handschriften der V. Leonis III die stelle über die salbung Karls und es scheint daher eine salbung des kaisers überhaupt nicht stattgefunden zu haben vgl. Revue hist. 32,

440 = Hist. Jahrb. 8,197. In der neuen ausg. der V. Leonis III, Duchesne Liber pontif. 2,7, lautet diese stelle: ‚Ilico.. pontifex unxit oleo sancto Karolo, excellentissimo filio eius, rege' (statt: Carolum et excell. filium eius regem). Das mit edelsteinen besetzte kreuz, eines der von Karl nach der krönung dargebrachten geschenke (ib. 8), wurde unter papst Paschal (817—824) gestohlen und dann von Leo IV durch ein andres ersetzt, V. Leonis IV Duchesne Liber pontif. 2,110. — Eine Farfenser urk. datirt 801 mai 11 anno d. Karoli regis et filii eius Pipini XXVII et XX in diebus illis, quando d. Karolus ad imperium coronatur, Cod. Lang. 145, Reg. di Farfa 2,139 n° 182.

362 wahrscheinlich identisch mit 363 das nach Jaksch nicht or., sondern gleichzeitige nachzeichnung sein soll, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,445.

363[d] neuere literatur über das von Ravenna nach Achen gebrachte reiterstandbild des Theodorich verzeichnet Simson Karl d. Gr. 2,253 n. 4, Walahfrid Strabos gedicht de imagine Tetrici ietzt M. G. Poetae lat. 2,370.

364 viertletzte zeile: Tiraboschi Nonantula 2,34 st. 234.

366 M. G. Capit. 1,204; nachdr. aus Sigonius bei Baronius 809 n° 9.

366[c] für die glaubwürdigkeit der unrettbaren märe über Karls besuch in Disentis tritt ein Giel im Anz. f. schweiz. Gesch. 1883 n° 3 s. 177.

366[e] vgl. noch Ann. Massil. M. G. SS. 23,2 und N. Arch. 6,283, Simson Karl d. Gr. 2,257 n. 6.

368[a] z. 8 Waitz V. G. 2. A. 3,331 hält an seiner früheren annahme fest.

369 M. G. Capit. 1,106 zu 802 okt.? nur c. 1—21 (22) mit dem verweis, dass c. 22—27 der Pertzischen ausg. nur excerpte aus Ansegis II, 21, 34—38 seien.

370 M. G. Capit. 1,237 mit der bemerkung: de ipsis iudicium nostrum prorsus incertum manere debet; das im regest erwähnte Capit. generale ib. 109, die Excerpta canonum ib. 108 als förmliches kapitulare mit dem verweis auf c. 15 (et de hoc capitulo d. apostolico intimandum est) und 24, dagegen fehlt bei c. 22 in der neuen ausgabe ohne die geringste bemerkung die bedeutsame stelle: si placet domno meo; das Capit. examinationis gen. ib. 234 als nach 803 entstandene privatarbeit.

372[a] Simson Karl d. Gr. 2,282 findet es ‚höchst gewagt' der nachricht des Theophanes über das proiekt der vermälung Karls mit Irene ‚so sicher zu vertrauen, wie die Mehrzahl der neuen Forscher es thut.' Das wagnis ist wahrlich kein tollkühnes. Soll Theophanes die ganze geschichte erfunden haben? Und wozu? Wäre man nicht sogar berechtigt den unmittelbar folgenden sturz der kaiserin Irene mit diesem proiekt in ursächlichen zusammenhang zu bringen? Entkräftet würde iene nachricht nur durch den beweis, dass das gerücht von den gegnern der kaiserin ausgestreut wurde, um ihren sturz zu bewirken, und dass Theophanes dasselbe als tatsache berichtete. Dieser beweis ist aber nicht zu erbringen.

373 M. G. Capit. 1,91 (vgl. Waitz V. G. 2. A. 3,485), die am schluss erwähnte Ammonitio gen. ib. 239; zur erläuterung auch Brunner in Wiener SB. 51,421, 414.

374, 375 ib. 100 mit den formeln für den fidelitätseid vgl. Waitz V. G. 2. A. 4,296.

377[a] in der stelle der Ann. Guelf. 802: celebravit imp. natalem domini et pascha Aquis ist die osterfeier auf 813 zu beziehen.

378 ietzt auch Degani La diocesi di Concordia (S. Vito al Tagliamento 1880) 71 ex ms. Fontanini ohne ind.

379 auch Cauvin Géogr. anc. du dioc. du Mans instr. 50 aus k. s. XII von A vgl. Simson Entstehung der pseudoisidor. Fälschungen 91.

380 zum teil wörtlich aufgenommen in die V. ritm. s. Liudgeri, GQ. des Bisthums Münster 4 (Münster 1881), 187; auch inserirt in urk. Heinrichs VII Böhmer-Ficker Acta imp. 426.

381 gefertigt nach der urk. Ottos I M. G. DD. 1,229, Stumpf 224 vgl. Förstemann N. Mittheil. 2,453 und die bulle Honorius III 1220 nov. 27 ib. 470, Diekamp Westfäl UB. Suppl. 18 n° 130.

382 nach M. G. DD. 1,193 ist die (echte, nicht ‚interpolirte') urk. Ottos I nach einer echten urk. Karls d. Gr. die auch für n° 382 benützt wurde, geschrieben.

383[a] vgl. Ep. Carol. 12 Jaffé Bibl. 4,359 aus der erhellt, das Karl sich schon früher eine authentische abschrift der Benediktinerregel aus dem original in Montecasino senden liess.

384 M. G. Capit. 1,102 als Capit. missorum item speciale.

386 auch Heussen M. episc. foed. Belgii 2[c],6 ex transs. vgl. Hist. Jahrb. 2,128.

386[b] in der kolumne des tagesdatums: mai 15 st. apr. 15 und daher nach n° 386[c] von apr. 16 zu stellen. Über den angeblichen frieden mit den Sachsen zu Salz ietzt nochmals Simson Karl d. Gr. 2,590 exkurs III.

387—389 M. G. Capit. 1,113, 115,117; die beiden ersten kapitularien auch bei Canciani 2,157; 2,169 aus Eccard, das zweite nochmal 1,169 aus Muratori (Lib. Pap.). Die überschriften von n° 387, nach deren einer das kapitulare vom grafen Stephan zu Paris im öffentlichen ding publicirt und das vorgelegte exemplar von den anwesenden schöffen, bischöfen, äbten und grafen eigenhändig unterzeichnet wurde, M. G. Capit. 1,112. Über n° 388, 406 Waitz V. G. 2. A 3,486.

390 ietzt auch Reg. di Farfa 2,143 n° 190.

390ª die hier und anderweitig nach älteren ausgaben citirten nachrichten der Ann. Mett. 803—805 ietzt M. G. SS. 13,32.
390ᵇ vgl. über den vertrag mit Nicephorus und den patriarchen Fortunatus nun auch Simson Karl d. Gr. 2,289 n. 5,292.
394—396 M. G. Capit. 1,119, 157 (zu 801—813; Incipit ,Ut ecclesia viduae'), 158 (zu circa 810?)
398 auch gedr. Gründl. Untersuchungen eines alten Carolinischen Schenck-Briefes .. durch einen Liebhaber der Wahrheit (Eccard, 1719) 2 aus M. Paderborn.
399 M. G. Capit. 1,168 zu 804—811. Die verschiedenen einreihungsversuche zu 804, 805, 806, 812 verzeichnet Simson Karl d. Gr. 2,301 n., 493 n. 3; 1,472 n., er selbst ist geneigt sich für das unwahrscheinlichste dieser iahre 812 zu entscheiden. Die grössere berechtigung hat unter den neueren annahmen die auch von W. Arndt (vgl. Liter. Centralblatt 1884 n° 10 sp. 309) vertretene einreihung zu 806 unter der voraussetzung, dass nicht der kaiser selbst die heerfahrt unternahm, sondern sein sohn Karl, und dass das bei dieser gelegenheit genannte Waladala (vgl. n° 412ᵇ) das Stassfurt nahe Waldau bei Bernburg (vgl. Simson 2,356 n. 1) ist.
401ª· ᵈ Simson Karl d. Gr. 2,318 n. 1 stellt einen zweimaligen aufenthalt in Quierzy in abrede und sieht im bericht der Ann. Mett eine gedankenlose kompilation; es ist das geschmacksache.
403 M. G. Capit. 1,233, Simson 2,307: ,um das iahr 806'.
404 ib. 1,180 zu 804—813.
404ᵇ Simson Karl d. Gr. 2,324 n. 3 vgl. 296 n. 5 sieht im Hircanus saltus nun einmal nicht das Fichtelgebirge, sondern das Erzgebirge. Nach Ann. Mett. M. G. SS. 13,33 erhält prinz Karl den befehl, ut Hircano saltu transiecto iam dictos Sclavos (die Böhmen) invaderet, das zweite heer, ut ex altera parte cum Saxonibus et innumerabilibus Sclavis transito ab aquilone iam dicto saltu in Sclavos prorumperet. Hatte das zweite heer ,von einer andern seite' d. h. wol über das Erzgebirge vorzurücken, so war dem prinzen Karl doch nicht derselbe weg angewiesen d h. seine marschroute führte, da er über Franken kam, durch das Fichtelgebirge Der name Hircanus saltus umfasst hier sowol das Fichtelgebirge als das Erzgebirge. Strategisch liegt ia die sache höchst einfach: Böhmen sollte von drei seiten angegriffen werden, eine von Karl häufig angewandte methode (vgl. Felix Dahn in der Münchener Allgem. Zeitung 1887 märz 22 n° 81 beil. s. 1187), aber doch nicht von 3 heeren nur auf 2 seiten und auf der einen derselben zweimal. — Der name Karls des Grossen blieb den westlichen Slaven so furchtbar, dass er zu dem appellativum kral = der träger der staatsgewalt (auch im böhmischen ,könig') wurde, Miklosich in Denkschr. der Wiener Akad. 21,2.
405—407 M. G. Capit. 1,121 (Incipit ,De lectionibus'), 122, 243 (als Ghaerbaldi Leodiensis ep. capitula 802—810 mit dem hinweis auf c. 7: infra parochiam nostram); der in n° 406 citirte erlass des königsboten Adalhard u. a. ib. 183 zu 801—813, ein andrer (M. G. LL. 1,122) wieder an andrer stelle ib. 146 zu 803—813, die beiden kapitel der Blankenburger hs ib. 147 zu 802—813 als eignes Capitulare missorum in 4 kapiteln.
407ᵇ vermutungen über den inhalt iener ordinatio mit den Venetianern und Dalmatinern von Fanta in Mittheil. des Institus f. öst. GF. Erg. 1,73.
408ᶜ dass die stelle bei Ermoldus Nig. I, 35, wie Simson Karl d. Gr. 2,345 n. 2 will, unbedingt auf 781 zu beziehen sei (auch in der neuen ausgabe M. G. Poetae lat. 2,6 ist dieselbe iahreszahl beigesetzt), wird dadurch recht fraglich, dass hier dem prinzen Karl Francien zugeteilt wird, was doch nicht schon 781, sondern förmlich erst 806 geschehen ist.
409 M. G. Capit. 1,126, literaturangaben Simson Karl d. Gr. 2,345 n. 3.
410, 411 zusammen als ein kapitulare M. G. Capit. 1,131.
412ᵇ vgl. den nachtrag zu n° 399.
413, 414 M. G. Capit. 1,141 zu 805—808 (vgl. Simson Karl d. Gr. 2,322 n. 4), 156 zu 803—813.
415, 416 ib. 241 zu 803—811 (Simson 2,379 n. 1 zieht 809 vor), 257 als Capitula duo incerta.
416ª über die gesandtschaft des chalifen und ihr politisches ergebnis Simson 2,366, 368 n. 1.
418—420 M. G. Capit. 1,134 (vgl. Simson 2,373 n. 3,4), 135, 211 zu 806—810.
421 vgl. Brunner in Berliner SB. 52 (1885), 1186 n. 2.
423 M. G. Capit. 1,245.
423ᵇ die neue kontroversliteratur betr. Corsicas Simson Karl d. Gr. 1,376 n. 6, über die kaiserlichen gesandten an den papst ib. 391 n. 6.
424—427 M. G. Capit. 1,137, 138, 139, 140.
428 Simson Karl d. Gr. 2,384 n. 1 will die wegführung der italienischen geiseln, darunter Manfreds, lieber 787 als 774 ansetzen.
430 gefälscht zwischen 953—963, Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,24 n° 3,32 f.; schriftpr. auch nach Papebroch bei Kollar Anal. mon. Vindobon. (Vindob. 1761) 1,1027.
433 ietzt auch Dipl. ined. atten. al patriarcato di Aquileia 19 aus Mittheil. des Instituts f. öst. GF.
433ᶜ über die Achener synode und die verhandlungen über das filioque eingehend Simson Karl d. Gr. 2,402 f.
434—437 M. G. Capit. 1,148, 150, 206 (zu 781—810), 299 (zu Ludwig d. Fr. c. 820?). Ib. 152 ein neues Capitulare missorum Aquisgran. alterum: c. 1—6 = n° 435 c. 1, 2, 4—7. c. 7: annahme eines reinen und vollgewichtigen denars aus der kaiserlichen münze bei strafe des banns für freie, körperlicher züchtigung für hörige, amts-

entsetzung für geistliche und weltliche beamte die gegen verweigerung der annahme nicht einschreiten (also nur ausführung der weisung in n° 435 c. 8: de monetis). c. 8, 9 = n° 435 c. 8, 9. c. 10 gastfreundschaft. 11. aussendung der missi in stellvertretung des kaisers. 12. verbot des wucherischen einkaufs von wein und getreide vor der ernte (vgl. n° 435 c. 24). 13. verfahren in rechtsstreiten zwischen iuden und christen, verbot für die iuden an sonntagen christen zur arbeit zu mieten. ‚De ecclesiis non bene restauratis'. 435[l]

437[a] vgl. Simson Karl d. Gr. 2,594 exkurs IV: Zur Kritik der Nachrichten über den Angriff auf Venetien im Jahre 810.

439[a] die daten über die prinzessin Hrotrud zusammengestellt von Simson 2,424.

440[a] die literatur über die lage des kastells Hohbuoki Simson 2,390 n. 8, weitere daten über die tierseuche ib. 439 n. 1. Die Ep. Richolfi ietzt auch M. G. Capit. 1,249.

440[c] das güterverzeichnis der Grossmünsterkirche in Zürich ist seither gedr. von Wyss in Zeitschr. f. schweiz. Recht 17,68, am besten in den probebogen zum UB. der Stadt und Landschaft Zürich bearbeitet von Escher und Schweizer (Zürich 1887) 2 n° 289; die erwähnung Karls d. Gr. wird hier auf dessen gesetzliche verfügungen betr. aufzeichnung der kirchlichen besitzungen (wie n° 473 c. 10) zurückgeführt und nur das widerspruchsvolle datum als fiktion erklärt. In einem ch. (ietzt im besitz der antiquar. gesellschaft ms. 13) wird von einer hand s. XIII ienes verzeichnis zu einer förmlichen urk. Karls d. Gr. mit der datirung a. imp. X, ind. XIII, a. d. 820 umgearbeitet, ib. 5.

441—444 M. G. Capit. 1,153 (mit 20 cap., c. 1, 2 = c. 1, c. 19, 20 = c. 18 der alten ausgabe; zu c. 3(4) vgl. Simson Karl d. Gr. 2,440 n. 3), 154, 142 und 143 (zerteilt in 2 kapitularien, n° 443 c. 1—3 zu 806—813, c. 12—15 zu 803—813), 160; n° 441 viertletzte zeile ist nach Ansegis Capit. zu ergänzen: I, 159—162; über die in n° 444 erwähnte Capit. Lang. auch M. G. Capit. 1,458 n. 3.

Dazu kommt noch eine wahrscheinlich 810 angehörende instruktion für königsboten Baluze Capit. 1,475 = Walter 2,239 u. 5., M. G. LL. 1,163, Capit. 1,155: c. 1. ausführung der erhaltenen aufträge durch die königsboten, eventuell bericht über die hindernisse an den kaiser. 2. erlassung strenger befehle, wahl sacheifriger genossen, nicht von leuten niedrigen standes welche die sachen verschleppen wollen. 3. persönliches eingreifen, wenn auf ihren zweimaligen befehl den armen das recht verweigert wird. 4. empfangnahme der bannbussen und friedensgelder, ablieferung an den kaiser der darüber nach seinem ermessen verfügt. 5. anzeige iener die ihnen widerstand leisten beim kaiser, gesetzliche busse für vertretung einer ungerechten sache im gericht. ‚Ut tales sint.'

445 über die zeitbestimmung ietzt auch Simson Karl d. Gr. 2,451 n. 3.

447[a] die sonst bekannten daten über die fränkischen bevollmächtigten bei Simson 2,465.

447[b] das sogen. Capit. de expeditione exercitali M. G. Capit. 1,164.

448 auch gedr. aus Juvavia bei Ankershofen Gesch. Kärntens I, 2[b],9 = Kukuljević C d. Croat. 1,41, aus Zahn bei Schumi Arch. f. Heimatkunde (Laibach 1882) 1,58.

449—451 M. G. Capit. 2,161, 162, 166. — Über den noch aus der römischen kaiserzeit (von Caligula) stammenden leuchtturm in Boulogne (n° 450[b]) Simson Karl d. Gr. 2,470 n. 1.

453[a] die daten über den prinzen Karl zusammengestellt von Simson 2,474 f.

455 facsim. mit text Paleogr. Society n° 237 = Dahn Urgesch. der german. und roman. Völker Bd. 3 (Oncken Allg. Gesch. Lief. 124).

456 M. G. Capit. 1,169 aus (Vaissete) Hist. de Languedoc n. ed.

456[b] über den vertrag mit Byzanz vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,482, Gasquet L'empire d'Orient et l'empire d'Occident: De l'émploi du mot Basileus dans les actes de la chancellerie byzant. in Revue hist. 29 (1884), 281, den vertrag mit den Venetianern Simson 2,599, besser Fanta Die Verträge der Kaiser mit Venedig in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 1 (1885), 73 f.

457 M. G. Capit. 1,176 zu 811—813, von Simson Karl d. Gr. 2,471 n. für 811 beansprucht; das in der viertletzten zeile erwähnte inventar auch M. G. Capit. 1,250; in der vorletzten zeile: (1873) st. (1273).

458 M. G. Capit. 1,83 zu 800 vel ante?; für 800 spräche die in Ann. Lauresh. (n° 342[c]) erwähnte inspicirung der krongüter.

460 auch gedr. Ryckel H. s. Gertrudis 177 aus Acta SS.

461 M. G. Capit. 1,246 zu 809—812 mit Odilberts antwort p. 247.

464[a] weitere belege für den brand der Rheinbrücke bei Mainz aus iüngeren quellen Simson Ludwig d. Fr. 2,159 und nochmal Karl d. Gr. 2,510.

466 in der kolumne des tagesdatums: iuni 30 st. 00.

466[b] das tagesdatum der krönung Ludwigs auch in Ann. Lausann. M. G. SS. 24,779 vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,518 n. 3.

467, 468 M. G. Capit. 1,170 zu 801—813, 173 vgl. Simson Karl d. Gr. 2,519 n. 6; die 4 capitula des cod. Gandav. ib. 175 als capitula originis incertae zu 813 vel post.

Neu sind 2 wahrscheinlich zu 813 gehörige Capit. missorum welche Boretius aus einer vatikan. hs. veröffentlicht. Das eine M. G. Capit. 1,181: c. 1, 2. heilighaltung des sonntags. 3. zehnten. 4. sorge des bischofs für dachung und lichter in den kirchen. 5. taufe nur zur bestimmten zeit. 6. keine ehe unter verwandten bis in die sechste generation.

7. verbot der entfernung eines priesters von seiner kirche ohne mitwissen des bischofs, 8. des abhaltens weltlichen gerichts im vorhof einer kirche. 9. nur zulassung wahrhafter leute zum eidlichen zeugnis. ‚Admonendum est.‘ 468[1]

Das andre (wol nur synodalbeschlüsse) ib. 182: c. 1. kommunion des volkes an sonntagen. 2. einhaltung der quatember. 3. gebet. 4, 6. kanonische gewalt der bischöfe in ihren diöcesen und über das kirchengut. 5. erscheinen der priester auf der synode. 7. zehnten. 8. dachung und lichter in den kirchen. 9. aburteilung der kleriker vor dem bischof. 10. aufsicht der bischöfe im verein mit königsboten über das leben der kanoniker, mönche und nonnen. 11. keine verminderung der klöster für weltliche zwecke. 12. zehnten und neunten vom kirchengut, sicut iussio est d. regis. 13. wahrung des bezugsrechts der zehnten von den kapellen für die alten besitzer. 14. verbot der zinsen. ‚Qualiter admonendum.‘ 468[2]

468[a] z. 5 Westarfolda wahrscheinlicher nicht Jütland, sondern das südliche Norwegen, Simson Karl d. Gr. 2,520 n. 8.

470 M. G. Capit. 1,298 circa 820?; Simson Karl d. Gr. 2,365 n. 4 hält an der einreihung zu Ludwig d. Fr. fest und sie hat in der tat grössere berechtigung.

471—474 M. G. Capit. 1,145 zu 801—814?, 133 in 23 cap. zu 806 vel post?, 178 zu 810—813?, 258 in 6 cap. (c. 5 formular für ein iuramentum Judaeorum, c. 6 das erwähnte excerpt in der hs. von Montpellier) vgl. Aronius Regesten z. Gesch. der Juden (Berlin 1887) 1,28 f. n° 76—78.
Zwei weitere kapitularien deren zugehörigkeit zu Karl d. Gr. aber sehr fraglich ist, veröffentlicht Boretius M. G. Capit. 1,185 n° 86 (Capit. incerti anni 789—814? betr. gewissenhafter amtsführung der grafen, schöffen und andrer beamten c. 1—3, versuch von hörigen sich die freiheit zu erschwindeln c. 4, begebung in hörigkeit, um der heerbannpflicht zu entgehen c. 6) und ib. n° 87 (inhaltsangabe in reg. n° 617) das mit dem gleichen recht Ludwig d. Fr. zugewiesen werden kann, dann p. 213 f. eine reihe einzelner, zum teil neuer kapitel die Karl d. Gr. zugeschrieben werden.

484 überliefert im Cod. Vatic. lat. 5441 f. 122'.

485 gefertigt für die Conte Venerosi (mitteilung von Cesare Paoli).

486 ietzt gedr. Haigneré Les chartes de St. Bertin (St. Omer 1886) 1,8.

489[c] die quellen welche Karls todestag angeben, auch bei Simson Karl d. Gr. 2,534 n. 1; dazu kommen noch Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,165, Geneal. Karol. ib. 246 (nach Einhard V. Car. c. 30 mit irrigem a. inc. 815), Wandalberti Martyrol. M. G. Poetae lat. 2,579 v. 53; der Planctus Karoli ib. 1,435. Die hier n. 5. citirten nekrologe von Reichenau, St. Gallen ietzt in M. G. Necrol. 1. Abbildungen des antiken sarges in dem Karl bestattet wurde, in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 3 (1881) = Brosien Karl d. Gr. (Leipzig und Prag 1885) 151, Dahn Urgesch. der germ. und roman. Völker 1165 vgl. die neue literatur über denselben bei Simson Karl d. Gr. 2,537 n. 3. Über das grab Quast im Corresp. blatt des Gesammtver. der deutschen Gesch. und Alterthumsver. 1866 n° 4,11 s. 31,82, das protokoll über die letzte beschau der gebeine (1861 febr. 27) und über den reliquienschrein in dem sie noch ietzt aufbewahrt werden, Bock Karls des Grossen Pfalzkapelle (Cöln und Neuss 1865) 98, 110, 112 n. 1.

490 M. G. Capit. 1,191 zu 782—786.

492—494 ib. 202 zu 790—800?, 198 zu 787 okt. (unter der annahme, dass dies das in n° 281 c. 8 in aussicht gestellte zusatzkap. sei), 200 zu c. 790 vgl. zu c. 16 Simson Karl d. Gr. 1,463 n. 6.

494[a] neue ausg. der Mirac. s. Goaris M. G. SS. 15, die citirte stelle p. 366; Simson 2,475 n. 3 verweist auf Pippin den ‚Buckeligen‘, den sohn Himiltruds.

494[g] eine auf befehl Pippins durch dessen missus abt Helmbolt 801 mai 11 vorgenommene revestitur Farfas bezeugt die urk. Cod. Lang. 145, Reg. di Farfa 2,138 n° 182.

494[h] z. 4 Reg. di Farfa 2,134.

495, 496 M. G. Capit. 1,209 (mit dem verweis, dass c. 21 der alten ausg. n° 616 c. 3 entnommen ist), 207 zu 800—810?

496[a] die daten über Pippins todestag, dessen stellung und persönlichkeit bei Simson Karl d. Gr. 2,430 f.

496[b] vgl. über Bernhard auch Simson 2,484 f.

496[l] (s. 209 z. 7) nach der datirung der urk. Reg. di Farfa 2,220 n° 284 war Eggideo (hier Akkideus) 811 herzog von Camerino.

496[o] Bernards blendung noch erwähnt in Ann. Normann. 815 M. G. SS. 26,492; sein name auch im verbrüderungsbuch von Reichenau M. G. Lib. confrat. 292 sp. 460 und ohne tagesangabe in den Ann. necrol. Fuld. M. G. SS. 13,166 sp. 1.

496[p] vorletzte zeile: Ann. Bert. st. Prudentii Ann.

496[aa] vgl. auch Simson Karl d. Gr. 2,89 f.

512 ietzt auch Havet Questions Mérov. IV. Bibl. de l'Ecole des chartes 48,229, sonderausg. 79 und Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 21 aus k. von 1709. Die im regest noch als deperd. bezeichnete urk. Karls d. Gr. ietzt nachtrag n° 219[1]. Neue fassung.

516 ietzt auch Schmidt UB. des Hochstifts Halberstadt (1883) 1,2. Nach mehrmaliger prüfung kann ich nur mein urteil über diese urk. vollinhaltlich aufrecht erhalten. Auf die bemerkungen von C. J. (Archivar Janicke in Hannover) in Sybels Hist. Zeitschr. 53 (1885), 160 einzugehen lohnt sich hier nicht der mühe; Simson Karl d. Gr. 1,354 n. 3 ‚kann‘ sich mir keineswegs anschliessen und hält selbstverständlich daran fest, dass die urk. ‚falsch‘ ist.

517 ietzt auch Boos UB. der Stadt Worms 1,7 aus ch. s. XII und XV.
520 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,437.
522 Zeumer M. G. Formulae 1,306 n. 2 weist darauf hin dass nicht diese urk., die bei grosser ähnlichkeit doch wieder bedeutende abweichung zeige, der genannten formel (nach der neuen ausg. form. imper. 28) als muster gedient habe, sondern eher n° 638 und 508.
523 ietzt als form. imper. 19, Schmitz M. tachygr. (1882) 1,13, M. G. Form. 300.
525 form. imp. 20, 21, Schmitz 14, 15, M. G. Form. 300, 301.
526 form. imp. 39, Schmitz 1,30, M. G. Form. 316; die in der vorletzten zeile citirte urk. Ottos I. ietzt M. G. DD. 1,200 vgl. 652 über die handschriftliche überlieferung der Stabloer urk.; das Brüsseler ch. gehört demnach erst dem 15. iahrh. an. Viertletzte zeile: Lünig 18,181 st. 151.
538 Zeumer M. G. Form. 302 n. 4 mit sehr beachtenswerten gründen für zugehörigkeit der genannten formel (form. imp. 23, Schmitz 1,16, M. G. Form. 302) zu Narbonne.
541 form. imp. 14, Schmitz 1,9, M. G. Form. 296.
543 form. imp. 24, Schmitz 1,17, M. G. Form. 303.
545 form. imp. 27, Schmitz 1,19, M. G. Form. 305.
546 M. G. Capit. 1.261 nach den drucken.
547 ietzt auch Cart. de la seigneurie de Fontjoncouse (Bull. de la Commission arch. de Narbonne 1) 110 n° 2.
die von Waitz V. G. 2. A. 4,139 n. 3 vgl. 3,478 auch in meinen regesten ‚vermisste' urk. von 815 febr. 1 Champollion-Figeac Doc. inéd. 3,413 (ietzt auch Cart. de Cluny 1,6, ausserdem Rivaz Dipl. de Bourgogne 67) ist n° 501[1] (schluss) angeführt; da sie privaturk. ist, konnte sie eben nicht zu ihrem datum unter die diplome eingereiht werden.
549 auch gedr. Arch. f. Gesch. Statistik Lit. und Kunst 19 (1828), 779 aus Reuber SS. r. Germ. 1 (ohne paginirung).
561 auch gedr. in Annales de la Societé d'émulation pour l'hist. de la Flandre occidentale 3,202.
574 nach N. Arch. 9,372 auch frg. im Maius chr. Fontan. s. XI—XII in der bibl. zu Hâvre.
588 M. G. Capit. 1,263 aus den drucken.
589 auf die ähnlichkeit dieser urk. mit form. imp. 21 (Rozière 1,442 n° 355, Schmitz 1,15) verweist Zeumer M. G. Form. 301 n. 2.
596[a], 613[a] neue ausg. der V. Stephani IV (V) Duchesne Liber pontif. 2,49.
602 ietzt auch Dipl. ined. atten. al patriarcato di Aquileia sonderabdr. 20 aus Mittheil. des Instituts f. öst. GF.
609 form. imp. 29, Schmitz 1,21, M. G. Form. 307.
610 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,440.
612 gedr. ib. 439, erwähnt im Chr. s. Martini Turon. M. G. SS. 26,460. N. k. s. XVII dieser urk. und von n° 611, 627, 690, 880 Florenz Laurent. Fonds Libri ms. 1836, Delisle Notice sur des manusc. du fonds Libri (Extr. des Notices et extr. des manuscr. de la Bibl. nat. t. 32, Paris 1886) 90.
613[a] Ludwigs d. Fr. krönung durch papst Stephan V zu Reims noch erwähnt in den krönungsakten Karls d. K. 869, Hincmari Ann. M. G. SS. 1,484.
615 M. G. Capit. 1,267 zu 816 nov. 1 (das tagesdatum willkürlich).
616 ib. 269 mit der vermutung, dass dieses kapitulare der beratungsentwurf von n° 615 in dem die endgiltige fassung vorliege, sei.
617 das erste kapitulare M. G. Capit. 1,215 c. 7, 8 unter den Capit. Karolo M. adscripta (mit berufung auf 2 hs. und Ansegis, während 2 andre hs. und der Lib. Pap. für Ludwig d. Fr. sprechen), das zweite ib. 185 gleichfalls, wenn auch zweifelnd zu Karl d. Gr. (787—813?) vgl. nachtrag zu n° 471—474.
nach n° 618 ist einzuschalten:

nov. 17 | ——— | bestätigt dem kloster Montamiata im gebiet von Chiusi auf bitte des abts Audoald laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) sämmtlichen, im besonderen den von Adalgis geschenkten besitz. Durandus diac. adv. Helisacbar. Or. Florenz. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,380. 618[1]

619 nach mitteilung von Jaksch nicht or., sondern nachzeichnung vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,407 n. 1.
621[c] neue ausg. der V. Paschalis Duchesne Liber pontif. 2,52.
622 ietzt gedr. mit vollständiger verwertung des handschriftlichen materials und vervollständigung der druckangaben Sickel Das Privilegium Otto I für die röm. Kirche (Innsbruck 1883) 174 = M. G. Capit. 1,353. Wie inhaltlich bis auf die interpolirte stelle über die inseln vgl. auch Sickel 127, so auch formell echt; da pactum, in der formulirung der pacta, nicht der diplome, Sickel 80, 137, 144, Kobl in Richters Ann. der deutschen Gesch. 690; über die überlieferung Sickel 50 f.
628 M. G. Capit. 1,270.
629, 630 sind zu 819 ian. Achen (nach n° 659[a]) einzureihen, da in der in tironischen noten geschriebenen hs. nicht, wie bisher gelesen wurde, ‚quarto anno imperii nostri', sondern ‚quinto anno' zu lesen ist vgl. Zeumer in Götting. Gel. Anz. 1882 s. 1419; beide stücke ietzt Schmitz M. tachygr. 1,45, M. G. Capit. 1,273, 275 zu 818, 819 mit berufung auf die

überschrift in einem cod.: anno DCCCXVIII incarn. Lud. imp. . . ex omnibus (omni) imperio suo secum (fecit) conventum episcoporum, abbatum, comitum vel maiorum natu Francorum, ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae, quod ita factum est. Durch die richtige lesung ‚anno quinto' in verbindung mit dem bericht der Ann. Einh. (n° 659a) ist die zugehörigkeit dieser kapitularien zum Achener reichstag beginn 819 ausser frage gestellt, die iahresangabe in iener notiz ist also irrig und ein versehen des abschreibers. Die in n° 629 erwähnte Constitutio de servitio monasteriorum ietzt auch M. G. Capit. 1,350, die zu n° 630 c. 6 citirte formel M. G. Form. 215 n° 9 vgl. 328 n° 2.

631 M. G. Capit. 1,344 vgl. Zeumer in Götting. Gel. Anz. 1882 s. 1424.

632—634 zu 819 ian. Achen, diese einreihung gesichert durch dieselben gründe wie bei n° 629, 630 vgl. Zeumer in Götting. Gel. Anz. 1882 s. 1421 f. und den prolog einer hs. von n° 632: Incipiunt capitula quae d Hlud. imp. imperii sui anno V cum universo coetu populi . . i. e. cum ven. episcopis et abbatibus atque comitibus vel cum reliquo populo in Aquisgrani pal. promulgavit atque legi Salicae addere et universis ordinibus, superioris videlicet inferiorisque gradus populi imperii sui firmiter tenere praecepit ipsaque postea, cum in Teudone villa generale conventum habuisset (821 okt. vgl. n° 716d), ulterius capitula appellandum esse prohibuit, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio praecepit, M. G. Capit. 1,280; iene 3 kapit. nunmehr M. G. Capit. 1,281, 287, beide zu 818, 819 und 289 zu 819; die in M. G. LL. 1,215 n° 633 folgenden c. 9—11 in M. G. Capit. 1,315 als Capit. incerta 814—840, die in n° 634 c. 29 erwähnte tractoria auch form. imp. 7 Schmitz 5, M. G. Form. 292 vgl. eine andre liste ib. 287, Schmitz 41 unter form. 54.

636, 637 M. G. Capit. 1,338 zu 816—817; n° 635 fehlt.

642 ietzt auch Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,18; neue ausgabe der V. Eigilis M. G. SS. 15, c. 4, 5 p. 224.

653 übereinstimmend mit form. imp. 20, Rozière 1,54 n° 35, Schmitz 14, M. G. Form. 300 vgl. n. 4.

657 form. imp. 6, Schmitz 4, M. G. Form. 291; Simson Karl d. Gr. 2,550 n. 3 setzt die urk. frühestens 819.

659 M. G. Capit. 1,295 als Capit. de iustitiis faciendis zu c. 820, c. 6—9, ib. 296 als Responsa imp. de rebus fiscalibus data zu c. 820 (823?).

659a viertletzte zeile: die Chr. von St. Claude ietzt als Catal. abb. s. Eugendi M. G. SS. 13,744.

nach n° 659a sind einzureihen n° 629, 630, 632—634.

660 M. G. Capit. 1,292.

661 drittletzte zeile: das iahr 819 st. 818, ende 818 st. 817.

662 ietzt auch Dipl. ined. atten. al patriarcato di Aquileia sonderabdr. 21 aus Mittheil. des Instituts f. öst. GF.

667 ietzt auch Lex Doc. orig antérieurs à l'an Mille (extr. des Mém. de la Société d'hist. et d'archéol. de Chalon-sur-Saône 1888) 1 n° 1.

nach 669 ist einzuschalten:

apr. 27 | —— | bestätigt der kirche von Piacenza auf bitte des bischofs Podo laut den vorgelegten urkunden seines vaters k. Karl (deperd.) die derselbe auf bitte des bischofs Julianus verliehen, da bei einem brande der stadt auch sämmtliche rechtstitel der kirche zu grunde gingen, sämmtlichen von Karl, den Langobardenkönigen Liutprand, Ratgis und Desiderius und andern geschenkten besitz mit den an kirchenholden verheirateten freien frauen (liberas feminas quas arimanas dicunt) und deren nachkommenschaft, einen iahrmarkt am 13. nov. sammt dem zoll und den fiskalabgaben, immunität mit königschutz unter einbeziehung der güter deren rechtstitel verbrannt sind, und freie wahl des bischofs aus dem eignen klerus, si talis inventus ibi fuisset qui eandem ecclesiam secundum doctrinam evangelicam vel statuta canonum plenissime regere valeret et regibus Francorum fidelis existeret. Transs. s. XIII Piacenza arch. von S. Antonin. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,441. Die urk. zum teil vorlage für n° 1573; über die vom zu wählenden bischof geforderte treue gegen die Frankenkönige, wie sie in n° 296 auch als bedingung für abtwahl eingeschaltet wird, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 1,266 n. 4. 669[1]

676 ietzt auch Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,20 aus cod. Eberh. mit den varianten des textes von Schannat.

679 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,447. Z. 2: im gebiet von Arezzo st. in der stadt A. vgl. urk. Lothars I n° 1018.

680 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 2,449.

684 erwähnt in G. ep. Autisiod. M. G. SS. 13,396. Zum grossen teil übereinstimmend mit form. imp. 25, Rozière Formules 1,708 n° 566, Schmitz 17, M. G. Form. 304.

686 eine k. im Cl. Monac. 12725 nach W. Mayer in Forschungen 26,299.

687 M. G. Capit. 1,294 zu 820 vel paulo post.

689 auch Vny Gesch. des Trechirgaues und von Oberwesel (Leipzig 1885) 305 aus dem Mittelrhein. UB.

690 erwähnt im Chr. s. Martini Tur. M. G. SS. 26,460. Auch k. s. XVII Florenz Laurent. Fonds Libri vgl. nachtrag zu n° 612.

709 form. imp. 10, Schmitz 7, M. G. Form. 294.

710 facsim. Berliner Abbild. III, 4.

713 M. G. Capit. 1,355; n° 712 fehlt.

716[d] vgl. nachtrag zu n° 632—634.
717 M. G. Capit. 1,300.
720 ietzt gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,381; darnach hat das regest zu lauten: bestätigt der kirche von Volterra auf bitte des bischofs Grippo laut der vorgelegten urkunde seines vaters k. Karl (deperd.) immunität mit königschutz. Gundulfus adv. Fridugisi abbatis. Transs. s. XII Volterra arch. capit. Erwähnt in n° 1089, 1238.
723, 724 form. imp. 8,55, Schmitz 6,42, M. G. Form. 293, 326.
727 drittletzte zeile: form. imp. 15, Schmitz 10, M. G. Form. 296.
729 vorlage für form. imp. 11, Rozière Formules 1,19 n° 17, Schmitz 7, M. G. Form. 294.
728 nach Bresslau in der Westdeutschen Zeitschr. 5,24 n° 4, 32, 34 n. 1 gefälscht 953—963.
733[a] die erklärung der bischöfe M. G. Capit. 1,357.
735, 736 form. imp. 46,26, Schmitz 35,18, M. G. Form. 321, 305.
737 M. G. Capit. 1,302 aus Mabillon wie früher auch Walter Corp. iur. Germ. 2,354.
739 form. imp. 43, Schmitz 33, M. G. Form. 319.
742 nachgedr. Falckenstein Thüring. Chr. 2,356, n° 743 Falckenstein Ant. Nordg. 1,152 aus Eckhart; in dem letzteren werke 2,70, 163 (= C. d. ant. Nordg. 12) auch nachdruck von n° 840, 978; 2,157 von n° 1387 aus Hund.
748 über Bernold von Strassburg Ermoldus Nig. Carmina M. G. Poetae lat. 2,84 v. 145 f.
748[a] Veromnia (nicht Venonia villa) ist Rankweil bei Feldkirch in Vorarlberg vgl. n° 986.
751 auch gedr. Viellard Doc. et mém. pour servir à l'hist. du territoire de Belfort (Besançon 1880) 23 s. 65 f. extr. mit topogr. erläuterungen.
753 M. B. 28[b],87: Traisimam civ. = St. Pölten (mon. s. Yppoliti), nicht Traismauer; letzte zeile: die betreff. stelle des aufsatzes von Uhlirz in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 3,211.
758[a] z. 14 nach Selva candida zu ergänzen: den bibliothekar Sergius vgl. n° 988 c. 1.
759 form. imp. 58, Schmitz 40, M. G. Form. 325.
761 ietzt auch Dipl. ined. atten. al patriarcato di Aquileia sonderabdr. 22 aus Mittheil. des Instituts f. öst. GF.
761[b] neue ausg. der V. Eugenii II Duchesne Liber pontif. 2,69.
769 ietzt auch Cart. de l'abbaye de Lérins publ. par Moris et Blanc (Paris 1883) 1,259, der erwähnte tauschvertrag ib. 255.
771 ietzt auch Havet Questions Mérov. IV Bibl. de l'Ecole des chartes 48,231, sonderausg. 81 und Froger Cart. de l'abb. de St. Calais 23 aus k. von 1709.
773[c] neue ausg. der Transl. s. Hucberti M. G. SS. 15, die citirte stelle p. 236.
774, 775 M. G. Capit. 1,303 zu 823—825, 308 zu 825.
777 ietzt auch M. G. SS. 13,469.
781—783 form. imp. 30, 31, 52, Schmitz 22, 23, 39, M. G. Form. 309 (vgl. n. 1), 310, 325 vgl. auch Aronius Reg. z. Gesch. der Juden 1,31—33 n° 81—83.
784 form. imp. 48, Schmitz 37, M. G. Form. 323; die beiden andern formeln Rozière n° 12, 13 = form. imp. 32, 41, Schmitz 24,32, M. G. Form. 311, 318. — Die erwähnte immunitätsverleihung auf bitte eines abts Arnulf, unter dem Zeumer M. G. Form. 290 n. 2 den 819—825 nachweisbaren abt von Dée (St. Filibert de Grandlieu vgl. n° 667) vermutet, und die besitzbestätigung der vallis Reumagensis welche Zeumer ib. 299 n. 2 mit grosser wahrscheinlichkeit dem erzbischof und abt Theodulf von Orléans (vgl. n° 522,523) als inhaber des klosters Fleury (S. Petri et s. Benedicti monast. n° 653) und dem iahr 814 sept. zuweist, als form. imp. 4,18, Schmitz 312, M. G. Form. 290, 299.
785—791 form. imp. 44, 42, 34, 50, 49, 38, 51, Schmitz 34, 32, 26, 38, 37, 29, 38, M. G. Form. 320, 319, 312, 324, 323, 315, 324. Dazu kommt eine neue formel: Ludwig bestätigt Enoch und dessen geschwistern auf dessen klage, dass ihr vater Laonoch nicht gezwungen, sondern freiwillig sich dem kaiser in hörigkeit ergeben, für ihre person und ihre nachkommenschaft die freiheit und den von ihrem vater, so lange er noch nicht höriger war, überkommenen besitz, nachdem durch die königsboten, den bischof Ebbo (Reims) und den grafen Hruotfrid, die wahrheit der aussage Enochs festgestellt worden war. CL. 2718 s. IX Paris bibl. nat. Form. imp. 45, Schmitz 34, M. G. Form. 321. Ebbo und Hruotfrid werden 825 aug. als königsboten, wenn auch für verschiedene sprengel, bestellt, n° 775; die der formel zugrunde liegende urk. datirte also wahrscheinlich aus dem ende des iahres 825 oder dem beginn des nächsten iahres.
794 z. 3 vor überreichten zu ergänzen: am 6. dez.
797, 798 form. imp. 36,9, Schmitz 27,6, M. G. Form. 314, 293; hier auch die richtige durch die nach n° 797 gearbeitete urk. n° 956 sichergestellte lesung ‚imbreviatam'.
801, 802 M. G. Capit. 1,309, 314.
803[c] von den erwähnten Capit. exc. aus Ansegis ietzt c. 1, 2 als Capit. e lege Romana excerpta, c. 3—18 als Capit. e conciliis exc. M. G. Capit. 1,310, 312; ib. 333—337 auch noch Capit. singullatim tradita et Hludowico Pio vel Hlothario adscripta.

808 ietzt auch Boos UB. der Stadt Worms 1,8 aus Schannat.
810 ietzt auch M. G. SS. 13,470; zur topogr. Bibl. de l'Ecole des chartes 48,369.
818[i], 825[a], 826[g] neue ausg. von Einbards Transl. s. Marcellini et Petri M. G. SS. 15; die citirten stellen I, 15, II, 3, 6, III, 11, 12 p. 245—247, 251, 252.
825 form. imp. 37, Schmitz 28, M. G. Form. 314 vgl. Aronius Reg. z. Gesch. der Juden 41 n° 98.
832 form. imp. 22, Schmitz 15, M. G. Form. 302.
834[a] das gedicht Walahfrid Straboe nun M. G. Poetae lat. 2,370.
835 vorletzte zeile ist vor ‚Rekognition' das wort *Fälschung* ausgefallen. Die citirte urk. Arnolfs reg. n° 1768.
842 ietzt auch Boos UB. der Stadt Worms 1,9 aus ch. s. XII zu Hannover, e. XV und vidimationsbuch nach vidimus von 1415, beide in Darmstadt.
845[a, b] Agobardi Lib. apol. ietzt als Agobardi Libri pro filiis et contra Judith uxorem Lud. Pii in zwei teile getrennt M. G. SS. 15,275; zum aufstand von 830 vgl. noch Ann. Rotomag. 831, Rem. 830, M. G. SS. 26,494; 13,81.
850 form. imp. 40, Schmitz 31, M. G. Form. 317. Die z. 2 citirte urk. Ludwigs d. D. (st. 846 z. l. 845) reg. n° 1344, iene Arnolfs n° 1787.
853 auch Mansi 15,461 app. aus Baluze; über die zeitbestimmung ietzt auch Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,62 n. 2.
863 z. 1: gau st. gan; z. 10 Tranesumpt st. Tranesmpt.
871 vgl. Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 27 n° 195.
875 ietzt auch Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,22 aus Bodmann.
877[b], 880[a] neue ausg. der V. Convoionis M. G. SS. 15, die citirte stelle p. 456 vgl. ib. 491.
880 der richtige a. imp. XVIIII auch in k. s. XVII in Florenz Fonds Libri, Delisle l. c. (nachtrag zu n° 612) 91.
882, 883, 888 u. ö. die hs. der G. Aldrici gehört nicht dem 9., sondern dem 11. iahrh. an, M. G. SS. 15,307 vgl. M. G. Poetae lat. 2,623; die neue ausg. der G. Aldrici in M. G. SS. 15,308 f. lässt die urk. fort; Simson Entstehung der pseudo-isidor. Fälschungen in Le Mans (Leipzig 1886) sucht die identität des verfassers der G. Aldrici mit Pseudo-Isidor, Benedictus Levita und dem verfertiger der Capit. Angilrammi zu erweisen.
883 Waitz in M. G. SS. 15,314 n. 1 sieht den beweis für die interpolation nicht zur genüge erbracht.
895 z. 8 v. u. ist zu streichen: Ludwig d. D., z. 6 unter den citaten 180, da die betreffende urk. Ludwigs d. D. n° 1456 als fälschung nichts beweist.
896[c] z. 1 nach Waitz Über die Überlieferung der Annales Bertiniani, Berliner SB. 1883 s. 119, entbehren die aus den Ann. Mett. stammenden worte: Rotfelth i. e. rubeus campus als frühere bezeichnung des ortes aller handschriftlichen begründung und sind die worte: iuxta Columburc qui deinceps campus mentitus vocatur von dem einen schreiber am rande nachgetragen vgl. die neue ausg. der Ann. Bertin. (schulausg. der M. G. 1883) 6; der authentische text lautet demnach nur: in pago Helisaice in loco qui dicitur . . .
896[f] die Conquestio d. Chludovici ietzt auch M. G. SS, 15,388; Lupus nennt Karl den Kahlen in einem brief an ab Marcard von Prüm vester alumnus, Bouquet 7,508 ep. 74 (47).
897[r] vorletzte zeile: Walahfrid Strabos gedicht ad Ruadbertum laicum nun M. G. Poetae lat. 2,388.
899 weitere namentlich dänische drucke verzeichnen die Reg. dipl. hist. Danicae II, 1 (Hauniae 1847) p. 2.
902[d] z. 8: statt Gerhard liest Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,100 n. 2 mit 2 hs. Gebehard.
903 ietzt auch Menzel und Sauer C. d. Nass. 1,23 aus Rassler.
928 Simson Entstehung der pseudo-isidor. Fälsch. 66 n. 1 hält die urk. für ‚apokryph', im text für ‚mindestens zum Theil sehr bedenklich'.
945 das Memoriale Aldrici ietzt auch M. G. SS. 15,325 vgl. das in Le Mans noch unter Aldrich gefertigte gedicht De vindicatione et redditione monasterii Anisolae M. G. Poetae lat. 2,633, das mit ebenso genauen chronologischen daten wie das Memoriale die zu Achen erfolgte rückgabe der abtei St. Calais an Le Mans besingt. Schon Simson Entstehung der pseudo-isidor. Fälsch 76 hat bemerkt dass diese carmina Cenoman. mit den G. Aldrici im engsten zusammenhang stehen.
947 topogr. Wirtemberg. UB. 4,325.
949 z. 14 (s. 360 z. 1): in den Gesta Aldrici st. bei Aldrich.
962[c] über die grenzen der reichsteilung auch Gisi im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884 s. 236, 383.
966 über Gerulf Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 30 n° 219.
971 die echtheit von Simson Entstehung der pseudo-isidor. Fälsch. 101 bestritten.
972[a] z. 2 nach affectans zu ergänzen: Ann. Fuld. Zeumer N. Arch. 8,499 setzt mit grösserem recht den hier am schluss angeführten brief Rozière Formules n° 699, M. G. Form. 367 n° 7, zu 833 vgl. n° 1326[b].
981 die ed. princ. der Actenmässigen Geschichts-Erzehlung 1728 enthält das stück gleichfalls auf s. 16; der volle titel der nach Grandidier citirten deduktionsschrift lautet: Gerettete Wahrheit in einer diplomat. Gesch. der Abtey Schwarzach am Rheine.. und den fürstl. badendurlach. Denkschr. v. J. 1763 und 1775 entgegengesetzt. Dazu als besonderer band: Beylagen zur Bewährung der Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit der Abtey Schwarzach am Rhein (Bruchsal 1780).

nach n° 982 ist einzuschalten:

märz 7 | . . . . | (Aquisgrani) schenkt dem mit zustimmung seines vorgängers kaiser Karl von erzbischof Rodulf von Bourges (845—866) erbauten kloster Dèvre (Dovera) auf bitte des abts Asinerius ‚jährlich am osterfest 60 solidi von den öffentlichen einkünften', bestätigt die von seinem getreuen Centulf vergabten, von könig Karl und bischof Rodulf für den unterhalt angewiesenen güter und verleiht more paterno immunität und königschutz mit freier abtwahl. Nur mit tagesdatum. Comte de Toulgoët-Tréanna Hist. de Vierzon et de l'abbaye de St. Pierre (Paris 1884) 460 n° 2 vgl. 15 zu c. 820 aus dem Cart. de Vierzon. *Fälschung* mit der invokation ‚In nomine patris et filii et spiritus sancti', dem titel ‚Lud. gratia dei rex' und den unterschriften ‚Signum Ludovici regis. Signum Judit regine', gefertigt auf grundlage der undatirten urk. Karls des Kahlen Mabillon Acta 6,158 = Bouquet 8,447. 892[1]

982[c] Ludwigs todestag auch in einer aufzeichnung von 867 M. G. SS. 13,246, Ann. s. Medardi Suess. ib. 26,520, in Wandalberts Martyrol. M. G. Poetae lat. 2,588 v. 354. Sein epitaph ib. 653. Die Transl. s. Sebast. ietzt M. G. SS. 15,391 (c. 45). Die bestattung in Metz auch berichtet von Ann. Rotomag. ib. 26,494.

682[d] Lothars grabschrift von Hrabanus Maurus nun M. G. Poetae lat. 2,241.

984 M. G. Capit. 1,316; die in der vorletzten zeile des reg. erwähnten c. 7, 8 als Capit. de inspiciendis monasteriis ib. 321 in 4 cap.

985 M. G. Capit. 1,318 mit den vereinzelt überlieferten cap. 15—17 (= M. G. LL. 1,235 c. 17, 18, 16), 18. — M. G. LL. 1,233 c. 12—14 gemäss den früheren ausführungen von Boretius als eignes kapitulare (concessio generalis) M. G. Capit. 1,320 in 4 cap.

986 in der ortskolumne: Venomnia st. Veromnia.

988 M. G Capit. 1,323 vgl. Sickel Das Privilegium Otto I f. die röm. Kirche 158, 160.

990—993 ietzt auch M. G. Capit. 1,325, 326, 328, 329. Das Concilium Romanum von 826 nov. 12 ib. 370.

1012 ausserdem erwähnt in gerichtsurk. von 880 mai 17 und 896 okt. Cod. Lang. 503, 614.

1028[a] z. 5: das gedicht Walahfrid Strabos ietzt auch M. G. Poetae lat. 2,415 vgl. die Transl. s. Januarii M. G. SS. 15,473.

1031 nach Casalis Dizion. geogr. stor. 18,257 Lucedum ietzt S. Gennuario sulla sin. di Po.

1033 letzte zeile: die abhandlung Fantas Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. 1,51 f., über das pactum Lothars 68 f., 81, 90.

1049[a] z. 7: das gedicht Walahfrid Strabos M. G. Poetae lat. 2,414.

1050[i] das lied Angilberts ib. 2,138, neue ausg. der Mirac. s. Filiberti M. G. SS. 15, die e. 402 z. 20 citirte stelle p. 302; zur schlacht von Fontenoy noch die notiz im N. Arch. 10,449 und Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,154 n. 3.

1057[a] z. 9: Ludwig in romanischer, Karl in deutscher sprache st. L. in deutscher, K. in romanischer sprache (vgl. n° 1030[e]). Die Srassburger eide auch im Jahrb. f. roman. und engl. Sprache und Lit. 15 (1876), 82.

1059[d] die arabischen berichte über die festsetzung der Sarazenen bei Amari Storia dei Musulmanni di Sicilia 1,358.

1069[a] die Querela de divisione imperii nun M. G. Poetae lat. 2,559 f.

1071 Mon. ined. atten. al patriarcato di Aquileia sonderabdr. 23 aus Mittheil. des Instituts f. öst. GF.

1075 z. 2: gegen die identificirung Hilduins von Köln mit Lothars pfalznotar Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,362 n. vgl. 2,34 n. 1.

1081[a] neue ausg. der V. Sergii II Duchesne Liber pontif. 2,86.

1089 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,382; die in z. 2 erwähnte urk. des ‚vaters' n° 720.

1092[a] u. 5. neue ausg. der V. Leonis IV Duchesne Liber pontif. 2,106.

1094 neuer und besserer abdr. mit erläuterungen von Lippert im N. Arch. 12,534 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 1,305.

1096 die regestennummer wurde noch nach der letzten korrektur zu 1690 verunstaltet.

1109 facsim. Berliner Abbild. VII, 4.

1109[c] das epitaph der kaiserin Irmingard von Hrabanus Maurus nun M. G. Poetae lat. 2,239; ihr lob bei Sedulius Scottus ib. 3,186—189, der in oft geradezu widerlicher speichelleckerei auch Lothar I (p. 216, 217, 234) und dessen kinder (Lothar II p. 190 f., Karl p. 189, 203, Berta p. 208, 217, 228), Ludwig d. D. (p. 195), Karl d. K. (p. 180 f., 193 f.), daneben auch Gunthar von Köln (p. 221) und Adventius von Metz (p. 225) beleiert; p. 182 besingt er eine zusammenkunft der könige Ludwig d. D. und Karl d. K., kaum iene von Meersen 847 oder 851, da Lothar I nicht erwähnt wird; gemeint ist wol eine der späteren zusammenkünfte zu Tusey (865 n° 1414[b]), Metz (867 n° 1410) oder wahrscheinlicher zu Meersen 870 (n° 1437).

1111[a] vgl. Hincmar Extemp. admonitio Migne 125, 1066, Ep. Caris. c. 8 (chirographo firmastis) Migne 126,16 und n° 1394[n].

1115 über die handschriftl. überlieferung N. Arch. 12,457.

1120[a] gegen die einreihung der heerfahrt zu 852 Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,307 n. 4; er setzt sie zu 847 oder 848.

1124[a] vorletzte zeile: (nov.) st. (im sommer) vgl. n° 1361[b].

1141 facsim. in Berliner Abbild. VII, 5.

1143[b] Lothars tod verzeichnen noch die Ann. im N. Arch. 12,405, zu IIII kal. oct. ein Pariser sakramentarium, Delisle

Mém. sur d'anciens sacramentaires (extr. des Mém. de l'Acad. des inscr. 32, Paris 1886) sondrausg. 373 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,391 n. 5, 392 n. 5.
1144a s. 439 z. 22: 1153 st. 1152.
1154, 1177 das kloser St. Michael in Diliano ist Duino bei Monfalcone (nw. Triest).
1156 Senna pal. wahrscheinlich (vgl. Dümmler G. Bereng. 58 n. 1) Senna Lodigiana nw. Piacenza vgl. n° 1867.
1159 beide fassungen gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,383, 385 vgl. die kritischen bemerkungen von Fanta ib. 410 f. der auch für die echtheit der weiteren fassung eintritt.
1160 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,387 n° 6.
1163 gedr. ib. 387 n° 7.
1164 vgl. Carmen de Aquilegia numquam restauranda M. G. Poetae lat. 2,150. — Z. 12 v. u.: mendis st. mensis.
1165a auch gedr. Fontes r. Austr. II, 31,16.
1669 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,389.
1171 gedr. ib. 390.
1177 z. 1: Duino st. Diliana (damals diöcese Parenzo) vgl. n° 1154. Vorletzte zeile: Muratori Ant. 5,279 st. 270.
1178a z. 4: die aufzeichnung auch Zahn Fontes r. Austr. II, 31,17. Über die zusammenkunft mit Ludwig d. D. n° 1386a.
1179, 1180 ietzt auch Reg. di Farfa 3,7, 1 n° 319, 318.
1182a u. 5. neue ausg. der V. Nicolai I Duchesne Liber pontif. 2,151.
1182f zur topogr. Tomasetti im Arch. della R. Società Romana di storia patria 7,185, 188.
1182g über die ausdehnung des comit. Pipincensis (Bümplitz) Gisi im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884 s. 239 f.
1189 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,391, Reg. di Farfa 3,8 n° 321.
1190 Reg. di Farfa 3,8 n° 320.
1194a über die synode von Pavia Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,139 n. 2.
1202 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,892.
1205 Reg. di Farfa 3,9 n° 322.
1205g u. 5. neue ausg. der V. Hadriani II Duchesne Liber pontif. 2,173.
1207a letzte zeile: Rom bei seite lassend st. über Rom vgl. n° 1288b.
1208 über die handschriftl. überlieferung N. Arch. 12,459.
1208c Ludwig ordnet auch einen gesandten namens Boderard ab, Hincm. Ann. vgl. n° 1429g.
1211a die briefe Ludwigs d. D. reg. n° 1431 — 1433, 1438.
nach 1216 ist einzuschalten:
iuni 21 | . . . . | (Roma) schenkt den Conti 7 grafschaften. *Fälschung* Ceccarellis in Cod. Ottob. 2611, 3053 (mitteilung Fantas) ohne echte vorlage. Ungedruckt und die druckerschwärze nicht wert. 1216[1]
1217 vgl. nachtrag n° 669[1].
1218d vgl. Jaffé Reg. pont. 2. ed. p. 375.
1219 Reg. di Farfa 3,11 n° 325.
1219e z. 7 v. u.: seines reichs st. des reichs Lothars.
1220 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,393.
1228b die zusammenkunft mit Ludwig d. D. fand mai—iuni (nicht iuni—iuli) statt vgl. n° 1462b, c.
1229 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 5,395.
1236 gedr. ib. 396.
1240a eine urk. von 875 sept. 11 Lupi C. d. Bergom. 1,671, Cod. Lang. 442 n° 263 datirt: die trigesimo primo post obitum d. Ludovici imp. III id. sept., ind. nona und gibt damit (den terminus a quo eingerechnet) eine bestätigung des von Andreas von Bergamo gegebenen datums aug. 12.
1240c über die im Lotharkreuz zu Achen noch erhaltene siegelplatte Lothars II Sickel UL. 346 n. 13.
1246 or. 1883 noch im privatbesitz zu Metz, N. Arch. 9,251.
1231c die namen der anwesenden 40 bischöfe in einer hs. s. X im Escorial (aus Senlis), N. Arch. 6,255.
1261 z. 6: Mém. de l'Acad. r. 39 (st. 31), 155.
1262 z, 15 v. u.: eine erklärung des ausdrucks ‚tuncardo' (verderbt aus tumario = tomario, papyrusblatt) gibt Karabacek in Mittheil. aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer (Wien 1887) 2,102.
1262a der name Lothars II, Waldradas und ihres sohnes Hugo auch im verbrüderungsbuch von Reichenau, M. G. Lib. confrat. 164 sp. 35; hier auch 262 sp. 383 die namen Ludwigs d. D. und seiner söhne, Karlmanns, Ludwigs III, Arnolfs, wie ia die Karolinger in den verbrüderungsbüchern häufig genug begegnen vgl. p. 546 (index).
1283 nach Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 6, 32, gefälscht zwischen 953—963; über das siegel ib. 33 n. 1.
1301 vgl. Hauthaler in Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,238.
1303 ein aufsatz von J. Lampl in Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. 22 (1888), 172 ‚Zur Verteidigung der Urk. Ludwigs d. D. für Passau von 830' befasst sich mit dem nachweis, dass die unrichtigkeiten

nicht einem fälscher, sondern dem kopisten zur last fallen und dass der ‚animus fraudandi‘ nirgends zu entdecken ist, (s. 187). Es genügt die gutgemeinte erörterung hier ein für allemal zu verzeichnen.
1316a neue ausg. der Transl. s. Alexandri et Justini M. G. SS. 15,286; die citirte stelle c. 1.
1330 z. 4 nach ind. VIII zu ergänzen: und VIIII kal. ian. vgl. Giefers Ehrenrettung Schatens 25.
1349 auch Sandhoff 2b,8 aus Henseler; vgl. auch Frensdorff in Hist. Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886) 461; literaturangaben auch Simson Karl d. Gr. 1,351 n. 2.
1371a z. 1 nach aussöhnung zu ergänzen: Ludwigs.
1372 Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,335 n. 4 hält an der einreihung der urk. zu 871 fest.
1373, 1374 Boos UB. der Stadt Worms 1, 11, 12 aus ch. s. XII und s. XV.
1384 z. 12: Hildigards todestag auch im Necrol. s. Galli M. G. Necrol. 1,487 vgl. 547.
1390 Boos UB. der Stadt Worms 1,13 aus der hs. (?).
1396 über das verlorne siegel Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 35 n° 261.
1397 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,442 n. 2.
1398 über die einreihung zu 859 auch Diekamp l. c. 32 n° 234.
1414 Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,87 n. 3 ist mehr für die einreihung der urk. zu 863.
1425a das bischöfliche privileg für Neuenbeerse ietzt auch Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 38 n° 275.
1429 über die beiden kopien (A) vgl. auch Diekamp l. c. 38 n° 274.
1431—1433, 1438 über die handschriftliche überlieferung N. Arch. 12,458.
1448a vgl. auch Huber Gesch. Österr. 1,105 n.
1456 weitere literatur über die urk. Diekamp Westfäl. UB. Suppl. 43 n° 284.
1460 z. 4 ist ausgefallen: Or. München.
1475b über die grabstätte der königin Hemma Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,425 n. 2.
1477b Ludwigs d. D. todestag auch im Necrol. Loth. N. Arch. 3,137, seine grabstätte noch erwähnt in urk. Karls III n° 1643 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 2. A. 2,412 n. 1.
1492 nach den von Lamprecht Hist. topogr. Matrikel des Landes o/d. Enns 108 gegebenen nachweisen darf es als sichergestellt gelten, dass Hohberahhah Hochburg im Weilbart sö. Burghausen ist.
1505i der sieg von Andernach mit datum auch verzeichnet in den Ann. N. Arch. 12,406 und in der notiz ib. 3,137.
1536 über kanzlei- und urkundenwesen Karls III ietzt auch Sickel in Berliner Abbild. text 176.
1557 die bestätigung Limontas erwähnt in gerichtsurk. 896 Cod. Lang. 614.
1560a Karl bestellt (wahrscheinlich erst bei seinem fortgang aus Italien) den bischof Johannes und die grafen Adalbert und Alberich als königsboten für das italienische reich, ut irent de loco in loco, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent, gerichtsurk. von 880 mai 17, Cod. Lang. 502.
1573 z. 2: seines grossvaters Ludwig (nachtrag n° 669¹, vorlage) st. (deperd.).
1574 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,444.
1578 gedr. ib. 445.
1583 vorletzte zeile ist zu lesen: (n° 1214) und seines bruders Karlmann (n° 1486, wörtlich ausgeschriebene vorlage).
1586 gedr. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 7,447.
1596b später fabelte man sogar von einem dem abkauf der Normannen vorausgehenden sieg Karls, Helmoldi Chr. Slav. I, 7 M. G. SS. 21,17.
1602 das or. in Paris verzeichnet auch Bresslau Westdeutsche Zeitschr. 5,24 n° 8.
1607 erwähnt im Necrol. Lauresh. Böhmer Fontes 3,144.
1638 in der kolumne des tagesdatums: — (14) st. (12); das datum II id. mai. z. 5.
1630 letzte zeile und 1651 drittletzte zeile ist nach SB. zu ergänzen: 92,.
1665 z. 4 zu ‚Or. München‘ zu ergänzen: aus Bamberg (ursprünglich im arch. der Marienkapelle in Regensburg).
1672c vgl. Liutprand Antap. I, 35 (n° 1843a).
1702c Dümmler hatte die güte mir seine bedenken gegen A. Schultes deutung von Chiricheim auf Kirchheim bei Marlenheim mitzuteilen und darauf zu verweisen, dass die Ann. Fuld. Alamannia und Elisatia streng scheiden und die pfalz bei Kirchheim im Elsass sonst nur wie in der V. s. Deicoli nach Marlenheim genannt werde. Heisst es Ann. Fuld. V 887 nur: villa Chirichheim circa Renum (Ann. Fuld. IV, 887 nur loco), so doch genauer Ann. Fuld. 894: in Alamannia curtem Ch. In den St. Galler urk. die öfter hier ausgestellt werden, tritt seit 764 die villa Chiriheim auf (Wartmann UB. 1,43, 204, 233, nur der name 2,258), eine nähere bestimmung bietet eine urk. von 806 Wartmann UB. 1,180: loco qui dicitur Chirihheim super fluvium qui dicitur Eiteraha (also Kirchen a/d. Eitrach bezirksamt Engen, Baden); zum letzten mal wird der ort 868 (ib. 2,147): actum in Ch. in cubiculo regis in einer St. Galler urk. genannt, dann nochmal als curtis regia 887 in urk. Karls III n° 1703. Wartmann nimmt ausser dem Kirchen bei Engen das hier, weil weit vom Rhein abgelegen, nicht in betracht kommen könnte, noch Kirchen bezirksamt Lörrach in der nähe des Rheins an (UB. 1,204, 233; 2,147, 258) und zwar mit recht, da es sich um güter in der nähe oder nicht fern

von diesem Kirchen handelt. Für Kirchen bei Lörrach entschieden sich auch Dümmler Ostfränk. Reich 2,277 n. 48 und Spruner-Menke Handatlas n° 35. Da 868 dort ein cubiculum regis erwähnt wird und es von da an nicht mehr im besitz St Gallens erscheint, steht kaum etwas im wege in demselben auch den 887 und 894 auftretenden ‚königshof' Chiriheim zu sehen.

1703 ist in der ortkolumne zu ergänzen: curtem regiam; vorletzte zeile: Wartmann 2,264 st. 269.

1734 noch gedr. Geschichtsfreund für Tirol (Brixen) 1867 s. 209 aus Resch.

1752 erwähnt in Gall Oheims Chr. von Reichenau, 84. publ. des liter. ver. in Stuttgart 70.

1771 z. 6: 2. ed. 2,154 st. 144.

1832 ist in der ortskolumne statt ——— einzusetzen ....

1842a letzte zeile: (n° 1672c) st. (1672).

1862 st. der irrigen regestnummer 1362.

1873 erwähnt mit der irrigen angabe: ‚Arnolfus.. verlech Cimoni, einem lehenman' in Gall Oheims Chr. von Reichenau, 84 publ. des liter. ver. in Stuttgart 70.

1973 z. 3: der ausdruck ‚natu maiores' = edle auch M. G. Capit. 1,275 (nachtrag zu n° 629).

2049b über das grab Konrads auch Gegenbauer Das Grab des Königs Konrad I in der Basilika zu Fulda (Programm des Gymn. zu Fulda 1881) mit der annahme, dass Konrad in Weilburg gestorben sei.

Abgeschlossen 1888 iuli 27.